Germ. sp. 521 m = -1

<36634575900018

<36634575900018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

R

Histor. German.

Wers.

Digitized by Google

Ueber die

Niederländischen Colonien,

welche

im nördlichen Teutschlande

im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden,

weitere Nachforschungen

mit

gelegentlichen Bemerkungen zur gleichzeitigen Geschichte

von

August von Wersebe,

Königlich Großbrittannisch-Hannöverischem Landdrosten und Landrathe, Assessor des Bremen- und Verdenschen Hofgerichts, Erb- und Gerichtsherrn zu Meienburg.

Erster Band.

Hannover,

auf Kosten des Verfassers und in Commission

bey den Gebrüdern Hahn.

1815.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Seiner Hochwohlgebohrnen

dem Herrn

Wilhelm Gottfried von Werlhof,

Vice-Präsidenten
des Königlich-Großbrittannisch-Hannöverischen
Ober-Appellations-Gerichts

in

Zelle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochverehrter Herr Vice-Präsident!

Seit mehr als funfzehn Jahren von Ew. Hochwohlgebohrnen getrennt, habe ich mir oft eine Gelegenheit gewünscht, mein bey Ihnen hoffentlich noch nicht ganz erloschenes gewogentliches Andenken zu erneuern: eine solche bietet sich anjetzt mir dar, indem ich so frey bin, Ihnen das gegenwärtige Werk zu überreichen. Der Inhalt desselben ist so trocken, daß ausser Ew. Hochwohlgebohrnen wohl nur duo vel nemo es lesen werden; auch habe ich es eigentlich nur zu meinem Vergnügen und auf eigene Kosten drucken lassen, um manche in demselben gesammelte historische Notizen aufzubewahren. Ew. Hochwohlgebohrnen sind aber gewohnt, in Ihren Nebenstunden sich mit ernstlichen, nicht blos unterhaltenden Schriften zu beschäftigen, und auch an solchen Interesse zu finden, deren Gegenstand sonst wegen seiner Trockenheit für die meisten Leser abschreckend ist: Sie werden demnach auch dieses Werk lesen, wenn Sie auch nur durch die freundschaftliche Erinnerung an den Verfasser dazu veranlaßt werden sollten. Ich darf um so mehr darauf rechnen, da Ew. Hochwohlgebohrnen so gütig über einige geschichtliche Bemerkungen urtheilten, die ich bey einer uns gemeinschaftlich mit dem verehrungswürdigen, jetzt verewigten Herrn Staats-Minister von der Wense aufgetragenen Arbeit Ihnen

Digitized by Google

vorgelegt hatte. Es sind seitdem beynahe zwey Jahrzehende verflossen; hoffentlich sind aber Ew. Hochwohlgebohrnen Gesinnungen gegen mich auch in der Abwesenheit unverändert geblieben. Schon damahls hatte ich längst den Entschluß gefaßt, meine dortige Lage mit meinem hiesigen ländlichen Aufenthalte, ich welchem ich seitdem so glückliche Tage verlebt habe, zu vertauschen, und war demnach auf litterarische Beschäftigungen zu Ausfüllung der mehreren Muße, der ich hier entgegen sahe, bedacht gewesen. Ich wählte mir dazu besonders die vaterländische Geschichte, jedoch, meiner anfänglichen Absicht nach, blos als Dilettant, und ohne den entferntesten Gedanken daran, daß ich als Schriftsteller einst auftreten würde, wozu ich nie geneigt war. Ich stieß aber bey meiner blos zum Vergnügen angefangenen historischen Lesery auf unendliche Zweifel und Schwierigkeiten, welche mich zu weiteren Nachforschungen reizten, die ich bis zu den ersten Quellen verfolgte. Die dazu erforderlichen Bücher war ich so glücklich, in kurzer Zeit und mit wenigen Kosten so vollständig zusammen zu bringen, wie man sie in Privat-Bibliotheken nicht häufig findet. Die zur bloßen Unterhaltung unternommene Beschäftigung verwandelte sich hiedurch in ein ernstliches Studium. Ich sammelte jedoch nur Collectaneen, und entwarf kleinere

Digitized by Google

Aufsätze über einzelne Gegenstände, blos um dasjenige für mich aufzubewahren, was ich an Berichtigungen oder neuen Bemerkungen herausgebracht zu haben glaubte. Zufällig hatte ich dann auch auf die in der Gegend um Bremen im zwölften Jahrhunderte gestifteten niederländischen Colonien meine Aufmerksamkeit gerichtet; und da ich bey Vergleichung der Eelkingschen Nachrichten mit den Quellen, den Localverhältnissen und den gleichzeitigen Begebenheiten vielen Stoff zu Erläuterungen fand, so fieng ich an, diese zu Papier zu bringen. Je mehr ich in dieser Arbeit fortschritt, desto mehr reizte mich dieselbe, sie auch auf die übrigen Provinzen, wo dergleichen Colonien angesiedelt worden, zu erstrecken; und da mich dieses in viele Untersuchungen hinein führte, die mir Veranlassung gaben, in gelegentlichen Bemerkungen sehr vieles von den Resultaten meiner Forschungen darzulegen, so konnte ich der Versuchung nicht widerstehen, ein eigenes Werk über diesen Gegenstand auszuarbeiten und bekannt zu machen. Die wenigen, die sich mit der Geschichte des Mittelalters als mit einem ernsten Studium beschäftigen, werden noch wohl einiges, das ihnen interessant ist, in demselben finden, und, wenn sie auch in vielem nicht mit mir einstimmig seyn sollten, doch vielleicht einzelne Bemerkungen als Gewinn für die Geschichts-

Digitized by Google

kunde betrachten. Ohne die lebhafte Neigung, die ich für dieses Studium gewonnen habe, würde dieses Werk nie zu Stande gekommen seyn, denn ich habe die vorhin erwartete Muße hier bey weitem nicht in der Maaße gefunden, und seit den letzten vier Jahren hat mir diese auf Veranlassung der abwechselnden Schicksale unsers Vaterlandes so gänzlich gefehlt, daß ich nur mit Mühe das größtentheils ausgearbeitete Werk habe zum Schlusse bringen können. Nunmehro ist es jedoch gänzlich vollendet, und der zweyte und letzte Band ist unter der Presse.

Nehmen Ew. Hochwohlgebohrnen solches gütig auf, und beehren ferner mit geneigtem Wohlwollen Ihren Sie aufrichtigst verehrenden

Meienburg, am 25. Septbr. 1815.

ganz gehorsamsten Diener
A. v. Werlebe.

Digitized by Google

Verzeichniß

minder erheblicher

Druckfehler und nöthiger Verbesserungen

im ersten Bande.

Seite	Zeile	
—	4	auf dem Titelblatte statt nördlichen l. nordlichen.
1	5	statt dreizehnten l. dreyzehnten.
1	10	statt Reichsfreiherr l. Reichsfreyherr.
2	19	v. u. statt beyden l. beiden.
5	22	statt bei l. bey.
6	20	statt bei l. bey.
13	5	statt sey l. seyn.
14	8	v. u. statt Nahmens l. Namens.
20	4	v. u. statt Nahmen l. Namen.
21	8	statt Rudolph den Zweiten l. Rudolf den Zweyten.
21	13	v. u. statt Nahme l. Namen.
21	10	v. u. statt Nahmen l. Namen.
21	4	v. u. statt Nahmen l. Namen.
22	21	v. u. statt Erz=Bischof l. Erzbischof.
22	3	v. u. statt Interessentes l. Interessantes.

Digitized by Google

Seite	Zeile	
30	7	statt geistlichen Gerichts-Verfassung l. geistlichen und Gerichts-Verfassung.
36	8	v. u. statt beyden l. beiden.
38	18	v. u. statt beyden l. beiden.
39	16	v. u. statt Gerfriedus l. Gerfridus.
39	12	v. u. statt Nahmens l. Namens.
49	8	v. u. ist der Punkt nach dem Worte: aufgeführt, auszulöschen.
50	29	v. u. statt iud. l. ined.
60	24	v. u. statt Domprost l. Domprobst.
60	2	v. u. statt batirtne l. batirten.
66	3	statt denn l. dann.
69	2	v. u. statt enthaltenen l. enthaltenden.
75	16	statt benannnt l. benannt.
77	17	v. u. statt Graft l. Grafschaft.
111	25	v. u. statt Diesen l. Diesem.
134	4	v. u. statt Specielles l. specielles.
138	10	für Statt l. statt.
141	3	v. u. statt entrichtender l. entrichtenden.
145	1	statt Specielles l. specielles.
148	7	statt bestimmten l. bestimmtern.
161	1	v. u. statt attero l. altero.
167	14	v. u. statt gehorten l. gehörten.
175	9	v. u. statt Dietrichs Hof l. Dieterichs Hofe.
189	17	v. u. statt Wolde l. Wolda.
191	1	statt Woakhausen l. Waakhausen.
205	15	v. u. statt Name l. Namen.
206	6	v. u. statt Moeum. l. Monum.
207	16	v. u. statt Eine l. eine.
214	9	v. u. statt Heinrich l. Hermann.

Digitized by Google

Seite	Zeile	
226	—	ist die Seitenzahl unrichtig 216. angegeben.
230	19	v. u. statt Diplomatorium l. Diplomatarium.
236	9	v. u. statt Ethelbertus l. Ethelerus.
246	17	v. u. ist das; wegzustreichen.
247	9	statt Gerichtsbarkeit l. Gerichtbarkeit.
250	6	v. u. statt Seeen l. Seen.
253	3	v. u. statt diese l. dieser.
258	5	v. u. statt 143 — 141. l. 141 — 143.
266	5	statt Siebern l. Sibern.
267	20	statt Ertenenburg l. Erteneburg.
269	18	v. o. statt Dumprobst l. Domprobst.
271	19	v. u. statt selhst l. selbst.
271	15	v. u. statt antreffe l. antreffen.
271	13	v. u. statt aber l. eben.
293	17	v. u. statt nördlichen l. nordlichen.
310	2	v. u. statt stangno l. stagno.
321	4	v. u. statt Lib. l. Lib. 1.
325	21	sind die beiden Commata wegzustreichen.
328	18	v. u. statt fecit que l. fecitque.
328	8. 9	v. u. statt Hartivici l. Hartwici.
338	21	v. u. statt 52) l. 53).
359	1	v. u. statt Flecke l. Flecken.
363	30	v. u. statt Potsdamm l. Potsdam.
365	—	ist die Seitenzahl 395 unrichtig.
391	2	statt Zarnikow l. Zarnekow.
391	21	statt Zarnikow l. Zarnekow.
392	8	statt Zarnikow l. Zarnekow.
423	9	statt Meckenburg l. Mecklenburg.
423	12	v. u. statt Calendos l. Calendas.
423	11	v. u. statt eraut l. erant.

Digitized by Google

Seite	Zeile	
425	6	v. u. statt Gunoelinus l. Guncelinus.
428	4	v. u. statt Sarabis l. Sorabis.
429	11	statt hatten l. haben.
429	18	v. u. statt Slaven l. Sclaven.
432	2	v. u. statt Diplomatorium l. Diplomatarium.
433	6	v. u. statt nördlichen l. nordlichen.
434	3	v. u. statt Gebhardus l. Gerhardus.
435	2	v. u. statt ne carent l. necarent.
438	6	v. u. statt nördlichen l. nordlichen.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Einleitung.

Die Colonien derjenigen Holländer und sonstigen Niederländer, welche sich in der letzten Hälfte des zwölften und im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts im nordlichen Teutschlande niedergelassen haben, sind bereits ein Gegenstand mehrerer geschichtlichen Untersuchungen gewesen, und fast von keinem neuern Geschichtschreiber unseres nordlichen Niedersachsens ganz unerwähnt gelassen worden. Besonders aber hat der verstorbene Syndicus der Stadt Bremen, Reichsfreiherr von Eelking, in einer eigenen, schätzbaren und allgemein bekannten Abhandlung die von diesen Colonien vorhandenen Nachrichten vollständig darzulegen und zu erläutern sich bemühet [1]). Man wird nicht leicht eine hieher

1) Diese Abhandlung, welche die Inaugural-Dissertation des Verfassers ausmachte, von welcher jedoch ein grosser Theil erst später im Druck erschien, führt den Titel: Diss. de Belgis Saeculo XII. in Germaniam advenis, variisque institutis atque iuribus ex eorum

Digitized by Google

gehörige Stelle in gleichzeitigen Annalen oder Urkunden auffinden, die er nicht wenigstens berührt hätte. Ueberhaupt hat man seiner ganzen Darstellung seitdem nichts Erhebliches hinzuzusetzen gewußt, sondern die spätern Schriftsteller sind durchgängig bey demjenigen, was er beygebracht und vorgetragen hat, stehen geblieben. Neuerlich hat Herr J. G. Hoche [2]) die Ge-

---

adventu ortis; quam — publico eruditorum examini submittit Joannes Eelking, Brema Saxo. Gottingae 1770. In Rundens deutschem Privat-Rechte (§. 485. not. d.) wird Carl Casimir Wund als der eigentliche Verfasser dieser Dissertation nahmhaft gemacht. Daß dieser, nachmahls als Kirchenrath in Heidelberg verstorbene Wund, welcher Herrn Eelkings Hofmeister in Göttingen war, vielen Antheil an der Ausarbeitung derselben gehabt habe, ist freilich wohl gewiß. Doch kann ich als academischer Zeitgenosse und Bekannter von beyden auch bezeugen, daß Herrn Eelking, einem bey allem seinem damahligen Reichthume fleissigen und soliden jungen Manne, der Gegenstand derselben nicht fremd war, und daß derselbe wahrscheinlich durch Sammlungen von hieher gehörigen Nachrichten, die er aus Bremen mitgebracht, wo damahls mehrere gründliche Sachkenner sich ohne Geräusch mit der vaterländischen ältern Geschichte beschäftigten, die wichtigsten Materialien zu dieser Abhandlung, welche Herrn Wund, als einem Pfälzer, ziemlich unbekannt seyn mußten, geliefert hat.

2) Damahliger Senior des theologischen Seminarii in Halle, nachmahls Pastor zu Rödinghausen in der Grafschaft Ravensberg. Der Titel der Schrift ist: Historische Untersuchung über die niederländischen Colonien in Niederdeutschland, besonders der Holländer und Fläminger, wie auch derselben Rechte und Gebräuche, von Johann Gottfried Höche. Halle bei Curts Witwe 1791. 8. Ueber die Local-Bestimmungen, besonders der Bremischen und Holsteinischen Colonien, welche einen Haupt-Gegenstand meiner Untersuchungen ausmachen, ist dieser Verfasser noch kürzer als Eelking hinausgegangen. Schon ein Jahr früher hatte derselbe eine vollständige

Digitized by Google

schichte dieser Colonien in einer eigenen wohlgeschriebenen Abhandlung mit vielem Fleiße bearbeitet, gleichwohl im Wesentlichen außer den von Eelking gesammelten Nachrichten wenig Erhebliches beygebracht. Obgleich man nach der Art, wie er die Geschichte erzählt, glauben sollte, daß er alles selbst aus den Quellen gesammelt hätte, so hat er doch würklich, wie die nähere Vergleichung mit dem Eelkingschen Werke ergiebt, nichts weiter geleistet, als daß er Eelkings Meinungen und Darstellungen, von denen er nirgend abweicht, mit einem guten Vortrage in der Mutterſprache und einigen ziemlich auſſerwesentlichen, geschichtlichen und juristisch-antiquarischen Bemerkungen ausgeschmückt hat. Demohngeachtet scheint mir dieser Gegenstand noch nicht gänzlich erschöpft, sondern noch manche Veranlassung zu Berichtigungen und weitern Nachforschungen übrig geblieben zu seyn, deren einige zu liefern, der Zweck dieser Abhandlung ist. Eine speciellere Darlegung des Inhalts der einzelnen gleichzeitigen Nachrichten, und eine nähere Zusammenstellung und Vergleichung derselben mit Rücksicht auf die Zeitfolge und die Lage jeder einzelnen Colonie, besonders in Ansehung derjenigen, die hier im Bremischen und im Holsteinischen angelegt worden, als in Ansehung deren die meisten und vollständigsten Nachrichten auf die Nachwelt gekom-

---

Geschichte der Grafschaft Hohenstein, der Grafschaften Lohra und Klettenberg, Heringen, Kelbra ꝛc. (Halle bei Franke und Bispink 1791. 8.) herausgegeben, in welcher man bey allem sichtbaren Bestreben des Verfassers nach einem gründlichen und zugleich fließenden Vortrage doch häufig eine reife Kritik und hinlängliche Bestimmtheit der Angaben vermisset. Weit besser ist ihm ein späteres mehr zur bloßen Unterhaltung bestimmtes Werk, nemlich seine Reise durch Osnabrück und Nieder-Münster in das Saterland, Ostfriesland und Gröningen, (Bremen bei Wilmans 1800. kl. 8.) gelungen.

men sind; dürfte zu verschiedenen nicht uninteressanten Resultaten führen, und sowohl die Local-Verhältnisse dieser Colonien, als die Umstände, unter denen sie angelegt und wodurch die Stiftung derselben veranlaßt worden, näher erläutern, und aus einem etwas andern als dem bisher durchgängig angenommenen Gesichtspunkte darstellen.

Durch einzelne abgerissene Bemerkungen kann dieses jedoch nicht geleistet werden, sondern es wird ein nochmahliger Vortrag der ganzen Geschichte dieser Niederlassungen dazu erforderlich seyn. Einige sich hiebey gelegentlich darbietende, theils in die allgemeine Geschichte jener Zeiten, und der damahligen Verfassung, theils in die besondere Provincial-Geschichte der Länder, wo Colonien angelegt worden, einschlagende Bemerkungen werden in den Noten ihren Platz finden [3 a]).

---

3 a) Der Verfasser sahe es nicht vorher, daß diese Abhandlung zu einem so weitläufigen Werke anwachsen würde. Als er die Bearbeitung derselben anfieng, hatte er nur die Absicht, in Ansehung der Colonien im Bremischen und Holsteinischen die Local-Umstände und geschichtlichen Verhältnisse so ausführlich zu erläutern, als es geschehen ist. In Ansehung der übrigen Provinzen, in denen Colonisten angesiedelt worden, glaubte er sich auf eine kurze Angabe der von Eelking gesammelten Nachrichten beschränken und dadurch die in der Einleitung berührten Resultate begründen zu können. Als er aber an die Arbeit gieng, eröffneten sich ihm sehr reichhaltige Quellen fernerer Erläuterungen, Berichtigungen und geschichtlicher Bemerkungen, die er mitzutheilen sich nicht enthalten konnte. Die wenigen Leser, die an dergleichen trockenen Untersuchungen Geschmack finden, werden durch die größere Ausdehnung des Werks und dadurch, daß ein großer Theil desselben mehr aus Noten als aus Text bestehet, nicht abgeschreckt werden, wenn sie anders die Bemerkungen richtig und einige derselben neu finden sollten. Ist dieses nicht der Fall, so würde auch die kürzere anfangs beabsichtigte Abhandlung ihren

Digitized by Google

Von dem Herrn von Eelking, Herrn Hoche und den meisten übrigen diesen Gegenstand berührenden Schriftstellern weiche ich zuförderst in Ansehung der übertriebenen Vorstellungen ab, welche sie sich von dem großen Umfange dieser Colonien machen. So vieles auch die Kritik der neuern Geschichtschreiber in den Erzählungen ihrer Vorgänger schon berichtigt hat, so haben sie sich doch noch nicht allenthalben von dem Vergrößerungs-Geiste, der den letztern eigen war, als welche mehr darauf dachten, etwas Merkwürdiges zu erzählen, als der Wahrheit treu zu bleiben, ganz losreissen können. Auch den Herrn von Eelking trifft dieser Vorwurf, ob er gleich aus den Localbestimmungen, die er selbst bey einigen der einzelnen Niederlassungen ziemlich richtig angiebt, auf die Herabstimmung seiner Begriffe im Allgemeinen hätte geleitet werden müssen. Hiernächst bin ich aber auch mit demselben und dessen Nachfolgern nicht ganz einstimmig in demjenigen, was sie von dem Endzwecke und der Veranlassung dieser Ansiedelungen angeben. Aus allem dem folgen dann ferner abweichende Resultate in Ansehung des großen Einflusses, den die erwähnten Schriftsteller der Anlage dieser Colonien auf die Staatsverfassung, Sitten und Cultur der Provinzen, wo selbige angelegt worden, zuschreiben, als welcher, meiner Meinung nach, bei weitem nicht so wichtig gewesen ist. Weit mehr treffe ich dagegen mit denselben in demjenigen zusammen, was die Rechte und Verbindlichkeiten der Colonisten selbst sowohl in Ansehung ihrer persönlichen Verfassung, als in Hinsicht der acquirirten Grundstücke betrifft. Die Urkunden reden hierüber zu deutlich, als daß deshalb viele Zweifel statt finden könnten. Die Gründe meiner Meinungen über

---

Beyfall nicht gefunden haben, und Andere, die sich aus der Geschichtsforschung kein eigentliches Studium machen, würden ohnehin die kürzere Abhandlung eben so wenig als dieses grössere Werk jemahls gelesen haben.

Digitized by Google

jene Puncte werden sich aus meinem Vortrage der Geschichte schon solchergestalt ergeben, daß es hinlänglich seyn wird, die Resultate derselben und deren Verschiedenheiten von der gemeinen Meinung am Schlusse in einigen kurzen Bemerkungen darzulegen. Hier muß ich nur noch über diejenigen Verhältnisse, welche zu der Anlegung dieser Colonien die Veranlassung gegeben haben, Einiges als Einleitung voranschicken.

Am richtigsten scheint mir hierüber F. C. J. Fischer in seiner, (sonst wegen der vielen Mährchen und leeren Hypothesen mit Recht übel berüchtigten,) Geschichte des teutschen Handels [3b]), und nach ihm der Herr Hofrath Jacobi in einem Aufsatze im Hannöverischen Magazin [4]), sich dahin ausgedrückt zu haben: „Man verschrieb deswegen gern die Niederländer zu Anbauung der sumpfigen und morastigen Gegenden „Nieder-Teutschlands, weil sie am besten dieselben zu behandeln wußten, indem sie das Wasser durch viele Graben ableiteten, das Riethgras und anderes Unkraut abbrannten, und „auf andere Weise das Moorland zu arthaftiger Flur machten.“ Die übrigen vorhin erwähnten Schriftsteller bleiben bei diesen Gründen nicht stehen. Sie nehmen an, daß in den eroberten Slavischen Provinzen das durch die Eroberungs-Kriege gänzlich verwüstete Land vermittelst dieser angelegten Colonien wieder habe mit Einwohnern besetzt werden sollen; in den ursprünglich Sächsischen Gegenden an der Weser, Elbe und Nordsee hingegen die Colonisten diejenigen gewesen wären, wel-

---

3b) 1r Theil. S. 842.

4) Mittheilungen aus der Geschichte in Beziehung auf den deutschen Ackerbau der letzten 10 Jahrhunderte; im neuen Hannöverischen Magazin, Jahrgang 1801. S. 693. 694.

Digitized by Google

che die daselbst befindlichen Marschländer hauptsächlich eingedeicht und angebauet hätten.

Beides scheint mir unrichtig. Die Eroberungen Slavischer Provinzen gaben zwar in so fern Veranlassung zu Herbeyrufung der Colonisten, als die Eroberer auf die sorgfältige Cultur der erworbenen Länder mehr als die vorigen Slavischen Regenten Bedacht nahmen; die unten vorkommenden Bemerkungen werden aber ziemlich glaubhaft darlegen, daß hauptsächlich nur solche Plätze, die vorhin von den Slaven nicht angebauet waren, mit diesen Colonisten besetzt worden. Die größern Marschländer an den Ufern der Nordsee und der sich in dieselbe ergiessenden Flüsse waren auch gewiß längst eingedeicht, oder doch mit Einwohnern besetzt, ehe die Holländer in das Bremische und Holsteinische berufen wurden, und die folgenden Untersuchungen werden zeigen, daß die Colonien derselben in diesen Ländern gar nicht in der eigentlichen damahls schon ganz angebaueten Marsch, sondern bloß in den Möören oder Brüchen angelegt sind. In Obersachsen, wo sich keine bedeutende Marschdistricte befinden, und in den ehemahls Slavischen Provinzen, wo man sich auf deren Anbau nicht verstand, hat man sich freilich wohl der Niederländischen Colonisten bedient, um einige kleine marschartige Gegenden einzudeichen und anzubauen; eben daher findet man aber auch unter den dortigen Ansiedlern Friesen und Fläminger, dagegen hier im Bremischen und im westlichen Holstein die Einwanderer bloß aus Holländern bestanden. Der Endzweck, wozu man diese in das Land berief, war ohne Zweifel bloß die Moor-Cultur.

Obgleich die Chauken an der Nieder-Weser sich schon zu des ältern Plinius Zeiten des Torfs zum Brennen bedienten [5]),

5) Histor. natural. Lib. 16. Cap. 1. Captum manibus lutum,

und die Einwohner angrenzender Geestdörfer von jeher einiges Vieh zur Weide in die benachbarten Möore getrieben haben mögen, so findet man doch bis zu der Ankunft der erwähnten Holländer keine Spur von einer weitern Cultivirung des Torfmoors, oder auch nur von irgend einiger Benutzung der von den bewohnten Geest- und Marsch-Orten zu weit entlegenen, wenn gleich noch so geräumigen Moor-Districte. Wir dürfen vielmehr mit Grunde voraussetzen, daß diese bis dahin ganz wüst und unbenutzt gelegen haben. Es ist bekannt, daß dieses in Ansehung derjenigen Districte hier im Bremischen, welche höher nach der Geest herauf belegen und mit Heide bewachsen waren, noch bis zu unsern Zeiten der Fall gewesen ist, und man erst seit einem halben Jahrhunderte diese gröſsern wüsten Geest-Möore zu bebauen und zu cultiviren angefangen hat. Noch jetzt möchte dieses kaum so weit fortgeschritten seyn, wenn nicht die Consumtion des Torfs durch den stärkern Anbau der Städte Hamburg und Bremen, den vergröſserten häuslichen Aufwand, den immer zunehmenden Holzmangel und einige Fabriken so sehr vermehrt, und dadurch die Veranlassung dazu gegeben wäre, dergleichen Möore immer mehr abzugraben, und bey dieser Gelegenheit auch auf deren Cultur zu raffiniren. Anders verhält es sich freilich bei denjenigen grünen Möoren oder sogenannten Brüchen, (Broken) welche theils zwischen der Marsch und Geest, theils an den Ufern kleinerer Flüsse belegen sind, und wie die folgenden geschichtlichen Untersuchungen darlegen werden, die eigentlichen Wohnsitze der Holländischen Colonisten ausgemacht haben. Der ergiebige Graswuchs reizte natürlicher Weise ungleich früher zum Anbau derselben. Dennoch ist es begreiflich, daß auch hier der zu weiche und sumpfige Boden, die niedrige La-

---

ventis magis quam sole siccantes, terra cibos et rigentia septentrione viscera sua urunt.

ge und die dadurch verursachte, den größten Theil des Jahrs hindurch fortwährende Ueberstauung mit Moorwasser sehr abschreckende Schwierigkeiten veranlassen mußten, denen nicht anders als durch Eindeichungen, Wasserzüge und Schleusen abgeholfen werden konnte. Ohne Zweifel konnte man aber dergleichen hier nicht eher anlegen, als bis in den eigentlichen Marsch-Districten, nach denen die Abwässerung dieser Möore hingeleitet werden mußte, bereits ähnliche Anstalten gemacht waren. Ueberhaupt ist es natürlich, daß die eigentliche Marsch ungleich früher bebauet und bewohnt worden, als jene sogenannten marschmoorigen Gegenden. Der schlammige Marschboden hat dennoch allenthalben festen Grund, an welchem es in den Möören und Brüchen oftmahls bis zu einer beträchtlichen Tiefe fehlt. Dieses erleichterte dort die Anlegung hoher Wohrten, (Aufwürfe,) auf denen die Einwohner auch schon vor der Eindeichung Wohnhäuser errichten konnten; und da die Marsch, da wo kein Abbruch am Ufer ist, durch den Schlamm der Fluthen allmählig erhöhet wird, (welches bey jenen, bloß durch Moorwasser überflossenen Brüchen nicht der Fall ist,) so finden dort keine andere Ueberströmungen als bey ungewöhnlich hohen Fluthen, die meistens nur im Winter eintreten, statt, mithin kann daselbst auch das Land, wie es noch jetzt auf den Aussendeichen und Inseln der Fall ist, ohne alle Bedeichung sehr vortheilhaft benutzt und selbst zum Anbau des Sommerkorns gebraucht werden.

Daß dieses auch wirklich in den ältesten uns durch die Geschichte bekannten Zeiten bereits geschehen sey, das beweiset das deutliche Zeugniß des ältern Plinius, welcher die Chauken als Bewohner solcher Wohrten beschreibt 6). Aus dieser

6) Histor. natural. Lib. 16. Cap. 1. Sunt vero et in Septentrione visae nobis (gentes) Chauchorum, qui maiores minoresque ap-

Beschreibung folgt freilich zugleich, daß die Chauken damahls noch keine Deiche kannten. Höchst wahrscheinlich sind indessen die Weserdeiche schon lange vorher, ehe unsere Colonisten in das Land kamen, angelegt gewesen, wenigstens ist es gewiß irrig, wenn man den letztern, wie es meistentheils geschiehet, das Verdienst dieser Eindeichung der eigentlichen Marschländer zuschreibt. Die Römer ließen schon zu der ersten Kaiser Zeiten Deiche am Nieder-Rheine anlegen [7]), und

---

pellantur. Vasto ibi meatu bis dierum noctiumque singularum intervallis, effusus in immensum agitur oceanus, aeternam operiens rerum naturae controversiam, dubiumque, terrae sit, an parte in maris. Illic misera gens tumulos obtinet altos, aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis: navigantibus similes, cum integant aquae circumdata, naufragis vero cum recesserint fugientesque cum mari pisces circa tuguria venantur. Es sind hier mehrere Bemerkungen über die Lebensart dieser Wohrten-Bewohner hinzugefügt: daß dort keine Jagd statt finde; daß sie das Regen-Wasser in Cisternen sammelten; daß sie Torf brenneten, (S. oben Note 5.) welches alles noch jetzt zutrifft. Uebrigens aber schildert Plinius, wie Lappenberg im Grundriß der Bremischen Geschichte, in Pratjens Herzogthümern Bremen und Verden 1ste Sammlung S. 297 aus guten Gründen bemerkt, die Lage der Chauken elender als sie wirklich war, besonders in dem Stücke, daß sie, seiner Angabe nach, kein Vieh und keine Milch gehabt, sondern bloß vom Fischfange gelebt hätten. Die Römer, deren Flotte hier durch einen schweren Sturm bedrängt ward, sahen diese Gegenden vermuthlich nur bey einer hohen Fluth, wobey das Vieh in den Ställen verborgen war, und kannten übrigens die Verhältnisse der Einwohner, bey denen sie nicht landeten, wohl nur durch Hörensagen.

7) Tacitus Annal. Lib. 13. Cap. 53. Paulinus Pompeius, L. Vetus, ea tempestate, zu den Zeiten des Nero, exercitui praeerant. Ne tamen segnem militem attinerent, ille inchoatum ante tres

die berühmte Schottische Mauer des Septimius Severus, hatte wahrscheinlich einen Deich am Tyne-Fluß zur ersten Grundlage. Jene Anlagen am Nieder-Rhein mußten ohnfehlbar die benachbarten Holländer und Friesen bald zur Nachahmung reizen; zu den letztern gehörten aber auch die Bewohner unsers rechten Weser-Ufers im Osterstadischen und im Lande Wursten. Ja wir finden in einer noch weit entlegenern Gegend zu Carls des Großen Zeiten, also beinahe 400 Jahre vor der Ankunft unserer Colonisten, schon einen Wall an der Eider, der zugleich die Grenze zwischen Schleswig und Holstein und eine zur Befestigung derselben dienende Landwehr ausmachte [8]),

---

et sexaginta annos a Druso aggerem coercendo Rheno absolvit. In der Folge ließ der berühmte Batavische Aufrührer Civilis diesen Deich einmahl durchstechen und bewirkte dadurch eine Ueberschwemmung. Tacitus Annal. Lib. 5. Cap. 19.

8) Die Fränkischen Annalisten, welche beym Jahre 808 dieses Walles als einer von dem Dänischen Könige Gottfried veranstalteten Anlage gedenken, bezeichnen solchen deutlich als einen am nordlichen Ufer der Eider errichteten Damm, vermittelst dessen die Grenze von der Ostsee bis zur Nordsee dergestalt verwahrt worden, daß nur ein Thor zur Durchfahrt für Wagen habe dienen können. Annales Eginhardi s. Adelmi apud Reuberum Veter. Scriptor. Tomo uno, Edit. Johannis p. 59; Schilteri Scriptor. rer. Germ. p. 61; Freheri Corp. Franc. Historiae p. 410; desgl. Regino Prumiens. ad ann. 808. in Pistorii Script. rer. Germ. Edit. B. G. Struv. Tom. 1. p. 55. Von diesem sogenannten Heckenthore hat nach Dithmars von Merseburg Bemerkung der Eider-Fluß, Egidora, seinen Nahmen erhalten. (Apud Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 342; wiewohl diese, bloß in der Leibnitzischen Ausgabe befindliche, zu dem übrigen nicht ganz passende Stelle, wohl ein Einschiebsel seyn mag; welches wenigstens der neuere Herausgeber Dithmars, Herr Wagener, dafür hält, und daher selbige weggelassen hat; S. dessen Chronicon Dithmari, Norimb. 1807. 4. pag. 50. et not. 55.) Leibnitz

desgleichen in der Folge zu den Zeiten der Ottonen weiter nordwärts in der Gegend von Schleswig das in gleicher Absicht angelegte berühmte Danawirk. Dieses letzte war freilich kein Deich, sondern eine quer über das feste Land angelegte Landwehr [9]), und ich getraue mir selbst in Ansehung jener ältern Anlage an der Eider gleichfalls nicht zu behaupten, daß solche ein eigentlicher Deich an diesem Flusse gewesen

---

Tom. 1. Scriptor. rer. Brunsv. pag. 29. not. h.) und nach ihm Eckhart de rebus Franciae Oriental. Tom. 1, pag. 2. behaupten sogar nicht ohne Anschein, nach Anleitung einer von dem erstern eingerückten Stelle des Geographus Ravennas, daß die Eider vorher der Dehn-Fluß geheissen habe, und der Nahme des Dänischen Reichs, wie auch der Stadt Tönningen oder Deningen, hievon abzuleiten sey.

9) Dieses Danawirk, (welches nicht an der Eider belegen, sondern ein von Schleswig bis zum Treen-Flusse angelegter Wall war, von welchem noch jetzt Ueberbleibsel vorhanden sind; S. Dankwerths Schleswig-Holsteinische Landes-Beschreibung S. 111—113. Gebhardi Geschichte von Dännemark, im 32sten Theile der allgemeinen Welthistorie S. 403. 404. 412.) war von jener frühern Anlage des Königs Gottfried, wie Gebhardi a. a. O. S. 381 Note (u) richtig bemerkt, ganz verschieden, und es ist daher ohne Grund, wenn Dankwerth a. a. O. S. 111 den Regino von Prüm, welcher dieser Anlage ihren Platz bey der Eider anweiset, eines aus Unkunde der Gegend entstandenen Irrthums beschuldigen will. Zu Gottfrieds Zeiten war hier, wo jetzt wiederum die Scheidung zwischen Schleswig und Holstein befindlich ist, allerdings die Grenze des Dänischen Reichs, welche erst in der Folge durch die Siege des teutschen Königs Heinrichs des Ersten über den Dänischen König Gorm bis nach der Gegend von Schleswig, und des nachmahls dort veranstalteten Danawirks zurückverlegt worden. Gundling de Henrico Aucupe §. 27. Mascov Henricus 1. §. 21. pag. 19. 20. Gebhardi a. a. O. S. 397. §. 45. Note (E.)

Digitized by Google

sey [10]): allein ich werde doch wohl sicher voraussetzen dürfen, daß ein Volk, welches so starke Wälle zur Grenzbefestigung anlegte, auch die Ufer seiner Flüsse mit dergleichen werde zu verwahren gewußt haben, und eben hiedurch zu jener Art der Befestigung hingeleitet worden sey. Bey Bremen insbesondere scheint nach Adams von Bremen Zeugnisse zu den Zeiten des Erzbischofs Unwan, welcher in den Jahren 1013 bis 1029 regierte, ein Deich vorhanden gewesen zu seyn, welcher zum Schutz gegen feindliche Anfälle mit einer Befestigung versehen worden [11]). Renner setzt diese Veranstaltung in das Jahr 1020 [12]). Es ist aber ein offenbarer Mißverstand, wenn der

10) Die angezogenen Stellen der Annalisten scheinen dieses zwar zu besagen; allein ich möchte sie doch lieber von einem solchen Walle verstehen, der auf dem festen Lande, vom nordlichen Ufer der Eider bei dem Flemhuder See bis zu der sich in die Ostsee ergießenden Levensaue; als woselbst noch jetzt die Grenze befindlich und mit einer Landwehr versehen ist, angelegt worden. Ich gebe dieser Voraussetzung um so mehr den Vorzug, als sich noch gegenwärtig an der obern Eider bis weit unterhalb Rendsburg, (so viel ich weiß,) keine Deiche befinden, folglich die Annalisten wohl nicht haben sagen können, daß das ganze nordliche Ufer dieses Flusses längs der Grenze mit einem Deiche eingefaßt worden sey.

11) Histor. Eccles. Lib. 2. Cap. 33. apud Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. Ed. Fabricii pag. 25. Ipso tempore ferunt aggerem Bremensem firmatum contra insidias et impetus inimicorum, praecipue quoniam Dux Bernardus, Heinrico Imperatori ausus rebellare, terruit et turbavit omnes Ecclesias Saxoniae. Ich leugne jedoch nicht, daß es mir zweifelhaft ist, ob Adam hier von dem Weserdeiche, oder nicht vielmehr von einem kleinen Walle um die Stadt, als der damahligen gewöhnlichen Befestigung, rede.

12) Fol. m. 57. pag. 2. In der Tied vestede men den Diek to Bremen, umme der Feinde anloep willen. Unmittelbar vorher erwähnt

Verfasser der aus dem Rennerschen Werke epitomirten kleinen Reim-Chronik [13]) diese Stelle dahin deutet, als ob damahls

---

Renner einer im Jahre 1020 eingetretenen großen Wasserfluth und darauf gefolgten schweren Pestilenz, deren er mit denselben Ausdrücken schon früher als in Flandern vorgefallen, gedenkt; Fol. 56. p. 2. Gesetzt indessen, es hätte mit dieser Wasserfluth, von der ich weder bey Adam noch in andern glaubhaften Quellen eine Nachricht finde, seine Richtigkeit, und die Befestigung des Deichs, wovon hier die Rede ist, wäre durch diese Wasserfluth veranlasset, so müßte man doch immer annehmen, daß schon vor der Wasserfluth ein Deich dort existirt hätte, weil sowohl Adam als Renner nicht sagen, daß solcher neu angelegt, sondern daß er befestigt sey.

13) In dieser heißt es S. 13 des im Jahre 1717 zu Stade erschienenen Nachdrucks, zum Jahre 1020: De Elve unde Wesserfloth, Sint disser Tidt geworden groth, Und hebben groten Schaden dan, darup men iß thó Rade gan, Dath men den Wesser Dieck gelecht. Dieser Auszug soll freilich Rennern selbst zum Verfasser haben. Zuerst ist selbiger zu Bremen im J. 1583, mit welchem Jahre sich die Rennersche Arbeit schließt, im Druck herausgekommen; sodann hat Renners Schwiegersohn, Johann Hannover, solchen in das Hochteutsche übersetzt, hernachmahls aber ist das plattteutsche Original zu Stade im J. 1717 durch Veranstaltung des Rectors Roth; (S. Lappenbergs Grundriß der Bremischen Geschichte in Pratjens Herzogth. Bremen und Verden 1ste Sammlung S. 291) wieder nachgedruckt worden. Mir ist es doch immer wahrscheinlicher, daß Renner einem Andern verstattet habe, diesen gereimten Auszug aus seinem Manuscripte zu machen, und mit Beysetzung seines Nahmens, als des Verfassers der Haupt-Chronik, woraus dieses kleine Werk genommen war, drucken zu lassen. Wenigstens ist es gewiß, daß diese Stelle der letztern ganz etwas anders sagt, als die grössere Chronik; (vergl. die vorige Anmerkung) und daß also Renner den Inhalt der Chronik bey Abfassung dieser Stelle des Auszugs, (wenn er solchen gemacht hätte,) selbst mißdeutet und den richtigen Zusammenhang der Sache vergessen haben müßte. Auf jeden Fall kann aber Renners Zeugniß hier überall nichts

Digitized by Google

zuerst ein Deich an der Weser angelegt wäre, welches gleichwohl einige neuere Schriftsteller ihm nachschreiben [14]).

Mit dieser von mir angenommenen frühen Bedeichung der Weser scheinen freilich die Beschreibungen mehrerer Oldenburgischen Geschichtschreiber von der ehemahligen Vertheilung des Weserstroms in viele einzelne Arme, durch welche das unbedeichte Stedinger- und Butjadinger-Land in mehreren Richtungen durchschnitten gewesen seyn und daher größtentheils aus Inseln bestanden haben soll [15]), nicht übereinzustimmen. Einige derselben behaupten sogar, die Stedinger hätten bey niedriger Ebbe zu Fuß vermittelst übergelegter Bretter oder Gasseln die Weser passiren, und so auf dem davon benannten Fresenwege nach Bramstedt, wo sie eingepfarret gewesen, zur Kirche gehen können [16]). Die Unmöglichkeit hievon fällt aber wohl zu deutlich in die Augen, als daß sie näher demonstrirt werden dürfte. Der Herr Probst Visbeck [17]), der sich diesen Fußweg nicht nehmen lassen will, hat doch die Schwierigkei-

---

gelten, in so fern er von Adam von Bremen, aus welchem ohne Zweifel die ganze Nachricht geschöpft ist, abweicht.

14) C. A. Heinecken tentamina iuris aggeralis reipubl. Bremensis (Gotting. 1774.) §. 3. pag. 5. 6. cum not. y); Herr Probst Visbeck, Niederweser und Osterstade §. 10. S. 28.

15) Herr Canzlei-Director von Halem, Oldenburgische Geschichte, 1r Band S. 37, und in eben der Maaße, nur ausführlicher, Herr Probst Visbeck, Niederweser und Osterstade §. 3—5. S. 7—16.

16) Herr von Halem, Oldenburgische Geschichte 1r Band S. 86, und die daselbst in der Note 1) angeführten Blätter vermischten Inhalts, welche letztern ich aber nicht Gelegenheit habe selbst einzusehen.

17) Niederweser und Osterstade §. 23. S. 79 folgg.

Digitized by Google

ten deſſelben wohl gefühlt, und geſtehet ſelbſt, daß die Frieſen mit Hülfe der Gaſſeln nicht trockenes Fußes haben durchkommen können; er meint indeſſen, wenn ſie Schuhe und Strümpfe ausgezogen hätten, ſo würden ſie wohl den Durchgang vermittelſt des Durchwadens oder Ueberſpringens, da, wo die Bretter nicht zugereicht, bewerkſtelligt haben. Mir ſcheint es jedoch ſehr klar, daß die ganze Erzählung auf einem Mißverſtande beruhe, der ſich am gewiſſeſten durch die Beſchreibung des noch jetzt dieſen Namen führenden Freſenweges aufklärt, welche uns der zuletzt erwähnte, der Gegend beſonders kundige Schriftſteller [18]) mitgetheilt hat. Dieſer Weg iſt nemlich ein aus der Oſterſtader Marſch durch das Moor nach der Geeſt heraufgehender Weg, deſſen ſich ohne Zweifel die zu Bramſtedt eingepfarreten Oſterſtader als ihres Kirchweges bedienten, und der deshalb, weil dieſe Oſterſtader mit zu den Stedingiſchen Frieſen gehörten, füglich der Freſenweg benannt werden konnte. In dieſem Wege mochten einige Moor-Rillen befindlich ſeyn, die man mit Hülfe der Gaſſeln paſſirte, welches ein jeder, der dergleichen Moorwege kennt, ſehr begreiflich finden wird. Späterhin iſt dann irgend ein Geſchichtforſcher, der dieſſeits der Weſer keine Frieſen kannte, durch jene Benennung verführt worden, ſich hier einen Durchgang der weſtlichen Stedinger durch die Weſer zu gedenken. Herr Visbeck erwähnt zwar auch einer vor dieſem Wege auſſerhalb des Deichs in der Weſer liegenden Freſen-Wegs-Schlenge; allein dieſe Schlenge, welche gewiß ein Werk neuerer Zeiten iſt; (denn die Frieſen können doch wohl ſchwerlich, ehe ſie Deiche angelegt, Schlengen erbauet haben;) iſt ſicher kein Theil des Freſenweges geweſen, ſondern nur deshalb, weil ſie in der Nähe deſſelben belegen iſt, ſo benannt worden. Auch waren ſchwerlich jemahls

Dorf-

18) a. a. O. S. 79.

Dorfschaften jenseits der Weser nach Brumstedt eingepfarret. Die bekannte Urkunde des Erzbischofs Friedrich, welche die sämmtlichen Bramstedtischen Pfarrdörfer aufzählt [19]), benennt deren keine, und die 16 Grote, welche die Kirche zu Esenshamm, nach Herrn Visbecks Angabe [20]), an die Bramstedtische Kirche bezahlt haben soll, beweisen nach desselben eigener Bemerkung nur eine Unterwerfung des Pfarrers am erstern Orte unter die Bramstedtische Obedienz, mithin keine Einpfarrung der Eingesessenen. Daß der jetzige Ausfluß der Weser von jeher der Haupt-Arm derselben gewesen sey, erkennet der Herr Probst selbst [21]), und erwähnt dabey des Umstandes, daß die Leiche des heiligen Willehad im Jahre 790 auf diesem Strome von Blexum nach Bremen geschifft worden. Diese Schiffbarkeit möchte sich mit dem Durchwaden desselben wohl nicht recht vereinbaren lassen; indessen würde ich meines Theils auf diesen letztern Vorgang, wenn der Fußweg durch die Weser sonst möglich und glaublich wäre, eben kein Gewicht legen, weil das Abschiffen jenes heiligen Leichnams nur auf den Zeugnissen späterer Chronikenschreiber beruhet [22]).

---

19) S. von dieser Urkunde unten die Note (31).

20) a. a. O. S. 84.

21) a. a. O. §. 5. S. 14.

22) Nemlich Renners Fol. m. 10. pag. 1; welcher sagt: He starf old und vul von Jahren to Blexen in dem Dorpe in Rustringen Ao. 790. Sin Lichnam wurd geföret de Wesser up und to Bremen begraven in St. Peters Kerken ꝛc.; imgleichen des ältern Chronikenschreibers Herbert Schene, nach Staphorsts Zeugniß, Hamburgische Kirchengeschichte 1r Band, 1r Theil S. 680. In der alten Vita Willehadi hingegen, welche den heiligen Ansgar zum Verfasser haben soll, auf jeden Fall aber gewiß älter ist als jene Chroniken, heißt es nur, Cap.

Digitized by Google

Uebrigens mag es immer seyn, daß in den ältesten Zeiten irgend ein Sand in der Weser durch einen Arm derselben, vom festen Lande, mit welchem solcher hernachmahls vermittelst einer Durchdämmung verbunden worden, getrennt gewesen sey; ja, daß einer oder ein Paar schmale Arme sich aus der Weser in die Jade ergossen, und den größten Theil des Butjadinger Landes vom festen Lande abgeschnitten haben, im spätern Mittelalter aber erst durchgedämmet seyn mögen: wiewohl ich das Gewicht der geschichtlichen Quellen, aus denen diese Angaben geschöpft worden, nicht hinlänglich zu beurtheilen vermag [23]). Daraus folgt aber noch

---

11. Pervenit ad locum qui dicitur Pleccatesheim, ibique — in Christi requievit nomine. Cuius ad exequias plebs undique devota accurens, Patrem et Doctorem beatissimum cum laudibus et hymnis ad sedem *devehunt* Bremensem; ibique eum — sepulturae tradiderunt. (Phil. Caesaris Triapostolatus pag. 16 — 18. Langenbeck Scriptor. rer. Danicar. Tom. 1. pag. 351), welches doch wohl, besonders in Hinsicht der singenden Begleitung des Volks, eher auf einen Land-Transport zu deuten ist. Adamus Bremensis Lib. 1. Cap. 11. (in Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 5) sagt sogar: corpus eius Bremam *deportatum* in Basilica S. Petri — sepultum est.

23) Der Herr Probst Visbeck allegirt an den oben bemerkten Stellen hauptsächlich ein Werk, welches den Titel des Oldenburgischen Deichbandes führen soll, mir aber nicht bekannt ist; ausserdem aber beziehet er sich auf des weil. Pastors Sibrand Meyers Rustringische Merkwürdigkeiten, welche auch bey des Herrn von Halem Angaben a. a. O. zum Grunde zu liegen scheinen. Auch diese letztern habe ich nicht nachschlagen können; indessen kenne ich den Verfasser, Sibrand Meyer, aus einigen in den Pratjenschen Sammlungen befindlichen Aufsätzen als einen zwar fleissigen Sammler und Forscher, dessen historische Kritik aber noch nicht hinlänglich gereift war, weshalb er auch von Lappenberg und Scheid einige scharfe Censuren hat erdulden müssen.

Digitized by Google

nicht, daß es vor diesen Durchdämmungen noch gar keine Deiche in den gedachten Marschgegenden, selbst im Butjadinger Lande, gegeben hätte: ich könnte vielmehr das Gegentheil mit dem Zeugnisse Hammelmanns [24]), welches auch Herr Visbeck ausdrücklich anführt und als glaubhaft annimmt [25]), als nach welchem der Graf Otto von Oldenburg schon um die Mitte des zehnten Jahrhunderts herrliche Deiche und sogar Siele mit kupfernen Thüren dort angelegt haben soll, sehr bündig erweisen, wenn nicht der Herr von Halem [26]) mit gar zu erheblichen Gründen dargethan hätte, daß ein solcher Graf Otto niemahls existirt habe [27]).

Doch, die Weser mag damahls seicht oder tief, bedeicht oder nicht bedeicht gewesen seyn, so ist doch allemahl so viel gewiß, daß die Marschgegenden an diesem Flusse und an der Elbe vor der Ankunft unserer Colonisten mit zahlreichen Einwohnern besetzt waren. Selbst in Ansehung des Butjadinger Landes ergiebt sich dieses aus der Lebens-Geschichte des heiligen Willehad, nach welcher derselbe in dieser Gegend das Missionsgeschäft betrieben hat, und zu Blexum gestorben ist [28]). Der älteste bekannte teutsche Chronikenschreiber, der Abt Regino von Prüm, wie auch einige Fränkische Chroniken erwähnen ausdrücklich, daß Carl der Große im Jahre 797 bis in das Land Hadeln gedrungen sey [29]), welches

---

24) Oldenburgische Chronik S. 18.

25) Niederweser §. 7. S. 23.

26) Oldenburgische Geschichte 1r Band S. 139 — 147.

27) Auch an das Daseyn des Siels mit kupfernen Thüren glaubt der Herr von Halem nicht; [Ebendaselbst S. 187 Note (**)] und ich eben so wenig.

28) S. oben Note 22.

29) Regino apud Pistorium Scriptor. rer. German. edit. Struv. Tom. 1. pag. 48. Eo tempore expeditio facta est in Saxoniam, et ma-

Digitized by Google

doch wohl voraussetzt, daß dieser Marschdistrict zur Zeit der Abfassung dieser Chroniken als eine bewohnte Gegend bekannt war. Auch Adam von Bremen, der gewiß früher schrieb, als die Holländer ins Land berufen wurden, gedenkt mehrmahls des Landes

---

que ad oceanum, trans omnes paludes et invia loca pertransit exercitus: et rex de Adulo; (so heißt es im Original; Struv beym Pistorius setzt dafür Hadulon;) regressus; (hoc enim loco nomen ubi oceanus Saxoniam alluit,) tota Saxonum gente in deditionem per obsides accepta in Aquis palatium reversus est. Die Eginhardischen Annalen benennen das Land Hadeln nicht, sondern enthalten nur im Allgemeinen, daß Carl bis an die äusserste Grenze des Sachsenlandes, wo solches zwischen der Elbe und Weser von der See bespült werde, vorgedrungen sey. Das Chronicon Moissiacense erwähnt vollends nur des Gaues Wigmodi. Die Annales Metenses, Bertiniani, Loiseliani, Tiliani, und der Monachus Egolismensis, die aber sämmtlich wohl nicht gleichzeitig sind, benennen dagegen wiederum ausdrücklich das Land Hadeln; (vid. B. G. Struv. ad Pistorium l. all. not. b.) worunter ihnen auch der Sächsische Annalist, Albert von Stade, und andere neuere folgen. Ich will nun keinesweges behaupten, daß Carl der Große würklich bis zu dieser ihm sehr entlegenen äussersten Landspitze mit seinem Heere gekommen sey, sondern gebe es gern zu, daß bey jenen Nachrichten nur ein etwas weiter als vorhin gegen Westen in das Bremische gerichteter Zug, wodurch die Unterwerfung der ganzen umliegenden Gegend bewürkt worden, zum Grunde gelegen haben möge, den die Annalisten nur dadurch, daß sie Carln bis an das Seeufer fortrücken lassen, noch etwas interessanter haben machen wollen: wiewohl es doch auch eben nichts Unglaubliches enthält, daß er würklich im Lande Hadeln gewesen wäre. So viel ist aber doch immer gewiß, daß, wenn diese Annalisten auf angestellte Erkundigung in Erfahrung brachten, daß der äusserste Strich Landes an der Nordsee den Nahmen Hadeln führe, dieses Land Hadeln zu der Zeit, da sie schrieben, als eine bewohnte Provinz bekannt seyn mußte; einige derselben, nahmentlich Regino, sind aber ohne Zweifel alte Schriftsteller.

Digitized by Google

Hadeln als einer bewohnten Provinz. Die Ascomannen oder Schiffmänner, welche im zehnten und eilften Jahrhunderte mehrere räuberische Einfälle in das Bremische unternahmen, waren wohl ohne Zweifel Einwohner der Marschgegenden jenseits der Elbe: denn die Geestbewohner gaben sich mit der Schifffahrt und Seeräuberey niemahls ab. Es waren noch nicht 50 Jahre nach der Ankunft der ersten Holländischen Einwanderer verflossen, als die Dithmarscher den Stadischen Grafen Rudolph den zweiten im Jahre 1144 erschlugen und bald darauf im Jahre 1148 gegen Heinrich den Löwen kämpften, welcher (wie unten gelegentlich bemerkt werden wird,) mit einem zahlreichen Heere, unter andern von Eiderstedtischen Marschleuten, gegen sie zu Felde zog. Dithmarschen war folglich vor der Einwanderung unserer Holländer gewiß schon ein bevölkertes Land. Ein Gleiches läßt sich vom Lande Kehdingen unter andern aus dem Umstande schließen, daß Freyburg eine der Hauptfestungen des Erzbischofs Hartwig I. und nachher Heinrichs des Löwen war [30]). Am bestimmtesten

---

30) Das Land Kehdingen hat seinen Nahmen von dem Kajeding oder Deichgerichte, wodurch dasselbe unter sich verbunden ist; doch kann man hieraus auf das Alter der Bedeichung dieses Landes nicht schließen, weil jener Nahme in keinen sehr alten Urkunden oder Schriften vorkömmt. Die Deiche hießen nemlich zuerst Kojen oder Kajen, d. i. Hojen, Erhöhungen.) Neu eingedeichte Strecken Landes führen hievon noch jetzt im Holsteinischen den Nahmen der Kooge; und in ältern Holsteinischen Deich-Ordnungen werden überhaupt die Deichbände Kogen genannt. S. die Articulos Spadelandicos im Anhange von Joh. Hackmanns Tractat de iure aggerum Num. II. pag. 9. seqq. Desgleichen die Stapelholmische Deich-Ordnung vom Jahre 1625. ibid. pag. 36. 38. In der Folge sind ohne Zweifel die Haupt-Deiche wegen ihrer mehreren Dicke mit dem Nahmen der Dike, (dicken Kojen,) belegt worden, woraus das hochteutsche Wort: Deiche, entstanden ist; die minder dicken Binnendeiche haben dagegen die allgemeine Benennung der Kojen behalten, welches dann der

wird uns aber der frühere Anbau des den ersten Holländischen Colonien so nahe benachbarten Osterstade und des Landes Wührden in der bekannten und schon oben erwähnten Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1110 bezeugt [31]), in welcher derselbe,

Grund ist, weshalb diese noch jetzt, (freilich nicht passend:) Kajedeische benannt werden. — Daß Ding ein Gericht bedeutet, ist bekannt.

31) Bey Lindenbrog Scriptor. rer. septentrion. edit. Fabricii pag. 149, in Staphorsts Hamburg. Kirchengeschichte 1r Theil S. 525. Lünigs Reichs-Archiv. Spicil. Eccles. 1r Theil. Fortsetz. Anhang S. 94. Mushard Monum. Nobil. pag. 32. Schlichthorst Beyträge zur Bremen- und Verdenschen Geschichte 1ter Band S. 241—243. Den sehr anscheinenden Zweifel gegen die Aechtheit dieser Urkunde, welcher daraus entspringt, daß das Jahr 1110 in derselben als das erste Regierungs-Jahr des Erz-Bischofs Friedrich angegeben wird, der gleichwohl schon im Jahre 1104 zu seiner Würde gelangt war; (Albert. Stadens. ad ann. 1104 in Schilter Script. rer. German. pag. 255; Histor. Archiepp. Bremens. in Lindenbr. Script. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 88) haben sowohl Staphorst als Schlichthorst a. a. O. kurz damit abgefertigt, daß ein Fehler in der Abschrift dabey zum Grunde liegen müsse, da die Urkunde sonst unverdächtig sey. Die Indiction ist aber auch nicht ganz richtig; denn im Jahre 1110 war die dritte, und nicht, wie die Urkunde sagt, die zweyte Indiction. Das Regierungs-Jahr, welches nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben angegeben ist, (primo anno ordinationis,) wird wohl nicht verschrieben seyn; man kann also die Aechtheit der Urkunde allenfalls nur dadurch retten, daß man einen doppelten Schreibfehler in den Ziffern annimmt, und etwa supponirt, es sey Annus MCX. statt MCIV: und indictio II. statt XII. gesetzt worden; welches sich allenfalls wohl gedenken läßt, und ich um so lieber annehme, da ich dieses übrigens unverdächtige Document, dessen Inhalt viel Glaubwürdiges und für unsere Gegend Interessentes hat, ungern aufgeben möchte. Unter dieser Voraussetzung wäre solches aber um einige Jahre älter, als man durchgängig annimmt. In der That ist es wahrscheinlicher, daß der Erz-

Digitized by Google

nachdem er nur vier Jahre früher die ersten Holländer ins Land berufen hatte, die sämmtlichen noch jetzt vorhandenen Dörfer je-

---

bischof sogleich im ersten Jahre seiner Amtsführung das Erzbischöfliche Gut zu Bramstedt, (cortem Bromstede, vid. Adam. Bremens. Lib. 4. Cap. 38. in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabric. pag. 53) besucht, und, wie in der Urkunde gesagt wird, die dortige Kirche geweihet, bey dieser Gelegenheit aber derselben diese Versicherung über den Umfang des Kirchspiels gegeben hätte. Die einzelnen in derselben benannten Orte sind von Mushard a. a. O. nicht ganz richtig; besser von Herrn Probst Visbeck (Niederweser und Osterstade §. 18 — 20. S. 56 — 72), am zutreffendsten aber von Herrn Pastor Schlichthorst, der auch Herrn Visbecks Untersuchungen benutzt hat, a. a. O. S. 244 — 258 ausfündig gemacht. Gelegentlich bemerke ich noch den Umstand, daß in dieser Urkunde erwähnt wird, der Herzog Bernhard von Sachsen habe, indem er sich zum öftern über die beschwerlichen Wege beklagt, die Errichtung der Capelle zu Dedestorf erwürkt. Hiemit soll ohne Zweifel nichts weiter gesagt seyn, als daß der Herzog etwa gelegentlich bey einem Zuge nach der dortigen Gegend wiederholt geäussert habe, die Wege nach Bramstedt wären für die Wührdener zu beschwerlich. Denn er selbst, der gewiß kein anderer war, als der bekannte Herzog Bernhard der Zweyte aus dem sogenannten Billingischen Hause, und dessen hauptsächlichster Aufenthalt wohl in Lüneburg war, wohnte zuverlässig nicht im Lande Wührden, und war also weder in Dedestorf, noch in Bramstedt eingepfarret. Vielleicht hat er nur einen oder ein Paar Züge durch diese entlegenen Gegenden, die er zu seinem herzoglichen Gebiete rechnete, gemacht. Der seel. Lappenberg, der sich durch eine zu buchstäbliche Auslegung der vorliegenden Urkunde hatte verleiten lassen, denselben für einen Bewohner unserer Gegend zu erklären, hat dennoch die Wichtigkeit der Einwürfe, welche diesem entgegen stehen, wohl empfunden, und sich daher in seinem Grundrisse der Bremischen Geschichte in Pratjens Herzogth. 2te Samml. S. 255, 256 Note (99) sehr zweifelhaft darüber geäussert. Der Herr Probst Visbeck erklärt gleichwohl den Herzog Bernhard geradezu für einen Wuhrt-

Digitized by Google

nes Marschdistricts, und ausserdem noch einige, seitdem von den Fluthen weggerissene, als damahls vorlängst existirende, nach Bramstedt eingepfarrete Dorfschaften nahmentlich aufführt.

In diesen bevölkerten Marschländern war solchemnach kein Platz für die Colonisten, denen, wie die unten vorzulegenden Urkunden ergeben werden, nur wüste Gegenden zum Anbau angewiesen wurden. In Ansehung der Moor- und Bruch-Districte hingegen finden wir, wie gesagt, keine Nachricht von irgend einer ähnlichen frühern Bewohnung und Cultur derselben. Der einzige Grund, dergleichen zu muthmaßen, könnte etwa davon hergenommen werden, daß in den ältern Geschichten, schon bey den Heerzügen Carls des Großen, der Gau Wigmodi, welcher den Wümmefluß mit allen an dessen Ufern befindlichen Möören in sich begriff, als eine bewohnte Gegend oftmahls vorkömmt. Hieraus folgt jedoch nicht, daß in jenen Zeiten ein Mehreres als die Geestorte dieses Gaues schon bewohnt gewesen wäre. Die angrenzenden grünen Möore waren diesen Geestorten, so weit sie von dort aus zur Weide und zur Heuwerbung benutzt werden konnten, sehr vortheilhaft, und mußten daher den Wohlstand derselben solchergestalt befördern, daß der ganze Gau als blühend und wichtig betrachtet werden konnte, wenn auch in den Morästen selbst noch keine Einwohner sich niederzulassen gewagt hatten. Es fehlt nicht allein gänzlich an allen bestimmtern Spuren solcher Niederlassungen in diesen Zeiten, sondern die in den Urkunden enthaltenen demnächst zu bemerkenden Local-Verhältnisse ergeben auch deutlich, daß eben hier diejenigen wüsten Gegenden waren, zu deren Anbau man die Holländer in das Land berief.

---

bewohner in der Weser-Marsch. (Niederweser und Osterstade §. 15. S. 49. §. 19. S. 63.) Herr Pastor Schlichthorst a. a. O. hat nicht rathsam gefunden, diesen Punkt zu berühren.

Digitized by Google

Ja es ist ausserdem eine bekannte Sache, daß auch diejenigen Districte dieser Art, die nicht eigentlich von Holländern angehauet worden, durchgängig von noch jüngerm Ursprunge sind, als die Holländer-Colonien; in welcher Hinsicht ich hier nur die erst im 13ten Jahrhunderte angelegten Klöster Osterholz und Lilienthal, denen ohne Zweifel die umliegenden Moorgegenden ihren ersten Anbau verdanken, nahmhaft machen darf.

Es ist begreiflich, daß in Holland, welches ganz aus dergleichen fruchtbarem Moorlande besteht, die Artbarmachung desselben ungleich früher als in andern Ländern zur Vollkommenheit gebracht wurde, und daß bey dem dortigen industriösen Volke, dessen Thätigkeit durch Handel, Schifffahrt und den Reichthum der umliegenden Gegenden immer mehr in Gang gebracht ward, auch die Anzahl der Einwohner steten Zuwachs erhalten mußte. Da nun diese Gegenden während der vielen Unruhen, die Teutschland im 11ten und 12ten Jahrhunderte entvölkerten, durchgängig friedlicher Ruhe genossen: so mußte sich dort, nachdem alles Land angebauet worden, bald ein Ueberschuß von unbegüterten Menschen finden, die durch ihre Thätigkeit gereizt wurden, sich in fremden Gegenden Eigenthum zu erwerben, wozu ihnen unsere Möore, welche sie zu bearbeiten verstanden, erwünschte Gelegenheit darboten. Diese Gründe sind völlig hinreichend, die Einwanderung der hiesigen Colonisten zu erklären, in so fern man sich die Anzahl derselben und den Umfang ihrer Colonien nicht grösser gedenkt, als es würklich der Fall war, und nicht, mit den Herren von Eelking und Hoche, eine dadurch bewürkte Entvölkerung der Gegenden, aus denen die Colonisten hergekommen, supponirt; in Hinsicht deren selbige dafür halten, daß schwere Calamitäten, welche die Niederlande betroffen, insbesondere große Wasserfluthen, die dortigen Einwohner zum

Auswandern nach Teutschland bewogen haben müßten [32]). Ob etwa bey der einen besonders starken Colonisten-Wanderung, welche der Markgraf Albrecht der Bär veranstaltet hat, dergleichen Veranlassungen eingetreten seyn mögen, wird demnächst untersucht werden; im Allgemeinen haben wir aber gar keine Ursache vorauszusetzen, daß dieses jedesmahl der Fall gewesen seyn müsse.

Diesen Bemerkungen zufolge hat auch der Umstand, daß die niederländischen Schriftsteller dieser Begebenheiten nirgends erwähnen, ungleich weniger Schwierigkeit, da es für die dortigen Gegenden kein sehr merkwürdiger Vorgang war, wenn aus einer ganzen Provinz höchstens etwa 50 bis 100 Familien, die wahrscheinlich nicht ansässig waren, jedesmahl emigrirten. Sind doch in unsern Tagen hier im Bremischen zahlreiche Moordörfer und ganze Kirchspiele mit Anbauern besetzt worden, deren Entfernung man an den Orten, von denen sie hergekommen, gar nicht bemerkt hat. Die Einwanderung derselben, bey welcher sie sich auf einem Platze concentrirten, neue Dörfer und Kirchspiele erbaueten und wüste Gegenden urbar machten, mußten hier weit mehr auffallen und bemerkenswerther erscheinen; demohngeachtet ist aber unter unsern gleichzeitigen Geschichtschreibern Helmold in seiner Chronik der Slaven, (einem für die damahligen Zeiten sehr ausführlichen und ins Detail gehenden Werke,) der einzige, der dieser Ansiedelungen, jedoch bloß in Ansehung der Slavischen Gegenden in Wagrien, Mecklenburg und der Mark Brandenburg, gedenkt; welchem dann Albert von Stade Einiges davon, jedoch nur mit wenigen Worten, nachschreibt. Alle Nachrichten, die wir ausserdem von den niederländischen Colonien haben, beruhen

---

[32]) Helking de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 10. pag. 81. seqq. Koche über die niederländischen Colonien S. 5—7.

Digitized by Google

auf Urkunden, welche ich einzeln durchgehen, und die Glaubwürdigkeit jeder derselben, in so fern sie einigem Zweifel unterworfen seyn können, prüfen werde; in Ansehung deren ich jedoch vorläufig bemerke, daß meiner Meinung nach durch die genaue Uebereinstimmung ihres Inhalts mit allen sonst bekannten gleichzeitig geschichtlichen und Local-Verhältnissen die Aechtheit derselben, oder doch die Richtigkeit dieses ihres Inhalts, durchgängig ausser Zweifel gesetzt wird.

Nach diesen vorgängigen Bemerkungen wende ich mich zur Geschichte selbst; wobey die in der Nähe von Bremen angelegten Colonien als die ältesten und als diejenigen, von denen wir die bestimmtesten Nachrichten haben, billig zuerst in Betracht kommen.

II.

Von den Colonien in der Gegend um Bremen.

Die älteste hieher gehörige glaubhafte Nachricht giebt uns die Urkunde des Bremischen Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1106, welche Erpold Lindenbrog in seiner bekannten Sammlung älterer, das Hamburgische oder Bremische Erzstift betreffenden Diplome [1]), und nachmahls Staphorst [2]) aus einem Hamburgischen Copial-

1) Privilegia Archi Eccl. Hamburgensis Num. 35. in eiusd. Scriptor. rerum Septentrional. edit. Fabricii pag. 148.

2) Hamburgische Kirchen-Geschichte 1r Theil 1r Band S. 523. Ausserdem haben auch Conring in seinem gründlichen Berichte von der Erzbischöflichen Hoch- und Gerechtigkeit der Stadt Bremen Cap. 26.

Digitized by Google

buche anderweit herausgegeben hat. Die Quellen, aus denen diese Abdrücke genommen worden, sind freilich nicht von der Art, daß sie die Aechtheit einer jeden aus denselben geschöpften Urkunde auffer Zweifel setzen [3]), und ich gestehe, daß ich insbesondere die vorliegende in ihrer ganzen gegenwärtigen Form nicht für authentisch halten kann, wenn es auch nur aus dem Grunde wäre, weil in den Unterschriften derselben zwey der nicht geistlichen Zeugen mit dem Beysatze: interfui et *recognovi*, bezeichnet sind, welcher letztere Ausdruck nur bey den contrasignirenden Canzlern gebräuchlich war [4]). Demohngeachtet ist mir aber die Richtig-

(in Operibus, Edits. de Göbel, Tom. 1. pag. 972;) desgleichen Lünig im Reichs-Archiv Part. Special. Contin. 2. 1ste Fortsetzung S. 435 diese Urkunde abdrucken lassen.

3) Lindenbrog hat seine Privilegia Archi Ecclesiae Hamburgensis aus einigen handschriftlichen Sammlungen genommen, die er theils bey dem Dom-Dechanten Otto von Düring in Bremen, theils bey dem Domherrn Johann Kleyen in Hamburg, theils bey andern Freunden vorgefunden hat. Die meisten derselben befinden sich zwar auch in einigen von Staphorst benutzten Hamburgischen Copialbüchern, und insbesondere in einem in der Bibliothek des dortigen Johanneum aufbewahrten Codex, welcher auch die vorliegende Urkunde enthält; allein die Glaubwürdigkeit der Documente gewinnt hiedurch nichts, da eben dieser Codex von Erpold Lindenbrogs eigener Hand geschrieben, mithin nichts weiter als das Concept ist, aus welchem derselbe jene Privilegia hat abdrucken lassen. S. Staphorst a. a. O. 1r Thl. 1r Bd. auf der vorletzten Seite der Vorrede, desgleichen S. 23. Die Vergleichung dieser beiden Lindenbrogischen, hin und wieder von einander abweichenden Texte beweiset vielmehr, daß Lindenbrog, wenn er auch die ächtesten Quellen vor sich gehabt hätte, nicht einmahl ein recht genauer Abschreiber war.

4) Auch die Indiction ist unrichtig, denn im Jahre 1106 war nicht, wie in der Urkunde stehet, die 6te, sondern die 14te Indiction. In-

keit des Inhalts derselben überaus wahrscheinlich, weil selbiger, wie die folgenden Bemerkungen bestätigen werden, zu den Zeit-Umständen, den Local-Verhältnissen der später angelegten Colonien und der uns mit mehrerer Gewißheit bekannten Verfassung der letztern in allen Stücken passet. Vermuthlich hat sich irgendwo eine alte Nachricht von dieser durch den Erzbischof Friedrich angelegten Moor-Colonie vorgefunden, die man in der Folge, (wie das in ähnlichen Fällen gewiß oft geschehen ist,) um der Sache noch mehrere Evidenz zu geben, in die Form einer Urkunde eingekleidet, dabey jedoch den Inhalt der Nachricht meistens wörtlich beybehalten hat.

Die Urkunde selbst enthält einen förmlichen Contract, vermittelst dessen der Erzbischof gewissen diesseits des Rheins wohnenden Holländern auf ihr Ansuchen verstattet, einen bisher unangebaueten, sumpfigen und den Einwohnern unnützen Strich Landes in seinem Erzstifte in Cultur zu nehmen [5]). Die aus-

dessen könnte man hiebey, wenn sonst kein Bedenken einträte, wohl einen Fehler in der Abschrift supponiren.

5) Pactionem quandam, heißt es in der Urkunde, quam quidam cis Rhenum commanentes, qui dicuntur Hollandi, nobiscum pepigerunt, omnibus notam volumus haberi. Praefati igitur viri Majestatem nostram convenerunt, obnixe rogantes, quatenus terram in Episcopatu nostro sitam, hactenus incultam paludosamque, nostris indigenis superfluam, eis ad excolendum concederemus. Bey dem Ausdrucke: Majestatem nostram, macht Staphorst a. a. O. S. 523. Note (x) die richtige Bemerkung: „eine ungewöhnliche und von keinem seiner Vorfahren gebrauchte Titulatur.“ Eelking de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 2. §. 3. not. (x) pag. 117 behauptet zwar in Beziehung auf des Du Cange und Carpentier Glossarien voce Majestas, daß auch andere Erzbischöfe sich wohl den Titul: Majestät, zugeeignet hätten; ich finde indessen bey dem Du Cange wenigstens kein Beyspiel dieser Art, sondern

führlich bemerkten Bedingungen sind im Wesentlichen eben dieselben, die den in der Folge angesetzten Colonisten gleichfalls bewilligt worden, und die ich weiter unten näher bemerken werde. Ich erwähne hier nur, daß die Anbauer von jeder Hufe jährlich einen Pfennig und ausserdem von hundert Hufen zwey Mark, nebst einem Korn- und Schmalzehnten entrichten, übrigens aber einer bestimmten, ihnen vortheilhaften geistlichen Gerichtsverfassung genießen sollten. Als Mit-Contrahenten werden am Schlusse der in der Colonie anzustellende Geistliche, Heinrich, und die Haupt-Unternehmer des Anbaues, Helikin, Arnold, Hiko, Fardolt und Referic nahmhaft gemacht [6]).

Der Erzbischof Friedrich war seit langer Zeit der erste, der ruhig genug regierte, um auf die Bewirthschaftung der Stiftsgüter eine nähere Aufmerksamkeit richten zu können. Er saß über 18 Jahre, von 1104 bis zum Februar 1123 auf dem Erzbischöflichen Stuhle. Sein unmittelbarer Vorgänger Humbert regierte nur vier Jahre, und dessen beide Vorweser, Liemar und Adelbert, waren immer in die Kriege der Fränkischen Kaiser mit den Sächsischen Großen verflochten; sie lebten daher in steter Unruhe und waren meistens abwesend. Dieses ganze Verhältniß hatte sich verändert, seitdem unter des damahligen Herzogs, nachmahligen Kaisers Lothars des Sachsen Regierung Nordteutschland

---

nur einige wenige Fälle angeführt, da einige Legenden-Schreiber irgend eines Erzbischofs, Bischofs oder Abts mit dem Beyworte: Majestas, erwähnt haben sollen.

6) Nomina virorum, qui nos ad hanc pactionem faciendam confirmandamque convenerant, haec sunt. Heinricus sacerdos, cui praefatas Ecclesias in vita sua concessimus; ceterique laici Helikinus, Arnoldus, Hiko, Fardolt, Referic, quibus jam saepedictam terram secundum seculi leges et praefatam conventionem concedimus, et ipsorum heredibus post ipsos.

Digitized by Google

meistentheils der Ruhe genoß [7]). Auch die geistlichen Angelegenheiten veranlaßten Friedrichen ungleich wenigere Zerstreuungen als seinen Vorgängern, da schon seit Liemars Zeiten die Dänischen und Schwedischen Kirchen sich dem Bremischen Sprengel entzogen hatten. Friedrich lebte daher ruhig in Bremen, und ließ sich selbst durch die Plane, welche schon der Erzbischof Adelbert auf die Erwerbung der Grafschaft Stade gerichtet hatte [8]), zu keinen gefährlichen Unternehmungen verleiten, so sehr auch die fortwährende Abwesenheit der Grafen, die nun Markgrafen in der Brandenburgischen alten Mark geworden waren, und gewiß oft Geld nöthig hätten, ihn dazu hätte reizen können. Er ließ vielmehr den einstweiligen Verwalter der Grafschaft, der gleichfalls Friedrich hieß, aber nicht zur gräflichen Familie gehörte [9]), im ruhigen Besitze derselben, hielt jedoch selbigen allem Anscheine nach in einer gewissen Abhängigkeit von dem Erzstifte, indem er unter andern, auf Veranlassung des Kaisers, damahligen Herzogs Lothar, mit der Behauptung hervortrat, daß dieser Friedrich ein Untersasse des Erzstifts sey [10]). Wahrscheinlich war es der Erzbischof, der die Aussöhnung Lothars mit Friedrichen, welchen jener seitdem in seinen Schutz nahm, und zur Vertheidigung desselben gegen die Markgrafen Bremervörde als einen festen Paß

7) Albert von Stade sagt ad ann. 1133. in Schilteri Scriptor. rer. Germ. pag. 265: Coepit in diebus Lotharii Caesaris oriri nova lux, non tam in Saxoniae finibus, quam in universo regno; tranquillitas temporum, abundantia rerum, pax inter regnum et sacerdotium.

8) Adamus Bremensis Lib. 4. Cap. 5. in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 45.

9) S. von dessen Geschichte Albert. Stadens. in Schilteri Scriptor. rer. Germ. pag. 261, 262.

10) Albertus Stadensis l. c. pag. 262.

Digitized by Google

anlegte, vermittelte [11]); auch den Vergleich zwischen eben diesem Friedrich und dem Grafen Elimer von Oldenburg, wodurch der letztere wegen der Erbschafts-Ansprüche an einige Stücke der Grafschaft abgefunden ward [12]), zu Stande brachte, und durch alles dieses Friedrichen die ungestörte Regierung der Grafschaft auf seine übrige Lebenszeit sicherte. Alle diese Bemerkungen stellen uns den Erzbischof Friedrich, von dessen Geschichte sonst ausser den eben bemerkten Vorgängen nichts bekannt ist, als einen solchen friedliebenden und auf den innern Wohlstand seines Landes aufmerksamen Regenten dar, von dem es sehr glaublich ist, daß er den Anbau der Möore durch Colonien zuerst veranstaltet habe. Noch mehr bestätigt sich dieses aber dadurch, daß unter seinem nächsten Nachfolger Adalbero schon mehrere solcher Colonien sowohl hier als im Holsteinischen angelegt worden.

Forschen wir ferner nach, in welcher Gegend diese erste Niederlassung veranstaltet seyn möge, so finden wir auch in dieser Hinsicht sehr

---

11) Nach Alberts von Stade Erzählung erwarb sich Friedrich die Gunst Lothars durch Geschenke wieder. Indessen zeigt sich der Erzbischof als Vermittler, da er in der Zusammenkunft zu Radolvestorpe, wo die gütliche Vereinbarung durch den Markgrafen Rudolf vereitelt wurde, zugegen war; (Albert. Stadens. l. c.) wie denn auch sein gutes Vernehmen mit dem Herzoge Lothar aus dem eben bemerkten Umstande erhellet. Daß er sich überhaupt mit den Sächsischen Herzogen sowohl als mit dem Gräflich-Stadischen Hause in freundschaftlichen Verhältnissen zu erhalten wußte, beweiset seine Zusammenkunft mit dem Herzoge Magnus und dem Markgrafen Udo dem Zweyten im Jahre 1106, in welcher der letztere plötzlich erkrankte und starb. (Albertus Stadensis l. c. pag. 259.) Seine Theilnahme an diesen Angelegenheiten mußte natürlicher Weise von großem Gewichte seyn.

12) Albertus Stadensis l. c. pag. 260, 261.

Digitized by Google

meinen dahin angiebt, als ob der Erzbischof vermittelst derselben das ganze Hollerland an die Stadt Bremen verkauft hätte [19]), neuerlich von dem Doctor Heinecken dahin erläutert ist, daß dieser Verkauf nur die Districte Oberneuland, Rockwinkel, Osterholz und das Varholter Feld betroffen hat [20]). Heinecken be-

---

19) In seiner Chronik zum Jahre 1181. Fol. m. 175. pag. 2, wo er nur folgendes davon bemerkt: Anno 1181 verkoffte Bischop Sifridus dat Holderland der Stadt Bremen, mit Willen des Dohm-Capitels, alse Praveſt Otten u. ſ. w.

20) Christ. Abrah. Heineken tentamina iuris aggeralis Reipubl. Bremensis (Diss. inaugur.) Gottingae 1774. Sect. 1. Cap. 1. §. 3. pag. 7. Da auch dieſer Verfaſſer die Urkunde leider nicht vollſtändig herausgegeben hat, ſo will ich die Stelle, in welcher er derſelben gedenkt, hier wörtlich einrücken. Totam quam hodie sub nomine Hollerlandiae comprehendimus terram haud universe a primis istis colonis, (denjenigen nemlich, die der Erzbiſchof Friedrich verſchrieben hatte,) aggeribus cinctam, sed primum forsan chomate, a nostratibus Achterdiek salutato, pinguissimos tantummodo tractus in tuto collocatos fuisse, mihi persuasum est ex Diplomate quodam Archiep. Sifridi de Ao. 1180. primo XV. calend. Februarii, quod in tabulario Reipublicae latet: continet illud pactum, quo hic Archiepiscopus, tractus Ouernieland Rockwinkel, Osterholt, et Varholt (hodie Varholterfeld,) Civitati Bremensi vendidit; (hiebey wird in der Note d) bemerkt: Conf. Renneri Chron. T. 1, pag. m. 323; zum ſichern Beweiſe, daß von eben derſelben Urkunde, deren Renner gedenkt, die Rede ſey;) quae loca *deserta* vocare non dubitat Archiepiscopus. Incolis quidem non caruisse, ex Diplomate ipso constat, quippe quod iura incolarum simul refert; nec aggeribus hos plane destitutos fuisse, apparet ex iis, quae de via regia, aquaeductibus atque iuratis ibi reperiuntur: „Herstrate, regia, erit, „ubi ipsi eam communiter decreverint, et iudex praeceperit. „Wetteringe autem deducere, quo eis, qui schwarenen diem-

merkt hiebey, daß der Erzbischof diese Districte ausdrücklich als uncultivirt angebe, daß solche gleichwohl nicht ganz unbewohnt gewesen seyn könnten, weil in eben dieser Urkunde die Rechte der Einwohner festgesetzt würden, und diesen zugleich verstattet werde, durch die Beschlüsse ihrer Gemeinden-Richter und Geschwornen die Plätze zu den anzulegenden Heerstraßen und Wasserzügen zu bestimmen. Die Aechtheit dieses Documents, welches nach Heineckens Zeugniß noch jetzt im Bremischen Stadt-Archive vorhanden ist, hat man überhaupt nicht Ursache zu bezweifeln, und sie bestätigt sich noch mehr durch die Vergleichung der von Renner ausführlich angegebenen Zeugen desselben mit denjenigen, die in andern gleichzeitigen Urkunden und geschichtlichen Nachrichten vorkommen [21]). Mit

---

„tur, placuerit, et judici." Adsunt itaque vestigia cultus Batavorum, etsi pariter exinde evinci posse mihi videtur, post hoc demum tempus, quos hodie invenimus, Leestensem et spatiosum Hollerlandiae, aggeres, structos fuisse.

21) Bey einigen der von Rennern benannten Zeugen treten freilich Bedenken ein, die aber höchstwahrscheinlich Rennern selbst zur Last fallen, welcher das Original theils mißverstanden, theils durch irrige Zusätze hat erläutern wollen. Ich will diese Zeugen, so wie er sie anführt, einzeln durchgehen, und mit meinen Bemerkungen begleiten. Zuförderst sagt Renner: „mit Willen des Dom Capittels, alse „Praveſt Otten, und Herrn Jacobi, Herrn Hardewig Witten und ok des „Dekens und ganzen Convents darsülvest." In den beyden Urkunden eben dieses Erzbischofs, die nicht datirt, aber ohne Zweifel von den Jahren 1180 und 1181 sind, (S. unten Note 102. 105.) welche sich in Vogts Monumentis ineditis 2r Band S. 413. 416. finden, kommen Otto maior praepositus, Jacobus Custos, Hardwicus Cellerarius vor, welche völlig mit den von Rennern benannten Domherren übereinstimmen. Nur ist der bey dem letztern befindliche Beyname Witten, welcher dem Namen des Herrn Hardewig an-

Digitized by Google

sehr zutreffende Local-Verhältnisse. Der Namen des unmittelbar vor Bremen am rechten Weser-Ufer belegenen, aus abgewässerten Sümpfen bestehenden Hollerlandes läßt nemlich die ursprüngliche Bebauung desselben durch Holländer mit vielem Grunde voraussetzen, und zugleich höchst wahrscheinlich vermuthen, daß hier in der Nähe der Stadt der erste Versuch mit einer solchen Niederlassung gemacht seyn werde, besonders in dem zunächst bey Bremen nahe an den Hastedtischen Sanddünen auf festem, fruchtbarem, leicht zu entwässernden Boden belegenen Kirchspiele Horn. Auf diesen District beziehet sich gleichwohl keine der folgenden Urkunden, in denen durchgängig andere Orte, wo die Colonien angelegt worden, deutlich bezeichnet sind; und es ist daher allerdings sehr glaublich, daß eben hier der Gegenstand jener ersten, von dem Erzbischofe Friedrich den aus Holland verschriebenen Unternehmern ertheilten Concession zu suchen sey [13]).

13) Die in der Urkunde vorkommende Clausul: ad Synodalem iustitiam et institutionem Trajectensis Ecclesiae nobis se per omnia obtemperaturos promiserunt; könnte den Zweifel veranlassen, ob hier vielleicht von einer zum Utrechtischen Bischöflichen Sprengel gehörigen, etwa an der Grenze zwischen Westphalen und den vereinigten Niederlanden belegenen Gegend die Rede seyn möchte, in Ansehung deren sich der Erzbischof entweder als geistlicher Oberhirte, oder in Hinsicht der einem seiner Vorweser beygelegten Grafschaften in Friesland, die Ertheilung einer solchen Concession angemaßt hätte? Daß jedoch diese Deutung nicht statt finden könne, sondern von einer Anlage in des Erzbischofs eigenem unmittelbarem Gebiete die Rede sey, ergiebt sich insbesondere daraus, daß die den Colonisten auferlegten Abgaben und Verpflichtungen ihm selbst und seinem Stifte geleistet werden sollten. Vermuthlich waren die Colonisten aus der Gegend von Utrecht, cis Rhenum, hergekommen, und es ward in der Hinsicht vermittelst jener Ausdrücke bestimmt, daß sie sich der im Bisthum Utrecht üblichen geistlichen und Synodal-Verfassung auch hier unterwerfen sollten.

Digitized by Google

noch unangebauet gelassen haben. Die eben benannten Orte liegen sämmtlich im Kirchspiele Oberneuland und machen den

---

schiebsel oder Schreibfehler sehr ähnlich, da der Nahme Gorkum bey uns nicht einheimisch ist; vielleicht soll es Rekum heißen.) „Hr. God„friedus von Borch und veler andern." (Nicht Gottfried, sondern Gerfridus de Borch oder de Urbe kömmt, wiewohl zwanzig Jahre später, in Urkunden des Erzbischofs Hartwig II. vom Jahre 1201. bey Vogt a. a. O. S. 20. 22. vor. Dessen Vater könnte vielleicht Gottfried geheißen haben und bey der vorliegenden Urkunde im Jahre 1181 Zeuge gewesen seyn: doch ist Renner nach den vorigen Bemerkungen schon einer Unrichtigkeit verdächtig. Gelegentlich bemerke ich, daß die Familie de urbe, wie schon die eben angeführten Documente beweisen, mit der de Borch einerley, hingegen von der Familie de Brema, zu welcher man sie gewöhnlich rechnet, verschieden gewesen sey; wie denn urbs nach damahligem Sprachgebrauche öfter eine Burg als eine Stadt bedeutet. Der ebengedachte Gerfridus de urbe ist ohne Zweifel derselbe, der sich in einer andern Urkunde vom Jahre 1202 bey Pratjen a. a. O. 4te Sammlung S. 16. Gerfriedus de Grambecke unterschreibt; wodurch es sich noch mehr bestätigt, daß diese Familie de Borch in der Gegend der noch jetzt so benannten ohnweit Grambke belegenen Bremer Burg ihren Sitz gehabt habe, und von einer andern zu Horneburg wohnhaften Familie gleiches Nahmens wohl zu unterscheiden sey. Allem Anschein nach war bey dem Passe zur Burg damahls eine Befestigung angelegt, und dem zu Grambke wohnhaften Gutsherrn zur Vertheidigung und Aufsicht anvertrauet.) So manche Unrichtigkeiten nun auch, diesem allen zufolge, in den Rennerschen Benennungen der Zeugen durchblicken, so wird doch im Ganzen die Uebereinstimmung derselben mit andern gleichzeitigen Diplomen zu merklicher Bestätigung der Aechtheit des gegenwärtigen dienen. Diese kann auch dadurch nicht verdächtig werden, daß sich diese Urkunde unter den von Lindenbrog und Staphorst herausgegebenen nicht befindet; denn in diesen Lindenbrogischen Sammlungen, welche sich von Mitgliedern der Bremischen und Hamburgischen Dom-Capitel herschreiben, fehlen

Digitized by Google

östlichen von der Stadt Bremen bis über eine teutsche Meile entlegenen Theil des Hollerlandes aus. Bis dahin waren ohne

---

mehrere unstreitig ächte, im Bremischen Stadt-Archive, so wie dieses, verwahrt gewesene Documente, die hernach in der Assertione libertatis Bremensis und andern Werken zum Vorschein gekommen sind. Nachdem ich nun so Vieles über die Zeugen der obigen Urkunde dahin geschrieben habe, kann ich mich nicht enthalten, diesem auch noch eine, freilich sehr unsichere, Muthmaßung darüber hinzuzufügen: wer wohl der obgedachte, in der Heiligenrodischen Stiftungs-Urkunde, und vermuthlich auch in der gegenwärtigen als Zeuge vorkommende, bloß mit dem Taufnamen benannte Ludewicus Comes seyn möge. Ausser dem Landgrafen Ludwig von Thüringen, welcher vom Jahre 1180 bis 1182 in Lüneburg und Segeberg gefangen saß, (S. Orig. Guelf. T. 3. Lib. 7. Cap. 1. §. 87. 95. 97;) auch gewiß mit dem Zusatze: Comes Provincialis, bezeichnet seyn würde; und ausser einigen weit entfernt wohnenden Grafen von Spanheim, Cleve, Are und von Lora, weiß ich in gleichzeitigen Urkunden und Nachrichten keinen andern Grafen Ludwig anzutreffen, als den Grafen Ludwig von Sievestorf, welcher ein einzigesmahl bey der obgedachten Kaiserlichen Verleihung der Grafschaft Stade an den Erzbischof Siegfried zu Erfurt am 16ten November 1180 vorkömmt. (Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. pag. 169; Orig. Guelf. T. 3. pag. 553; Staphorst Hamburg. Kirchen-Geschichte, 1r. Theil 1r Band. S. 589.) Sollte dieser Graf zu Sieversdorf, (Siegfriedsdorf,) in der Mittelmark, Amts Neustadt an der Dosse, — ein anderer Ort, dessen Namen hieher passete, ist mir nicht bekannt, — seinen Sitz gehabt haben, so könnte man denselben nicht ohne Anschein als einen Zweig der Gräflich-Osterburgischen Familie, mithin als einen nahen Verwandten unsers Erzbischofs betrachten, welchemnach es sich leicht erklären ließe, daß derselbe zur Zeit der Ausfertigung der vorliegenden Urkunde bey diesem zum Besuch gewesen wäre. Bey Abfassung der andern in Vogts Monum. Theil 2. S. 413. befindlichen Urkunde war auch der Graf Albert von Osterburg als Zeuge zugegen. Daß dieser ein Vetter des Erzbischofs, nemlich ein Schwestersohn seines Vaters, des Markgrafen

Digitized by Google

gutem Grunde folgert Heinecken aus dem angegebenen Inhalte desselben, daß die ersten Ansiedler zu des Erzbischofs

---

gehängt worden, nicht wohl zu erklären. Die eine eben erwähnte Urkunde bey Vogt a. a. O. S. 416, welche zwar nicht datirt, allem Anschein nach aber um dieselbe Zeit wie die gegenwärtige ausgestellt ist, und die Stiftung des Klosters Heiligenrode enthält, (Vergl. unten Note 105) veranlaßt mich dieserhalb zu einer Muthmaßung. In dieser kömmt nemlich ausser jenen Domherren auch noch ein Alebrandus Scholasticus vor. Gesetzt nun, es wäre in der gegenwärtigen, ohne vollständige Bemerkung der Titel nur gesagt worden: Otto maior praepositus, Jacobus, Hardwicus, Alebrandus: so könnte Renner vielleicht statt des etwa abbreviirt gewesenen Alebrandus, Albus gelesen, und daraus seinen Hardewig Witten gebildet haben, welcher in der Maße schwerlich in dem Originale stehen kann. Sodann fährt Renner fort: „In Bywesende „Greven Lodewichs to Hallermund." (Ein solcher existirte aber damahls nicht, sondern nur die Gebrüder Ludolf und Wilbrand, welche sich hin und wieder, zum Beweise, daß sie die einzigen ihres Nahmens waren, ohne Bemerkung der Taufnamen als: ambo fratres Hallermund unterzeichneten. Der Kürze wegen verweise ich deshalb nur auf das Register zu den Orig. Guelf. Tom. V. pag. 252. und auf die alte Nachricht von der Fundation des Stifs Lockum bey Meibom Scriptor. rer. Germ. T. I. pag. 527. und bey Leibnitz Scriptor. rer. Brunsv. T. 3. p. 691. Ohne Zweifel hat also Renner entweder statt Ludolf, Ludwig geschrieben; oder es stehet in der Urkunde nur ohne Beysatz Ludewicus Comes, und er hat diesem nach eigenem Ermessen die Benennung; von Hallermund, hinzugefügt. Ich glaube das letztere, theils weil die Hallermundischen Grafen sonst nirgend als Zeugen in Bremischen Urkunden erscheinen, theils weil gerade ein solcher unbenannter Ludewicus Comes in der ebengedachten Heiligenrodischen Stiftungs-Urkunde bey Vogt a. a. O. S. 417. an der Spitze der weltlichen Zeugen stehet.) „Heren Godschalck von Deepholt;" (in der Heiligenrodischen Stiftungs-Urkunde folgt gleichfalls auf den Ludowicus Comes unmit-

Digitized by Google

Friedrich Zeiten noch nicht das ganze Hollerland cultivirt gehabt, sondern den in dieser Urkunde bemerkten Theil desselben

---

telbar Goldeschalkus Thiefholt.) „Heren Frebrich van Bockbar;“ (soll ohne Zweifel van Brockbere heißen. Eben dieser Friedericus de Brockbere oder von Brobergen stehet unter den Zeugen der Fundation des Burtehudischen Alten Klosters vom Jahre 1197. bey Vogt monum. inedit. 1r Bd. S. 252. und Pratje, Herzogthümer Bremen und Verden 4te Sammlung S. 185. unmittelbar nach dem Grafen Adolf von Holstein;) „Heren Geverdes van Stotel;“ (Gevehard von Stotel, der Stammvater des dortigen gräflichen Hauses, der aber selbst nirgend mit dem Grafen-Titel erscheint, kömmt im Jahre 1171. bey Vogt a. a. O. 1r Theil S. 11. und im Jahre 1202. in Pratjens Herzogthümern Bremen und Verden 4te Sammlung S. 6. folglich vor und nach der jetzigen Urkunde, als Zeuge in Erzbischöflichen Diplomen vor.) „und der Deenst Manne, „Heren Gerunges, Hr. Marquarts, Hr. Detmarus, Hr. Alhardus, Hr. Engelbertus;“ (alle diese finden sich in den erwähnten beyden Urkunden des Erzbischofs Siegfried bey Vogt a. a. O.; nur wird der Herr Detmarus, Thietwardus heißen müssen. Der hier benannte Alhard war Voigt in Bremen und Stammvater der Familie von der Hude; — S. Vogt a. a. O. 1r Theil S. 20. 23. und Pratjens Herzogth. 4te Sammlung S. 16. 17. — Die Familien-Namen der übrigen zu erforschen, würde mich hier zu weit führen.) „Hr. Albertus, Hr. Hinrichs.“ (In dem Diplom Kaisers Friedrich des ersten vom 16ten November 1180., vermittelst dessen er dem Erzbischofe Siegfried die Grafschaft Stade zuerkennet, in Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. p. 169. und Orig. Guelf. T. 3. pag. 553. finden wir diese beiden unter denjenigen Bremischen Ministerialen, die als Zeugen mit zugezogen worden, unter der Bezeichnung: Albertus H. F. statt dessen nach Staphorsts Angabe, Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Theil 1r. Bd. S. 589. in andern Exemplaren stehet: Albertus, Henricus Frater; — scil. Alberti.) „Hr. Luderus van Gorkum;“ (diesen weiß ich nirgend aufzufinden, und der Zunahme, van Gorkum, siehet mir einem Rennerschen Ein-

Digitized by Google

Colonie, welche man anzulegen die Absicht hatte, bestätigt sich ferner durch die angegebene Maaße der Hufen, welche man bey Hunderten zu cultiviren gedachte; — denn es ward bestimmt, daß von 100 Hufen jährlich zwey Mark erlegt werden sollten [23]). Diese Hufen sollten nemlich [24]), wie die Urkunde ausdrücklich sagt, jede 720 Ruthen lang und 30 Ruthen breit seyn, welches 21,600 □ Ruthen oder 180 Calenbergische Morgen, jeden zu 120 □ Ruthen, ausmacht [25] a). Die Größe der Hufen war freilich da-

---

23) De singulis centum mansis II. marcas singulis annis se persolvere asseruerunt.

24) Mansi vero mensione pe discordia in posterum in populo haberetur, quae mansio, (soll wohl mensio heißen,) in longitudine septingentas et viginti, in latitudine vero XXX. habet regales virgas; (königliche Ruthen hießen sie vermuthlich, weil sie größer als die gewöhnlichen waren, so wie der pied de Roi in Frankreich, von welchem Käſtner sagt: „Warum iſt er ſo groß, der Kö„nigliche Fuß, Daß jeder ihm an Größe weichen muß? Wird man „beym Gallier die größten Füße ſehen? O nein, die ſchnellſten nur „muß man ihm zugeſtehen.“ — Freilich noch immer die ſchnellſten, aber nicht mehr zum Fliehen, wie zu Käſtners Zeiten, ſondern zum Vordringen und Occupiren fremder Länder. †) cum rivulis terram interfluentibus, quos eis simili modo concedemus; (alſo waren die Gräben in dieſer Maaße nicht einmahl mit in Anſchlag gebracht, da ſie den Coloniſten noch beſonders überlaſſen wurden;) hic inscribi necessarium duximus.

†) Spätere Bemerkung: der Verfaſſer ſchrieb dieſes im Jahre 1809.

25 a) Wenn Lappenberg, (Grundriß der Bremiſchen Geſchichte, in Pratjens Herzogthümern Bremen und Verden 4te Sammlung S. 267.) dieſe Hufen jede zu 45 hieſiger Morgen anſchlägt, ſo verſteht er darunter ohne Zweifel ſogenannte Marſch-Morgen, deren jeder nach der Bremen- und Verdenſchen Steuer-Verordnung vom 24ſten April 1805. §. 2. für vier Calenbergiſche Morgen gerechnet

mahls sowohl als jetzt sehr verschieden [25b]), indessen war doch selbst in jenen Zeiten ein so großer Umfang derselben allerdings ungewöhnlich. In dem bekannten alten Güter-Verzeichnisse der Abtey Prüm kommen zwar auch einige Hufen jede von 160 Morgen vor; diese wurden aber eben wegen ihrer besondern Größe Freymanns-Hufen oder Königs-Hufen benannt [26]). Das ganze

---

wird; nach welchem Verhältnisse 45 solcher Morgen gerade 180 Calenbergische Morgen ausmachen. Uebrigens trifft dieser Anschlag nur in so fern zu, als die regales virgae, von denen die Urkunde redet, nicht größer als unsere Ruthen gewesen seyn sollten.

25b) Das lateinische Wort Mansus ist bekanntlich gleichbedeutend mit dem teutschen: Hufe. Beides bezeichnet die zu einem vollen Hofe oder dem Sitze eines Ackermannes, mansione, gehörige Quantität Landes, die natürlich nach dem Herkommen und den sonstigen Verhältnissen verschiedener Gegenden von verschiedener Größe ist. Ausser dem Du Cange in Glossario voce mansus, dem Westphalen monum. ined. Tom. 2. pag. 23. not. d) und einigen andern von Eelking de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 3. §. 6. Not. 8) — 10) pag. 175 — 177. angeführten Schriftstellern verdienen darüber noch Meibom in Vindiciis Billing. Tom. 3. Scriptor. rer. Germ. pag. 38. und Scheid im Tractat vom Adel, §. 3. Note l) S. 10 am Schl. — 12. nachgelesen zu werden. Alle diese Schriftsteller bestätigen die Verschiedenheit der Größe eines mansi oder einer Hufe, welche Eelking l. c. not. (9) auch noch dadurch erläutert, daß die in Vogts Monum. ineditis häufig vorkommenden Vertel Landes oder Viertheil Hufen bald 6, bald 7, bald 8 Jücke enthielten.

26) Registrum Prumiense in Leibnitii Collectaneis Etymologicis P. 2. pag. 415. Mansi ingenuales; (so hießen sie im Gegensatze der sonst in dem Register vorkommenden kleinern mansorum servilium und ledilium;) sunt, qui jacent in Ardenna. — Quilibet istorum mansorum habet CLX. jurnales terrae, quos appellamus vulgariter Köninhkgeshuive. Dieser Ausdruck, Königs-Hu-

Zweifel die erſten von Friedrich angeſtellten Unternehmer mit dem Anbau nicht gekommen, und daher konnte Siegfried dieſen Diſtrict mit Recht als wüſt bezeichnen, wenn gleich einige Coloniſten unter dem Schutze der Stadt Bremen ſich neuerlich daſelbſt niederzulaſſen und die Gegend zu bebauen angefangen ha-

---

Alberts des Bären von Brandenburg geweſen ſey, und mehrere Geſchwiſter gehabt habe, (unter denen ſich dann auch der Graf Ludwig von Sieveſtorf befunden haben könnte,) ſagt Albert von Stade ausdrücklich. (in Schilteri Scriptor. rer. Germ. pag. 272. 273.) Der Vater dieſes Grafen Albert von Oſterburg hieß, wie es hier zugleich bezeugt wird, Werner von Veltheim. Wir finden ihn in mehreren Diplomen unter dieſem Nahmen; doch nennt er ſich auch ſchon in einer Urkunde vom Jahre 1170. bey Gerken Cod. Dipl Brandenburg. Tom. 3. p. 76. Wernerum Comitem de Osterburg. Auch der Graf Albert ſelbſt erſcheint unter den Nahmen Comes Albertus de Veltheim als Zeuge in der obgedachten Urkunde wegen Verleihung der Grafſchaft Stade vom 16ten November 1180. a. d. a. O. und deſſen Sohn, der Graf Siegfried von Oſterburg, ſchreibt ſich in einem Diplome in den Orig. Guelf. T. 4. pag. 146. Comes de Oldenhusen, wahrſcheinlich von dem jetzigen Gräflich Schulenburgiſchen Gute Altenhauſen im Magdeburgiſchen, (S. Scheid in den Zuſätzen zu Moſers Br. L. Staatsrechte, S. 323.) welches von Veltheim, man mag nun, wie es mir am wahrſcheinlichſten iſt, Veltheim im Halberſtädtiſchen, oder Veltheim an der Ohra im Braunſchweigiſchen für das gräfliche Schloß annehmen, nur wenige Meilen entfernt ſeyn kann. Ohne Zweifel war alſo hier der Stammſitz dieſer Grafen, und das Schloß Oſterburg, jetzt eine Stadt in der Altmark, war dem Grafen Werner erſt von deſſen Schwager, dem Markgrafen, als eine Grenzfeſtung gegen die Slaven übertragen worden; welches dann auch mit Sieveſtorf in Anſehung des Grafen Ludwig wohl der Fall geweſen ſeyn könnte. Mehrere beſonders den Grafen Siegfried von Oſterburg betreffende Nachrichten von dieſer angeſehenen Familie ſind in den Orig. Guelf. T. 4. Lib. 8. §. 35. pag. 44. 45. und in den daſelbſt allegirten Documenten geſammelt.

Digitized by Google

ben mochten. Ich werde unten noch ein anderes Beyspiel davon beybringen, daß der Erzbischof Siegfried seine Rechte über die um Bremen artbar gemachten wüsten Moorstriche so viel möglich geltend zu machen suchte, jedoch, weil seine Vorgänger hierauf weniger geachtet hatten, damit nicht allenthalben durchdringen konnte, sondern dasjenige, was einmahl von Andern occupirt und cultivirt war, diesen überlassen mußte. So hielt er es dann ohne Zweifel auch für gerathen, sich seine Ansprüche an diesen Anbau im östlichen Hollerlande, dessen Colonisten sich an die Stadt Bremen angeschlossen hatten, mit Gelde vergüten zu lassen, den Einwohnern gleichwohl, zu Behauptung seiner ursprünglichen Gerechtsame, ihre Verfassung durch ein Privilegium zu bestimmen.

Ob übrigens Heinecken in der angeführten Stelle den Umfang jener ersten vom Erzbischofe Friedrich gestifteten Colonie nicht zu enge begrenzt habe, indem er dafür hält, daß nur einige der fruchtbarsten, oberhalb des sogenannten Achterdicks belegenen Ländereyen damahls angebauet worden, vermag ich aus Mangel hinlänglicher Local-Kenntniß nicht bestimmt zu beurtheilen; indessen ist so viel gewiß, daß nach den Worten der Urkunde der Plan auf die Artbarmachung eines beträchtlichen Districts gerichtet gewesen seyn müsse. Denn es ist die Rede von Kirchen in der mehreren Zahl, die in der Colonie nach Gutfinden der Unternehmer angelegt werden sollten [22]), und wenn gleich nur eine Kirche, (ohne Zweifel die zu Horn,) würklich zu Stande gekommen seyn mag; wie denn auch nur eines anzustellenden Seelsorgers erwähnt wird, so setzt doch ein ganzes Kirchspiel immer einen erheblichen Strich Landes voraus. Die Größe der

22) Ecclesias in praefata terra, ubi eis congruum videretur, constitui concessimus.

So viel vorerſt vom Hollerlande. Ich gehe nun wieder zurück zu den Zeiten des Bremiſchen Erzbiſchofs Adalbero, des

---

gleich anfangs der Comthur des teutſchen Hauſes, von dem der Pöbel die Herausgabe dieſes Documents forderte, erſchlagen und das Haus geplündert wurde. Sodann ward der ganze Magiſtrat entlaſſen, welcher erſt in der Folge mit gewaffneter Hand ſeine Wiedereinſetzung bewürkte. (S. Renners Chronik im zweyten Bande bey dem Jahre 1530. fol. m. 48 und folgende. Rollers Bremiſche Geſchichte 2r Bd. am Schluſſe und 3r Bd. im Anfange.) Ein Haufen aus dem Pöbel hatte nemlich verlangt, daß die Weide wieder auf die Grenzen ausgedehnt werden ſolle, welche in der Urkunde, wovon dieſe Leute eine Abſchrift beſaßen, beſtimmt ſind. Dieſemnach ließe es ſich allerdings wohl vermuthen, daß dieſes Document, deſſen Inhalt ganz dazu geeignet iſt, erſt um die Zeit des eben gedachten Vorgangs von einer oder der andern Partey geſchmiedet wäre, um das Volk aufzuhetzen; und ich möchte es keinesweges verbürgen, daß dieſes nicht der Fall geweſen ſey. Uebrigens geſtehe ich es gleichwohl, daß die Urkunde an ſich ſelbſt keine entſcheidende Verdachtsgründe gegen die Aechtheit derſelben an die Hand giebt. Staphorſt hat ſelbige in ſeiner Hamburg. Kirchen-Geſchichte 1r Thl. 1r Bd. S. 555. folg. aus dem ſchon mehrmahls erwähnten Lindenbrogiſchen Codex abdrucken laſſen. Er bemerkt, daß Lindenbrog ſelbige zum Jahre 1159 rechne, behauptet aber, daß dieſes irrig ſey, weil in dem Texte die Worte: anno milleſimo centeſimo quinquageſimo primo mit Buchſtaben geſchrieben ſtänden. Meiner Meinung nach hat indeſſen Lindenbrog ganz recht. Denn eines Theils paſſet die in dem Diplome gleichfalls mit Buchſtaben angegebene ſiebente Indiction nicht zum Jahre 1151, ſondern zum Jahre 1159; andern Theils heißt es in demſelben: regnante Imperatore Friderico; dieſer iſt aber erſt im Jahre 1152 als König und im Jahre 1155 als Kaiſer zur Regierung gekommen. Wäre alſo die Urkunde würklich vom Jahre 1151 datirt, ſo müßte ſie nothwendig verfälſcht ſeyn. Daß dieſes gleichwohl nicht der Fall ſey, ſondern bey der, obgleich mit Buchſtaben geſchriebenen Jahrszahl ein Schreibfehler zum Grunde liegen müſſe, ergiebt

Digitized by Google

Nachfolgers Friedrichs, während deſſen Regierung in den Jahren 1124 bis 1158 die Moor-Colonien ſowohl um Bremen als in Hol-

---

ſich daraus, daß Renner bey Erzählung des gedachten Aufruhrs dieſer Urkunde, als im Jahre 1159 ausgefertigt erwähnt; (Fol. m. 48. p. 2. des zweyten Theils,) auch Dilich in Chron. Bremensi p. 72. dieſelbe bey dem Jahre 1159 anführt. Eben dieſes beſtätigt Mushard in monumentis Nobilitatis, welcher bey der Anführung verſchiedener Zeugen dieſes Briefes, den er beſonders S. 276. ſehr deutlich bezeichnet, ſelbigen allenthalben in das Jahr 1159 ſetzt. Lindenbrog hatte ſeine Abſchriften nicht aus der erſten Hand; und wenn etwa in der Urſchrift in Ziffern die Zahl MCLIX. geſtanden hat, ſo kann vielleicht das X am Schluſſe unſichtbar geworden ſeyn, und ſo der Abſchreiber 1151 geleſen haben. Dieſe Bemerkung beſtätigt es ſehr evident, daß eine nicht paſſende Indiction oder Jahrszahl in dergleichen aus Copeyen genommenen Abdrücken nicht ſchlechterdings eine Unrichtigkeit der Urkunde beweiſe, in ſo fern dieſe ſonſt unverdächtig iſt. Uebrigens war das Jahr 1159 eines der ruhigſten in der Regierungszeit des Erzbiſchofs Hartwig I.; ſo daß es ſich in dieſem Zeitpunkte am füglichſten gedenken läßt, daß derſelbe dieſe häusliche Angelegenheit ſo genau unterſucht und beſtimmt hätte; obgleich ſonſt ein Diplom dieſer Art mehr dem folgenden Jahrhunderte als dem damahligen angemeſſen zu ſeyn ſcheinen möchte. Denn der Kaiſer Friedrich I. hatte Hartwigen im vorhergehenden Jahre ſeine beſondere Gunſt wieder zugewandt, und durch mehrere unten zum Theil anzuführende Privilegien bewieſen; auch mit dem Herzoge Heinrich den Löwen hatte der Kaiſer den Erzbiſchof völlig auszuſöhnen verſprochen, und beide befanden ſich ohnehin eben damahls in Italien. (Conf. Orig. Guelf. T. 3. Lib. 7. Cap. 1. §. 38. pag. 50.) Auch die Zeugen ſind alle gleichzeitig. Die vier geiſtlichen, Otto cognatus noster et major Praepositus, Erpo praepositus S. Willehadi, Thetwardus Praepositus et Lutfridus Praepositus, nostri Canonici, kommen mei-

Digitized by Google

Kirchspiel Horn, mit sämmtlichen dazu gehörigen Dorfschaften, dürfte schwerlich 100 solcher Hufen von 180 Calenbergischen Morgen, welche überhaupt 18000 Calenbergische Morgen ausmachen würden; — vielleicht kaum die Hälfte, — enthalten. Indessen beweiset die Urkunde auch nicht, daß hunderte solcher Hufen würklich sogleich in Cultur genommen worden, sondern nur, daß man den Plan dazu gemacht hatte. Vermuthlich war dieser Plan auf die Artbarmachung des ganzen sumpfigen Districts zwischen dem linken Ufer der Wümme und den Sanddünen an der Weser, welcher die Kirchspiele Horn, Borgfeld und Ober-Neuland enthält, gerichtet: weil aber die ersten Unternehmer solchen nur zum Theil ausführen konnten, so machte der Erzbischof Siegfried den nachmahligen Bebauern des weiter entlegenen Theils ihre Besitzungen streitig, und ließ sich von der Stadt Bremen für den selbigen verliehenen Schutz ein Kaufgeld bezahlen.

Daß übrigens in der Nähe von Bremen die Cultur des Hollerlandes geschwinde Fortschritte gemacht habe, das läßt sich aus derjenigen Urkunde schließen, vermittelst deren der Erzbischof Hartwig I. schon im Jahre 1159 die Grenzen der dem Hollerlande benachbarten Bremischen Bürgerweide auf Andringen der Bürger, welche befürchteten, daß solche durch zu vielen Aufbruch beengt werden möchte [27]), zu bestimmen nöthig fand;

---

fen, kann sich ohne Zweifel nur auf die ganzen mansos oder Hufen, und nicht auf die jurnales oder Morgen beziehen. Wegen der denselben zugeeigneten Königlichen Qualität ist die vorhergehende Note 24. zu vergleichen.

27) Der Bewegungsgrund wird in der Urkunde dahin angegeben: dilecti filii nostri cives Bremenses multis circa civitatem paludibus in culturam redactis, pascua pecorum suorum timentes posse coarctari, unanimiter ad nos convenerant etc.

Digitized by Google

wiewohl doch die hauptsächlichste Beeinträchtigung, über welche die Bürger sich beschwerten, durch einen Kamp, der nicht von den Hollerländischen Colonisten, sondern von dem Inhaber des Erzbischöflichen Guts zum Berkhofe aufgebrochen war [28]), und der nunmehro für Geld und gute Worte [29]) wieder zur Weide abgetreten wurde, wie auch durch einige zu Wiesen für den Erzbischof und die Domherren aptirte Plätze [30]), veranlasset zu seyn scheint, auch überhaupt die Aechtheit dieser Urkunde nicht ausser allem Zweifel ist [31]).

---

28) Terminos pascuorum suorum, (sagt der Erzbischof,) quae ab antiquo possederant, *et campum in super ad nostram Berchaue specialiter attinentem, quem Meinardus Stuten tunc temporis habitavit* — confirmamus — Concedimus, damus et confirmamus omnibus habitantibus in civitate Bremen, vel iter facientibus per eam Clericis et laicis, pauperibus et divitibus, ad usum pascuorum, quicquid ex iustitia ipsi et antecessores eorum, in diebus antecessorum nostrorum et nostris habuerunt, videlicet etc. — *cum praedicto campo Meynardi et omni eo quod infra hos terminos nostri iuris erat.*

29) impetraverunt a nobis, tum precio tum precibus, heißt es in der Urkunde. Da der Erzbischof einen im Besitze seines Pächters schon befindlichen Kamp zurück gab, so durfte er auch kein Bedenken tragen, sich dafür ein pretium vergüten zu lassen, und solches in der Urkunde öffentlich zu erklären.

30) Ita tamen — heißt es ferner — ut prata seu nostra seu fratrum nostrorum Canonicorum, seu cuiuscunque quae his terminis includuntur, a die quo ubique terrarum legitime pacari solent, usque dum a mancipiis nostris gramina collecta fuerint, ab omni pecore pacata sint, dum communiter utuntur pascuis, qui velit, herbam colligat, qui velit pascatur.

31) Diese Urkunde hat in der Folge im Jahre 1530 zu einem gefährlichen und langwierigen Aufruhr Veranlassung gegeben, in welchem

Holstein und Wagrien (von da die unten zu erwähnenden Nachrichten noch älter als die hiesigen sind,) große Fortschritte mach-

---

stens in andern Urkunden vor: der Domprobst Otto in allen folgenden Urkunden Hartwigs I. und noch unter den Erzbischöfen Baldwin und Siegfried; die Pröbste Expo und Luitfried in den Jahren 1144. 1146. (bey Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabr. pag. 154. 156.) nur den Probst Thetward finde ich nicht, sondern nur einen Dombechant gleiches Namens; doch möchte derselbe wohl mit dem praeposito Thietmaro, welcher im Jahre 1142 bey Staphorst a. a. O. 1r Thl. 1r Bd. S. 545 vorkömmt, eine Person seyn. Ungewöhnlich ist allerdings der Zusatz: cognatus noster, bey dem Domprobst, auch weiß ich wenigstens keine nahe Verwandtschaft zwischen diesem Otto, einem Sohne des Grafen Elimer II. von Oldenburg, (Vid. Albertus Stadensis ad ann. 1105. et 1167. in Schilteri Script. rer. Germ. pag. 257. et 291.) und unserm Erzbischofe, dem letzten des gräflich Stadischen Hauses, ausfündig zu machen; doch kann es immer seyn, daß der Erzbischof demselben auch ohne nahe Blutsfreundschaft hiedurch ein Compliment hat machen wollen, wie solches späterhin sehr gewöhnlich war. Ferner scheint es auffallend, daß die drey übrigen Pröbste als Bremische Canonici aufgeführt werden, da sie gleichwohl Vorsteher anderer geistlichen Stiftungen waren. Es läßt sich dieses indessen durch die Voraussetzung erklären, daß diese Pröbste zugleich Canonicate in Bremen oder doch Sitz und Stimme im Dom-Capitel gehabt haben. In der Vereinbarung des Bremischen Capitels mit dem Hamburgischen vom Jahre 1223. werden ausdrücklich zwey solcher Pröbste als Bremische Canonici mit aufgeführt. (Staphorst Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Thl. 1r Bd. S. 652.), und ob ich gleich kein unserer Urkunde gleichzeitiges Document, in welchem die Pröbste des Bremischen Sprengels als Canonici benannt würden, auffinden kann, so stehen selbige doch allenthalben in den Unterschriften mitten zwischen den Domherren. Eine Osnabrückische Urkunde vom Jahre 1160 in Mösers Osnabr. Geschichte 2r Thl. Docum. 59. pag. 74. giebt uns sogar das Beyspiel eines gleichzeitigen Bremischen Domherrn Otto,

ten, nachdem durch seinen Vorgänger Friedrich einmahl die Bahn gebrochen war. In Ansehung der Bremischen Gegend

---

der zugleich Osnabrückischer Domherr war, und vermuthlich derselbe ist, der in Urkunden der Bremischen Erzbischöfe Balduin und Siegfried von den Jahren 1174 und 1181. (Staphorst a. a. O. S. 585. Vogt. Monum. iud. 2r Thl. S. 417.) zugleich mit dem eben erwähnten Dom-Probste gleiches Namens als Otto Episcopus in der Reihe der Bremischen Domherren aufgeführt stehet, folglich sogar neben einem Bisthume, zu dessen würklichem Besitz er etwa nicht gelangt seyn mochte, die Bremische Dom-Präbende beybehalten zu haben scheint. — Unter den weltlichen Zeugen ist der erste und der einzige von hohem Adel Adolphus de Nienkerken, advocatus civitatis Bremensis. Dieser kömmt in frühern und spätern Urkunden des Kaisers Friedrich I. und des Herzogs Heinrich des Löwen, nebst seinen beiden Brüdern Rembert und Dieterich von Ricklingen, häufig vor. Man vergleiche z. B. Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 494. et 505. Wahrscheinlich war sein Wohnsitz zu Neuenkirchen im Amte Ehrenburg. Ohne Zweifel ist er derselbe Adolphus, der in zwey Urkunden des Bremischen Erzbischofs Adalbero, Vorgängers unsers Hartwig, nemlich in der zunächst im Texte zu erwähnenden vom Jahre 1143 und in einer gleichfalls in der Folge bey den Holsteinischen Colonien zu bemerkenden vom Jahre 1146. (Lindenbrog Scriptor. rer. Septen. Edit. Fabr. p. 154 et 156. Staphorst a. a. O. S. 546. 549.) als Zeuge aufgeführt ist; in der letzten besonders ist er sehr deutlich bezeichnet, denn es heißt daselbst: „Nobiles Adolfus Comes," (de Holstein et Schauenburg) „Adol„fus et Thiedericus frater eius." Bey der hieraus anscheinenden Connexion dieses Adolf von Neuenkirchen mit dem Vorgänger des Erzbischofs läßt es sich um so eher erklären, daß demselben hier die Qualität eines advocati civitatis Bremensis beygelegt wird, wiewohl dieser Umstand sonst beym ersten Anblicke befremdend scheint, da es ausserdem kein Beyspiel davon giebt, daß dieser Adolf oder sonst irgend einer vom hohen Adel eine Advocatie in Bremen bekleidet hätte. Bey andern Hochstiftern war dieses weniger unge-

richtete Adalbero nunmehro sein Augenmerk auf das linke Weser-Ufer. Daß auch hier die eigentliche Marsch schon längst bedeicht

wöhnlich. Obgleich selbige durchgängig die völlige Unabhängigkeit ihrer Stiftsgüter von fremder Botmäßigkeit durch kaiserliche Privilegien erlangt hatten, so hielten es doch mehrere derselben eben in den damahligen Zeiten für gerathen, irgend einen benachbarten Edeln zum Voigte ihrer Residenzstädte oder sonstigen Besitzungen anzunehmen, um gegen die Unterdrückung mächtigerer Fürsten einigen Schutz zu finden. Ueber solche Güter, womit geistliche Stiftungen von Grafen oder Edeln aus dem Ihrigen dotirt waren, pflegten diese sich ohnehin die höchste Advocatie vorzubehalten, und sich davon advocatos derselben zu benennen; doch davon ist hier eigentlich die Rede nicht. Magdeburg hatte bekanntlich seine Burggrafen. Osnabrück hatte bis zur Mitte des 12ten Jahrhunders Advocaten vom hohen Adel; der letzte derselben war ein Comes Amulungus, welcher um die Zeit lebte, da unsere Urkunde ausgefertigt ward. S. die Diplomen Num. 43. 45. 46. 52. 53. 56. im Anhange zu dem zweyten Theile von Mösers Osnabr. Geschichte. Eben damahls finden wir auch den Grafen Volquin von Schwalenberg als Advocaten des Stifts Paderborn in den Urkunden von den Jahren 1137. 1142. 1153. bey Schaten in Annal. Paderbornens. T. 1. pag. 521. 529. 554. und nochmahl ebendaselbst. In Hildesheim war ein solcher unter dem Namen Vicedominus; zuerst Bernhardus, (Orig. Guelf. T. 2. pag. 504. de Ao. 1130; T. 3. pag. 440. de Ao. 1151; pag. 447. de Ao. 1150; pag. 452. de Ao. 1154;) hernach dessen Sohn Conradus; (ibid. pag. 512. de Ao. 1170. Confer. Annalista Saxo ad ann. 1126. in Eccard. Corp. Histor. T. 1. pag. 661.), welche zu Wassel in dem ehemahls Hildesheimischen, anjetzt Calenbergischen Amte Goldingen ihren Sitz hatten: (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 559.) In Brandenburg waren Burggrafen von der Familie der Grafen von Thornburg; (S. Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 542. Dipl. de Ao. 1194;) auch Regensburg hatte bekanntlich dergleichen, u. s. w. Bald nachher wußten freilich die meisten Stifter sich dieser edlen Voigte zu entledigen, und wählten

und angehauet war, das beweisen uns die folgenden Urkunden, in denen die darin benannten Marschdörfer als Grenzpunkte der

---

dergleichen nur aus dem niedern Adel, und späterhin aus dem Bürgerstande, welches aber sehr zu Beförderung des umgekehrten Verhältnisses diente, da nemlich die Städte selbst sich nach und nach von den Voigteyen fast ganz unabhängig machten. Die Bremischen Erzbischöfe, welche theils durch das persönliche Ansehen mehrerer unter ihnen, theils durch ihre Entlegenheit und das frühe Aussterben der nächsten mächtigen Grafen einer vorzüglichen Unabhängigkeit genossen, haben überhaupt nur Voigte vom niedern Adel in der Stadt Bremen angestellet. Indessen hatte doch schon der Erzbischof Liemar den Fall erlebt, dem damahligen Herzoge Lothar von Sachsen die Bremische Voigtey abtreten zu müssen; (Albert. Stadens. ad ann. 1089. apud Schilter. l. c. p. 249;) und Hartwig selbst hatte vor wenigen Jahren ein ähnliches Schicksal gehabt, da ihn der Kaiser aller Regalien verlustig erklärte; (Otto Frising. de rebus gestis Frid. 1. Lib. 2. Cap. 12. in Urstis. Scriptor. rer. Germ. T. 1. pag. 452.) wovon Heinrich der Löwe Veranlassung nahm, ihn selbst in Bremen zu bedrängen. (Helmold Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 82. Num. 5.) Vielleicht könnte damahls Adolf von Neuenkirchen dem Erzbischofe zum Advocaten der Bremischen Stiftsgüter aufgedrungen seyn. Wenn das aber auch nicht der Fall wäre, so wird man sich doch bey diesen Verhältnissen um so eher hinlängliche Gründe gedenken können, weshalb derselbe mit dem Titel eines advocati civitatis Bremensis beehrt worden, als die vorliegende Urkunde eine mit der Stadt Bremen selbst obgewaltete Zwistigkeit, wobey er den Vermittler abgegeben haben mochte, betraf, zugleich auch der eigentliche Stadtvoigt als minor advocatus benannt ward; und man wird es gleichwohl eben nicht auffallend oder widersprechend finden, daß Adolf von Neuenkirchen sich in der Folge diesen Titel weiter nicht beylegt, auch seitdem in keinen noch vorhandenen Urkunden Bremischer Erzbischöfe als Zeuge weiter vorkömmt. — Die übrigen Zeugen unserer Urkunde sind: Berningus de Hagen, Marquardus de Ber-

Digitized by Google

anzulegenden Colonien angegeben werden. Ja wir finden schon ein Jahrhundert früher unter den Gütern, welche der berühmten

---

kesa, Engelbertus de Brema, Sibertus de Alverna, Bernhardus minor advocatus, et alii quamplures. Dieses Document ist das älteste unter den Bremischen, in welchem man die Zeugen vom niedern Adel, und sogar den Bewohner des Berkhofes, Meinard Stuten, mit Geschlechts- und Güter-Namen aufgeführt findet; indessen kann dieses die Aechtheit desselben im Ganzen nicht verdächtig machen, sondern allenfalls nur die Vermuthung begründen, daß einer der Abschreiber diese Namen nach seinen Muthmaßungen hinzugefügt hätte. Doch auch dieses läßt sich keinesweges mit Gewißheit behaupten. Aus andern Gegenden haben wir noch ältere gewiß ächte Beyspiele dieser Art, wovon ich hier nur das vom Jahre 1139. in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 545. nota (*) vorkommende, welches mir eben gelegentlich aufstößt, bemerklich mache: und wenn gleich in den Lindenbrogischen, Vogtschen und Pratjenschen Sammlungen ausserdem keine solche Familien-Namen bey dem niedern Adel früher als unter dem Erzbischofe Hartwig II. zu finden sind, so enthält doch das Ratzeburgische Diplomatarium bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2038. et 2039. zwey Urkunden Heinrichs des Löwen und des Erzbischofs Hartwig I. vom Jahre 1162 mit dergleichen Namen, welche freilich auch nachgetragen seyn könnten. Ich will jene Zeugen noch einzeln durchgehen. Der erste, Berningus de Hagen, soll ohne Zweifel Gerungus heißen und ist nur unrichtig abgeschrieben. Ein Zeuge, Namens Gerungus, oder vermuthlich zwey, nemlich Vater und Sohn, kommen fast in allen Erzbischöflichen Diplomen vom Jahre 1143 bis zum Jahre 1187 vor. In dem letztern Jahre finden wir insbesondere einen Gerungus de Hagen in der Fundations-Urkunde des Stifts St. Anscharii in Renners Chronik fol. m. 180. p. 2. und bey Menken Script. rer. Saxon. T. 1. pag. 590. Eben derselbe erscheint als Gerungus Marschalcus im Jahre 1186. (Assert. libert. Bremens. pag. 264. und Pratjen Altes und Neues, 8r Bd. S. 125.) Auch die Harsefeldische Chronik in Voigts Monum. ined. 1r Thl. S. 116. erwähnt eines Gerungus de Hagen, dessen Vater, Gerungus, Ad-

Gräfin Ida von Elstorf von dem Markgrafen Udo aus dem Sta-

---

vocatus Bremensis mit dem Erzbischofe Liemar aus Bayern gekommen wäre. Dagegen haben zwar jene beiden Ratzeburgischen Diplome vom Jahre 1162 einen Gerungus de Brema; indessen läßt sich dieses mit dem Namen de Hagen wohl vereinbaren, weil die Benennung de Brema dem damahligen Gebrauche nach nur auf die Advocatie einer der geistlichen Stiftungen in Bremen Bezug gehabt haben wird. Marquardus de Bederkesa findet sich mit diesem Guts-Namen in den eben erwähnten Ratzeburgischen Urkunden vom Jahre 1162 und ohne denselben in den beiden oben Note 21. bemerkten Diplomen des Erzbischofs Siegfried vom Jahre 1181 bey Vogt a. a. O. 2r Thl. S. 417 und in Renners Chronik fol. m. 176. p. 1. Späterhin, zuerst im Jahre 1187 in der eben gedachten Fundations-Urkunde des Stifts St. Anscharii erscheint Ericus de Bederekesa, wahrscheinlich sein Sohn. — Engelbertus de Brema kömmt mit diesem Familien-Namen sonst nicht vor; wohl aber ohne denselben im Jahre 1143 bey Lindenbrog. p. 154, und Staphorst S. 546; ferner in den drey Urkunden des Erzbischofs Siegfried von den Jahren 1180 und 1181. bey Vogt a. a. O. Thl. 2. S. 415 417. und bey Renner a. a. O., desgleichen in der Urkunde des Kaisers Friedrich über die Grafschaft Stade vom Jahre 1180. bey Lindenbrog. l. c. p. 169. und bey Staphorst a. a. O. S. 589. Im Jahre 1199. findet sich ein Engelbertus de Walle bey Vogt 2r Thl. S. 201; desgl. im Jahre 1202. bey Mushard Monum. nobil. S. 531. Vielleicht war dieser mit demjenigen, der in den zuletzt gedachten Urkunden vom Jahre 1180 und 1181. erscheint, eine Person, und ein Sohn des hier vorkommenden. Wäre letzterer, unser Zeuge, etwa vor dem Jahre 1162 gestorben, und die Advocatie, von welcher er den Nahmen de Brema führte, auf Gerungum de Hagen übergegangen, so würde alles gut zusammen passen. Späterhin führte wiederum eine andere Familie, von Horn, den Namen de Brema, und behielt solchen erblich. Nicolaus et Thetwardus de Horne erscheinen unter diesem Namen im Jahre 1205. bey Vogt 1r Thl. S. 27. und unter dem

Digitized by Google

dischen Hause überlassen wurden, die Höfe zu Schlieme und

Namen de Brema 1205. Ebendaselbst S. 28. und seitdem fortwährend. Ohne Zweifel hatten diese ihren Sitz zu Horn im Hollerlande, wodurch der Wohlstand dieser Colonie sich um so mehr befestigt; wenigstens war hier in der Folge eine adeliche Familie von Horn begütert, wie die Urkunden von den Jahren 1342 und 1349. bey Vogt 1r Thl. S. 539. 541. beweisen. Wahrscheinlich waren sie Advocaten der vor dem Osterthore nahe am Hollerlande belegenen Abtey St. Paul, und nannten sich davon de Brema. — Sibertus de Alverna. Den Guts-Namen de Alverna finde ich sonst nirgend, und kenne keinen Ort dieses Namens. Ein Zeuge, Sibertus, (Siegebert,) findet sich aber in einer nicht datirten Urkunde des Erzbischofs Adalbero bey Staphorst S. 545; desgleichen in der bald zu erwähnenden Urkunde unsers Hartwig I. vom Jahre 1149. bey Lindenbrog pag. 158. und bey Staphorst a. a. O. S. 553; und vermuthlich derselbe unter dem Namen Sigero 1144. bey Lindenbrog p. 154. Staphorst S. 548. und 1164. bey Westphalen Tom. 2. Monumentor. pag. 25. — Den Bernhardus minor advocatus endlich finde ich zwar ausserdem nicht; da indessen in den frühern Urkunden, nemlich in der nicht datirten des Adalbero (bey Staphorst S. 545.) und in den vom Jahre 1143 und 1149. (bey Lindenbrog. p. 154. et 158. und bey Staphorst S. 546. Note 3) und S. 553.) ein Luiderus; in den spätern hingegen, zuerst im Jahre 1186. (Assert. lib. Bremens. p. 264. und Pratje Altes und Neues 3r Bd. S. 125.) und hernach immerfort der schon oben erwähnte Alhardus als Bremische Advocaten vorkommen, so läst es sich sehr füglich gedenken, daß zwischen diesen beiden im Jahre 1159. der hier genannte Bernhard Advocat gewesen sey. — Es ergiebt sich aus diesen Bemerkungen, daß die mancherley Zweifel, die aus dem Inhalte der vorliegenden Urkunde selbst gegen die Aechtheit derselben hervorzugehen scheinen, sich ziemlich befriedigend heben lassen, und es vielmehr kaum zu vermuthen ist, daß ein Verfälscher diese Urkunde, ohne evidentere Unrichtigkeiten, in der Maaße hätte abfassen können; zumahl um die Zeit des Weide-Aufruhrs im Jahre 1530,

Digitized by Google

Riede [32]), deren ersterer in der Weser-Marsch im Amte Sieke belegen war. Dasjenige Diplom des Erzbischofs Adalbero, welches die älteste Nachricht von einer Moor-Colonie an der linken Seite der Weser enthält [33]), ist das Instrument eines zwi-

---

da man sich schon weniger auf die Kunst Diplome zu verfertigen legte, und weniger gewohnt war, seine Prätensionen mit erdichteten Urkunden zu beschönigen, als ein Jahrhundert früher, vor der Reformation und vor Erfindung der Buchdruckerey.

32) Albert. Stadens. in Schilteri Scriptor. rer. Germ. pag. 261; Harfeldische Chronik in Vogts Monum. ined. 1r Thl. S. 124. Diese Ida, über deren Familie und Geschichte es hier übrigens nicht der Ort ist, Untersuchungen anzustellen, setzte den Markgrafen Udo, mit welchem sie durch ihren Oheim, den Pabst Leo, ausgesöhnt war, obgleich derselbe ihren Sohn erschlagen hatte, zum Erben ein, erhielt aber dagegen von diesem den Genuß von 300 Hufen auf Lebenszeit, wozu ihr folgende Höfe angewiesen wurden: curia Tuschensen, (vielleicht Tostedt oder Tödtensen Amts Harburg;) curia Otfredessen; (Offensen, Amts Zeven;) curia Hulsinge, curia Wasten; (ohne Zweifel das Amtsdorf Westen, und Hülsen in diesem Amte;) curia Bumen; (soll wohl Bunnen heissen,) curia Rotholoingenhusen; Bünte und Rollinghausen im Kirchspiel Bassum Amts Sieke;) curia Slimae, curia Ride; (Schlieme und Riede in eben diesem Amte.) Auch Riede kann für ein halbes Marschdorf gerechnet werden. Noch erhielt Ida eine Summe Geldes, wofür sie Freyersen und Frankenborstel im Amte Zeven, (Frogersen et Franken burstolo,) dem Kloster Heeslingen (nachmahls Zeven,) abtrat.

33) Dasselbe findet sich bey Lindenbrog in dessen Scriptor. rer. Septentr. edits. Fabricii, inter privil. Archi Eccl. Hamburg. Num. 43. pag. 153; und bey Staphorst, (mit Vergleichung des mehrerwähnten Lindenbrogischen Copialbuchs,) Hamburg. Kirchen-Geschichte, 1r Thl. 1r. Bd. S. 545. folg.; desgleichen bey Con-

Digitized by Google

schen diesem Erzbischofe und der Herzogin Gertrud, Witwe Heinrichs des Stolzen und Tochter des Kaisers Lothar, nebst ihren jungen Sohne, dem Herzoge Heinrich dem Löwen, wie auch dem Markgrafen Albert dem Bären, welcher von dem Erzbischofe unser Getreuer, und ein durchlauchtiger Fürst genannt wird, geschlossenen Contracts. Der Erzbischof erklärt nemlich [34]), daß diese Contrahenten einen südwärts belegenen Moordistrict, welcher an die Dörfer Santou, Strabelinghausen, Ochtmunde und Hasbergen grenze, zu gleichen Theilen unter sich vertheilt, von aller Botmäßigkeit aller Edeln Ministerialen und Landbegüterten frey gemacht, und an Anbauer zur Cultur überlassen hätten, indem sie es für besser und vortheilhafter gehalten, Anbauer darauf anzusetzen, und aus deren Arbeiten Nutzen zu ziehen, als solchen unangebauet und fast ganz unnütz liegen zu lassen. Zugleich werden die Bedingungen des Anbaues, die Rechte und die ganze Verfassung der Colonisten ausführlich bestimmt, wovon weiter unten das Nöthige bemerkt werden wird.

---

ring, gründlicher Bericht ꝛc. Cap. 26. in Operibus edits. de Göbel Tom. 1. pag. 971; bey Lünig, Reichs-Archiv, Part. Spec. Contin. 2. Fortsetz. 1. S. 436; und in Orig. Guelf. Tom. 2. Prob. num. 88 pag. 551.

34) Notum sit igitur omnium turbae fidelium tam nunc quam in perpetuum qualiter et nos, et Domina Ducissa Gertrudis, et filius suus H. puer, Dux Saxonum, una cum fideli nostro, Alberto Marchione, illustri Principe, paludem australem, scilicet in villis istis, Santou, Strabelinghehusen, Ochtmunde, Hasbergen, conterminam, aequa inter nos portione divisimus, et ab omni, tam nobilium quam ministerialium, seu ruricolarum appellatione liberam factam habitatoribus excolendam dedimus: melius et utilius aestimantes, colonos inibi locari, et ex eorum labore fructum nobis provenire, quam incultam et paene inutilem eam permanere.

Digitized by Google

Diese Urkunde ist bey Lindenbrog, welchem Conring und Lünig folgen, auf den 2ten September 1143 datirt. Staphorst bemerkt indessen, daß in dem mehrgedachten Hamburgischen Codex die Jahrszahl 1142 stehe; und daß diese die richtigere seyn müsse, ist daraus zu schließen, daß die Herzogin Gertrud, welche sich um Pfingsten 1142 mit dem Markgrafen Heinrich von Oesterreich wieder vermählt hatte, schon am 18ten April 1143 im Wochenbette gestorben war [35]), folglich im September dieses Jahrs nicht in Bremen seyn konnte. Auch die angegebene 5te Indiction passet zum Jahre 1142; dagegen trifft freilich das benannte 6te Regierungs-Jahr König Conrads III., wie auch das bemerkte 20ste Jahr der Erzbischöflichen Regierung des Adalbero [36]) auf das Jahr 1143 zu; allein diese Zahlen können

---

35) Das Jahr 1143 wird von den Chronisten einstimmig als das Jahr ihres Absterbens angegeben, und der 18te April, (14. kal. Maji, folglich nicht der 14te April, wie Gruber sagt,) war nach dem Necrologium vom Kloster Neuburg, wo sie begraben liegt, der Tag ihres Todes. Gruber, welcher in den Noten zu den Orig. Guelf. Tom. 2. Lib. 6. §. 32. not. ccc) pag. 358. 359. die Beweise hierüber beybringt, hat bereits daraus gefolgert, daß die Jahrszahl 1143. in unserm Diplome fehlerhaft, und dafür das Jahr 1142, mit welchem auch die Indiction übereinstimme, zu setzen sey.

36) Adalberos Vorgänger, Friedrich, war im Jahre 1124 gestorben. Wenn aber dieser Todesfall frühe im Jahre eingetreten und Adalbero vor dem 2ten September 1124 wieder erwählt war, so befand er sich am 2ten September 1143 im 20sten Regierungs-Jahre. In seinen Urkunden vom 10ten Julius 1141 und vom Jahre 1142. (Lindenbrog pag. 152. 153. Staphorst S. 542. 543.) ist zugleich mit der richtigen 4ten und 5ten Indiction das 18te und 19te Regierungs-Jahr angegeben.

Digitized by Google

leicht in der Abschrift verschrieben seyn [37]). Daß die Herzogin, ohngeachtet ihrer schon vollzogenen anderweiten Verheyrathung, im September 1142 in Nieder-Sachsen gewesen sey, um ihren damahls dreyzehnjährigen [38]) Sohn erster Ehe, welchem sie das Herzogthum Sachsen abtrat, dahin zu begleiten und als Herzog einzuführen, und daß sie bey dieser Gelegenheit in Bremen das vorliegende Geschäft besorgt habe, wobey ihr Sohn als puer und Dux Saxonum mit benannt ist; das ist gewiß keinesweges unwahrscheinlich, sondern vielmehr den Verhältnissen so anpassend, daß mir dadurch aller Zweifel gegen die Aechtheit dieser Urkunde benommen wird. Unter den Zeugen derselben [39]) sind

---

37) Man darf nur in dem kaiserlichen Regierungs-Jahre die I. am Ende ausstreichen und selbige in dem Regierungs-Jahre des Erzbischofs zwischen den beiden XX. einschieben, so ist alles richtig.

38) Heinrich der Löwe war nicht, wie Staphorst in der Note zu unserer Urkunde, und andere, nach Anleitung des Chronici Weingartensis, als welches die Taufe desselben in das Jahr 1136 setzt, dafür halten, im Jahre 1135, sondern schon im Jahre 1129 gebohren, wie in Orig. Guelf. Tom. 3. Cap. 7. Sect. 1. §. 1. pag. 8. 9. et 137. not. b b b b b.) pag. 155. 156. bewiesen ist. Seine ganze Geschichte bestätigt es auch, daß er nicht jünger gewesen seyn könne. Wenn Helmold Lib. 1. Cap. 56. sagt: daß Heinrich als puer adhuc infantulus das Herzogthum Sachsen erhalten habe, so beziehet sich dieses auf den Zeitpunkt, da dessen Vater gestorben war; damahls, im Jahre 1139, war er freilich erst 10 Jahre alt.

39) Ich will auch diese Zeugen einzeln durchgehen; bey denen der folgenden Urkunden, deren Zeugen durchgängig theils bekannt, theils unverdächtig, und großentheils schon vorgekommen sind, wird es dessen nicht bedürfen, sondern nur dann der Zeugen erwähnt werden, wenn etwas Interessantes für die Geschichte dabey zu bemerken ist. Haec sunt nomina testium, sagt die Urkunde: Adalbertus

zwar einige Unbekannte, welches bey der Seltenheit gleichzeitiger Diplome aus unsern Gegenden kein Wunder ist; ausserdem

---

praepositus, Bonifacius praepositus. (Beide finden sich in mehreren Diplomen bey Lindenbrog und Staphorst, von den Jahren 1141 und 1142, ersterer 1141 als Probst zu St. Marien oder lieben Frauen und zu St. Peter oder am Dom; dann 1142 schlechthin als Domprobst; letzterer als Probst zu Repesholt;) Luidfridus praepositus: Dieser war im Jahre 1141 noch Capellan oder Canonicus, in den Jahren 1144 und folg. aber wird er praepositus, und zwar in einer nicht datirten Urkunde Adalberos bey Staphorst a. a. O. S. 545. praepositus Bremensis benannt. Domprost kann er jedoch wohl nicht gewesen seyn, weil er im Jahre 1146. bey Lindenbrog pag. 156. und Staphorst S. 549. neben dem damahligen Domprobste, nachherigen Erzbischofe Hartwig, als Zeuge vorkömmt: vermuthlich war er an des Domprobst Adelberts Stelle Probst zu St. Marien geworden. Capellani: Otbertus, Hartwicus, Peregrinus; (diese finden sich alle drey in einer das Kloster Neumünster betreffenden Urkunde desselben Jahrs bey Lindenbrog p. 153. und Staphorst S. 543; auch kömmt Otbert öfter vor. Ob Hartwicus der nachmahlige Erzbischof und Graf von Stade gewesen sey, lasse ich dahin gestellt seyn; als Magdeburgischer Domherr kömmt er nur einmahl im Jahre 1145 vor, und im folgenden Jahre war er wiederum Domprobst in Bremen: da man in der Zwischenzeit, während dem er in Magdeburg erscheint, keinen Hartwig im Bremischen Dom-Capitel findet, so könnte er allerdings mit diesem Zeugen eine Person gewesen seyn.) Ferner: Gertrudis Ducissa et H. filius suus Dux. Nobiles: Egilmarus Comes: (Egilmar II. Graf von Oldenburg, lebte nach Alberts von Stade Zeugniß um diese Zeit, und war gleichfalls Zeuge einer nicht datirten aber in das Jahr 1136 oder 1137 zu setzenden Urkunde des Kaisers Lothar, bey Lindenbrog pag. 151. und Staphorst S. 538;) Gerbertus Comes; (auch dieser befindet sich unter den Zeugen der eben erwähnten kaiserlichen Urkunde, desgleichen eines andern gleichfalls nicht datirtne Diploms des Mindenschen Bischofs Siegwart, der in den Jahren

Digitized by Google

ist jedoch eben nichts Bedenkliches bey diesen zu bemerken, und die meisten der Zeugen finden sich würklich in andern Documen-

---

1120 bis 1140 regierte: Grupen Orig. Hannover. pag. 39. 40. Orig. Guelf. T. 3. pag. 486. Am letztern Orte wird er unrichtig für einen Grafen von Stotel erklärt: Gerbert von Stotel, der erste seines Hauses, der den gräflichen Titel führte, lebte 100 Jahre später. Grupen a. a. O. S. 114. sucht vielmehr durch eine eingerückte Stelle einer andern Urkunde desselben Bischofs Siegwart zu beweisen, daß jener Graf Gerbert zu Nonnenberg im Amte Calenberg seinen Sitz gehabt habe, und der Bruder eines Grafen Erpo gewesen sey, der in einer ältern Urkunde des Bischofs Widelo von Minden als schon verstorben erwähnt werde. Vermuthlich ist dieser der Erpo Comes, den wir im Jahre 1108 als Zeugen bey Schaten Annal. Paderborn. T. 1. pag. 467. finden. Es ist zu beklagen, daß jene Urkunden nicht vollständig eingerückt und dadurch das Verhältniß näher aufgeklärt worden; indessen ist durch die obigen Bemerkungen so viel dargethan, daß ein, unserer Urkunde gleichzeitiger angesehener Graf Gerbert würklich existirt habe, er mag gewohnt haben wo er will.) Thietmarus de Wimodia; (der Zusatz: de Wimodia, ist um so auffallender, als bey keinem der übrigen Zeugen, auch nicht bey den Grafen, ein Wohnort angegeben ist. Dergleichen Irregularitäten sind freilich eben nicht ungewöhnlich, indessen scheint die Benennung: de Wimodia, nicht sowohl einen einzelnen Wohnsitz, als eine ganze Landschaft anzudeuten. Es mag immer seyn, daß in der Wümme-Gegend bey Ottersberg in dem alten pagus Wigmodi, ein Edler dieses Namens residirt habe, der ausserdem leicht hat unbekannt bleiben können, weil aus dieser Gegend und deren Nachbarschaft gleichzeitige Documente fehlen. Wenn aber vielleicht durch einen Schreibfehler Wimodia statt Westphalia gesetzt wäre, so würde unser Zeuge für den Thietmarus de Büren zu halten seyn, der um diese Zeit in Paderbornischen Urkunden verschiedentlich vorkömmt. S. Schaten annal. Paderborn. T. 1. pag. 517. de Ao. 1137; pag. 528. de Ao. 1142; und nachmahls öfter. Doch ich gestehe gern meine Unge-

Digitized by Google

ten der damahligen Zeit benannt. Der Markgraf Albert, welcher nicht zugegen war, ward übrigens wohl nicht als eigentlicher

---

wißheit über die Person dieses Zeugen, wodurch indessen die Urkunde im Ganzen an ihrer Glaubwürdigkeit nichts verliert. In den beiden Abdrücken unserer Urkunde bey Conring und Lünig a. d. a. O. wird dieser Thietmarus durch eine gewiß fehlerhafte Interpunktion, zu einem Grafen gemacht; denn die Worte sind dort so geschrieben: Liberi: Egilmarus Comes, Gerbertus, Comes Thietmarus de Wimodia. Diesemnach rechnet ihn Mushard Monum. nobil. S. 19. §. 3. sogar zu dem Geschlechte der Grafen von Lesmona oder Lessum, welches aber lächerlich ist, da diese Familie schon 100 Jahre früher ausgestorben und ihre Grafschaft dem Bremischen Erzstifte verliehen war.) Adolfus; (gewiß nicht Adolf von Holstein, der ohne Zweifel als Comes benannt seyn würde, auch eben damahls von der Herzogin Gertrud seiner Grafschaft anderweit entsetzt war. — S. Helmold Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 54. — sondern Adolf von Neuenkirchen;) Henricus; (vielleicht der von der Herzogin als Graf von Holstein bestätigte Heinrich von Badewide, nachmahliger Graf von Ratzeburg;) Thiedericus (von Ricklingen;) et Liuthardus; (von Meinersen, S. Orig. Guelf. T. 3. pag. 452. 467. 469. de annis 1154 et 1157.) Everhardus; Gerlacus; (diese sind unbekannt;) Bernhardus; (ohne Zweifel der schon erwähnte Hildesheimische Vicedominus, denn dieser war gleichfalls Zeuge in zwey Urkunden des Kaisers Lothar, der einen nicht datirten und einer andern vom Jahre 1137 bey Staphorst S. 539.) Liudolfus; (Ludolf von Waltingerode, welcher gleichfalls in denselben beiden Diplomen Lothars als Zeuge vorkömmt. In einer beinahe gleichzeitigen Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1146. in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 427. sind die mit der unsrigen sehr zusammentreffenden Zeugen vom hohen Adel: Liberi: Poppo, Liuthardus, Bernhardus, Luidolfus, et ceteri quam plures.) Endlich Ministeriales, Luiderus advocatus; Th. et Th. Hathebertus, Gerungus, Willo, Egelbertus, Albero, Hildewardus, Arnoldus, Udo, Werno, Dudo, Christianus, Gerwardus. Von diesen sind der Advocat

Mit-Contrahent, sondern nun Ehrenhalber mit erwähnt. Dem jungen Heinrich war erst kurz vorher bey der Wieder-Verheirathung seiner Mutter von dem Könige Conrad das Herzogthum Sachsen, welches Albert nicht hatte behaupten können, übertragen worden, und der Erzbischof hatte also wohl zu seiner Sicherheit verlangt, daß der Vertrag in Alberts Namen, auf den Fall da etwa dieser seine Ansprüche an das Herzogthum erneuern sollte, mit geschlossen werden möge.

Die Lage und der Umfang desjenigen morastigen Districts, welcher den Gegenstand der vorliegenden Urkunde ausmacht, bezeichnet sich sehr deutlich durch die angegebenen Grenzdörfer.

Luiderus, Gerungus und Egelbertus schon vorhin erwähnt worden; zwey Th.; nemlich Thiethardus und Thiedericus kommen vor, jener in einer Urkunde vom Jahre 1144. bey Lindenbrog pag. 154. und bey Staphorst S. 548, dieser in einer vom Jahre 1146. bey Lindenbrog pag. 156. und bey Staphorst S. 549. In diesen beiden Urkunden finden sich auch Hathebertus, Willo, Albero, Arnoldus, Udo, Werno, und nebst einigen derselben auch noch in einer nicht datirten Urkunde Adalberos bey Staphorst S. 545. Christianus und Dudo, so daß nur Hildewardus und Gerwardus als solche, die sonst nirgend aufzufinden sind, übrig bleiben. Mehrere der benannten kommen auch im Jahre 1149. bey Lindenbrog pag. 158. und Staphorst S. 553. vor. Die Menge der Zeugen ist begreiflich, da gewiß eine zahlreiche Versammlung bey dieser Zusammenkunft der Herzogin und ihres Sohns mit dem Erzbischofe zugegen war. Einige der Zeugen fehlen in dem Staphorstischen Codex, welche Lindenbrog ohne Zweifel aus einer nachmahls erhaltenen bessern Abschrift nachgetragen hat: denn daß diese richtiger sey, ist daraus zu schließen, weil auch das Wort: Ministeriales, in dieser an der gehörigen Stelle eingerückt ist, welches sich bey Staphorst nicht findet, aber als Gegensatz des zu Anfang stehenden Worts: Nobiles, im Originale nicht gefehlt haben kann.

Digitized by Google

Die beiden ersten derselben, Santou; jetzt Sandwerder; und Strabelinghehusen; jetzt Rablinghausen; liegen unterhalb der Bremischen Neustadt am Weserdeiche. Diese Marschdörfer existirten folglich schon, und die Weser war hier bis an den Ausfluß der Ochtum unterhalb Sandwerder eingedeicht. Eben das war der Fall jenseits der Ochtum, bey deren Mündung an der Westseite wir auf der Hunrich'schen Charte vom Oldenburgischen, ein Dorf Namens Ochtum finden, welches ohne Zweifel das dritte in unserer Urkunde benannte Grenzdorf Ochtmunde ist. Der vierte Grenzort, Hasbergen, liegt weiter aufwärts gegen Süden, gleichfalls an der westlichen Seite der Ochtum, welche demnach von da bis nach Ochtmunde an diesem westlichen Ufer schon mit Deichen wird versehen gewesen seyn. Der zwischen dem östlichen Ufer dieses Flusses, Hasbergen gegenüber bis zur Mündung herab, an einer und jenen Marschdörfern am Weserdeiche an der andern Seite belegene Raum ist also derjenige, von welchem hier die Rede ist. Wahrscheinlich war das Land hier niedriger, mooriger, und deshalb bis dahin noch nicht cultivirt. Dieser District macht einen Theil des zum Bremischen Stadtgebiete gehörigen Nieder-Vielandes *) aus, in welchem sich das Kirchdorf Seehausen befindet. Die Nähe bey Bremen und die bequeme Gelegenheit zur Abwässerung machen es begreiflich, daß hier mit der Cultur der Brüche am linken Weserufer der Anfang gemacht worden, und wir werden in der Folge

*) Schon Conring, gründl. Bericht Cap. 26. in eiusd. Operibus edits. de Göbel Tom. 1. pag. 971. hat bemerkt, daß dieser von Adalbero gestifteten Colonie ihr Platz im Vielande anzuweisen sey, indem er sagt: Der eigentliche Bericht wie das Vieheland ist angefangen zu bawen, und auf was Conditiones dasselbe den Leuten eingethan, ist zu vernehmen ab des Herrn Erzbischof Adalberonis Constitution, welche also lautet. u. s. w.

Digitized by Google

Folge sehen, wie von diesem Mittelpunkte aus, allmählig gegen Nordwest und Südwest weiter damit fortgeschritten ist. Daß auch hier die Absicht auf eine Anlage von beträchtlichem Umfange gerichtet war, ergiebt sich daraus, daß den Colonisten ausdrücklich verstattet ward, eine Kirche zu erbauen und zu dotiren [40]): innerhalb der hier bezeichneten Grenzen befindet sich auch würklich die Kirche zu Seehausen. Uebrigens ist auch noch zu bemerken, daß in der vorliegenden Urkunde keiner Holländer gedacht wird, von denen gleichwohl bey allen denjenigen fernern Colonien, welche bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts gestiftet sind, entweder in den Namen der Orte, oder in einer ausdrücklichen Uebertragung der Plätze nach Holländer Rechte, oder in Holländischen Gebräuchen und Einrichtungen, einige Spuren vorkommen. Es ergiebt sich im Gegentheil aus einigen unten anzuführenden Bemerkungen, daß hier ausdrücklich darauf gerechnet war, daß die Anbauer wenigstens zum Theil aus Eingebohrnen bestehen würden. Dieses letztere ist sehr begreiflich, denn es konnte den Eingesessenen, besonders in der Marsch, wohl nicht schwer fallen, den Beyspielen der Holländer in der Cultur der Möore nachzuahmen, und wenigstens in solchen Colonien einzelne Plätze anzubauen, deren Haupt-Unternehmer Holländer waren. Meiner Meinung nach kann man daher auch bey den folgenden Ansiedelungen nicht mit Gewißheit voraussetzen, daß die Anbauer ohne Ausnahme aus National-Holländern bestanden hätten; wohl aber, daß solche durchgängig von Holländischen Unternehmern veranstaltet, und den Anbauern, sie mochten Holländer oder Eingebohrne seyn, die Holländischen

40) Concedimus etiam ut ad honorem Dei Ecclesiam construant, constructaeque praedium, quo sacerdos ibidem missas celebrando baptizando, mortuos sepeliendo, ministraturus, se pascat; conferat, (conferant.)

Rechte verliehen, das heißt, dieselben Bedingungen, die den Holländern vom Erzbischofe Friedrich zugestanden waren, bewilligt worden. Dieses letztere war denn auch, nach dem deutlichen Inhalte unserer Urkunde, bey dieser Colonie im Vielande der Fall, obgleich keines Holländischen Rechts namentlich Erwähnung geschahe.

Die übrigen Diplome des Erzbischofs Adalbero, welche die Cultur der Möore zum Gegenstande haben, beziehen sich auf das Holsteinische, und werden demnächst vorkommen. Der Nachfolger desselben, Hartwig der erste, stiftete sogleich in seinem ersten Regierungs-Jahre 1149 eine Holländer-Colonie im Oldenburgischen. Die darüber zu Bremen ausgefertigte Urkunde [41])

41) Sie ist abgedruckt bey Lindenbrog l. c. p. 157. Num. 48; bey Staphorst a. a. O. S. 552; und bey Lünig Spicil. Eccles. 11 Theil Fortsetz. Anhang Num. 61. S. 99. Diese Urkunde ist ausserdem interessant, wegen derjenigen ihrer Zeugen, welche zum hohen Adel gehörten. Diese waren folgende: Nobiles: Albertus marchio; (Albert der Bär, Markgraf von Brandenburg;) Bernhardus; (dessen Sohn, nachmahliger Herzog von Sachsen;) Adolfus; (von Schauenburg, Graf von Holstein;) Hermannus, Hodo; (ohne Zweifel eine Person, nemlich der in den Urkunden unsers Erzbischofs und andern gleichzeitigen öfter vorkommende Hermann Hode, Stammvater der Herren von Hodenberg, zu seiner Zeit ein angesehenes Mitglied des hohen Adels;) Thiedericus; (des Markgrafen jüngerer Sohn, Dieterich Graf von Werben;) Hogerus; (Hoyer von Mansfeld; Vid. Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. 1. pag. 10; Tom. 2. pag. 384, 385; Tom. 8. pag. 200. 201; Tom. 11. pag. 550.) Man sieht hieraus, daß der Markgraf Albert, welcher mit dem Erzbischofe Hartwig, dem letzten des gräflich Stadischen und Markgräflichen Hauses, längst im Bündnisse stand, und diesem stets treu geblieben ist, mit seinem Gefolge der Einführung desselben in Bremen beywohnte.

Digitized by Google

besagt: der Erzbischof habe ein gewisses Bruch, welches theils dem Probst und den Canonicis der Domkirche, theils ihm, dem Erzbischofe selbst, und einigen sehr wenigen Ministerialen zugehört habe, mit wohlüberlegter Zustimmung sowohl des ganzen Capitels als der dabey interessirten Ministerialen, zwey Männern, Namens Johann und Symon, und zwar dem erstern erblich und lehnbar, zum Verkauf und zum Anbau übertragen; wobey er denselben nach ihrem Wunsche diejenigen Rechte verliehen habe, welche die Holländer in der Gegend von Stade zu genießen hätten [42]). Diesemnach werden dann auch die Bedingungen des Anbaues auf eine ganz ähnliche Art wie bey den vorhin erwähnten Colonien in der Urkunde festgesetzt.

Der Erzbischof bestimmt zugleich die Grenzen der anzulegenden Colonie, damit selbige von den Colonisten nicht überschritten werden möchten. Gegen Osten sollte sich dieselbe bis an den Fluß Hursebe, und gegen Westen bis an den Fluß Berne erstrecken; gegen Norden die Aldena daran herfließen, und gegen Süden das Hursibbere Moor selbige begrenzen [43]). Wenn

42) Ego Hartwicus deo donante Bremensis seu Hammenburgensis Archiepiscopus, paludem quandam partim praeposito et fratribus majoris Ecclesiae Bremensis, partim vero mihi et ministerialibus admodum paucis pertinentem, duobus viris, Johanni scilicet et Symon vendendam et excolendam fratrum omnium atque eorum qui participes erant ministerialium deliberato assensu tradidi, et justitiam quam affectabant, scilicet qualem Hollandensis populus circa Stadium habere consuevit, concessi, — und weiter unten gegen das Ende: Districtum autem Johanni emitori quem supra recitavi, jure beneficiali concessi, ea videlicet ratione, ut suo eodem jure liceat relinquendum successori.

43) Quo vero termino eadem palus omni ex parte includatur, diligenti destinctione describi tam illos (illis) quam nobis neces-

man diese Merkmahle mit der Hunrich'schen Charte vom Oldenburgischen zusammenhält, so ergiebt es sich sehr deutlich, daß die Niederlassung da angelegt werden sollte, wo anjetzt die Orte Ollen und Campe, welcher letztere der jetzige Wohnort des Beamten der Voigtey Berne ist, belegen sind. Der Ort Horsebe oder Horspe findet sich nemlich auf dieser Charte an der sogenannten alten Olle, Bardewisch gegenüber [44]). Der Fluß Hursebe ist solchemnach die neue Olle, welche hinter Horsebe nach Norden hinfließt. Diese machten die Grenze gegen Osten, und gegen Westen der noch jetzt diesen Namen führende Bernefluß. Diese beiden Flüsse vereinigen sich nordwärts mit der alten Olle; und die letztere ist dann der Fluß Aldena, welcher zwischen den Mündungen der neuen Olle und der Berne unsere Colonie gegen Norden begrenzte. Gegen Süden befindet sich ein noch jetzt un-

---

sarium duximus, ni vel illi plus suo juri quam sit justum, adjicere praesumant, vel de nobis, si forte quod pactum est, mutare vellemus, injuria sustineatur. Habet enim in plaga orientali fluvium Hursebe dictum, in occidentali alium Berna vocatum, in septentrionali vero Aldena fluit, in australi autem palus, quae Hursibberemor nuncupatur, praememoratam paludem claudit.

44) Aeltere Nachrichten gedenken auch dieses Orts Horsebe, und bezeichnen dessen Lage gerade da, wo wir ihn auf der Charte finden. Die Osterholzischen Schenkungs-Urkunden erwähnen nemlich eines Stücks Landes zu Horsebe, versus Ecclesiam Bardewisch; (Pratjen Herzogthümer Bremen und Verden 4te Samml. Num. 10. 11. 16. S. 26. 27. 40); imgleichen eines Zehntens zu Horsebe; (Ebdas. Num. 2. 8. 15. 16. S. 13. 22. 36. 40.) Im Jahre 1345 war ein Johannes de Horsebe daselbst begütert, (Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 609.) welcher zu der gerade gegenüber im Bremischen ansässigen Familie von Stelle gehörte, und in frühern Urkunden Johannes de Stelle genannt ward. (Vogt ebendas. S. 605. 607.)

Digitized by Google

angebaueter großer Moor, welcher ohne Zweifel der in der Urkunde benannte Hursibbere Moor ist. Sehr richtig bestimmt daher der Herr von Halem [45]) die Lage dieser Colonie in der Brockseite des Stedingerlandes, wiewohl er den Umfang derselben etwas weiter als es jene Grenzen verstatten, zu erstrecken scheint. Offenbar irrig ist es hingegen, wenn der sonst so gründliche Lappenberg [46]) das hier benannte Hursebe mit Wersebe im Osterstadischen verwechselt, welchemnach er den hier in Frage kommenden District quer durch die Weser erstrecken [47]), und dabey die oben erwähnte unhaltbare Hypothese von einer damahligen Vertheilung der Weser in viele kleine Arme zu Hülfe nehmen will; wozu er sich durch die vorgefaßten Ideen von dem großen Umfange der Holländischen Niederlassungen hat verleiten lassen [48]). Die Local-Verhältnisse jenes Districts sind gerade von der Art, wie bey allen übrigen Anlagen der Holländer. Die eigentliche

---

45) Oldenburgische Geschichte, 1r Bd. S. 189.

46) Grundriß der Bremischen Geschichte 3te Abtheilung §. 56. Note v v.) bey Pratjen Herzogthümer Bremen und Verden 2te Sammlung S. 287.

47) Wersebe liegt überdem gar nicht Berne im Stedingerlande gegenüber, sondern eine Meile nordlicher.

48) Schon die Umstände: daß der zum Anbau bestimmte District als ein Eigenthum des Erzbischofs, des Dom-Capitels, und sehr weniger Ministerialen angegeben; daß solcher nur an zwey Unternehmer überlassen; und daß der Zehnten aus diesem ganzen Districte dem Dom-Capitel als Ersatz für einiges der Probstey vorhin zugeflossene Feuerholz angewiesen ward, beweisen es wohl klar genug, daß von keinem, mehrere Quadrat-Meilen enthaltenen Striche Landes, an beiden Seiten der Weser die Rede seyn konnte.

Digitized by Google

Marsch im Stedinger Lande war ohne Zweifel längst vorher angebauet, ja selbst der Strich zwischen der alten und neuen Olle, als in welchem Horsebe belegen ist, vermuthlich auch schon Berne und Huntrup zwischen der Berne und Hunte, wo der Boden marschartiger seyn mag: diese mehr moorige Gegend versuchten hingegen zuerst die Holländischen Unternehmer Johann und Symon in Cultur zu nehmen.

Der Erzbischof sagt ferner in der Urkunde: der Zehnten aus den hier artbar zu machenden Grundstücken solle dem Probst und dem Dom-Capitel deshalb zur Schadloshaltung zugeeignet werden, weil bisher dem Dom-Probste aus der dortigen nun auszurodenden Holzung von den dort wohnenden zur Probstey gehörigen Leuten Feuerholz geliefert sey [49]). Dieses steht mit der erwähnten Beschaffenheit des Moorbodens in keinem Widerspruche. Die größeren Marschgegenden waren zwar wohl nebst den angrenzenden Möören ursprünglich ziemlich leer von Holze; daß aber weiter aufwärts die Abhänge der Geest großentheils bis in die Marschartigen Möore, ja zum Theil bis in die Marsch mit weichem Holze oder doch mit Gesträuch bedeckt gewesen sind, davon finden sich mehrere deutliche Spuren. So hat z. B. das Marschdorf Rade im Amte Blumenthal, welches zunächst unter den Geest-Anhöhen von Neuenkirchen liegt, ohne Zweifel seinen

49) Caeterum, quia ligna ad comburendum praeposito a populo inibi manente et ad praeposituram pertinente ex institutione pristina sunt administrata, et eadem propter agriculturam a colonis eradicanda, ex paternae provisione benevolentiae statuimus, quatenus omnes eorundem novalium decimae in usus partim praepositi partim fratrum, sicut in privilegio inde conscripto continetur, ex nostra largitione perpetuo possidendae transeant, et defectum lignorum per utilitatem sui fructuose suppleant.

Digitized by Google

Namen von der Ausrodung des Holzes [50]). Es folgt übrigens aus jenen Aeusserungen in der Urkunde nicht, daß der ganze zur Anlage der Colonie bestimmte District aus einer dichten Waldung bestanden hätte. Ich gedenke mir vielmehr den Zusammenhang der Sache und die Veranlassung der gedachten Bestimmung folgendermaßen. Die angrenzende Geest bey Hude war ringsum und bis in das Moor, welches hier das Hursibbere Moor genannt wird, und an welchem sich südwärts noch jetzt das sogenannte Stedinger May [51]) befindet, mit einer Hölzung überzogen, die sich nordwärts bis in die hier in Frage kommende Gegend erstreckte. Auf dieser benachbarten Geest, etwa in Hude [52]), war

---

50) Es ist bekannt, daß die oft vorkommenden Namen und Namen-Endigungen: Rode oder Rade, durchgängig eine Ausrodung andeuten. In den Marschgegenden finden sich selbige daher auch sonst nicht; desto häufiger aber in den Gebürgen.

51) Die Benennung: May, bedeutet ein Birkenholz; denn die Birken nennt man Maybäume, von der um Pfingsten im May gewöhnlichen Ausstellung der Birkenzweige. Daß auch die Gegend um die Stadt Oldenburg Birkenholz gehabt habe, beweiset unter andern das drohende Lied der Soldaten des Grafen Edzard von Ostfriesland: Greve van Oldenborg in dem May, Christoffer van Jever in dem Kley, Hero Omken in de Bohnen, Greve Edzard will it ju wohl lohnen. (Wiarda Ostfries. Geschichte 2r Bd. S. 242.) Auch mein Gut Meienburg, welches gegenüber eine ähnliche Lage hat, und wo die Birken gut fortkommen, hat gewiß den Namen von diesen Maybäumen. Hier sind gleichfalls die Abhänge der Geest an den marschmoorigen Wiesen mit Holz bewachsen gewesen und zum Theil noch bewachsen, und diese Wiesen würden bald auf eine ziemliche Strecke mit dem hier wuchernden Weichholze bedeckt seyn, wenn dieses nicht durch das Mähen und Beweiden derselben behindert würde.

52) Das Mönchs-Kloster zu Hude ward beinahe 100 Jahre später

eine Familie vom niedern Adel begütert, deren Glieder die in der Urkunde bezeichneten, bey der obigen Gegend interessirten wenigen Ministerialen ausmachten. Diese hatten einen Theil ihres Guts mit der Interessentenschaft in der Hölzung an die Domprostey veräussert, und der Domprobst hatte sich daher durch die dort acquirirten Meier bis dahin etwas Feuerholz liefern lassen *). Da nun einiger Abgang des Holzes durch die Ausrodungen, welche an der Nordseite von den Colonisten zu erwarten waren, befürchtet ward, so entsagten der Domprobst und das Capitel der Interessentenschaft an dem Holze, wodurch die Ministerialen wegen der ihnen entzogenen Theilnahme an der anzulegenden Colonie entschädigt wurden, und behielten dagegen die Zehntaufkünfte aus dieser Colonie für sich allein. Ich glaube, daß sich durch diese Voraussetzungen alles am passendsten aufkläre, indem es sich zugleich dadurch erläutert, warum den Ministerialen, welche gleichwohl ausdrücklich als Miteigenthümer der Gegend und Mit-Contrahenten angegeben werden, in der Urkunde kein Ersatz angewiesen, sondern alles dem Capitel zugeeignet wird. Wenigstens versteht sich das wohl von selbst, daß die in der Urkunde als dort wohnend und zur Probstey gehörig angegebenen Leute nicht in dem noch unangebaueten Sumpfe, sondern in der Nachbarschaft gewohnt haben.

Gelegentlich, und da ich ausserdem nicht wieder auf das Oldenburgische zurückkommen werde, bemerke ich hier, daß der

---

im Jahre 1236 erst gestiftet; von Halem Oldenburg. Geschichte 1r Band S. 220.

*) Der damalige Domprobst Otto, Hartwigs Nachfolger in dieser Würde, war erwähntermaßen ein Zweig der gräflich Oldenburgischen Familie, (S. oben Note 31.) wodurch dergleichen Acquisitionen im Oldenburgischen befördert werden konnten.

Digitized by Google

Herr von Halem [53]) auch das Kirchdorf Holle, welches ohnweit der eben erwähnten Colonie jenseits des Berneflusses westwärts herauf an der Hunte liegt, für eine Holländische Niederlassung hält. Der Namen Hollen ohne r kömmt zwar oft vor, und bedeutet gewöhnlich nichts Holländisches, in Verbindung mit der Lage dieses Orts finde ich aber dennoch die darauf begründete Vermuthung nicht ohne Anschein. Wahrscheinlich ist jedoch diese Colonie neuer als jene erstere. Ueberhaupt rückte man auch in dieser Gegend mit dem Anbau der Möore erst späterhin von den größern Strömen und den Marschgegenden abwärts an den kleinern Flüssen herauf und gegen die Heide zu. Als im Jahre 1294 einige, meistens Bremische Edelleute [54]) das Mönchs-Kloster Blankenburg bey Oldenburg stifteten, kauften sie zwar dazu ein schon bebauetes Gut an der Hunte von dem Grafen Johann [55]), bedungen sich jedoch aus, daß die Breite desselben sich von dem Hunteflusse bis in das Moor gegenüber so weit erstrecken solle, als die Mönche den Grund bearbeiten

---

53) Oldenburg. Geschichte 1r Band S. 189. 190. und Note †)

54) Sie hießen: Meinhard von Bederkesa, genannt Grimme, Erpo von Lunenberg, Dieterich von Wersebe, Erpo von Line, Ritter, und Johann von Stelle, Knape. S. von Halem Oldenburg. Geschichte 1r Bd. S. 221. fg. und die angehängte Stiftungs-Urkunde Num. 3. der Anlagen S. 462.

55) Das Gut hieß Scapen; (s. die Stiftungs-Urkunde a. a. O.) und grenzte an der einen Seite an einen Ort qui Brokesvlete vulgariter appellatur; welcher gewiß neben dem dort befindlichen Brockbeiche belegen war, an der andern Seite aber an den aggerem iuxta Lindowe, einen noch jetzt auf der Hunrich'schen Charte sichtbaren Binnendeich, zwischen welchem und jenem Brockbeiche Blankenburg liegt.

Digitized by Google

wollten und könnten, es möge solcher aus Bruch- oder eigentlichem Moorgrunde bestehen [56]). Hiezu verschrieb man aber damahls keine Holländer mehr, so wie dieses bey Osterholz, Lilienthal, u. s. w. um diese Zeit auch nicht mehr geschahe.

Der Erzbischof Hartwig I. beschäftigte sich ausser der erwähnten Colonie im Oldenburgischen auch noch mit mehreren Anlagen dieser Art, welche sich an die von seinem Vorgänger im Vielande gestiftete Niederlassung anschlossen. Dieses beweiset die zu Frankfurt am 16ten May 1158 ausgefertigte Urkunde des Kaisers Friedrich I. [57]), vermittelst deren dieser dem Erzbischofe verstattet, die Brüche ohnweit Bremen, das Weigerebruch, Brinkerebruch, Huchtingerebruch, welche vorhin uncultivirt gewesen wären, mit Anbauern zu besetzen; nemlich innerhalb folgender Grenzen: von Weihe und Dreye, zwischen der Ochtum und Weser bis an den Zusammenfluß derselben, und jen-

56) Latitudo vero se extendit a fluvio qui Hunte vocatur circiter paludem, sive Moer sive Brok nuncupetur; verumtamen ipsam latitudinem distincte describere non potuimus, quia nulla villa vel domus, per quas distingui posset, vicinae fuerunt, unde concedimus monialibus dicti claustri, quod tantum recipiant de dicta palude, quantum in praesenti voluerint, et procedente tempore, quantum sibi perpetuo viderint expedire.

57) Bey Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 160. num. 51. bey Staphorst Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Thl. 1r Bd. S. 562; bey Conring, gründl. Bericht u. s. w. Cap. 8. in eiusd. Operibus edits. de Göbel T. 1. pag. 862; in Orig. Guelf. Tom. 4. Praes. pag. 20. §. 6. Not. f.); und in Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. 2te Contin: 1ste Forts. S. 438.

Digitized by Google

seits der Ochtum zwischen Brinkum und Hasbergen [58]). In dem hier bezeichneten Districte war die von Adalbero schon angelegte an dem rechten Ufer der Ochtum bis zu deren Einflusse in die Weser sich erstreckende Colonie, welche hiedurch zugleich die Bestätigung des Kaisers erhielt, mit begriffen; ausserdem aber erstreckte sich dieser District an beiden Ufern der Ochtum weiter südlich, an dem rechten Ufer bis nach Dreye und Weihe und am linken von Hasbergen nach Huchtingen und von da nach Brinkum herauf. Es ergiebt sich zugleich aus diesen Grenzbestimmungen, daß nicht nur die an der Geest belegenen Orte Brinkum und Huchtingen, sondern auch die Marschdörfer Dreye und Weihe schon existirten, mithin nur von einem Anbau der Brüche an der Ochtum, welche das Weihebruch, Brinkumerbruch und Huchtingerbruch genannt werden, hier die Rede ist. Daraus, daß hier an der Ostseite der Ochtum Hasbergen als der nordlichste Grenzpunkt benannnt wird, bestätigt es sich anderweit, daß die Marsch an dieser Seite des Flusses nordlich von Hasbergen herab schon angebauet war.

Der Kaiser erklärte ferner [59]), daß er alle diejenigen,

---

58) Paludes iuxta Bremam sitas videlicet Wergerebroch, (bey Lindenbrog stehet Wegerebroch, es soll aber ohne Zweifel Weigerebroch bedeuten;) Brinkerebroch, Huchtingerbroch, quae prius absque cultura erant, inhabitari et coli concessimus infra hos terminos, a Weye videlicet et Dreye, (bey Lindenbrog steht offenbar unrichtig: Wexe et Drexe;) inter Ochtmundam et Wiser m usque ad locum ubi confluunt, et trans Ochtmundam inter Brinken et Hasberge.

59) Omnes itaque, qui has paludes ex concessione dilectissimi nostri Hartwici Hammenburgensis sive Bremensis Archiepiscopi inhabitaverunt, in tuitionem nostram imperialem suscipimus, et

die vermöge einer Conceſſion ſeines lieben getreuen Erzbiſchofs Hartwig ſich in jenen Brüchen niedergelaſſen hätten, in ſeinen Kaiſerlichen Schutz nehme, und alle denſelben von dem Erzbiſchofe verliehenen Rechte genehmigen wolle und auf immer beſtätige. Da nun der gedachte Erzbiſchof mit ſeiner des Kaiſers und ſeines Verwandten, des Herzogs Heinrich Einwilligung, dem Bovo den Verkauf der gedachten Brüche und die Gerichtbarkeit über die Anbauer übertragen habe, ſo wolle er und verordne vermittelſt dieſes Kaiſerlichen Befehls, daß niemand ſich unterſtehen ſolle, irgend einen ſolchen, der von dem gedachten Bovo oder deſſen Subſtituten ein Grundſtück in den erwähnten Brüchen gekauft haben würde, oder deſſen Erben, jemahls zu beeinträchtigen.

Die Urkunde ergiebt es ziemlich deutlich, daß der ganze Anbau in den bemerkten Brüchen blos für Rechnung des Erzbiſchofs veranſtaltet war. Da jedoch die Herzogin Gertrud nebſt ihrem Sohne vorhin als Theilnehmerin zur Hälfte der Colonie

---

omnia iura, quae idem Archiepiscopus eis constituerit, rata habebimus, et omni tempore illis decernimus conservanda. Quia vero idem Archiepiscopus Bovo venditorem ejusdem paludis, et habitatorum ipsius iudicem, nostro et cognati nostri Heinrici Ducis consensu constituit, volumus et imperiali edicto iubemus, ut quicunque a Bovone sive a Vicario ejus possessionem in praedicta palude mercatus fuerit, nemo mortalium ipsum aut heredes ipsius unquam injuriari, (injuriare) praesumat. (Bey Staphorſt ſtehet unrichtig ſtatt der letztern Worte: nunquam injuriam praesumat. Auch iſt daſelbſt ſtatt des Namens Bovo und Bovone beidemahl Bonno und Bonnone geſchrieben; da aber dieſer Unternehmer in der zunächſt anzuführenden Urkunde gleichfalls Bovo genannt wird, ſo iſt dieſer Name ohne Zweifel der richtigere. Vermuthlich hat in der Urſchrift Bowo geſtanden.)

im Vielande anerkannt worden: so wurde auch hier, wiewohl blos pro forma, gesagt: daß der Colonie-Director Bovo mit Genehmigung des Herzogs Heinrichs des Löwen angestellt sey. Dieser war aber nicht gegenwärtig, wenigstens ist er weder in dieser Urkunde, noch in den beiden andern, dem Erzbischofe an eben dem Tage ertheilten Kaiserlichen Privilegien [60]), als Zeuge mit benannt, dagegen er in der Folge in den beiden fernern Diplomen, welche zu Gunsten des Erzbischofs am 22sten April desselben Jahrs zu Kaiserswerth ausgefertigt sind [61]), unter

60) Das erste derselben enthält eine allgemeine Bestätigung der ältern Kaiserlichen Begnadigungen und die Bestimmung der Grenzen des Erzstifts. In Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii ist es, vermuthlich aus Versehen, zweymahl, Nro. 49. et 52. pag. 158. et 160. abgedruckt, desgl. bey Staphorst a. a. O. S. 559. und Lünig Spicil. Ecclesiast. 1r Thl. Fortsetz. Anhang S. 101; das andere betrifft die Graft Lessum, und wird sogleich näher erwähnt werden.

61) in Verda S. Swiberti. Es bedarf anjetzt wohl keines Beweises mehr, daß hierunter Kaiserswerth und nicht Verden zu verstehen ist, obgleich die ältern Chronikenschreiber durch die Verwechselung dieser Orte veranlasset sind, den heil. Swibert zum Stifter des Bisthums Verden zu machen, wo er nie gewesen ist. Die meisten der Zeugen wohnten auch in der umliegenden Gegegend: nemlich der Erzbischof von Cölln und zwey dortige Pröbste, die Bischöfe von Utrecht und Münster, die Pröbste von Aachen und Xanten, der Pfalzgraf Conrad von Aachen, die Grafen Ludewig von Cleve, Heinrich von Coek, Adolf von Berg, Simon von Tekelnburg, Otto und Hermann von Ravensberg. In jenen Frankfurtischen Urkunden finden sich von diesen nur der Probst von Aachen und der dortige Pfalzgraf Conrad, dagegen waren hier die näher wohnenden Bischöfe von Würzburg und Bamberg, der Erzbischof von Mainz und der Herzog Friedrich von Schwaben, Neffe des Kaisers, zugegen. Die erst-

Digitized by Google

den Zeugen aufgeführt wird. Bey dieser letztern Gelegenheit mochte der Herzog das Vorgefallene erfahren und sich darüber, daß ihm kein reeller Antheil an den Bremischen Moor-Colonien angewiesen war, beschwert haben. Wenigstens ist es gewiß, daß

---

dieser beiden Kaiserswerthischen Urkunden, (bey Lindenbrog l. c. num. 53. pag. 161; bey Staphorst a. a. O. S. 563; Lünig Reichs-Archiv, p. Special. Contin. 2. 1ste Forts. S. 439.) betrifft die Exemtion der Bremischen Stifter, desgleichen der Stadt Bremen und deren Einwohner von aller fremden Botmäßigkeit, nebst den Zoll-, Markt- und Münzgerechtsamen, und der freyen Erzbischofswahl, nach Anleitung älterer Privilegien Kaisers Otto I.; vermittelst des andern aber, (bey Lindenbrog l. c. pag. 162. num. 54; bey Staphorst S. 565; und bey Lünig, Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetz. Anhang S. 102;) wurden dem Erzbischofe die dem Erzstifte schon von den Kaisern Conrad II. und Heinrich IV. verliehenen Forst- und Jagd-Gerechtigkeiten bestätigt, nemlich 1) der Forst im Ertenebrock (bey Ertenborg oder Artelnburg in der Gegend von Hamburg,) 2) die Jagd zwischen den Flüssen Warmenow, Weser, Aldena und Hunte; (die Warmenow ist ein kleines Flüßchen im Osnabrückischen, welches nicht weit von den Quellen der Hunte entspringt, aber ostwärts fließt, statt daß die Hunte ihren Lauf nordlich nimmt. Diese Warmenow ergießt sich in die Werre und diese in die Weser, welche von da bis gegen die Quellen der Aldena oder Olle den Forst begrenzte. Diese Olle separirte solchen von der Stedinger Marsch, wo kein Forstgrund ist, und von der Mündung derselben gieng dann wieder die Grenze längst der Hunte bis zu deren Ursprung herauf, wodurch ein beträchtlicher District umschlossen wird.) 3) Noch ein ehemahls Kaiserlicher Forst in pago Ameri in Comitatu Udonis; also noch jenseits der Hunte gegen Nordwesten, denn hier war der pagus Ameri; S. von Halem Oldenburgische Geschichte 1r Band S. 82; Paulini de pagis pag. 8. 9; Chron. Gottwicense pag. 543.) Diesem sind noch allgemeine Bestätigungen älterer kaiserlichen Privilegien hinzugefügt.

derselbe hiemit unzufrieden gewesen seyn, und sowohl der Erzbischof, dessen Freund der Herzog ohnehin nicht war [62]), als selbst Bovo sich vor den Ahndungen desselben gefürchtet haben müsse, indem der Erzbischof etwa zwey Monate nachher von dem Kaiser, dessen besondere Gunst er sich, wie die gehäuften Gnadenbriefe beweisen, damahls erworben hatte [63]), noch ein an-

---

62) Die Verhältnisse wegen der Grafschaft Stade, welche Hartwig als letzter Erbe derselben der Bremischen Kirche vermachte, der Herzog aber schon zu den Zeiten des Erzbischofs Adalbero mit Gewalt an sich zu reißen gestrebt hatte, und die Anhänglichkeit Hartwigs an den Markgrafen Albert standen aller Freundschaft zwischen jenem und Heinrich dem Löwen gänzlich im Wege. Doch kam es zwischen denselben erst in Hartwigs letzten Lebensjahren zum würklichen Kriege, wobey dieser und sein Stift Vieles leiden mußten.

63) Der Kaiser Friedrich rüstete sich damahls zu einem Zuge nach Italien. Hartwig, der ohne Zweifel sich noch daran erinnerte, daß er im Jahre 1154 wegen unterbliebener Begleitung des Kaisers auf dem Römerzuge seiner Regalien verlustig erklärt worden war, wird es gewiß nicht versäumt haben, die Beyträge zu der damahligen anderweiten Expedition in reichlicher Maaße zu liefern, wofür er dann auch, wie das am kaiserlichen Hofe gebräuchlich war, vermittelst der hier erwähnten sehr gnädigen sechs Urkunden, gehörig mit Pergament belohnt wurde. Er selbst zog übrigens nicht mit nach Italien, wie er denn überhaupt die Kriegszüge nicht liebte, sondern in der Folge, als Heinrich der Löwe sein Land feindlich überzog, anfangs nach Hamburg, und hiernächst nach Magdeburg flüchtete. (Helmold Chron. Slavor. Lib. 2. Cap. 8. Num. 11. et Cap. 9. Num. 6.) Doch hatte er den Bremischen Domprobst Otto von Oldenburg, den Hamburgischen Domprost Hartwig und den Probst Udo von Ramelsloh nach Kaiserswerth zum Kaiser gesandt, welche in den daselbst ausgefertigten Urkunden als Zeugen aufgeführt stehen. Der in diesen Urkunden mit vorkommende H. nota-

Digitized by Google

verweites Diplom [64]) zu erwürken nöthig fand, vermittelst deſſen er ſich gegen dergleichen Unternehmungen des Herzogs zu ſichern ſuchte, welches auch auch allem Anſchein nach völlig die gewünſchte Würkung gehabt hat [65]). Der Kaiſer ſagt nemlich in

---

rius iſt der nachmahlige Bremiſche Erzbiſchof Hartwig II., welcher aber nicht als Bremiſcher Domherr, ſondern als Secretair Heinrichs des Löwen zugegen war, für welchen er in demſelben Jahre das bald zu erwähnende Diplom für das Bisthum Ratzeburg, unter dem vollſtändigen Titel: Hartwicus Curiae Ducis Notarius. verfaſſet hat, wie er denn ſeitdem öfter in dieſer Qualität vorkömmt. Daß er hier vor ſeinem Principal, dem Herzoge, unter den Zeugen ſtehet, rührt blos davon her, daß alle Geiſtliche, unter denen er der letzte iſt, voran geſetzt ſind. Da er damahls wahrſcheinlich ſchon majorenn geweſen iſt, ſo muß er bey ſeinem Abſterben im Jahre 1207 wenigſtens 74 Jahre alt geworden ſey.

64) Daſſelbe iſt abgedruckt bey Lindenbrog l. c. Num. 56. pag. 163; bey Staphorſt a. a. O. S. 568; bey Lünig, Spicil. Eccles. 2r Thl. Fortſetz. Anhang S. 103. Num. 68. bey Goldast Constitut. imperial. T. 3. pag. 336; und in Orig. Guelf. T. 3. Praef. pag. 20. 21. §. 6.

65) Der Herzog konnte um ſo eher bewogen werden, über die ohne ſeine Zuziehung und doch gleichſam in ſeinem Namen geſchehene Verleihung dieſer Möre hinauszugehen, als er zu gleicher Zeit ein völlig ähnliches Gegenſtück gemacht hatte. In einer dem neu geſtifteten Bisthume Ratzeburg in demſelben Jahre 1158 ertheilten Urkunde, welche ſich bey Ludewig Reliq. Manuscriptor. T. 6. pag. 233 — 239; Westphalen Monum. ined. T. 2. pag. 2030 — 2034; Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 43 — 47; Pfeffinger Braunſchweig Lüneburgſche Hiſtorie 2r Thl. S. 673 — 679; befindet, beſtimmte er nemlich die Grenzen dieſes Bisthums bis an den Einfluß der Wille in

Digitized by Google

in demſelben nach vorgängigen ſehr ſtarken Verſicherungen ſeiner Gewogenheit gegen den Erzbiſchof [66]): Er ſchätze und liebe ſeine lieben Getreuen, den Herrn Erzbiſchof von Bremen und den Herzog von Bayern und Sachſen ſo einzig, daß wenn etwa einer derſelben ſich gegen den andern vergehen ſollte, dieſer ſolches nicht eigenmächtig ahnden, ſondern die Sache ſogleich ſeinem, des Kaiſers, gerechtem Urtheilsſpruche anheim ſtellen ſolle. Zugleich verſpricht dieſer [67]), aus Freundſchaft gegen den Erzbiſchof, den Bovo völlig wieder mit dem Herzoge auszuſöhnen, und denſelben ſo lange er lebe, nebſt allem was ihm zugehöre,

---

die Elbe, und bezog ſich dabey auf die angebliche Zuſtimmung des Erzbiſchofs Hartwig und des Hamburgiſchen und Bremiſchen Capitels, von denen ſämmtlich niemand zugegen war. Dieſes zu Lüneburg ohne Bemerkung des Tages ausgefertigte Diplom muß frühe im Jahre abgegeben ſeyn, denn am 22ſten Aprill deſſelben Jahrs war der Herzog erwähntermaßen ſchon zu Kaiſerswerth, und der als Zeuge mit aufgeführte Biſchof Hermann von Verden, welcher übrigens am 21ſten May noch in Verden war, (Schlöpken Bardewick. Chronik S. 185; Pfeffinger a. a. O. S. 944; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 477.) befand ſich, wie die in einer der nächſtfolgenden Noten vorkommende Freiſingiſche Urkunde, wobey er ein Zeuge war, beweiſet, am 14ten Jun. bei dem Kaiſer zu Augsburg, von da er dieſem nach Italien folgte, und dort eine Hauptrolle ſpielte.

66) Primum igitur dilectos nostros, Dominum Bremensem et Bavariae ac Saxoniae Ducem tanto dilectionis vinculo unice dignum censemus, ut, si alteruter in alterum excesserit, per se ulcisci non praesumat, sed dictante sententia ad examen nostrae iustitiae, prout decet, recurrere festinet.

67) Pro eius etiam dilectione Bovonem in gratia Ducis plenius restituemus, et quam diu vivit, ipsum ad (ac) omnia sibi pertinentia sub nostra imperiali tutela conservabimus.

Digitized by Google

in seinen kaiserlichen Schutz zu nehmen [68]). In den sämmtlichen Abdrücken dieser zu Augsburg ausgefertigten Urkunde ist die Jahrszahl 1159. ohne Bemerkung des Tages angegeben, zu

---

68) Die Urkunde enthält ausserdem noch mehrere Gnadenbezeugungen, welche dem Erzbischofe Geld genug gekostet haben mögen. Der Kaiser versprach nemlich, den Streit zwischen demselben und dem Bischofe von Verden nach dem Rathe der Fürsten und anderer einsichtsvollen Männer, den beiderseitigen Privilegien gemäß beyzulegen, sodann allen Fleiß anzuwenden, um demselben die ihm von dem Erzbischofe von Magdeburg vorenthaltenen Erbgüter wieder zu verschaffen; und dem Walter von Arnstede dasjenige, was dieser von dem Erzbischofe zu Lehn trage, bereitwilligst einzuräumen. (So suchte Hartwig alle seine Streitsachen vor des Kaisers Abreise durch dessen Gunst niederzuschlagen.) Ferner wollte ihn der Kaiser, seinem Wunsche zufolge, von Heerzügen, Diensten und andern Mühwaltungen (nemlich für die Gebühr von dem jetzigen Römerzuge,) dispensiren, ihm jährlich 20 Fuder Wein aus Boppard und Mainz verabreichen, und, wenn er nach Rom komme, sich daselbst die Ehre des Erzbischöflichen Stuhls bestens angelegen seyn lassen. Eine Würkung dieser letzten Zusage war ohne Zweifel der Gnadenbrief des Pabsts Adrian IV. für das Bremische Erzstift (bey Staphorst a. a. O. S. 558.), welcher zwar daselbst auf den 22sten Februar 1158 datirt, aber in das folgende Jahr zu setzen ist, als auf welches die angegebene siebente Indiction und das bemerkte fünfte Regierungs-Jahr des Pabstes zutrifft, der 1154. und zwar gewiß erst nach dem 21sten Februar, da sein Vorgänger in diesem Jahre erst starb, auf den heiligen Stuhl erhoben war. (Vid. Augerii de Biterris Histor. Pontificum in Eccard Corp. histor. T. 2. pag. 1742; Walch Historie der Päbste, zweyte Ausg. S. 254. 255.) Auch der Kaiserlich gesinnte Gegenpabst Victor übersandte in den folgenden Jahren, während dem der Kaiser in Italien war, einige gnädige Bullen für den Erzbischof Hartwig. (Lindenbrog l. c. p. 164. Staphorst a. a. O. S. 569. 570.)

Digitized by Google

welchem Jahre sie dann auch durchgängig gerechnet wird. Dieses ist aber offenbar ein Schreibfehler, und die Zahl muß 1158 heißen. Noch in diesem Jahre, zu welchem auch die Indiction und die bemerkten Regierungs-Jahre des Kaisers passen [69]), reisete der Kaiser nach Italien, wo er nicht allein das ganze 1159ste Jahr zubrachte, sondern auch bis in das Jahr 1162 verblieb. Am 14ten Junius 1158. befand sich hingegen derselbe noch zu Augsburg, wo er ein Diplom für das Hochstift Freysingen ausgab [70]); und damahls ist ohne Zweifel auch das vorliegende verfasset.

---

69) Die allenthalben bemerkte sechste Indiction war im Jahre 1158. Die Regierungs-Jahre des Kaisers sind bezeichnet bey Staphorst: Anno regni eius 7; imperii vero 3. Statt der letztern Zahl steht jedoch bey Lindenbrog und in den übrigen Abdrücken: imperii vero 4. Der Kaiser Friedrich war am 8ten März 1152 als König und am 18ten Junius 1155 als Kaiser zur Regierung gekommen. Seit dem 8ten März 1158. befand er sich also schon im siebenden Regierungs-Jahre als König: wegen des Kaiserlichen Regierungs-Jahrs kömmt es aber darauf an, ob die Urkunde vor oder nach dem 18ten Junius 1158 ausgefertigt ist. In ersterm Falle passet das von Staphorst gesetzte dritte, im letztern Falle das bey Lindenbrog stehende vierte Jahr auf das Jahr 1158. Daß dagegen die im März und April 1158 zu Frankfurt und Kaiserswerth abgegebenen Diplome den annum regni 6. imperii vero 3. benennen, (wodurch vermuthlich Lindenbrog verführt ist, das gegenwärtige für ein ganzes Jahr jünger zu halten, und daher auf das Jahr 1159 zu datiren,) das hat nach jenen Angaben dennoch seine Richtigkeit.

70) Bey Meichelbeck Histor. Frising. T. 2. pag. 337. aus der Urschrift; bey Lünig, Spicil. Eccl. 2r Thl. S. 232; und Orig. Guelf. T. 3. pag. 475. Ein Zeuge war erwähntermaßen der Ver-

Digitized by Google

Auſſerdem muß ich hier noch einer andern derjenigen Urkunden, welche der Kaiſer obgedachter maßen am 16ten März 1158. zu Frankfurt zu Gunſten des Erzbiſchofs Hartwig erlaſſen hat,

---

deuſche Biſchof Hermann. Es enthält die allenthalben richtigen Zeitbeſtimmungen: Datum Augustae 18. Kal. Jul. anno Dominicae incarnationis MCLVIII. Indict. 6. Regnante Imperatore Friderico anno regni ejus 7. imperii vero 3. Der Kaiſer entſchied vermittelſt deſſelben einen Streit zwiſchen dem Halb-Bruder ſeines Vaters, dem Biſchofe Otto von Freyſingen, dem berühmten Geſchichtſchreiber, und Heinrich dem Löwen. Der letztere hatte die zu Veringen gegen Freyſingen über, (deſſen Lage die Charte bey Meichelbeck histor. Frising. Tom. 1. pag. 1. sub num. 25. zeigt,) befindliche, vielleicht von dem Biſchofe neu erbauete Brücke über die Iſer zerſtört, um den daſelbſt angelegten Zoll, beſonders vom Salze, nach München zu ziehen. Der Ausſpruch des Kaiſers gieng dahin, daß dieſe Brücke nicht hergeſtellt werden, auch zu Veringen keine Markt- und Zoll-Gerechtigkeit ſtatt finden ſolle. Zur Entſchädigung ſolle der Biſchof von dem Markt-Zolle und der Münze zu München den dritten Theil genießen; dagegen aber auch der Herzog den dritten Theil der Münze zu Freyſingen von dem Biſchofe zu Lehn erhalten. Dieſe Entſcheidung war für den Biſchof, ohngeachtet ſeiner Verwandtſchaft mit dem Kaiſer und der auf deſſen Lebens-Beſchreibung verwandten Mühe, nichts weniger als vortheilhaft: allein der Kaiſer mußte damahls den mächtigen Herzog ſchonen, der Biſchof hingegen war alt und ſchwach, mußte deshalb auf der mit dem Kaiſer angetretenen Reiſe nach Italien wieder umkehren, und ſtarb noch in demſelben Jahre. Im folgenden brannte Freyſingen ab. Meichelbeck l. all. p. 337. 338. 345. 347. 348. In der Folge ward aber nach dem Sturze Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 alles Obige wieder umgeſtoßen und die Brücke zu Veringen nebſt dem Zolle vom Kaiſer Friedrich hergeſtellt; Meichelbeck l. c. pag. 365. Orig. Guelf. T. 3. pag. 545. Lünig Spicil. Eccl. 2r Thl. S. 234.

Digitized by Google

näher gedenken[71]). Der Inhalt derſelben iſt folgender[72]): Es ſey dem Kaiſer ein Privilegium ſeines Aeltervaters, des Kaiſers Heinrich des Vierten, vorgelegt worden, welches er gleichſam als einen göttlichen Ausſpruch verehre und beſtätigen wolle. Er confirmire demnach alles dasjenige, was dem Hamburgiſchen

---

71) Abdrücke derſelben finden ſich bey Lindenbrog l. c. pag. 159. Num. 50. bey Staphorſt a. a. O. S. 561. in Conrings gründl. Bericht ꝛc. Cap. 8. Tom. 1. Operum edit. de Göbel pag. 862 und in Lünigs Reichs-Archiv. P. Special. 2te Contin. 1ſte Fortſetzung. S. 437.

72) Privilegium dilectissimi proavi nostri Heinrici III. Imperatoris nostrae majestati oblatum debita reverentia suscepimus, et quasi divinae auctoritatis oraculum confirmare dignum duximus. Ejus itaque gloriosissima facta prosequentes et honestae petitioni dilectissimi nostri Hartwici, venerabilis Hammaburgensis sive Bremensis Ecclesiae Archiepiscopi vota admittentes eandem Ecclesiam in nostram imperialem tuitionem suscepimus, et omnia, quae Carolus et Hludewicus, sive Ottones, nec non divus proavus noster Heinricus IV. (et) cuncti praedecessores nostri retro Principes praefatae Ecclesiae contulerunt, nos quoque gratuita pietate damus et confirmamus, Specialiter et nominatim curtem, quae vocatur Liestimunde, in Comitatu quondam Marchionis Udonis; et in pago Wimodi, cum omnibus pertinentiis suis, hoc est utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, terris cultis et incultis, aquis, aquarum decursibus, molis, molendinis, piscationibus, venationibus, exitibus, et reditibus, quaesitis et inquirendis, monetis, theloneis, nostriquę banni districtum, super omnes ipsam terram inhabitantes. Contradimus quoque et confirmamus jam dictae Hammaburgensi sive Bremensi Ecclesiae forestum cum banno regali per totum pagum Wimodi, cum insulis Breme scilicet et Lechter, nec non paludes Linebruch, Aspruch, Aldenbruch, Huchtingebruch, Bruscinubruch, Wigeribruch, limite discurrente usque ad Ettirna fluvium,

Digitized by Google

oder Bremiſchen Erzſtifte, welches er in ſeinen beſondern Schutz nehme, von den Kaiſern Carl, Ludwig, den Ottonen, Heinrich dem Vierten, und überhaupt von allen ſeinen Vorweſern bisher verliehen ſey; insbeſondere und namentlich aber den Hof Lieſtimunde, in der Grafſchaft des vormahligen Markgrafen Udo und im Gau Wimodi belegen, mit allen Pertinenzien, Knechten und Mägden u. ſ. w., auch Münze, Zoll und dem Königsbanne (d. i. der höhern Gerichtbarkeit,) über ſämmtliche dortige Einwohner. Desgleichen übertrage und beſtätige er dem Hamburgiſchen oder Bremiſchen Erzſtifte die Forſtgerechtigkeit mit dem Königsbanne durch den ganzen Gau Wimodi, nebſt der Bremiſchen Inſel (oder dem Bremiſchen Werder) und der Inſel (oder dem Werder) Lechter, wie auch die Brüche: Linebruch, Aſpruch, Aldenbruch, Huchtingebruch, Bruſcinubruch, Wigebruch, bis an den, die Grenze derſelben ausmachenden Fluß Ettirne; auſſerdem aber alle ſonſtige dem Erzſtifte von den Kaiſern ſeit Carl dem Großen verliehene Beſitzungen, Freyheiten und Regalien.

Das dem Kaiſer Friedrich damahls vorgelegte Privilegium Heinrichs des Vierten, datirt zu Altſtedt vom 27ſten Junius 1062, welches Lindenbrog und Staphorſt gleichfalls im Abdrucke geliefert haben[73]), enthält folgendes[74]): der Erzbiſchof Adel-

---

73) Lindenbrog l. c. pag. 140. num. 25. Staphorſt a. a. O. S. 419. Auſſerdem iſt daſſelbe auch noch abgedruckt bey Mader in Appendice Documentor. ad Adamum Bremensem pag. 223. in Conrings gründl. Bericht u. ſ. w. Cap. 8. u. 26. in Operibus edits. de Göbel Tom. 1. pag. 861. et 970. in Leukfelds Antiquitat. Alstedens. pag. 255. not. u. 3); in Mushards Monum. Nobil. S. 24. und in Lünigs Spicil. Eccles. 2te Contin. 1ſte Fortſetz. S. 435.

74) Ds. Adalbertus, sanctae Hammaburgensis Ecclesiae Archiepiscopus patronus et fidelis noster clementiae nostrae serenitatem adiit

bert von Hamburg habe den Kaiser gebeten, ein ihm eigenthümlich zugehöriges Gut, nemlich den Hof, Liestimone genannt, in

---

supplicando, quatenus nostrae proprietatis quoddam praedium, curtem scilicet, quae vocatur Liestmuone, in Comitatu Marchionis Udonis, et in pago Wimodi nuncupato sitam cum omnibus pertinentiis suis, progenitoris nostri charae memoriae Heinrici Romanorum Imperatoris Augusti, nostraeque animae remedio, in jus suae transfunderemus Ecclesiae, et hoc idem, omniaque alia ejusdem Ecclesia bona, modis undecunque legalibus aggregata jure sibi perpetuo possidenda, omni contradictione postposita, per nostri praecepti paginam confirmaremus. Honestae igitur petitioni nostro consilio fidelium, videlicet dilecti Magistri nostri Annonis Archiepiscopi Coloniensis, Sigefridi Archiepiscopi Moguntini, Burchardi Halberstadensis Episcopi, Ottonis Marchionis, consentire decernentes, remunerantes quoque praedicti Archiepiscopi juge servitium, quod patri nostro et nobis incessabili devotione exhibuit, eandem praenominatam curtem cum universis appendiciis, hoc est utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, terris cultis et incultis, aquis et aquarum decursibus, molis, molendinis, piscationibus, venationibus, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis, monetis, theloneis, nostrique banni districtum super omnes ipsam terram inhabitantes, forestum etiam cum banno regali per totum pagum Wimodi, cum insulis, Bremensi scilicet et Lechter dictis, nec non cum paludibus, Linebroch, Asebroch, Aldenebroch, Weigeribroch, Huchtingebroch, Weigenbroch, limite discurrente usque in Eiterna fluvium, pro animae nostrae corporisque salute, sanctae Hammaburgensi Ecclesiae, quae est in honore Domini et Salvatoris nostri ejusque intemeratae genetricis perpetuaeque virginis Mariae et beati Jacobi Apostoli consecrata, perpetuo jure possidendam omnium praesentium vel succedentium contradictione remota in proprium tradidimus atque donavimus.

Digitized by Google

der Grafschaft des Markgrafen Udo und im Gau Wimodi belegen, mit allem Zubehör, für sein und seines wohlseligen Vaters, des Kaisers Heinrich Seelenheil, der Kirche desselben zu übertragen, und selbiges nebst allen übrigen rechtmäßig erworbenen Gütern dieser Kirche durch ein kaiserliches Edict zu bestätigen. Er habe diesem Gesuche auf Vorbitte seiner lieben Getreuen, nemlich seines werthen Lehrers Anno, Erzbischofs von Cölln, des Erzbischofs Siegfried von Mainz, des Bischofs Burchard von Halberstadt, und des Markgrafen Otto, wie auch zur Belohnung der von dem gedachten Erzbischofe seinem Vater und ihm selbst mit unablässiger Treue geleisteten Dienste statt gegeben; und habe demnach zu seinem Seelenheil der unserm Herrn und Heilande, wie auch dessen unbefleckter Mutter und steten Jungfrau Maria und dem heil. Apostel Jacob gewidmeten heiligen Kirche zu Hamburg den gedachten Hof mit allen Pertinenzien, Knechten und Mägden (u. s. w. wörtlich wie in jenem Diplome Friedrichs I.), sodann die Forstgerechtigkeit über den ganzen Gau Wimodi mit dem Königsbanne, nebst der Bremischen und Lechter Insel, wie auch mit den Brüchen Linebroch, Asebroch, Aldenebroch, Weigeribroch, Huchtingebroch, Brinscimibroch, Weigenbroch, bis an den die Grenze ausmachenden Fluß Eiterna; eigenthümlich übertragen und geschenkt. Am Schlusse ist in gleichen Ausdrükken wie in jener neuern Urkunde, eine Bestätigung aller ältern Privilegien und Vorrechte hinzugefügt.

Diese Documente interessiren uns hier wegen der darin benannten Brüche. Die drey zuletzt aufgeführten, Huchtingebrock, Brinscimibrock oder Bruscinubruch, und Weigenbrock oder Wigebruch, sind offenbar keine andern als die Brüche an der Ochtum bey Huchtingen, Brinkum und Weihe, von denen eben bemerkt ist, daß sie der Erzbischof Hartwig durch Bovo mit Colonisten hatte besetzen lassen. So wie diese drey Möre in der Reihe von Norden nach Süden verzeichnet sind, so ist eine gleiche

Digitized by Google

Reihefolge auch bey den übrigen beobachtet, und das Linebrock, welches zuerſt benannt, und natürlicher Weiſe bey Line im Oldenburgiſchen zu ſuchen iſt, macht ſolchemnach den nordlichſten Standpunkt aus. Das zunächſt folgende Aſebroch oder Aſpruch möchte wohl Elſebrock zu leſen ſeyn, und ein Bruch an der Elſe in der Gegend von Elsfleth bedeuten. Dem zufolge wäre denn das Aldenebrock oder Aldenbruch nicht für die zu weit nordwärts belegene jetzige Voigtey Oldenbrock, ſondern für ein Bruch bey der Olle oder Aldena, da wo Hartwig die Colonie im Jahre 1149 angelegt hatte, zu halten; und das blos in der Urkunde Heinrichs des Vierten vorkommende, aus der andern aber vermuthlich von den Abſchreibern, wegen der anſcheinenden Identität mit dem am Schluſſe aufgeführten Wigenbrock, weggelaſſene Wigerihrock, wäre ein Moor bey Weyhauſen im Oldenburgiſchen, an welches ſich dann jene drey den Zug ſchließenden Möre ſehr natürlich anreihen würden. Der gegen Süden die Grenze machende Fluß Ettirne oder Eiterna müßte, jenen Beſtimmungen zufolge, ein in der Gegend von Weyhe in die Weſer oder Ochtum ſich ergießender Bach ſeyn, den ich in Ermangelung einer ſpeciellen Charte und eigener Local-Kenntniß nicht eigentlich anzugeben weiß. Die vorher in den beiden Urkunden erwähnten Inſeln oder Werder werden durch dieſe Benennung ſehr deutlich von den ebengedachten Brüchen unterſchieden [73]; laſſen ſich aber

73) Das Wort insula bedeutet in Urkunden nicht immer eine Inſe im eigentlichen Verſtande, ſondern noch öfterer ein Vorland am Ufer eines Fluſſes, welches mit Gräben durchſchnitten, oder doch bey hohen Fluthen mit Waſſer umfloſſen, und dadurch einer Inſel ähnlich iſt. Im Teutſchen wird dieſes ein Werder genannt, welches Wort ſonſt auch eine Inſel bedeutet. S. Bremiſch-Nieder-Sächſ. Wörterbuch u. d. W. Werder. 5r Theil S. 236. Die Stadt Bodenwerder iſt eine würkliche Inſel in der Weſer; Marienwerder und

Digitized by Google

anjetzt nicht so bestimmt als diese letztern ausfündig machen. In Ansehung der Lechter Insel ist indessen so viel gewiß, daß selbige am linken Weser-Ufer belegen gewesen seyn müsse. In einem zwischen dem Erzbischofe Albert, der Stadt Bremen und den Grafen Conrad von Oldenburg und Christian von Delmenhorst im Jahre 1366. errichteten Vertrage wird dem letztern der Besitz eines Guts im Lechterlande bis zur Wiedereinlösung zugesichert[76]). Aus diesem Vorbehalte der Wiedereinlösung ist zu schließen, daß dasselbe ein Erzbischöfliches Gut gewesen sey; der Besitz des Grafen veranlaßt uns aber, demselben nach der Seite von Delmenhorst hin, und zwar in der Nähe von Bremen, weil die Güter des Erzstifts sich an dieser Seite nicht weit von der Stadt erstrecken, seinen Platz anzuweisen. Das Manuscript des Erzbischofs Johann Rode[77]) erwähnt unter den ehemahligen Erzbischöflichen Tafelgütern einer Voigtey zu Lechteren

---

Gieselwerder hingegen, welche auch insulae genannt werden, sind es nicht; auch nicht der Danziger Werder.

76) Asserio libertatis Bremensis S. 707. unten. Die Urkunde befindet sich auch in Lünigs Reichs-Archiv. P. Special. Contin. 2. 2ste Fortsetz. S. 445. fg.

77) Bey Leibnitz Scriptor. rer. Brunsv. T. 2. pag. 256. item advocatia Lechteren, pertinens ad mensam Archiepisoopi, item unus mansus in Sehehusen. In meinem handschriftlichen Exemplare Sect. 3. Cap. 2. §. 2. pag. 80. in f. ist nach dem Worte Lechteren, der Zusatz: terrae Stedingiae, von dem vorletzten Besitzer dieses Exemplars, dem General-Superintendenten Pratje, so wie mehrere dergleichen Zusätze, eigenhändig nachgetragen, woraus ich um so mehr schließe, daß solcher sich nicht in allen Abschriften finde, und vielleicht von einem neuern Abschreiber eingeschaltet seyn möge.

Digitized by Google

(wobey in einigen Exemplaren hinzugefügt ist: im Stedingerlande,) und unmittelbar darauf einer Hufe zu Sehusen, welches, wie oben bemerkt ist, in dem Holländischen Anbau des Nieder-Vielandes liegt. Ich folgere aus diesen Angaben, daß die Insel Lechter in der Gegend der Bremischen Neustadt zu suchen sey, und wahrscheinlich den damahls bereits angebaueten Theil des Ober- und Nieder-Vielandes gegen Bremen über, welcher nicht aus Brüchen, sondern aus Marschlande bestand, und daher eine Insel oder ein Werder genannt ward, ausgemacht habe [78]). Dieses vorausgesetzt, möchte ich wohl dafür

---

78) Hiemit scheint auch Conring einverstanden zu seyn, wenn er im gründl. Berichte u. s. w. Cap. 26. in Operibus edits. de Göbel T. 1. pag. 971. sagt: So hat der Rath jenseits der Weser nur das Vieheland, welches zu den Zeiten Kaisers Henrici 4. paludes gewesen, auch unter dem Namen: insulae Bremensis paludis, Huchtingebroch etc. verstanden wird. Lappenberg Grundriß ꝛc. in Pratjens Herzogth. 2te Samml. S. 283. Note vv) am Schlusse benennet unter den in den Diplomen Friedrichs I. erwähnten Orten auch Lechter gleichsam als einen bekannten Ort, indem er sagt: es wird hierin die Bebauung des Landes zwischen der Ochte und Weser, um Bremen, Lechter, Line, Hasbergen, Huchtingen, Brinken, Weyhe und Dreye, wie auch der von dem Erzbischofe darüber gesetzte Richter Bovo bestätiget; und der Herr von Halem redet in seiner Oldenburg. Geschichte 1r Band S. 135. in einem ähnlichen Tone von der Stedingischen damahligen Insel Lechter. Ich kann indessen auf der Hunrichsschen sonst sehr speciellen Charte vom Oldenburgischen keinen Ort dieses Namens auffinden, und selbst Mushard, der in Bremen lebte, scheint keinen solchen gekannt zu haben, da er in Monumentis nobilit. S. 26. §. 3. Num. II. wo er die Pertinenzien der Grafschaft Lessum aufzählt, und deren nachmahlige Schicksale berührt, in Hinsicht des Lechterlandes blos auf die erwähnte Urkunde vom Jahre 1366. verweiset,

Digitized by Google

halten, daß unter der Bremischen Insel oder dem Bremischen Werder, das am rechten Weserufer belegene noch jetzt so benannte Werderland[79]), als welches zwischen Bremen und Les-

und dadurch zu erkennen giebt, daß er ausserdem von dieser insula Lechter weiter nichts wisse.

79) Die äusserste nordliche Spitze des Obervielandes, welche sich bey dem Einflusse der sogenannten kleinen Weser in den Weserstrom zwischen diesen beyden Gewässern bis in die Bremische Neustadt erstreckt, führt gleichfalls den Namen des Werders; (S. die Murtfeldsche Charte von der Stadt Bremen; Bremisches Wörterbuch, 3r Theil S. 236. 237. u. d. W. Werder;) allein dieser Platz ist zu unbedeutend, als daß er in der Urkunde gemeint seyn könnte; und überhaupt scheint mir die Benennung des Bremischen Werders besser auf den bey der Altstadt Bremen belegenen District zu passen, denn die Neustadt existirte damahls noch nicht. Setzt man voraus, daß die Bremische Insel das Werderland und die Lechter-Insel das Vieland bedeute, so enthalten die Urkunden eine Angabe der für das Erzstift besonders wichtigen Pertinenzien in der Nähe von Bremen in einer natürlichen Reihefolge; in welcher dagegen eine Lücke entstehet, wenn man das Werderland auswirft. Die Benennung einzelner zu der Lessumschen Grafschaft gehörigen Höfe, deren Besitz dem Erzstifte nicht bestritten ward, hielt man dagegen ohne Zweifel für eben so überflüssig, als die ausdrückliche Erwähnung der Gerechtsame über die mehr entlegenen Gegenden bis an den Ausfluß der Weser, welche nach Adams von Bremen Zeugnisse Lib. 4. Cap. 4. zum Gebiete der Grafen von Lessum mit gerechnet wurden, an denen aber den Erzbischöfen weniger gelegen war. Hartwig I. insbesondere hätte befürchten müssen, dieserhalb mit Heinrich dem Löwen in Collision zu kommen, welches er so sehr zu vermeiden suchte, daß er sich nicht einmahl die vom Kaiser Heinrich 4. dem Erzbischofe Adelbert ertheilte Verleihung der Grafschaft Stade von Friedrich I. bestätigen ließ, ob er gleich sonst eine Gen-

Digitized by Google

sum liegt, zu verstehen sey, so daß dem Erzstifte unter dem Namen dieser beiden Inseln die Marschdistricte zunächst um Bremen an beiden Seiten der Weser verliehen seyn würden.

Daraus daß der gedachten Brüche schon in dem Privilegium Heinrichs des Vierten erwähnt wird, scheint der Erzbischof Johann Rode, welcher diese Urkunde in seinem Copialbuche gefunden haben mochte, geschlossen zu haben, daß mit dem Anbau dieser Brüche schon damahls von dem Erzbischofe Adelbert der Anfang gemacht sey; wenigstens äussert derselbe dieses in seinem Manuscripte [80]). Ich habe indessen dieser Angabe oben

---

firmation aller vorigen Kaiserlichen Privilegien von demselben auswürkte. Doch kann das letztere vielleicht auch deshalb unterblieben seyn, weil Hartwig als Erbe der Grafschaft Stade jene Verleihung nicht für gültig erkannt, sondern seine Ansprüche an diese Grafschaft blos auf sein eigenes Erbrecht begründet haben mag.

80) Sect. 3. Cap. 2. §. 3. p. m. 81, wo er sagt: Paludes juxta Weseram, quae quondam non fuerunt sub cultura. coeperunt coli et habitari tempore Alberti Archiepiscopi Bremensis, sc. Weigerbrock, Brinkener Brock, Huchtinger Brock (a) Weihe et Dreye inter Ochtmundam et Weseram usque ad locum ubi confluunt, et trans Ochtmundam inter Brinken et Hasbergen, spectabant omnes ad Ecclesiam Bremensem et ad ejus aulam Archiepiscopalem quae nunc sunt distracta. In den Leibnitzischen Excerpten finde ich diese Stelle nicht. Die Brüche werden hier gleichwohl nicht vollständig, und nicht in derjenigen Reihefolge aufgeführt, in welcher sie in dem Privilegium Heinrichs 4. für den Erzbischof Adelbert und dessen Bestätigung von Friedrich I. stehen; sondern es werden nur diejenigen, deren Anbau durch Bovo Friedrich I. dem Erzbischofe Hartwig vermittelst der andern obgedachten Urkunde verstattete, und in der Ordnung, in welcher sie in

im Eingange nicht gedacht, sondern berühre sie hier nur gelegentlich, weil ich selbige für ungegründet halte; denn der Erzbischof Adelbert war zu unruhig und zu sehr in Staats-Geschäfte und große Entwürfe verwickelt, als daß er sich um die Cultur der Brüche hätte bekümmern sollen, welche auch von dessen Nachfolgern bey dem nachmahligen Anbau derselben ausdrücklich als wüst und bis dahin unangebauet angegeben werden.

Diese Bemerkung hat bey mir anfangs einigen Zweifel gegen die Aechtheit des angeführten Diploms Heinrichs IV. oder doch derjenigen Stelle desselben, in welcher jene Brüche benannt sind, veranlasset, weil ich mir keinen Grund gedenken konnte, weshalb man dieser unbewohnten Sümpfe als so wichtiger Pertinenzien, in dem Kaiserlichen Privilegium besonders erwähnt haben sollte. Zudem gehörten diese jenseits der Weser belegenen Districte wahrscheinlich nicht einmahl zu dem ursprünglichen Gebiete der Grafschaft Lessum, wenigstens gewiß nicht zu dem in der Urkunde benannten Gau Wimodi[81]). Zu den Zeiten Hart-

---

dieser vorkommen, erwähnt. Der Erzbischof Johann Rode gedenkt noch anderweit dieser Brüche. Sect. 3. Cap. 1. §. 12. p. m. wo wo er sagt: omnia prata rubeta et paludes a Weyhe usque ad Huchtingen ab utraque parte fluminis Ochtmunde, et a flumine Ochtmunde usque ad terminum ubi confluunt Wesere und Ochtmunde, spectabant ad aulam praedictam.

81) Der Gau Wimodi gieng nicht über die Weser hinaus; denn am linken Ufer dieses Flusses finden wir unterhalb Bremen den Gau Riustri, (Rustringen, ohne Zweifel von dem daselbst häufig wachsenden Rusch- oder Binsenkraute so genannt,) zu welchem das Stedingerland gehörte; oberhalb aber im Nieder-Hoyaischen und Delmenhorstischen den Gau Leri, oder, wie er in dem Privilegium Carls des Großen bey Adam von Bremen Lib. 1. Cap. 10. in Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabric. pag. 4. 5. genannt wird, Lorgoe.

Digitized by Google

wig I. traten hierunter andere Verhältnisse ein; denn für diesen hatten die gedachten Brüche nicht nur deshalb, weil er sie großentheils schon mit Colonisten besetzt hatte, sondern auch in der Hinsicht, weil sie ihm zu Grenzpunkten dienten, und das Stedingerland nebst einigen südlichern Marschgegenden umschlossen und von den Gebieten der Oldenburgischen Grafen und anderer benachbarten Edeln absonderten [82]), eine vorzügliche

Aus diesem Privilegium insbesondere sehen wir, daß der letztgedachte Gau sich bis an die Weser erstreckte, mithin die südlichern der Brüche, von denen hier die Rede ist, in sich schloß. Vergl. von Halem Oldenburgische Geschichte 1r Bd. S. 82. 83; Paulini de pagis pag. 112, 186. Chronicon Gottwicense. p. 657. 747.

82) Die Einwohner der nordlichern Marschgegenden im Stadt- und Butjadinger-Lande, welche mit zu dem großen Friesischen Bunde gehörten, lebten in völliger Unabhängigkeit unter ihren Häuptlingen. Die südlichern im Stedingerlande von Line bis nach Bremen herunter, deren Besitzungen mehr von der benachbarten Geest umschlossen, und weniger unzugänglich waren, konnten sich dagegen der Oberherrschaft der Oldenburgischen Grafen nur dadurch entziehen, daß sie sich um den Schutz der Bremischen Erzbischöfe bewarben, von denen sie wenigere Beschränkung ihrer Freyheit zu befürchten hatten, weil selbige jenseits der Weser wohnten, und die geistliche Regierung überhaupt milder war. Daß dieses indessen die Eifersucht der Grafen von Oldenburg erregt habe, davon finden wir deutliche Spuren. Im Jahre 1155, als der Erzbischof Hartwig wegen des unterbliebenen Römerzuges in des Kaisers Ungnade gefallen war, ließ Heinrich der Löwe, der sich damahls nach Bremen begeben hatte, die daselbst zu Markte kommenden Stedinger oder Rustringischen Friesen in Verhaft nehmen und ausplündern: (Helmold Chron. Slavor. Aib. 1, Cap. 82. num. 5.) wobey zu bemerken ist, daß der Graf Christian von Oldenburg bis dahin ein treuer Anhänger Heinrichs des Löwen war, mit welchem er sich erst

Wichtigkeit. Es war demselben daher allerdings daran gelegen, sich den Besitz dieser Brüche besonders versichern zu lassen, und er erlangte dadurch, daß ihm solche als alte Pertinenzien der von Kaiser Heinrich IV. dem Erzstifte schon verliehenen Grafschaft Lessum bestätigt wurden, einen weit anscheinendern Rechtstitel dieses Besitzes, als durch eine blos willkührliche Concession des damahls regierenden Kaisers. Bey näherer Erwägung der Sache bin ich jedoch von diesem Zweifel wenigstens in so fern zurückgegangen, daß ich die Urkunde Heinrichs IV. im Ganzen allerdings für ächt halte. So viel ist allemahl gewiß, daß dieser Kaiser dem Erzbischofe Adelbert die Grafschaft Lessum würklich durch ein Privilegium verliehen hat [83]); und obgleich hiedurch

im Jahre 1166. überwarf und dadurch sein Land und Leben einbüßte. Hiebey waren abermahls Friesen oder Stedinger als Feinde desselben mit im Spiele. S. v. Halem Oldenburgische Geschichte 1r Bd. S. 158—164. Der Erzbischof nahm daher im Jahre 1158. die Gelegenheit wahr, durch die kaiserliche Bestätigung der erwähnten Brüche den Grafen von Oldenburg den Weg nach dem Stedingerlande abzuschneiden; und die letztern scheinen sich hiebey vorerst beruhigt zu haben, vielleicht auch in der Hinsicht, weil sie wegen ihres Bruders, des Domprobstes, das Erzstift einigermaßen schonen mußten. Uebrigens glaube ich nicht, daß die Stedinger jemahls Unterfassen der jenseits der Weser wohnhaften Lessumschen Grafen gewesen sind; denn die Grenzen der Gräflichen Gebiete pflegten in jenen alten Zeiten durch den Umfang der Gauen und durch große Flüsse und ähnliche natürliche Grenzmerkmahle beschränkt zu seyn: man suchte nur durch jene Angabe die Ansprüche der Grafen von Oldenburg, denen die Local-Verhältnisse das Wort redeten, desto mehr abzulehnen.

83) Adamus Bremensis Lib. 4. Cap. 4. apud Lindenbrog. l. c. pag. 45.

Digitized by Google

durch die Aechtheit der vorliegenden Urkunde noch gar nicht bewiesen wird, so dient doch eine nähere Prüfung der dagegen eintretenden, wenn gleich beym ersten Anblicke anscheinenden Einwürfe mehr dazu, diese Aechtheit zu bestätigen, als solche zu widerlegen [84]). Demohngeachtet bleibt es zwar immer noch möglich,

---

84) Das in der Urkunde bemerkte Jahr 1062. trifft zwar mit den angegebenen Regierungs-Jahren des Kaisers, damahligen Königs; anno ordinationis 8. regni 6. zusammen, da derselbe im J. 1054. d. 17. Jul. (vid. Lambert. Schafnaburg. ad h. a.; Mascov de rebus gestis Henr. 3. pag. 349. not. [*]) als Mitregent seines Vaters feierlich eingeführt, und am 5ten October 1056. seinem Vater als König succedirt war: aber nicht die bezeichnete erste Indiction, denn im Jahre 1062. war die 15te Indiction. Ich möchte diesemnach wohl annehmen, daß die erstern drey Zahlen verschrieben worden, und die Urkunde im Jahre 1063 gegeben sey. Im Junius 1062. war der König, welcher eben in diesem Jahre von Kaiserswerth nach Cölln entführt ward, noch wohl nicht in Sachsen, wo er die nähere Verbindung mit dem Erzbischofe Adelbert, der an seiner Entführung keinen persönlichen Antheil nahm, erst stiftete. Wohl aber brachte er das Neujahrsfest sowohl als das Pfingstfest 1063. in Goslar zu; (Lambert. Schafnab. ad hunc annum in Pistorii Scriptor. rer. Germ. edit. Struvii Tom. 1. pag. 327;) und konnte daher füglich am 27sten Junius dieses Jahrs in Altstedt seyn. Diejenigen Personen, auf deren Vorbitte der König dem Erzbischofe diese Begnadigung ertheilt haben soll, nemlich der Erzbischof Anno von Cölln, (welcher an des Königs Entführung den größten Antheil hatte, und damahls an der Spitze der Regierung stand, daher auch füglich als dilectus magister noster bezeichnet werden konnte,) der Erzbischof Siegfried von Mainz, der Bischof Burchard 2. von Halberstadt, (sonst auch wohl Bucco genannt,) und der Markgraf Otto von Meissen, sind alle gleichzeitig, und es ist sehr glaublich, daß sie dort versammelt waren. Der König rü-

MÜNCHNER STADT-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

daß Hartwig I. in die dem Kaiser Friedrich I. zur Bestätigung vorgelegte Abschrift dieser Urkunde die Namen jener Brüche ein-

---

stete sich damahls zu dem Zuge nach Ungarn, wohin der Erzbischof ihn führte: (Lambert. Schafnab. ad ann. 1163. l. c. p. 330. Adam. Bremens. Lib. 4. Cap. 3. pag. 44.) er kam noch in demselben Jahre, nachdem er seine Schwester mit dem Könige von Ungarn verheirathet hatte, zurück, und da sind allem Anscheine nach am 23sten und 25sten October 1063. zu Regensburg die drey Urkunden über die oben schon erwähnte Forst- und Jagd-Gerechtigkeit, über die Grafschaft im Emsgau und über die Grafschaft Stade für Adelbert ausgefertigt, deren beide letztere jedoch, (wiewohl dem Anschein nach unrichtig,) bey Lindenbrog l. c. pag. 141. et 142. und bey Staphorst a. a. O. S. 422. 423. die Jahrszahl 1062. führen. Die erstere, bey Staphorst S. 425. 426. hat dagegen die Jahrszahl 1063. mit der zweyten Indiction, welche seit dem 15ten September eingetreten war. Der annus ordinationis regis 9, regni vero 7, welche in dieser Urkunde angegeben sind, hätten freilich, weil die Krönungstage schon verflossen waren, noch ein Jahr später hinausgesetzt werden müssen, doch das hat man wohl so genau nicht genommen. Daß wenigstens diese drey Urkunden zugleich verfasset sind, ist nicht nur aus der Uebereinstimmung des Orts und des Monats, sondern auch daraus zu schließen, daß in denselben einerley Personen als intercessores benannt werden, nemlich ausser den in unserer Urkunde vorkommenden auch noch die Bischöfe Günther von Bamberg und Adelbert von Würzburg, der Bayrische Herzog Otto von Nordheim, der Herzog Berthold von Kärnthen, der Sächsische Pfalzgraf Friedrich, Bruder unsers Erzbischofs, und der Graf Eckbert von Braunschweig, von denen es sich füglich supponiren läßt, daß sie den König theils begleitet, theils zu Regensburg empfangen hatten. Der König hatte zu der Ungarischen Expedition Geld nöthig, und bey der Zurückkunft war natürlich seine Casse erschöpft; der Erzbischof Adelbert schonte kein Geld, und versprach oft mehr als er hatte, (vid. Adamus Bremens. Lib.

Digitized by Google

geschoben hätte, oder daß solche von einem neuern Abschreiber aus dem Diplome Friedrichs I. zur vermeintlichen Ergänzung

---

3. Cap. 38. l. c. p. 42.) auch gaben ihm die vielen Donationen des Königs Gelegenheit, ansehnliche Summen zu negociiren: die bemerkten Zeitpunkte passen also recht gut zu der Ertheilung jener Urkunden. In Ansehung der vorliegenden könnte noch der Einwurf gemacht werden, daß Adam von Bremen Lib. 4. Cap. 2—4. l. c. pag. 44. 45. die Acquisition von Lessum später hinaussetzt, indem er derselben als einer solchen Begebenheit erwähnt, die sich erst nach dem Ungarischen Zuge und nach den darauf erfolgten Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und dem Grafen Hermann, Bruder des Herzogs Ordulf von Sachsen, zugetragen habe. Dieses beweiset jedoch nicht, daß die Urkunde nicht schon früher ausgewürkt seyn könne, sondern nur, daß Adelbert erst später zum würklichen Besitz gelangte. Daß der Erzbischof die erwähnten wichtigen Verleihungen schon in jenen Zeiten erlangt habe, ist auch daraus zu schließen, daß in den folgenden Jahren 1064. und 1065. Schenkungen einzelner Edelhöfe und entlegener Reichs-Abteyen (Vid. Lindenbrog l. c. pag. 142. seq. 179. seq.) zu Hülfe genommen werden mußten, um nur dem Erzbischofe Gelegenheit zu einigen Gelderpressungen für den verschwenderischen Kaiser zu verschaffen. (Wenn Lambert. Schafnaburg. dieser letztern Schenkungen schon bey dem Jahre 1063. erwähnt, so thut er das nur gelegentlich und des Zusammenhangs wegen; und er sagt nicht, daß solche schon in diesem Jahre geschehen wären.) Im Jahre 1067. mußte Adelbert, nachdem seine Finanzkünste erschöpft waren, den Hof verlassen, wo er erst nach einigen Jahren, in denen er wieder etwas gesammelt haben mochte, von neuem auftrat. — Noch erwächst ein Zweifel gegen unsere Urkunde daraus, daß in derselben der Hof zu Lessum als in Comitatu Marchionis Udonis belegen bezeichnet wird. Die vorigen Besitzer von Lessum waren Grafen, deren Gebiet, wie Adam von Bremen Lib. 4. Cap. 4. pag. 45. selbst bemerkt, sich bis an die See erstreckte und das Land Hadeln in sich begriff. Ohne Zweifel waren sie also von den Stadischen Grafen unabhängig, und die

Digitized by Google

hinein getragen wären [85]), und ich will es nicht mit Gewißheit behaupten, daß keins von beiden hier der Fall gewesen sey. Ich

---

Scheidung der beiderseitigen Districte machten wohl der Ostefluß bis oberhalb Bremervörde und von da die Möre bis an die Wümme aus. Es ist jedoch dagegen in Betracht zu ziehen, daß die Grafen von Lessum damahls schon mit der frommen Gräfin Emma ausgestorben waren, (Adamus Bremens. Lib. 2. Cap. 60. pag. 32;) daß daher Lessum von Adam von Bremen sowohl als in unserm Diplome nicht mehr Comitatus, sondern blos Cortis genannt wird, und daß die Familie der Sächsischen Herzoge aus dem sogenannten Billungischen Hause nunmehro an diesen District, als an sie verfallen, Ansprüche gemacht zu haben scheint, welches ohne Zweifel der Grund jenes Streits mit dem Grafen Hermann war. Diesen Ansprüchen konnte Adelbert nichts würksameres entgegensetzen, als daß er den benachbarten Markgrafen Udo, welcher sich damahls gut mit ihm stand, und um das Bremische Gebiet wenig bekümmerte, vielmehr dem Erzbischofe selbst seine Grafschaft Stade verkaufte, (Adamus Bremens. Lib. 4. Cap. 5. l. c. pag. 45.) wiewohl Adelbert aus Geldmangel selbige nicht behaupten konnte, (Vid. Adamus ibid. Cap. 10. pag. 46.) als Comitem des Hofes zu Lessum bezeichnen ließ; so wie dieser Udo obgedachtermaßen auch zu dem noch weiter entlegenen foresto in pago Ameri den Namen hergeben mußte. — Diese Bemerkungen scheinen mir zu beweisen, daß die vorliegende Urkunde allen damahligen Verhältnissen zu angemessen sey, als daß ein späterer Verfälscher solche so anpassend hätte erfinden können.

85) Es fehlt keinesweges an ähnlichen Beyspielen. So ist z. E. in die unächte Abschrift derjenigen Urkunde, welche der König Philipp dem Erzbischofe Hartwig 2. über die Grafschaft Stade ertheilt hat, eine namentliche Verleihung des alten Landes, Landes Wursten, Hadeln, Kehdingen, und Dithmarschen eingeschaltet, wovon kein Buchstabe in der Urschrift steht. S. Staphorst Hamburgische Kir-

Digitized by Google

gedenke es mir indessen auch von der andern Seite nicht als unwahrscheinlich, daß ähnliche Gründe, als welche ich eben bemerkt habe, in Hinsicht der Grenzbestimmung des Gebiets jenseits der Weser, schon den Erzbischof Adelbert bewogen haben mögen, diese Brüche als Grenzpunkte namentlich in dem Privilegium bemerken zu lassen, welches vielleicht eben deshalb, weil diese Plätze nicht zu dem ursprünglichen Bezirk der Grafschaft Lessum gehörten, für rathsam erachtet werden konnte[86]). Uebrigens wird in den Urkunden nur gesagt, daß der Hof Lessum im Gau Wimodi belegen sey, welches also nicht schlechterdings ausschließt, daß einige der benannten Pertinenzien desselben in andern Gauen gelegen haben können. Die Erwägung des großen Umfangs der Grafschaft Lessum hat mehrere Schriftsteller veranlasset, einigen in den gedachten Urkunden benannten Orten einen weiter entfernten Platz anzuweisen. So versetzt z. B. Staphorst das Aldenebruch nach Altenbruch im Lande Hadeln[87]), und Lappenberg[88]) wirft sogar die Frage auf, ob der Grenz-

---

chengeschichte 1r. Thl. 1r Bd. S. 600. und 602. Orig. Guelf. T. 3. pag. 198. §. 10. et not. l.)

86) Der Graf Huno von Oldenburg, Stifter des Klosters oder doch der Kirche zu Rastede, welcher zu Adelberts Zeiten lebte, (Vergl. unten Note 104.) mag auf die Oberherrschaft über die Stedinger eben solche Ansprüche gemacht haben, als der Graf Christian zu den Zeiten Hartwig 2. Auch damahls waren, wie eben bemerkt worden, die Lessumschen Grafen schon ausgestorben, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß die Stedinger damahls schon gesucht haben, sich an das Erzstift Bremen anzuschließen.

87) Hamburgische Kirchen-Geschichte 1r Thl. 1r Bd. S. 418.

88) Grundriß der Bremischen Geschichte in Pratjens Herzogth. Bremen und Verden 2te Sammlung S. 248. in der Note h h.) Rich-

Digitized by Google

fluß Eiterna nicht vielleicht die Eider seyn möchte; äussert jedoch zugleich, daß er dieses kaum glaube. Die letztere Vermuthung widerlegt sich von selbst, da die Grafschaft Lessum sich gewiß nicht über die Elbe hinaus erstreckte. Ersteres ließe sich eher gedenken, da Adam von Bremen ausdrücklich das Land Hadeln als einen zu jener Grafschaft gehörigen District bemerklich macht, wo solchemnach der Erzbischof wohl ein herrenloses Bruch sich hätte zueignen und zu dessen Cultur den Plan machen können; allein zu geschweigen, daß Hartwig I. sich wohl schwerlich noch der Oberherrschaft über das Land Hadeln, welches hernach nie mit dem Erzstifte wieder vereinigt worden, angemaßet hat, so scheint es mir auch nach den obigen Bemerkungen sehr evident, daß die benannten Brüche am linken Weserufer in einer Reihe von Line bis nach Weihe herauf belegen gewesen sind [89]).

Von den nordlichen dieser Brüche und deren nachmahligem Anbau sind keine weitere bestimmte Nachrichten vorhanden: vermuthlich fällt die Cultur derselben, welche der Erzbischof Hart-

---

tiger bestimmt er selbst die Lage dieser Brüche bey Gelegenheit der Urkunde Friedrichs I. Ebendaselbst S. 288. am Schlusse der Note v v.)

89) Conring im gründl. Bericht u. s. w. Cap. 27. in Operibus edit. de Göbel, Tom. 1. pag. 975. stimmt hiemit überein, indem er die Benennung dieser Brüche in den erwähnten Privilegien als einen Beweis darüber anführt, daß dem Erzstifte Bremen das ganze Stedingerland und was jenseits der Hunte bis an das Stadtland grenze, verliehen worden; wobey er bemerkt, daß diese uralte Erzbischöfliche Gerechtigkeit über das ganze Stedingerland bis an das Stadtland von der Stadt Bremen in dem Rechtsstreite gegen die Grafen von Oldenburg wegen des Elsflether Zolles behauptet und durch Beweis-Artikel zu begründen gesucht sey.

Digitized by Google

wig I. und deſſen nächſte Nachfolger nicht zu Stande bringen konnten, in ſpätere Zeiten, da man keine fremde Coloniſten mehr dazu verſchrieb [90]). In Anſehung der ſüdlichen hingegen habe ich zum Schluſſe dieſes Abſchnitts noch Verſchiedenes hinzuzufügen. Neben demjenigen Diſtricte, welcher hier an beiden Seiten der Ochtum dem Bovo zur Beſetzung mit Anbauern angewieſen war, befand ſich gegen Südweſten noch ein höher nach der Geeſt herauf gelegenes Bruch, welches damahls uncultivirt blieb. Da nun bey den folgenden unruhigen Zeiten die Bremiſchen Erzbiſchöfe an die Bebauung deſſelben nicht denken konnten, ſo machte ein benachbarter Begüterter, Friedrich von Machtenſtede, ſich dieſes zu Nutze. Er erwürkte nemlich von dem Herzoge Heinrich dem Löwen ein am 8ten Auguſt 1171 zu Verden ausgefertigtes Privilegium [91]), vermittelſt deſſen dieſer er-

90) Doch ſollte man aus der Aeuſſerung des Erzbiſchofs Johann Rode in ſeinem Manuſcripte Sect. 9. Cap. 10. §. 14. p. m. 284, wo er ſagt: Decima in Linenbroke ultra Huntam spectat ad Archiepiscopum Bremensem, ut patet in litera cujus copia est in registro de pergameno; wohl ſchließen, daß der Anbau dieſes Bruchs bey Line durch einen der nachmahligen Erzbiſchöfe von Bremen veranſtaltet ſey.

91) Vogt hat uns dieſe, ihm vermuthlich aus der Heiligenrodiſchen Amts-Regiſtratur communicirte Urkunde in ſeinen Monumentis ineditis im 1ſten Bd. 18 Stck. Num. 1. S. 9. mitgetheilt. Durch dieſelbe würde die Meinung einiger Schriftſteller, als ob Heinrich der Löwe ſchon im Jahre 1171. ſeine Reiſe nach dem gelobten Lande angetreten hätte, (S. Orig. Guelf. T. 3. Lib. 7. Sect 1. §. 61. pag. 74.) völlig widerlegt werden, wenn nicht die mit Buchſtaben bezeichnete dritte Indiction, welche zum Jahre 1170. paſſet, mit mehrerem Rechte vermuthen ließe, daß jene Jahrszahl verſchrie-

Digitized by Google

ben und die Urkunde ein Jahr älter sey. Der Verfasser derselben war der schon erwähnte nachmahlige Erzbischof Hartwig der Zweyte, welcher sich in derselben zweymahl Hartwicum Utledensem, Bremensem Canonicum et Notarium Ducis benennet. Eben so bezeichnet er sich in der zu Minden im Jahre 1168. bey der zweyten Vermählung des Herzogs ausgefertigten Urkunde in Orig. Guelf. T. 3. p. 505; und da auch in der bekannten gereimten Geschichte des heil. Vicelin (Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 123. und Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 779;) von ihm gesagt wird: Utlede progenito datur infula pontificalis; so zweifele ich gar nicht daran, daß er aus Uthlede im Amte Hagen gebürtig und ein Abkömmling der daselbst begüterten Familie gewesen sey. Vogt (a. a. O. S. 4.) und Lappenberg (Grundriß der Bremischen Geschichte in Pratjens Herzogth. Bremen und Verden zweyte Sammlung S. 299. Note (x x x.) haben dieses gleichfalls schon bemerkt, aber vermuthlich deshalb nicht gerade heraus sagen wollen, weil die damahls noch blühende Familie von der Lieth nach Mushard's Angabe in Monum. Nobil. S. 352. fgg. diesen Erzbischof zu ihrem Geschlechte rechnete. Die noch lebenden weiblichen Descendenten jener nun erloschenen Familie, unter denen sich mehrere meiner sehr schätzbaren Gönner und Verwandten befinden, werden es mir verzeihen, wenn ich es unternehme, ihnen diesen hochwürdigen Ahnherrn streitig zu machen. Wolter in seiner Bremischen Chronik in Meibom. Script. rer. Germ. Tom. 2. pag. 54. ad ann. 1183. und die Harfefeldische Chronik bey Vogt Monum. ined. 11 Bd. S. 128. nennen ihn freilich ersterer dictum de Lyd, und letztere de Lieth, allein, zu geschweigen, daß diese neueren sehr unzuverlässigen Chroniken gegen den deutlichen Inhalt jener ältern Documente nichts beweisen können, so rührt diese Benennung wahrscheinlich nur davon her, daß der Ort Uthlede auch den Namen Lieth führte. Der Bruder oder Nepote des Erzbischofs, Henricus de Uthlede, welcher in mehreren gleichzeitigen Urkunden vorkömmt, wird in einem Diplome Hartwigs vom Jahre 1199. in G. L. Böhmeri Observ. iur. Canon. pag. 260. gleichfalls Henricus de Lyd genannt. Der Namen Lieth bedeutet eine hervorragende oder herausliegende Anhöhe; so hieß z. E. das jetzige Agatenburg ehemahls die Lieth, wovon das zu dem dortigen

Digitized by Google

klärte [92]), daß Friedrich von Machtenstede sowohl von dem Bremischen Herrn Erzbischofe Balduin, als von ihm die Erlaubniß erwürkt habe, ein Bruch zwischen Brinkum, Machtenstede und Huchtingen, welches bisher ganz wüst gelegen, unter seiner und des gedachten Herrn Erzbischofs Auctorität und Gewährleistung, an beliebige Käufer zu überlassen, damit diese solches für sich und ihre Erben nach Holländischem Rechte besitzen möchten; nemlich von dem Dorfe Machtenstede (jetzt Mackenstedt im Amte Sieke,) längs dem Flusse Stura herab, (dem jetzt sogenannten Varlgraben [93]), welcher von Mackenstedt ohnweit des Dorfes

---

Amte noch jetzt gehörige Lieth-Gericht im alten Lande seine Benennung hat. Weil nun Uthlede ein besonders stark herausliegendes Vorgebürge bildet, so hat dasselbe neben dem simpeln Namen Lieth, auch wohl die jene Lage noch stärker bezeichnende Benennung: Uthlede, erhalten. Die vorhin erwähnte Familie von der Lieth hingegen, von welcher sich erst um die Mitte des 14ten Jahrhunderts glaubhafte Nachrichten finden, hatte ihr Stammhaus zu Elmloh im Amte Bederkesa, wo sich vielleicht ein Platz, die Lieth genannt, befunden haben mag.

92) Fridericus de Machtenstede tam a Domino Balduino Bremensi Archiepiscopo, quam a nobis sua devotione obtinuit, ut paludem inter Brinken et Machtenstede et Huchtingen, quae hactenus omnino deserta fuit, eiusdem Domini Bremensis et nostra auctoritate simul et sponsione, venderet quibusdam emtoribus sibi et suis haeredibus iure Hollandrico possidendam; scilicet a villa, quae Machtenstede dicitur, per descensum fluvii Sturae usque in Ochtmundam.

93) Auf der Hunrichsschen Charte vom Oldenburgischen ist der Lauf dieses Varlgrabens, welcher die Lage der gegenwärtigen Colonie von Mackenstedt an, westwärts bey Brinkum und Huchtingen vorbey, bis an die Ochtum, bezeichnet, am deutlichsten zu sehen; doch findet

Stuhr nordwärts hinfließt,) bis in die Ochtmund. Heinrich der Löwe behandelte hier den Erzbischof Balduin eben so, wie er vorhin von dessen Vorgänger seiner Seits behandelt worden war; er erwähnte nemlich einer Zustimmung desselben in der Urkunde, ohne ihn zugezogen zu haben [94]), oder ihm etwas von den Aufkünften der Colonie abzugeben. Dieses war eine natürliche Folge des Verhältnisses, in welchem der damahls übermächtige Herzog mit Balduin stand, welcher blos deshalb, weil der Herzog von ihm keinen Widerstand befürchtete, zu der Erzbi-

---

man solchen auch auf allen irgend richtigen Charten der umliegenden Gegenden.

94) Der Erzbischof selbst befindet sich nicht allein nicht unter den Zeugen der Urkunde, sondern es waren auch von denen, die zum Bremischen Dom-Capitel gerechnet werden können, nur der Probst Gottfried von Bücken, der Probst Heinrich zu St. Wilhad in Bremen, (derselbe, den der Herzog Heinrich nachmahls im Jahre 1179. als seinen Gesandten nach Rom schickte, um gegen das übrige Dom-Capitel zu negotiiren, vid. Arnold. Lubec. Lib. 2. Cap. 23. num. 4.) und der ebengedachte Notarius, nachmahlige Erzbischof Hartwig gegenwärtig; dagegen waren der Bischof Conrad von Lübeck, zwey andere Capellane des Herzogs, (Gevehardus et David, Curiae Ducis Capellani Presbyteri,) und der Probst Helmerich vom Stift des heil. Cyriacus in Braunschweig zugegen; desgleichen unter den weltlichen Zeugen mehrere gewöhnliche Begleiter des Herzogs, nemlich der Graf Gunzelin von Schwerin, der schon mehrmahls erwähnte Adolf von Nienkirchen, Bernhard von Wölpe mit seinem Sohne Eilbert, und die Officialen des Herzogs, der Truchseß Jordan, der Schenk Heinrich, und der Cämmerer Werner; ausserdem aber von Edeln aus der umliegenden Gegend nur Gevehard von Stotel und Hermann Hode, und von Ministerialen Berthold von Otterstede und Woltbert Mule, (der zu Delmenhorst wohnte,) folglich keiner, der mit dem Erzbischofe in näherer Verbindung gestanden hätte.

Digitized by Google

schöflichen Würde gelangt war [95]). Der Herzog unternahm es jedoch auch nicht, sich selbst etwas von den Nutzungen der Co-

95) Bey der nach Hartwigs I. Tode im Jahre 1168. angestellten Wahl waren einige Domherren, vermuthlich die Anhänger des Verstorbenen, welcher obgedachtermaßen ein Freund des Markgrafen Albert des Bären war, für den Sohn dieses Markgrafen, Siegfried, andere hingegen für den Dombechanten Otbert. Gunzelin von Schwerin, als Gevollmächtigter Heinrichs des Löwen, mischte sich in den Zwiespalt, und wüthete dermaßen, daß er den ganzen Wahl-Convent sprengte, und Siegfried mit dem Domprobst Otto nach Oldenburg, der Heimath des letztern, entweichen mußte; die übrigen flohen nach Harburg. So erzählen diesen Vorgang Albertus Stadens. a. a. 1168. in Schilter. Scriptor. rer. Germ. pag. 291. und die Historia Archiep. Bremensium bey Lindenbrog Script. rer. Septentr. edits. Fabricii pag. 93. Wenn aber Cranz in Metropoli Lib. 6. Cap. 49. und andere, die ihm folgen, diesem hinzusetzen, daß Heinrich der Löwe Siegfrieds Partey genommen habe, so bezweifele ich dieses sehr. Vermuthlich haben sich diese Schriftsteller durch eine Aeusserung Arnolds von Lübeck über eine spätere Begebenheit, welche ich in einer der nächsten Anmerkungen prüfen werde, verführen lassen. Hätte Heinrich der Löwe zu der Wahl Siegfrieds, dessen eigenes Haus so mächtig war, seine Zustimmung geben wollen, so hätte die Wahl schwerlich so zweifelhaft werden können, wenigstens hätten dann Siegfried und dessen Anhänger keine Ursache gehabt, vor des Herzogs Abgesandten aus Bremen zu fliehen. Heinrich hatte hingegen erhebliche Gründe, sich der Wahl Siegfrieds zu widersetzen. Das Ballenstedtische Haus war ja immer die Gegenpartey des Welfischen, und der Markgraf Albert mit seinen Söhnen wird von Helmold. Lib. 2. Cap. 7. num. 3. ausdrücklich unter denjenigen Fürsten genannt, die sich im Jahre 1165. gegen Heinrich verbunden hatten, und ihn würklich bekriegten. Eben damahls wurden diese Unruhen durch den Kaiser im Jahre 1168. auf dem Reichstage zu Bamberg mit vieler Mühe

Digitized by Google

sonie zuzueignen. In dem fernern Verfolg der Urkunde, vermittelst deſſen er die Verfaſſung und Obliegenheiten der Coloni-

---

beygelegt, (Helmold. Lib. 2. Cap. 11. num. 2. 3.) und obgleich Heinrich damahls die Oberhand behielt, ſo würde er doch wohl nicht ſo ruhig ſeit dem Tode Hartwigs I. im Beſitz der Grafſchaft Stade verblieben ſeyn, wie Helmold. ibid. num. 4. bezeugt, wenn Siegfried Erzbiſchof geworden wäre. Meiner Meinung nach, mit welcher auch Lenz Brandenburg. Stifts-Hiſtorie §. 17 S. 23. einverſtanden iſt, ſagt alſo Renner in ſeiner Chronik fol. m. 173. p. 1. ganz richtig: Greve Guncelin van Schwerin wolde des ohrdes Sigfridum nicht hebben thom Biſchoppe, darum entwek Sigfridus mit Ottone dem Prawſte na Oldenborg; und Lappenberg Grundriß ꝛc. bey Pratjen 2te Samml. S. 294. Note (o o o) beſchuldigt denſelben ohne Grund hierunter eines Irrthums. Daß indeſſen Heinrich es auch nicht mit der Gegenpartey gehalten habe, ſchließe ich insbeſondere daraus, daß die Anhänger derſelben nach Harburg entflohen. Die Feſtung Harburg war nebſt Stade, Bremervörde und Freyburg ſchon im Jahre 1154. von Hartwig I. zur Vertheidigung gegen Heinrich den Löwen in haltbaren Stand geſetzt, (Helmold. Lib. 1. Cap. 79 num. 5;) und im Jahre 1166. anderweit befeſtigt; (idem Lib. 2. Cap. 8. num. 5;) Freyburg ward nun zwar damahls von dem Herzoge erobert und geſchleift; (idem Lib. 2. Cap. 9. num. 8) allein Harburg hielt ſich wegen ſeiner moraſtigen Umgebungen bis nach der Zurückkunft des Erzbiſchofs, (ibidem;) und da ſolches erſt im Jahre 1170, vermuthlich mit Genehmigung des Erzbiſchofs Balduin, demolirt wurde; (Albertus Stadens. a. a. 1170. l. c. pag 281;) ſo befand ſich daſſelbe im Jahre 1168. zur Zeit dieſer zwiſtigen Wahl noch nicht im Beſitz des Herzogs. Auf dem eben erwähnten Reichstage zu Bamberg vermittelte der Kaiſer Friedrich I. auch dieſen Zwieſpalt dadurch, daß er einen Dritten, unſern Balduin, bisherigen Domprobſt zu Halberſtadt, zum Erzbiſchofe ernannte: Albertus Stadens. et Histor. Archiep. Brem.

sten auf eben den Fuß, wie bey den vorhin erwähnten Niederlassungen bestimmte, legte er denselben einen Korn- und Schmalzehnten und die jährliche Abgabe eines Pfennigs von jeder Hufe auf; diese letztere Geld-Abgabe widmete er halb derjenigen Kirche, die in der Colonie künftig erbauet werden sollte, und halb

---

1. all.) Siegfried, welcher erst nach dessen Tode zum Erzbisthume gelangte, ward einstweilen durch das in seines Vaters Markgrafschaft belegene Bisthum Brandenburg befriedigt. Heinrich der Löwe ließ sich diese Auskunft gefallen, da er von diesem Balduin keinen würksamen Widerstand zu befürchten hatte, wie auch der Erfolg bewies; denn Albert von Stade und die Historia Archiep. Brem. l. all. sagen von ihm: Baldewinus licet senex bona Ecclesiae Duci concessit et suis — in schismate consecratus vel potius execratus. Ob er indessen, wie man bey diesen Umständen durchgängig dafür hält, eine Creatur des Herzogs gewesen sey, ist mir dennoch, besonders in der Hinsicht zweifelhaft, weil er aus dem dem Herzoge nie günstigen Halberstädtischen Dom-Capitel genommen war. Vielleicht hatte der Herzog durch Gunzelin von Schwerin noch einen andern zur Wahl vorgeschlagen, und der Kaiser beruhigte alle Parteyen, indem er einen neutralen aber unbedeutenden Mann das Erzstift zuwandte. Wolter in seiner Bremischen Chronik bey Meibom Script. rer. Germ. Tom. 2. pag. 53. sagt zwar, der Herzog, dessen Landsmann Balduin gewesen sey, hätte denselben gern, wenn er nicht eben zum Erzbisthume befördert wäre, zum Capellan haben wollen, worunter ihm auch Lenz (Geschichte von Halberstadt. §. 56. S. 119.) folgt; und Lappenberg (a. a. O. bey Pratjen 2te Samml. S. 295. §. 58.) behauptet sogar, Balduin sey erst Probst zu Halberstadt und hernach würklich Capellan des Herzogs gewesen. Aber auch das bezweifele ich. Wir finden zwar in zwey Urkunden vom Jahre 1170. einen Capellan des Herzogs Namens Balduin; (Orig. Guelf. T. 3. Prob. num 62. 63. pag. 511. 512;) allein damahls war unser Balduin ja schon Erzbischof; jener Capellan

der Kirche zu Machtenſtede [96]); wer den Zehnten erhalten ſolle, wurde zwar nicht ausdrücklich beſtimmt, eben daraus folgt aber, daß der Stifter der Colonie, Friedrich von Machtenſtede, ſolchen ſelbſt genoſſen habe, welches auch in derjenigen Urkunde, deren ich zunächſt erwähnen werde, deutlich geſagt wird.

Balduin's mächtigerer Nachfolger, der Erzbiſchof Siegfried aus dem Brandenburgiſchen Hauſe, fand es indeſſen nicht gerathen, ſich bey jener Conceſſion Heinrichs des Löwen ſo gänzlich zu beruhigen [97]), und von aller Oberherrſchaft und allem

---

hingegen begleitete Heinrichen, wie eine andere Urkunde (Ebendaſelbſt Num. 65. pag. 516;) beweiſet, noch im Jahre 1172. auf der Reiſe nach dem gelobten Lande, auf welcher er vermuthlich, da er hernach nicht wieder vorkömmt, geſtorben iſt.

96) hi nummi dividentur, et dimidia pars dabitur Ecclesiae, quae erit in ipsis novalibus, et dimidia pars Ecclesiae in Machtenstede.

97) Siegfrieds Regierung fiel eben in die Zeit, da Heinrich der Löwe von ſeiner Gröſſe herunterſank, und wer weiß, ob er ſonſt zum Erzbisthume gelangt, und nicht vielmehr ſeine diesmahlige Wahl eben ſo wie die erſte vereitelt ſeyn würde. Wenigſtens ward anfangs, als Balduin im Jahre 1178. geſtorben war, der Magiſter Berthold erwählt, (Arnold. Lubec. Lib. 2. Cap. 22; Albert. Stadens. ad. ann. 1178. l. c. p. 293.; Histor. Archiep. Bremens. apud Lindenbrog. l. c. pag. 94.) Der Domprobſt Otto unternahm es allein, gegen dieſe Wahl an den Pabſt zu appelliren, welches ohne Zweifel zu Gunſten Siegfrieds geſchahe, als deſſen Freund wir denſelben ſchon haben kennen lernen. (Solo Ottone Praeposito appellante, ſagen Albert von Stade und die Historia

Digitized by Google

Mitgenuſſe des darin erwähnten Bruchdiſtricts ausſchlieſſen zu laſſen. Er ließ zwar dem Friedrich von Machtenſtede überhaupt

---

Archiep. Bremens. l. all. Daß dieſer Ausdruck von einer würklichen Appellation zu verſtehen ſey, beweiſet die nachmahlige Rede des Pabſtes, bey eben dieſen Schriftſtellern, in welcher er ſagt: Audivimus etiam super haec appellationem factam, quam coactus est resignare appellator.) Bertholds Wahl ward nemlich als uncanoniſch aus dem Grunde angefochten, weil er noch nicht alle nöthigen Weihen erhalten hatte. Dieſen ward nun zwar dadurch abgeholfen, daß man beſchloß, demſelben zuförderſt die erforderlichen Grade der Weihe nach und nach ertheilen zu laſſen, wodurch denn jene Appellation ihre Erledigung erhielt. Es wurden aber dennoch mehrere Beſchwerden an den Pabſt gebracht, beſonders, wie Arnold von Lübeck l. c. bezeugt, von Heinrich dem Löwen, der mit Bertold anfangs wohl zufrieden war, hernachmahls aber demſelben, (vermuthlich weil er ihn nicht nachgiebig genug befunden hatte,) abgeneigt wurde. Auf der großen öcumeniſchen Kirchen-Verſammlung im Lateran im Jahre 1179, wo ſich Bertold mit mehreren Mitgliedern des Bremiſchen Dom-Capitels eingefunden hatte, caſſirte darauf der Pabſt die Wahl Bertholds als mangelhaft und ungültig, und hiernächſt ward endlich Siegfried, (vielleicht noch in Rom, wo er auch zugegen war, von den dort befindlichen Domherren,) zum Erzbiſchofe gewählt, und vom Kaiſer auf dem Reichstage zu Gelnhauſen auf Mitfaſten 1180. beſtätigt. (Arnold. Lubec. Lib. 2. Cap. 23; Albert. Stadens. ad. ann. 1180. l. c. pag. 293. 294; Histor. Archiep. Brem. l. c.) Arnold von Lübeck ſagt hiebey l. c. num. 5. cui postea successit Sifridus, filius Marchionis Adalberti, cui Dux in omnibus devotissime, tam propter eum quam propter fratrem suum Bernhardum Comitem de Anhalt, assistebat. Erant enim tunc amicissimi. Sed postea alienati ab invicem facti sunt inimicissimi. Alle neueren ſchreiben ihm dieſes nach, und beſchuldigen den Erzbiſchof Siegfried wegen ſeiner nachmahligen Feindſchaft gegen Heinrich den Löwen des

Digitized by Google

dasjenige, was demselben durch die gedachte Concession verliehen war, allein er bestätigte ihm solches vermittelst einer anderweiten

---

Undanks. Allein so anmaaßlich es auch scheinen mag, einem beynahe gleichzeitigen Geschichtschreiber zu widersprechen, so kann ich mich doch schlechterdings nicht davon zu überzeugen, daß der Herzog Heinrich Siegfrieds Wahl befördert haben sollte, welche ich vielmehr als eine der ersten Würkungen der anwachsenden Gegen-Partey betrachte. Ich beziehe mich hiebey auf dasjenige, was ich schon in Hinsicht der ersten auf Siegfried gefallenen Wahl vorhin bemerkt habe; auch hat schon Leibnitz in Introduct. Tomi 2. Scriptor. rer. Brunsv. ad Num. 45. pag. 49 richtig angemerkt, daß Arnold von Lübeck weniger zuverlässig und bestimmt in seinen Erzählungen sey, als sein Vorgänger Helmold. Aus Freundschaft gegen Siegfrieds Bruder Bernhard kann wenigstens der Herzog dessen Wahl nicht begünstigt haben, denn mit diesem und dessen Bundesgenossen, dem Bischofe Ulrich von Halberstadt, war er schon seit dem Jahre 1175, wenigstens gewiß im Jahre 1178, also noch vor dieser Wahl, in öffentlichem Kriege begriffen; (Chronogr. Saxo ad ann. 1175. in Leibnit. access. histor. T. 1. pag. 310; Chron. Montis Sereni ad ann. 1178. edit. Maderi pag. 43; Orig. Guelf. T. 3. Lib. 7. Cap. 1. §. 70. 73. Selbst Arnold Lib. 2. Cap. 20. gedenkt des Krieges vom Jahre 1178, wiewohl ohne Erwähnung Bernhards;) und auf jeden Fall mußte er es damahls schon wissen, daß Bernhard nach seinem Herzogthume Sachsen strebte: denn er war schon damahls von dem Kaiser, mit dem er gänzlich zerfallen war, zu Reichstagen vorgeladen und nicht erschienen; (siehe Arnolds eigene Erzählung Lib. 2. Cap. 24;) noch in demselben Jahre 1179. brach der allgemeine Krieg gegen ihn aus, und das Herzogthum Sachsen wurde Bernharden um Weihnachten desselben Jahrs auf dem Reichstage zu Würzburg würklich verliehen. (Godofr. Colon. a. a. 1179. et 1180. in Freheri Script.

ten Urkunde [98]), in welcher des Herzogs gar keine Erwähnung geschahe, so als ob die Erlaubniß zum Verkauf des Bruchs zu Holländer Rechte nur bey ihm nachgesucht und von ihm ertheilt wäre [99]). Zugleich fügte er jedoch auch eine Einschränkung hinzu. Er setzte nemlich fest [100]): weil die Grenzen der benach-

---

Script. rer. Germ. edit. Struv. T. 1. pag. 344. Albert. Stadens. ad. ann. 1180. l. c. pag. 293; Orig. Guelf. l. c. §. 74. 81.) Auf demselben Reichstage zu Gelnhausen, 1180, wo Siegfried die kaiserliche Bestätigung als Erzbischof erhielt, wurde Heinrichen noch besonders das Herzogthum Westphalen abgesprochen, (Orig. Guelf. l. c. §. 82;) und Siegfried machte sogleich den Anfang damit, daß er sich noch im Jahre 1180 vom Kaiser die Grafschaft Stade, welche Heinrich bis dahin in Besitz gehabt hatte, verleihen ließ.

98) Sie befindet sich gleichfalls in Vogts Monumentis ineditis, im zweyten Bande 5tem Stück S. 413—415.

99) Omnibus itaque Christianis natis et nascituris insinuamus, qualiter Fridericus de Machtenstede, ministerialis noster, sua devotione obtinuit ut paludem inter Brinken et Machtenstede et Huchtingen positam, nostra auctoritate et permissione venderet quibusdam emtoribus, sibi et suis heredibus jure Hollandrico possidendam.

100) Veruntamen, quoniam termini praedictarum villarum longe porriguntur in hanc paludem, condictum est, ut ante venditionem istam termini cuiusdam (cuiusvis) villae disquirantur, et tam curiae nostrae Brinkem, quam caeteris mansis, cuiuscunque fuerint, quicquid sui juris est secundum quantitatem terminorum aequa distinguantur distributione, et sit in voluntate dominorum, ad quos hi mansi pertinent, sive velint hanc

Digitized by Google

barten Dörfer Machtenstede, Brinkum und Huchtingen sich weit in dieses Bruch hinein erstreckten, so sollten vor dem Verkaufe die Grenzen derjenigen Theile ausfündig gemacht werden, welche sowohl dem Erzbischöflichen Hofe zu Brinkum, als den übrigen Hufen, sie möchten zugehören wem sie wollten, verhältnißmäßig gebührten; und in Ansehung dieser Antheile solle es alsdann von der Willkühr der Eigenthümer abhängen, ob sie selbige gleichfalls zum Anbau nach Holländer Rechte verkaufen oder selbst benutzen wollten. Den Zehnten von den Antheilen des Hofes zu Brinkum und der übrigen Stifts-Hufen behielt sich der Erzbischof bevor; ausserdem aber überließ er solchen lediglich Friedrichen von Machtenstede; verliehe übrigens wiederum die Hälfte der Zinspfennige der in dem Bruche zu erbauenden Kirche, und die andere Hälfte der Kirche zu Machtenstede; und bestimmte hiernächst die Rechte und Verfassung der Colonisten wörtlich eben so, als es von Heinrich dem Löwen geschehen war.

Diese Urkunde hat kein Datum, und da in derselben von der Holländer-Colonie in solchen Ausdrücken geredet wird, als ob die Erlaubniß zu deren Anlegung erst jetzt ertheilt, und der Verkauf der Bruchtheile an die Ansiedler noch nicht vor sich gegangen wäre, so hat der Herausgeber derselben, der Pastor Vogt, dafür gehalten, daß sie mit der vorhin angeführten Concession Heinrichs des Löwen gleichzeitig, folglich im Jahre 1171

---

partem paludis, quae suis mansis convenire potest, iure Hollandrico vendere, sive suis usibus reservare. Decima paludis, quae praedictae curiae nostrae et caeteris mansis Ecclesiae assignata fuit, nostra erit, libere reliquum concessimus praedicto Friderico.

Digitized by Google

ertheilt sey [101]); wobey er allem Anschein nach vorausgesetzt hat, daß Friedrich von Machtenstede die Bestätigung dieser Concession bey Siegfried deshalb nachgesucht habe, weil dieser schon mit Balduin zum Erzbischofe auf der Wahl gewesen war. Meines Erachtens ist es aber klar, daß diese Urkunde in das Jahr 1180, als das erste Jahr der würklichen Erzbischöflichen Regierung Siegfrieds, hinaus zu setzen ist, da Siegfried sich gewiß vorher in keine Angelegenheit des Erzstifts gemischt hat [102]),

---

101) Er hat selbige nemlich a. a. O. S. 413. überschrieben: Annus deest, referendum ad an. 1171. Vid. Part. 1. p. 3. (wo die Urkunde Heinrichs des Löwen von diesem Jahre befindlich ist.)

102) Daß Balduin im Jahre 1171 ruhiger Besitzer des Erzstifts war, erhellet am deutlichsten aus jenem Diplome Heinrichs des Löwen, wie wir denn auch noch zwey Urkunden haben, die von demselben als Erzbischofe, wiewohl freilich erst im Jahre 1174, ohne Widerspruch mit Zuziehung der Capitel in Bremen und Hamburg (doch war der ihm abgeneigte Domprobst Otto nicht unter den Zeugen,) ausgefertigt sind; (Lindenbrog l. c. pag. 166. Num. 60. Staphorst a. a. O. 1r Thl. 1r Bd. S. 584. 585.) Es ist freilich wahr, daß Siegfried zum Besitze des Bisthums Brandenburg nicht eher als im Jahre 1173, und nicht, wie Albert von Stade und die Historia Archiepp. Bremens. annehmen, sogleich bey der fehlgeschlagenen Erzbischofswahl im Jahre 1168 gelangt ist. Die von Lenz, Brandenburg. Stifts-Historie §. 16. 17. S. 19—21. hierüber beygebrachten Beweise aus Urkunden und Chroniken lassen dieserhalb keinen Zweifel übrig; sie bestätigen aber auch, daß Siegfried damahls keine Ansprüche auf das Bremische Erzstift machte, sondern bis zu seiner Erhebung auf den Brandenburgischen Bischofsstuhl nur für einen simpeln Canonicus zu St. Marien in Magdeburg galt. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß Siegfrieds Prätensionen herzachmahls wieder hervorgesucht wurden; denn in

und im Jahre 1171 ſicher nicht als reſidirender Erzbiſchof in Bremen geweſen iſt, wo gleichwohl die Urkunde ausgefertigt

---

dem berühmten Vergleiche zwiſchen dem Kaiſer Friedrich und dem Pabſte Alexander dem dritten, der zu Venedig im Jul. 1177 geſchloſſen ward, (Lünig ſetzt ſolchen irrig in das Jahr 1176;) wurde ausdrücklich bedungen: de electione Brandenburgensis Episcopi, qui in Bremensem Archiepiscopatum lectus fuerat, cognoscetur; et si rite factum fuerit, ad eam Ecclesiam traducetur. Et quaecunque ab Aldewino, (a Baldewino,) qui nunc praeest Bremensi Ecclesiae, alienata sunt prout rite factum visum fuerit, eidem Ecclesiae restituentur? Lünigs Reichs-Archiv, Spicil. Eccles. 11 Thl. S. 163;) allein dieſe Verabredung, (welche übrigens noch mehr beſtätigt, daß Heinrich der Löwe die nachmahlige Wahl Siegfrieds nicht begünſtigt haben könne, und aus welcher es ſich erklären läßt, weshalb, nach dem Zeugniſſe Alberts von Stade und der Historia Archiepiscopor. Balduins Abſetzung zur Zeit ſeines Abſterbens bevorſtand,) war ſichtbar nur eine Folge der damahligen Revolution, da der Kaiſer ſich mit ſeinem bisherigen Gegner, dem Pabſte Alexander, vereinbaren mußte, und nunmehro ſeinen ganzen Widerwillen gegen Heinrich den Löwen wandte; mithin läßt ſich hievon auf das Jahr 1171 nicht zurückſchließen. Ja es wurde ſelbſt damahls Baldewin ausdrücklich als einſtweiliger Beſitzer des Erzſtifts, (qui nunc praeest Bremensi Ecclesiae,) anerkannt, und es iſt gewiß, daß Siegfried bis zu ſeiner würklichen Einführung im Jahre 1180 es nicht unternommen hat, ſich ſo wie in der vorliegenden Urkunde, Dei Gratia Bremensis Ecclesiae Archiepiscopus, zu ſchreiben. In der Unterſchrift der Verhandlungen eben der Kirchen-Verſammlung im Lateran im Jahre 1179, wo Siegfrieds Gegner, der erwähnte Bertold, verworfen ward, er ſelbſt aber zugegen war, iſt er gleichwohl nur unter den Biſchöfen de provincia Medeburgensi als Biſchof zu Brandenburg aufgeführt; aus der provincia Bremensi hingegen nur der Biſchof Berno von Schwerin, (Bernoz Virinensis, i. e. Berno Zvirinensis,

Digitized by Google

seyn muß, da sich mehrere Mitglieder des Dom-Capitels und Bremische Ministerialen unter den Zeugen derselben befinden.

Episcopus,) als gegenwärtig bemerkt worden. (Labbei et Cossarti Concilia cum Baluzii et Harduini additamentis, edits. Nic. Coleti, Venet. 1728, sqq. Tom. 13. pag. 416.) Noch auf dem obgedachten Reichstage zu Gelnhausen unterschrieb Siegfried am 13ten April 1180. die Urkunde wegen des Westphälischen Herzogthums nur als Bremensis (oder, wie es beym Gelenius fehlerhaft gedruckt ist, Bromen.) *Electus*, weil er eben dort erst die kaiserliche Bestätigung erhielt, mithin noch nicht als Erzbischof eingeführt war, (Aegid. Gelenius de magnitudine urbis Colon. Syntagm. 7. §. 23. pag. 74. 75; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 101. Rethmeyer Br. L. Chronik S. 1798; Harenberg Histor. Gandersheim p. 346; Schaten Annal. Paderborn. T. 1. ad ann. 1180. pag. 595. edits. recent.) und eben so in einer in den Hannöv. gelehrten Anzeigen vom Jahre 1753 S. 1398. abgedruckten Urkunde, welche nach Scheids Bemerkung Ebendas. Note b) in demselben Jahre ausgestellt worden. Von seiner Einführung an führt er hingegen allenthalben den Titel eines würklichen Erzbischofs: in der ihm noch in demselben Jahre am 26ten Novbr. 1180 zu Erfurt ertheilten Kaiserl. Verleihung der Grafschaft Stade, wo er vom Kaiser dilectus princeps, Archiepiscopus Bremensis genannt wird, (Lindenbrog l. c. pag. 168. Num. 62; Staphorst a. a. O. S. 588; Orig. Guelf. T. 3. pag. 552; Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 106; Westphalen Monum. ined. T. 3. pag. 1828; Pratje Herzogthümer, 6te Samml. S. 86;) sodann auf Pfingsten 1181 in Vogts Monum. ined. 2r Bd. S. 198; desgl. auf dem Reichstage zu Erfurt am 1sten Decbr. 1181 in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 549; u. s. w. Die vorliegende Urkunde ist also sicher nicht vor dem Jahre 1180; höchstwahrscheinlich aber eben bey der Einführung Siegfrieds zu Bremen in diesem Jahre gegeben, da seine beiden Brüder, der Markgraf Otto von Brandenburg und der Graf Dieterich von

Digitized by Google

Die obgedachten Ausdrücke sind nicht bestimmt genug, um jene Folgerung nothwendig zu begründen [103]); vielmehr ist es eine Anzeige des Gegentheils, daß die in Heinrichs des Löwen Concession vorkommende Aeusserung: das Bruch habe bis dahin uncultivirt gelegen, hier ausgelassen ist.

Werden nebst seinem Vetter dem Grafen Albert von Osterburg, als Zeugen gegenwärtig waren, welche ohne Zweifel dieser feierlichen Einführung mit beywohnten; im Jahre 1171 hingegen schwerlich mit Siegfried in Bremen gewesen seyn können. Vergl. auch die folgende Note (105.)

103) Wenn der Erzbischof sagt, Friedrich von Machtenstede habe durch seine Devotion die Erlaubniß erwürkt, das bemerkte Bruch mit seiner Genehmigung an einige Käufer zu übertragen, so schließt dieses nicht schlechterdings aus, daß derselbe nicht schon ungleich früher von des Erzbischofs Vorgänger oder einem Dritten eine gleiche Vergünstigung erwürkt und die Bruchtheile würklich schon verkauft haben könne. Und wenn ferner gesagt wird: die Grenzen des Bruchs sollten vor dem Verkaufe bestimmt werden, so folgt daraus auch nicht nothwendig, daß bis dahin noch gar keine Bruchtheile verkauft worden, sondern nur, daß der Erzbischof den Verkauf, in so fern die Käufer ihre Prätensionen über jene Grenzen hinaus hätten erstrecken wollen, vor deren Bestimmung nicht als gültig erkenne. Allenfalls könnte man auch supponiren, daß der an den streitigen Grenzen belegene District des Bruchs damahls noch mit keinen Anbauern besetzt gewesen, und nur hievon die Rede sey: oder, daß wohl gar das ganze Unternehmen im Jahre 1171 in Stecken gerathen und erst im Jahre 1180 zur würklichen Ausführung geschritten worden. Wer die unbestimmte Schreibart solcher Diplome des Mittelalters kennt, wird diese Deutung des vorliegenden nicht gezwungen oder unwahrscheinlich finden.

Digitized by Google

Friedrich von Machtenstede wird in dieser Urkunde ein Ministerial des Erzstifts genannt, und sein Name steht am Schlusse in dem Verzeichnisse der Zeugen nicht unter den Edeln, sondern unter den Ministerialen. Auf gleiche Art wird er in einigen Urkunden Hartwigs II. aufgeführt, und es ergiebt sich sowohl hieraus, als aus der ganzen Art, wie die ihm ertheilten Vergünstigungen abgefasset sind, daß er nicht zum hohen Adel gehörte, zu welchem der Erzbischof Johann Roden und Mushard seine Familie rechnen wollen [104]). Bald nach dieser letzten

104) Ersterer in seinem bekannten Manuscipte Sect. 7. Cap. 2. p. m. 217. et apud Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. T. 2. Introduct. pag. 24; letzterer in Monum. Nobil. S. 56. 57. Uebrigens gehörte jedoch Friedrich von Machtenstede allerdings als Stifter eines Klosters und einer Holländer-Colonie zu den wohlhabendsten und angesehensten Mitgliedern des niedern Adels, und er zeichnete sich in einer Urkunde vom Jahre 1189 in Vogts Monumentis 1r Bd. S. 11—15 durch den Zusatz: advocatus de Machtenstede, wegen der ihm vorbehaltenen Advocatie über die Heiligenrodischen Klostergüter, aus. Wären ihm also die Erzbischöfe nicht zu nahe und zu mächtig gewesen, und hätte er sich immer, so wie im Jahre 1170, unmittelbar an die Sächsischen Herzoge anschließen können, so möchte er wohl, gleich manchen ähnlichen ursprünglich zum niedern Adel gehörigen Gutsbesitzern, bald in die Reihe der Nobilium gekommen seyn. Daß der Erzbischof Hartwig II. ihm nur mit Mühe in einiger Abhängigkeit erhalten konnte, werde ich bald gelegentlich bemerklich machen. Glaubwürdige Nachrichten von seiner Familie ausser ihm selbst und seinen Kindern fehlen uns gänzlich. Denn dasjenige, was Hammelmann in der Oldenburg. Chronik S. 44. und nach ihm Mushard Monum. nobil. S. 56. von einem seiner Vorfahren erzählen, dessen Schloß Machtenstede der Graf Huno von Oldenburg und dessen Sohn Friedrich erobert haben sollen, verdient gar keinen Glauben. Ich getraue mich zwar

Digitized by Google

Verleihung des Erzbischofs Siegfried stiftete Friedrich von Machtenstede ein Mönchskloster zu Machtenstede [105]), welches nicht

---

nicht, mit dem Herrn von Halem (Oldenburg. Geschichte, 1r Bd. S. 145. 146.) das Daseyn des Grafen Huno für seine Person gänzlich zu leugnen, allein ich glaube von allem demjenigen, was die Chroniken von ihm erzählen, nichts weiter, als daß er der Stifter des Klosters Rastede gewesen ist, hingegen weder an seinen Löwenkampf (vergl. v. Halem a. a. O.) noch an die obige Geschichte. Die letztere ist ohne Zweifel von Hammelmanns eigener Erfindung. Die Schiphowersche Chronik von Oldenburg, aus welcher Hammelmann nach seiner Aeusserung in der Abhandlung de familiis emortuis sub rubro Machtenstede (in ejusd. Operibus Genealogico-historicis pag. 735.) geschöpft zu haben scheint, sagt hievon nichts, sondern erwähnt vielmehr, so wie die Wolterische und Rastedtische Chronik, daß Huno aus Jadelehe vertrieben und nach Rastede geflüchtet sey, wo er bis zu dem Löwenkampfe ruhig gelebt habe. Vid. Schiphoweri Chronicon Archi-Comitum Oldenburg. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. T. 2. pag. 131. 132. Dagegen sagt nun zwar Schiphower l. c. p. 131, daß schon der heil. Willehad eine von Heinrich von Machtenstede gestiftete Capelle zu Machtenstede geweihet habe; allein auch das kann man diesem höchst unzuverlässigen Geschichtschreiber, dessen Chronik an Fabeln und lächerlichen Anachronismen den Hammelmann und Wolter noch weit übertrifft, ohnmöglich glauben.

105) Die Urkunde, vermittelst deren der Erzbischof Siegfried die Stiftung dieses Klosters genehmigt hat, findet sich gleichfalls bey Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 416. 417. Auch diese ist nicht datirt, und Vogt hat selbige mit der Ueberschrift versehen: Annus deest. Facta autem haec fundatio A. 1171. Allein auch diese Bemerkung, welche wahrscheinlich den P. Vogt noch mehr in der Meinung bestärkt hat, daß die vorhin erwähnte mit der gegenwärtigen gewiß gleichzeitige oder noch ältere Urkunde wegen der Brüche

Digitized by Google

lange nachher nach Heiligenrode verlegt worden, und an welches, nachdem die Familie des Stifters bald erloschen [106]), der

in das Jahr 1171 zurückzusetzen sey, ist irrig. Mushard in Monum. nobil. S. 56. behauptet zwar in Beziehung auf Renners Chronik, daß das Kloster im Jahre 1171 gestiftet sey; allein hiebey ist Renner offenbar mißverstanden worden. Denn dieser sagt nur: (Fol. m. 173. p. 1.) im Jahre 1171: (bey Mushard steht durch einen Schreib- oder Druckfehler 1151;) habe Friedrich von Machtenstede zu Machtenstede gewohnt; welches freilich nach Maaßgabe der obigen Urkunde Heinrichs des Löwen, die man Renneren aus der Heiligenrodischen Registratur mitgetheilt haben mochte, seine gute Richtigkeit hat; und fügt diesem als die Erzählung einer spätern Begebenheit hinzu, daß Friedrich von Machtenstede zu Erzbischof Siegfridi Zeiten, (dessen Erzbischofswahl er selbst in das Jahr 1179 setzt,) das Kloster gestiftet habe. Diesemnach fällt, selbst nach Renners Erzählung, die Stiftung des Klosters erst in das Jahr 1180 oder 1181, und daß die vorliegende Bestätigungs-Urkunde dieser Fundation nicht älter seyn könne, ergiebt sich unwidersprechlich aus denselben Bemerkungen, die in Ansehung der vorhin erwähnten Urkunde wegen der Brüche eben vorgekommen sind, und die selbst Renners Behauptung, wenn dieser das Gegentheil gesagt hätte, überwiegen würden. Wegen der Zeugen dieser beiden Urkunden sind übrigens noch die oben in der Note (21) dargelegten Bemerkungen zu vergleichen.

106) Mushard a. a. O. behauptet, Friedrich von Machtenstede habe nur zwey Töchter nachgelassen. Indessen hat Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 5. aus einer von ihm Ebendas. S. 16. herausgegebenen Urkunde bemerkt, daß derselbe einen Sohn Namens Conrad gehabt habe, der ihn, nach Maaßgabe einer Urkunde, überlebt hat. Mushard hat auch hier wiederum Renneren, aus dem er schöpfte, mißverstanden: denn Renner a. a. O. fol. m. 173. pag. 1. sagt nicht, daß Friedrich blos Töchter nachgelassen, sondern nur, daß derselbe seinen zwey Töchtern zu

Digitized by Google

Hof zu Machtenſtede [107]), und ohne Zweifel auch das Zehnt-

gefallen, das Kloſter Heiligenrode geſtiftet habe. Zur Zeit der Ausfertigung der eben erwähnten Urkunde bey Vogt a. a. O. S. 16. war Friedrich von Machtenſtede, wie in derſelben ausdrücklich geſagt wird, ſchon verſtorben, und wenn auch deſſen Sohn Conrad damahls noch gelebt hätte, wie man gleichwohl nicht beſtimmt aus der Urkunde erſiehet, ſo iſt er doch ohne Zweifel bald nachher mit Tode abgegangen, da ſeitdem keine weitere Spur von ihm vorkömmt. Selbſt nach dem Inhalte dieſer Urkunde hatte Hermann Hode zum Seelenheil ſeiner verſtorbenen Frau, (vielleicht einer Machtenſtediſchen Miterbin,) eine Hufe zu Machtenſtede dem Kloſter Heiligenrode geſchenkt. Dieſe Urkunde iſt wiederum nicht datirt, ſie muß aber, wie Vogt richtig bemerkt, vor dem Jahre 1200, oder doch vor 1201 gegeben ſeyn, da in derſelben der Dom-Dechant Rudolf und Domküſter Hartwig als Zeugen aufgeführt ſind; denn im Jahre 1201 (ſiehe ebendaſ. die folgende Urkunde S. 20) war dieſer Hartwig ſchon Dechant, und jener Rudolf kömmt nicht weiter vor.

107) Im Jahre 1231 überließ der Graf Heinrich zu Hoya den Hof zu Machtenſtede, (den er vermuthlich als Landes- und Lehnsherr einzuziehen ſich anmaaßte,) dem Kloſter Heiligenrode für 110 Mark, mit dem Vorbehalte, ſolchen binnen zwey Jahren wieder einzulöſen; (S. Vogt a. a. O. S. 61;) und da dieſe Einlöſung nicht geſchehen ſeyn mochte, beſtätigte der Herzog Johann von Braunſchweig, nachmahliger Stifter des Alt-Lüneburgiſchen Hauſes, im Jahre 1233, (da er wahrſcheinlich mit ſeinem Vater, Herzog Otto I. auf dem Zuge gegen den Erzbiſchof Gerhard II. zur Aſſiſtenz der Stedinger begriffen war,) dem Kloſter Heiligenrode, ſelbſt auf Vorbitte des Grafen von Hoya, dieſen Hof. S. Vogt Monum. ined. 2r. Bd. S. 421.

Digitized by Google

recht an der erwähnten Holländer-Colonie [108]), gekommen ist.

In Hinsicht der Zeitfolge erinnere ich hier beyläufig an die oben näher bemerkte das Hollerland betreffende Verfügung des Erzbischofs Siegfried, wodurch die dortige Colonie wahrscheinlich erweitert worden. Vielleicht war die halbe Hufe in den Neubrüchen bey Bremen, welche dieser Erzbischof und sein Domprobst Otto dem im Jahre 1163 gestifteten Kloster Loccum geschenkt haben*), ein Theil dieses neuen Anbaues im Hollerlande.

---

108) In der Urkunde vom Jahre 1290, vermittelst deren der Erzbischof Giselbert dem Kloster Heiligenrode dessen Besitzungen bestätigt, wird sogar der Concession des Herzogs Heinrich des Löwen wegen des Verkaufs dieser Brüche zu Holländer-Rechte in der Maaße erwähnt, als wenn solche diesem Kloster, welches doch zu der Zeit noch nicht existirte, selbst ertheilt wäre. Item, heißt es daselbst, (bey Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 394;) Henricus Dux Saxoniae paludem a villa Machtenstede usque ad villas Brinken et Huchtingen, et idem Dux fluvium qui dicitur Stura, (hier wird der Fluß selbst statt des angrenzenden Bruchs, welches Heinrich der Löwe benannt hatte, eingeschoben,) a villa Machtenstede usque ad fluvium qui dicitur Ochtmunde, saepe dicto claustro monialium perpetuo ac libere tradidit possidendum.

*) S. die Urkunde des Bischofs Anno von Minden, in welcher die hauptsächlichsten Loccumschen Traditionen bemerkt werden, in Grupen Orig. Hannoverens. Cap. 7. §. 13. pag. 307, wo es heißt: Syffridus Archiepiscopus et Otto major Prepositus Bremensis, in novalibus iuxta Bremam, dimidium mansum. Eine Schwester der Stifter dieses Klosters, der Grafen von Hallermund, Bern

Digitized by Google

Von dem Nachfolger deſſelben, Hartwig dem Zweyten, hat Vogt eine Urkunde vom Jahre 1201 [109]) mitgetheilt, vermittelſt deren derſelbe [110]) zwey Männern, Namens Heinrich und Hermann, ein Bruch zu dem Ende überläßt, damit ſie ſolches an Anbauer zum erblichen Beſitz nach Holländer Rechte verkaufen möchten. Die Grenzen deſſelben werden dahin angegeben, daß ſich ſelbiges in der Breite von der Brinkermark bis an die Ledeshuſer (jetzt Leeſter) Mark, imgleichen (nemlich in der Länge) von der ſogenannten Brinker lit Wendige (kleinen Wende) bis an den Ort War, vermuthlich in der Gegend des ſogenannten Warthurms [111]), neben dem Gronlande (jetzt Grollande,) er-

---

teir, war mit einem Grafen von Oldenburg, folglich einem nahen Verwandten, meiner Meinung nach einem Neffen, des Domprobſtes Otto, der alſo wohl eigentlich dieſe Schenkung veranlaſſet hatte, verheirathet. S. die Vetus narratio bey Grupen ebendaſ. pag. 305; Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. T. 3. pag. 691.

109) Monum. ined. 1r Bd. 1s Stück Num. 5. S. 20—23.

110) Paludem a loco qui dicitur Brinkermark, usque ad locum qui dicitur Ledishuseremark in latum, item a loco qui dicitur Brinkrelitwendige, usque ad locum qui dicitur War, sub Gronlande interjacentem, ad vendendum oultoribus Heinrico et Hermanno sub certa hujus dispositionis forma tradidimus: Emptoribus paludis praedictae concedimus terram hanc jure Hollandrico libere emere, et suis haeredibus, perpetuo possidendam, libere vendere aut relinquere.

111) Das Wort Ware bedeutet in der Gegend um Bremen eine Vorrichtung in kleinen Flüſſen behuf des Fiſchfangs, insbeſondere des Aalfangs, deren es vorzüglich in der Wümme viele giebt; (S.

Digitized by Google

ſtrecken ſolle. Dieſe Grenzbezeichnung ſetzt es auſſer Zweifel, daß hier gerade von demjenigen kleinen Bruchdiſtricte die Rede ſey, den der Erzbiſchof Siegfried erwähntermaßen dem Erzbiſchöflichen Hofe zu Brinkum vorbehalten hatte, womit es dann auch übereinſtimmt, wenn hier auf ähnliche Art, wie es vorhin von Siegfried geſchehen war, verordnet wird [112]), daß zu Vermeidung aller Beeinträchtigungen der Diſtricte benachbarter Dörfer die Grenzen genau unterſucht und jeder angrenzenden Huſe ſo viel als es ſich nach Verhältniß dieſer Grenzen gebühre,

---

Bremiſches Wörterbuch u. d. Worte, Thl. 5. S. 182.) oder auch eine in ſolchen Flüſſen angebrachte Uferbefeſtigung durch Stackwerk; (Ebendaſ. S. 183; 2.) Die von den Städten im Mittelalter in gewiſſer Entfernung zu ihrer Sicherheit angelegten Thürme wurden auch wohl im Allgemeinen Warthürme genannt; die Benennung dieſes Thurms bey Bremen hat aber wohl eine ſpeciellere Bedeutung, wodurch derſelbe von dem benachbarten Kattenthurme unterſchieden werden ſollte. Die Verfaſſer des Bremiſchen Wörterbuchs u. d. W. Waartorn a. a. O. S. 192. nehmen dieſes gleichfalls an, und beziehen den Namen dieſes Thurms auf die eben bemerkte zweyte Bedeutung des Worts Ware. Nach Anleitung unſrer Urkunde möchte ich doch wohl vermuthen, daß in der Nähe ein Platz geweſen ſey, der von einigen daſelbſt angelegten Waren behuf des Fiſchfangs ſchon damahls ſo benannt worden.

112) Ne tamen in terminis alicujus villae, huic paludi adjacentis fiat injuria, statuimus, ut diligenter termini disquirantur, et quantitas terminorum et cuilibet manso adjacentia, quantum cuiusque iuris fuerit, de terra paludis assignentur, iure Hollandrico possidenda, ut sit in voluntate Domini illius, cujus mansus est, terram assignatam aut vendere aut suis usibus reservare.

Digitized by Google

zum Besitz nach Holländer Rechte beygelegt, den Eigenthümern derselben aber freygelassen werden solle, die ihnen angewiesenen Stücke entweder zu verkaufen oder sich zum eigenen Gebrauche vorzubehalten. Den Zehnten sowohl als den jährlichen Zinspfennig aus jener binnen der beschriebenen Grenzen anzulegenden Colonie, wie auch die obrigkeitliche Gewalt über dieselbe, behielt der Erzbischof sich überhaupt ausschließlich und allein bevor 113), welches diesen Anbau anderweit als ein Zubehör seines Brinkumschen Hofes darstellet; nur in Ansehung der zehnten Hufe überließ er den Zehnten nebst der obrigkeitlichen Regierung den gedachten Unternehmern Heinrich und Hermann, wiewohl mit dem Vorbehalt, beides für sich zu redimiren, und eine Hufe widmete er, nach dem Beyspiele seines Vorgängers, halb der in den Brüchen selbst anzulegenden Kirche, (die also noch immer ihr würkliches Daseyn nicht erhalten hatte, und wahrscheinlich nie zu Stande gekommen ist,) und halb der heiligen Maria zu Heiligenrode, wohin damahls das Kloster von Machtenstede schon verlegt war 114). Die Verhältnisse und Obliegenheiten

113) Decima vero praedictae paludis tota et integra, cum universo regimine nobis et nostris Successoribus libera esse debet, excepta decima decimi mansi cum suo regimine, quod ad jus venditorum, praedicti scilicet Henrici et Hermanni pertinere debet. Nobis tamen, tam decimam, quam regimen decimi mansi, competenti recompensatione ad nostros usus redimere permittetur. Dimidius mansus dabitur Ecclesiae in hac palude aedificandae, item dimidius mansus sanctae Mariae in Heiligenrothe, — In festo Scti. Martini dabunt pro censu unum nummum de quolibet manso, et hi nummi cedent in usus nostros et successorum nostrorum pro recognitione terrae.

114) Dieses war schon vor dem Jahre 1189 geschehen, als in welchem der Erzbischof Hartwig dem Kloster zu Heiligenrode vermit-

Digitized by Google

der künftigen Anbauer werden auch in dieser Urkunde, so wie in der vorigen, bestimmt.

Der Erzbischof Hartwig hatte zu der Zeit, da er dieses Diplom ausgab, schon über 15 Jahre regiert; und seit jener Verordnung des Erzbischofs Siegfried, daß dem Hofe zu Brinkum sein Antheil an dem Bruche bevorbleiben sollte, waren bereits über 20 Jahre verflossen. Die Gründe, weshalb er nicht früher zu dessen Benutzung Anstalt machte, lagen wohl nicht allein in seiner unruhigen und durch manche Widerwärtigkeiten gestörten Regierung [115]), sondern auch in der Eifersucht Friedrichs

---

telst der Urkunde bey Vogt, Monum. ined. 1r Bd. 1s Stück Num. 2. S. 11—15., dessen Besitzungen bestätigte.

115) Im Jahre 1189, in welchem Hartwig die in der vorigen Note erwähnte Urkunde ertheilte, hatte er sich sehr zur Unzeit seinem ehemaligen Principal, Heinrich dem Löwen, welcher damahls aus England zurückkehrte, und nach dem im gelobten Lande erfolgten Tode des Kaisers Friedrich des Ersten seine Länder und Würden wieder zu erobern gedachte, in die Arme geworfen, ohngeachtet er sich vorhin gegen denselben ganz anders benommen hatte. Die Folge dieses Schritts war, daß der Kaiser Heinrich der 6te ihn seines Erzstifts verlustig erklärte, und dadurch veranlaßte, daß sowohl sein Dom-Capitel als die Ministerialen oder die Ritterschaft des Stifts, sich gegen ihn auflehnten. Hartwig entwich auf ein Jahr nach England und gelangte erst im Jahre 1195 durch Vermittelung seines Gönners, des Pabstes Cölestin, wieder zum ruhigen Besitze des Erzstifts, indem er sich mit dem Kaiser durch eine demselben gezahlte Summe Geldes aussöhnte. Im folgenden Jahre 1196. wallfahrtete er nach dem gelobten Lande, von da er im Jahre 1197 zurückkehrte. S. Lappenbergs Grundriß ꝛc. in Pratjens Herzogthü-

Digitized by Google

von Machtenstede, welchen der Erzbischof schonen mußte [116]). Daß dieser und wahrscheinlich auch dessen Sohn Conrad schon vor

---

mern, 2te Samml. S. 303—310. Diesemnach konnte er sich freilich in den Jahren 1189—1197 um die einheimische Regierung und Cultur der Möre nicht viel bekümmern, wohl aber hätte dieses vorher von ihm sowohl als seinem Vorgänger geschehen können, wenn keine andere Bedenklichkeiten eingetreten wären. Mehrere Verfügungen, unter andern die Fundation des Stifts St. Anscharii im Jahre 1187 und jene Bestätigung der Heiligenrodischen Klostergüter im Jahre 1189 beweisen, daß Hartwig damahls würklich in der häuslichen Regierung nicht unthätig war.

116) Da diesem Friedrich von Machtenstede, welcher sich in jener Heiligenrodischen Bestätigungs-Urkunde zwar als einen Ministerial des Bremischen Erzstifts angiebt, am Schlusse aber doch wieder als advocatum de Machtenstede auszeichnet, der ganze umliegende Bruchdistrict von Heinrich dem Löwen in ziemlich allgemeinen Ausdrücken verliehen war, so ist es wohl zu glauben, daß ihm die nachmahlige Beschränkung und Begränzung dieses seines Besitzthums eben nicht angenehm seyn konnte. Wie vieles Gewicht er aber damahls hatte, läßt sich unter andern daraus beurtheilen, daß er einer derjenigen vier Ministerialen war, welche während der oberwähnten Unruhen die wichtigsten Stiftsgüter in Besitz genommen hatten, und gegen welche daher Hartwig kurz vor seiner Wiedereinsetzung im Jahre 1195. ein Commissorium des Pabstes Cölestin auf die Bischöfe zu Münster und Osnabrück und den Abt zu Rastede ausbrachte, nach Maasgabe dessen diese Commissarien sie zur Zurückgabe gedachter Güter unter Androhung des Bannes anhalten sollten. In der Päbstlichen Bulle, welche Lünig im Spicil. Eccl. 1r Thl. Forts. Anh. S. 108. und nach demselben Staphorst Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Thl. 1r Bd. S. 538. haben abdrucken lassen,

vor 1201 gestorben, mithin dadurch dieses Hinderniß nunmehro gehoben war, ergiebt sich aus einer frühern Urkunde 117). Allem Anschein nach ist indessen die Nutzung dieser Colonie von dem Erzbischofe dem von ihm fundirten Collegiatstifte St. Anscharii in Bremen überlassen worden; denn die Rastedtische Chronik 118)

---

lassen, werden diese vier Ministerialen zwar nur mit ihren Taufnamen: Alardus, Henricus, Otto, Fredericus, benannt, sie sind aber leicht zu kennen. Der letzte ist ohne Zweifel unser Friedrich von Machtenstede; der erste der schon mehrmahls erwähnte Alhard von der Hude, Voigt zu Bremen; der zweyte Heinrich von Uthlede, des Erzbischofs eigener Bruder oder Nepote; und der dritte kömmt unter dem Namen Otto de Levimunt in einem Diplome dieses Erzbischofs vom Jahre 1199 in G. L. Böhmeri Observ. iur. Canon. pag. 260; desgleichen in einem gewiß ohngefähr gleichzeitigen im Diplomatario Neomonasteriensi bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 18, welches daselbst irrig Hartwig dem ersten zugeschrieben und am Rande mit der Jahrszahl 1144 bezeichnet ist, vor; in der Folge erscheint er als Otto pincerna in den Jahren 1203 und 1205 bey Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 26. 28; 2r Bd. S. 204. Uebrigens waren diese Ministerialen wohl nicht eigentlich Feinde des Erzbischofs; sie wollten ihm nur, wie ich vermuthe, nicht eher die Stiftsgüter wieder einräumen, bis er vom Kaiser wieder anerkannt und bestätigt war: denn hernach finden sie sich öfterer als seine Gefährten in seinen Urkunden, auch ist jene päbstliche Bulle, ohngeachtet des darin angedroheten Bannes, in sehr glimpflichen Ausdrücken gegen sie abgefaßt. Man siehet aber doch hieraus, daß sie die angesehensten des damahligen Stiftsadels waren, und an dessen Spitze standen.

117) Bey Vogt 1r Bd. 18 Stück S. 15 — 17. Vergl. oben Note (106.)

118) Bey Meibom Scriptor. rer. Germ. T. 2. pag. 98.

Digitized by Google

erwähnt unter den diesem Stifte beygelegten Gütern auch eines Zehntens zu Brinkum mit dem Schmalzehnten, worunter, wo nicht der Zehnten oder die Pacht des ganzen dortigen Erzbischöflichen Hofes, doch der Zehnten aus dieser Holländischen Niederlassung zu verstehen ist. In der Stiftungs-Urkunde vom 1sten May 1187, welche uns Renner in seiner Chronik aufbehalten hat [119]), kömmt zwar dieser Zehnten nicht mit vor, auch befindet sich selbiger nicht mit unter denjenigen Gütern des gedachten Stifts, welche, wie Renner hinzusetzt [120]), in der Bestätigungsbulle des Pabstes Clemens III. vom Jahre 1188 ausserdem noch bemerkt sind. Da indessen die Angaben des Rastedtischen Chronikenschreibers übrigens mit dem Inhalte jener Urkunde genau übereinstimmen, so können wir es ihm wohl zutrauen, daß auch die drey Stücke, die er den in diesen Urkunden enthaltenen am Schlusse seines Verzeichnisses der Stiftsgüter noch hinzufügt [121]); nemlich dieser Zehnten zu Brinkum, ein Zehnten zu

---

119) Fol. m. 178—180. des ersten Bandes. Aus dieser Chronik hat Menken in Scriptor. rerum Saxon. T. 1. pag. 588—590. selbige abdrucken lassen. Diese Rennersche Abschrift ist offenbar sehr fehlerhaft: den richtigern aus einem alten Copialbuche genommenen Abdruck derselben in Cassels Nachrichten von dem Collegiatstifte St. Anscharii kenne ich leider nicht, da ich diese kleine Casselsche Schrift nicht habe auftreiben können.

120) Fol. 181. Desgl. bey Menken l. c. pag. 190. not. b.) Auch diese Bulle soll in der eben bemerkten kleinen Abhandlung von Cassel aus demselben Copialbuche vollständig abgedruckt seyn; S. Hempel inventar. diplomat. Saxon. infer. 1r Thl. S. 121.

121) Bey Meibom l. all. Decimam in Brincham cum minuta; decimam in Grevesbrock Stodingiae, (im Kirchspiel Bruch bey Aschwarden im Osterstadischen; unten wird dieses Grevenbrock noch erwähnt werden;) decimam in Osterholt Hollandriae. Gelegent-

Digitized by Google

Grevenbrock in Osterstade, und ein Zehnten zu Osterholz im Hollerlande, dem Stifte gleichfalls beygelegt worden, wiewohl erst

---

lich füge ich hier noch die Bemerkung hinzu, (welche vielleicht von Cassel in jener Schrift näher erläutert seyn mag,) daß, wenn gleich die hier erwähnte förmliche Stiftungs-Urkunde erst im Jahre 1187 ausgefertigt worden, doch schon zwey Jahre früher im Jahre 1185 des Erzbischofs Hartwig erstem Regierungs-Jahre, bey der Bestätigung des Klosters Osterholz, ein Hartwicus, B. Anscharii praepositus und Remigius, B. Anscharii Decanus mit zugegen waren; S. Pratjens Herzogthümer Br. u. V. 4te Samml. S. 12. Die erste Grundlage dieses Stifts war nach dem Zeugniß jener Fundations-Urkunde eine ältere, zur Unterhaltung von 12 Armen gewidmete, Armenstiftung. Der Probst dieses Stifts, Hermann, welcher in mehreren Urkunden des Erzbischofs Hartwig von den Jahren 1199—1206 vorkömmt; (Böhmer Obs. iur. Canon. pag. 259; Vogt Monum. ined. 1r Thl. S. 17. 26. 27; Staphorst Hamburg. Kirchen-Gesch. 1r Thl. 1r Bd. S. 605. in der ersten Urkunde, Zeile 5;) war einmahl Administrator oder vermuthlich Pfandinhaber des Erzbischöflichen Hofes zu Bramstedt. Dieses beweiset der aus einer Lindenbrogischen Handschrift genommene Auszug eines Documents, welchen Staphorst a. a. O. S. 605. hat abdrucken lassen; der aber nicht, wie Staphorst annimmt, zum Jahre 1206, sondern nach Anleitung der darin vorkommenden Zeugen in Vergleichung mit den eben bemerkten Urkunden und der Stiftungs-Urkunde vom Jahre 1187, wie auch dem Diplome vom Jahre 1188 bey Vogt a. a. O. S. 11—25, mit ziemlicher Gewißheit zum Jahre 1198 zu rechnen ist. Ich halte demnach diesen Probst des Anscharius-Stifts und nicht den heil. Anscharius selbst für den Urheber des Scharries-Dammes zwischen Uthlede und Hagen. Dem gedachten Probst war dieser Damm, über welchen der Weg von Bramstedt nach Uthlede und der Osterstadischen Marsch gehet, sehr nützlich: jener Heilige selbst hingegen dachte wohl mehr darauf, Heiden zu bekehren, als Dämme anzulegen; auch weiß man eben nicht, daß er in die hiesigen Gegenden gekommen wäre.

Digitized by Google

später, nachdem obige Urkunden schon abgegeben waren. Zur Zeit der Ausfertigung derselben existirte ja auch diese Brinkumsche Colonie noch nicht, und es ist mir sehr glaublich, daß es mit dem hier gleichfalls bemerkten Zehnten zu Osterholz eine ähnliche Bewandniß habe. Unter den neu angelegten Colonien im Hollerlande, welche schon Siegfried der Stadt Bremen käuflich überlassen hatte, wird zwar oberwähntermaßen auch Osterholz genannt: da indessen die Städte gar nicht gewohnt waren, etwas von ihren Stadtgütern zu milden Stiftungen herzugeben, so vermuthe ich, daß hier nicht von diesem der Stadt Bremen verkauften ersten Anbau, sondern von einer noch spätern Neben-Anlage in einem zu Siegfrieds Zeiten noch unbebauet gebliebenen Bruche bey Osterholz die Rede sey, welches der Erzbischof Hartwig, oder auch wohl erst einer seiner Nachfolger, als in jenem Verkaufe Siegfrieds nicht mit begriffen betrachtet, und daher dem Stifte St. Anscharii zu übertragen sich berechtigt gehalten haben mag. Wenigstens passet diese Voraussetzung recht gut dazu, daß, obenerwähntermaßen, der Erzbischof Siegfried diesen District des Hollerlandes als loca deserta bezeichnete, und daß die Erzbischöfe, wie wir an den vorgekommenen Beyspielen gesehen haben, ihre Aufmerksamkeit sehr darauf richteten, die ertheilten Concessionen zu den Moor-Anlagen in ihre Grenzen zu-

— Nach Hartwig II. Tode scheint das Collegiat-Stift des heil. Anscharius, da seitdem wenige Nachrichten von demselben vorkommen, etwas in Verfall gerathen zu seyn; doch finden wir noch einige Pröbste desselben als Zeugen in Urkunden Gerhards II., nemlich Lambert 1225; 1227; (Vogt Monum. 2r Bd. S. 206. 208; G. L. Böhmeri Electa iur. civil. Tom. 3. pag. 117;) einen andern Hermann 1238; 1241; (Böhmer l. c. pag. 121, 124; Pratjes Herzogth. 4. Samml. S. 25. Vogt a. a. O. S. 40, 42:) und Bernhard 1247; (Pratje ebendas. S. 28.)

Digitized by Google

zurückzuweisen, und sich dasjenige, was über diese Grenzen hinausgieng, vorzubehalten.

Eben diesem Stifte des heil. Anschar hat Hartwig II. bey dessen Errichtung auch noch in dem alten Hollerlande, welches nach meiner oben geäusserten Meinung von Siegfried an die Stadt Bremen nicht mit verkauft war, nemlich im Kirchspiele Horn, drey Holländische Viertheil Hufen verliehen [122]).

122) In der Rastedischen Chronik, (apud Meibom. l. all. p. 98.) werden diese drey Viertheil Hufen nur im Allgemeinen dahin angegeben: tres quadrantes Hallandienses, has dedit Hartwicus. In der Stiftungs-Urkunde (bey Renner a. a. O. fol. 179. pag. 2. und bey Menken l. c. pag. 589.) hingegen heißt es bestimmter: Insuper — contradicimus, (contradidimus,) eis Ecclesiam Horne, cum episcopali banno, cum decima etc. — Damus etiam eis tres quadrantes Holandrenses, unum in Gera, alterum in Vora, tertium in Leda, cum advocatia decimis et decimationibus, in eadem parochia sitos. Die hier benannten Orte Vora und Leda sind offenbar die Dörfer Vare und Lehe Kirchspiels Horn im Hollerlande. S. Smidt Hanseatisches Magazin 4r Bd. S. 178; Roller Bremische Geschichte, 1r Theil S. 30.) Gera, welches ich nicht aufzufinden weiß, muß doch auch in diesem Kirchspiele, folglich im Hollerlande, belegen gewesen seyn, wie aufferdem auch noch eine bey Vogt Monum. ined. 1r Band S. 539. befindliche Urkunde beweiset. Vielleicht hat irgend ein Theil einer dortigen Feldmark die nicht ungewöhnliche Benennung: auf den Gehrden, geführt. Doch erwähnt das Rohdensche Manuscript Sect. 3. Cap. 2. p. m. 79. 80. ausdrücklich eines Dorfs Geren in dortiger Gegend: et decima supra 14 quadrantes in Geren — item campus infra villam Geren. Bey Leibnitz Scriptor. rer. Brunsv. T. 2. pag. 256, wo überhaupt diese Stelle fehlerhaft abgedruckt ist, stehet unrichtig Geten statt Geren.

III.

Von der Verfassung dieser Colonien.

Die bisher erwähnten Urkunden verdienen nicht nur deshalb eine aufmerksame Bemerkung, weil sie den successiven Ursprung mehrerer theils größern theils kleinern Colonien in der Nähe von Bremen, unter denen sich die älteste von allen uns bekannten befindet, geschichtlich darlegen; sondern auch hauptsächlich in der Hinsicht, weil sie die einzigen sind, in denen sich die Bedingungen des verstatteten Anbaues bestimmt ausgedrückt finden 1). Es scheint, mir daher hier der schickliche Ort zu seyn,

1) Die meisten dieser Urkunden waren hauptsächlich in der Absicht ausgefertigt, daß dadurch die Bedingungen des Anbaues bestimmt werden sollten. Das Kaiserliche Privilegium vom Jahre 1158 hingegen, welches in anderer Hinsicht ertheilt ward, enthält über diese Bedingungen nichts Specielles, und eben so wenig die demnächst wegen der Colonien im Holsteinischen anzuführenden Documente, bey denen nur der Zweck, den Klöstern ihre Besitzungen zu bestätigen, zum Grunde liegt.

Digitized by Google

dieſe Bedingungen und die ganze Verfaſſung der Holländiſchen Colonien näher zu erwägen.

Indem die Bremiſchen Erzbiſchöfe einige derſelben in wüſten bisher unbenutzten Möören anlegten, und ſich die Einkünfte derſelben zueigneten, ſcheinen ſie die Befugniß, über herrenloſe Grundſtücke zu disponiren, als ein landesherrliches Regal ausgeübt zu haben. Von Seiten der Kaiſer war hiebey kein Widerſpruch zu befürchten; denn dieſe waren gewiß in jenen Zeiten die uneingeſchränkten Monarchen nicht, wofür ſie gewöhnlich gehalten werden, und man findet nicht, daß ſie, auſſer ihren Erbgütern und den wenigen Domainen, einigen würklichen Genuß von dergleichen nutzbaren Regalien gehabt hätten; wohl aber waren ſie ſtets bereitwillig, denjenigen Reichsſtänden Privilegien darüber zu geben, welche zu mehrerer Sicherung ihres Beſitzes darum nachſuchten. In Anſehung dieſer occupirten Möore fanden die Bremiſchen Erzbiſchöfe es meiſtens nicht einmahl nöthig, dergleichen Privilegien zu erwürken; nur Hartwig I. that dieſes im Jahre 1158 aus beſondern oben berührten Gründen. Eigentlich thaten aber auch die Erzbiſchöfe hierunter nicht viel mehr, als wozu jeder Privatmann ſich damahls für berechtigt hielt. Jeder Landbegüterte occupirte dergleichen herrenloſe Plätze nach Belieben, ſetzte einige ſeiner Leibeigenen darauf an, oder errichtete daſelbſt einen Wohnhof für einen Zweig ſeiner Familie; denn woher ſollten ſonſt die vielen neuen Güter entſtanden ſeyn, die wir bey jedem Anwachs der adelichen Geſchlechter als Wohnſitze zum Vorſchein kommen ſehen? Ja in weiter entlegenen einſamen Gegenden, in Wäldern oder Gebürgen, machten ſich auch Bauern und Abkömmlinge der Leibeigenen kein Bedenken daraus, ſich eigenmächtig anzuſiedeln, und ſie wurden darin eben nicht geſtört, beſonders wenn ſie ſich den Schutz irgend einer geiſtlichen Stiftung zu verſchaffen wußten. Großentheils waren aber auch dieſe geiſtlichen Stiftungen ſelbſt diejeni-

Digitized by Google

gen, die dergleichen unbebauete Plätze in Besitz und Cultur nahmen, auf welchen ohne Jemandes Widerspruch ganze Klöster neu angelegt wurden. Die niedere Geistlichkeit beschäftigte sich mehr damit als die höhere, welche schon hinlänglich dotirt war, und deren Geschäfte mehr ins Große giengen. In Hinsicht der hier in Frage kommenden Colonien wurden die Erzbischöfe wohl nur dadurch veranlaßt, den Anbau zuerst selbst zu veranstalten, weil diese Anlagen anfangs die Kräfte und Kenntnisse der Privatpersonen überstiegen, indem selbige durch auswärtige aus fernen Gegenden verschriebene Unternehmer und Colonisten angelegt werden mußten, und von großem Umfange waren. An den spätern kleinern Ansiedelungen dieser Art nahmen sie für sich selbst keinen weitern Antheil, als in so fern die zu cultivirenden Brüche Pertinenzen des Erzbischöflichen Vorwerks zu Brinkum ausmachten. In Ansehung aller demnächst zu erwähnenden, weiter von Bremen entfernten Colonien der Niederländer im Bremischen und Holsteinischen finden wir überhaupt keine Beweise davon, daß die Erzbischöfe von den Aufkünften derselben einigen Genuß gehabt hätten; vielmehr ergiebt sich das Gegentheil bey mehreren wichtigern Anlagen dieser Art, bey denen diese Prälaten nur als Oberherren durch Bestätigungs-Urkunden mitwürkten; theils um den Gründern derselben ihren Besitz zu sichern, theils um ihrer Seits die Rechte ihrer Oberherrschaft geltend zu machen. Daß sie aber in Hinsicht des letztern Punkts mit andern Fürsten, besonders mit Heinrich dem Löwen, der sich das ganze nordliche Teutschland unterwürfig zu machen suchte, häufig in Collision kamen, davon sind schon Beyspiele vorgekommen, und es werden noch einige dieser Art in der Folge bemerkt werden. Eben diese Beyspiele ergeben es übrigens, daß es Heinrich dem Löwen nicht um eine Theilnahme an den Abgaben der Colonisten, sondern nur um die Befugniß, als Oberherr darüber zu verfügen, zu thun war. Bey der Anlage im Vielande wurde zwar ihm und seiner Mutter eine würkliche Mit-

Intereſſentenſchaft zugeſtanden; die Urkunde beweiſet gleichwohl deutlich, daß die Nutzungen der angelegten Colonie blos dem Erzſtifte vorbehalten blieben. Vermuthlich wurden der Herzog und ſeine Vormünderin mit einem Stücke Geldes abgefunden. Man könnte allenfalls dasjenige, was in dieſer Urkunde von einer Vertheilung der Brüche zu gleichen Theilen vorkömmt, dahin deuten, daß dem Erzbiſchofe die bereits angelegte Colonie zu ſeinem Theile verbleiben, und der Herzog dagegen ſeine gleiche Portion des noch unangebaueten angrenzenden Bruchdiſtricts erhalten ſolle; die Folge ergiebt indeſſen, wie bereits angemerkt worden, daß auch dieſe angrenzenden Brüche bis nach Weihe herauf, blos für Rechnung des Erzbiſchofs durch Bovo angebauet ſind, und der Herzog, ſeines anfänglichen Widerſpruchs ohngeachtet, auch hievon nichts genoſſen hat. Ja ſelbſt aus dem nachmahligen bey Machtenſtede veranſtalteten Anbau, worüber das Privilegium anfangs allein bey dem Herzoge nachgeſucht ward, behielt ſich dieſer keinen Mitgenuß der Aufkünfte bevor; ſondern überließ, obenerwähntermaßen, den Zinspfennig den dortigen Kirchen, und den Zehnten Friedrichen von Machtenſtede. In wie fern einige andere weltliche Fürſten, die wir demnächſt als Stifter niederländiſcher Colonien kennen lernen werden, für ſich ſelbſt einigen Genuß davon erhalten haben, das ergiebt ſich nicht mit Gewißheit, wohl aber finden wir in einzelnen Fällen Beweiſe davon, daß dieſe Nutzungen von ihnen irgend einer geiſtlichen Stiftung überlaſſen ſind.

Nicht alle bisher erwähnte Colonien wurden indeſſen auf ſolchen ganz herrenloſen Plätzen angelegt, ſondern zu einigen derſelben erwählte man auch ſolche Brüche, an denen benachbarte Communen oder Privatperſonen ein Eigenthum oder ein Mitbenutzungsrecht behaupteten, denen alsdann, wie bereits gelegentlich bemerkt iſt, entweder die völligen Aufkünfte der neuen Anlagen, oder doch verhältnißmäßige Entſchädigungen zu Theil wurden.

Digitized by Google

Vermittelst der in den obigen Urkunden enthaltenen, mit den Holländischen Unternehmern geschlossenen Contracte wurden sowohl für diese als insbesondere für die Colonisten gewisse Bedingungen festgesetzt. Da diese durchgängig in den Hauptpunkten von einerley Inhalt waren, so erwuchs daraus ein bey diesen Colonien allgemein geltender Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche in Beziehung auf die den Colonisten eingeräumten Besitzungen zwischen denselben und den Haupt-Unternehmern an einer und den Grundeigenthümern und dem Staate, worin jene sich niederließen, an der andern Seite Statt fanden; und dieses rechtliche Verhältniß ward in den neuern jener Urkunden im Allgemeinen mit der Benennung des Holländer-Rechts bezeichnet. Es ist wahrscheinlich, daß die eingewanderten Holländer auch ausserdem in Ansehung anderer Privat-Verhältnisse eigenthümliche Rechts-Gebräuche aus ihrem Vaterlande mitgebracht haben, nach denen ihnen auch hier sich zu richten verstattet worden; die vorgekommenen Urkunden enthalten jedoch keine ausdrücklichen Zeugnisse darüber, denn in diesen wird des Holländer-Rechts nur in jener eingeschränktern Bedeutung erwähnt, da nemlich nur gesagt wird, daß die anzubauenden Grundstücke den Colonisten zum Besitz nach Holländer Rechte übertragen werden sollten. Einige anscheinende Spuren von mehreren Holländischen Rechtsgebräuchen, welche sich aus den unten zu erwähnenden Holsteinischen Urkunden ergeben, werden demnächst geprüft werden. Hier beschäftige ich mich nur mit der nähern Erwägung jenes Holländer-Rechts, dessen Hauptpunkte ich einzeln durchgehen werde.

Zuerst bemerke ich, daß die Colonisten durchgängig als persönlich freye Leute angesiedelt wurden, und keine Leibeigenschaft unter ihnen Statt fand, welcher sonst die Bauern in unsern Heidegegenden damahls noch allgemein unterworfen waren [2]).

2) Ich halte mich fest davon überzeugt, daß die Vorfahren unserer Meier Leibeigene waren. Ueber den Grund und Ursprung dieser

In Ansehung der einwandernden Holländer verstand sich das von selbst, denn in Holland gab es überhaupt keine Leibeigene, und die Colonisten waren nicht in dem Falle, sich harten Bedingungen unterwerfen zu müssen. In dem Vertrage des Erzbischofs Adalbero mit der Herzogin Gertrud vom Jahre 1142 ist indeß Einiges enthalten, welches den Zweifel veranlaßt, ob diese Freyheit der Colonisten so ganz allgemein und ohne Ausnahme Statt gefunden habe? Es wird in dieser Urkunde zwar auch als Regel festgestellt, daß diejenigen, die als freye Leute einwanderten, frey bleiben sollten; zugleich wird jedoch auch auf den Fall Rücksicht genommen, da einige der Colonisten vorher einer Leibeigenschaft unterworfen gewesen wären; und die deshalb getroffenen Verfügungen gehen nur dahin, daß keiner aufgenommen oder als Colonist beybehalten werden solle, der eines Andern als des Erzbischofs Leibeigener sey. Es wird nemlich bestimmt [3]): keiner der Colonisten könne eines Andern als des

---

Leibeigenschaft und überhaupt des Unterschiedes der Stände ist schon unendlich vieles geschrieben, aber dennoch ist dieser Gegenstand, meiner Meinung nach, noch nicht erschöpft. Vielleicht unternehme ich es dereinst, auch meine Hypothesen darüber vorzulegen, da allenfalls nicht viel daran versehen ist, wenn man die Menge der über diese Materie erschienenen unnützen Schriften noch um eine vermehrt.

3) Si quis ad nos liber intraverit, et se, sicut est, liberum professus fuerit, libertate sua, si velit, utatur. Sin autem, nisi prius relictis bonis, nequaquam alius quam Ecclesiae proprius fieri remittatur. Si vero alius se servum fecerit, praedio suo careat, et ad usum Archiepiscopi illud absque contradictione proveniat. Similiter qui venerit, et se servum esse non negaverit, haeres ejus in suscipiendo matrimonio illi succedere poterit; qui si defuerit, Dominus ejus ad suscipiendam hereditatem suam omnino exclusus sit, sed Archiepisco-

Digitized by Google

Erzstifts Leibeigener werden, ohne vorher sein Gut zu verlassen; würde er sich zu eines Andern Leibeigenen machen, so solle er seines Grundstücks verlustig gehen, und dasselbe dem Erzbischofe anheim fallen. Einem solchen, der geständlich ein Leibeigener sey, könne zwar wohl ein einheirathender Erbe succediren; in dessen Entstehung aber falle die Erbschaft, mit gänzlichem Ausschluß des auswärtigen Herrn desselben, lediglich dem Erzbischofe anheim. Würde ferner ein Leibeigener sich fälschlich als frey angeben und hernach von seinem Herrn in Anspruch genommen werden, so solle er zu diesem mit seinem eigenthümlichen Mobiliar-Vermögen zurückkehren, das Gut in der Colonie hingegen ohne Ersatz des Kaufpreises an den Erzbischof verfallen seyn. Würde einer der Colonisten die Leibeigene eines Andern als des Erzstifts heirathen, so sollten dessen Kinder ihn nicht beerben. Desgleichen solle auch eine freye Frauensperson, welche sich mit dem Leibeigenen eines Andern als des Erzstifts verheirathen würde, weil sie sich dadurch der Leibeigenschaft unterwerfe, ihrem Manne folgen, und das Colonie-Gut verlassen. Alle diese Verfügungen scheinen mir gleichwohl bey näherer Erwägung nur darauf abzuzielen, daß den Ansprüchen auswärtiger Gutsherren auf eine Leibeigenschaft einzelner Colonisten vorgebeugt werden solle; nicht aber darauf, daß der Erzbischof Willens gewesen wäre, gegen einige

---

pus illam accipit. Porro, qui cum sit servus, liberum se esse jactaverit, et in hoc mendax esse probatus fuerit, ad Dominum suum cum supellectili propria, si repetitur, revertatur; et terra quam habuit, ad Archiepiscopum sine recompensatione pretii redigatur. Si quis ancillam alterius nisi Ecclesiae duxerit, hereditas illius filiis ac filiabus suis non provenit. Similiter et foemina, quamvis libera, si alicujus viro proprio nisi Ecclesiae nupserit, quia se quoque servituti obnoxiam fecerit, viro suo adhaereat, et praedium Ecclesiae relinquatur.

Digitized by Google

derselben nach ihrer Ansiedelung in der Colonie noch ein Leibeigenschafts-Recht geltend zu machen; er wollte vielmehr nur deshalb die Leibeigenen des Erzstifts von der Colonie nicht ausschließen, weil es von ihm abhieng, diesen dadurch ihre Freyheit zu geben. Eine Vermischung freyer und leibeigener Ansiedler in einer gemeinschaftlichen Niederlassung würde eine Verschiedenheit der Rechte unter diesen Ansiedlern nach sich gezogen haben, welche in jenen Zeiten vollends ungewöhnlich war und gewiß nicht beabsichtigt wurde. Der deutlichste Beweis der Freyheit der Colonisten liegt in den ihnen verliehenen erblichen Eigenthumsrechten an ihren Besitzungen, wovon ich sogleich weiter reden werde; diese Rechte werden aber in den Urkunden den Colonisten ohne Unterschied beygelegt, folglich kommen selbige auch denjenigen unter denselben zu statten, die wahre Leibeigene des Erzstifts gewesen waren.

Nur das läßt sich mit gutem Grunde aus den eben bemerkten in der Urkunde vom Jahre 1142 enthaltenen Clausuln schließen, daß man bey Abfassung derselben nicht blos auf niederländische Colonisten, bey denen diese Clausuln ganz überflüssig gewesen seyn würden, zugerechnet habe, sondern geneigt gewesen sey, auch Einheimische, selbst Leibeigene, wiewohl mit Befreyung der letzteren von der Leibeigenschaft, unter die Ansiedler aufzunehmen. Diese werden daher auch, wie bereits erwähnt worden, nicht als Holländer in der Urkunde bezeichnet, und es wird keiner Holländischen Rechte in derselben gedacht. Was ich hieraus oben schon gefolgert habe, will ich hier nicht wiederholen.

Die Rechte, welche den Colonisten an ihren Gütern zustanden, begriffen das völlige Eigenthum derselben, nur unter der Bedingung gewisser davon zu entrichtender Abgaben in sich, mithin waren diese Güter keine Lehn-, Meier- oder Emphyteut-Güter, sondern freye erbliche Zinsgüter. Die Urkunden ent-

Digitized by Google

halten dieses sehr deutlich. In der ältesten derselben sagt der Erzbischof Friedrich zwar nur, daß er das Gesuch der Holländer, ihnen die unbebaueten Brüche zum Anbau zu überlassen, bewilligt habe; da er jedoch diesem keine weitere Einschränkungen, als die Verbindlichkeit zu Leistung der beschriebenen Abgaben hinzufügt, und zugleich den Colonisten vorzügliche Gerechtsame in Ansehung der Gerichtbarkeit zuschreibt, so folgt daraus jenes Recht an den Grundstücken um so mehr von selbst, als wir dasselbe bey den folgenden Niederlassungen klar bestätigt finden. In der Urkunde wegen des Anbaues im Nieder-Vielande vom Jahre 1142. sagt Adalbero zwar im Eingange gleichfalls nur im Allgemeinen, daß er das Bruch einigen Anbauern zur Cultivirung eingeräumt habe, und fügt diesem sogar als eine der verabredeten Bedingungen hinzu: die Colonisten sollten einen jährlichen Zins bezahlen, um dadurch anzuerkennen, daß das Gut nicht das ihrige sey, sondern der Kirche zugehöre [4]). Daß jedoch dieses letztere auf kein vorbehaltenes Eigenthum oder Dispositionsrecht zu deuten sey, sondern der Zins nur als ein Surrogat des ursprünglichen dem Erzstifte zugestandenen Grundeigenthums, zur Anerkennung desselben, ausbedungen worden, das ergiebt sich aus den ferner hinzugefügten Bedingungen. Nach Maaßgabe derselben sollten nemlich nach dem Absterben eines Colonisten dessen Güter, welche ausdrücklich mit der Benennung der Allodien [5])

4) quo praedium non suum, sed Ecclesiae et nostrum esse profiteantur. S. die Stelle im Zusammenhange unten Note (11.) 2.)

5) Unter dem Ausdrucke: allodia, können hier wohl die acquirirten Besitzungen in der Colonie verstanden werden. Allodium bedeutet nach seiner Etymologie ein Adelgut; (Adel-god, oder Adel-od; so wie Klein-od, ein kleines Gut; Ein-od, oder Ein-öde, ein einsames Gut;) und war also dem Lehen, oder geliehenen, so wie je-

Digitized by Google

bezeichnet werden, deſſen männlichen und weiblichen Erben zu gleichen Theilen anheim fallen [6]); hiernächſt ward aber auch den Coloniſten der freye Verkauf ihrer Güter, unter der Bedingung, daß der Käufer die Real-Abgaben übernehmen müſſe, verſtattet, und dem Erzbiſchofe blos ein Vorkaufsrecht reſervirt [7]). Heinrich der Löwe verliehe Friedrichen von Machtenſtede die Befugniß, das Bruch an Anbauer ſolchergeſtalt zu verkaufen, daß dieſe ſolches für ſich und ihre Erben nach Holländer-Rechte beſitzen möchten; und eben dieſes beſtätigte ſelbigem der

---

dem dem Beſitzer nicht eigenthümlichen Gute entgegengeſetzt. Zu dem Allodium eines Lehnmanns oder Meiers rechnet man anjetzt auch die Gebäude und das Mobiliar-Vermögen; dieſe Deutung kann man aber bey der vorliegenden Stelle der Urkunde nicht wohl zum Grunde legen, denn in ältern Zeiten ward der Ausdruck: Allodium, blos von Grundſtücken und zwar von freyen Grundſtücken gebraucht; welchemnach die Anwendung deſſelben bey dieſen zinsbaren Coloniſten-Gütern auf das Eigenthum und die Erblichkeit derſelben ſicher ſchließen läßt.

6) defunctis patribus, tam filiae quam filii eorum allodia pari divisione suscipiant. Dieſe Stelle ſteht in unmittelbarer Verbindung mit derjenigen, in welcher von Beſetzung der Gerichte durch den Erzbiſchof die Rede iſt; wodurch alſo wohl zu erkennen gegeben werden ſoll, daß auf dieſe Succeſſion zu gleichen Theilen gerichtlich provocirt werden könne.

7) Praeterea si aliquem praedia sua, ut saepe necessitatis causa fit, vendere velle contigerit, primum Archiepiscopo se sicut si (si sicut) alius comparare velit exhibeat, quod si noluerit Archiepiscopus, alii cuilibet emere licebit; attamen, et quod is qui vendit annuatim solvit, et hunc solvere postmodum oportebit.

Digitized by Google

Erzbischof Siegfried in denselben Ausdrücken. Hartwig II. bestimmte dieses in der Urkunde vom Jahre 1201. in Ansehung der von ihm bey Brinkum gestifteten Colonie noch näher dahin, daß er den Colonisten verstatte, das Land von den Haupt-Unternehmern, Heinrich und Hermann, zum Holländer-Rechte frey anzukaufen, und ihren Erben zum immerwährenden Besitze frey zu verkaufen oder zu hinterlassen [8]). Wenn der Erzbischof sich hiebey den Zinspfennig zur Recognition des Landes ausbedingt [9]), so ist es sehr klar, daß dieses hier keine weitere Beschränkung des den Colonisten übertragenen Eigenthums andeuten könne. In der Urkunde vom Jahre 1149, welche die Niederlassung bey Horsebe im Oldenburgischen betrifft, wird von einem erblichen oder Eigenthumsrechte der Anbauer nichts ausdrücklich erwähnt; ich zweifle indessen nicht daran, daß selbige dieserhalb gleiche Rechte wie die übrigen erhalten haben werden, da die denselben verwilligten in der Urkunde nur kurz angeführten Bedingungen ausserdem völlig dieselben sind. Doch könnte es auch seyn, daß der Erzbischof, welchem es hauptsächlich darum zu thun war, die Rechte des Erzstifts und des Dom-Capitels an dieser Colonie festzustellen, jenen Punkt den Colonisten mit den Haupt-Unternehmern auszumachen überlassen hätte, deren einem, Johann, er ein lehnbares Recht für sich und seine Erben verliehe. In dem Privilegium des Kaisers Friedrich I. vom

8) Die Worte der Urkunden sind im vorigen Abschnitte in den Noten (96.) (99.) und (110.) angeführt.

9) In festo Scti Martini dabunt pro censu unum nummum de quolibet manso, et hi nummi cedent in usus nostros et successorum nostrorum pro recognitione terrae.

Digitized by Google

vom Jahre 1185, welches sonst nichts Specielles von den Rechten und Verbindlichkeiten der Colonisten enthält, wird doch ausdrücklich bestimmt, daß diejenigen, die eine Besitzung in dem bemerkten Bruch von Bovo oder dessen Vicarius an sich gekauft haben würden, für sich und ihre Erben kräftigst dabey geschützt werden sollten [10]). Ein erbliches Recht ward also denselben bestimmt übertragen, und es ist um so weniger daran zu zweifeln, daß sie ein völliges Grundeigenthum erlangt haben, als dieses Privilegium sich mit auf die Ansiedler im Nieder-Vielande erstreckte, denen ein solches Recht schon verliehen war. Ein Hauptgrund dieses den Colonisten übertragenen Eigenthums lag auch in dem Umstande, daß sie, wie es sowohl in diesem Privilegium, als in den meisten der übrigen Diplome, namentlich bemerkt wird, ihre Besitzungen von den Unternehmern kaufen mußten.

Die Abgaben, womit die Colonisten-Güter belegt wurden, bestimmen die vorliegenden Urkunden durchgängig auf einerley Art; sie bestanden nemlich theils aus einem Korn- und Schmalzehnten, theils aus einem Geldzinse [11]). Statt des Kornzehn-

---

10) S. die Note (59.) zum vorigen Abschnitte.

11) Folgendes sind die Worte der Urkunden, welche den Zehnten und Geldzins betreffen: 1) im Hollerlande, 1106: Hujus autem petitionis talis est pactio, ut de praefatae terrae singulis mansis singulos denarios singulis annis nobis darent. (Die hierauf folgende Bestimmung des großen Hufen-Maaßes ist schon vorgekommen, siehe die 24ste Note zum vorigen Abschnitte.) Condixerunt denique secundum decretum nostrum decimam se daturos, ita videlicet, ut de frugibus terrae XI. manipulum, de agnis X., de porcis similiter, de capris similiter, de anseribus

tene wurde jedoch, wie die Urkunden größtentheils ausdrücklich

---

similiter, nec non decimam mensuram mellis, et de lino simili modo darent. Pullum equinum usque ad festum Martini solo denario, vitulum obulo redimerent. Sodann weiter unten: De singulis centum mansis II. marcas singulis annis se persolvere asseruerunt. 2) im Nieder-Vielande 1142: Erat autem nobis haec cum colonis illis conventio, ut, quotquot ibi mansi habeantur, totidem nobis a possessoribus eorum quolibet anno denarii persolvantur, quo praedium non suum, sed Ecclesiae et nostrum esse profiteantur, et decimam frugum et porcellorum et anserum, ovium et caprarum atque apum examinum, secundum usum terrae nostrae dare non negligant. Sed et poledrum denario et vitulum obulo redimant. 3) Bey Horsebe 1149: De decima vero frugum hoc ex gratia concedimus, ut undecimum acervum, quem Hollandenses sua lingua vimmen vocant, persolvant, de vitulis obulum, de reliquis quoque justam decimationem amministrent, et quolibet anno denarios singulos pro singulis mansis reddant. 4) Bey Machtenstede 1170 oder 1171: Scilicet ut dent undecimum manipulum pro decima, pro poledro nummum, pro vitulo obulum, decimum examen apum, decimum agnum, decimum porcellum, decimum anserem. In festo Scti Martini dabunt de quolibet manso nummum pro censu. 5) Ebendaselbst 1180: Scilicet ut dent undecimum manipulum pro decima, pro pullo equino nummum, pro vitulo dimidium, decimum examen apum, decimum agnum, decimum porcellum, decimum anserem. In festo S. Martini dabunt de quolibet manso nummum pro censu. 6) Bey Brinkum 1201: Possessori decimae incolae ipsius terrae dabunt undecimum manipulum pro decima, pro poledro nummum, pro vitulo dimidium, decimum examen apum, decimum agnum, decimum porcellum, decimum anserem pro decimatione. In festo Scti Martini dabunt pro censu unum nummum de quolibet manso.

Digitized by Google

festsetzen, nur der eilfte Hocken [12]) gegeben. Nur das einzige, die Colonie im Nieder-Vielande betreffende Diplom vom Jahre 1142 erwähnt bloß des Zehntens im Allgemeinen, wiewohl mit dem Zusatze, daß selbiger nach dem dortigen Herkommen zu entrichten sey. Ob nun dieses, nach Maaßgabe des Herkommens,

---

12) undecimum manipulum, heißt es durchgängig in den Urkunden. Dieses bedeutet eigentlich wohl die eilfte Garbe, oder so viel als man mit der Hand, (manu) auf einmahl greifen (garpen) kann. Ein solcher Zehntzug bey einzelnen Garben ist indessen nicht wohl thunlich, und es ist daher bestimmter, wenn in der Urkunde wegen der Colonie bey Horsebe vom Jahre 1149 von dem undecimo acervo, quem Hollandenses lingua sua Vimmen vocant, die Rede ist. Das Privilegium Herzogs Otto des Strengen für die Einwohner des neuen Landes bey Harburg vom Jahre 1296 (in Pufendorf Obs. iur. Tom. 2. append. pag. 9.) sagt eben so: in campis quartus decimus cumulus, qui Vymme vulgariter dicitur, colligetur. Unter diesem Ausdrücke sind ohne Zweifel nur Hocken von vier, sechs oder acht Garben gemeint; denn diese werden durchgängig bey dem Zehntzuge in Anschlag gebracht, und sind dazu am besten geeignet. Ein Fiemen, oder eigentlich Diemen, (denn aus diesem hochteutschen Worte ist jenes plattteutsche nur corrumpirt,) bedeutet heutiges Tages eine Anzahl von 100 Garben, mithin bey uns, wo nur vier Garben in einen Hocken gestellt werden, 25 Hocken; oder auch einen großen Haufen von Korn oder Heu, in welchem dasselbe zur Aufbewahrung während des Winters bey ermangelndem Scheuren-Raume aufgestapelt wird. Diese haben ohne Zweifel von ihrer Dicke den Namen der Diemen bekommen, und es findet sich also zwischen selbigen und den Hocken dasselbe Verhältniß als zwischen den Deichen und Kojen. (S. oben Note 30 des vorigen Abschnitts.) Von Diemen in diesen letztern Bedeutungen kann aber bey einem Zehntzuge nicht wohl die Rede seyn, sondern nur von Hocken, welche in Verhältniß zu den Garben auch wohl Diemen oder Dickhaufen benannt werden konnten.

Digitized by Google

gleichfalls nur den eilften Hocken beziele, oder ob etwa deshalb bey dieser Colonie der in hiesigen Gegenden sonst gewöhnliche würkliche Zehnten habe Statt finden sollen, weil selbige, erwähntermaaßen, nicht blos aus Holländern bestand, das läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Von dieser gelindern Verzehntung durch den eilften Hocken weiß ich gleichfalls, so wie meine Vorgänger [13]), keinen bestimmten Grund anzugeben, als daß solche in Holland so gebräuchlich gewesen seyn mag [14]).

---

13) Eelking de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 3. §. 7. Note (1) pag. 185. Hoche von den niederländischen Colonien. S. 12. Note * *). Der erstere beziehet sich hiebey zu Bestätigung dieses Holländischen Herkommens auf das Zeugniß des Groot, Inleydinge tot de Hollantsche Rechs-Geleertheyt, 46 Deel. fol. 125.

14) Nach der Natur der Sache besteht der Zehnten der Regel nach aus dem zehnten Hocken. Diese Verzehntung diente zugleich statt des Pachtgeldes, und deshalb ist in spätern Zeiten, da das Ackerland im Werthe stieg und man solches besser zu cultiviren lernte, an vielen Orten der vierte, sechste oder achte Hocken statt des Zehntens ausbedungen worden: welches nach dem Zeugnisse der Bremischen Zehnt-Ordnung vom Jahre 1743, §. 21. (Fernerw. Anhang der Bremen und Verdenschen Polizey-Ordnung S. 351.) in hiesigen Gegenden hin und wieder statt findet. Alle diese Verzehntungen sind aber schwerer als der gewöhnliche Zehnten; und der zwanzigste Hocken, dessen daselbst auch erwähnt wird, hat gewiß, da wo er sich findet, nur seinen Grund darin, daß der Zehnten unter zwey Mit-Interessenten getheilt und die eine Hälfte ausgekauft worden. Die leichtere Verzehntung des eilften Hockens hingegen ist diesen Holländer-Colonien eigenthümlich. Man findet zwar, wie auch die Zehnt-Ordnung a. a. O. bemerkt, gleichfalls hier im Bremischen Beyspiele davon, ich halte aber eben dieses für einen Beweis, daß daselbst ursprünglich Holländer-Colonien gewesen sind.

Da indeſſen bey dieſen in Sümpfen angelegten Niederlaſſungen, beſonders im Anfange, nur weniger Ackerbau Statt fin-

---

wenigſtens bin ich dieſer Meinung in Anſehung des einzigen mir bekannten Orts, wo dieſe Art der Verzehntung gilt, nemlich des Dorfs Hinnebeck, bey welchem noch mehrere Gründe dafür zuſammentreffen, wie ich weiter unten bemerken werde. Ich kenne nur einen Fall, wo eine noch gelindere Verzehntung Statt fand, nemlich bey den in der vorhergehenden Note (12) erwähnten Anſiedlern im neuen Lande, oder, wie es in der Urkunde heißt, dem Lewenworder, (meiner Meinung nach dem jetzigen Lauenbrock, ſ. unten im 11ten Abſchn.) bey Harburg, deren Verfaſſung ſonſt mit der unſerer Holländiſchen Colonien ziemlich übereinſtimmt; denn dieſe gaben nur den vierzehnten Hocken. Vielleicht wollte man den Coloniſten durch dieſen Nachlaß an dem Zehnten einigen Erſatz für die Unterhaltung der Deiche und Abwäſſerungen angedeihen laſſen; welcher indeſſen da, wo der eilfte Hocken gezogen ward, nicht erheblich war. Ich weiß wenigſtens über den Urſprung dieſes eilften Hockens keine andere irgend anſcheinende Muthmaßung aufzuſtellen. Man könnte ſich zwar wohl gedenken, daß ein doppelter Zehntzug dabey zum Grunde gelegen hätte; daß nemlich irgend ein Dritter, entweder die Unternehmer der Colonie, oder eine geiſtliche Stiftung, aus den nach Abzug des eilften Hockens übrig gebliebenen zehn Hocken wiederum den Zehnten gezogen hätte. Es fehlt nicht an ähnlichen Fällen, wo aus gewiſſen Feldern die Kirche den zehnten, und hiernächſt der Gutsherr den neunten Hocken zog; (Vid. Du Cange Glossar. Voce Nona;) ja mein eigenes Gut bietet ein ſolches Beyſpiel dar, da aus dem beſten Theile des hieſigen Feldes zuerſt der Zehnten, welcher urſprünglich der Kirche gewidmet geweſen, und aus den übrigen neun Hocken wiederum ſogar der Vierte für den Gutsherrn gezogen wird; ich glaube jedoch nicht, daß dergleichen bey den Coloniſten Statt gefunden habe, weil ſich ſonſt nothwendig einige nähere Spuren davon ergeben würden; auch würde eine ſo ſchwere Laſt mit den denſelben verwilligten günſtigen Bedingungen

den konnte, so ward zur Vergütung für den Genuß des Weidelandes auch ein Schmalzehnten hinzugefügt, jedoch mit der Modification, daß in Ansehung der Füllen und Kälber die Natural-Lieferung gegen Erlegung eines Pfennigs (denarii oder nummi) für ein Füllen, und eines halben Pfennigs (obuli oder dimidii nummi) für ein Kalb, erlassen wurde; die Lämmer, Färken, Gänse und Bienenschwärme hingegen, und, wie in den beiden ältesten der angeführten Diplome von den Erzbischöfen Friedrich und Adalbero gesagt wird, auch die Ziegen, sollten in Natura verzehntet werden. Statt der Verzehntung der Bienenschwärme verordnet der Erzbischof Friedrich die Ablieferung des zehnten Maaßes Honig, und erwähnt auch noch eines Zehntens vom Flachse. Dieser Schmal- [15]) oder kleine Zehnten wird in mehreren nachmahligen Urkunden Ochtum benannt [16]). Ver-

---

nicht übereinstimmen. Den Unternehmern wurde in der Urkunde Hartwigs II. vom Jahre 1201 nur der Zehnten aus der zehnten Hufe zugesagt; den in den Colonien zu stiftenden Kirchen wurden aber durchgängig einzelne Hufen Landes, und ausserdem in der Urkunde des Erzbischofs Friedrich der Zehnten des Erzbischöflichen Zehntens, oder die Redecima; (Vid. Du Cange voce Redecima,) gewidmet; welches alles auf die Bestimmung des eilften Hockens statt des Zehnten keine Beziehung zu haben scheint.

15) Schmal- oder kleiner Zehnten wird er genannt im Gegensatz des großen oder Kornzehntens, denn dieser ist durchgängig von größerm Werthe. In unsern bisher erwähnten Urkunden kömmt jedoch dieser Ausdruck noch nicht vor.

16) Der Erzbischof Gerhard II. bestätigte im Jahre 1238 dem Kloster Lilienthal decimam quandam in Wursacia, quae Ochtum dicitur; (Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 37;) und im Jahre 1258 anderweit unter der nähern Bestimmung: privilegium decimae

muthlich war dieser Schmalzehnten ein Holländisches Institut, dessen Ursprung darauf beruhet, daß das Ackerland dort so selten ist, und daher den Eigenthümern der Grundstücke eine anderweite Vergütung für den Genuß derselben ausser den Kornzehnten, welcher sonst durchgängig die Stelle des Pachtgeldes vertrat, gegeben werden mußte. Ich erinnere mich wenigstens nicht, in Teutschland ältere Beyspiele eines solchen Schmalzehntens als bey unsern Colonisten gefunden zu haben, obgleich

---

minutae in Worsatia quae vulgo Ochtum dicitur; (Vogt ebendas. S. 61;) Demselben Kloster verliehe der Erzbischof Hildebold im Jahre 1271 drey Höfe zu Marssel cum decima majore et minore, quae vulgo Ochtum dicitur; (Vogt ebendas. S. 230;) Mehrere neuere Beyspiele dieser Benennung finden sich theils bey Vogt in den Monumentis, theils bey Grupen, Orig. Hannoverenses Cap. 2. §. 17. pag. 131. sq., wo dieser Zehnten auch verschiedentlich Ochtmunde genannt wird. In der bekannten, von dem nachmahligen Regierungsrathe zu Ratzeburg, Heinrich Albrecht von Berger herausgegebenen Dissertation de origine decimarum, welche aber in der Folge die beiden großen Gelehrten, G. L. Böhmer und F. E. v. Pufendorf, jeder sich zugeeignet haben; §. 13. Vid. G. L. Böhmeri Electa iur. Civil. Tom. 3. pag. 77; F. E. de Pufendorf Animadversiones iuris, T. 1. pag. 247, wird das Wort Ochtum nach Anleitung Wachters in seinem Glossarium von einem alten Worte, welches vermehren bedeuten soll, abgeleitet. Ich glaube vielmehr, daß selbiges auf das Aufkommen oder jung werden des zehntbaren Viehes Bezug habe; denn Ocht, Ochtum, bedeutet etwas Aufgehendes, Hervorgehendes, z. B. die Morgenröthe oder aufgehende Sonne; (S. Bremisch-Niedersächs. Wörterbuch 5r Bd. u. d. W. Ucht. S. 146;) oder auch ein aufgebrochenes Land, wovon die Orte Ucht, Huchtingen, und von letzterm wieder der mehrmahls erwähnte Fluß Ochtmunde oder Ochtum, den Namen haben.

Digitized by Google

derſelbe in der Folge, wiewohl hauptſächlich nur an ſumpfigen, zum Ackerbau wenig geſchickten Orten 17a) häufig genug vorkömmt 17b).

Der Geldzins, den die Coloniſten zu erlegen hatten, beſtimmen die vorgekommenen Urkunden durchgängig zu einem

---

17a) Nemlich in ſo fern dieſer Schmalzehnten ſtatt des Zinſes aus ſolchen Grundſtücken, deren ausſchließliche Benutzung dem Zinsmanne zuſtehet, gegeben wird. Sonſt findet man ſelbigen auch wohl in andern Gegenden als Surrogat für den Mitgenuß einer dem Zehntherrn zugehörigen Viehweide, womit dann gewöhnlich die Obliegenheit des letztern, den Stier und Eber zu halten, verknüpft iſt; (Pufendorf Observ. iur. Tom. 3. Obs. 209.) Die von Alten, welche ein Gut am linken Ufer der Leine in dem Bezirke der jetzigen Hannöveriſchen Neuſtadt beſaßen, wollten aus dieſem Grunde ein Schmalzehntrecht über die Stadt Hannover für den Genuß der am linken Leine-Ufer belegenen Bürgerweide behaupten, wurden aber vermittelſt ſchiedsrichterlicher Erkenntniſſe vom Jahre 1353 damit abgewieſen, und entſagten dieſem Rechte; (Grupen Orig. Hannov. Cap. 2. §. 17. in f. pag. 134. 135.) Auch durch dieſes Beyſpiel ſtellt ſich der Schmalzehnten als eine neuere Erfindung dar, welche die Guthsherren allmählig einzuführen ſuchten.

17b) Daß das Recht zum Genuſſe dieſes Korn- und Schmalzehntens hier auf einem Grund-Eigenthume beruhete, ergeben die Urkunden und iſt bereits angemerkt worden; mithin giebt dieſes, wie Eelking de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 3. §. 7. not (2) pag. 186. richtig bemerkt, ein anderweites Beyſpiel davon, daß die Zehnten bey uns keinesweges der Geiſtlichkeit, als ſolcher, zugeſtanden wurden. Es wäre eigentlich hier wohl der Ort geweſen, über dieſe Bemerkung noch Einiges zu ſagen: da ich aber ſelbige hier überſehen, und weiter unten in der Note (141) zum 6ten Abſchnitte, dieſes Punkts mehr erwähnt habe, ſo kann ich hier darauf verweiſen.

Digitized by Google

Pfennig (denarius, oder, wie es in den neuern derselben heißt, nummus,) von jeder Hufe. Ausserdem versprachen die von dem Erzbischofe Friedrich zuerst herberufenen Holländer von jeden hundert Hufen jährlich zwey Mark für die ihnen selbst überlassene voigteyliche Gerichtbarkeit zu erlegen; diese letztere Abgabe fiel aber bey den übrigen nachmahligen Colonien, die eines solchen Vorrechts nicht genossen, sondern den Voigten der ursprünglichen Grundherren unterworfen blieben, weg. Man hatte damahls auch goldene Pfennige, die einem Schillinge in Silber gleich waren; Eelking bemerkt indessen mit gutem Grunde, daß unter jenen ohne weitere Bezeichnung angeführten Pfennigen, silberne zu verstehen sind, und er bestimmt den Werth eines solchen Silberpfennigs auf achtzehn unserer heutigen Kupferpfennige 18 a),

---

18 a) Eelking de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 5. §. 6, pag. 171—174. In der Note (6) bemerkt derselbe, sein Vater besitze selbst einige solcher alten Pfennige, die auf der einen Seite das Bildniß des Apostels Petrus und auf der andern das des heil. Willehad führten, und mit beider Namen bezeichnet wären. Diese sind gewiß keine andere, als die drey Stücke, deren der Bremische Professor Cassel in seinem Bremischen Münz-Cabinet, (Bremen 1772. 8.) 1r Thl. S. 30. gedenkt, und deren Beschreibung mit der eben erwähnten zusammentrifft; denn dieser Schriftsteller bemerkt in der Vorrede des ersten Theils, daß er die Eelkingsche Münzsammlung benutzt habe, und er hat den zweyten Theil dem Herrn Senator und Münzherrn Martin Eelking dedicirt: ausserdem gedenkt er aber keiner ähnlichen Münzen. Den gegenwärtigen scheint er indessen kein so hohes Alter zuzuschreiben, sondern selbige frühestens in das 14te oder 15te Jahrhundert zu setzen, (a. a. O. 1r Thl. S. 29. 30.) und insbesondere zu der Periode (vom Jahre 1369—1463.) zu rechnen, da die Erzbischöfliche Münze der Stadt Bremen verpfändet war. Uebrigens stimmt jedoch der von Eelking l. c. ange-

welche 4¼ Bremer Groten gleichkommen. So sehr nun auch der damahlige Werth des Geldes den heutigen überstieg, so unbedeutend war gleichwohl diese Abgabe 18b), zumahl in Vergleichung mit der in der Concession des Erzbischofs Friedrich zum Grunde gelegten ausserordentlichen Größe der Hufen. Da in

---

gebene Werth eines Pfennigs ziemlich mit dem ältesten teutschen Münzfuße überein, nach welchem aus einem Pfunde feinen Silbers 240, oder aus einer Mark fein 196 Pfennige geschlagen wurden. (v. Praun Nachrichten vom Münzwesen, neueste Aufl. von Klotzsch, 1784; Cap. 3. §. 1. 2. S. 38—41.) Daß gleichwohl hie und da auch wohl schwerere Pfennige geprägt worden, scheinen die von Cassel a. a. O. 2r Thl. §. 10. S. 47. 48. erwähnten Kreuz-Pfennige, die so dick sind, wie ein Lüneburgisches 6 Mariengr. Stück, zu beweisen. Mit völliger Bestimmtheit wird sich daher der Werth der von unsern Colonisten zu erlegen gewesenen Pfennige wohl nicht erforschen lassen. Lappenbergs Schätzung, welcher in Pratjen Herzogth. Bremen und Verden 2te Samml. S. 267. den Denarius für den zehnten Theil einer Mark Silbers hält, weicht von der oberwähnten sehr ab; sie beruhet indessen wahrscheinlich auf einer Verwechselung der Mark Silbers mit dem Solidus.

18b) Bey denjenigen Abgaben, welche die von Heinrich dem Löwen gestifteten Slavischen Bisthümer von ihren Slavischen Unterfassen statt des Zehntens erheben sollten, ward dem Einsammler dieser Abgaben blos für seine Mühe ein Pfennig von jedem Pfluge oder Haken bewilligt; (Helmold Chron. Slavor. lib. 1. cap. 12. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 548: Dabatur autem pontifici annuum tributum quod pro decima imputabatur, de quolibet aratro mensura grani, quadraginta resticuli lini, et duodecim nummi puri argenti. Ad haec unus nummus pretium colligentis.) Zu eben diesem Behuf mag vielleicht auch hier der Zinspfennig ausbedungen worden seyn.

Digitized by Google

den übrigen Urkunden keines Hufenmaaßes gedacht wird, so glaube ich zwar nicht, daß man bey denjenigen Colonien, worauf dieſe Bezug haben, jenen ungewöhnlichen Umfang der Hufen zum Grunde legen könne; überhaupt ſcheinen indeſſen die niederländiſchen Hufen vorzüglich groß geweſen zu ſeyn; wenigſtens waren die Flämiſchen Hufen größer als die Preußiſchen, denn den Einwohnern des Culmiſchen Landes wurde in dem Privilegium des Großmeiſters Hermann von Salza und des Landmeiſters Hermann Balke vom Jahre 1233 eine ausdrückliche Verſicherung darüber gegeben, daß das Flämiſche Hufenmaaß dort gelten ſolle 19), und es beſtand in der Folge eine der hauptſächlichſten Landes-Beſchwerden darin, daß die Ordensritter durch Verkleinerung dieſer Landmaaße die Auflagen erſchwert hätten 20). Ohne Beweis behauptet gleichwohl Herr Hoche 21),

---

19) Dieſes Privilegium iſt in der Form, wie ſolches von dem Großmeiſter Eberhard von Sayn im Jahre 1251 beſtätigt worden, in den zu Danzig 1685 herausgekommenen iuribus municipalibus terrae Prussiae abgedruckt. Von einer alten teutſchen Ueberſetzung deſſelben hat Lambec. de Biblioth. Caesar. Vindobonensi, (in der neuern Ausgabe von Kollar. Lib. 2. pag. 690–692.) die Anfangs- und Schlußworte; und Hartknoch im alten und neuen Preuſſen S. 549–552 den Haupt-Inhalt eingerückt.

20) Hartknoch altes und neues Preuſſen 2r Thl. 7tes Cap. Num. 4. S. 550. Col. 2.

21) Ueber die niederländiſchen Colonien S. 84. Ich habe zwar nicht Gelegenheit gehabt, das Privilegium ſelbſt in den erwähnten iuribus municipal. terrae Prussiae nachzuſehen. Die hieher gehörige Stelle deſſelben aber, welche nicht nur von Fiſchern, Geſchichte des teutſchen Handels 1r Thl. S. 842. Note y) ſondern auch von

Digitized by Google

daß dieses Flämische Hufenmaaß eben dasjenige sey, welches der Erzbischof Friedrich in jener Urkunde bestimmt hatte, woran ich wegen der ungeheuren Größe der letzteren sehr zweifle.

Der Zins-Pfennig sowohl als die Geldvergütung für den Zehnten der Füllen und Kälber mußte jedesmahl auf Martini bezahlt werden.

Von Herren-Diensten waren die Colonisten, wie schon von Andern bemerkt worden [22]), ohne Zweifel ganz frey. Das gänzliche Stillschweigen der Urkunde möchte zwar für sich allein wohl keinen hinreichenden Grund abgeben, auf eine solche Dienstfreyheit zu schließen, da es überhaupt nicht gebräuchlich war, der Dienste in Urkunden zu erwähnen, wo sie auch würklich Statt fanden [23]). Die Vorzüge, deren die Colonisten in Anse-

---

Herrn Hoche selbst a. a. O. S. 39. Note (**) eingerückt ist, lautet blos im Allgemeinen dahin: Item quantitatem mansorum juxta morem flamingicalem statuimus observari; ohne daß eine genaue Ruthenzahl dabey angegeben würde. Wäre dieses geschehen, so würde ohne Zweifel auch Hartknoch a. a. O. dieser nähern Bestimmung des Hufenmaaßes erwähnt haben.

22) Eelking l. c. Sect. 2. Cap. 3. §. 7. in f. pag. 188. 189. Hache a. a. O. S. 76. Num. 8. und S. 91. Num. 6.

23) In den Güter-Verzeichnissen, welche aus dem Mittelalter in Ansehung einiger Orte jenseits des Rheins, theils vollständig, theils in des Du Cange Glossarium auszugsweise aufbehalten sind, und besonders in dem bekannten ausführlichen Registro Prumiense in Leibnit. Collectan. Etymolog. sind die von den Unterfassen zu leistenden Herrndienste sehr speciell angegeben; in allen ähnlichen

hung der Gerichtbarkeit genoſſen, und der Umſtand, daß kein gutsherrlicher Hof vorhanden war, dem die Dienſte füglich hätten geleiſtet werden können, indem die Coloniſten ihre Beſitzungen von den nicht anſäſſigen Unternehmern kaufen mußten, überzeugen mich indeſſen völlig von dieſer ihrer Freyheit.

Worin die Vortheile der Unternehmer eigentlich beſtanden haben, darüber enthalten die Urkunden weiter nichts Beſtimmtes, als daß Hartwig II. denſelben in Anſehung der Colonie bey Brinkum den Zehnten der zehnten Hufe mit der Gerichtbarkeit überläßt, jedoch mit dem Vorbehalte, ſolchen wieder einzulöſen [24]). In der Urkunde vom Jahre 1149 verleihet Hartwig I. dem einen der Unternehmer, Johann, den ganzen damahls in Cultur genommenen Diſtrict bey Horſebe zu erblichem Lehnrechte, ohne gleichwohl zu beſtimmen, was derſelbe daraus zu genießen haben ſolle.

Verzeichniſſen aus dem dieſſeitigen Teutſchlande kömmt hingegen nichts davon vor; ſelbſt nicht in des Kaiſers Carl IV. Landbuche der Mark Brandenburg. In dieſem wird zwar hin und wieder eines Servitii curruum erwähnt, welches der Herausgeber, Herr Graf von Herzberg, für einen ſolchen Herrendienſt hält, es iſt aber bereits von dem Herrn Prof. Hüllmann, (Deutſche Finanz-Geſchichte des Mittelalters, Berlin 1805. 8. S. 95. 96.) richtig angemerkt worden, daß vielmehr ein Landfolgedienſt darunter zu verſtehen ſey. Gleichwohl iſt es gewiß, daß die Eingeſeſſenen der Marken und anderer in dergleichen Verzeichniſſen beſchriebenen Gegenden nicht von allen Herrendienſten befreyet waren; und daß man ſolchemnach aus der Nichterwähnung dieſer Dienſte auf eine Freyheit der Unterſaſſen von denſelben durchaus nicht ſchließen darf. Vielleicht finde ich anderswo Gelegenheit, dieſe Bemerkungen näher zu erläutern.

24) S. die 113te Note zum vorigen Abſchnitte.

Digitized by Google

In Ansehung der Gerichtbarkeit wurden den anzusetzenden Colonisten verschiedene nicht unbedeutende Vorrechte beygelegt. Insbesondere ward den ersten Ankömmlingen von dem Erzbischofe Friedrich verstattet [25a]), ihre weltlichen Rechtshändel unter sich selbst zu entscheiden, damit sie von keinen fremden Richtern beeinträchtigt werden möchten, wofür sie jährlich zwey Mark von jeden hundert Hufen zu zahlen versprachen. Würden sie dann einige solcher Händel nicht für sich abzuthun vermögen, so sollten sie diese vor den Erzbischof bringen, welchen sie alsdann auf ihre Kosten zu Abhaltung des Gerichts herausholen und wäh-

---

25a) Judicia et placita secularis legis, ne ab extraneis praejudicium paterentur ipsi, ut omnes inter se rerum dissensiones definirentur. De singulis centum mansis II. marcas singulis annis se persolvere asseruerunt. Majorum placita, sive iudicia, si ipsi inter se definire nequirent, ad Episcopi audientiam referrent, eumque secum ad causam definiendam ducentes, inibi quamdiu morarentur, de suo ipsimet procurarent; eo tenore, ut de placitati quaestu duas partes haberent, tertiam vero Episcopo praeberent. Sehr richtig und zutreffend scheint es mir, wenn Eelking de Belgis Sect. 2. Cap. 2. §. 6. Not. 1. pag. 134—136. anmerkt, daß der in obiger Stelle des Diploms nach dem Worte definirentur stehende Punkt nur durch einen Fehler in den Abschriften eingeflossen sey, wie denn auch Staphorst in der Note (6) zu diesem Diplome; (Hamburg. Kirchen-Historie 1r Thl. 1r Bd. S. 523.) bezeugt, daß solcher in dem handschriftlichen Lindenbrogischen Codex fehle, und daselbst die folgenden Worte mit den vorigen zusammenhängen. Es läßt sich sonst kein Grund angeben, weshalb die Bestimmung einer solchen Abgabe hier zwischen der Stelle, wo von der Gerichtbarkeit die Rede ist, hätte eingeschaltet werden sollen; auch ergiebt sich eben hieraus die Veranlassung zu einer solchen bey den übrigen nicht Statt findenden Geld-Abgaben am anpassendsten.

Digitized by Google

rend der Gerichtssitzung frey unterhalten, dagegen aber von den zu dictirenden Strafen zwey Drittheile zu genießen haben, und nur das übrige Drittheil dem Erzbischofe überlassen sollten. So groß waren freilich die Gerechtsame nicht, die den nachmahligen Colonisten ertheilt wurden 25 b), indessen ward diesen doch

---

25 b) Eelking de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 2. §. 6. pag. 135. sqq. hält dafür, die eben erwähnten Vorrechte der Hollerländischen Colonisten wären auch denjenigen, die in andern Gegenden des Erzstifts Bremen und im Holsteinischen sich angebauet hätten, zu Theil geworden, indem es allgemein üblich geworden sey, dergleichen zum Anbau wüster Gegenden herbeygerufenen Ansiedlern die Gerichtbarkeit und Wahl der Richter selbst zu überlassen; wobey er sich in der Note (3) pag. 136. 137. Beyspielsweise auf die den Anbauern des Lewenwerders bey Harburg vom Herzoge Otto dem Strengen 1269 ertheilten Privilegien, (in Pufendorf Observ. iuris Tom. 2. Append. num. 1.) und auf die den Teutschen in Siebenbürgen verliehenen Vorrechte beruft. Weiter unten Cap. 3. §. 5. pag. 189. 190. erkennet er es zwar an, daß die von Adalbero und Hartwig I. im Bielande und der benachbarten Gegend angesetzten Colonisten eingeschränktere Befugnisse genossen; er hält jedoch dieses für eine Ausnahme, welche sich darauf gründe, daß diese keine eigentliche National-Holländer gewesen wären. Ich kann indessen jene angebliche Regel nicht so allgemein gelten lassen, sondern halte vielmehr eine solche gänzliche Exemtion von der Nieder-Gerichtbarkeit, als welche die Holländer vom Erzbischofe Friedrich erhielten, wofür sie ja auch eine besondere Abgabe bezahlen mußten, (s. die vorige Note [25 a];) für etwas Ungewöhnliches. Wir werden im Verfolg der Geschichte mehrere Beyspiele davon wahrnehmen, daß die Grundherren der neuen Colonien das Recht der Voigtey, des Banns oder der Gerichtbarkeit über selbige behaupteten, oder auch dieses Recht benachbarten Edeln zu Theil geworden war. Da es indessen diesen Herren hauptsächlich nur um die Strafgelder zu thun war, so ge-

Digitized by Google

durchgängig die Versicherung gegeben, daß sie nur dreymahl im Jahre zu den Gerichtstagen der Voigte kommen dürften [26]). Die höchste Summe des von diesen Voigten zu dictirenden Bannes ward für die Anbauer im Vielande im Jahre 1142. auf vier Schillinge [27]), in den spätern Urkunden für die Machtenstedischen und Brinkumschen Colonisten auf acht Pfennige, und in diesen

---

nossen dennoch die Colonisten, aus deren Mitteln natürlicher Weise die das Urtheil fällenden Schöpfen genommen wurden, allemahl eines beträchtlichen Vorrechts vermittelst dieser in jeder Colonie angeordneten und von den benachbarten abgesonderten Gerichte oder Banne. Was dagegen jene von Eelking angeführten Beyspiele betrifft, so gehören selbige ohne Zweifel zu den Ausnahmen. Den sehr zahlreichen Einwanderern in Siebenbürgen mußte man allerdings eine solche gänzliche Unabhängigkeit zusichern, um sie nach diesem noch halb barbarischen Lande zu locken. Wenn aber der Herzog Otto der Strenge den Anbauern des Lewenwordes, die übrigens wahrscheinlich keine Ausländer waren, beträchtliche Vorrechte verlieh, so hatte das vermuthlich seinen Grund theils in der ihnen obliegenden schweren Eindeichung am Elbstrome, theils in der Besorgniß, daß sie sich sonst, so wie ihre Nachbaren in Moorburg, unter dem Schutze der Stadt Hamburg ganz eximiren möchten. (S. unten XI. Abschn. Note [26].)

26) In der Urkunde vom Jahre 1149. wegen der Colonie bey Horsebe heißt es: Placita quoque tribus anni vicibus celebrent, et qui incusati in hiis non satisfecerint, ad alia postmodum vocati sua lege respondeant. Wegen der übrigen Colonien s. die folgenden Noten.

27) Tribus etiam annuatim diebus ad placita sui advocati ex condicto veniant, et bannum pro quolibet suo commisso quatuor solidis redimant.

Digitized by Google

dieſen zugleich die höchſte Wette auf vier Schillinge beſtimmt [28]). Schwerere Fälle gehörten für die höhere peinliche Gerichtbarkeit, und es ward daher in dieſen letztgedachten Urkunden hinzugeſetzt [29]), daß, wenn jemand ein Capital-Verbrechen begangen haben würde [30]), derſelbe nach den Landesgeſetzen verurtheilt

---

28) Bey Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 10. Summa compositio ipsorum ante secularem judicem non faciet nisi quatuor solidos nummorum; pro banno judicis dabuntur octo nummi; si quis non ad praetorium tempestive venerit, vel sine licentia recesserit, dabit octo nummos. — Ter tantummodo in anno ad praetoria convenient. Die Ausdrücke in den beiden übrigen Diplomen ebendaſelbſt 2r Bd. S. 414. 415. und 1r Bd. S. 22. 23. ſtimmen hiemit faſt wörtlich überein.

29) Bey Vogt a. a. O. 1r Bd. S. 18: Si quis eorum Capitalem incurrerit culpam, secundum leges terrae judicabitur; desgl. 2r Bd. S. 415: Si quis eorum commiserit capitalem sententiam, secundum legem terrae judicabitur: und 1r Bd. S. 23: Si quis inciderit in sententiam capitalem, secundum legem terrae judicabitur.

30) Die Strafen ſolcher Capital-Verbrechen konnten durchgängig auch abgekauft werden, jedoch nur vermittelſt ſchwererer, dem höhern peinlichen Richter zufließenden Geldbußen, dagegen die bey den Untergerichten von dem Voigte zu dictirenden Wrugen auf ein gewiſſes Maximum beſchränkt zu werden pflegten. Dieſes erläutert unter andern das bekannte, der Stadt Stade vom K. Otto dem Vierten im Jahre 1209 ertheilte Privilegium, in welchem es heißt: Concedimus praeterea, ut in quolibet casu vel excessu *advocatus* non plus quam octo, in causis principalibus, solidos, in vadii compositionem accipiat. Ubi aliquis in calore et vehementia animi sui cum altero conflictum fecerit, et gladium eduxerit,

werden; solle; woraus man wohl mit einigem Grunde den Gegensatz folgern kann, daß die Colonisten bey andern kleinen Vergehungen und Civil-Processen ihr vaterländisches Recht zum Grunde legen durften. Dieses konnte um so füglicher geschehen, da sie allenthalben in jeder Colonie ihren eigenen Voigt gehabt zu haben, und nicht unter die Gerichte der benachbarten Eingesessenen gezogen zu seyn scheinen. Doch hierüber werde ich mich unten im sechsten Abschnitte weiter zu verbreiten Gelegenheit haben. Bestimmungen jener Art, wodurch die jährlichen Gerichtstage der Voigte oder placita auf zwey oder drey, und die daselbst zu dictirenden Wrugen auf gewisse Summen beschränkt wurden, waren freilich in jenen Zeiten sehr gewöhnlich; jedoch nur als Verträge zwischen geistlichen Stiftungen an einer und deren Erbvoigten an der andern Seite, da sodann die erstern diese Einschränkungen theils zum Besten der Gerichts-Untersassen, als ihrer Censiten, theils in Hinsicht ihres eigenen Interesse auswürkten. Daß dagegen diesen Untersassen selbst dergleichen Versicherungen vermittelst förmlicher Urkunden ertheilt wären, davon wüßte ich sonst, die freyen Bürger der Städte ausgenommen, gar keine Beyspiele gesehen zu haben 31),

---

pacemque in sanguinis effusione violaverit, ita quod reus sanguinis capite plecti vel manu truncari debeat, *coram Comite*, dum pro tribunali in plebiscito sederit, sexaginta solidos in vadio, et civibus nonaginta componat. S. Georg Roth progr. de hoc Dipl. pag. 5. 6; Orig. Guelf. T. 3. pag. 785; Pratje Herzogth. Bremen und Verden 6te Samml. S. 98; Pufendorf Observ. Tom. 2. in Append. pag. 153. 154.

31) Bey den Marschleuten, welche von jeher ohne Widerspruch ihre Gerichte selbst besetzten und von aller fremden Gerichtsbarkeit unabhängig waren, bedurfte es solcher Urkunden gar nicht.

Digitized by Google

folglich genossen die Colonisten auch in diesem Stücke einer merklichen auf ihre persönliche und Dienstfreyheit gegründeten Auszeichnung: besonders aber jene ersten von dem Erzbischofe Friedrich verschriebenen Ansiedler, als welche nicht nur ihre Untergerichte gegen eine jährliche Abgabe von zwey Mark von 100 Hufen selbst besetzen, sondern auch von den in der höhern Instanz dictirten Strafen zwey Drittheile genießen sollten. Dieses hatten sie selbst vor den Bürgern der Städte voraus, welche so wenig an der Ernennung ihres Voigts oder Unterrichters, als an den Strafen in erster oder höherer Instanz Theil nahmen, bis sie in der Folge die Voigteyen selbst durch Geld oder Uebermacht an sich brachten. Die Erbvoigte der geistlichen Güter mußten zwar durchgängig einen Theil der von ihnen dictirten Geldbußen abgeben, aber nicht an die Untersassen, sondern an die geistlichen Gutsherren. In Hinsicht der übrigen später angesetzten Colonisten, deren Vorrechte erwähntermaßen sich nicht so weit erstreckten, veranlassen diese Verhältnisse noch die Frage: wer die Voigte für selbige zu ernennen gehabt habe. Die niedere Gerichtbarkeit war nach der damahligen Verfassung mit dem freyen Grundeigenthume verbunden, welchem alsdann, wenn dasselbe einem Mitgliede des hohen Adels zustand, auch die höhere Jurisdiction anklebte. Die Colonien, von denen hier die Rede ist, hatten nun aber nach den obigen Bemerkungen nicht einerley Grundeigenthümer, folglich auch nicht einerley Gerichtsherren. In der den Anbau im Vielande betreffenden Urkunde vom Jahre 1149. ist ausdrücklich bestimmt, daß die Befugniß den Voigt oder Richter zu setzen, dem Erzbischofe zustehen solle [32]), welches seinen natürlichen Grund darin hat, daß

32) In placitis vero secularibus eum quem sibi praeficimus audiant.

diese Colonie für Rechnung des Adalbero angelegt wurde. In dem Kaiserlichen Privilegium über die angrenzenden, gleichfalls von diesem Erzbischofe durch den Unternehmer Bovo veranstalteten Niederlassungen in der Gegend von Weihe und Dreye, vom Jahre 1158, wird dieser Bovo selbst als verordneter Richter der Colonisten bezeichnet [33]). Ueber die Colonie bey Horsebe hingegen hatte wahrscheinlich nicht der Erzbischof, sondern entweder der Domprobst und das Capitel, denen die Aufkünfte des Anbaues zugeeignet wurden, oder vielleicht der eine der Unternehmer, Johann, dem der Erzbischof ein lehnbares Recht über diesen Anbau verliehe, den Voigt zu ernennen; und über die Machtenstedischen Ansiedler maaßte sich ohne Zweifel Friedrich von Machtenstede diese Befugniß selbst an. In Ansehung der von Hartwig II. bey Brinkum gestifteten holländischen Niederlassung ward aber wiederum in der Urkunde bemerkt, daß die obrigkeitliche Gewalt, (folglich die Ernennung der Voigte) dem Erzbischofe zustehen solle, jedoch mit Ausnahme der zehnten Hufe, worüber selbige den Unternehmern Heinrich und Hermann, unter Vorbehalt des Einlösungsrechts für den Erzbischof zugeeignet ward [34]).

Die Folge der Zeit veranlassete eine gänzliche Veränderung in diesen Verhältnissen. Die anwachsende Macht der Stadt Bremen verschaffte den Colonisten die Gelegenheit, sich unter

33) Quia vero idem Archiepiscopus Bovo venditorem ejusdem paludis et habitatorum ipsius judicem, nostro et cognati nostri Heinrici Ducis consensu, constituit.

34) S. die 113te Note zum vorigen Abschnitt.

dem Schutze derselben, nach dem Beyspiele anderer Landgemeinen, ihren vorigen Gerichtsherren sowohl, als der Oberherrschaft anderer benachbarten Edeln zu entziehen, und ihre Richter unter der Benennung der Gohgräfen selbst zu wählen [35]), wodurch sie jedoch zuletzt dieser mächtigen Hansestadt unterworfen wurden; zu deren Gebiete die bisher erwähnten Colonien, (die einzige bey Horsebe ausgenommen,) noch gegenwärtig gehören. Die Gohgräffschaften werden vom Bremischen Magistrat vergeben und von Mitgliedern desselben bekleidet. Jenen Gang der Sache erläutert besonders eine Urkunde des Grafen Heinrich von Neuen-Bruchhausen vom Jahre 1338, vermöge deren derselbe sich darüber reversirt, daß er nur auf ein Jahr von dem Bremischen Rath und der Landgemeine im Vielande zum dortigen Gohgräfen erwählt worden sey, und er diesemnach mit Ablauf eines jeden Jahrs, wenn er nicht von neuem erwählt werde, sich dieser Gohgräfenschaft begeben wolle [36]).

In Ansehung der geistlichen Regierung versprachen die ersten Ansiedler unter dem Erzbischofe Friedrich nur, sich nach den Anordnungen der Utrechtschen Diöces zu richten [37]); den

---

35) Daß unter dieser Benennung eigentlich solche Richter verstanden wurden, die die Gerichts-Untersassen selbst wählten, beweiset die Stelle des Sachsenspiegels 1r Bd. Art. 56: In Gohgrafschaft ist mit Recht kein Lehen, noch kein Volge, denn es ist der Landleute freie Willköre, daß sie Gograffen welen.

36) Cassels Bremensia 2ten Bds. 2r Thl. S. 281.

37) Ad Synodalem justitiam et institutionem Trajectensis Ecclesiae nobis se per omnia obtemperaturos promiserunt. Auch diese

Anbauern im Bielande hingegen ward gesagt, daß sie denjenigen zu ihrem geistlichen Hirten haben sollten, den ihnen der Erzbischof Adalbero dazu bestimmen würde [38]). In den übrigen Urkunden kömmt hievon nichts vor. Der Kirchen, die man in den Colonien fundiren wollte, und einiger dazu in den Urkunden angewiesenen Fonds ist gelegentlich bereits Erwähnung geschehen.

Schließlich gedenke ich noch einer Clausul, welche in den die Colonien bey Machtenstede und Brinkum betreffenden Diplomen vorkömmt: daß nemlich die Colonisten vor dem weltlichen Richter die Eide ohne diejenige Verstrickung in Worten, welche auf teutsch Vare genannt werde, abstatten sollen [39]). Dieses Varo ist ohne Zweifel, wie der Herausgeber jener Diplome, der Pastor Vogt, schon angemerkt hat [40]), mit dem noch

---

Clausul läßt gewiß mit vielem Anschein auf die den Colonisten verstattete Beybehaltung vaterländischer Rechte schließen.

38) In Synodabilus quem eis praeviderimus rectorem habeant.

39) Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 10: Juramentum ante judicem secularem facient sine calumnia verborum, quae teutonice dicitur Vare.

Ebendaselbst 2r Bd. S. 415: Juramentum ante judicem secularem facient sine insidiis verborum, quod Teutonice vare dicitur.

Ebendaselbst 2r Bd. S. 22, 23: Juramentum ante judicem secularem sine insidiis verborum, quod vulgo dicitur Vare, facient.

40) Monum. ined. 1r Bd. S. 6, wo er verschiedene unrichtige, von Heineccius, Grupen, u. a. angenommene Erklärungen dieses Worts

jetzt üblichen Worte: Gefährde, gleichbedeutend; indessen ist der Sinn jener Clausul nicht, wie es scheinen möchte, der, daß die Colonisten dadurch verpflichtet werden sollten, getreulich und ohne Gefährde zu schwören, sondern sie sollten vielmehr ihrer Seits dadurch gegen ein gewisses bey den Unterrichtern damahls üb-liches verfängliches Verfahren, welches Vare oder Gefährde benannt ward, gesichert werden; Eelking und Hoche[41]) beweisen dieses sehr klar durch die Erläuterungen, welche sie aus gleichzeitigen Ur-kunden[42]) beybringen, vermittelst deren den Eingesessenen

---

anmerkt. Auch der Rector Roth in seinem schon erwähnten Pro-gramm über das Stadische Privilegium vom Jahre 1209. Cap. 2. §. 1 — 13. hat das Ziel sehr verfehlt, indem er unter der Vare ein Confiscations-Recht zerbrochener Wagen oder im Wasser unterge-gangener Sachen, welches letztere man das Grundruhr-Recht zu nennen pflegt, verstehen will, obgleich es allerdings gegründet ist, daß dergleichen Anmaaßungen ebenfalls unter die Mißbräuche der obrigkeitlichen Gewalt im Mittelalter gehörten.

41) Hoche über die niederländischen Colonien S. 76 — 79. hat zu demjenigen, was Eelking de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 3. §. 8. not. 5. pag. 192. hierüber schon richtig bemerkt hatte, noch einige gegründete Erläuterungen hinzugefügt, zu denen ich hier noch einige Nachträge liefere.

42) In dem schon angeführten Stadischen Privilegium Kaisers Otto IV. vom Jahre 1209. sagt derselbe: Concedimus itaque ipsis et in-dulgemus ut Burgenses et optimi cives coram advocato vel alio quovis iudice juricapium, quod vulgariter Vare dicitur, in ju-dicio omnino non sustineant. (S. Pratjen Herzogth. Br. u. Ver-den 6te Samml. S. 98; Pufendorf Observ. T. 2. Append. pag. 152.) Eben so der Erzbischof Hildebold in seinem Privilegium für die Stadenser vom Jahre 1259, welches hernach von den vier fol-

mehrerer Orte ausdrückliche Privilegien darüber ertheilt werden, daß sie von derjenigen Behandlung der Voigte, welche Vare genannt werde und darauf abziele, jemanden durch Worte zu fangen, befreyet seyn sollten. Worin diese Verfahrungsart bestanden habe, können wir anjetzt nicht genau mehr angeben, aber doch ohngefähr aus der mangelhaften Verfassung des damahligen Processes erklären. In jenen Zeiten, wo man keine richtige Methode des Inquirirens kannte, hielten sich die Richter an bloße Verdachtsgründe, und versteckten sich dann hinter gewisse Formeln, um denjenigen, den sie in Verdacht hatten, zu überführen, so daß, wenn dieser seine Worte bey Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen oder Ableistung des ihm auferlegten Ei-

---

genden Erzbischöfen wörtlich erneuert worden; (S. Pratje a. a. O. S. 128.) Nullum juriciapium, quod vulgo Vare dicitur, coram advocato, vel alio quovis judice sustinebunt. (Pratje a. a. O. S. 134; Pufendorf l. c. pag. 157.) Der Stadt Goslar gab Kaiser Friedrich II. in seinem Privilegium vom Jahre 1219. unter andern die Versicherung: Praecipimus, ut omne jus absque captione quod vulgo Vare dicitur, observetur, tam de extraneis quam de Burgensibus; (Heineccii Antiqu. Goslar. Lib. 2. pag. 219; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 671.) Ein Paar andere Beyspiele ähnlicher Versicherungen werden in den nächstfolgenden Anmerkungen vorkommen, denen ich noch eine sehr zutreffende von G. L. Böhmer in Observ. jur. Canon. pag. 259. mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1199. hinzufügen kann, vermittelst deren der Erzbischof Hartwig II. auf Verlangen des Grafen Adolf III. von Holstein, welcher sich als damahliger Inhaber von Stade auch zum Advocaten des Klosters Zeven aufgeworfen hatte, diesem Kloster verspricht: ut nullus deinceps advocatus, nec aliquis vicem advocati gerens in aliquo judicio vel placito publico vel privato, insidiari debeat litonibus predicte ecclesiae Zevensis ea districtione, quae teutonice Vare vocatur.

des nicht genau nach der angenommenen Form abzuwägen verstand, er für überwiesen geachtet wurde [43]). Es ist bekannt, daß man in wichtigern Fällen sogar die Feuer- und Wasserproben zu Hülfe nahm. Jene Methode, jemanden in Worten zu fangen, konnte gewinnsüchtigen Voigten leicht zu vielen Mißbräuchen Anlaß geben, und es ist daher um so begreiflicher, daß man sich hin und wieder durch Privilegien dagegen zu sichern suchte, je allgemeiner von der andern Seite der Hang zur Ungebundenheit und das Widerstreben gegen alle auch würklich gerechte inquisitorische Maasregeln war. Indessen wurde die Befreyung von dieser sogenannten Vare meistentheils auf die würklichen Mitglieder derjenigen Stadt oder Dorfsgemeine, welche das Privilegium erwürkte, beschränkt, auch wohl mit einer dagegen übernommenen Abgabe vergütet [44]); ja es findet sich

43) Einigermaßen bestätigt und erläutert dieses der Vertrag des Bischofs Albert von Freysingen mit dessen Advocaten dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach vom Jahre 1164. (Meichelbeck histor. Frising. T. 1. pag. 360. 361.) vermittelst dessen der letztere verspricht, daß die Unterfassen des Stifts nur dreymahl im Jahre vor die voigteylichen Gerichtstage gefordert und daselbst nur wegen gewisser leichten Vergehungen in Untersuchung gezogen werden sollen; mit dem Zusatze: in his vero investigandis et persequendis et benignum nos exhibebimus, et nihil insidiose vel malitiose aut ipsi agemus, aut officialem nostrum agere patiemur.

44) Man sehe unter andern das Diplom vom Jahre 1239, vermittelst dessen Heinrich von Anhalt dem Stifte Nienburg versichert: Convenimus etiam in hoc, ne de cetero detur illud, quod Vogetkorn vocatur, et ut illud quod in judiciis Vare dicitur, non sumatur, sed, quod Varschillinge dicitur, detur pro ipso. (Beckmanns Anhalt. Historie 5r Thl. S. 72.) Der Ausdruck:

Digitized by Google

eine Urkunde, in welcher zugleich ausdrücklich bestimmt wird, daß die Vare nur bey kleinern von dem Voigt zu bestrafenden Vergehen abgeschafft seyn, bey dem höhern peinlichen Gerichte hingegen in Ansehung derjenigen, die über einem wichtigern Verbrechen betroffen würden, allerdings beybehalten werden solle [45]). Unsere Colonisten wurden solchemnach durch jene Clausul dahin privilegirt, daß, wenn sie wegen irgend eines Vergehens in Untersuchung gezogen werden würden, man sie auf guten Glauben zum Reinigungseide lassen solle, ohne dabey jene verfängliche Wortklauberey zu beobachten.

Die bisher dargelegten Rechtsverhältnisse der erwähnten in der Gegend um Bremen angesiedelten Colonisten waren bis auf wenige Abweichungen bey allen eben dieselben. Schon dadurch wird es sehr wahrscheinlich, daß, wo nicht völlig gleiche, doch im Ganzen ähnliche Bedingungen bey den übrigen auch in andern Provinzen gestifteten Niederländischen Colonien zum Grun-

daß die sogenannte Vare nicht ferner genommen werden solle, zeigt an, daß man die durch diese Verfahrungsart herauszupressenden Strafgelder schon als gewisse Accidenzien der Gerichtsverwaltung betrachtete, die nun durch den Varschilling abgekauft wurden.

45) Bey Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. 1. pag. 6. heißt es in dem Anhange zu dem Privilegium für das Kloster Marienzell vom Jahre 1147: De singulis mansis duo maltra frumenti et unum anserem advocatus singulis annis recipiat, ea conditione, ut in legitimis placitis suis homines *sub observatione quadam, vulgo dicta Vara*, astare et respondere non cogat. — In majoribus vero excessibus homines deprehensi *sub observatione* respondeant.

Digitized by Google

de gelegt worden. Eelking scheint dieses zwar nur in Hinsicht derjenigen anzunehmen, die im Erzstifte Bremen und im Holsteinschen angelegt sind [46], und selbst in Ansehung der letztern äussert er sich an einer andern Stelle zweifelhaft darüber, ob das eigentliche Holländer-Recht bey denselben zur Anwendung kommen könne [47]. Mehrere in den folgenden Abschnitten vorkommende Bemerkungen werden indessen auf eine genaue Uebereinstimmung, nicht allein in Hinsicht der Bremischen und Holsteinischen Niederländischen Colonien, sondern auch der übrigen mit Grunde schließen lassen. Wenn auch bey den letztern einige Abweichung in den Abgaben der Colonisten durch die Local-Umstände veranlaßt seyn mochte, so ergiebt es sich doch deutlich genug, daß die Hauptpunkte, nemlich die persönliche und Dienstfreyheit, der erbliche Besitz der Grundstücke mit der Befugniß der freyen Veräusserung, und gewisse Vorzüge in Ansehung der Gerichtbarkeit, die allem Anschein nach auch mit der Beybehaltung der vaterländischen Rechte in den ersten Zeiten verknüpft waren, Allen in gleicher Maaße zu statten kamen, und daß die Abgaben hauptsächlich in einem Zehnten, ausserdem aber in einem mäßigen Geld- oder Kornzinse bestanden. Ich glaube daher auch nicht, daß unter den Rechten derjenigen Colonisten, die als Holländer, und derjenigen, die als Flämingen bezeichnet werden, ein wesentlicher Unterschied Statt gefunden habe [48].

---

46) De Belgis etc. Sect. 2. Cap. 3. §. 10. pag. 197—199.

47) Ibid. Sect. 2. Cap. 2. §. 5. pag. 132. 133.

48) In den letztern Abschnitten werde ich über die Rechtsverhältnisse einiger als Flämingen angegebenen Colonisten einige Bemerkungen

Digitized by Google

beybringen, vermittelst deren sich diese Behauptung bestätigen wird. Celking, der sich so ausführlich über die Rechte der Holländer verbreitet, hat sich auf die der Fläminger gar nicht eingelassen, sondern sich in der Vorrede deshalb damit entschuldigt, daß ihm die Zeit zu kurz geworden und das Werk zu stark angewachsen sey. Die von ihm zugleich gegebene Hoffnung, die Abhandlung vom Flämischen Rechte demnächst nachzuholen, hat er jedoch in der Folge nicht realisirt. Dagegen hat Hoche in seiner Abhandlung von den niederländischen Colonien nicht allein S. 67 — 79. dasjenige, was Celking von dem Holländischen Rechte vorträgt, ohne diesen zu nennen, und mit verschiedenen durch mißverstandenen Sinn und aus Mangel der Quellen eingeflossenen Unrichtigkeiten, excerpirt, sondern diesem auch S. 80 — 109. eine ausführliche Abhandlung von den Flämischen Rechten, die auf eine ähnliche Art und mit ähnlichen Unrichtigkeiten aus einem andern neuern Werke entlehnt zu seyn scheint, hinzugefügt. Er bemerkt gleichwohl ausdrücklich und wiederholt, S. 67. und 80, daß er das Holländische und Flämische Colonisten-Recht im Wesentlichen für eins und dasselbe halte. Wiewohl ich nun mit Celking in Ansehung der Distinction, die er zwischen den Rechten der Colonisten in verschiedenen Gegenden zu machen scheint, und in Ansehung einiger unten zu erwähnenden, das Holländische Recht im allgemeinern Sinne betreffenden Bemerkungen nicht ganz übereinstimme, so bin ich doch in Ansehung alles desjenigen, was ich in dem gegenwärtigen Abschnitte von den speciellen Rechtsverhältnissen der Colonisten vorgetragen habe, ganz und gar mit demselben einstimmig. Es hat mir indessen eben so überflüssig geschienen, dieses bey einem jeden einzelnen Punkte speciell anzumerken, als die vom mir hie und da hinzugefügten Bemerkungen namentlich auszuheben: nur da habe ich seiner in den Noten gedacht, wo er Einiges, das sich nicht aus den Urkunden ganz klar ergiebt, richtig erläutert hat. Uebrigens mußte Celking nach seinem Endzwecke, da sein Werk eine juristische Inaugural-Dissertation war, sich auf die Ausführung mehrerer hier einschlagenden an sich ungezweifelten Rechtssätze z. B. daß die Concession zur Erbauung neuer Kirchen von der Diöcesan-Gewalt abhänge; daß in dem allgemeinen Benutzungs-Rechte der

Colonisten die Befugniß, Torf zu stechen, mit begriffen, daß der ihnen auferlegte Grundzins ein census reservativus zu nennen und ihr Recht dem Emphyteut-Rechte ähnlich sey u. s. w. weitläuftiger einlassen, worüber ich bey meiner bloß auf das Geschichtliche gerichteten Absicht kürzer hinausgehen konnte. Die Hauptpunkte der Holländischen und Flämischen Rechte sind auch schon früher von dem Canzler von Selchow in einer kleinen Abhandlung in den Hannöverischen Beyträgen vom Jahre 1761. 42stes Stück; von Holländereyen und Flämischen Rechten, S. 649 — 662. kürzlich angemerkt.

Digitized by Google

IV.

Von den Colonien in andern Gegenden des Herzogthums Bremen.

Ich gehe nun in der Aufsuchung der Nachrichten von niederländischen Colonien weiter fort, und beschäftige mich zuerst mit denjenigen, die im Herzogthume Bremen vorhanden waren. Obgleich die bisher erwähnten Niederlassungen die einzigen sind, von denen wir noch jetzt die Stiftungs-Urkunden, oder doch eigene auf selbige sich beziehende Privilegien besitzen, so fehlt es doch nicht an sichern Beweisen des Daseyns mehrerer dergleichen in andern Gegenden unsers Erzstifts oder jetzigen Herzogthums.

In der obengedachten Urkunde wegen des Anbaues bey Horsebe vom Jahre 1149. wird gesagt, der Erzbischof habe den Colonisten die Verfassung, welche sie begehrt hätten, nemlich diejenige, die bey den Holländern in der Gegend von Stade üblich sey, verliehen [1]). Damahls waren also schon Holländer in der Gegend

1) Justitiam quam affectabant, scilicet qualem Hollandensis populus circa Stadium habere consuevit, concessi.

Digitized by Google

von Stade angesiedelt, und zwar auf eben den Fuß, wie die bisher erwähnten Colonisten. Die Gegend, wo diese gewohnt haben, weiß ich sonst nirgends zu suchen, als im Kirchspiele Hollern bey Stade, welches wahrscheinlich den Namen von ihnen hat [2]). Dieses liegt nicht am Deiche, sondern weiter landeinwärts, und die Benennung des daselbst belegenen Guts Brock giebt unter andern zu erkennen, daß man das dortige Land nicht für eigentliches Marschland, sondern für Bruch oder moorartiges Land geachtet habe. Wahrscheinlich war diese Gegend, ehe der sogenannte Hinterdeich angelegt wurde, den Ueberschwemmungen des Moorwassers zu sehr unterworfen, um gehörig cultivirt zu werden; ich vermuthe daher, daß die Holländer diejenigen gewesen sind, die diesen Hinterdeich veranstaltet und die Gegend angebauet haben. Spuren davon, daß dort Holländer wohnten, zeigen sich auch noch in dem Umstande, daß die Hollernsche Feldmark noch jetzt durch einen sogenannten Sächsischen Weg begrenzt wird, der also damahls die Scheidung zwi-

---

2) In mehreren Urkunden und Nachrichten des 16ten Jahrhunderts wird dieses Kirchspiel Ditterskop oder Ditterschop genannt (s. u. a. die Harsefeldische Chronik in Vogts Monumentis 1r Thl. S. 170. Pratje Herzogth. Br. u. V. 2te Samml. S. 6;) vermuthlich von einem daselbst befindlich gewesenen Dietrichs Hofe; denn die Endigung, Kop, in mehreren Altenländischen Namen, Ladekop, Ninkop, Frankop, u. s. w. bedeutet wohl nichts anders als Hof. Indessen folgt daraus nicht, daß der Namen: Hollern, eine neuere Benennung sey. Vielleicht ist ehemahls nur ein Theil des Kirchspiels, wo besonders die Holländer gewohnt haben, so benannt worden. Der sel. Pratje, Nachrichten vom Lande Wursten 18 Stück §. 3; Altes und Neues, 4r Band, S. 370, leitet den Namen des Kirchspiels Hollern auch von den Holländern ab.

Digitized by Google

schen Sachsen und Holländern ausmachte [3]), und daß die beiden Hollerner Schleusen ein Sächsisches Siel im benachbarten Kirchspiele Grünendeich neben sich haben [4]). Wer derjenige gewesen sey, der diese Colonisten hieher gezogen und die Abgaben von ihren urbar gemachten Grundstücken genossen hat, darüber findet sich keine Nachricht. Vielleicht könnte es der Friedrich gewesen seyn, der sich zum Grafen von Stade emporgeschwungen hatte, und als Besitzer der dortigen Grafschaft im Jahre 1135. zu der Zeit des Erzbischofs Adalbero gestorben ist. Doch möchte ich fast eher muthmaßen, daß die Colonisten aus eigenem Antriebe nach dieser damahls ziemlich herrenlosen Gegend gekommen seyn, und sich hauptsächlich nur den Schutz des Marien-Klosters bey Stade durch Zehnten oder eingeräumte Ländereyen erkauft haben, oder auch von den Aebten dieses Klosters, so wie solches um dieselbe Zeit im Holsteinischen von dem Abte Vicelin zu Neumünster geschahe, dort angesiedelt seyn mögen. Wenigstens hat dieses Kloster im Kirchspiele Hollern und dem oberhalb desselben belegenen Moore mehrere Besitzungen gehabt. Einige der dortigen exemten Güter, deren eins noch jetzt den Namen des Abtshofes führt, sind durch Schwedische Donationen aus den eingezogenen

3) S. Scharfs Nachrichten vom alten Lande §. 1. in den Braunschw. Lüneburg. Annalen 41 Jahrg. 38 Stück S. 663. Auch die Gerichtsbarkeit der vier Sächsischen Voigte scheint Hollern nicht mit unter sich zu begreifen, wiewohl doch auch mehrere nicht Holländische Districte von derselben ausgenommen sind. S. Scharf ebendas. §. 4. S. 677.

4) Scharf Beschreibung des alten Landes §. 8. in den Br. Lüneb. Annalen 41 Jahrg. 48 Stück S. 789. 790.

Digitized by Google

eingezogenen Klostergütern an die jetzigen Besitzer gekommen, und ein angrenzender Moordistrict bey Stade heißt noch jetzt das Benedicts- oder Benedictiner-Land [5]).

---

5) Die sogenannte Kolster Hörne, welche einen Winkel oder eine Hörne im Hollernschen Deiche ausmacht, hat ohne Zweifel zu dem auf den dortigen Kloster-Gütern haftenden Deich-Antheile gehört, und davon den Namen erhalten, so wie eine dort ansässige, gewiß von ehemahligen Kloster-Meiern abstammende Familie den Namen Kolster führt. Ausserdem hat das Amt Agatenburg, zu welchem die Ueberreste der Güter des Marien-Klosters gehören, im alten Lande auch noch ein sogenanntes Lieth-Gericht, dessen Benennung übrigens nicht von den litonibus, sondern von dem ehemahligen Namen des Orts Agatenburg, welcher vordem die Lieth hieß, (S. Pratjens Herzogth. Br. u. V. 2te Samml. S. 43.) abzuleiten ist. Der District desselben soll zwar nach Scharfs Angabe a. a. O. §. 4. S. 677. in einer andern Gegend, nemlich in den Kirchspielen Steinkirchen und Neuenkirchen, belegen seyn: nach einem Berichte der Gräfen, Hauptleute u. s. w. des alten Landes vom 17ten April 1601 (bey Pratje, Altes und Neues, 10r Bd. S. 150—151). ist indessen dieses Lieth-Gericht auf dem jetzigen v. Uckermannschen Gute zu Brock im Kirchspiel Hollern, einem damahligen Klostergute, dessen ich eben schon erwähnt habe, abgehalten worden, und hier der Voigt wohnhaft gewesen. Das Gut Lieth oder Agatenburg war dem Cammer-Rathe Nicolaus Höpken von der Königin Christina geschenkt. (S. Pratje Herzogth. Br. u. V. 5te Samml. S. 347.) Von diesem oder dessen Erben ist selbiges zwar nachmahls der Königsmarkischen Familie übertragen, und hat von einer Besitzerin aus dieser Familie, der Gräfin Agathe von Königsmark, gebohrnen von Lehsten, seinen jetzigen Namen erhalten: S. Pratje a. a. O. 2te Samml. S. 435) die Güter Brock und Melau im Kirchspiele Hollern aber, welche sich hernachmahls in den Händen Höpkenscher Abkömmlinge befunden, sind vermuthlich als

Digitized by Google

In der Gegend von Burtehude waren ebenfalls Holländer. Dieses beweiset die Urkunde des Verdenschen Bischofs Rudolf vom Jahre 1197, in welcher derselbe dem dortigen Alten-Kloster unter andern den unangebaueten Strich Landes an der Ostseite der Este, von Burtehude bis zu den Holländern bestätigt, und den Aufbruch desselben verstattet [6]). Das sogenannte Holländerbruch bey Burtehude ist ohne Zweifel als ein Zubehör dieser Holländischen Colonie betrachtet und aus dem Grunde so benannt worden; der eigentliche Wohnsitz der Colonisten kann aber in diesem, so viel ich weiß noch jetzt unbewohnten Bruche nicht gesucht werden, da dasselbe noch im Jahre 1509 als ein wüster, unangebaueter District von den Gebrüdern Balthasar und Mel-

---

Pertinenzien der Lieth mit acquirirt, und bey deren Abtretung zurückbehalten. Der Abtshof ist dem berühmten Salvius geschenkt. (S. Pratje Altes und Neues 9r Bd. S. 99.) Das Benedicts-Land gehörte ohne Zweifel zu denjenigen Reliquien der Güter des Marienklosters, die dem Magistrat zu Stade zu Theil wurden; (S. Pratje Altes und Neues 9r Bd. S. 100; wo man aber statt 1548: 1648 lesen muß; und Herzogth. Br. u. V. 5te Samml. S. 361.) welcher, nach einer Urkunde vom 1sten May 1551. (in Pratjen Herzogth. Br. u. Verden 6te Samml. S. 191. fgg.) zu schließen, schon vorher sich einen Antheil an diesem Lande zu erwerben gewußt hatte.

6) — item omnem terram et solitudinem juxta Eschedam, versus Orientem de villa Buxtehude usque ad Hollandros cum omni jure contulerunt; und weiter unten: Decimam quoque super novalia prememorata de Buxtehude usque ad Hollandros, ab altero predictorum fratrum nobis resignatam, memorate similiter contulimus ecclesie. Die Urkunde ist gedruckt bey Vogt Monum. ined. 1r Band S. 247. fgg. und Pratjen Herzogth. Br. u. V. 4te Samml. S. 180. fgg.

Digitized by Google

chior Schulte und des letztern Sohne, Erdmann Schulte, an die Stadt Buxtehude auf 15 Jahre für 200 Gfl. versetzt ist [7]). Dieser Vorgang veranlaßt mich vielmehr, der gedachten Holländischen Niederlassung in dem Schultischen Gerichte Rübke ihren Platz anzuweisen, indem ich voraussetze, daß die Holländer die von Schulte zu ihren Voigten erwählt haben, oder diese ihnen von irgend einem Oberherrn dazu gesetzt worden sind. Noch jetzt rechnet Scharf in seinen statistisch-topographischen Sammlungen [8]) das Holländerbruch zum Gerichte Rübke; und da die von Schulte sich nicht wohl hätten ermächtigen können, ein zu den Besitzungen der Holländer gerechnetes, wenn gleich uncultivirtes Grundstück zu verpfänden, wenn sie nicht Gerichtsvoigte der Colonie gewesen wären, so glaube ich hieraus nicht ohne Anschein schließen zu dürfen, daß die Colonie da befindlich gewesen seyn müsse, wo wir noch jetzt das Schultische Gericht neben jenem Holländerbruche antreffen [9]). Auch hier hat ohne Zweifel die

---

7) Mushard Monum. nobil. S. 473; Herr Domprediger Rotermund, Beschreibung der Stadt Buxtehude, 1. §. 6. in den Braunschweig-Lüneburgischen Annalen 4r Jahrgang 18 Stück S. 119. Des letztern Angabe stimmt nicht ganz genau mit der Mushardischen überein, vermuthlich ist solche indessen aus dieser genommen, daher ich derselben gefolgt bin.

8) oder der neuern Auflage des politischen Staats; in der 1. Samml. Num. V. bey dem ersten Cirkel der Bremischen Landschaft 4. Num. 11. S. 80. Wahrscheinlich ist diesemnach dieses im Jahre 1509 verpfändete Holländerbruch nach Ablauf der bestimmten 15 Jahre wieder eingelöset.

9) Im Jahre 1480 haben Melchior und Balthasar Schulte zwey Goldfl. Rente, und im Jahre 1485 Johann Schulte und dessen

Digitized by Google

Urbarmachung eines moorartigen Districts und die Entwässerung desselben durch einen Hinterdeich zu der Ansiedelung der Holländer Veranlassung gegeben [10]); wer ihnen aber die Con-

---

Sohn gleiches Namens, drey Goldfl. Rente aus ihrem Dorfe Rübke an einige Bürger in Burtehude verpfändet. S. Mushard a. a. O. S. 470. Diese Benennung ihres Dorfs beziehet sich indessen nach einer damahls nicht ungewöhnlichen Redensart ohne Zweifel nur auf die Voigtey-Gerechtsame an demselben, wie denn auch kein Grundstück, sondern nur eine kleine, aus den Gerichts-Einkünften leicht zu erhebende Rente in den Verschreibungen verpfändet ist.

10) Bey Mushard a. a. O. S. 469. finde ich noch folgendes: „Anno 1422 ist die Meile alten Landes, darin Rübke belegen, noch wüste gelegen und nicht beteichet gewesen, auch ist in selbigem Jahre Rübke von Herrn Friedrich Schulten acht Jahre lang für 100 Gfl. an die Stadt Burtehude versetzet gewesen." Meines Erachtens ist es nun unmöglich, daß die dritte Meile Alten Landes damahls, im 15ten Jahrhunderte, noch ganz unbedeicht und wüste gewesen seyn sollte. Die zweyte Meile wenigstens war schon lange vorher mit Deichen versehen, wie unter andern eine Urkunde vom Jahre 1381, welche in Staphorsts Hamburgischer Kirchen-Geschichte 1r Thl. 2r Bd. S. 246. und in Scheids Mantissa Documentor. zu dem Tractate vom Adel Num. 187. c.) S. 552. abgedruckt ist, ergiebt; vermöge deren Otto Grote und dessen Söhne an Wilken Butendiek und Benedict Krausen in Hamburg eine Rente aus ihrer curia, sita in veteri terra, prope Ecclesiam Zesterulete, (dem jetzigen Vorstel, unmittelbar neben der dritten Meile,) sicut itur de cimiterio *trans aggerem*; verkaufen. Ja das Lewenworder oder Lauenbrock bey Harburg, welches doch ohne Zweifel später eingedeicht ist, als das alte Land, war im Jahre 1296 längst mit Deichen eingefaßt, wie die Urkunde von diesem Jahre, vermittelst deren der Herzog Otto von Lüneburg dessen

Digitized by Google

ceſſion dazu ertheilt, oder ob ſie ſich ſelbſt die Erlaubniß dazu genommen haben, muß ich dahin geſtellt ſeyn laſſen.

Im Lande Kehdingen findet ſich in einer ähnlichen Lage wie die Altenländiſchen Hinterdeiche, ein ſogenannter Hollerdeich, deſſen Benennung wohl nicht ohne Grund auf eine Anlage durch Holländer ſchließen läßt. Ich vermuthe demnach, daß der in der Gegend dieſes Deichs landeinwärts belegene Diſtrict, welcher die Döſe benannt wird, eine Holländer-Colonie geweſen ſey, als wozu mich nicht allein die dem Anſchein nach Holländiſche Benennung deſſelben [11]), ſondern auch der Umſtand veranlaſſet,

---

Verfaſſung beſtimmt: (bey Pufendorf in append. Tomi II. Observationum Num. 1.) deutlich beweiſet. Es ſind ſchon einige Beyſpiele davon vorgekommen, wie Mushard manchmahl die aus Urkunden oder Schriftſtellern angezogenen Stellen mißdeutet, und ich könnte deren noch mehrere beybringen. Ohne Zweifel iſt ihm hier daſſelbe begegnet; es iſt aber ſehr zu beklagen, daß wir die Urkunde ſelbſt nicht haben, welche vielleicht über die Anlage eines Hinterdeichs bey Rübke durch die Holländer einige geſchichtliche Aeuſſerungen enthalten möchte; beſonders da es ſehr wahrſcheinlich iſt, daß die Gegenſtände der Verpfändung auch damahls das Holländerbruch und eine Rente aus den voigteylichen Einkünften geweſen ſeyn werden.

11) Die Holländiſchen Namen: van der Does, Douza, u. ſ. w. laſſen mich wenigſtens vermuthen, daß dieſes Does oder Doeſe mit den teutſchen Namen: Doren, Dorum, Düring u. ſ. w., welche einen dürren oder trockenen erhöheten Platz bezeichnen, gleichbedeutend ſey. Auch das teutſche Wort, Dorf, ſcheint mir aus eben dieſer Quelle abgeleitet werden zu müſſen; wie denn auch der Torf einen gedörreten Moorſoden bedeutet.

Digitized by Google

daß dieser kleine Distrikt sein eigenes von dem Gräfengerichte unabhängiges Gericht hat, und die Erzbischöfe als unmittelbare Gerichtsherren aus demselben einen Gräfenschatz von vier Mark und 40 Hühnern, ausserdem aber auch den Zehnten zu genießen hatten [12]). Ja es findet sich auch hier neben dem Deichgerichte, welches mit diesem Döse-Gerichte im Kirchspiele Oederquart verknüpft ist, ein sogenanntes Sächsisches Deichgericht, in den am Deiche belegenen uralten Marschgegenden der Kirchspiele Freyburg und Krummendeich, welches allem Anschein nach durch diese Benennung des Sächsischen von dem Holländischen Deichgerichte des Döse-Districts hat unterschieden werden sollen.

In der von dem Erzbischofe Hartwig II. in seinem ersten Regierungsjahre 1185. dem Kloster Osterholz ertheilten Bestätigungs-Urkunde [13]) kömmt unter den verzeichneten Gütern desselben auch eine Holländische Hufe mit dem Zehnten bey Amlake zu Elingewerg mit vor, welche dem Kloster von Lüdinger Toden

---

12) S. das Manuscript des Erzbischofs Johann von Roden Sect. IX. Cap. X. p. m. 274, wo unter den Erzbischöflichen Einkünften mit verzeichnet werden: „Dat Gerichte up der Döse, Grefenschatt IV. Mck. und 40 Höner, dat Gerichte höret St. Peter" (d. i. dem Erzstifte,) „dat was den van Nigendörpe lehnt, tho sinem Liefe, van Bischup Gerdt, so de Bref dat vermöchte, do he gesteken ward." Ebendas. heißt es weiter unten S. 282. bey Verzeichnung der Erzbischöfl. Zehnten: „De Tegende tho Abbenstethe, tho Hamelwörden, an der Döse," u. s. w.

13) Sie befindet sich in dem Copiario des Klosters Osterholz, welcher in Pratjens Herzogthümern Bremen und Verden abgedruckt ist, in der vierten Samml. S. 10 — 12.

Digitized by Google

und dessen Ehefrau geschenkt worden [14]). In den anderweiten Diplomen ähnlichen Inhalts eben dieses Erzbischofs vom Jahre 1202 [15]) und des Erzbischofs Giselbert vom Jahre 1280 [16]) wird der zuletzt erwähnte Ort Elingwerd, Elingeworth und Elingwort genannt. Ich kenne sonst keinen Ort, dessen Namen hiemit übereinstimmte, als das im Jahre 1516 durch eine Wasserfluth zerstörte Dorf Ellingewerve im Osterstadischen, nordwärts von Rechtenfleth [17]), welches in der bekannten den Umfang des Bramstedtischen Kirchspiels bestimmenden Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1110. unter dem Namen Aligwerfen vorkömmt [18]), in dessen Feldmark dann ein Platz, die Amlake genannt, gewesen seyn könnte. Ich weiß es mir gleichwohl nicht zu erklären, daß sich hier eine Holländer-Colonie sollte befunden haben, da dergleichen Colonien sich, nach den

---

14) Confirmamus etiam episcopalis banni auctoritate prememorato cenobio *hollandrensem mansum* cum decima juxta Amlake in Elingewerg, a Ludingero Toden et uxore sua collatam.

15) Bey Pratje a. a. O. S. 14.

16) Ebendaselbst S. 35 und 39.

17) S. Renners Chronik bey diesem Jahre, im 2ten Bande Fol. m. 207. pag. 2.

18) S. Schlichthorsts Beyträge zur Bremen- und Verdenschen Geschichte 2r Bd. S. 249; Visbecks Niederweser und Osterstade, §. 19. S. 61. 62. Ohne Zweifel wohnten hier der Ulvericus und Ulleke de Aligwerse, welche als Bürgen für den zu Bremen verhafteten Friesischen Häuptling Eymar von Oldendorf im Lande Wührden in einer Urkunde vom Jahre 1275. (in Cassels ungedruckten Urkunden S. 45;) vorkommen.

Digitized by Google

bisherigen Bemerkungen, nur in den unbebaueten Möören ansiedelten, in der Feldmark dieses in der schwersten Marsch am Weserdeiche belegen gewesenen Dorfs [19]) aber kein solches Moor vorhanden gewesen seyn kann, auch nach dem Zeugnisse der eben erwähnten Urkunde dasselbe zu den Zeiten des Erzbischofs Friedrich, welcher, so viel wir wissen, die ersten Holländer in das Land kommen ließ, schon angebauet war. Diese Holländer-Hufe kann solchemnach in der Geschichte der Holländer-Colonien nicht mit Sicherheit in Anschlag gebracht werden, sondern es ist eher zu vermuthen, daß solche nur deshalb so benannt worden, weil der Donator, Lüdinger Toden, auf dieser einzelnen Hufe irgend einen Holländer angesetzt gehabt, oder mit dem Bebauer derselben einen Contract auf Holländischen Fuß geschlossen hatte.

Desto mehr stimmt dagegen die Lage der bey Brobergen im Kirchspiele Oldendorf Amts Himmelpforten befindlichen Holländer-Höfe mit den bisherigen Bemerkungen überein.

Aehnliche Local-Verhältnisse mußten hier im Bremischen, nachdem die Bahn einmahl gebrochen war, zu vielen Ansiedelungen dieser Art Veranlassung geben; nach Maasgabe desjenigen, was oben aus der Urkunde vom Jahre 1142. bemerkt worden, ist es aber wohl zu glauben, daß die Anbauer nicht allenthalben aus National-Holländern bestanden, sondern unsere Landesleute diesen nach und nach ihre Künste abgelernt haben. Um die Erz-

---

19) Auch die Benennung: Amlake, zeigt eine solche Gegend an: denn der Name: Lake, welcher ein Loch, oder eine durch Deichbruch entstandene Kuhle bedeutet, kömmt durchgängig nur in der Marsch, an solchen Orten, die am Deiche liegen, vor.

Digitized by Google

bischöfe oder andere Landesherren hat man sich hiebey auch wohl nicht viel mehr bekümmert. Die zahlreichen Bewohner des Blocklandes, der Moorgegenden im Amte Lilienthal und des Kirchspiels St. Jürgen haben gewiß noch später als die zuerst erwähnten Holländer die dortigen Sümpfe eingedeicht und bebauet, und dazu wahrscheinlich keine andere und höhere Auctorität vor sich gehabt, als den Schutz der Klöster Osterholz und Lilienthal, deren Anlage in diesen Brüchen und nachmahliges schnelles Aufblühen mit dem Anbau jener Gegenden gleichen Schritt gehalten hat, zum Theil auch wohl der Stadt Bremen, deren Bürger hier Capitalien anlegten. Lilienthal insbesondere scheint recht eigentlich auf die Speculation, diesen Anbau zu befördern, angelegt zu seyn. Der Erzbischof Gerhard II. widmete zur Stiftung dieses Cistercienser-Nonnenklosters im Jahre 1232. den Ort Trupe mit der ganzen umliegenden Bruchgegend bis an die Wilstedter Feldmark [20]). Anfangs konnte das Kloster wegen seines Unvermögens und der vielen Ueberschwemmungen daselbst nicht zu Stande kommen, daher die Nonnen einstweilen zu Lessum und sodann zu Wolda ihren Aufenthalt nehmen mußten. In der Folge aber, nachdem die Kloster-Casse sich gebessert hat-

---

20) Die Urkunde befindet sich in Vogts Monum. ined. 1r Bd. S. 17. fgg. Die Wichtigkeit dieser Anlage ergiebt sich daraus, daß der Erzbischof nicht nur den Consens des Dom-Capitels vermittelst eines besondern Diploms von eben dem Jahre, (bey Vogt ebendas. S. 20. fgg.) sondern auch in den Jahren 1234. und 1235. päbstliche und kaiserliche Bestätigungen (Ebendas. S. 23 — 24 und 24 — 26.) auswürkte. Beide Bestätigungs-Urkunden sind der Abbatissae et Conventui Monasterii beatae Mariae in Lilienthale, als eines würklich schon existirenden Klosters ertheilt. Ich zweifele aber doch daran, daß der Bau damahls schon zu Stande gebracht sey. Aus diesem und den nachmahligen fernern Privilegien

Digitized by Google

te, fand der Convent Mittel, jenen ihm zur Niederlassung eigentlich bestimmten Ort einzudeichen und die Gegend artbar zu machen. Dieses bezeugt uns der Erzbischof Giselbert in einer Urkunde vom Jahre 1273. ausdrücklich [21]); und die frühern bey dem Kloster aufbewahrten Diplome bestätigen die obigen Vor-

---

eben dieses Erzbischofs siehet man, daß derselbe das Kloster zum Seelenheil seiner Eltern und mehrerer verstorbenen Geschwister, welche man aus diesen Urkunden kennen lernt, insbesondere aber seines von den Stedingern erschlagenen Bruders Hermann von der Lippe, gestiftet hatte. Großentheils lag aber auch wohl eine Finanz-Operation dabey zum Grunde, weil der Erzbischof zu den damahligen großen Rüstungen gegen die Stedinger, die auch nach zwey Jahren gänzlich besiegt wurden, Geld nöthig hatte, welches ihm für die Concession zur Anlage des Klosters und die Ueberlassung der demselben gewidmeten Grundstücke gezahlt werden mußte. Denn ich zweifele gar nicht daran, daß die allemahl wohl versehenen Kloster-Cassen eine Hauptquelle waren, aus denen die Vorschüsse in dringenden Geld-Verlegenheiten geschöpft wurden. Die Klöster wußten durch wohlfeilen Ankauf fruchtbarer Grundstücke oder unterpfändlichen Genuß derselben ihre Vorschüsse gut zu nutzen, und dieser beiderseitige Vortheil trug wahrscheinlich zur Vermehrung der geistlichen Stiftungen Vieles bey.

21) Bey Vogt a. a. O. zweyter Thl. S. 92—95. wo es S. 93. heißt: beatae memoriae Gerardus secundus quondam Bremensis Ecclesiae Archiepiscopus — fundavit coenobium Sanctimonialium ordinis Cisterciensis in loco qui dicitur Trupa, in quo propter aquarum inundationen et pauperiatem stare non potuit, et praefato venerabili Domino Gerhardo Archiepiscopo favente translatum est in Wolda — Procedente vero tempore, cum praedictum Coenobium ita in temporalibus coepit augmentari, quod per aggeres et culturas locum praefatum habitabilem et

Digitized by Google

gänge [22]). Uebrigens ergiebt es sich indessen aus jener Urkunde, daß der Ort Trupe während der Zeit, da das Kloster sich noch auf der Geest befand, schon Einwohner hatte, zugleich aber auch ein zum Kloster gehöriges Haus mit Ländereyen, Ikenhus oder

---

et terram fructiferam facere potuit, translatum est denuo ad eundem locum.

22) Im Jahre 1235, mithin drey Jahre nach der ersten Stiftung, verliehe Gerhard II. dem Cistercienser-Nonnen-Orden den Ort Wolda, um daselbst dem Herrn zu dienen, mit der hinzugefügten Bemerkung, daß dieser Ort schon von Hartwig II. zu dem Ende, um daselbst ein Kloster dieses Ordens zu stiften, angekauft sey. (Vogt a. a. O. S. 26—28.) Der Verkäufer war, wie in der sogleich zu erwähnenden Bestätigungs-Urkunde des Dom-Capitels gesagt wird, Wilkin von Mercele oder Marssel, und der Kaufpreis 130 Mark gewesen. (Vogt ebendas. S. 39.) Dieser Ort Wolde lag ohne Zweifel in dem sogenannten Stoteler Walde, welcher die Dörfer Lessumstotel und Scharnbeckstotel in sich begriff. Zugleich schenkte Gerhard dem Cistercienser-Orden die Pfarrkirche zu Lessum, und hier war es, wo die Nonnen, da sie auch den Besitz von Wolda nicht sogleich erlangen konnten, zuerst ihren Sitz aufschlugen, indem sie zugleich den Genuß des Erzbischöfl. Hofes zu Lessum, den schon Gerhard I. verpfändet, aber im Jahre 1217 wieder eingelöset hatte, (S. Westphalen monum. ined. Tom. 2. pag. 27. num. 17.) dadurch erlangten, daß sie den Zehnten dieses Hofes, mit welchem Albero und Friedrich von Stelle jetzt belehnt waren, von diesen für 90 Mark ankauften. (S. die Urkunde Gerhards II. vom Jahre 1244 in Gruber Orig. Livon. p. 219. Not. * *) Col. 2. und bey Vogt a. a. O. S. 60.) Seitdem wird ihr Convent, welcher noch in zwey Urkunden vom Jahre 1235 den Namen: Claustrum Sanctae Mariae in Liliendale Cisterciensium Dominarum führt, (Vogt a. a. O. S. 30. 32. Num. 7. 8.) in mehreren Diplomen

Digitized by Google

des Jahrs 1238 allenthalben Claustrum in Lesmona oder Conventus Dominarum Cisterciensis Ordinis in Lesmona genannt. (Vogt ebendaſ. S. 33. 34. 36. 37.) Im Jahre 1241 beſtätigte nun erſt das Dom-Capitel die Uebertragung von Wolda, (Vogt ebendaſ. S. 38—40) und zwar mit der merkwürdigen Einſchränkung, daß der Zehnten dem Stifte St. Anſcharii vorbehalten bleibe: (praeter decimam, quae est sancti Anschary;) welche meines Erachtens deutlich ergiebt, daß dieſes von Hartwig II. fundirte Stift bis dahin eigentlich den Genuß des Hofes zu Wolda gehabt, und an Wilken von Marſſel nur zu Lehn übertragen hatte, mithin die angebliche Intention dieſes Erzbiſchofs, daſelbſt ein Ciſtercienſer-Nonnen-Kloſter zu ſtiften, nicht zur Ausführung gekommen war, wie gleichwohl der ſeel. Pratje in ſeinen Nachrichten vom Amte Lilienthal im 12ten Bande des Alten und Neuen §. 1. S. 134. ohne hinlänglichen Grund annimmt. Nachdem die Nonnen ſich nunmehro mit dem Stifte St. Anſcharii abgefunden haben mochten, führt das Kloſter ſchon in dieſer Urkunde vom Jahre 1241 und mehreren der folgenden Jahre den Namen der Monialium in Wolda, und die Benennung des Claustri in Lesmona kömmt nicht weiter vor. (S. Vogt a. a. O. S. 39. 44. 45. 46.) Zwiſchendurch wird jedoch auch in dieſer Epoche die Benennung des Vallis Lilii ſchon wieder gebraucht, zum Beweiſe, daß man darauf bedacht war, den hier aufzuſchlagenden Wohnſitz zu Stande zu bringen. (S. die Urkunde vom Jahre 1241 bey Vogt ebendaſ. S. 42.) In dem Privilegium Gerhards II. vom Jahre 1244 bey Gruber in Orig. Livon. pag. 219. und Vogt a. a. O. S. 59. wird das Kloſter genannt: Coenobium Sanctimonialium in Wolda quod in aliquibus suis privilegiis Vallis liliorum est appellatum, und eben dieſer Benennung bedient ſich der Herzog Albert von Sachſen in einer nicht datirten aber ohne Zweifel vor dem Jahre 1249 ausgefertigten Urkunde bey Vogt ebendaſ. S. 48. Damahls alſo reſidirten die Nonnen wahrſcheinlich noch zu Wolda. Da aber ſeit dem Jahre 1249 (S. Vogt ebendaſ. S. 49. und ferner) der Namen Wolda ganz verſchwindet und nachmahls blos von dem Conventu in Liliendale die Rede iſt, ſo ſchließe ich daraus, daß nunmehro die Reſidenz ſchon nach dem letztern Orte verlegt worden, wogegen auch die in der vorhergehenden Note angeführte Urkunde vom Jahre 1278 keinen Einwurf abgiebt, als in welcher nicht ge-

Digitized by Google

Ikenſus genannt [23]), dort vorhanden war. Daß das Kloſter auf den Anbau der umliegenden Bruchgegenden den größten

---

ſagt wird, daß das Kloſter erſt neuerlich wieder nach Lilienthal verlegt worden, ſondern nur im Allgemeinen, daß dieſes procedente tempore geſchehen ſey. Die beiden ausführlichen Privilegien, welche Gerhard II. dem Kloſter in den Jahren 1244 (S. Gruber Orig. Livon. p. 218. 220. Not. * *]) und 1257 (S. Vogt a. a. O. S. 57—59.) ertheilt hat, laſſen vermuthen, daß einige dem Kloſter wichtige Verhältniſſe die Veranlaſſung zu deren Ertheilung gegeben haben. Vielleicht war im Jahre 1244 der Bau zu Lilienthal begonnen, und im Jahre 1257 dort alles völlig eingerichtet.

23) Die Urkunde Giſelberts vom Jahre 1278 (bey Vogt a. a. O. S. 92—95.) beſagt, daß während der Zeit, da das Kloſter nicht dort geweſen ſey, die Eingeſeſſenen zu Trupe ſich verſchiedener uncultivirten Grundſtücke bemächtigt, die theils ad domum dictam Ikenhus, theis ad locum, dictum a praefatis Sanctimonialibus, (d. i. Lilienthal,) gehört hätten, und daß der Convent in der Folge, nachdem derſelbe ſeinen Wohnſitz wieder dort genommen, ſich vergeblich bemühet habe, die Zurückgabe dieſer Plätze zu bewürken. Unter Vermittelung des Erzbiſchofs ward nun die Sache zwiſchen den Eingeſeſſenen an einer, und der Aebtiſſin, dem Convente und dem Converso, Henrico, qui a prima fundatione coenobii cum ipsis steterat, et eadem loca primus coluerat, an der andern Seite, dahin verglichen, daß die Eingeſeſſenen, obgleich ſie an ſich kein Recht dazu hätten, paludem integraliter versus agros eorum usque ad agros pertinentes ad domus dictas Ikensus, et a salvo omni iure ad ipsas domus pertinente, tam in locis arentibus, (dürre, trockene Plätze,) quam palustribus, behalten, jedoch nicht befugt ſeyn ſollten, weiter in dem Bruche fortzurücken; (ulterius procedendi.) Ich möchte wohl vermuthen, daß das Ikenhus ſo viel als Siekenhus, oder ein Hospital, bedeuten ſolle, und

Digitized by Google

Einfluß gehabt habe, läßt sich wohl auf keinen Fall bezweifeln. Die ungleich ältere Anlage von Osterholz [24]) war hingegen wohl mehr durch die Absicht, die angrenzenden Brüche an der Hamme durch Entwässerung unmittelbar zu benutzen, als durch einen Plan, dergleichen mit Anbauern zu besetzen, veranlasset. Worpswede, dessen Zehnten zu den ältesten Pertinenzien des Klosters gehört [25]), und welches eigentlich nur am Moore belegen ist, existirte wenigstens schon vorher, und wie vielen Antheil

---

etwa der erwähnte Conversus der Vorsteher dieses Krankenhauses, welches vor zu Stande gebrachtem Klosterbau hier einstweilen angelegt worden, gewesen sey. Zu Osterholz befand sich würklich, wiewohl wir erst ungleich später Nachrichten davon finden, ein solches vom Kloster abgesondertes, aber unter dessen Direction stehendes Siekenhaus oder Seekamt. S. u. a. die Urkunde vom Jahre 1396. in Pratjen Herzogth. Bremen und Verden 5te Samml. S. 372.

24) Osterholz, welches schon der Erzbischof Siegfried hatte stiften wollen, ward bald nach dessen Absterben im Jahre 1182 von Hartwig II. vermittelst der in Pratjens Herzogthümern, 4te Samml. S. 10—12. befindlichen Urkunde fundirt. Die hauptsächlichste Grundlage dieser Stiftung bestand in dem Erzbischöflichen Hofe zu Scharnbeck; dessen Zehnten, d. i. die ganze Nutzung desselben, mußte gleichwohl der Convent von Heinrich von Rekum nebst den beiden kleinen Dörfern Wistedt und Lintlo erst für 200 Mark unterpfändlich acquiriren. S. die Urkunden bey Pratjen a. a. O. S. 13.

25) Gerhard I. übertrug dem Kloster Osterholz im Jahre 1218 die Hälfte des Zehntens in Worpensweede; (Pratjen Herzogth. 4te Samml. S. 17;) und Gerhard II. fügte im Jahre 1244 die andere Hälfte dieses Zehntens, welche Burchard von Schwanewede bis dahin zu Lehn getragen hatte, hinzu. (Pratje ebendas. S. 21.)

Digitized by Google

das Kloſter an dem Anbau des Moordorfs Woakhauſen gehabt haben möge, darüber fehlen uns beſtimmtere Nachrichten. Indeſſen ſind die Urkunden dieſes Kloſters diejenigen, in denen wir zuerſt von dem Bruchdorfe St. Jürgen Spuren finden, wiewohl erſt im Jahre 1280. unter dem Erzbiſchofe Giſelbert, zu einer Zeit, da Lilienthal ſchon blühete [26]). Dieſes letztere Kloſter hatte ſpäterhin ebenfalls Güter daſelbſt [27]). Zu den älteſten Beſitzungen deſſelben gehörte ferner der Zehnten aus neunzehn Stücken Landes zwiſchen Walle und dem Wümmefluſſe, welcher demſelben im Jahre 1235 von vier Gebrüdern von Gröpelingen übertragen ward [28]). Dieſe Stücke waren zwar jenſeits der

---

26) Bey Pratje Herzogth. 4te Samml. S. 57. Giſelbert beſtätigt daſelbſt unter den übrigen Beſitzungen des Kloſters auch tres Versl et dimidium in villa Sancti Georgii, wiewohl mit der Bemerkung, daß darüber bereits ein älteres Privilegium ſeines Vorgängers Hildebold vorhanden ſey. Dieſes muß jedoch erſt nach dem Jahre 1264 ertheilt ſeyn, als in welchem Jahre Hildebold dem Kloſter deſſen ſämmtliche einzeln verzeichnete Beſitzungen, ohne dieſes St. Jürgens-Landes zu erwähnen, beſtätigt hat. S. Pratje ebendaſ. S. 31—33.

27) Schon im Jahre 1299 erwähnt der Erzbiſchof Giſelbert unter den von ihm beſtätigten Privilegien des Kloſters Lilienthal bey Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 120: Privilegium super septem domus villa S. Georgii. Item privilegium super septem domus in villa S. Georgii. Fernere Beyſpiele von dortigen Beſitzungen dieſes Kloſters enthalten die Urkunde vom Jahre 1347 bey Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 295., wo zugleich das Beginenhaus St. Nicolai in Bremen als Beſitzer eines benachbarten Stücks angegeben wird, und die Urkunde vom Jahre 1413 bey Vogt a. a. O. 1r Bd. S. 549.

28) Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 29.

Digitized by Google

Wümme gelegen, gehörten aber wohl nicht zu dem eigentlichen Blocklande, sondern zu dem Wallerbruche, einem Zubehör der Feldmark des Dorfs Walle. In diesem Wallerbroke acquirirte das Kloster hernach mehrere Grundstücke von denen von Walle, und traf mit diesen Grenzvergleiche über die dortigen Güter [29]). Von dem tiefer im Sumpfe gelegenen eigentlichen Blocklande in der Gegend von der Wumsiede und Dammsiel kommen hingegen erst ungleich später einige Nachrichten in Urkunden einiger Bremischen Bürger vor [30]).

Daß

---

29) S. die Urkunden vom Jahre 1291 bey Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 122; vom Jahre 1300. ebendas. S. 122. und von demselben Jahre, ebendas. S. 125. Dieses Wallerbroke wird schon in der ersten Fundations-Urkunde des Klosters als der äusserste Grenzpunkt der Besitzungen desselben angegeben; (S. Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 18. 21. 25.) Die Linie von da bis zu dem bemerkten entgegengesetzten Grenzpunkte bey Wilstedt im Amte Ottersberg durchschneidet zwar das Blockland und den Wümmefluß, und es scheint also wohl der erste Plan bey der Anlage des Klosters mit auf die Artbarmachung dieses ganzen sumpfigen Districts gerichtet gewesen zu seyn; es findet sich jedoch nicht, daß das Kloster jenseits der Wümme mehrere Besitzungen ausser jenem Wallerbroke und einigen in Borchfeld angekauften Stücken würklich acquirirt habe. Das eigentliche Blockland scheint vielmehr unter dem Einflusse der Stadt Bremen angebauet zu seyn. In Wallerbroke war die Cultur des dortigen festern Bodens im Jahre 1329. schon so weit vorgerückt, daß, nach einer Urkunde von diesem Jahre bey Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 134. von einem Zehnten vom Sommerkorn die Rede war. Es bezieht sich nemlich dieses Diplom nicht auf St. Jürgen, sondern auf das Wallerbruch; der schiedsrichterliche Ausspruch war nur in villa St. Georgii gefället worden.

30) S. die Urkunden vom Jahre 1393. bey Vogt a. a. O. 2r Bd.

Daß die auf der benachbarten Geeſt zu Ritterhude und Marßel anſäſſigen Familien zur Cultur der benachbarten Bruchgegenden mit gewürkt haben, iſt wohl um ſo glaublicher, da ſo manche Urkunden vorhanden ſind, vermittelſt deren die Mitglieder derſelben über einige in dieſen Bruchgegenden belegene Grundſtücke disponiren, auch mit dem einen jetzt Gröningſchen Gute zu Ritterhude die Gerichtbarkeit über Niederende St. Jürgen verknüpft iſt; wiewohl doch dieſe Gerechtſame, wie bey den Gohgerichten um Bremen, ſich wohl auf eine Wahl der Coloniſten begründen mag [31]).

In andern an eine bewohnte Marſchgegend grenzenden Brüchen waren hin und wieder die benachbarten Marſchleute ſelbſt

---

S. 301; vom Jahre 1400. ebendaſ. S. 303; vom Jahre 1419. ebendaſ. S. 305; und vom Jahre 1434. ebendaſ. S. 309.

31) Vergleiche die Note (36) des vorhergehenden Abſchnitts. Bey dem Kirchhofe zu St. Jürgen befindet ſich dem Vernehmen nach noch gegenwärtig ein Platz, der den Namen: die Höge, führt, und auf welchem der jedesmahl gewählte Erbrichter des Gerichts Niederend gehöget, d. i. in die Höhe gehoben worden, um ihn einen Gerichts-Unterſaſſen vorzuſtellen. Eine ſolche Höge oder Erhebung auf den Richterſtein fand auch ehemahls bey der Wahl eines Erbrichters der Börde Beverſtedt ſtatt, obgleich dieſer allemahl aus der Familie derer von Luneberg, ſo wie der zu Niederende aus der Familie derer von der Hude genommen werden mußte. Bey dem Dorfe Höperhöfen, bey welchem die ſolemnen Nothgerichte gehalten wurden, war allem Anſchein nach der Richterſtein, und das Dorf möchte wohl von dem Högen des Richters ſeinen Namen erhalten haben. Vergleiche die Nachrichten von der Börde Beverſtedt in Pratjens Herzogthümern 3te Samml. S. 5. 6.

Digitized by Google

diejenigen, welche die Cultur derselben unternahmen. So haben die Wurster ohne Zweifel ihren Grauwall oder gegrabenen Wall selbst angelegt. Der District Schölisch bey Stade [32]), der sich sowohl durch seine Lage als durch die noch jetzt vom Kehdingischen Gräfen-Gerichte abgesonderte Gerichtbarkeit als einen neuen Moor-Anbau bezeichnet, ist, meiner Vermuthung nach, von einigen wohlhabenden Edelleuten der angrenzenden Marsch in Cultur genommen, wenigstens liegen dort mehrere kleine adeliche Höfe, so wie in den Kehdingischen Dörfern, neben einander.

Zu Bruch im Osterstade finden sich noch deutlichere Spuren des hauptsächlichen Antheils, den einige Junkern-Familien aus der benachbarten Marsch an der ersten Cultur dieses in sehr niedrigen Brüchen angelegten Orts gehabt haben; denn verschiedene Striche der dortigen regelmäßig eingetheilten Feldmark, und die Höfe, zu denen selbige ursprünglich gehören, führen den Namen einiger solcher Familien, die in Aschwarden ansässig waren: der Resen, Goden, Fiegen. Daß Bruch ungleich neuern Ursprungs sey, als die benachbarten Marschdörfer, ist ausser Zweifel, da die letztern in der mehrerwähnten Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1110. zum Bramstedtischen Kirchsprengel, ohne Bruch zu benennen, mit gerechnet werden [33]). Der Landweg,

---

32) Dieser Ort hat ohne Zweifel seinen Namen von dem Schölen oder Anspülen, Wellenschlagen, des sich dort im Herbste und Winter stark sammelnden Moorwassers.

33) Auch der Hr. P. Schlichthorst bemerkt in seinen Beyträgen zur Br. u. V. Geschichte, 2r Bd. S. 249, daß Bruch später als jene Marschdörfer, etwa um das Jahr 1200 erbauet sey.

Digitized by Google

an welchem Bruch belegen ist, und der von Uthlede nach Hinnebeck herauf gehet, formirt einen solchen Hinterdeich, wie diejenigen, deren schon hin und wieder erwähnt worden, und dient zu Abhaltung des Moorwassers von der Marsch. Der Anlage desselben waren indessen jene Junkern-Familien allein wohl nicht gewachsen, und ich glaube daher, daß sie nicht nur von den Grafen von Stotel, als damahligen Inhabern der Voigtey zu Bramstedt, zu welcher, wie ich sogleich näher bemerken werde, im Jahre 1248. eine Viertheil Hufe zu Bruch gerechnet ward, Beyhülfe erhalten, sondern daß auch in Hinnebeck würkliche Holländer zugetreten sind, und daselbst die erste Niederlassung angelegt haben. Alle diese Anlagen sind wahrscheinlich in der Zeit veranstaltet, da die Stedinger und Osterstader durch die im Jahre 1234. von dem Erzbischofe Gerhard II. und dessen Kreuzheere erfochtene schwere Niederlage bey Altenesch völlig zum Gehorsam gebracht waren [34]). Im Jahre 1236. erfolgte die völlige

34) Die ausführliche Geschichte dieser blutigen Expedition s. bey Albert von Stade a. a. 1234. in Schilter. Scriptor. rer. Germ. pag. 306. 307. Lappenberg Grundriß der Br. u. V. Geschichte §. 74. in Pratjens Herzogth. 6te Samml. S. 540 — 548; v. Halem Oldenb. Geschichte 1r Bd. S. 205. folg. Unsere Osterstader scheinen schon ein Jahr früher als die westlichen Stedinger überwunden zu seyn, da Albert von Stade a. a. 1233. l. c. pag. 306. sagt: Orientalis Stedingia a peregrinis, occisis Stedingorum plurimis, devastatur; doch bleibt es zweifelhaft, ob sie damahls schon gänzlich besiegt worden, da unmittelbar der Nachsatz folgt: Burchardus, Comes de Aldenburg, a Stedingis pene cum C. c. prosternitur etc.: wie denn auch eben damahls der Herzog Otto von Braunschweig in die Grafschaft Stade einfiel. (Ibidem.) Uebrigens beweiset diese Stelle die Theilnahme der Osterstader an dies

Absolution der Stedinger von dem Banne, mit welchem sie der Pabst kurz vorher belegt hatte [35]), und nachdem der Erzbischof Gerhard sich im Jahre 1236. mit dem Herzoge Otto I. von Braunschweig, der nun auch mit dem Kaiser Friede machte, gleichfalls ausgesöhnt hatte [36]), scheint derselbe seine Aufmerksamkeit besonders

---

berühmten Aufstande der Stedinger um so gewisser, als sich schon frühere Spuren ihres Bündnisses mit den letztern und der mit ihnen gemeinschaftlich geführten Kriege finden. Denn im Jahre 1212 belagerten die Stedinger das diesseits der Weser belegene Schloß Hagen. (Albert. Stadens. a. a. 1212. l. c. pag. 300: Stedingi invalescunt, — castrum Hagena obsident,) und im Jahre 1213. eroberten sie Stotel; (Idem a. a. 1213. ibid. pag. 301. Stedingi Stodo — i. e. Stotlo — destruunt;) welches wohl nicht ohne Theilnahme der Osterstader hätte ausgeführt werden können. Diese letztern Kriege führten sie jedoch nur aus dem Grunde, weil sie bey der damahligen zwiespältigen Erzbischofswahl die Partey des Schleswigschen Waldenar gegen Gerhard I. nahmen, mit welchem sie sich gleichwohl hernachmahls vereinbarten und der Sache einen für ihn günstigen Ausschlag gaben.

35) S. die Bulle des Pabstes Gregor IX. bey Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 172. Num. 66; Staphorst Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Thl. 2r Bd. S. 21; Lünig Reichs-Archiv Spicil. Eccles. 1r Thl. Forts. Anh. S. 111; Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 132. In den drey ersten Sammlungen findet sich auch die Bannbulle vom Jahre 1233. und eine andere Bulle vom Jahre 1234, welche einen vorläufigen Schritt zur Begnadigung enthält.

36) Albert. Stadens. a. a. 1236. in Schilteri Script. rer. Germ. pag. 308. Anno Domini 1236. Bremensis Archiepiscopus et Dux de Brunswich reconciliati sunt, et promissa est pax perpe

Digitized by Google

auf die hier erwähnten Gegenden gerichtet zu haben, indem er im Jahre 1248. die Voigtey zu Bramstedt mit mehreren wichtigen Gütern als Zubehörungen derselben von dem Grafen Gerbert von Stotel für 150 Mark einlöfete [37]), und mehrere seiner

---

tua inter Ecclesiam et Ducem, et Duci quaedam feoda sunt porrecta. Die Bedingungen dieses Vertrags sind in Ermangelung einer darüber ausgefertigten und uns aufbehaltenen Urkunde nicht näher bekannt, indessen hat der Erfolg bewiesen, daß die bis dahin noch immer streitig gewesene Grafschaft Stade seitdem im ungestörten Besitze des Erzbischofs und seiner Nachfolger verblieben ist. Der im vorhergehenden Jahre 1235 zwischen dem Herzoge und dem Kaiser geschlossene Vertrag, durch welchen das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg förmlich errichtet und in ein Reichslehn verwandelt worden, ist bekannt, und das Original der darüber verfaßten Urkunde noch vorhanden. S. Orig. Guelf. Tom. 4. Lib. 8. §. 39. pag. 49. Durch diese auf Billigkeit gegründeten Verträge und die weise Verweigerung der ihm angetragenen Kaiserkrone legte Otto den solidesten Grund zu der Größe des von ihm abstammenden gesammten Braunschweigischen und Lüneburgischen Hauses. Es ist mir daher immer unangenehm gewesen, daß man diesen großen Fürsten durchgängig mit dem Beynamen des Kindes zu bezeichnen pflegt. Wenn gleichzeitige Schriftsteller ihn etwa puer, (der Jüngling, nicht infans, das Kind,) benennen, so geschiehet das doch nur in Beziehung auf die Zeit seines jugendlichen Alters, in welchem er frühe zur Regierung kam. Auch Heinrich der Löwe wird in der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1142. (S. Note 34 des 2ten Abschn.) Henricus puer, Dux Saxonum, benennt; aber wer wird ihn deshalb mit dem Beynamen des Kindes belegen!

37) S. die Urkunde in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 174. 175. und in Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccles. 11 Th. Forts. Anh. S. 113. Gerberts Grosvater, Gevehard, den wir oben haben kennen lernen (S. Abschn. 2. Note 21.) und

Digitized by Google

nachmahligen Urkunden von seinem Schlosse zu Hagen, wo er

---

dessen Vater, Rudolf von Stotel, (die Abstammung ergiebt sich aus den Urkunden in Pratjens Herzogth. 4te Samml. S. 16. und Vogts Monumentis 1r Bd. S. 391.) führten den Grafen-Titel nicht, gehörten indessen ohne Zweifel zum hohen Adel. Unser Gerbert erscheint zuerst als Mitglied des berühmten Bündnisses wider die Stedinger im Jahre 1233 in Cassels ungedruckten Urkunden S. 126, und zwar nur als nobilis vir de Stotle. In einer Urkunde vom August 1234 (in Octava Assumtionis Sanctae Mariae), folglich nach dem Siege bey Altenesch, als welcher im Junius erfochten ward (Albert. Stadens. l. c. pag. 307.), schreibt er sich aber schon Comes de Stotle; (bey Vogt, Monument. inedit. 1r Bd. S. 388) und seitdem immerfort. In den beiden letzten Urkunden, die wir von ihm haben, (von den Jahren 1249 bey Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 50, und 1257, ebendas. S. 69.) nennet er sich Comitem de Stotlenbroke; denn so soll es ohne Zweifel heißen, und nicht Stoltenbroke, wie es bey Vogt abgedruckt ist, der übrigens gleichfalls diesen Grafen mit unserm Gerbert für Eine Person annimmt; und es ist hiernach auch das Manuscript des Erzbischofs Johann Rode, welcher die Comites de Stotle und de Stoltenbroke als zwey verschiedene Familien ehemahliger Vasallen des Erzstifts aufführt: (Sect. 7. Cap. 2, p. m. 216; Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2, Introd. pag. 24.) zu berichtigen, obgleich ich in meinem Exemplare den von Leibnitz angeführten Zusatz in Ansehung des Comitis de Stoltenbroke, ubi ipse habitavit, nescitur, nicht finde. Vielleicht nannte er sich so, weil er seine vorhin an einem andern Platze belegene Burg weiter in das Bruch hinein, in welchem die Burgstelle noch zu sehen ist, verlegt haben mochte. Seine Gemahlin Salome, für deren Consens, da sie eben abwesend war, er in der gegenwärtigen Urkunde zu haften verspricht, war, wie ich nicht zweifele, die Tochter des Grafen Moritz von Oldenburg, welche dieser zwar in ihrer zarten Kindheit dem geistlichen Stande gewidmet hatte, (S. Vogt Monument. 1r Bd. S. 37.) die aber, bey noch nicht abgelegtem Gelübde, sich hernachmahls wohl verheirathet

Digitized by Google

haben kann. Zu der hier verkauften Bramstedtischen Voigtey werden in der Urkunde beträchtliche Güter als Pertinenzien gerechnet, unter denen der ganze Hof zu Bramstedt (tota villa Bramstede), welchen wir schon als ein altes Erzbischöfliches Gut haben kennen lernen, mit 10 1/2 Hufen und einigen Meierhöfen (cum quibusdam areis,) obenanstehet. Ich glaube nicht, daß diese Güter und so manche andere dergleichen in den umliegenden Gegenden, welche dieser Graf Gerbert ausserdem den Klöstern Osterholz und Lilienthal vermittelst mehrerer Urkunden zugewandt hat, demselben eigenthümlich zugehört haben. Wahrscheinlich beschränkten sich seine als eines kleinen Schloßgrafen Besitzungen, wie es bey dergleichen Schloßgrafen meistens der Fall war, auf sein Schloß Stotel und dessen Zubehörungen, über diese Güter hingegen hatte er nur die Voigtey-Gerechtigkeit oder höhere Gerichtbarkeit, die allerdings mit ansehnlichen Vortheilen verknüpft war; und in Hinsicht dieses Verhältnisses wurden die Contracte nach der damahls üblichen Verfassung, wovon hier Mehreres zu bemerken nicht der Ort ist, auf seinen Namen, als eines Disponenten über diese Güter, gestellt. In mehreren der obgedachten Urkunden wird er blos als Lehnsherr aufgeführt, und deutlich bemerkt, daß die Kaufgelder ihm selbst nicht zu gute kamen. In einer derselben bey Vogt a. a. O. 11 Bd. S. 399 verpflichtet er sich, daß, wenn sich ein anderer Lehnsherr melden sollte, er sich möglichst bemühen wolle, dessen Genehmigung zu erwürken. Es ist oben bemerkt worden, daß der Erzbischöfliche Hof zu Bramstedt sich im Jahre 1198 im Besitz des Probsts Hermann vom Stifte St. Anscharii befand (S. die Note 121. des 2ten Abschn.), welches sich vermuthlich auf ein unterpfändliches Recht dieses Stifts gründete. Allem Anschein nach hatte dieses Stift nach und nach mehrere, theils dem Erzstifte, theils Privatpersonen zugehörige Güter in dortiger Gegend acquirirt, und Graf Gerbert über alles dieses die Edelvoigtey oder Obergerichtbarkeit erhalten. Der Erzbischof Gerhard II. war nun diesem Stifte St. Anscharii vielleicht minder gewogen als dessen Fundator Hartwig II.; vielleicht suchte auch das Stift selbst, entweder weil es in Verfall kam, oder weil es seine Gelder besser in der Nähe, in der nun so sehr emporkommenden Stadt Bremen, belegen konnte, seine Capitalien aus diesen Landgegenden einzuziehen, wogegen die Klöster Osterholz und Lilienthal

Digitized by Google

ihre Güter auf dem Lande zu vermehren bemüht waren. Dieſes mag zu manchen der erwähnten unter des Grafen Gerbert Namen ſchloſſenen Veräuſſerungs-Contracten Veranlaſſung gegeben haben. Die Voigtey zu Bramſtedt mit dem dortigen Gute und den übrigen in der vorliegenden Urkunde vom Jahre 1248. bemerkten Beſitzungen wünſchte der Erzbiſchof allem Anſcheine nach mit dem Schloſſe Hagen zu verbinden, und durch ſeinen dort angeſtellten Voigt unmittelbar adminiſtriren zu laſſen; (wie er denn überhaupt mehrere Schlöſſer, als Langwedel, Schlüter bey Delmenhorſt, Wittenburg bey Rekum, erbauete und in unmittelbarem Beſitz behielt,) und daher löſete er ſelbige nun für 150 Mark wieder ein. Einige nahe um Bramſtedt belegene Güter waren ſchon vorher, zum Theil mit ausdrücklicher Beſtätigung des Erzbiſchofs Gerhard, vom Grafen Gerbert dem Kloſter Lilienthal zugewandt; als das Dorf Woldesbüttle (Wulsbüttel), welches der Graf als ſein Eigenthum 1238 für 80 Mark verkaufte; (Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 32—34) und eine halbe Hufe zu Boclo; (Bokel) worüber er im Jahre 1236 als Lehnsherr disponirte; (Ebendaſ. 1r Bd. S. 392) und in Anſehung deren er hernach im Jahre 1249 nur noch verſicherte, daß dem Kloſter auch das Botting oder die höhere Gerichtbarkeit mit überlaſſen ſey; (Vogt ebendaſ. 2r Bd. S. 50. 51. Der hier als Vaſall und Veräuſſerer aufgeführte Everardus miles dictus Bulsing iſt wohl mit dem in jener Urkunde von 1236 benannten Wercelus miles eine Perſon:) weil ſonſt der neu angeſtellte Voigt zu Hagen auf die Voigtey über dieſes Gut zu Bokel Anſpruch gemacht haben möchte, ſo wie einer ſeiner Nachfolger ſich die Voigtey über Wulsbüttel würklich anmaaßte; (S. Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 102. 103.) welches aber der Erzbiſchof Giſelbert gleichfalls für unrechtmäßig erkannte. In Beziehung auf dasjenige, was ich jetzt von dem Hofe zu Bramſtedt bemerkt habe, muß ich hier noch hinzufügen, daß die Herren von Barmſtede, welche vermittelſt der berühmten Urkunde vom Jahre 1257, die Lindenbrog der eben erwähnten vom Jahre 1248. unmittelbar hinzufügt, (Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 175.) ihrem hohen Adel entſagt und ſich für Miniſterialen der Bremiſchen Kirche erklärt haben, gar nicht hieher gehören, ſondern zu Barmſtedt im Holſteiniſchen wohnhaft geweſen ſind, wiewohl die Beweiſe hierüber und die Erläuterung der Be-

Digitized by Google

auch einen Voigt hatte, datirt sind [38]). Es ist diesemnach nicht unwahrscheinlich, daß der Erzbischof selbst zur Beförderung der

---

wandniß, die es mit jener Entsagung des hohen Adels gehabt, mich hier zu weit führen würden. Es findet sich keine Spur von einer adelichen Familie, die in dem hiesigen Bramstedt begütert gewesen wäre. Eine Bremische Bürger- oder Patricien-Familie, die sich von Bramstedt nannte, deren auch Mushard Monum. nobil. S. 70 gedenkt, und zu welcher einige Geistliche dieses Namens gehört zu haben scheinen, mag wohl von dortigen Hausleuten abgestammet seyn. Diejenigen Ludolf Johann und Ludolf von Bramstede aber, welche wir nebst dem Sohne des erstern, Widikind, in zwey Urkunden des Stifts Bassum von den Jahren 1207. und 1211. in Vogts Monum. ined. 1r Bd. S. 30, 38 und 39 finden, gehörten sicher nicht hier, sondern in Groß- und Klein-Bramstede nahe bey Bassum; (S. Scharf statistisch-topographische Sammlungen, unter Bramstede, S. 34) zu Hause. Das Kloster Heiligenrode war daselbst begütert; (s. Vogt ebend. S. 13.) indessen war der ältere Ludolf Voigt oder Dapifer des Stifts Bassum, und nannte sich in der letztern Urkunde vom Jahre 1211. auch Ludolfus de Bersen. (S. ebend. S. 38. 39.)

38) Daß das Schloß Hagen schon im Jahre 1212. existirte, ist eben (Note 34) bemerkt worden. Wahrscheinlich war es von einem Edeln aus dortiger Gegend erst neuerlich angelegt; denn dasjenige Hagan, dessen die mehrerwähnte Urkunde vom Jahre 1110. als eines zu Bramstedt eingepfarrten Orts erwähnt, ist ohne Zweifel Dorfhagen. Jenes Schloß oder das jetzt sogenannte Dammhagen liegt im Moore; in den Mören aber pflegte man sich erst späterhin anzubauen, und Schlösser, wegen der festern Lage, zu errichten. Nachdem nun die Familie jenes Hagenschen Schloßbesitzers, von welcher uns alle nähere Nachrichten fehlen, ausgestorben und das Schloß dem Erzbischofe Gerhard II. anheim gefallen seyn mochte, fand dieser die Lage desselben, nach Unterjochung der Stedinger, ohne Zweifel bequem zu einer Grenzfestung. Schon von den Jahren 1244 und 1247 finden

Digitized by Google

bessern Cultur dieser Gegenden Vieles beygetragen habe; indessen konnte auch die Ruhe, deren selbige nunmehro genossen, schon genugsam dazu einladen. Die älteste vorhandene Nachricht von Hinnebeck, welche in das Jahr 1236. fällt, und mich zu der eben geäusserten Vermuthung veranlasset, findet sich in einer in gedachtem Jahre ausgefertigten, von Vogt uns mitgetheilten Urkunde, vermittelst deren der Graf Gerbert von Stotel, der also auch hier im Spiele war, dem Kloster Lilienthal drey Viertheil Hufen in Hinnebeck, welche die Gebrüder Jacob, Thodo und Eler von ihm und er wiederum von dem Erz-

---

wir Urkunden des Erzbischofs, welche von Hagen datirt sind, und unter deren Zeugen sich Iohannes advocatus in Hagen befindet. (in Pratjens Herzogthümern Br. u. V. 4te Samml. S. 21 u. 31) Auch erscheint dieser Hagensche Voigt in einer zu Osterholz am 8. May 1247 ausgefertigten Urkunde (bey Pratje ebendas. S. 30.). Die obige Urkunde wegen der Voigtey Bramstedt ist datirt iuxta castrum Hagen, prope quercum vulgariter Staleke nuncupatum. Diese Stalleiche ward ohne Zweifel von dem Aufstallen der Pferde so genannt, für welche es im Schlosse an Raum fehlen mochte, wie denn dergleichen große und feierliche Zusammenkünfte damahls unter freyen Himmel gehalten zu werden pflegten. In Ostfriesland nannte man einen solchen Baum, den Upstallsboom; hin und wieder findet man auch wohl die Benennung der Hengeiche; (S. Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 505. not. num. 37.) vermuthlich weil die bey dem gehegten Halsgerichte überwiesenen Verbrecher sogleich an dem Baume, unter dessen Schatten das Gericht sich versammelte, aufgehängt wurden. Noch eine Stalleiche, die aber von jener iuxta castrum Hagen gewiß verschieden war, befand sich eine Meile südlicher und ward vom Gerichte Meienburg für einen Grenzpunkt gegen das Amt Hagen gehalten. Wahrscheinlich waren bey dieser nur die Versammlungen eines Holzgerichts. Noch ein Di-

Digitized by Google

bischofe zu Lehn gehabt hätten, resignirt [39]). Ich halte diese Gebrüder für Unternehmer einer dort angelegten Holländer-Colonie, wozu mich auch noch besonders die oben schon vorgekommene Bemerkung veranlasset, daß die Holländische Verzehntung des eilften Hocken in Hinnebeck üblich ist. Edelleute waren sie wahrscheinlich nicht, denn sonst würde, wie es damahls schon allgemein üblich war, ihr Familien-Namen hinzugesetzt seyn: gemeine Bauern hingegen hätte man damahls wohl nicht als

---

plom, welches Gerhard II. im Jahre 1250 in castro Hagen ertheilt hat, findet sich bey Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 54. 55. Auch die Nachfolger desselben hatten dort Voigte, welche in mehrern ihrer Urkunden vorkommen. Seit der Anordnung dieser Voigte scheint die voigteyliche Gerichtbarkeit der Grafen von Stotel sich meistens auf die umliegende Marsch und die nördlichern Gegenden beschränkt zu haben.

39) Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 391, wo der Graf sagt: Dominabus Cisterciensibus in Liliendale tres quadrantes in Hynnebeke, *quos a me Jacobus Thodo et Elerus fratres in feudo tenuerunt*, in manus Domini Archiepiscopi Bremens. a quo supradictos quadrantes habui in feudo, libere cum omni jure, sine alicuius contradictione, resignavi. Vielleicht war hier ein Holländischer Anbau für Rechnung des Stifts St. Anscharii unter Anordnung des Grafen von Stotel als dessen Edelvoigts projectirt worden, welcher nun auf Anordnung des Erzbischofs Gerhard dem Kloster Lilienthal zugewandt ward. Gerhard bestätigte diese drey Viertheilhufen dem gedachten Kloster nebst dessen sämmtlichen Gütern im Jahre 1244 (Gruber Orig. Livoniae pag. 230 not. **) und anderweit im Jahre 1257 (Vogt Monum. inedit. 2r Bd. S. 63.) nebst noch anderthalb Viertheil Hufen, welche ausserdem hinzugekommen waren. (In Hynnebecke quadrantem et dimidium: Vogt ebendas. S. 65.)

Digitized by Google

Lehnträger bezeichnet: die Art wie sie hier aufgeführt werden, passet also recht gut zu dieser Voraussetzung. Auch unter denjenigen Gütern des Klosters Osterholz, welche Gerhard II. demselben im Jahre 1244. bestätigte, befanden sich zwey Viertheil Hufen in Hinnebeck, welche Simon, Ritter von Heine, von einem gewissen Hermann (vermuthlich auch einem Holländischen Unternehmer), dem solche von dem Erzbischofe eingethan gewesen, gekauft hatte [40]).

Zu Bruch, dessen zuerst in jener Urkunde vom Jahre 1248, als in welcher eine dort belegene Viertheil Hufe zu den Gütern der eingelöseten Voigtey Bramstedt gerechnet wird [41]), Erwähnung geschieht, befand sich 21 Jahre später schon eine Pfarrkirche; denn im Jahre 1269 erscheinen ein würklicher und ein gewesener Pfarrer zu Broke als Zeugen einer Urkunde [42]). Wahrscheinlich

---

40) Bey Pratje, Herzogth. Br. u. V. 4te Samml. S. 21, wo es heißt: item decimam duorum Verthel in villa Hynnebecke, quam Simon miles de Heine *de Hermanno emit, et idem Hermannus a nobis tenuit*, et in manus nostras resignavit. Diesen Zehnten aus den zwey Viertheil Hufen hatte das Kloster Osterholz dem Kloster Lilienthal verpfändet, und brachte solchen im Jahre 1258 durch Tausch wieder an sich; (Vogt Monum. inedit. 2r Bd. S. 74). Vielleicht sind diese zwey Viertheil einerley mit den anderthalb Viertheilen, die ebenerwähntermaßen dem Kloster Lilienthal im Jahre 1257 bestätigt wurden. Die spätere bey Pratjen Herzogth. Br. u. V. 5te Samml. S. 412 fgg. abgedruckten auf Hinnebeck Beziehung habenden Documente sind ungleich neuer.

41) Bey Lindenbrog l. all. p. 174; Broke, unus quadrans.

42) Bey Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 80. Sifridus Sacerdos de Broke. — Rudolphus Clericus quondam plebanus in Broke.

Digitized by Google

fällt indessen die regelmäßige und sichtbarlich nach einem allgemeinen Plane angeordnete Eintheilung und Auseinandersetzung der von dort nach der Geest herauf belegenen großen sumpfigen Fläche, an welcher die angrenzenden Dorfschaften Bruch, Aschwarden, Hinnebeck und Meienburg Theil haben, in eine spätere Epoche [43]), in welcher zugleich Uthlede sich mit den zu beiden Sei-

---

Der letztere ist gewiß eben der Rudolfus de Broke, der nach Maasgabe einer Urkunde des Erzbischofs Hildebold vom Jahre 1271 (bey Vogt a. a. O. S. 231) eine halbe Hufe zu Wulsbüttel, deren Genuß ihm vom Kloster Lilienthal zu Meierrecht oder Erbenzins eingethan gewesen, diesem Kloster zurückgab, und der also das Breviarium wahrscheinlich mit dem Pfluge vertauscht hatte.

43) Der beträchtliche Antheil, den nicht nur die Dorfschaft Meienburg, sondern auch das dortige Gut, dessen Landstrich sich bis an den Brucher Landweg erstreckt, an dieser Fläche erhalten hat, beweiset, daß diese Eintheilung erst zu einer Zeit geschehen ist, da Meienburg schon sehr angebauet war. Dieser Ort hat aber wohl erst nach dem Stedinger Kriege seine Existenz erhalten. Der Name Meienburg kömmt zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1386 vor, in welcher ein Johann von Wersebe durch den Beynamen Johann von der Meienburg, von seinen Vettern unterschieden wird, (Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 577) indessen zweifele ich nicht daran, daß der Ort, wie insbesondere jene Bemerkung beweiset, ungleich älter sey, und nur deshalb derselbe so wenig als Cassebruch in frühern Documenten erwähnt werde, weil die Gutsbesitzer sich nicht nach diesen ihren Gütern, sondern nach ihrem Stammorte Wersebe benannt, und von diesen ihren Gütern nichts veräussert haben. Es ergiebt sich gleichwohl daraus, daß diese Orte nirgends früher benannt werden, mit größter Wahrscheinlichkeit, daß sie nicht eher auf ihren Moorplätzen angelegt worden, als die Familien der Gutsherren aus der Marsch heraufgezogen sind. Dieses ist ohne Zweifel erst nach dem Stedingischen Kriege geschehen. Die Gebrüder Christian

Digitized by Google

ten angrenzenden Marschdörfern wegen seines Antheils an den unterhalb der Geest liegenden Brüchen abgefunden und solche

---

und Heinrich von Wersebe, deren erster, Christian, wahrscheinlich der Carsten ist, von welchem Carstensbruch oder Cassebruch den Namen führt, und deren letztern, Heinrich, ich daher als den Gründer von Meienburg betrachte, erscheinen zuerst als Zeugen in einer dem Kloster Lilienthal, vom Grafen Gerbert von Stotel im Jahre 1236 ertheilten Urkunde, in Vogts Monum. inedit. 1r Bd. S. 392; sodann in dem erwähnten Diplome über die Bramstedtische Voigtey vom Jahre 1248 bey Lindenbrog l. c. pag. 175, und seitdem öfterer; dagegen die Besitzer mehrerer umliegenden auf der höhern Geest belegenen Güter ungleich früher vorkommen, unter andern Johann von Neuenhausen unter Hartwig II. 1198, oder, wie Staphorst glaubt, 1206, in des letztern Hamburg. Kirchen-Gesch. 1r Thl. 1r Bd. S. 605, und Burchard von Schwanewede gleichfalls unter Hartwig II, in den Jahren 1202 und 1203 bey Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 204 und 1r Bd. S. 26. Ohne Zweifel waren jene Gebrüder Häuptlinge zu Wersebe, gehörten als solche zu den angesehensten der Osterstader, und wurden nach geschlossenem Frieden von dem Erzbischofe Gerhard, der dadurch seinen Einfluß in der Marsch zu befestigen suchte, durch Begünstigungen vermocht, sich auf der Geest anzusiedeln, wo ihre Nachkommen sich auch bald ausbreiteten und sichtbarlich zu gutem Wohlstande gelangten. Ein ähnliches Verhältniß scheint die Schulten von der Lühe schon etwas früher veranlaßt zu haben, aus dem alten Lande nach der Geest heraufzuziehen und daselbst ihre beträchtlichen Güter zu acquiriren. Es findet sich zwar schon in einer Urkunde Gerhards I. vom Jahre 1217 bey Vogt Moeum. ined. 2r Bd. S 419 ein Hildewardus de Wersebe als Zeuge benannt; allein man darf diese Urkunde nur mit einer andern von demselben Jahre in Westphalen Monument. ined. Tom. 2. pag. 28, wo ebenderselbe Hildewardus de Morsebe, und noch einer andern vom Jahre 1227 in G. L. Böhmeri Electis iuris civilis Tom. 3. p. 117, wo er Hildewardus de Horsibbe ge-

beſſer abzuwäſſern und zu cultiviren angefangen haben mag. Auch hier war unterdeſſen eine Pfarrkirche angelegt [44]), die dort

---

nannt wird, vergleichen, um ſich davon zu überzeugen, daß dieſer Hildewardb nicht von Werſebe, ſondern von Horſebe hieß, und daß Vogt, bey welchem überhaupt manche unrichtig geſchriebene Namen vorkommen, denſelben nur deshalb ſolchergeſtalt umgetauft hat, weil er den Ort Horſebe nicht kannte, ſo wie es auch Lappenberg, der ſeine Nachrichten großentheils von dem P. Vogt geſchöpft, mit dem ganzen Orte Horſebe gemacht hat. (S. 2r Abſchn. Note 44. 46.) Dieſer Hildewardb von Horſebe und Reinald von Bardenſieth waren im Februar 1217 ohne Zweifel als Deputirte der weſtlichen Stedinger, die ſich eben damahls mit Gerhard I. ausgeſöhnt und ſeinen Gegner Waldemar verlaſſen hatten, in Gerhards Gefolge zu Neumünſter, wohin Gerhards treuer Beſchützer, der König Waldemar II. von Dännemark, auch ſeinen Dapifer Thrulus geſandt hatte, (ſ. Westphalen l. c.) um den Plan zum nächſten Feldzuge zu verabreden. Ich halte ihn auch für Eine Perſon mit dem Hildewardus de Oldenborg, welcher im Jahre 1222. bey Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 421. erſcheint, indem er etwa die Voigtey einer geiſtlichen Stiftung zu Oldenburg übernommen haben mochte. Dagegen muß man ihn von denjenigen Hildewarden Vater und Sohn, welche bey Weſtphalen in den vorhergehenden Urkunden vorkommen, und Holſteiner waren, wohl unterſcheiden.

44) In der eben erwähnten Urkunde vom Jahre 1269, in welcher die beiden Geiſtlichen von Bruch als Zeugen vorkommen, bey Vogt Monum. ined. 2r Bd. erſcheint auch Olderus Sacerdos de Uthlede, nebſt noch mehreren Geiſtlichen, welche im Pfarrhauſe zu Bramſtedt unter dem Vorſitze des dortigen Obedientiarius und Archidiaconus von Ruſtringen, Erichs von Bederkeſa, verſammelt geweſen waren, bey welcher Verſammlung der Umtauſch eines der Pfarre zu Bramſtedt gehörigen Meierhofes in Uthlede mit einem andern, dem Kloſter Lilienthal daſelbſt zugehörigen, verabredet worden, welchen

begüterte ansehnliche adeliche Familie hingegen ausgestorben [45]). Dagegen kommen hier in der Folge gerade an den Stellen, wo die

---

Tausch hernach das Bremische Dom-Capitel genehmigte. Die übrigen mit gegenwärtigen Pfarrer waren: Martinus plebanus de Sandstede, Borchardus, Sacerdos de Bramstede, und Gerhardus, plebanus de Woldesbutle. Also hatte auch Wulsbüttel damahls schon eine Kirche, deren auch in des Erzbischofs Giselbert Confirmation der Lilienthalischen Privilegien vom Jahre 1299. bey Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 120 in den Worten gedacht wird: Item privilegium super Ecclesiam in Woldesbutle et super totam villam cum decima et omnibus attinentiis. Mushard in Monum. nobil. S. 34, welchem auch Visbeck Niederweser S. 121 und 188 folgt, schiebt bey Erwähnung jener Urkunde auch noch einen Pfarrer zu Wersebe mit ein, indem er die Worte so angiebt: Borchardus sacerdos de Wersebe, Iohannes sacerdos de Bramstede; ich zweifele aber nicht daran, daß dieses irrig, der vollständige Vogtsche Abdruck der Urkunde hingegen richtig sey. Mushard hatte diese nicht vor sich liegen, sondern sagt nur S. 33, daß er diesen Brief gelesen habe. Die Pfarre zu Wersebe ist gewiß später gestiftet.

45) Wir haben vorhin (S. 2r Abschn. Note 91.) den Erzbischof Hartwig II. als ein Mitglied dieser Familie, und zugleich dessen Bruder oder Vetter, Heinrich von Uthlede, kennen lernen, von welchem letztern schon bemerkt ist, daß er im Jahre 1199 unter dem Namen Honricus de Lyd, Zeuge eines von dem gedachten Erzbischofe mit dem Grafen Adolf III. von Schaumburg-Holstein geschlossenen Vertrags gewesen sey; (in Böhmeri Observ. iur. canon pag. 260.) Ebenderselbe war Zeuge einer Urkunde bey Staphorst Hamburgische Kirchen-Gesch. 1r Theil 1r Bd. S. 605, welche Staphorst in das Jahr 1206 setzt, nach Maasgabe der übrigen Zeugen aber, (wie bereits in der Note 121 zum 4ten Abschn. bemerkt worden,) nicht wohl

die Wege von beiden Seiten nach der Marsch herunterlaufen, die beiden Junkern-Höfe zum Cleve und Poggenburg zum Vor-

---

wohl älter als vom Jahre 1198 seyn kann; auch befindet er sich unter den Zeugen des von Hartwig II. dem Kloster Osterholz im Jahre 1202 ertheilten Privilegium (bey Pratje, Herzogth. Br. u. V. 4te Samml. S. 15. 16.) Hiernächst erscheint ein Ericus de Uthlede im Jahre 1225. als Zeuge eines Diploms Gerhards II. in Cassels ungedruckten Urkunden S. 118, und sodann wiederum ein Henricus de Uthlede 1248 als Zeuge der erwähnten Wiedereinlösung der Vogtey Bramstedt bey Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 175; ferner als Veräusserer einer Mühle zu Holenberg, welche der Graf Gerbert von Stotlenbroke als angeblicher Lehnsherr dem Kloster Lilienthal übertrug, bey Vogt Monument. ined. 2r Bd. S. 70, und abermahls im Jahre 1260 als Zeuge einer vom Erzbischofe Hildebold dem Kloster Lilienthal zu Börde ertheilten Urkunde bey Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 220. Seitdem finde ich weiter keine Spur von diesem Geschlechte, welches von den nachmahls dort zum Vorschein kommenden Junkern-Familien gewiß verschieden war. In dem Diplome vom Jahre 1269 bey Vogt a. a. O. S. 80. 81, welches die Beschlüsse des eben erwähnten Convents der Pfarrherren enthält, wird zwar auch ein Wilhelmus dictus magnus de Uthlede und dessen Erben als Besitzer der an die Pfarre zu Bramstede vertauschten Hofstelle benannt, und es sind als Zeugen Johannes de Uthlede, Johannes filius Erponis de Uthlede, und Conradus de Uthlede mit aufgeführt; allein diese Leute, die ich mit keiner der dortigen adelichen Familien in Verbindung zu bringen weiß, waren ohne Zweifel Bauern aus Uthlede. Es war damahls gar nicht mehr ungewöhnlich, dergleichen Leute als Zeugen mit zu benennen; so finden wir unter andern im Jahre 1249. in derjenigen Urkunde, welche der Graf Gerbert von Stotlenbroke dem Kloster Lilienthal über das Botting einer halben Hufe zu Bokel ertheilt, bey Vogt a. a. O. 2r Bd. S. 52 den Meier, der diese halbe Hufe bebauete: Mar-

Digitized by Google

schein, so wie zu Hinnebeck gleichfalls am äusserſten Ende des durch das Dorf gehenden Landweges der dortige Nesensche Freyhof. Ohne Zweifel wurde die Ansiedelung auf diesen Höfen von Seiten der Osterstader bey jener Auseinandersetzung deshalb ausbedungen, weil sie durch die Niederlassung einiger Junkern aus

---

quardus de Boclo, qui colit ante dictum dimidium mansum; ja noch überdem den Johannes, famulus praepositi de Liliendale als Zeugen unter einer hochansehnlichen Gesellschaft; und hier konnte dergleichen um so eher statt finden, da bey diesem Priester-Convente sonst keiner von Adel zugegen war, auch der Wilhelmus magnus de Uthlede von der Pfarre zu Bramstedt als Meier angenommen wurde. Da die älteste Nachricht von der Pfarre zu Uthlede erst zu einer Zeit zum Vorschein kömmt, da die Nachrichten von jener adelichen Familie aufgehört hatten, so kann man füglich supponiren, daß die Pfarre mit einigen Gütern dieses ausgestorbenen Geschlechts fundirt sey. Es war nicht ungewöhnlich, daß die letzten unbeerbten Abkömmlinge edler Familien ihre Güter, gegen eine ihnen auf zeitlebens gereichte Leibrente oder sogenannte Precarie, zu geistlichen Stiftungen widmeten. Der Zehnten des ganzen Dorfs war jedoch nicht der Pfarre zu Theil geworden, sondern kam an das Kloster Lilienthal. In der Bestätigung der Güter dieses Klosters durch den Erzbischof Giselbert vom Jahre 1299 heißt es bey Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 120: Item Privilegium super decimam integram per totam villam cum omni jure in Uthlede, et quadrantem unum ibidem. Die Hälfte dieses Zehntens hatte das Kloster von der Abtey St. Paul und deren Vasallen oder Voigte (vergl. oben 3r Abschn. Note 31) Henrico milite dicto de Brema, im Jahre 1277 acquirirt; (Vogt Monum. ined. 2r Bd. S. 325. 326.) und diese Abtey hatte solche vorher von dem Dom-Capitul, welches vielleicht seine Rechte von dem Erzbischofe Hartwig, als dort Begüterten, erlangt haben mochte, an sich gebracht. (Vogt ebendas. S. 326.) So wechselten die geistlichen Stiftungen, wie ich schon hin und wieder bemerkt habe, unter einander mit den Landgütern.

Digitized by Google

ihren Mitteln vor diesen Defile's sich gegen etwanige Sperrungen derselben und daselbst einzuführende Zoll-Erhebungen zu sichern glaubten. Der an dem Wege nach Rechtbe belegene Hof zu Cleve gehörte der zu Rechtbe begüterten Bardenflethschen Familie; allem Anschein nach war also der Hof zu Poggenburg, vor dem nach Aschwarden führenden Wege, der Wohnsitz derjenigen Junkern-Familie, welche die Hollinge oder Holler genannt ward, und mit den Resen zu Aschwarden nach dem Zeugniß der Urkunden in Blutsfreundschaft stand [46]). Der Namen

46) Im Jahre 1340 verkauften Borchardus et Arnoldus fratres dicti Halling de Uthlede, famuli, dem Kloster Lilienthal einen halben Kamp im Uthleder Felde, gelegen am Holzwege (Mushard Monum. Nobil. S. 285); wobey der Sohn des Mitverkäufers, Burchards, unter dem Namen Conradus de Uthlede, Zeuge war, und dessen Hof sehr feierlich curia Uthlede benannt wurde. In den Jahren 1369. 1372 und 1393 consentirten Burchard Hollinghes und dessen Sohn Conrad, (welche eben schon erwähnt worden) wie auch Lüder Hollinghes, sonst genannt Lüdeke Hunt, und dessen Söhne, Johann und Lüder, Knapen, genannt Hollinge, zu einem zwischen Gotfried de Rese, Knapen, und dessen Verwandten, mit dem Kloster Osterholz über ein Stück Land zu Hinnebeck geschlossenen Kauf-Contracte; (Pratje Herzogth. B. u. V. 5te Samml. S. 414—416) und im Jahre 1420 verpfändete Karsten von Werseße, genannt Vosloge, sein Gut zu Uthlede an den weisen und frommen Knapen Claus den Holler. (Pratje Altes und Neues 11 Bd. S. 206.) Ein Zweig dieser Hollingischen Familie waren wohl die Purreke von Uthlede, welche sich aber, wie es scheint, anderswo, in nordlichern Gegenden, niedergelassen hatten. Denn im Jahre 1539 verkauften Otto von Uthlede, genannt Purrit, nebst seinen Söhnen Johann und Nicolaus, wie auch dessen Bruder Johann, genannt Purrit von Rückel und dieses Sohn Johann, dem Kloster Osterholz den Zehnten eines Hofes zu Donnern, (Pratje Herzogth. B. u. V. 4te Samml. S. 106) ferner waren in demselben

derselben scheint auf eine Holländische Abkunft zu deuten; vielleicht nannte man sie aber auch nur deshalb so, weil sie zu den=

Jahre Otto und Nicolaus Purreke Zeugen einer Urkunde, vermittelst deren zwey Gebrüder von Wersebe dem Kloster Lilienthal einen Kamp zu Uthlede, genannt der Schmergenkamp, verkauften; (Vogt Monum. ined. 1r Bd. S. 570.) Derselbe Otto Purreke war auch Zeuge jenes von den Gebrüdern Burchard und Arnold Holling im Jahre 1340 geschlossenen Kaufcontracts bey Mushard a. a. O. S. 285, und im Jahre 1377 verkaufte Clawes Purrik von Uthlede, Knape, dem frommen Knapen Carsten von Düring ein Viertheil Landes zu Lorstedt; (Mushard a. a. O. S. 437). Nach der Angabe des Herrn Probsts Visbeck (Niederweser S. 156.) ist der Hof zu Poggenburg ein Eigenthum der von Gerlstedte gewesen, deren letzter Abkömmling solchen an die von Schwanewede verkauft hat. Ich bezweifele die Richtigkeit dieses Anführens nicht, bey welchem gewiß glaubhafte Nachrichten zum Grunde liegen. Auch ist es mir selbst bekannt, daß eine Linie der von Schwanewede diesen Hof besessen, und wie der Herr Probst S. 157. 158. ferner bemerkt, nachmahls vereinzelt hat. Ich glaube indessen, daß die von Gerlstede den gedachten Hof von den ausgestorbenen Hollingen geerbt haben. Bey Mushard Monum. Nobil. S. 247. finden sich noch bis in das 16te Jahrhundert Nachrichten von jenen, die von den Hollingen schon ungleich früher fehlen. Ihre nahe Verbindung mit den letztern ergiebt sich auch daraus, daß Nicolaus und Lüder von Gerlstede in den beiden, über veräusserte Grundstücke zu Uthlede geschlossenen Contracten vom Jahre 1339 bey Vogt a. a. O. 1r Bd. S. 570. und vom Jahre 1340 bey Mushard a. a. O. S. 285. die einzigen Mitzeugen der Hollinge und Purreke waren. Mit gutem Grunde scheinen sie mir von dem Herrn Probst Visbeck, (Niederweser S. 156.) zu den Osterstader Junkern gerechnet zu werden. Daß sie zu Garlstedt, im Amte Osterholz, begütert gewesen wären, davon finde ich keine Spur; ich vermuthe daher, daß sie von dortigen Hausleuten abgestammet, und nachdem sie sich in der Marsch niedergelassen, zu Wohlstande und Ansehen gelangt sind, so daß sie

Digitized by Google

jenigen Marschleuten gehörten, welche die angrenzenden Brüche auf Holländischen Fuß zu cultiviren wußten.

Bey dieser allgemeinen Vertheilung scheint denn auch der an der niedrigsten Stelle jener Sümpfe belegene District, welcher heutiges Tages das Schrevenbrock genannt wird, und zu der Aschwarder Feldmark gehört, einigermaßen artbar gemacht und durch den sogenannten Krusen Helmer von dem Bruchfelde abgesondert zu seyn. Ohne Zweifel ist dieser District eben derselbe, der unter der Benennung des Grevenbrocks in einigen Urkunden des Klosters Osterholz, deren älteste vom Jahre 1306 ist, vorkömmt [47]), und in welchem auch das Stift St. Anscharii oberwähnter Maaßen einen Zehnten hatte [48]). Jene Urkunden ergeben, daß die Grafen von Stotel im Jahre 1306. hier begütert waren [49]), von denen sich dann vermuthlich der Name des Grevenbrocks herschreibt.

---

zu den Junkern gerechnet worden. Vielleicht gehörten sie mit den Hollingen zu Einem Geschlechte und besaßen mit diesen den Hof zu Poggenburg schon vor deren Aussterben gemeinschaftlich.

47) Pratje Herzogthümer Bremen und Verden 5te Samml. 379—385. Die daselbst in den Urkunden angegebenen Local-Verhältnisse scheinen mir auf dieses Schrevenbrock sehr zuzutreffen.

48) S. die oben im zweyten Abschnitt Note 121 angeführte Bemerkung aus dem in der Rastedtischen Chronik enthaltenen Verzeichnisse der Güter dieses Stifts, in welchem decima, (d. i. die Nutzung eines Grundstücks) in Grevesbrock Stedingiae ganz am Schlusse aufgeführt wird, und zu denjenigen Grundstücken gerechnet werden muß, die von diesem Stifte erst später, nach dessen Fundation, erworben worden.

49) In diesem Jahre bezeugte der Graf Johann von Stotel nebst

Es giebt in unserm Herzogthume ausser den bisher erwähnten noch mehrere ähnliche zwischen der Geest und Marsch belegene Bruchdistricte, besonders in dem anjetzt zum Amte Stotel gehörigen Vielande, im Amte Neuhaus, Gerichte Osten und Amte Himmelpforten. Unter diesen ist nur noch eine sehr niedrige und den Ueberschwemmungen unterworfene Gegend im Amte Neuhaus, nemlich der District Süderende und Aumohr im Kirchspiel Bülkau, deren Anbau ich deshalb Holländischen Colonisten zuschreibe, weil der Zehnten derselben, der nach dem Zeugnisse des Erzbischofs Johann Rode in seiner Handschrift, dem Erzstifte zugehörte [50]), theils aus dem eilften, theils aus dem zwey und

---

seiner Gemahlin und seinem Sohne Johann, vermittelst der bey Pratjen, Herzogth. B. u. V. 5te Samml. S. 384., abgedruckten Urkunde, daß Hermann, genannt Raven, in seiner Gegenwart ein von ihm besessenes Stück Landes in Grevenbroke dem Kloster Osterholz übertragen habe. In diesen Zeiten kommen sonst keine Urkunden der Grafen von Stotel, die auf die hier umliegenden Gegenden Beziehung hätten, mehr vor, als gerade bey diesem Grevenbroke, wo wir auch das Stift St. Anscharii begütert finden, dessen Erbvoigte in Ansehung der Besitzungen diesseits der Wümme die Grafen von Stotel in der Zeit geworden zu seyn scheinen, da das Stift den Erzbischöflichen Hof zu Bramstedt in ihrer Nachbarschaft inne hatte. Vergl. oben Note (37.) Vermuthlich hatte also dieses Stift, dessen Pächter oder Unterfasse jener Heinrich Raven gewesen seyn mag, durch Verwendung der Grafen von Stotel zur Urbarmachung des sumpfigen Grevenbroks Gelder hergeschossen und dafür einen Theil dieses Landes erhalten, welcher nun dem Kloster Osterholz abgetreten ward.

50) Der sel. Pratje führt in seiner Beschreibung des Amts Neuhaus in den Herzogth. Br. u. V. 5te Samml. S. 138. folgende Stelle aus diesem Manuscripte, ohne näher zu bezeichnen, wo sie eigentlich stehe, an: Decima in Süderende in parochia Bulkau spectat

zwanzigsten Hocken besteht [51]). Ausserdem finde ich von der Artbarmachung aller dieser Brüche keine bestimmte geschichtliche Nachrichten, deren Aufsuchung auch nicht zu meinem Zwecke gehören würde, als welcher nicht auf die Geschichte des Anbaues der Möore und Brüche im Allgemeinen, sondern nur auf die der niederländischen Colonien gerichtet ist. Wenn ich mich bey den zuletzt dargelegten geschichtlichen Bemerkungen etwas weiter, als es dieser Zweck erforderte, verbreitet habe, so ist dieses nur deshalb geschehen, weil diese Bemerkungen manches Interessante, zumahl in Beziehung auf die mir benachbarten Gegenden enthalten, auch zur Erläuterung desjenigen dienen, was ich über die Local-Verhältnisse der Holländer-Colonien im Allgemeinen geäussert habe. Ich will schließlich nur noch in Hinsicht des

---

ad ecclesiam Brem. de pleno jure, sed Joh. de Lieth, vasallus ecclesiae Brem. tenet tertiam partem hujus decimae in feudum. Quod recusat eam recipere in feudum, in praejudicium ecclesiae, compellatur ad recipiendum in feudum. Aliam tertiam tenent filii haeredis Claves Hayn in feudum, qui recognoscunt, eam tertiam partem esse de feudo ecclesiae Brem. et receperunt eam in feudum, multis astantibus, et dederunt literas reversales super hujusmodi tertia parte, ut patet in his literis. Nisi Dn. Johannes, archiepiscopus habuisset advertentiam, alienata fuisset praesens decima. In meinem Exemplare des gedachten Manuscripts, dessen Besitzer gleichwohl der Generalsuperintendent Pratje selbst, der in demselben Vieles eigenhändig verbessert und nachgetragen, gewesen ist, finde ich indessen diese lateinische Stelle nicht, sondern nur Sect. 9. Cap. 10. §. 12. pag. 282. kürzer und auf teutsch Folgendes: de Tegende in dem Süder-Ende in der Bulkau hört ganz dem Stichte, dar hefft Claus Hayn den drüdden Deel an tho lehne, ock hefft Johann van der Lieth den drüdden Part inne.

51) S. Pratje Herzogth. B. u. V. 5te Samml. S. 125.

Vielandes im Amte Stotel bemerken, daß der seel. Pratje in seinen Nachrichten von diesem Vielande auf dasselbe die oben vorgekommenen, den Anbau des Vielandes bey Bremen betreffenden Urkunden, offenbar sehr unrichtig anwendet [52]). Uebrigens verlasse ich nunmehro das Bremische, und wende mich nach Holstein.

V.

Von den Colonien im westlichen Holstein.

Ich muß meine Nachforschungen über die Colonien im westlichen Holstein von denjenigen absondern, welche die Gegenden an der Ostsee betreffen, indem die letztern zu den Slavischen Provinzen gehören, in Ansehung deren man die Verwüstungen des Krieges als die Veranlassung, solche mit Colonisten zu bevölkern, angiebt. Dieses trifft bey dem westlichen Holstein nicht zu, als welches niemahls von Slaven bewohnt gewesen und von diesen in den Zeitpunkten, in denen die Colonien gegründet wurden, niemahls gänzlich verwüstet worden ist. Hier war also eben wie im Bremischen die Bebauung uncultivirter Sümpfe

52) In den Bremen- und Verdenschen Hebopfern, 2r Bd. 6r Beytrag S. 295. 297. §. 3. 5., und in Schlichthorsts Beyträgen zur Erläuterung der Bremen- und Verdenschen Geschichte. 3r Bd. S. 278. 279. 280. §. 3. 6.

Digitized by Google

der einzige Bewegungsgrund zu Anfriedelung der Colonisten. Daß jedoch die großen und reichen Marschgegenden an der Elbe und Nordsee, als welche damahls schon längst mit zahlreichen Einwohnern besetzt und cultivirt waren, durch diese nicht zuerst angebauet seyn können, das wird sich aus den in der Einleitung vorgetragenen Bemerkungen bereits hinlänglich ergeben haben. Wir können aber auch hier nach Anleitung der Urkunden, die uns von der Existenz Holländischer Niederlassungen in diesem Theile des Holsteinischen Nachricht geben, die Lage derselben deutlich genug ausfündig machen, und wenn wir diese zu dem Ende näher durchgehen und prüfen, so werden wir dieselben Local-Verhältnisse wie im Bremischen antreffen, indem wir auch hier die Colonien nirgend anders als in Brüchen oder marschmoorigen zwischen der Geest und Marsch an kleinern Gewässern belegenen Plätzen wahrnehmen.

Wahrscheinlich ist der berühmte Stifter des Klosters Neumünster, welches in der Folge nach Bordesholm verlegt worden, der heilige Vicelin, derjenige, der sich zuerst das Verdienst erworben hat, die Holsteinischen Sümpfe durch Holländer cultiviren zu lassen. Die Spuren des Daseyns von Holländern sind zwar meistens aus spätern Zeiten; allein wir finden selbige gerade in solchen morastigen Districten, in Ansehung deren uns frühere Urkunden beweisen, daß Vicelin und dessen Nachfolger selbige ganz oder zum Theil zum Besten ihres Klosters hatten artbar machen lassen, welches dann wohl mit Grunde zu der Schlußfolge berechtigt, daß eben dieses durch die Holländer bewerkstelligt, und diese von den Neumünsterschen Aebten dazu in das Land berufen worden. Die Hypothesen einiger Schriftsteller, welche die Holländischen Niederlassungen in Holstein für noch älter annehmen und die Anlage derselben dem Erzbischofe Friedrich zuschreiben, werde ich am Schlusse dieses Abschnitts zu prüfen und zu widerlegen Gelegenheit haben.

Digitized by Google

Vicelins dortiger Würkungskreis fällt in die Regierungs-Perioden der Bremischen Erzbischöfe Adalbero und Hartwig I., welche wir schon als Beförderer der Holländer-Colonien haben kennen lernen. Zu der Stiftung der Holländischen Niederlassungen im Holsteinischen haben indessen diese beiden Erzbischöfe, so viel die Urkunden ergeben, weiter nicht mitgewürkt, als durch solche Privilegien und Bestätigungen, welche sie dem Vicelin und seinem Kloster, theils als geistliche Oberhirten, theils vermöge derjenigen weltlichen Regierungs-Befugnisse ertheilt haben, die sie sich in Gemeinschaft mit den Grafen von Stade und vermöge der ihrem Erzstifte auf die Grafschaft Stade erworbenen Rechte in Ansehung der dortigen Gegenden anmaaßten. In der Ausübung dieser letztern Befugnisse wurden sie übrigens, wie gelegentlich bemerkt werden wird, von dem Herzoge Heinrich dem Löwen in Verbindung mit Holsteinischen Grafen aus dem Schauenburgischen Hause verschiedentlich gestört.

Es sind drey verschiedene Districte im westlichen Holstein, in denen sich die Spuren Holländischer Colonien zeigen; nemlich 1) in der Gegend des Städtchens Wilster und der Wilster Aue; 2) nicht weit davon an der Stör gegen Itzehoe über, und 3) bey Elmshorn. An allen diesen Orten befanden sich auch Besitzungen des Klosters Neumünster. Zu dem geistlichen Sprengel des heiligen Vicelin gehörte zwar auch das Slavische Wagrien und überhaupt das Land der Slaven bis an die Pene, wo er als Heidenbekehrer würken sollte. Da er hier indessen noch keinen festen Fuß fassen konnte, so nahm er seinen Sitz zwar an der Grenze des Slavenlandes, aber noch in dem Gebiete der Christlichen Holtsaten, zu Wippendorf, wo er ein Mönchskloster stiftete, von welchem dieser Ort den Namen Neumünster (novum monasterium) bekam [1]; auch erhielt er von dem Kaiser Lothar

1) So erzählt es uns dasjenige Privilegium, welches der Erzbischof

eine Kirche, welche in dieser Grenzgegend bey dem neuerrichteten

---

Adalbero diesem Kloster am 26sten Jul. 1136. zu Hamburg ertheilt hat. Staphorst hat dasselbe in der Hamburg. Kirchengeschichte 1r Thl., 1r Bd. S. 536. aus einem pergamentenen mit Mönchsschrift geschriebenen Codex abdrucken lassen, aus welchem er auch die sogleich zu erwähnende Urkunde des Kaisers Lothar im Kupferstiche geliefert hat. So viel man aus diesen nachgestochenen Schriftzügen urtheilen kann, hat der gedachte Codex zwar kein sehr hohes Alter, ist aber doch auf jeden Fall ungleich älter als die oft erwähnten Lindenbrogischen Sammlungen. Ausserdem ist dieses Privilegium des Adalbero noch abgedruckt bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 9. Num. 1. aus dem Neumünsterschen oder Bordesholmischen Diplomatarium; in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. Edit. Fabricii pag. 151., und in Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccles. 1r Thl. Fortsetz. Anhang S. 96. Num. 55. Zeugen sind in demselben nicht benannt. Der Kaiser Lothar hatte diesem neugestifteten Kloster wahrscheinlich schon früher das Vorrecht verliehen, daß sowohl die Slaven als die Holtsaten die Befugniß haben sollten, ihre Besitzungen demselben zu verkaufen oder sonst zu übertragen, und daß diese sodann von allen Abgaben und fremder Botmäßigkeit befreyet seyn sollten. In der hierüber ausgefertigten Urkunde, welche eben diejenige ist, die Staphorst erwähnter Maßen a. a. O. auf der Tafel XII. in Kupfer stechen lassen, und die sich ausserdem ebendaselbst S. 537. 538. wie auch bey Westphalen l. c. pag. 11. Num. 2. aus dem Neumünsterschen Diplomatarium, bey Lindenbrog l. c. pag. 150., bey Lünig a. a. O. S. 96. Num. 54., in Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronik S. 295., und in Franks alten und neuen Mecklenburg 2s B. Cap. 29. S. 205., abgedruckt befindet; wird zwar geäussert, dieses Kloster sey von Vicelin, welcher per totam Slaviam Gottes Wort zu predigen übernommen habe, in eadem Slavia gestiftet worden; allein das muß man so genau nicht nehmen, wie denn auch weiter unten gesagt wird, das Kloster sey in confinio Holtsatorum fundirt. Jener Ausdruck hat wohl nur Beziehung darauf, daß die benachbarten Slaven zum

Digitized by Google

Grenzschlosse Segeberg angelegt wurde, mit einigen derselben

Kirchensprengel dieses Klosters gehören und den hauptsächlichsten Theil desselben ausmachen sollten. Denn im übrigen liegt Neumünster westwärts des Travesiusses, der gegen Osten zur Scheidung zwischen Holstein und dem Slavischen Wagrien diente; vergl. unten die Noten (28. 29.) zum nächstfolgenden Abschnitte. Auch Helmold. Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 47. Num. 4. sagt ausdrücklich, daß der pagus Falderensis, in welchem Neumünster angelegt worden, die Holsteinische Grenze gegen das Land der Slaven ausmache, und rechnet selbigen folglich bestimmt mit zu Holstein. Obgleich dieses Diplom des Kaisers Lothar, wie schon bemerkt worden, in den aufbehaltenen Exemplaren kein Datum hat, so halte ich selbiges doch mit dem sogleich in der folgenden Note zu bemerkenden für gleichzeitig, und glaube, daß Vicelin die in demselben enthaltene Gnadenbezeugung von dem Kaiser schon im Jahre 1134. zu Bardowick erwürkt haben werde, gesetzt auch, daß sie später ausgefertigt seyn sollte. Ich werde von dem erwähnten Zeitpunkte in der folgenden Note ein Mehreres sagen, und gehe hier nur noch die Zeugen dieser Urkunde, welche meistentheils auch in der nächstfolgenden vorkommen, kürzlich durch. Sie sind folgende: Athelbero Hammenburgensis Archiepiscopus, Thietmarus Verdensis Episcopus, Athelbertus Marchio, (Albert der Bär) Adolphus Comes, (von Holstein und Schauenburg) et Conradus Comes; (wenn dieser nicht, wie ich glaube, der Meißnische Markgraf Conrad von Wettin gewesen ist, so kenne ich ihn nicht; denn der Markgraf Conrad von Plötzke war im Jahre 1133. in Italien umgekommen und dessen Markgrafschaft Albert dem Bären verliehen worden, ausserdem kömmt aber um diese Zeit kein Graf Conrad vor.) Eilmarus Comes, (Elimer der zweyte von Oldenburg, s. oben 21 Abschn. Note [39]) et alii Comites: Sifridus, (Siegfried der jüngere von Bomeneburg aus dem Northeimischen Hause; in der folgenden Urkunde wie auch anderswo hin und wieder wird er de Homburg genannt, meiner Vermuthung nach durch einen Schreibfehler, doch sucht Scheid in einer Note zu den Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 527. zu bewei-

beygelegten Gütern [2]). Nach und nach erwarb nun jenes Klo-

sen, daß er zugleich den Namen de Homburg geführt habe: in einer gewiß ächten Urkunde vom Jahre 1136. unter den Beylagen zu der Widerlegung der Stadt Leipzig Straßenzwang, Magdeburg 1748. 4. S. 48., wird er sogar Comes Sifridus de Bamberg, durch einen offenbaren Fehler in der Abschrift, genannt) Rotholfus, (Rudolf II., der letzte der weltlichen Abkömmlinge des Stadischen Hauses) Gerbertus, (von diesem siehe oben die Note (39) zum 2ten Abschn.) Frithericus, (diesen kenne ich nicht, wenn er nicht der Pfalzgraf Friedrich der jüngere von Sommerschenburg ist, der allerdings um diese Zeit lebte, auch in der nächstfolgenden Urkunde unter den Zeugen vorkömmt, wo er indessen nicht so weit zurücksteht, auch mit dem Zusatze: Comes Palatinus, aufgeführt wird) Christianus, (Graf von Rotenburg in Nordthüringen; S. unten 10r Abschnitt 1 Abtheil. Note 28) Liudolfus, (von Waltingerode ohnweit Goslar, der in der folgenden und mehrern gleichzeitigen Urkunden vorkömmt) Bernhardus, (der Hildesheimische Vicedominus, s. die folgende Urkunde und oben 2r Abschn. Note [31. und 39]).

2) In der über diese Verleihung von dem Kaiser Lothar ertheilten anderweiten Urkunde wird von dem Schlosse Segeberg mit Recht gesagt, daß selbiges in Slavia angelegt sey, denn dasselbe liegt würklich ostwärts der Trave innerhalb der unten zu bemerkenden Grenzen des alten Wagriens. Wir finden dieses Diplom abgedruckt bey Staphorst, Hamburg. Kirchengeschichte 1r Thl., 1r Bd. S. 539.; (wiewohl nicht aus dem ebengedachten pergamentenen Codex, sondern aus einer andern Handschrift, die nach Staphorsts Bemerkung ebendas. S. 574. von Erpold Lindenbrogs Hand, jedoch von derjenigen, aus welcher Staphorst die meisten seiner Urkunden genommen, verschieden ist, und deren unten Note (15. und 21.) ferner Erwähnung geschehen wird) sodann bey Westphalen Monum. ined. T. 2. pag. 12. Num. 3. aus dem Neumünsterschen Diplomatarium; in Schlöpkens Vardowickscher Chronik S. 175., und in Rangerti annot. ad Helmoldi Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 53. not. e.)

Digitized by Google

ſier mehrere Beſitzungen durch das ganze Land der Holtſaten,

---

pag. 129. 130. Die Aechtheit dieſer Urkunde wird von Mascov de rebus Imperii sub Lothario 2. Lib. 2. §. 5. not. 3.) pag. 57. aus dem ſehr erheblichen Grunde angefochten, weil ſie vom 17. März 1137. mit dem Zuſatze: actum Bardewyck, datirt iſt, der Kaiſer aber zu dieſer Zeit bereits in Italien war, wo er noch in eben dem Jahre ſeinen Tod fand. Ein Schreibfehler in der Jahrszahl, welchen Schlöpken Bardow. Chronik a. a. O. annimmt, ſcheint nicht zum Grunde zu liegen, weil die Regierungsjahre des Kaiſers richtig und mit dieſer Jahrszahl übereinſtimmend angegeben ſind. Die Worte lauten ſo: Data Anno ab incarnatione Dominica 1137. 16. Kal. April. Anno vero regni nostri 12. Imperii vero 5. Actum Bardewyck in Christi nomine feliciter Amen. Daß der Inhalt der Urkunde an ſich ſelbſt ſeine Richtigkeit habe, läßt ſich wohl nicht bezweifeln, allein der Vorgang iſt um drey Jahre älter. Der Kaiſer Lothar hatte ſchon im Jahre 1131. einen Zug durch Holſtein gemacht, und war mit ſeinem Heere bis an das Danewerk vorgedrungen, um an dem Däniſchen Prinzen Magnus den Mord ſeines Vetters, des Schleswigſchen Herzogs und Obotritiſchen Königs Kanut Lawards, den derſelbe im vorhergegangenen Jahre begangen hatte, zu rächen. (Annal. Saxo ad ann. 1131. in Eccard Corp. histor. med. aevi Tom. 1. pag. 665.; Helmold histor. Slavor. Lib. 1. cap. 50. num. 5. 6) Wenn Albertus Stadensis in Schilteri Scriptor. rer. Germanicar. pag. 267. dieſes Kriegszugs bey dem Jahre 1133. erwähnt, ſo geſchieht das blos des Zuſammenhangs wegen, denn dieſes Jahr brachte der Kaiſer faſt ganz in Italien zu. Bey ſeiner Zurückkunft nach Teutſchland vernahm hiernächſt Lothar, daß Magnus abermahls Unruhen angeſtiftet hatte und in Holſtein eingefallen war. Er rüſtete ſich daher zu einer anderweiten Expedition gegen denſelben; (Annal. Saxo ad annum 1133. l. c. pag. 667.) welche aber nicht vor ſich gieng, weil Magnus dem Kaiſer im Oſterfeſte 1134. nach Halberſtadt entgegen kam, ſich ihm unterwarf und den Frieden mit vielem Golde erkaufte. (Annal. Saxo ad ann. 1134. ibid. eod. pag. 667.; Al-

Digitized by Google

und verbreitete sich damit immer weiter gegen Südwesten bis an

---

bert. Stadens. ad eund. ann. l. c. pag. 267.) Dieses gab dann die Veranlassung dazu, daß der Kaiser die Festung Segeberg anlegte oder verstärkte und dort die Kirche stiftete. Helmold Chron. Slavor. lib. 1. Cap. 53. und nach ihm Albertus Stadens. ad ann. 1134. l. c. pag. 168., erzählen: Vicelin sey dem Kaiser nach Bardowick entgegen gekommen, und habe demselben vorgestellt, daß jener Ort nicht nur zur Anlegung einer Kirche im Slavenlande, sondern auch zur Befestigung sehr geeignet sey, indem schon Knut Laward sich desselben bemächtigt gehabt, aber von dem Grafen Adolf von dort verdrängt worden sey. Wahrscheinlich war seitdem Magnus im Besitze desselben gewesen, welches dann dem Kaiser noch mehrere Veranlassung gab, darüber jetzt nach Willkühr zu disponiren. Er begab sich dem zufolge selbst dahin, legte die Festung an, übergab solche einem gewissen Hermann als Befehlshaber, und die am Fuß des Berges daselbst gestiftete Kirche dem Vicelin, dotirte die letztere mit sechs Ortschaften, und bestätigte dieses mit einem Privilegium. Die Slavenfürsten, die dahin gekommen waren, dem Kaiser zu huldigen, äusserten viele Besorgnisse wegen der Folgen dieser Anlage. Wir haben nicht Ursache, diese Erzählung des Helmold zu bezweifeln. Im Pfingstfeste war der Kaiser zwar schon wieder zu Merseburg; (Annal. Saxo ibid. ead. pag.) allein in der Zwischenzeit konnte er diese Reise, die keinen langen Aufenthalt in dortiger Gegend erforderte, füglich zurückgelegt haben. Daß er sich um die angegebene Zeit würklich in der Gegend von Bardowick aufgehalten habe, das wird auch durch die von demselben zu Lüneburg dem dortigen Kloster St. Michaelis ertheilte, vom 17. May 1134. datirte Urkunde bestätigt, die bey Gebhardi de re litteraria coenobii S. Michaelis §. 25. pag. 28. 29. vollständig, in Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie 1r Thl. S. 310. und den Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 515. hingegen mangelhaft und am letztern Orte sogar mit der unrichtigen Jahrszahl 1133. abgedruckt ist. Der Inhalt der vorliegenden Urkunde trifft nun mit obiger Erzählung Helmolds genau zusammen, und da man nach dieses

die Grenzen von Dithmarschen und Stormarn, wo diejenigen Nieder-

Erzählung füglich voraussetzen kann, daß Vicelin schon in Bardowick von dem Kaiser das Versprechen wegen der erwähnten Kirche erhalten habe, so würde das Actum Bardewyck auch nicht verdächtig seyn, wenn nur die Jahrszahl damit übereinstimmte. Bey dem so sehr zutreffenden Inhalte, und den gleichfalls sehr anpassenden Zeugen, deren ich sogleich näher erwähnen werde, kann ich mich dennoch nicht wohl davon überzeugen, daß die Urkunde neuerlich untergeschoben seyn sollte. Ein solcher Verfälscher, der es gewußt hätte, daß Vicelin diese Concession zu Bardowick erhalten, und der zugleich die Regierungsjahre des Kaisers so zutreffend anzugeben gewußt hätte, würde gewiß auch Kenntniß genug gehabt haben, um kein so verdächtiges Datum hinzuzusetzen. Ich weiß indessen die Bedenklichkeit, die aus der angegebenen Jahrszahl erwächst, nicht anders zu heben, als vermittelst des schon von Mabillon und andern Diplomatikern bemerkten Unterschiedes zwischen dem in den Urkunden vorkommenden Datum und Actum. Das Datum bedeutete den Zeitpunkt da die Urkunde ausgefertigt worden, das Actum hingegen denjenigen, da das in derselben enthaltene Privilegium verliehen war, welcher mit jenem zwar gewöhnlich, aber nicht immer zusammentraf. Die Ausfertigung konnte in jenen Zeiten, wo weder der Ertheiler noch die Zeugen ein solches Document eigenhändig unterschrieben, füglich später geschehen. Ein ähnliches ziemlich evidentes Beyspiel hievon giebt uns eine bald zu erwähnende Urkunde Heinrichs des Löwen für eben dasselbe Kloster, wie unten in der Note (8) näher bemerkt werden wird. Es ist daher allerdings möglich, daß die vorliegende Urkunde erst am 17. März 1137. ausgefertigt, zugleich aber zu Bemerkung des eigentlichen Zeitpunkts der ertheilten Concession das Actum Bardewyck mit Benennung der zu Bardowick zugegen gewesenen Zeugen, hinzugefügt worden. Ich halte es nicht für unglaublich, daß die Ausfertigung in Italien, wo sich der Kaiser damahls aufhielt, geschehen seyn könne. Auch der lange dreyjährige Zwischenraum zwischen dem Actum und Datum, der allerdings sehr ausserordentlich ist, ließe

sich

Niederlassungen in den Sümpfen an der Wilster, der Stör und bey Elmshorn, mit denen wir uns hier beschäftigen, die äusser-

---

sich wohl durch die Voraussetzung erklären, daß Vicelin die Erwürkung der förmlich ausgefertigten Urkunde so lange verschoben hätte, bis die Kirche würklich zu Stande gebracht und die Kirchen-Casse blühender geworden sey. Ich setze hier noch die Namen der Zeugen dieser Urkunde hinzu, unter denen, weil die meisten eben vorgekommen sind, ich nur wenige näher zu bemerken habe. Sie sind folgende: Athelbertus, (Adalbero,) Archiepiscopus Bremensis, Thietmarus Verdensis, Marchio Albertus, Fridericus Comes Palatinus, Sifridus Comes de Homburg, Adolfus Comes, Conradus Comes, Comes Sifridus de Ertelenburg; (von Artlenburg an der Elbe im Lauenburgischen, wo bereits in alten Zeiten ein berühmter Forst war, s. oben Abschn. 2. Note 61, in der Folge aber ein Schloß sich befand, wo verschiedene Urkunden Heinrichs des Löwen ausgestellt worden, welches aber zuletzt in seinen Kriegen von ihm selbst zerstört ward. Unsern Grafen Siegfried finde ich zwar ausserdem in keiner Urkunde, seine Existenz bezeugt uns aber Albert von Stade ad ann. 1144. in Schilter. Script. rer. Germ. pag. 273. wo ihm derselbe den Beynamen: cum sue, beylegt, und nicht nur seine Descendenz, sondern auch die Familie seiner Frau, einer Tochter des Grafen Gerhard von Heinsberg, angiebt. Auch der Annalista Saxo gedenkt desselben ad ann. 1026. in Eccard Corp. histor. med. aevi Tom. I. pag. 458. und bemerkt, daß seine Mutter in erster Ehe mit dem Grafen Heinrich von Lupfen verheirathet und eine Bruders-Tochter der Königin Gisla, Gemahlin Conrads des Saliers gewesen sey. In einer Urkunde vom Jahre 1149. unter den Beylagen zu Treuers Münchhausenscher Familien-Geschichte S. 3. wird zwar ein Florentinus filius Comitis Sifridi de Erteneburg als Zeuge aufgeführt; allein dieses ganze Document ist mir verdächtig; auch sagt Albert von Stade l. c. daß dieser Graf Siegfried nur einen Sohn, Lüder, der unbeerbt verstorben, gehabt habe; Bernhardus Vicedominus; Ludolfus de Waltingeroda; Ludol-

Digitized by Google

sten Punkte ausmachen. Ich werde von jedem dieser drey Districte besonders handeln, und zwar so, daß ich bey jedem derselben zuerst die dortigen Besitzungen des Klosters Neumünster angebe und deren Lage nach Maasgabe der Urkunden bezeichne, sodann aber die Beweise darüber, daß dort Holländer angesiedelt waren, beybringe.

1) Von der Gegend bey Wilster.

Sowohl über diejenigen Niederlassungen, welche Vicelin in dieser Gegend bey Wilster bis dahin gestiftet hatte, als über diejenigen, welche in dem zweyten bald näher zu erwähnenden Districte am Störflusse bis dahin angelegt waren, ertheilte der Erzbischof Adalbero am 27sten August 1139. zu Bremen dem

---

fus Advocatus; (meiner Meinung nach ein Sohn des vorigen, worin auch Harenberg, histor. Gandersheimens. pag. 195. not. c. in f. mit mir einstimmig ist, obgleich Eccard in Orig. Guelf. Tom. III. pag. 142. denselben zum Stammvater der nachmahligen Braunschweigischen Advocaten machen will. In einer bey Harenberg l. c. pag, 170. not. d.) abgedruckten Urkunde des Kaisers Lothar vom Jahre 1133. kommen nemlich, eben so wie hier, Liudolfus de Waltingerod und Liudolfus Advocatus als Zeugen vor, welche Harenberg am zuerst erwähnten Orte pag. 195. not. c. in f. mit gutem Grunde für Vater und Sohn annimmt; denn in mehren gleichzeitigen Diplomen: Vid. Harenberg ead. pag 195. erscheint Liudolfus filius Liudolfi de Waltingerod, und dieser bezeichnet sich mehrmahls als Advocaten der Goslarschen Stifter;) Praepositus Bernico, Praepositus Hardmannus, Praepositus Snelhardus; (eben diese finden wir als Zeugen einer Urkunde desselben vom 1ten August 1135. mit noch einem Praeposito Eggehardo, in Orig. Guelf. T. II. pag. 525. in f.

Digitized by Google

Vicelin und ſeinem Kloſter eine eigene Beſtätigungs-Urkunde [3]). Er verliehe denſelben nemlich vermittelſt dieſes Diploms die Zehnten bey dem Wilſterfluſſe, von dem See, welcher Staden (ſoll Sladen heiſſen,) genannt werde, bis an den Fluß Waldburgen; desgleichen andere Zehnten an der Südſeite des Störfluſſes, von dem Fluſſe Lutesou bis an den Berg Bredenberg [4]), und zwar mit dem merkwürdigen Zuſatze: daß aus allem demjenigen, was die Mönche weiter ſowohl in Wäldern als in Sümpfen entweder ſelbſt oder durch ihre Unterſaſſen artbar machen würden, der Zehnten ſowohl von Früchten als vom Viehe dem Kloſter verbleiben ſolle [5]), als welcher Zuſatz nicht undeutlich

---

3) Sie iſt abgedruckt bey Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 13. Num. 4. des Neumünſterſchen Diplomatarium; desgl. bey Staphorſt Hamburg. Kirchen-Geſch. 1r Thl. 1r Bd. S. 539. 540. aus dem oft erwähnten Lindenbrogiſchen Codex. Auch ſoll ſich in Schröders Papiſtiſchem Mecklenburg ein Abdruck derſelben befinden. Die benannten Zeugen ſind blos Geiſtliche.

4) Quapropter sanctae conversationis fratri sancto Vicelino et fratribus ejus, qui serviunt in Monasterio novo, has decimas scilicet juxta Wilstram fluvium scilicet a lacu qui dicitur Staden usque ad fluvium qui vocatur Waldburgen, nec non et alias Decimas in Australi plaga fluminis Sture, videlicet a fluvio Lutesou, usque ad montem Bredenberch, Divinam promereri cupientes retributionem, omnino dando concedimus etc. Der Abdruck bey Staphorſt hat einige unbedeutende Abweichungen, z. B. carissimo ſtatt sancto Vicelino; Waltburgen ſtatt Waldburgen.

5) Praeterea de omnibus quae in sylvis sive paludibus per se vel per colonos suos usquequaque idem fratres elaboraverint, tam in frugibus quam in animalibus, ipsi decimationes accipiant etc.

Digitized by Google

zu erkennen giebt, daß die hier bezeichneten, dem Kloster bereits zehntpflichtigen Plätze auch erst neuerlich, und zwar aus Sümpfen, — denn in solchen sind sie belegen, wie wir bald näher bemerken werden, artbar gemacht worden.

Am 10ten Jul. 1141. bestätigte Adalbero dem Vicelin dessen sämmtliche Zehnten im Gau Holtsatien [6]), unter denen nunmehro auch die unten zu erwähnenden bey Elmshorn mit vorkommen. Nachdem diese übrigens verzeichnet worden, sagt er in einer besondern Periode [7]): er füge diesem auch noch die Zehnten bey dem Wilsterflusse, nemlich von dem See, welcher Sladen genannt werde, bis zu dem Flusse Namens Waldburgou, desgleichen diejenigen, welche an der Südseite des Flusses Sture u. s. w. belegen wären, hinzu: welchemnächst er abermahls mit denselben Worten, wie in dem eben bemerkten Diplome dem Kloster den Zehnten aus demjenigen, was weiter artbar gemacht werden würde, zusichert.

---

6) Die Urkunde befindet sich bey Westphalen l. c. num. 5. pag. 14. bey Staphorst a. a. O. S. 541. aus dem in der obigen Note 1.) bemerkten pergamentenen Codex; bey Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 151. num. 4; desgleichen in Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccl. 1ste Fortsetz. Anh. S. 97. Num. 56. Die Zeugen derselben sind, wie in der vorigen, blos Geistliche.

7) Addimus autem et his decimas juxta Wilstram fluvium, scilicet a lacu qui dicitur Sladen usque ad fluvium qui vocatur Waltburgou, nec non et illas, quae sunt in australi plaga fluminis Sturae etc. So lautet der Abdruck bey Westphalen. Bey Staphorst ist statt Wilstram, Wilsteram, und statt Waltburgou, Waldburgou geschrieben; desgl. bey Lindenbrog Scladen statt Sladen.

Digitized by Google

Bey Gelegenheit des siegreichen Zuges, den Heinrich der Löwe im Jahre 1148. gegen die Dithmarscher that, um den Tod des von diesen erschlagenen Grafen Rudolf II. aus dem Stadischen Hause zu rächen, ertheilte derselbe dem Kloster Neumünster gleichfalls ein auf obige beide Besitzungen sich beziehendes Privilegium [8]). Im Eingange desselben erwähnt er der

8) Abdrücke desselben befinden sich bey Westphalen l. c. pag. 19. 20. Num. 10; bey Staphorst a. a. O. S. 530. fgg. aus dem oben Note 1.) erwähnten pergamentenen Codex; bey Lindenbrog l. c. pag. 156. Num. 47. in Origg. Guelf. Tom. III. pag. 433. sq. und in Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronik S. 314. Daß die in dieser Urkunde befassete Verhandlung nicht neuer als vom Jahre 1148. seyn könne, leidet keinen Zweifel, da der Erzbischof Adalbero und dessen nachmahliger Successor Hartwig noch als Domprobst, in derselben als Zeugen aufgeführt werden, jener aber schon im Jahre 1148. gestorben ist, und dieser von Albert von Stade bey dem Jahre 1149. schon als Erzbischof erwähnt wird. Die Expedition gegen die Dithmarscher, welche den damahligen Zug des Herzogs Heinrich des Löwen nach Dithmarschen veranlaßte, war meiner Ueberzeugung nach von demjenigen Kriege nicht verschieden, der nach Helmolds Erzählung, (Chron. Slavor. Lib. I. Cap. 67. apud Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. II. pag. 591. 593.) in Holstein von dem Grafen Adolf dem zweyten und dem Dänischen Prinzen Kanut gegen den König Sueno von Dänemark und den Dithmarsischen Heerführer Etheler im Jahre 1148. geführt wurde. Der Dux, dessen daselbst pag. 592. gedacht wird, und der die sämmtlichen Holsteiner gegen den Etheler, d. i. gegen die Dithmarscher, aufzubringen wußte, war gewiß kein anderer als Heinrich der Löwe; und ohne den Beystand aller jener Holsteiner möchte man die Dithmarscher wohl so leicht nicht bezwungen haben. Alle diese Umstände passen genau zu dem Inhalte der Urkunde, in welcher die Ersten allen Gegenden Holsteins, nur Dithmarschen und das Slavische Wa-

Digitized by Google

von dem Erzbischofe Athelbero durch Vicelins Bemühungen bewürkten Stiftung dieses Klosters, bemerkt dann, daß dasselbe

---

grien ausgenommen, ja auch aus dem Eiderstädtischen, als gegenwärtig aufgeführt sind. E numero Holtsatorum (aus dem eigentlichen Holstein) hi sunt; heißt es in der Urkunde; Marcradus signifer provinciae cum filius suis, Vergotus, filius Dasonis de Enigge; dann folgen noch ein Dutzend andere; ferner: Elvericus ed Hiddo de Eidera, hi judices terre; (also die Häupter der Eiderstädter;) endlich aus Stormarn: Otherus signifer Sturmariorum. Quatuor etiam qui denominati sunt legati esse provincie; Marcradus de Stenuelde, und noch drey andere. Die Urkunde ist auch würklich nicht nur in den Orig. Guelf. und bey Rethmeyer, sondern auch bey Westphalen l. c. auf den 13ten September 1149. datirt; wobey ich jedoch dahin gestellt seyn lasse, ob diese Jahrszahl in dem Neumünsterschen Diplomatorium würklich so da stehe, oder nicht vielleicht von Westphalen abgeändert sey. Dagegen haben aber die beiden Abdrücke bey Lindenbrog und Staphorst, deren letzterer, als aus dem alten pergamentenen Codex genommen, allerdings die Vermuthung der Richtigkeit für sich hat, ganz deutlich das Datum: Anno incarnati verbi 1149. indictione 12 data idibus Septembris; obgleich Staphorst demohngeachtet dieses Document ohne weitere Erläuterung zum Jahre 1148. rechnet. Daß die Jahrszahl 1149. hier nicht etwa auf einem Versehen oder Schreibfehler beruhe, erzieht die hinzugefügte, zum Jahre 1149. passende 12te Indiction; denn in demjenigen, was Eccard in Orig. Guelf. Tom. III. Lib. VII. Cap. 1. §. 11. pag. 48. sagt, um diese Indiction auf das Jahr 1148. anwendbar zu machen, weiß ich keinen anpassenden Sinn zu finden. Diese letztere Jahrszahl scheint nun zwar anfangs mit jenen Bemerkungen, nach denen die in der Urkunde verzeichnete Handlung im Jahre 1148. vorgefallen ist, nicht übereinzustimmen; es würde indessen dieses Bedenken dadurch, daß man mit den zuerst erwähnten Schriftstellern das Datum auf den 13ten September 1148. zurücksetzte, noch nicht gehoben werden, da

von seinem Vater, dem Herzoge Heinrich, und seinem Grosvater, dem Kaiser Lothar, durch Schenkungen und Privilegien be-

---

Adalbero so spät in diesem Jahre vermuthlich schon todt oder doch bey keinem Kriegszuge zugegen gewesen seyn wird. Renner in seiner Chronik behauptet ausdrücklich, daß derselbe im August 1148. gestorben sey. Alle diese Schwierigkeiten lassen sich hingegen meines Erachtens befriedigender lösen, wenn man, ohne an der Jahrszahl 1149. etwas zu ändern, auf den schon oben Note 2. bemerkten Unterschied zwischen dem Actum, der Epoche der Verhandlung, und dem Datum; dem Zeitpunkte der Ausfertigung, welcher von jener Epoche oftmahls verschieden war, und füglich seyn konnte, da die Aussteller und Zeugen die Urkunden nicht selbst unterschrieben, Rücksicht nimmt. In der vorliegenden wird die Verschiedenheit der Zeitpunkte des Actum und Datum sehr deutlich zu erkennen gegeben. Acta sunt hec, heißt es, Heikenbutle, (vielleicht Heikenborstel im Amte Rendsburg und Kirchspiel Hohen Westede,) coram frequentia totius exercitus qui nobiscum erat, quando reversi sumus accepta victoria de hostibus regni Thiedmarskiensibus, qui Rotholfum marchionem principem et comitem suum jam pridem interfecerant, et confirmata est hec collatio favore et acclamatione totius exercitus, qui ibidem in castris erat aggregatus; alles in der vergangenen Zeit, und so wie man von einem ehemahligen Vorgange redet; und dann folgt ganz abgesondert das Datum in oberwähnter Maaße. Es scheint mir demnach keinem Zweifel unterworfen, daß die Urkunde erst am 13ten September 1149. ausgefertigt sey, obgleich die Gnaden-Bezeugung schon im Sommer 1148. von dem Herzoge auf seinem Feldzuge mündlich ertheilt, und dem Kloster ein Document darüber zugesagt worden. Vielleicht mag der Grund, weshalb die Ausfertigung verspätet und erst nach dem Tode des Erzbischofs Adalbero erfolgt ist, eben in dem Umstande liegen, daß man, wie im Texte bemerkt ist, weder diesen Erzbischof noch den Domprobst Hartwig als Erben der

Digitized by Google

günstigt sey; und erklärt, daß auch er demselben wegen der durch selbiges schon bewürkten Heiden-Bekehrungen seine Huld und Freygebigkeit beweisen wolle. Die Gnaden-Bezeugung selbst besteht indessen blos in einer Bestätigung des Bruchs bey der Wilster zwischen Sladen und Waleburgou und eines andern bey der Stör zwischen Lutesou und Aldenou, als welche dem erwähnten Kloster von dem Grafen Adolf und sämmtlichen Holsteinern verliehen worden [9]). Diese letztere Aeusserung scheint dar-

---

Grafschaft Stade, sondern den Grafen Adolf und die Holsteiner als diejenigen benannte, die dem Kloster die bemerkten Zehnten verliehen hätten; womit Adalbero wohl unzufrieden gewesen seyn mag. Die bereits vorgekommenen Urkunden nicht nur, sondern auch noch verschiedene weiter unten zu erwähnende beweisen es, wie sehr es diesem Prälaten gelungen war, unter dem Vorschube des heil. Vicelin die dortige weltliche Oberherrschaft in Verbindung mit den Abkömmlingen des gräflich Stadischen Hauses an sich zu ziehen; es ist aber auch bekannt, wie sehr ihm Heinrich der Löwe, der auf die Grafschaft Stade selbst Ansprüche machte, in dieser Hinsicht entgegen arbeitete, und es ist begreiflich, daß auch der Graf Adolf als Nachbar hierauf eifersüchtig seyn mußte. Seit dem jetzigen Vorgange, über welchen sich Adalbero wohl gar zu Tode geärgert haben mag, finden wir in 16 Jahren keine Spur einer von den Bremischen Erzbischöfen im Holsteinischen ausgeübten Ober-Botmäßigkeit: erst im Jahre 1164. als eben Graf Adolf II. im Treffen gegen die Slaven mit Hinterlassung eines unmündigen Sohns umgekommen war, unternahm es der Erzbischof Hartwig I. dem Kloster Neumünster eine Bestätigungs-Urkunde über dessen neuere Besitzungen zu ertheilen, von da er den Vicelin sogleich nach seinem Regierungs-Antritte als Bischof nach Oldenburg versetzt hatte.

9) Quapropter paludem quae est juxta Wilsteram inter Sladen et Waleburgou, et alteram, quae est juxta Sturiam inter Lutesou et Aldenou, a Comite Adolpho et omnibus Holsatis ei-

Digitized by Google

auf hinzudeuten, daß die erwähnten Plätze vorhin kein Eigenthum einzelner Privatpersonen, sondern herrenlos und von der Disposition des Regenten und der ganzen Volksgemeinheit abhängig gewesen wären, wodurch es sich noch um so mehr bestätigt, daß selbige als wüst gelegene, durch Vicelins Veranstaltungen in Cultur genommene Orte zu betrachten sind. Eben in dem Umstande, daß selbige als Neubrüche in einer vorhin herrenlosen Gegend, zumahl in der Nähe der Dithmarsischen Grenze, dem Kloster am ersten hätten streitig gemacht werden können, lag allem Anschein nach der Grund, weshalb der Herzog dem Kloster gerade nur diese beiden Besitzungen besonders bestätigte. Merkwürdig ist es aber auch, daß der Herzog hier dem Erzbischofe Adalbero die Befugniß, über dergleichen herrenlose Plätze in dortiger Gegend zum Vortheile des Klosters zu disponiren und diesem den Anbau derselben zu verstatten, deutlich genug abspricht, indem er den Grafen Adolf von Holstein aus dem Schauenburgischen Hause und die sämmtlichen Holsteiner als diejenigen nahmhaft macht, die dem Kloster diese Brüche verliehen hätten; obgleich Adalbero, der dem Kloster vorhin schon ein doppeltes Privilegium über selbige ertheilt hatte, bey dieser Handlung selbst zugegen war und unter den Zeugen der Urkunde obenan stehet, auch, wie vorhin bemerkt ist, als Stifter des Klosters und geistlicher Oberhirt rühmlich in derselben erwähnt wird.

Der Herzog bezeichnet die dem Kloster in dieser und den vorigen Urkunden bestätigten Orte ausdrücklich als Sümpfe, (palu-

---

dem Ecclesiae collatas, adprobamus, et in usus fratrum eiusdem praedicti Novi Monasterii cedendas in perpetuum auctoritate nostra decernimus.

des.) Die Lage derselben setzt es auch wohl ausser Zweifel, daß selbige nicht zu der schweren Marsch, sondern zu den Bruchgegenden gehören, welche die Holländer so gut anzubauen verstanden. Ich bleibe vorjetzt bey dem ersteren derselben in der Gegend des Wilsterflusses stehen. Von dessen angegebenen Grenzmerkmahlen ist ausser dem Wilsterflusse oder der sogenannten Wilster-Aue auch noch ein anderes, nemlich der Fluß Waltburgen oder Waldburgau sehr deutlich aufzufinden, denn dieser ist offenbar die sogenannte Wallburgis-Aue, welche sich aus der Wilster-Aue in den Kudensee an der Grenze von Dithmarschen ergießt [10]). Diesen großen Kudensee könnte man nicht ohne Anschein für den andern angegebenen Grenzpunkt, den See Sladen, annehmen. Ich bin jedoch geneigter dafür zu halten, daß ein anderer kleinerer See, der ehemahls am Wilsterflusse südlicher in der Gegend des Dorfs Wisch vorhanden gewesen, hernachmahls aber abgeleitet seyn mag, darunter zu verstehen sey. Man findet denselben in Dankwerths Schleßwig Holsteinischer Landesbeschreibung auf der Karte von dem alten Dithmarschen, so wie solches 1559. beschaffen gewesen seyn soll [11]), bezeichnet, und die Spuren desselben scheinen mir in den Benennungen der dort anjetzt belegenen Dörfer Seedorf und Eckelake noch vorhanden zu seyn. Nimmt man an, daß der See Sladen hier gelegen habe; so ist die Lage der Colonie gerade so, wie die Urkunden sie angeben, sie geht nemlich alsdann an der Wilster-Aue heraus und erstreckt

---

10) Man vergl. hiebey die in Dankwerths Schlesw. Holst. Landesbeschreibung nach S. 280. befindliche Special-Karte des Amts Steinburg.

11) Nach S. 288. dieser Landesbeschreibung.

Digitized by Google

sich von der Walburgis-Aue bis zu diesem See; versetzte man hingegen den letztern Grenzpunkt nach dem Kudensee, so würde der Anbau nicht längst der Wilster-, sondern längst der Walburgis-Aue sich erstrecken, die Wilster-Aue nur an einer Ecke berühren, und nicht eigentlich gesagt werden können, daß derselbe zwischen der Walburgis-Aue und jenem See belegen sey. Auch scheint mir dieser District längst der Walburgis-Aue, wo noch jetzt keine Dörfer liegen, nicht füglich für den Sitz einer alten Colonie angenommen werden zu können. Zur Bestätigung dieser von mir angenommenen Bestimmung des Sees Sladen kann ich mich insbesondere auch noch auf eine spätere Urkunde des Grafen Johann von Holstein berufen, welche dieses Sees erwähnt, um die Lage eines Deichs zu bezeichnen, den das Kloster wegen seines Guts Wilrichs-Moor zu unterhalten hatte, und über dessen Unterhaltung statt seiner selbiges im Jahre 1247. einen Contract mit einem Namens Bojo schloß [12]). Dieser Bojo, sonst auch Laurentius genannt, wohnte nemlich im Kirchspiel Wilster ohnweit des Sees Sladen an der Ostseite, und der von demselben übernommene Deich war der östliche Deich dieses Sees von Moor bis an die Schleuse [13]). Der große Kudensee hat

12) Die Urkunde befindet sich im Neumünsterschen Diplomatarium bey Westphalen in Monum. ined. Tom. II. pag. 39. num. 33.

13) Die Worte der Urkunde sind: dilectus noster Dominus Reinerus, Praepositus Novi Monasterii cum consilio et consensu fratrum suorum quinque marcas denariorum dedit cuidam Bojoni, qui alio nomine Laurentius dicitur, commoranti *in parochia Wilstriae, prope lacum qui Sladen dicitur, ad plagam orientalem*, eo pacto, ut idem Bojo et sui heredes in futurum

aber an der Oſtſeite keinen Deich; dagegen läßt es ſich füglich annehmen, daß der oſtliche Deich der Wilſter Aue, dem gedachten Dorfe Wiſch gegen über, etwa von dem dort belegenen Dorfe Moordiek an bis zu einer weiter herunter befindlichen Schleuſe, derjenige ſey, von welchem hier die Rede iſt; denn, nach der oberwähnten alten Karte bei Dankwerth lief die Wilſter Aue durch den dortigen ehemaligen See, und der oſtliche Deich dieſes Fluſſes war alſo zugleich der oſtliche Deich des Sees Sladen, wenn dieſer der eben gedachte See war. Daß das Gut Wilrichs-Moor in dieſer Gegend gelegen habe, iſt mir aus mehrere bald näher zu erwähnenden Gründen glaublich [14]); ſo viel iſt wenigſtens

---

semper sint obligati ad custodiam et reparationem *tocius aggeris orientalis praedicti lacus, a Mor usque ad aquaeductum quae Slüza vulgariter vocatur.* — Antea enim praedicti fratres *ratione possessionis suae quae Wilrikesmor dicitur*, tenebantur praememoratum aggerem procurare.

14) Einen Nebengrund gibt auch der Umſtand, daß die in der eben bemerkten Urkunde angeführten Zeugen lauter ſolche ſind, die an der linken Seite der Wilſter-Aue rund um die Gegend wohnten, die ich für die in der Urkunde bezielte annehme. Es befinden ſich nemlich unter ſelbigen a) Borchardus miles advocatus in Itzeho; b) et Ethelberus miles de Otenebotle. Dieſer gehörte vermuthlich zu der Familie des erſtern, wie denn auch in dem eben erwähnten Diplome Heinrichs des Löwen vom Jahre 1149. ein Hasso filius Henrici advocati de Ottenebotle als Zeuge vorkömmt. Der Wohnort dieſer Familie war allem Anſchein nach das zwiſchen Itzehoe und Heiligenſteden belegene Büttel; c) Erenfridus de Welle, d) Odo de Nenthorpe; e) Aluart et Marquart de Nutlo; f) Neil de Vale; g) Henric de More; h) Sifridus et Henric de Wilstria; i) Thideric de Hodenculete; k) Peter de

allemahl gewiß, daß der See Sladen, an dessen östlichen Ufer dieses Gut den erwähnten Deich zu unterhalten hatte, nicht weiter herab gegen Süden oder Osten gesucht werden dürfe, weil man ihn sonst zu weit von der Walburgis-Aue, welche diesem See nahe lag, entfernen würde. Alle diese Bemerkungen zusammengenommen lassen mir daher gegen die Richtigkeit der von mir angenommenen Lage der in den obigen Urkunden erwähnten Colonie zwischen dem See Sladen und der Walburgis-Aue keinen erheblichen Zweifel übrig.

Ich setze übrigens das Gut Wilrichs-Moor, wo meiner Meinung nach keine Holländer wohnten, und dessen ich bald noch anderweit zu erwähnen haben werde, vorjetzt bey Seite, und gedenke statt dessen einer andern Besitzung, welche das Kloster Neumünster wahrscheinlich auf eben die Art wie die zuerst gedachte, nicht lange nachher in Cultur genommen hatte, und die gleichfalls in der Nähe des Wilsterflusses an dessen rechtem Ufer, jedoch weiter südlich in der anjetzt sogenannten Wilsterschen

---

Beke; l) Left de Morsatenhusen; m) Volbrecht et Balduin de Crummendike. Die letztern von c. bis m. wohnten ohne Zweifel an folgenden Orten, die man auf der Dankwerthschen Karte des Amts Steinburg (nach S. 280. seiner Schleswig. Holsteinischen Landesbeschreibung) leicht auffinden wird: c) Weddelum, d) Nienborf (ohnweit Sassigband und Moorhusen;) e) Nüttel; f) Vale; g) Moordiek; h) Wilster; i) Honingfleth; k) Beke; l) Moorhausen; m) Krummendyk. Noch sind ausser einigen, die sich nicht von ihren Wohnorten benannten, auch drey fratres de Wernsholte, zwey fratres de Huthe und Erp de Burstelde als Zeugen angeführt, deren Sitze ich zwar in jener Gegend nicht, aber auch sonst nirgend aufzufinden weiß.

Digitized by Google

neuen Seite belegen war. Diese Benennung bezeichnet schon den so benannten District als eine neuerlich artbar gemachte Gegend, die wenigstens gewiß später als die gegenüber bey dem Städtchen Wilster am linken Ufer jenes Flusses belegene alte Seite in Cultur genommen ist. Das älteste Zeugniß davon, daß das Kloster Neumünster auch hier begütert war, ist kaum 25 Jahre jünger, als die ersten Nachrichten von jener Niederlassung zwischen der Walburgis-Aue und dem See Sladen. Wir finden dasselbe in der Urkunde vom Jahre 1164, vermittelst deren der Erzbischof Hartwig I. dem gedachten Kloster einige seiner neuesten Besitzungen bestätigt [15]), und in welcher er nunmehro auch folgendes mit aufführt [16]): „Item den Zehnten an

---

15) Dieses ist die am Schlusse der Note 8. bemerkte Urkunde, welche bey Westphalen monum. ined. T. II. pag. 24. num. 13. bey Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 165. Num. 68; und bey Staphorst, Hamburg. Kirchen-Gesch. 1r Thl. 1r Bd. S. 574. (aus einer schon oben Note 2. erwähnten Lindenbrogischen Handschrift, die jedoch von dem Codex, aus welchem Staphorst die meisten seiner Urkunden genommen, verschieden ist,) desgl. bey Lünig Reichs-Archiv Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetzung Anhang S. 105. Num. 73. zu finden ist. Sie ist zu Bremen ertheilt. Der Monat und Tag sind in derselben nicht angegeben. Der unter den Zeugen mit aufgeführte Donatus Abbas de Rath ist der damalige Abt zu Rastede im Oldenburgischen, Donatianus. S. die Rastedische Chronik in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. II. pag. 97.

16) Item decimam in australi parte Wilstere, in Nesse, inter Stocflite et Dammeflite: (bey Staphorst sind die letztern Orte Stocflete et Damesflete geschrieben, und bey Lindenbrog und Lünig heißt es sogar: Innesse, item Stocflete et Dammeflete;) e re-

der Südseite der Wilster in Nesse, zwischen Stockflite und Dammeflite, der Kirche (nemlich zu Wilster) gegenüber, mit noch einem angrenzenden Stücke Landes von zwölf Jücken, und dem Zehnten dieses Stücks Landes, als welches Land und Zehnten uns von dem Probst Hartwig resignirt und von uns dem gedachten Kloster verliehen worden." Das noch jetzt sogenannte Dorf Dämmfleth, in der Wilsterschen neuen Seite, südwärts der Wilster Aue und dem Städchen Wilster gerade gegenüber, bezeichnet uns die Gegend, wo diese Besitzungen des Klosters befindlich waren [17]). Wie sehr das Kloster überhaupt sich der Artbarmachung wüster Gegenden befliß, das ergiebt sich auch daraus, daß der Erzbischof in eben dieser Urkunde demselben noch besonders alle in dessen Sprengel zu veranstaltende Neubrüche bestätigte [18]), so wie dasselbe sich auch in der Folge wiederholte Privilegien über die Neubrüche bey vielen seiner Besitzungen und neugestifteten Kirchen, (die jedoch meistens auf der Geest lagen und keine Spu-

---

gione Ecclesiae et agrum adjacentem duodecim jugera continentem, et decimam ejusdem agri, quam praefatam decimam et agrum Praepositus Hartwigus nobis resignavit, et nos ea praefatis fratribus contulimus.

17) Man vergl. hiebey wiederum die Dankwerthische Karte des Amts Steinburg nach S. 280. der Schlesw. Holst. Landesbeschreibung.

18) Quaecunque etiam *novalia* a tempore hujus actionis in parochia praedicti novi Monasterii culta fuerint, ex nostra caritate concessimus iisdem fratribus et successoribus eorum hae *et alia quae praescripta sunt*, jure perpetuo retinenda. Die Worte: et alia, quae praescripta sunt, sollen ja wohl andeuten, daß die vorerwähnten Güter auch zu den Novalien gehörten.

Digitized by Google

ren von Holländern darbieten,) hat ertheilen lassen [19]). Die Eindeichung und der Anbau der ganzen Wilsterschen neuen Seite war indessen wohl ein Unternehmen, das die Kräfte des Klosters für sich allein überstiegen hätte, und an welchem daher ohne Zweifel mehrere Theil genommen haben. Selbst in Ansehung der eben bemerkten nicht beträchtlichen Besitzungen in diesem Districte wird schon der Probst Hartwig [20]) als voriger Besitzer eines Theils derselben erwähnt, und es finden sich noch ein Paar spätere Urkunden, nach Maaßgabe deren ein Holsteinischer Edelmann Namens Hildeward und dessen Söhne Hardwig und Hildeward dem Kloster einige Grundstücke ohnweit Dammfleth übertragen haben. Vermittelst der ersten derselben, welche vom Erzbischofe Balduin zu Bremen am 1sten Jul. 1174. ausgestellt ist,

19) S. die Urkunden Westphalen l. c. pag. 36. 37. num. 29. 31. vom Erzbischofe Gerhard II. und dem Grafen Adolf IV. vom Jahre 1238.; und pag. 65. num. 74. vom Grafen Johann vom Jahre 1296.

20) Dieser war nicht der nachmahlige Erzbischof Hartwig II. von Uthlede, als welcher damahls noch nicht Domprobst, sondern noch Notarius bey Heinrich dem Löwen war, sondern ein Domprobst des Capitels zu Hamburg, welcher in dieser Urkunde und mehreren andern, z. B. in den oben vorgekommenen dem Erzbischofe Hartwig I. vom Kaiser Friedrich zu Kaiserswerth im Jahre 1158. ertheilten Privilegien, desgl. in einem unten Note 68. näher zu erwähnenden Diplome des Erzbischofs Adalbero vom Jahre 1146. unter den Zeugen aufgeführt wird.

Digitized by Google

ist [21]), bezeugt dieser [22]), daß einer seiner Vasallen Namens Hildewarb den ganzen Zehnten, welcher an dem See Damflied an der Westseite belegen sey, sowohl von Früchten als vom Viehe, imgleichen den Zins-Pfennig, zu seinem Seelenheil ihm, dem Erzbischofe, resignirt habe, damit er solchen nebst diesem Zins-Pfennige den zu Neumünster dem Herrn dienenden Brüdern übertragen möge. Diesem habe er geneigt statt gegeben und der erwähnten Kirche den gedachten Zehnten mit dem Zins-Pfennige verliehen. Die andere ist vom Erzbischofe Hartwig II. zu Hamburg am 2. Januar 1196. ertheilt [23]), und enthält die

---

21) Sie ist abgedruckt bey Westphalen l. c. pag. 25. num. 14; bey Lindenbrog l. c. pag. 166. num. 60; bey Staphorst a. a. O. S. 584. aus der zuletzt erwähnten anderweiten Lindenbrogischen Handschrift; und bey Lünig a. a. O. S. 106. Num. 74. Die Jahrszahl ist am richtigsten bey Staphorst so angegeben: Anno 1174. indictione 7.; desto unrichtiger hingegen bey Westphalen: Anno 1175. indictione 6; die übrigen haben: Anno 1175. indictione 6. Daß der Graf Gunzelin von Schwerin und dessen Sohn Heinrich sich unter den Zeugen derselben befinden, bestätigt das gute Vernehmen zwischen Heinrich dem Löwen, dessen Anhänger diese waren, und dem Erzbischofe Balduin.

22) Quidam homo noster Hildewardus omnem decimam, quae lacui quae Damflied dicitur; (so schreibt Westphalen; die übrigen: Dammeflet und Dammeflethe;) in parte occidentali adjacet, tam in frugibus quam in animalibus, sed et nummum census pro remedio animae suae nobis resignavit, ut eandem cum eodem nummo census fratribus in Novo monasterio Deo militantibus conferremus. Huic itaque devotione benigne annuentes et praefatae Ecclesiae decimam praenominatam, item et nummum census conferentes etc.

23) Bey Westphalen l. c. pag. 26. num. 15. und bey Staphorst

Digitized by Google

Versicherung [24]), daß derselbe dem Kloster Neumünster einen gewissen Zehnten am Wilsterflusse, bey dem See Dammeflete gelegen, welchen die Söhne Hildewards, Hardwig und Hildeward, von ihm bisher zu Lehn getragen und ihm nunmehro resignirt hätten, verliehen habe. Es läßt sich nicht mit völliger Gewißheit bestimmen, ob die in den beiden letztern Diplomen erwähnten Güter von einander und selbst von denjenigen verschieden gewesen sind, die das Kloster dort im Jahre 1164. schon besaß denn es war nicht ungewöhnlich, daß über dergleichen Erwerbungen der Klöster wiederholte Bestätigungen ausgewürkt, und die Genehmigungen der Familien der ersten Verleiher desfalls anderweit nachgesucht und erkauft werden mußten [25]). Ueberhaupt

---

S. 599, der solche aber nicht aus einer Handschrift, sondern aus Muhlii histor. coenob. Bordesholmensis, bey welcher, allem Anschein nach, das von Westphalen herausgegebene Diplomatarium zum Grunde liegt, genommen hat.

24) Notum igitur esse cupimus — quod decimam quandam juxta Wilsteram lacui qui dicitur Dammeflete adjacentem, quam filii Hildewardi Hardwicus et Hildewardus a nobis in beneficio hactenus possederunt, ab ipsis nobis resignatam, nos ex benevolentia nostra Ecclesiae supradictae Novo Monasterii — largiendo contulimus. Auf der Dankwerthschen Karte des Amts Steinburg ist ohnweit Dammfleth ein See gezeichnet, welcher vielleicht der lacus Dammeflete seyn mag.

25) Die Aussteller der zuletzt erwähnten Diplome, Hildeward und dessen Söhne, waren gewiß in dortiger Gegend begütert, und ich vermuthe daher, daß der Probst Hartwig, der über jene 12 Jück zum Vortheile des Klosters disponirte, zu dieser Familie gehört

Digitized by Google

ergiebt es sich indessen aus den angeführten Urkunden, daß das Kloster ohnweit Dammfleth, in der neuangebaueten Wilsterschen neuen Seite Grundstücke besaß, ausserdem aber noch mehrere Interessenten an dieser neuen Seite Theil hatten. Durch zwey nachmahlige Diplome, deren eins dem Kloster im Jahre 1248. von dem Grafen Johann und das andere im Jahre 1249. von demselben und dessen Bruder Gerhard gemeinschaftlich ertheilt ward [26]), erhielt dasselbe für sein Gut zu Damvleke die Befreyung von Abgaben und Kriegerfolgen mit Pferden. Aus dem letztern derselben ergiebt sich, daß die bey dem dortigen Klosterhofe selbst bewirthschafteten Grundstücke nur aus 30 Jücken bestanden [27]), so daß dieses Gut, wenn nicht etwa vieles verpachtet gewesen, nicht sehr beträchtlich gewesen seyn kann.

---

habe, und etwa ein Bruder des ältern Hildewards, dessen einer Sohn auch Hartwig hieß, gewesen sey. Es ist mir demnach nicht unwahrscheinlich, daß diese beiden Diplome eben dieselben 12 Jücke zum Gegenstande gehabt haben, und das Kloster sich vermittelst derselben nach dem Tode des Domprobsts gegen die Ansprüche seines Bruders Hildewards und nach dessen Absterben gegen die Prätensionen seiner Söhne nur zu sichern gesucht habe.

26) Bey Westphalen l. c. pag. 41. num. 36. und pag. 42. num. 38.

27) curiam ipsorum, heißt es in demselben, quae est in Damvlete, quae propriis laboribus XXX. debet libere excolere jugera, ab omni gravamine exactionis et somarii (Saumrosses oder Packpferdes) de cetero liberaliter absolvimus.

Daß nun diese aus Sümpfen artbar gemachten Orte, deren Lage ich bisher ausführlich zu erforschen gesucht habe, Wohnsitze Holländischer Colonisten gewesen sind, wird sich ziemlich klar beweisen lassen. Den bestimmtesten Beweisgrund hierüber in Hinsicht der zuletzt erwähnten Besitzungen in der Wilsterschen neuen Seite enthält die Urkunde des Holsteinischen Regenten Albert von Orlamünde vom 10. Januar 1221. [28]), vermittelst deren derselbe dem Kloster Neumünster den Zehnten aller seiner Einkünfte, sowohl vom Gerichte als von gutsherrlichen Revenüen aus dem Districte im Holsteinischen, welcher das alte Land genannt werde, und zwischen den Sachsen und Holländern belegen sey, nur mit Vorbehalt der Mühle zu Osov, überläßt [29]). Sehr richtig bemerken Westphalen [30]) und Eelking [31]), daß das hier benannte alte Land diejenige Marschgegend an der Nordseite der Wilster Aue sey, welche die Wilster-

28) welche sich bey Westphalen l. c. pag. 29. num. 19., imgleichen bey Staphorst a. a. O., der sie aus Muhlii historia Bordesholmensi genommen, abgedruckt befindet. Sie ist ausgefertigt zu Schelinghusen, (vielleicht Kellinghusen,) in communi placito quod dicitur Gothing. Noch jetzt führen die Obergerichte im Holsteinischen den Namen des Göddings. Im Bremischen wurden sie Botding genannt.

29) decimam omnium proventuum nostrorum, tam in judiciis quam in reditibus in Holsatia, quae vetus terra dicitur inter Saxones et Hollandres, solo molendino quod vocatur Osov, excepto, ejusdem Ecclesiae fratribus —— contulimus ——

30) Monum. ined. Tom. 4. Praef. pag. 191. not. — n.)

31) de Belgis, Saec. 12. in Germ. advenis, Sect. 1. §. 5. pag. 18.

Digitized by Google

sche alte Seite genannt wird. Der einzige Zweifel dagegen könnte davon hergenommen werden, daß die Mühle zu Osov mit zu diesem alten Lande gerechnet wird; denn in der Wilsterschen alten Seite findet sich kein Ort dieses Namens, wohl aber zwey Meilen weiter gegen Osten, Breitenberg gegenüber. Es scheint mir jedoch klar, daß in der Gegend dieses Osov, welches auf der Geest belegen ist, kein sogenanntes altes Land sich befunden haben könne, als dessen Benennung einen Marsch-District andeutet [32]), zu welcher der Namen der alten Seite desto besser passet; wie denn auch die folgenden Bemerkungen über die angrenzenden Sachsen und Holländer ergeben werden, daß die Lage derselben mit der Urkunde übereinstimme. Es muß sich daher entweder noch ein anderes Osov in der alten Seite befunden haben, oder die Mühle daselbst muß, wenn gleich entlegen, vorhin nur mit jenen Einkünften aus der alten Seite gemeinschaftlich administrirt und desfalls für ein Zubehör derselben geachtet worden seyn, welches dann der Graf eben wegen der Entlegenheit, als ein abgesondertes Gut sich vorbehalten haben mag.

In dieser alten Seite oder dem alten Lande wohnten indessen keine Holländer; die Urkunde sagt vielmehr, daß dieser District zwischen den Sachsen und Holländern liege. Um nun den eigentlichen Wohnsitz der hier erwähnten Holländer ausfündig zu machen, worauf jene Schriftsteller sich nicht weiter eingelassen

---

32) Die Benennung eines Landes ist bey Marschdistricten sehr gewöhnlich; nicht so auf der Geest. Den Namen des neuen Landes findet man besonders in Marschgegenden häufig; und im Gegensatz solcher neuen Länder, die deshalb so heissen, weil sie später als die benachbarten eingedeicht sind, pflegt dann wohl irgend ein früher in Cultur genommener Marschdistrict durch den Namen des alten Landes unterschieden zu werden.

Digitized by Google

haben, will ich zuerst die Sachsen aufsuchen, aus deren Wohnplätzen sich dann von selbst ergeben wird, wo die an der Gegenseite dem alten Lande benachbarten Holländer residirt haben müssen.

Das Gut Wilrichs Moor, dessen schon erwähnt worden, lag in einer Gegend, welche den Namen des Sachsenbanns führte. Mehrere Urkunden des Neumünsterschen Diplomatarium zeugen hievon. Zuförderst eine vom Jahre 1227 [33]), vermittelst deren der Graf Adolf IV. von Holstein erklärt [34]), daß er die Gü-

---

33) Bey Westphalen l. c. pag. 32. Num. 27.

34) Bona Novi monasteriensi Ecclesiae a fratre Wilrico et uxore ejus collata, et ab heredibus suis nonaginta marcis denariorum comparata, et in jure Saxonum sita, in loco qui dicuntur Mor a lacu; qui appellatur Rotmaresvlete protendentia, usque ad medium stagni, quod nuncupatur Bredinsee, tam culta quam excolenda, tam in decimalibus quam in somariis (Saumrosse, die zur Kriegerfolge gestellt werden mußten,) et vectura curruum et Horsohilt, et omnium quae ad jurisdictionem nostram pertinent, relinquimus eidem Ecclessiae libere perpetuo possidenda. Eine gleichmäßige Befreyung von Heerfolgen ertheilte im Jahre 1248 der Graf Johann dem Kloster auch in Ansehung dieses Guts zu Moor, als worunter ohne Zweifel Wilrichs-Moor zu verstehen ist, in der Urkunde bey Westphalen l. c. pag. 41. num. 36., deren oben Note 27. schon erwähnt worden; als in welcher der Graf bey darin enthaltenen Befreyung des Guts Damfleth von dergleichen Kriegslasten am Schlusse Folgendes hinzusetzt: Item colonos, qui habitant in judicio quod Mor dicitur, sicut intelleximus hactenus liberos fuisse, ita et nos liberos esse volumus, in eo videlicet, quod ab advocato nostro, vel alio aliquo ex parte nostra nunquam ab eis non exigatur.

ter, welche dem Kloster zu Neumünster von dem Bruder Wilrich und dessen Ehegattin übertragen und von dessen Erben für 90 Mark Pfeninge gekauft worden, und im Sachsen-Rechte belegen wären, an dem Orte Moor, von dem See genannt Rotmaresvlete bis in die Mitte des Sees Bredinsee sich erstreckend, bestellte und unbestellte, dem gedachten Kloster ganz frey von Zehnten und Heerfolgen mit Pferden mit Wagen und zu Fuße, wie auch von allem, was zu seiner Gerichtsbarkeit gehöre, überlassen habe. Dieses Diplom ist zwar nur aus einer von den Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein im Jahre 1361. vidimirten Copey dem Diplomatarium eingetragen, und es ist mir in mehrerem Betracht nicht unwahrscheinlich, daß selbiges erst bey Gelegenheit dieser angeblichen Vidimation geschmiedet worden [35]), indessen beweiset solches doch immer die Lage des Klosterguts Wilrichs Moor im Sachsenbanne. Eben dieses bestätigt eine andere Urkunde vom 10. Oct. 1394. [36]), vermittelst deren die Consuln, Geschwornen und Gemeinheiten der Stadt und der Kirchspiele Wilster und Ellertevlete [37]) bezeugen, daß das Kloster Neumünster sich mit einigen

35) Man kann größtentheis annehmen, daß dergleichen Vidimationen falsch, und die vidimirten Urkunden erst damahls, als sie vermittelst derselben beglaubigt worden, verfertigt sind, wovon ich, wenn es mich hier nicht zu weit führte, mehrere sehr einleuchtende Beyspiele beybringen könnte.

36) Bey Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 189. 190.

37) Nos, Consules, Jurati, et Universitas Oppidi et Parochiarum Wylstriae et Ellertevlete recognoscimus — omnis seditio et discordia inter honorabiles viros Dominos Praepositum et Conventum ex una, et quosdam nostros conterraneos — parte ex

Digitized by Google

ihrer Landesleute wegen gewisser von diesen an die Güter zu Wilrekesmoor gemachten Ansprüche vermittelst einer Summe von 30 Mark Lübeckscher Pfennige abgefunden habe, welche Ansprüche übrigens um so ungerechter gewesen, da das Kloster diese Güter schon über hundert Jahre ruhig besessen habe, und schon vor dreissig Jahren diejenigen Prätensionen, welche von einigen Eingesessenen der Marsch, gleichfalls ihren Landsleuten, an selbige gemacht worden, nach dem Civil-Rechte im Sachsen-Banne, vom niedern Gerichte an das Höhere und von dem Ersten an das Dritte, nach Landes Gebrauch, durch Rechtssprü-

---

altera, praefatos Dominos super quibusdam bonis in *Wilrekesmoor* sitis, indebite vexantes, totaliter est sedata, et secundum tenorem infra scriptum irrevocabiliter terminata Praedicti Domini Praepositus et Conventus, nullo jure astricti, sed ad instantiam et petitionem nostram, pro praedictorum suorum adversariorum vexatione redimenda et nostra amicitia servanda, — suis adversariis triginta marcas denariorum Lubecensium dederunt expedite. — Nimirum praedictorum nostrorum conterraneorum injusta non immerito dicitur petitio et instantia, eo quod praefati Domini ante centum annos a praesenti, et ab olim semper, in sua possessione pacifica dicta bona pro quibus nuno vexantur, habuerint, et instantia per quosdam paludenses, similiter nostros conterraneos, ante triginta annos a praesenti, ipsis Dominis super eisdem bonis mota, *jure civili Banno Saxonum*, de minori judicio ad majus, de primo ad tertium, more terrae, eisdem Dominis adjudicata, et contra suos tuno adversarios sententialiter fuerit reprobata. Das Kirchspiel Ellertvlete, dessen universitas diese Urkunde mit ausstellete, war ohne Zweifel kein anderes als Heiligenstedten; welches sich insbesondere daraus ergiebt, daß die beiden Pfarr-Vicarien zu Wilster und Heiligenstedten die einzigen in der Urkunde aufgeführten Zeugen sind.

Digitized by Google

che verworfen wären. Endlich findet sich noch eine dritte Urkunde vom Johannis-Tage 1371.[38]), vermittelst deren der Convent zu Neumünster bekennt [39]), dem bescheidenen Manne, genannt Käding, und dessen Erben das Gut, genannt Zaffenbann, mit Wiesen und Weiden und allem Zubehör, so wie solches in seinen Begrenzungen im Lande Wilster belegen und von ihnen bisher besessen sey, für neunzig Mark Lübeckischer Pfennige verkauft zu haben, worunter dann wohl, nach Anleitung der vorigen Documente, kein anderes als jenes Gut Wilrichs Moor gemeint seyn kann [40]). Ich habe nun schon oben einige Bemerkungen über die Lage des gedachten Wilrichs Moor beygebracht. Noch deutlichere Gründe zu Bestimmung dieser Lage giebt uns aber eben die hier erwähnte Benennung des Sachsenbanns an die Hand. Es existirt nemlich noch jetzt ein Dorf Sachsenbande,

---

38) Bey Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 249. 250.

39) Stephanus Dei gratia Praepositus Johannes Prior totusque Conventus Canonicorum regulartum in Novo Monasterio alias in Bardesholm, Bremensis Diocesis — recognoscimus tenore praesentium publice protestantes, quod de communi consensu et deliberato consilio vendimus et vendidimus discreto Viro, dicto Kaeding et suis veris haeredibus, *Terram quae dicitur Zassenbann* cum pascuis et pratis et cum omni proprietate, sicut jacet in suis distinctionibus *in terra Wilstria* et quemadmodum possedimus et possidemus pro nonaginta marcis Lubicensium denariorum praedicto Kaeding possidendam.

40) Auch Christiani, Schlesw. Holst. Geschichte 2r Thl. S. 241. ist der Meinung, daß dieser Zassenbann eben die Gegend sey, welche in den beiden zunächst vorher angeführten Urkunden als der Sitz des Sachsenbanns und Sachsen-Rechts bezeichnet wird.

Digitized by Google

oder, wie es Dankwerth benennet [41]), Sachsigband, welches, wie Christiani bezeugt, seinen eigenen Voigt hat, und dessen Namen dieser Schriftsteller gewiß mit gutem Grunde von jenem ehemahligen Sächsischen Banne ableitet [42]). Dieses Dorf liegt jedoch nicht, wie Christiani angiebt, im Amte Bordesholm, sondern nach Dankwerths gewiß richtiger Angabe [43]), im Amte Steinburg und Kirchspiele der Stadt Wilster, gerade in der Gegend, wo nach meinen obigen Bemerkungen das Gut Wilrichs Moor wahrscheinlich belegen gewesen ist, nemlich an der Ostseite des von mir supponirten ehemahligen Sees Staden und der Wilster Aue, nordlich an der Wilsterschen alten Seite [44]).

---

41) Schlesw. Holst. Landes-Beschreibung S. 289. unter den Dörfern der olden Side, Num. 10.

42) Schlesw. Holst. Geschichte 2r Thl. S. 241.

43) a. a. O. Man vergl. dabey die Karte des Amts Steinburg nach S. 280. Damit stimmt auch Büsching, Erdbeschr. 6te Aufl. 3r Thl. 3r Bd. S. 444. überein.

44) Die obige Urkunde vom Jahre 1227. Note 34. giebt als Begrenzungen des Guts Wilrichs-Moor den See Rotmaresvlete und an der Gegenseite die Mitte des Sees Bredinsee an. Diese Seeen kann ich freilich in der bezeichneten Gegend auf der eben erwähnten Dankwerthschen Karte nicht auffinden; indessen betrachte ich dieses nicht als einen erheblichen Einwurf, da auch keine andere Situation dieser sogenannten Seen anzugeben ist. Allem Anschein nach waren sie nur kleine Braken oder Wasserkuhlen an der Süd- und Nord Seite dieses Guts, als welches wahrscheinlich gegen Westen an das östliche Ufer des Sees Staden gränzte. Ich werde weiter unten noch ein Beyspiel von einem solchen in Urkunden so genannten lacu Wieflet beybringen, der nach seiner deutlich bezeichneten Lage in

Diesem allen nach läßt es sich wohl kaum bezweifeln, daß hier diejenigen Sachsen befindlich waren, zwischen denen und den Holländern die Wilsterſche alte Seite, nach Maaßgabe jenes Diplomsvom Jahre 1221, belegen war. Suchen wir nun den an der Gegenseite angrenzenden District, wo die Holländer gewohnt haben müssen, auf, so kann dieser nach obigen Bestimmungen kein anderer seyn, als die Wilsterſche neue Seite, welche gegen Süden an die alte Seite grenzt und von dieser nur durch die Wilster Aue geſchieden wird. Daß dieser neuangebauete sumpfige District durch Holländer artbar gemacht worden, ist an sich schon glaublich, ich kann aber auch auſſer dem deutlichen Zeugnisse jener Urkunde noch mehrere Nebengründe beybringen, welche dieses merklich bestätigen werden.

Zuförderst ergiebt es sich aus einer Verordnung des Däniſchen Königs Christian I. vom Jahre 1470, vermittelst deren er das Holländiſche Recht in dem Amts-Bezirke der Wilsterſchen und Kremper Marsch abſchafft, daß dort Holländiſche Niederlaſſungen befindlich gewesen seyn müssen. Ich führe hier übrigens dieses Edict nur im Allgemeinen an, indem ich die nähere Unterſuchung über dieſes abrogirte Holländiſche Recht des Zuſammenhangs wegen, bis zum folgenden Abſchnitte verſpare, wo ich Gelegenheit finden werde, mehrere Bemerkungen hierüber beyzubringen. Hiernächst scheint mir aber auch die Aeuſſerung in der oben angeführten Urkunde des Erzbiſchofs Balduin vom Jahre 1174. sehr merkwürdig, vermittelst deren er sagt, daß sein Vaſall Hildeward dem Kloſter Neumünſter den Zehnten des Guts bey Dammfleth ſowohl von Früchten als vom Viehe, wie auch den Zins-Pfennig übertragen habe, wobey insbeſondere des

einer Gegend, wo es anjetzt nur kleine Bäche oder Flethe giebt, befindlich gewesen seyn muß.

Zins = Pfennigs noch zweymahl wiederholt erwähnt wird [45]). Nach Maasgabe desjenigen, was in den beiden erstern Abschnitten vorgekommen ist, waren dieses gerade diejenigen Arten der Abgaben, welche die als Colonisten angesiedelten Holländer zu leisten hatten, und durch deren Bestimmung sie sich solchergestalt unterschieden, daß hiedurch die ohnehin vorhandenen starken Gründe für das Daseyn einer Holländer = Colonie fast bis zur Gewißheit verstärkt werden.

Diese Beweisgründe treffen eigentlich zwar nur auf die zuletzt erwähnte Wilstersche neue Seite und das in derselben belegene Klostergut bey Dammfleth zu. Ich trage indessen kein Bedenken, den zuerst gedachten durch Vicelin gestifteten Anbau zwischen der Walburgis Aue und dem See Sladen gleichfalls für eine Holländische Niederlassung zu erklären. Daß Vicelin würklich schon Holländer nach Holstein berufen haben müsse, werde ich bey den bald zu erwähnenden übrigen Colonien noch deutlicher beweisen. In Ansehung jener Niederlassung kann es freilich keinen wichtigen Beweisgrund abgeben, daß in den beiden obgedachten Urkunden des Erzbischofs Adalbero von den Jahren 1139. und 1141, welche dem Kloster dieselbe bestätigen, zugleich diesem Kloster von den ferner artbar zu machenden Neubrüchen der Zehnten sowohl von Früchten als vom Viehe verliehen wird; indessen ist es doch oben bemerkt worden, daß dieser Zehnten vom Viehe wahrscheinlich ein ursprünglich Holländisches durch die Colonisten nach Nieder = Sachsen eingeführtes Institut gewesen sey. Erheblicher scheint mir aber eine andere Schlußfolge, die ich von der Benennung des dieser Niederlassung benachbarten Sächsischen Bannes ableite. Worauf gründete sich diese Benennung? Schon Christiani hat mit Recht bemerkt, daß der Sächsische Bann

45) S. oben Note 22.

durch dieselbe von dem Holländischen unterschieden werden sollte [46]). Warum legte man aber diese Benennung nur dem kleinen Districte des Guts Wilrichs Moor vorzugsweise, bey [47])? Warum nannte man die Wilstersche alte Seite, die doch keinesweges Holländisch war, nicht auch einen Sächsischen Bann, sondern unterschied selbige sowohl von den Sachsen als von den Holländern durch die Bezeichnung, daß sie zwischen diesen in der Mitte liege? Ich will versuchen, auch hievon einen Grund anzugeben. Wir haben im vorigen Abschnitte wahrgenommen, daß auch im Bremischen einige Sächsische Voigte, Wege, Schauungen, zum Unterschiede von den Holländischen vorhanden sind; doch nur an den den Holländern zunächst benachbarten kleinen Districten, da es für größere und weiter entfernte Ge-

---

46) Schlesw. Holst. Geschichte 2r Thl. S. 241.

47) Wenn Westphalen monum. ined. Tom. II. pag. 53. not. *) sagt: unde hodieque Sachsenbänder dicuntur, qui paludosam regionem Wilstriae, die Wilstermarsch, inhabitant, peculiari Vogtia instructi, veterumque Saxonum Nordalbingorum memoriam hodieque custodientes; so scheint es fast, als wenn derselbe die Benennung der Sachsenbänder den Bewohnern der sogenannten großen Wilstermarsch, welche sich bis an die Elbe erstreckt, beylege. Hierüber finde ich aber keinen Beweis. Ich halte zwar die Bewohner dieses grössern Marschdistricts keinesweges für Holländer: die specielle Benennung des Sachsenbanns, welche in den angeführten Urkunden vorkömmt, bezieht sich indessen sehr deutlich blos auf das Gut Wilrichs Moor und die zunächst umliegende Gegend, in welcher ohne Zweifel das jetzige Dorf Sachsenbande belegen und der Wohnsitz des Sächsischen Voigts war. Die im Texte angeführten Bemerkungen scheinen mir den Grund, weshalb gerade nur diese kleine District so benannt worden, hinlänglich zu erläutern.

Digitized by Google

genden keiner solchen Auszeichnung bedurfte. Das Gut Wilrichs Moor war nun allem Anschein nach auch eine Moor-Colonie, die aber fast ein Jahrhundert später als jene an der Walburgis-Aue [48]) zu einer Zeit angelegt worden, da man sich schon eingebohrner Sächsischen Colonisten eben so gut als der Holländer bedienen konnte. Wenn nun das Kloster zwey Colonien mit der Gerichtbarkeit oder dem Banne in dortiger Gegend neben einander besaß, die nur durch die Wilster Aue oder den See Sladen von einander abgesondert wurden, und deren eine von Holländ-

48) Dieser letztern wird schon im Jahre 1139. vom Erzbischofe Adalbero erwähnt. Das Gut Wilrichs-Moor hingegen kömmt unter diesem Namen zuerst in der Urkunde Gr. Adolf des IV. vom Jahre 1227. vor, und wenn man diese vollends nicht für gleichzeitig halten wollte; (vergl. oben Note 35.) so würde die älteste Spur dieses Namens in dem von dem Grafen Johann im Jahre 1247. wegen des von Bojo zu unterhaltenden Deichs ertheilten Urkunde zu finden seyn. Nun läßt zwar die Urkunde vom Jahre 1221., welche der Sachsen im Gegensatz der Holländer erwähnt, nicht daran zweifeln, daß diese Sächsische Besitzung damahls schon existirte; allein auch diese Nachricht ist über 80 Jahre neuer als die erste, die wir von jener Niederlassung an der Walburgis-Aue haben; auch viel neuer als die ältesten Nachrichten von der Besitzung bey Dammfleth. Die Lage dieses Guts in einer Bruchgegend ergiebt sich übrigens schon aus der Benennung desselben, und wir haben demnach hinlänglichen Grund, selbiges für eine solche neue Anlage zu halten, die den Holländischen ähnlich war. Sonst möchte ich mich dieserhalb nicht auf die Ausdrücke des Diploms vom Jahre 1227. berufen, nach welchen die zu demselben gehörigen Grundstücke theils culta, theils excolenda gewesen seyn sollen; (S. oben Note 34.) denn unter diesen excolendis sind meiner Meinung nach keine noch ganz uncultivirte, sondern nur unbeackerte, zur Weide oder brachliegende Ländereyen zu verstehen.

Digitized by Google

dern, die andere von Sachsen bewohnt war, so ergiebt sich daraus die natürlichste Veranlassung, warum die letztere im Gegensatz der erstern mit der speciellen Benennung des Sächsischen Bannes belegt worden. Dem zufolge ist es mir solchemnach, in Verbindung mit den Gründen, welche die Lage dieser Bruchgegend und die Stiftung mehrerer Holländer Colonien durch Vicelin an die Hand geben, sehr wahrscheinlich, daß dieser Heilige sich zum Anbau der zuerst gedachten Niederlassung an der Walburgis-Aue gleichfalls Holländischer Ansiedler bedient habe, und dieses der District sey, von welchem man jenem andern durch den Namen des Sachsenbanns habe unterscheiden wollen.

2) An der Stör gegen Itzehoe über.

In den beiden oben recensirten Urkunden von den Jahren 1129. [49]) und 1141. [50]) bestätigte der Erzbischof Adalbero dem Vicelin und seinem Kloster ausser den vorhin erwähnten Gütern an der Wilster Aue auch noch andere Zehnten, an der Südseite des Störflusses, von dem Flusse Lutesou bis an den Berg Bredenberg. Das oben beygebrachte Privilegium Heinrichs des Löwen vom 13ten September 1149. [51]) ist gleichfalls auf zwey

---

49) S. Note 3. und 4. Die hieher gehörigen Worte sind: nec non et alias Decimas in Australi plaga fluminis Sture, videlicet a fluvio Lutesou usque ad montem Bredenberch.

50) S. oben Note 6. und 7. Addimus autem et his, sagt die Urkunde, decimas juxta Wilstram fluvium — nec non et illas, quae sunt in australi plaga fluminis Sturae videlicet a fluvio Lutesou usque ad montem Bredenberg.

51) S. oben Note 8. und 9. Der Herzog bestätigt dem Kloster vermittelst dieses Diploms, paludem quae est juxta Wilsteram — et alteram, quae est juxta Sturiam inter Lutesou et Aldenou.

Digitized by Google

Bruchdistricte, den einen bey der Wilster Aue, und den andern, welcher hier in Frage kömmt, bey der Stör, zwischen Lutesou und Aldenou gerichtet. Die Lage dieser Besitzung des Klosters bestimmt sich durch die angegebenen Grenzmerkmahle so klar, daß deshalb kein Zweifel übrig bleibt [52]). Der Berg Bredenberg kann wohl sonst nirgends als bey dem Kirchdorfe Breitenberg, oder dem nicht weit davon entfernten Gräflich Ranzauischen Schlosse Breitenburg gesucht werden, als welche beide Orte am südlichen Ufer der Stör liegen. Daraus folgt dann von selbst, daß der Fluß Lutesou die anjetzt sogenannte Lutzbeck sey, welche, östlich von Breitenberg, sich in die Stör ergießt [53]), die Aldenou

52) Man vergleiche hiebey die Dankwerthschen Karten, des Amts Steinburg, nach S. 280. und der Grafschaft Pinneberg, nach S. 174. seiner Schlesw. Holstein. Landesbeschreibung.

53) Des Flusses Lutesou gedenkt noch eine andere Urkunde vom 31ten May 1223, vermittelst deren der Holsteinische Regent, Albert von Orlamünde, dem Kloster Neumünster seine Gerichtbarkeit zwischen Lutesow und Stillenow, Horst genannt, nemlich drey Theile des Halsgerichts, (welches damahls einträglich war, weil die schwersten Strafen oft mit Gelde abgekauft wurden; vergleiche oben die Note 30. zum dritten Abschn. und unten die Note 74. zum folgenden Abschnitte) und die Hälfte der Köre und des Bannes, so wie solche von dem Grafen Adolf verliehen worden, zum immerwährenden Besitze überträgt. Praeposito et fratribus Novomonasterii omne judicium ad nos pertinens, quod potest haberi inter Lutesow et Stillenow, quod Horst dicitur, scilicet tres partes Colli, et Köre et Ban dimidietatem, sicut a Comite Adolfo collatum est, pleno jure contulimus perpetuo possidendum. Westphalen Monum. ined. Tom. II. pag. 31. Das hier erwähnte Horst ist ohne Zweifel nicht das noch jetzt so benannte, nicht weit davon belegene Kirch-

Digitized by Google

non hingegen, deren die Urkunde Heinrichs des Löwen gedenkt, eines von den Gewässern seyn müsse, die westwärts von

---

Kirchdorf Horst in der Grafschaft Pinneberg: (dieses letztere soll das Ichhorst gewesen seyn, welches Vicelin nebst dem Banne dem Kloster acquirirt hat;) sondern es ist darunter das jetzige Kirchspiel Stellow zu verstehen. Dieses Stellow hieß ehemahls Stillenow; (S. Dankwerth Schlesw. Holstein. Landes-Beschr. S. 282. unten Num. XV.) mithin ist der Fluß Stillenow, dessen jene Urkunde gedenkt, ohne Zweifel die bey Stellow vorbeyfliessende Braemaue. Zwischen dieser und der Lutzbeck liegt nun aber das Kirchspiel Stellow, welches daher mit jenem Horst einerley ist. Noch in einer andern Urkunde bey Westphalen ibid. pag. 43. Num. 41. erscheint die Aqua Stillenow in einer das damahlige Kirchspiel Horst betreffenden Urkunde. Das jetzige Kirchspiel Horst liegt in einer ziemlichen Entfernung von diesem Flusse. Die Veranlassung zu jenem Privilegium des Albert von Orlamünde war ohne Zweifel durch die Streitigkeiten gegeben worden, welche sich zwischen dem Kloster und dem Advocaten der gedachten Besitzung Horst, Etheler von Ottenebüttel (Vergl. oben Note (14.) entsponnen hatten. Zu völliger Schlichtung derselben bestätigte hernachmahls im Jahre 1236 der Erzbischof Gerhard II. den Ausspruch der von den Partheyen erwählten Schiedsrichter, des Hamburgischen Domprobstes Bruno und des Probsts Dieterich zu Zeven, (Westphalen l. c. num 27. pag. 35;) welcher dahin ausgefallen war, daß Etheler auf seine Lebenszeit die Hälfte der Aufkünfte der Advocatie geniessen, nach seinem Tode aber dessen Kinder und Erben keine weitere Ansprüche daran machen sollten. (Westphalen ibid. num. 26. pag. 34.) Als hiernächst im Jahre 1261. Etheler von Krummendick, vermuthlich ein Sohn jenes Etheler von Ottenebüttel, den Versuch machte, einige Plätze in den Kirchspielen Horst oder Bredenberg anzubauen, und sich zuzueignen, ward er deshalb von dem Kloster unter Vermittelung des Grafen Johann und Gerhard mit Gelde abgefunden,

Digitized by Google

Breitenberg sich mit der Stör vereinigen. Es ist sichtbar, daß der in diesen Grenzen eingeschlossene Distrikt mit dem andern von dem Kloster in der Gegend des Sees Sladen in Cultur genommenen von ähnlicher Grösse und Beschaffenheit ist.

Es sind aber auch nicht die Local-Verhältnisse allein, welche uns schließen lassen, daß dieser Distrikt durch Holländer cultivirt sey, sondern es läßt sich hierüber ein bestimmterer ziemlich evidenter Beweis aus einer Urkunde vom Jahre 1430 herleiten, welche sich in dem von Westphalen herausgegebenen Diplomatarium des Klosters Neumünster findet. 53 b) Diese enthält nemlich einen gerichtlich vollzogenen Contract, vermittelst dessen Johann von Kampe bezeugt, daß er nebst Heidenrich Seveken und dessen Ehefrau an Herrn Johann von Neuenkirchen und Claus von dem Büttel, Bürger in Itzehoe, ein Gut zu Lutteringe verkauft habe. Bey dieser Handlung waren zwar aus den beiden benachbarten Kirchspielen Heiligenstedten und Münsterdorf Geistliche, (Papen,) Edelleute, (guder Hand Lüde, 54) die unter den Zeugen als Knapen be-

---

und begab sich dagegen ausdrücklich auch der Befugniß, dergleichen Neubrüche dort künftig für seine Rechnung zu veranstalten, oder daselbst heimlich Besitzungen der Unterfassen des Klosters an sich zu bringen. (Westphalen ibid. num. 41. pag. 43.)

53 b.) Monum. ined. Tom. 2. pag. 143 — 141. Num. 161.

54) Daß unter der Benennung: guder Hand Lüde, Edelleute zu verstehen sind, ist schon von Scheid in Mantissa Docum. zum Tractate vom Adel pag. 290. und Rudloff Handbuch der Mecklenburg. Geschichte 2r. Thl. 1ste Abtheil. Seite 397. aus einigen Ur-

Digitized by Google

zeichnet werden,) Schöpfen, Schultheissen und Bauern eingeladen; die Vollziehung geschahe aber eigentlich vor dem Schöpfen oder Schultheissen von Crons Moor, als zu derem Banne das verkaufte Gut gehörte; (dar dat Gut in dème Banne lyt;) da sodann das Gut dem Käufer so aufgelassen ward, als es in dem Holländischen Banne Rechtens sey; (alse in dem Hollanderschen Banne en Recht is;) auch demselben die Gewährleistung binnen Jahr und Tag solchergestalt versprochen ward, wie es Holländischen Rechtens sey; (alse en Hollanderes Recht is.) So ungezweifelt es ist, daß der hier vorkommende Holländische Bann- oder Gerichts-District sich auf eine dort vorhandene Holländer-Colonie begründen müsse, so deutlich ergiebt es sich auch, daß dieser District eben derjenige sey, auf den jene ältern zuletzt erwähnte Urkunden sich beziehen. Die Nachbarschaft von Itzehoe, Heiligenstedten und Münsterdorf bezeichnet uns ohngefähr die Gegend dieses Holländer-Bannes, und dem zufolge ist der Ort Crons-Moor, wo das Gericht gehegt worden, wohl gewiß kein anderer als das auf der Dankwerthischen Karte des Amts Steinburg [55]) nicht weit von

---

kunden des 14ten Jahrhunderts, deren eine Scheid l. c. ganz einrückt, bemerkt worden. In dieser werden von den guder Hand Lüden nur drey Zeugen erfordert, um sich von dem Verdachte des Landfriedensbruchs zu reinigen, statt daß die Kaufleute deren fünf und die Bauern sieben beybringen sollten. Das Guderhand Viertheil im Kirchspiele Steinkirchen im alten Lande hat ohne Zweifel davon seinen Namen, daß daselbst guder Hand Lüde, nemlich die von Zesterfleth zu Bergfried, ihren Wohnsitz hatten. In einem bey Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. 3r. Thl. S. 102. 103. Num. 86. abgedruckten Reverse des Berlinischen Magistrats vom Jahre 1339. werden auch die Guderhanden Lüde den Borgheren unde Buren entgegengesetzt.

55) Nach S. 280. der Schlesw. Holst. Landes-Beschreibung.

Digitized by Google

Breitenburg südwärts bemerkte, folglich ganz nahe bey dem Berge Bredenberg und dem Flusse Lutesou belegene Cranzmoor. Hier befand sich nun zwar der Gerichtsplatz, wo das verkaufte Gut damahls feierlich aufgelassen ward; das Gut selbst lag aber, wie die Urkunde deutlich sagt, am Störflusse, und die Benennung desselben: zu Lutteringe [56]), stimmt zu sehr mit dem Namen der Lutesaue oder Lutzbeck überein, als daß ich daran zweifeln dürfte, daß solches gerade da belegen gewesen sey, wo dem Vicelin die Zehnten aus dem Anbau in palude verliehen worden. Wahrscheinlich hatten die Holländer allmählig westwärts bis nach Cranzmoor in den Brüchen fortgebauet. Dieses Cranzmoor oder Cronsmoor erscheint zwar vom 13ten bis zum 15ten Jahrhunderte als eine Besitzung des Klosters Reinfeld in Wagrien, welches sich auch selbst an dem hier bezeichneten Orte zu Lutteringe ein Gut

56) Noch in demselben Jahre 1340. überließ der eine Käufer, Johann Kruse, Pfarrer zu Neuenkirchen im Bremischen, (denn dieser ist ohnfehlbar der in jener Urkunde als Mitkäufer benannte Herr Johann von der Nygenkerken, so wie auch der Heidenrich Geveken, von welchem gedachter Pfarrer nach seiner Angabe das Gut acquirirt hatte, mit dem einen in jenem Kaufbriefe benannten Verkäufer, Heidenreich Seveken, gewiß eine Person ist,) dieses Gut zu Lutteringe oder doch seinen Antheil desselben wiederum dem Kloster Neumünster vermittelst des bey Westphalen l. c. num. 167. pag. 147. abgedruckten Documents. Das Gut wird hier unter der Bezeichnung: bona et jugera mea, sita in loco Lutteringe prope Welnam, aufgeführt; in jenem ersten Kaufbriefe wird aber auch erwähnt, daß sich dasselbe, von der Store bitt in de Schede under der Wellen erstrecke. Die Welle war also ein Grenzpunkt des Guts an der dem Störflusse entgegengesetzten Seite.

Digitized by Google

zueignete, und beide Güter erst in den Jahren 1437 und 1439 dem Convente zu Bordesholm käuflich überließ [57]); ich zweifele aber dennoch nicht daran, daß Vicelin der eigentliche Stifter der hier befindlichen Moor-Colonien, die durch einen damahls nicht ungewöhnlichen Umsatz dem nachmahls gestifteten Kloster Reinfeld begelegt seyn können, gewesen sey.

Die eben dargelegten Beweise, welche diesen von Vicelin gestifteten Moor-Anbau zwischen der Lutzbeck und Breitenberg als eine Holländer-Colonie darstellen, dienen zugleich zur Ver-

---

57) S. die beiden Diplome vom Jahre 1248. bey Westphalen l. c. pag. 41. num. 37. und vom Jahre 1291. oder vielmehr 1329, als in welchem Jahre dasselbe als erneuert zum Vorschein gekommen ist, bei ebendemselben pag. 60. 61. num. 67; vermittelst deren dem Kloster Reinfeld von den Holsteinischen Grafen die Versicherung ertheilt wird, daß dessen Gut zu Crones-More von Grevenschatz Landfolge und andern Auflagen befreyet seyn solle: ferner ebendaselbst pag. 415 — 422. num. 345. 349. die Contracte wegen Ueberlassung des dortigen Guts und des zu Lutteringe, dessen Lage hier gerade so, wie eben bemerkt worden, anderweit bezeichnet wird, an den Convent zu Bordesholm für 400 Mk. von den Jahren 1437 und 1439. Ohne Zweifel war eben damahls der Zehnten von Cronsmoor, der den dortigen Eingesessenen im Jahre 1419 auf 20 Jahre verpfändet war, (Westphalen ibid. pag. 326. Num. 301.) wieder eingelöset. Das Lehn und den Gräfenschatz dieses Reinfeldischen Guts, in dessen Besitz ein gewisser Hinrich Kule, Knape, vermuthlich durch die an sich gebrachte Vogtey, sich befand, hatte der Convent zu Bordesholm schon im Jahre 1416 durch einen mit diesem Hinrich Kulen geschlossenen Kauf an sich gebracht. (Westphalen ibid. pag. 321. Num. 296.)

Digitized by Google

stärkung derjenigen Gründe, aus denen ich vorhin gefolgert habe, daß die zugleich mit diesem Anbau veranstalte Niederlassung zwischen dem See Sladen und der Walpurgis Aue gleichfalls durch Holländer angelegt sey.

3. In der Gegend von Elmshorn.

In der oben schon erwähnten Urkunde vom 10. Jul. 1141, vermittelst deren der Erzbischof Adalbero dem Kloster-Neumünster dessen sämmtliche Zehnten im Gau Holtsatien bestätigt [58]), schließt sich das Verzeichniß derselben mit dem Zusatze [59]): wie auch andere Zehnten neben dem Flusse Ciestere, an dessen beiden Ufern, von dem Dorfe Elmshorn bis zu dem See Wicsleth. Der hier vorkommende Ciester-Fluß kann kein anderer seyn, als derjenige, der bey Elmshorn herabfließt, und anjetzt zwar die Krokau genannt wird, von dessen ehemahliger Benennung sich aber noch die Spuren in den Namen der angrenzenden Orte

58) S. oben Note (6.)

59) Sed et alias decimas juxta fluvium Ciestere in utroque littore a villa Elmeshorne usque ad lacum Wicflet. Bey Westphalen, Lindenbrog und Lünig wird der Namen des Flusses: Liestere, geschrieben; ich folge aber der ohne Zweifel richtigeren, aus dem pergamentenen Codex genommenen Abschrift bey Staphorst, da ohnehin der Namen Ciestere mit der in der nächstfolgenden Urkunde vom Jahre 1144. vorkommenden Benennung übereinstimmt. Daß bey Staphorst Wiotlet statt Wicflet stehet, ist vielleicht nur ein Druckfehler.

Seeſter und Seeſtermühe finden [60]). Ein nachmahliges Diplom eben dieſes Erzbiſchofs vom 25. Julius 1144. [61]) bezeichnet uns die Grundſtücke, aus denen der ebengedachte Zehnten aufkam, als Brüche, paludes. Vermittelſt deſſelben bezeugt nemlich der Erzbiſchof [62]), daß die fromme Frau

60) Eben dieſes bemerken ſchon Dankwerth, Schlesw. Holſt. Landes-Beſchreibung, S. 242. IV. und Staphorſt a. a. O. S. 547. Note (*).

61) Staphorſt, Hamburg. Kirchen-Geſch. 1r Th. 1r Bd. S. 547. hat daſſelbe aus dem ſchon mehrmals erwähnten pergamentenen Codex, und Westphalen in monum. ined. T. 2. pag. 175. aus dem Neumünſterſchen Diplomatarium abdrucken laſſen; auch befinden ſich Abdrücke deſſelben in Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 154., und in Lünigs Reichs-Archiv, Spicil. Ecl. 1r Thl. Fortſetz. Anh. S. 98.

62) Religiosa Domina Richardis, nobilis illa Comitissa, famosissimi Principis Rotholfi Comitis vidua, una cum carissimis filiis suis Hartwico praeposito Bremensis Ecclesiae et fratre ipsius Rodolfo Comite, sanctae Dei genitrici et perpetuae virgini Mariae et venerabili fratri nostro Vicelino Praeposito et fratribus — praedium suum quod habuit in pago Holtsatiae, in villa Elmeshorn juxta Ciesteram fluvium sita, cum omnibus attinentiis, hoc est sylvis, pratis, pascuis, viis et inviis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et reditibus, cum paludibus a praedicta villa Elmeshorn tendentibus, usque ad locum ubi lacus Wieflet fluit in Ciesteram, cum duobus mancipiis, Siberno, Odelino, perpetuo jure possidendum tradidit, ea videlicet conditione, ut sui suorumque parentum apud eosdem fratres jugis et inextricabilis ad Deum memoria consistat, — et hoc nostrae auctoritatis et banno et privilegio stabiliri postularunt.

Digitized by Google

Richardis [63]), jene edle Witwe des berühmten Fürsten, Grafen Rudolf, nebst ihren geliebtesten Söhnen, Hartwig, Domprobst

---

Selbst bey Westphalen ist der Fluß hier Ciestera benannt; Staphorst und die übrigen schreiben in dieser Urkunde: Giestera, vermuthlich aber nur durch eine leicht mögliche Verwechselung des in der Urschrift befindlichen C. mit einem G.

63) Sie war die Witwe Rudolfs I. aus dem Stadischen Hause, welcher die nördliche Markgrafschaft nur als Vormund seines Brudersohnes Heinrichs II. acht Jahre lang, von 1106. bis 1114; verwaltete, im letztgedachten Jahre aber sie seinem Curanden selbst überliefern mußte, (Annalista Saxo ad ann. 1106. et 1114. in Eccard. Corp. histor. med. aevi T. 1. pag. 615. et 631; Chronographus Saxo ad ann. 1107. et 1115. in Leibnit. access. histor. T. 1. pag. 281. et 284.) ob er gleich hernach noch bis zum Jahre 1124. lebte; (Albertus Stadens. ad hunc ann. in Schilter. Scriptor. rer. German. pag. 264; Annalista Saxo ad eund. ann. apud Eccard. l. c. pag. 655.) Aus diesen Verhältnissen läßt es sich erklären, daß derselbe von Albert von Stade am eben angeführten Orte Marchio; vom Sächsischen Annalisten aber Rodolfus Comes, frater Udonis Marchionis, Marchio aliquamdiu et ipse; und in unserer Urkunde blos famosus princeps, Rodolfus Comes und seine Witwe Richardis Comitissa genannt wird. Diese wird von Albert von Stade a. a. 1144. bey Schilter l. c. pag. 273. als aus Franken abstammend angegeben; (Rodolphus duxit Richardim de Franconia, cum multa hereditate.) Da sie jedoch nach dem Zeugnisse des Annalista Saxo a. a. 1124. l. c. pag 655. eine Tochter des Magdeburgischen Burggrafen Hermann, der also gewiß nicht in Franken, sondern in Sachsen wohnte, war, ihr Sohn Udo auch durchgängig Comes de Frankenleve, (oder, wie es der Annal. Saxo a. a. 1130. pag. 663 am übereinstimmendsten mit der heutigen Benennung schreibt: Freckenleve,) genannt wird; so scheint mir die Vermuthung des Scheid in seiner historischen Nach-

Digitized by Google

zu Bremen und deſſen Bruder, dem Grafen Rudolf, dem Vicelin und deſſen Kloſter ihr Gut, welches ſie im Gau Holſtein

---

richt von den Grafen von Stade (Hannöv. nützl. Samml. vom Jahre 1757. S. 1131. Note n.) ſehr zutreffend, daß ihr Vater, der gedachte Burggraf, zu Freckleben ohnweit Sandersleben im Anhaltiſchen ſeinen Sitz gehabt und dieſes Schloß auf Richardis, als ſeine Tochter, die des halb wohl eine reiche Erbin genannt werden konnte, vererbt habe, mithin bey Albert von Stade an der erwähnten Stelle, ſtatt: de Franconia: de Frankenleve, geleſen werden müſſe. Wir wiſſen auſſerdem von dieſem ihren Vater, den Burggrafen Hermann, weiter nichts, als daß er nach dem Zeugniſſe des Annal. Saxonis l. c. pag. 641. im Jahre 1118. (oder wie der Chronogr. Saxo bey Leibnitz l. c. pag. 285. ſagt, im Jahre 1119) geſtorben, und ihm in der Burggrafſchaft der bekannte Wipert von Groitzſch gefolgt iſt. Lenz in ſeiner Magdeburgiſchen Stiftshiſtorie S. 195. §. 77. nennt ihn, ich weiß nicht warum, einen Grafen von Ditmaringen, und Wolf in der Geſchichte des Eichsfeldes 1r Thl. §. 57. Seite 87. will ihn zu den Grafen von Plötzke, gleichfalls ohne Grund, rechnen. Sein Schloß Freckleben kam, nachdem ſeiner Tochter Deſcendenz ausgeſtorben war, an das Erzſtift Magdeburg. Dieſes beweiſet die Urkunde Kaiſer Friedrichs I. vom Jahre 1166. (Beckmann Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. S. 436; Orig. Guelf. Tom. 3 pag. 500; und nach dem Original in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 3. pag. 52.), vermittelſt deren derſelbe dem Erzbiſchofe Wichmann die Abtey Nienburg an der Saale und das Castrum Freckenleve mit den dazu gehörigen Freyen, Miniſterialen und ſonſtigen Zubehörungen, als angeblich bisher ihm zugehörige Güter abtritt, und dagegen das Castrum Schönenburg mit allem Zubehör wieder eintauſcht, welches er für ein Reichs-Gut erklärt. Ohne Zweifel ſoll dieſes nichts weiter bedeuten, als daß der Kaiſer ſich der Anſprüche, die er auf Nienburg und Freckleben wegen einer Reichs-Unmittelbarkeit hätte machen können, unter der Bedingung begebe, daß der Erzbiſchof dagegen die Immedietät von Schönburg unange-

Digitized by Google

im Dorfe Elmeshorn am Cieſter-Fluſſe belegen, gehabt, mit allem Zubehör in Wäldern, Wieſen, Weiden, u. ſ. w. nebſt den Brüchen, welche ſich von dem gedachten Dorfe Elmshorn bis dahin erſtreckten, wo der See Wiefieth ſich in die Cieſter ergieſſe, imgleichen zwey Leibeigenen Siebern und Odelin, auf immerwährende Zeiten übertragen habe, damit ihrer und ihrer Vorfahren ſtets im Gebete der Brüder gedacht werden möge; welches er, der Erzbiſchof, auf deren Anſuchen mit ſeinem Banne beſtätigte. Er fügte dieſem hinzu [64]), daß auch die Mutter des Herrn Markgrafen Heinrich, die edle und fromme Frau Ermengardis [65]) dem gedachten Kloſter ihr in eben dem

---

fochten laſſen ſolle. Richardis iſt nach dem Zeugniß des Sächſiſchen Chronographen bey Leibnitz l. c. pag. 304. erſt im Jahre 1152 geſtorben.

64) Praeterea et hoc praesenti paginae necessarium duximus adnotari, quod mater Domini Heinrici Marchionis, nobilis et religiosa Domina Ermengardis, super memorato Novo monasterio suum quoque in eadem villa Elmenshoren praedium nihilominus ob recordationem sui et suorum in perpetuum dedit, quod et nostra auctoritate confirmare rogavit.

65) Dieſe Ermengard, eine geborne Gräfin von Plötzke, war mit dem Markgrafen Udo III., dem Vater Heinrichs II., deſſen in der Note (63) Erwähnung geſchehen, verheirathet geweſen. Nachdem dieſer im Jahre 1127 unbeerbt umgekommen war, fiel die Mark auf ſeinen Vetter Udo IV; den Sohn Rudolfs I. und der in der vorigen Note (63) ausführlicher erwähnten Richardis; (Dodechinus a. a. 1128;) als aber auch dieſer im Jahre 1130 erſchlagen ward, und keine Kinder nachließ, kam die Mark von der Stadiſchen Familie ab, und ward mit Vorbeygehung des letzten, in unſerer Urkunde gleichfalls vorkomme den weltlichen Abkömmlings derſelben, Ru-

dolfs II, dem Grafen Conrad von Plötzke, unserer Ermengard Bruders Sohne übertragen; (Annalista Saxo ad ann. 1130. l. c. pag. 664.) nach dessen Absterben im Jahre 1133. selbige Albert dem Bären zu Theil ward. Unsere Ermengard hatte sich indessen, nachdem ihr erster Gemahl schon im Jahre 1106 mit Hinterlassung drey unmündiger Kinder oberwähntermaßen verstorben war, mit dem Grafen Gerhard von Heinsberg, einem Bruder Goswins, wieder vermählt; (Albertus Stadensis ad ann. 1144. apud Schilter. l. c. pag. 273; Harfefeldische Chronick in Vogts Monum. ined. 1r Bd. S. 126;) von welchem uns der Annalista Saxo ad ann. 1049. in f. pag. 431. bezeugt, daß er ein Sohn Goswins von Falkenberg, eines angesehenen Mannes, (illustris) und Schwiegersohns Siegfrieds von Walbeck gewesen sey, und der auch in einer, den Reichsforst Dreyeich betreffenden Urkunde des Kaisers Lothar als Zeuge erscheint, welche zu Worms am 24ten Decbr. 1129. ausgefertigt und in J. A. Grüsners diplomatischen Beyträgen 2s St. (Frankf. u. Leipz. 1776. 8.) S. 129—131. abgedruckt ist, auch in der Burischen Abhandlung von den Vorrechten der Reichsbannforste gedruckt seyn soll. Auch in dieser zweyten Ehe erzeugte Ermengard einen Sohn und eine mit dem Grafen Siegfried von Ertenenburg, dessen in der Note (2) näher erwähnt worden, verheirathete Tochter. Der Sohn Siegfried war bereits im Jahre 1137. bey Bari in Apulien, wohin er dem Kaiser Lothar gefolgt war, durch einen Pfeilschuß umgekommen; (Albert. Stadens. l. c. pag. 273, Annalista Saxo ad ann. 677. Harfefeld. Chronik a. a. O.) Ohne Zweifel war Ermengard zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde im Jahre 1144, schon zum zweytenmahle Wittwe; sie starb erst im Jahre 1154, folglich in einem hohen Alter; (Chronogr. Saxo ad ann. 1154. apud Leibnit. Access. histor. Tom. I. pag. 305.) Da ihr zweyter Gemahl nicht Markgraf gewesen war, so nennt den sehr vorsichtige Concipient des vorliegenden Diploms sie nicht Marchionissam, sondern matrem Domini Heinrici Marchionis; obgleich andere Schriftsteller kein Bedenken tragen, ihr auch nach ihrer anderweiten Vermählung jenen Titel beyzulegen, zum Exempel der Sächsische Chronograph bey Erwähnung ihres Todes l. c. und der Verfasser der Harfefeldischen Chronik in Vogts Monum. ined. 1r Bd. S. 126 und 150.

Digitized by Google

Dorfe Elmshorn belegenes Gut [66]) gleichfalls zu ihrem und

66) Die Ausdrücke sind so gefaßt, als ob jede dieser beiden alten Damen ein Gut in Elmshorn besessen hätte; aber wie sollten sie dazu gekommen seyn? Der Erzbischof Hartwig bestätigt in seinem schon erwähnten Diplome vom Jahre 1164. (S. oben Note [15]) dem Kloster nur zwey Hufen in Elmshorn, und da bey der Schenkung der Richardis zwey Leibeigene, Sibern und Odelin, nahmhaft gemacht werden, so glaube ich, daß selbige die damahligen Bebauer dieser beiden Hufen gewesen sind. Wenn solchemnach das Kloster dort nur diese beiden Hufen erhalten hatte, so war ja das ganze dortige Klostergut in der Schenkung der Richardis und ihrer Söhne bereits mit begriffen, und die anderweite Schenkung der Ermengard war daher nur eine denselben Gegenstand betreffende Bestätigung der letztern. Erwägt man nun ferner, daß der Erzbischof Adalbero schon im Jahre 1141. dem Kloster den Zehnten, mithin die ganze Nutzung, des hier von der hochgräflichen Familie nachmahls mit verschenkten Bruchs an der Tiester übertragen hatte, so wird man es nicht zu gewagt finden, wenn ich supponire, daß diese Urkunden überhaupt keine wahre Schenkungen enthalten haben, sondern nur vermittelst derselben die landesherrliche und obergerichtliche Bestätigung über solche Acquisitionen, die das Kloster in dortiger Gegend an sich gebracht hatte, ertheilt, und in die einer Schenkung ähnliche Form eingekleidet worden. Ich habe schon mehrere Winke darüber gegeben, daß meiner Meinung nach in Urkunden des Mittelalters oftmahls nur durch eine Formel des damahligen Canzleystyls die Gegenstände der von den Regenten und höhern Obrigkeiten bestätigten Contracte als eigenthümliche oder Lehngüter dieser Regenten oder Edelvoigte dargestellt worden, und ich glaube, daß man nur vermittelst dieser Voraussetzung es sich befriedigend und ohne Wunder erklären könne, wenn dergleichen Regenten und Voigte dem Anschein nach als Besitzer so vieler nach allen Seiten zerstreueten Güter und als muthwillige Verschleuderer derselben in den Urkunden erscheinen. In Hinsicht auf die Art, wie dieß vorliegende hierunter abgefaßt ist,

verdienen auch die Verhältnisse der in derselben angegebenen Verleiher in nähern Betracht gezogen zu werden. Der Graf Rudolf II. der letzte weltliche, vermählte aber unbeerbte Abkömmling des Stadischen Hauses, war nicht nur von der nordlichen Markgrafschaft ausgeschlossen, sondern es ward ihm auch die Grafschaft Stade von dem oben erwähnten Friedrich, (s. die Noten (9) bis (12) zum zweyten Abschnitte,) den seine Vorfahren ursprünglich nur als ihren Stellvertreter dort angesetzt hatten, vorenthalten. Rudolf disponirte dennoch nach dem Tode seines Bruders, des Markgrafen Udo, im Jahre 1132 über einige dortige Güter zur Stiftung des Georgen-Klosters in Stade; (s. die Urkunde des Adalbero vom Jahre 1137 in Pratjens Hrzogthümern Bremen und Verden 6te Samml. S. 78. fgg.,) wofür er vermuthlich einiges Geld bekam und sich damit vorerst abfinden ließ. Jener Friedrich starb im Jahre 1135; weil er aber seine Grafschaft von dem Erzstifte Bremen zu Lehn genommen hatte, so suchte sich Adalbero im Besitz dieser Lehnbarkeit zu behaupten, wozu es ihm ohne Zweifel sehr zu statten kam, daß Rudolfs Bruder Hartwig, damahliger Dumprobst und nachmahliger Erzbischof, den geistlichen Stand erwählt hatte. Rudolf war einer derjenigen Sächsischen Großen, die sich in den Jahren 1138 bis 1142 dem neuerwählten Könige Conrad von Hohenstaufen und dem von diesen zum Sächsischen Herzoge ernannten Albert dem Bären, anfangs mit glücklichem Erfolge, widersetzten. In dieser Epoche wird er von dem Sächsischen Annalisten ad ann. 1138. apud Eccard Corp. histor. Tom. 1. pag. 681. Comes de Stadhen genannt; auch besetzte er mit seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Friedrich, im Jahre 1139. in Abwesenheit des nach Rom verreiseten Adalbero, Bremen, und bemächtigte sich im folgenden Jahre der Mark, deren er sich anmaaßte; (Albertus Stadens. ad ann. 1139. 1140. in Schilter. Scriptor. rer. German. pag. 270. 271.) als aber im Jahre 1142 alles zwischen den mächtigern Fürsten verglichen ward, und Albert der Bär seine Markgrafschaft wieder erhielt, (Albertus Stadens. ibid. pag. 271.) konnte nun auch Adalbero sich um so leichter über den verlassenen Rudolf wieder emporheben. In unserer Urkunde werden die Rechte der gräflich Stadischen Familie über die Gegend um Elmshorn, (denn das südwestliche Holstein rechneten die Stadischen Grafen mit zu ihrem Gebiete,) überhaupt anerkannt; allein

Digitized by Google

der Ihrigen Gedächtnisse übertragen und sich hierüber seine Bestätigung erbeten habe [67]).

---

der Erzbischof bestätigt nicht nur die Verleihung derselben an das Kloster mit seinem Oberlehnsherrlichen Banne, sondern er eignet auch jene Befugnisse nicht sowohl dem Grafen Rudolf, der nur ganz zuletzt mit aufgeführt wird, als dessen Mutter, der Gräfin Richardis, und dessen Bruder, dem Probst Hartwig, zu; ja er läßt hernach noch die alte Markgräfin Ermengard als Haupt Theilnehmerin mit auftreten, um das Mit Anrecht Rudolfs desto mehr zu verringern. Dieser fand noch in eben dem Jahre seinen Tod; die Urkunde ist von Stade datirt, von da der Graf ohne Zweifel im Begriff war, den Feldzug gegen die Ditmärscher anzutreten, in welchem er erschlagen ward. Die Grafschaft in dem entlegenen Dithmarschen hätte ihm allen Anschein nach der Erzbischof wohl gegönnt, er konnte sie aber nicht behaupten. Adalbero scheint ihn bis Stade begleitet zu haben; ob aber die in der Urkunde benannten alten Damen ihm auch bis nach Stade gefolgt sind, um da einen zärtlichen Abschied zu nehmen, lasse ich dahin gestellt seyn, denn der Inhalt der Urkunde setzt nicht nothwendig ihre Gegenwart voraus, indem der Erzbischof auch in ihrer Abwesenheit wohl versichern konnte, von ihrer Genehmigung Nachricht zu haben. Sie wohnten ohne Zweifel in ihrer Heimath in Ober-Sachsen. Man vergleiche noch mit jenen von mir bemerkten Verhältnissen zwischen Adalbero und dem Grafen Rudolf die damit sehr übereinstimmende Stelle der Harsefeldschen Chronik bey Vogt, Mon. ined. 1r Bd. S. 128. Rudolphus Comes — *apud Archiepiscopum Adalberonem acquisivit* Cometiam Stadensem, Friderico Comite mortuo, *quam tenuit semianno.*

67) Ich bemerke noch von diesem Diplom, daß die angegebene 6te Indiction und das 20te Regierungs-Jahr des Erzbischofs eigentlich auf das Jahr 1143. zutreffen würden; (Vergl. oben die Note (36) zum 4ten Abschn.) mir aber dennoch die Jahrszahl 1144 eben des-

halb die richtige zu ſeyn ſcheint, weil der unglückliche Dithmarſiſche Feldzug in dieſem Jahre unternommen worden. Unter den Zeugen ſtehen die beiden mitcontrahirenden Pröbſte Hartwig und Vicelin oben an; dann folgen Hartmannus praepositus; (von Ramelsloh;) Liudmundus praepositus; (von Heeslingen, nachmahls Zeven;) Liudfridus praepositus; (vom lieben Frauenſtifte in Bremen;) Erpo praepositus; (vom Stifte St. Wilhadi in Bremen;) Capellani: Odbertus, Anshelmus; alle dieſe Geiſtlichen kommen in mehreren Urkunden des Erzbiſchofs Adalbero vor, die man bey Staphorſt a. a. O. auf den nächſtvorhergehenden und nächſtfolgenden Blättern findet: Nobiles: Folradus, (vielleicht der Vater des Grafen Volrad von Dannenberg, oder auch dieſer ſelbſt, der vom Jahre 1158. an in mehreren Diplomen Heinrichs des Löwen erſcheint;) Thidericus, (wahrſcheinlich von Ricklingen, als ein Anhänger des Adalbero, den wir auch in der zunächſt zu erwähnenden Urkunde deſſelben als Zeugen antreffe;) Widekindus: (vielleicht von Schwalenberg, welcher gewiß um dieſelbe Zeit lebte, ſonſt aber freilich in dieſen nordlichen Gegenden aber nicht als Zeuge vorkömmt.) In dem Neumünſterſchen Exemplar bey Westphalen l. c. ſind die beiden Capellani und die Nobiles, ohne Zweifel durch ein Verſehen des Compilators, der ſie anfangs beym Abſchreiben überſehen hatte, erſt am Schluſſe aufgeführt. Unter den Miniſterialen, die als Zeugen bemerkt ſind, und ich hier nicht alle verzeichnen will, ſtehen Adico und Ricbertus oben an, welche nicht lange vorher im Jahre 1142. mit ihrem dritten Bruder Dudo das Marien-Kloſter vor Stade geſtiftet, und darüber nicht vom Grafen Rudolf, ſondern blos von dem Erzbiſchofe Adalbero eine Beſtätigung erwürkt hatten Albertus Stadens. ad. ann. 1142. in Schilteri Scriptor. rer. German. pag. 271; Harſefeldiſche Chronik in Vogts Monum. ined. 1r Bd. S. 129. 143 — 147.

Digitized by Google

1146. [68]) verleihet dem Kloster Neumünster einen andern, an den

68) Sie ist abgedruckt bey Skaphorst a. a. O. S. 558. gleichfalls aus dem alten pergamentenen Codex; bey Westphalen monum. ined. Tom 2. pag. 18. 19. Num. 9; bey Lindenbrog Script. rer. septentr. edit. Fabricii pag. 156; und in Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetz. Anhang. S. 99. Unter den Zeugen derselben stehet der Domprobst Hartwig, Graf von Stade, oben an, mit der Titulatur: Hartwicus, Bremensis Ecclesiae praepositus, Stadensium Dominus, wodurch er sich zugleich von dem unmittelbar auf ihn folgenden Zeugen, dem Hamburgischen Domprobste Hartwig, (s. von diesem oben Note [20]) unterschied. Jener konnte sich damahls wohl einen solchen Titel beylegen; indessen ergiebt der Inhalt der Urkunde zugleich, daß eigentlich Adalbero sich die Obergewalt zueignete. Hartwig machte ja auch nur in der Hinsicht auf die Grafschaft Stade Anspruch, um sie dem Erzstifte Bremen zuzuwenden, und dadurch die Erzbischöfliche Würde zu erlangen. Die Plane dieser geistlichen Herren fanden nur einen zu eifrigen und zu mächtigen Gegner an Heinrich dem Löwen. Sogleich nach Rudolfs II. Tode machte dieser Anspruch auf die Grafschaft und führte bey einem deshalb vermittelten Congreß zu Ramelsloh den Erzbischof gefangen mit sich nach Lüneburg, mußte ihn aber doch loslassen, so wie auch Hartwig durch den Markgrafen Albert dem Bären in Freyheit gesetzt ward. (Albertus Stadensis ad ann. 1144. apud Schilter. l. c. pag. 271. 272.) Damahls scheint die Sache, da der Kaiser Conrad die Partey der Geistlichen nahm, beygelegt, wenigstens das gute Vernehmen zwischen Heinrich dem Löwen und unserm Hartwig hergestellt zu seyn: denn der Herzog selbst ist als Zeuge in der Urkunde des Kaisers Conrad III. vom Jahre 1145 aufgeführt, vermittelst deren Hartwig, damahls Canonicus zu Magdeburg, mit Beytritt seiner Mutter die wichtigsten ihrer dortigen Familiengüter dem Erzstifte Magdeburg überträgt und sich dagegen gewisse Leibrenten und Geldsummen ausbedingt.

Digitized by Google

den See Wicfleth grenzenden, folglich dem obigen benachbarten gleichwohl von dieſem gewiß verſchiedenen Bruchdiſtrict. Dieſe Urkunde iſt ſehr intereſſant, weil ſie den in derſelben erwähnten

---

(Confer. Chronogr. Saxo ad ann. 1145. apud Leibnit. l. c. pag. 297; die Urkunde iſt nach dem Original erſt neuerlich von Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 2. pag. 341 — 345 herausgegeben. Uebrigens iſt es jedoch ein offenbar unächtes, ohne Zweifel in Bremen in ſpätern Zeiten geſchmiedetes Einſchiebſel, wenn in dem ſichtbarlich verfälſchten, von Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 155. und nach demſelben von Walther Singular. Magdeburg. P. 2. pag. 36; Tölner histor. Palat. Cod. Dipl. pag. 43; Mushard Monum. nobil. pag. 14; und Lünig R. A. P. Spec. Cont. 2 Abth. 4 Abſ. 15. S. 354. abgedruckten Exemplare jener Urkunde auch davon die Rede iſt, daß der Erzbiſchof von Magdeburg dem Hartwig zur Behauptung der Beſitzungen des verſtorbenen Grafen Friedrich und der Ida, auch Dithmarſchens und des Comitatus Nordlandiae, wodurch wohl gar Nordfriesland oder das Eiderſtedtiſche bezielt wird, ſeinen Beyſtand verſpreche. Auf dieſe nordlichern Gegenden ſcheint vielmehr damahls der König Erich von Dänemark ſpeculirt zu haben, (wie bereits von Gebhardi, Däniſche Geſchichte im 3oten Bde. der allgem. Welthiſtorie S. 479. und Bolten Dithmarſ. Geſchichte 2r Thl. S. 137. bemerkt iſt,) indem er ſich eben in dem Jahre, da Rudolf II. umkam, 1144., mit deſſen Schweſter Lutgard verheirathete; (S. Saxo Gramm. Lib. 14. pag. 252. ed. Stephanii, und ſämmtliche däniſche Chroniken zum Jahre 1144. u. a. bey Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 269.) ob ſie gleich, wie Saxo ausdrücklich bezeugt und ihre ganze Lebensgeſchichte beweiſet, nicht von der ſittſamſten Aufführung, und von ihrem erſten Gemahl, dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommerſchenburg, unter dem Vorwande zu naher Verwandtſchaft geſchieden war; (Albertus Stadens. l. c. pag. 273.) ſie ward in der Folge im Jahre 1152. mit ihrem

Digitized by Google

paludem ausdrücklich als den Sitz einer neuangesiedelten Colonie angiebt, und zugleich die Grenzen desselben so speciell bezeichnet,

---

dritten Ehegatten, dem Landgrafen Hermann von Winzenburg, von einem der Vasallen des letztern, dessen Frau derselbe verführt hatte, erschlagen. Dieser schwache und feige Dänische König, welcher deshalb den Beynamen Schaaf oder Lamm erhielt, und sich noch auf seinem Todbette 1147. in einen Mönchs-Orden aufnehmen ließ, realisirte nun zwar jene Plane nicht; die Widersetzlichkeit der Einwohner behinderte indessen Hartwig und Adalbero, ihre Gräflichen Gerechtsame jenseits der Elbe weiter auszuüben, als in Ansehung der Besitzungen des Klosters Neumünster, dessen Probst Vicelin dem Adalbero zu sehr verpflichtet war, als daß er ihm darunter nicht hätte behülflich seyn sollen. Daß aber auch dieses nicht von langer Dauer war, indem Heinrich der Löwe von seinem siegreichen Feldzuge gegen die Dithmarscher 1148. Veranlassung nahm, den Adalbero hier zu verdrängen, (wie er denn in der Folge den Erzbischof Hartwig auch aus der übrigen Stadischen Grafschaft, ja selbst aus Bremen verdrängte; (vergl. die Note (63) zum 2ten Abschn.) das ist schon oben Note (8) angemerkt worden. Der Graf Adolf von Holstein befestigte seitdem sein Ansehen in jenen Gegenden immer mehr, und im Dithmarschen ward ein Graf Reinhold, der wahrscheinliche Erbauer von Reinholdsburg, oder Rendsburg, angestellt, nach dessen Abgang theils die Dithmarscher sich wieder unabhängig machten, theils dessen Gebiet den Schauenburgischen Grafen gleichfalls zufiel. Nur selten fanden seitdem die Bremischen Erzbischöfe noch Gelegenheit, durch Vorschub der Neumünsterschen Pröbste einige Privilegien für dieses Kloster zu ertheilen, worüber die Schauenburgischen Grafen sichtbarlich eifersüchtig waren. Bey Ausfertigung der vorliegenden Urkunde im Jahre 1146 war dieses indessen noch nicht der Fall, denn unter den Zeugen desselben befindet sich selbst der Graf Adolf von Holstein und der jetzige Ratzeburgische Graf Heinrich von Badewide, von welchem bald ein mehreres vorkommen wird; (Nobiles: Adolfus

daß nicht nur deſſen Lage muthmaßlich aufgefunden, ſondern auch die des vorhin gedachten Bruchs näher danach beſtimmt werden kann. Adalbero erklärt in derſelben [69]): er habe zur Unterſtützung des Kloſters Neumünſter das Bruch, welches nach Bishorſt hin belegen und ſchon ziemlich mit Anbauern beſetzt ſey, genau beſchreiben laſſen, und die aus demſelben aufkommenden Zehnten, ſowohl von Früchten als vom Viehe, jenem Kloſter gewidmet. Gegen Oſten habe dieſes Bruch die Mark der Holtſaten zur Grenze, gegen Süden die Mark Romersflet, gegen Norden den See Wicflet und gegen Weſten einen ſich bis an die Mark Romersflet erſtreckenden Graben. Die Bemerkung, daß das Bruch ſchon ziemlich mit Anbauern beſetzt ſey, ſtellet daſſelbe unſtreitig, wie auch alle vorigen Geſchichtſchreiber an-

---

Comes, Heinricus Comes; den letztern laſſen Lindenbrog und Lünig weg, welches aber gewiß fehlerhaft iſt, da ſowohl der pergamentene Codex als das Neumünſterſche Diplomatarium ihn mit aufführen.) Auſſerdem waren auch Adolphus (von Neuenkirchen) et Thiedericus frater ejus, [von Ricklingen; ſ. von dieſen beiden Abſchn. 2. Note (31)] zugegen.

69) Fratribus in novomonasterio, (der Probſt Vicelin wird hier zwar nicht genannt, befindet ſich aber unter den Zeugen,) — providere cupiens, paludem, qui est versus Bishorst, et jam non raro incolitur habitatore, distincte describi jussi, et decimationes tam frugum quam animalium quae inde proveniunt, in usus fratrum deputavi. — In orientali igitur plaga palus supradicta terminum habet marcham Holsatorum, in australi marcham Romersflet, in boreali autem lacum Wicflet, in occidentali vero fossam tendentem usque ad marcham Romersflet. Eine Beſtätigung dieſer dem Convente von dem venerabili Adhelberone verliehenen decimationum tam frugum quam animalium in speciosa palude versus Bishorst, durch Athelbertum Comi-

nehmen [70]), als den Sitz einer von Vicelin gestifteten Colonie dar. Wollen wir nun nach Anleitung der in der Urkunde angegebenen Merkmahle, die Lage desselben zu bestimmen suchen, so giebt uns das gleich anfangs benannte Bishorst den ersten Standpunkt an die Hand, den wir aufzusuchen haben. Dieser Ort kömmt schon in einer frühern, bisher von mir nicht erwähnten zu Bremen im Jahre 1142. ertheilten Urkunde vor [71]), vermittelst deren der Erzbischof Adalbero den Vicelin nicht nur zum Probst und Prälaten erklärt, sondern auch demselben und seinen Nachfolgern in der Probstey die Kirche zu Bishorst, am Ufer der Elbe belegen, untergiebt, und sowohl dieser Kirche als der Neumünsterschen die Unabhängigkeit von dem Hamburgischen Dom-

---

tem Holsatorum findet sich in dem Neumünsterschen Diplomatarium bey Westphalen Tom. 2. Monum. ineditor. pag. 502: es ist aber lächerlich, wenn diese Urkunde daselbst zum Jahre 1502 gerechnet wird, denn sie ist sichtbarlich von dem Grafen Albert von Orlamünde im 13ten Jahrhunderte ertheilt worden.

70) Eelking de Belgis Sect. 1. §. 3. pag. 12. Hoche von den Niederländischen Colonien S. 10. Christiani Schlesw. Holst. Geschichte, 1r Thl. S. 424.

71) Sie befindet sich bey Westphalen l. c. pag. 15. num. 6. aus dem Neumünsterschen Diplomatarium; bey Staphorst a. a. O. S. 543 aus eben dieser Quelle, nemlich aus Muhlii histor. Coenobii Bordesholmens. der sie ohne Zweifel aus eben diesem Diplomatarium genommen hat; bey Lindenbrog l. c. pag. 152. num. 42. und bey Lünig, Spicil. Eccl. 1r. Thl. Fortsetzg. Anh. S. 97. 98. Der Tag ist in der Urkunde nicht angegeben. Die Zeugen sind blos Geistliche, unter denen sich aber der Hamburgische Probst, dem dieses Privilegium eben nicht günstig war, nicht mit befindet.

Digitized by Google

probſte zuſichert [72]). Noch jetzt finden wir einen Ort Namens Bishorſt in der Haſeldorfer Marſch, nahe an der Elbe am Ausfluſſe der Pinnau, der aber kein Kirchdorf iſt [73]). Ich bezweifele es dennoch nicht, daß die in jenem Documente gedachte Kirche hier gelegen habe, ſpäterhin aber eingegangen ſey; vielleicht iſt der Sprengel derſelben in die beiden Kirchſpiele Seeſter und Haſeldorf vertheilt worden. Dieſes Bishorſt liegt von Elmshorn ſüdöſtlich etwa 1½ teutſche Meilen entfernt: die Bruch-Colonie muß indeſſen in der Nähe von Elmshorn belegen geweſen ſeyn, weil der See Wiefleth, bis an deſſen Ausfluß die zuerſt erwähnten Brüche bey Elmshorn längſt der Cieſter ſich erſtreckten, auch hier einen Grenzpunkt abgab. Da nun aber die Colonie gegen Bishorſt hin belegen war, ſo muß dem zufolge der See Wiefleth ſich an der Oſtſeite ſüdwärts in die Cieſter ergoſſen und ſo die ſüdliche Grenze jener Elmshornſchen Brüche

---

72) Quapropter, venerabilis frater Viceline, — nomen praelationis tibi et post te successoribus tuis, ejusdem Ecclesiae congregationi Canonicae praeficiendis, perpetuo conferimus et confirmamus, quatenus in antea nomine et dignitate praepositus de Novo Monasterio dicaris, atque inter reliquos nostri honoris fidos et idoneos consultores scilicet Hammenburgensis sive Bremensis Ecclesiae priores habearis. Praeterea — Ecclesiam Bishorst, in ripa fluminis Albiae sitam, cum banno simul et cum omnibus appendiciis ejus acquisitis sive acquirendis tibi concedimus, ut nullam in hac vel illa ulterius Ecclesiae praepositus Hammenburgensis vel alia quaelibet persona potestatem habeat, nisi tu, et qui tibi — successerint.

73) Vergl. die Karte der Grafſchaft Pinneberg in Dankwerths Schlesw. Holſt. Landes-Beſchreibung nach S. 174.

Digitized by Google

ausgemacht haben, indem selbiger zugleich unsere Bruch-Colonie gegen Norden begrenzte. Auf der Dankwerthschen Karte von der Grafschaft Pinneberg finde ich nun zwar in dieser ganzen Gegend weder den Namen Wiesleth noch überhaupt einen See: es sind indessen schon Beyspiele davon vorgekommen, daß die Benennung eines Sees in Urkunden oftmahls unbedeutenden Braken oder Flethen beygelegt wird. Nicht ohne Anschein möchte man also den Bach, welcher nach jener Dankwerthschen Karte bey der Dorfschaft Korte-Moor vorbey in die Krokow oder Ciester fließt, für den See Wiesleth, und diese Dorfschaft selbst für den Sitz unserer Colonie annehmen können. Denn diese grenzt gegen Osten an die Holsteinische Geest, welche gewiß unter der in der Urkunde als die östliche Schnede angegebenen Mark der Holtsaten zu verstehen ist. Den südlichen Grenzpunkt, nemlich die Feldmark Romersfleth, deren Namen sich verloren zu haben scheint, wenigstens auf der Dankwerthischen Karte nicht zu finden ist, können wir, nach Maasgabe der Endsylbe: fleth, nur in einer Marschgegend aufsuchen. Ich gedenke mir solche in der Gegend des heutigen Kirchdorfs Seester, und wenn ich dieses voraussetze, so würde der Urkunde zufolge ein von da nach dem Wiesleth von Süden nach Norden heraufgegangenes Fleth die Grenze gegen Westen gemacht haben. So viel ist gewiß, daß die Colonie sich nicht bis an den Siesterfluß erstreckte, denn sonst hätte dieser Fluß, und nicht der in der Urkunde bemerkte Graben, solche gegen Westen begrenzen müssen. Von der Marsch, welche hier, weiter herab an der Siester, ohne Zweifel an deren Ufer sich befindet, wurde demnach die Colonie durch diesen Graben abgesondert, so wie von der Elbmarsch gegen Süden durch die Romersflethsche Feldmark; und so befaßte sie, gleich den übrigen bisher vorgekommenen, nur einen zwischen der Marsch und der Holsteinischen Geest belegenen Bruchdistrikt. Wir bleiben freilich mit der von mir angenommenen Grenzbestimmung noch beynahe eine teutsche Meile weit von Bisperst

entfernt: die Urkunde sagt aber auch gar nicht, daß die Colonie sich in der Nähe von Bishorst befunden habe, sondern nur, daß selbige, (ohne Zweifel in Beziehung auf Elmshorn,) gegen Bishorst hin belegen gewesen sey; ein Ausdruck, den man, ohngeachtet dieser Entfernung, nicht unpassend finden wird, wenn man voraussetzt, daß das Kirchdorf Bishorst der merkwürdigste dort umher belegene Ort war, und dessen Kirchsprengel wahrscheinlich an die Colonie grenzte. Die Bishorstische Feldmark befindet sich nicht unter den angegebenen Grenz-Punkten der letztern, auch wird diese in einer andern oben schon erwähnten Urkunde des Erzbischofs Hartwig I. vom Jahre 1164. [74]) nicht das Bishorstische oder nach Bishorst hin belegene Bruch, sondern das Bruch Wicfleth benannt. Der Erzbischof bestätigt nemlich in diesem Diplome dem Kloster Neumünster unter mehreren Besitzungen desselben auch die Kirche zu Bishorst mit den dazu gehörigen Gütern, dem Banne, und den Söhnen des Volkmar; desgleichen das Bruch Wiesiete mit dem Zehnten und Banne; desgleichen zwey Hufen zu Elmshorn, u. s. w. [75]) und es ergiebt sich insbesondere aus der Reihefolge, in welcher diese Güter hier aufgeführt sind, daß unter dem Bruche Wicfleth der Sitz unserer Colonie zu verstehen sey.

Diejenigen, die sich vor mir mit der Geschichte der Holländischen Niederlassungen beschäftigt haben, und sich allenthalben den Umfang derselben als sehr beträchtlich gedenken, nehmen an, daß der in der vorliegenden Urkunde erwähnte mit Anbauern be-

74) S. oben Note (15).

75) Scilicet Ecclesiam Bishorst cum praediis attinentibus et banno suo et filiis Volomari. Item paludem Wicfleto cum decima et banno; item duos mansos Elmeshorne.

setzte Bruchdistrict die ganze Haseldorfer Marsch umfasse [76]), indem sie voraussetzen, daß diese Haseldorfer Marsch ehedem die Bishorster Marsch geheissen habe, folglich die Benennung des paludis Bishorst auf selbige anzuwenden sey. Hievon vermisse ich jedoch den Beweis, denn wenn gleich Bishorst in der Haseldorfer Marsch belegen ist [77]), so folgt doch daraus noch gar nicht, daß diese ehemahls den Namen der Bishorster Marsch geführt hätte; auch redet die Urkunde nicht von einer Bishorster Marsch, palus Bishorst, sondern nur von einer nach Bishorst hin belegenen sumpfigen Gegend, palus quae est versus Bishorst. Es scheint mir vielmehr aus den angegebenen Grenzbestimmungen so viel allemahl mit Gewißheit zu erhellen, daß wenn ich auch in der nähern Bezeichnung des Platzes, wo diese Colonie sich befunden, geirret haben sollte, selbiger doch nicht

76) Dankwerth. Schlesw. Holstein. Landesbeschreibung S. 282; Eelking de Belgis pag. 14; Hoche a. a. O. S. 10; Christiani Schlesw. Holst. Geschichte 1r Thl. S. 424; 2r Thl. S. 240.

77) Dieses ergiebt freilich nicht nur die Karte, sondern auch die von Dankwerth a. a. O. eingerückte Stelle des sogenannten presbyter Bremensis. Die Holsteinische Chronik desselben, die auch unter dem von Dankwerth angeführten Namen einer Fortsetzung des Helmold bekannt ist, haben Leibnitz in accession. histor. Tom. 1. lateinisch und Westphalen im dritten Bande der Monumentorum teutsch und lateinisch herausgegeben. Jene von Dankwerth beygebrachte Stelle befindet sich bey Leibnitz l. c. Cap. 13. in f. pag. 23. und bey Westphalen l. c. pag. 32; sie enthält aber nichts weiter, als daß Vicelin ecclesiam Bishorst in palude Haseldorp in refugium, oder wie es im Teutschen heißt: eyne Kerke tho Fischorst in der Haseldorper Marsch tho einer Thoflucht, gehabt habe. Die Marsch, worin Bishorst liegt, wird hier also keinesweges die Bishorster, sondern die Haseldorfer Marsch genannt.

Digitized by Google

die ganze Haſeldorfer Marſch in ſich begriffen haben kann. Da der See Wicfleth der Colonie gegen Norden zur Grenze diente, ſo kann ſie nicht einmahl in dieſer Marſch gelegen haben, denn dieſer See ergoß ſich ja in den Cieſter-Fluß, und befand ſich ſolchemnach weſtwärts der Pinnau, folglich auſſerhalb der Haſeldorfer Marſch. Auf jeden Fall kann dieſe ganze Marſch in der Urkunde nicht gemeint geweſen ſeyn, denn ſonſt hätte nicht die Mark Romersfleth, ſondern der Elbſtrom, als die Grenze gegen Süden, angegeben werden müſſen. Ueberdem wird es aber nach den ſchon vorgekommenen Bemerkungen wohl keinem Zweifel unterworfen ſeyn, daß dieſer beträchtliche Marſchdiſtrict ſchon längſt vorher angebauet und mit Einwohnern beſetzt geweſen ſey, ehe jene Colonie gegründet wurde. Daß die Pfarr-Kirche zu Bishorſt ſchon vorher exiſtirte, ergeben ja ſelbſt die vorliegenden Urkunden.

Daß nun die Coloniſten, welche Vicelin in dem gedachten Bruche bey dem See Wicfleth anſiedelte, Holländer waren, iſt an ſich ſchon glaublich, und wird es noch mehr dadurch, daß dem Kloſter in der Urkunde vom Jahre 1146. der Zehnten nicht nur von Früchten, ſondern auch vom Viehe beſtätigt wird. Noch beſtimmter ergiebt es ſich aber aus einer andern Urkunde des Erzbiſchofs Adalbero [78]), welche uns ohne Datum aufbehalten, aber mit der eben erwähnten vom Jahre 1146. gewiß ohngefähr gleichzeitig iſt [79]). Vermittelſt

78) Im Druck findet ſie ſich nur bey Weſtphalen monum. ined. Tom. 2. pag. 22. 23. num. 12. und in Lambecii rebus Hamburgenſibus Lib. 2. Append. pag. 89.

79) Lambeck l. c. ſagt mit gutem Grunde, daß der in dieſem Diplome beſtätigte Tauſch circa annum 1146 geſchehen ſey; denn es iſt

derselben bestätigt der Erzbischof einen Vergleich des Probstes Vicelin und des Klosters Neumünster mit dem Probste Hartmann und dem Convente zu Ramelsloh, welche letztern die Zehnten aus Bishörst, Katemersflete, oder wie es in dem einen der beiden gedruckten Exemplare genannt wird, Romersflete, Wulberesen, und den gesammten Feldmarken dieser Dörfer, den erstern abgetreten, und dagegen von denselben zwölf wohlangebauete Holländische Stücke Landes und eine noch nicht cultivirte Holländische halbe Hufe zurückempfangen hatten [80]). Sehr klar beweiset dieses Document das Daseyn einer damahls noch neuen Holländischen Anlage, welche zu den Gütern des Klosters Neumünster gehörte. Die Nachbarschaft der diesem Kloster hier abgetretenen Zehnten läßt mich aber auch nicht daran zweifeln, daß die Holländischen Grundstücke, welche dieses Kloster dagegen zurückgab, sich eben in der zuletzt bemerkten Niederlassung bey dem See Wicsleth be-

---

allerdings zu supponiren, daß dieses Geschäft ohngefähr um die Zeit verhandelt worden, da das Kloster Neumünster durch die vorige Urkunde die Bestätigung der Moor-Colonie erhalten hatte In dem Neumünsterschen Diplomatarium bey Westphalen l. c. ist am Rande die offenbar unrichtige Jahrszahl 1164 beygeschrieben. Der Compilator, der hierin überhaupt sehr unzuverlässig ist, hat diese Zahl gewiß nur auf gut Glück hingesetzt. Im Jahre 1164 war Adalbero längst verstorben; vielleicht hat er 1146 schreiben wollen.

80) Notum sit filiis nostris, tam praesentibus quam futuris, quod Hartmannus, Romeslensis Ecclesiae Praepositus, et Vicelinus Praepositus Novi Monasterii in Holsatia cum suis fratribus concambium quoddam fecerint, videlicet praepositus H. Hartmannus; (so steht es bey Westphalen; Lambeck läßt den vorstehenden Buchstaben H. weg; wahrscheinlich hat aber in der Quel-

funden haben. Den dritten der benannten zehntpflichtigen Orte, Wulberſen, weiß ich zwar nicht mehr aufzufinden, allein Bishorſt iſt ſchon hinlänglich bezeichnet worden, und Katemersflete iſt ohne Zweifel einerley mit dem Romersflete, welches jene Niederlaſſung gegen Süden begrenzte; wird auch in dem Lambeckiſchen Abdrucke würklich ſo benannt [81]). Die gedachten Holländiſchen Grundſtücke waren dieſemnach ſolche, die von einigen dem Kloſter zinsbaren Coloniſten in jener Niederlaſſung theils ſchon angebauet waren, theils noch artbar gemacht werden ſollten.

---

le, aus welcher die Urkunde dem Diplomatarium eingetragen iſt, blos dieſer Buchſtabe geſtanden;) et fratres ejus decimationem super Bishorst, Katmersflete, (Lambeck ſchreibt, aber vielleicht durch eine ſelbſt gemachte Correctur, Romersflete,) Wulberesen, ac super omnem Marcham earundem villarum, sibi pertinentem, Praeposito V. (Lambeck ſetzt den vollen Namen, Vicelino,) et fratribus ejus mancipaverunt, pro qua ipsi XII. agros Hollandenses bene cultos, et dimidium mansum Hollandensem nec dum cultum receperunt. Lambeck ſetzt im Eingange: Romesfletensis Ecclesiae praepositus, ſtatt: Romeslensis. Sollte dieſes nicht etwa ein Druckfehler ſeyn, ſo iſt es doch gewiß irrig. In dem hier vorkommenden Dorfe Romersfleth war keine Kirche und noch weniger ein Kloſter; der Probſt Hartmann wird hingegen in zwey Urkunden des Adalbero, die man am geſchwindeſten bey Staphorſt a. a. O. S. 543. 545. nachſehen kann, ausdrücklich als Praepositus de Rameslo aufgeführt.

81) Dieſe Beſitzungen zu Bishorſt, Romersfleth und Wulberſen machten ohne Zweifel das Gut Monekericte, (Mönchrecht, Mönchgut,) in parochia Bishorst aus, über welches der Erzbiſchof Giſelbert dem Kloſter die Voigtey-Gerechtigkeit, in Beziehung auf ältere Privilegien der Erzbiſchöfe Hartwig und Hildebold, im Jahre

Die oben in der Note (70) angeführten Schriftsteller sind darunter mit mir einstimmig, daß die Bebauer des von Adalbero in dem Privilegium vom Jahre 1146. bezeichneten nach Bishorst hin belegenen Bruchs, Holländer gewesen sind; sie nehmen indessen hiebey auf die zuletzt erwähnte Urkunde keine Rücksicht. Einige derselben führen zwar auch diese als ein

---

1292 bestätigte. (Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 62. num. 70.) Im Jahre 1399 belehnte der Convent zu Bordesholm Wulf Pogwisch Ridder und Hartwich Herst Knapen mit diesem Dorfe Monnekerichte, belegen an deme Stichte to Bremen in den Kerkspele to Bysthorst, auf deren Lebenszeit; (Westphalen ibid. pag. 300. num. 380.) bey welcher Urkunde Westphalen ohne Beweis oder erheblichen Grund in einer Note bemerkt, daß dieses Gut zum Sachsenbanne gehörig sey; auch erwähnt desselben noch eine Urkunde vom Jahre 1409, vermittelst deren Junker Dieterich Bydenslet auf alle Ansprüche an dasselbe Verzicht leistet; (bey Westphalen ebendas. pag. 310. num. 288.) Uebrigens ist es merkwürdig, daß das so weit von hier entfernte, jenseits der Elbe belegene Stift Ramelsloh sich in dieser Gegend Güter zueignete. Dieses alte Stift, welches schon dem heiligen Anschar, wenn es in Hamburg und Holstein für ihn nicht sicher war, zum Zufluchtsorte diente, hatte wahrscheinlich vor der Gründung von Neumünster das Missions-Geschäft und die Seelsorge im südlichen Holstein hauptsächlich betrieben, und dadurch zu Erwerbung dortiger Acquisitionen Gelegenheit gefunden. Vielleicht war auch der ganze Contract nur ein Scheinhandel, um die Moor-Colonie durch den Vorschub des Stifts Ramelsloh, dessen geistlicher Geschäftskreis demselben in der umliegenden Gegend Einfluß und Ansehen verschaffen mochte, desto mehr gegen Ansprüche der Holsteinischen Grafen oder benachbarter Gutsbesitzer zu sichern: denn Vicelin und der Probst Hartmann, welche meistens gemeinschaftlich in den Urkunden des Adalbero erscheinen, waren ohne Zweifel gute Freunde.

Beyspiel Holländischer Niederlassungen an [82]), machen aber die Identität derselben mit jener Bruch-Colonie nicht bemerklich. Sie setzen vielmehr die Holländische Abkunft jener Anbauer theils nur im Allgemeinen voraus, theils führen sie deshalb einen andern Beweisgrund an, vermittelst dessen sie zugleich darthun wollen, daß diese Holländer-Colonie noch älter und nicht erst zu des Erzbischofs Adalbero Zeiten gegründet sey. Es hat nemlich der Justizrath von Cronhelm in seinem der Sammlung Holsteinischer Landes-Verordnungen vor-

---

82) Eelking de Belgis Sect. 1. §. 5. pag. 17. Hoche von den niederländischen Colonien, S. 9. Die Herausgeber dieser Urkunde, Lambeck und Westphalen a. d. a. O. scheinen dagegen in den hinzugefügten Noten die in derselben vorkommende Benennung der Holländischen Aecker und Hufen nur auf das Holländische Landmaaß und insbesondere auf dasjenige Hufenmaaß, welches der Erzbischof Friedrich in seinem Contracte mit den Holländern zum Grunde gelegt hatte, zu beziehen. Auch Christiani, Schlesw. Holst. Geschichte 1r Thl. S. 240 sagt nur: eine Urkunde von 1164. (hier folgt er der irrigen Jahrszahl des Neumünsterschen Diplomatarium, wie auch Eelking l. c. thut; Hoche a. a. O. hingegen setzt nach Lambeck die Jahrszahl 1146;) worin Erzbischof Adalbero einen Tausch der Pröbste Hartmann und Vicelin zu Ramelsloh und Neumünster bestätigt, gedenkt schon des Holländischen Landmaaßes. Es ist indessen nach allen hier zusammentreffenden Umständen wohl nicht zu bezweifeln, daß diese Grundstücke nicht sowohl in Hinsicht ihres Maaßes, als weil sie von Holländern in Cultur gebracht waren, als Holländische bezeichnet wurden, welches auch Christiani im 1sten Th. seiner Geschichte S. 425. anzuerkennen scheint. Ueberdem habe ich oben Abschnitt 2. Note (24) — (26) angemerkt, daß das eben erwähnte von dem Erzbischofe Friedrich angenommene ungeheuer große Hufen-Maaß schwerlich das in Holland gewöhnliche gewesen sey.

Digitized by Google

gesetzten historischen Berichte von den Rechten und Gerichten in Holstein bezeugt [83]), er habe in den handschriftlichen Anzeichnungen eines gewissen Johann Steinmann die Nachricht gefunden, daß der Erzbischof Friedrich schon im Jahre 1120. die Bishorster oder Haseldorfer Marsch an Holländer zum Anbau eingeräumt habe. Meines Erachtens ist es klar, daß dieses Zeugniß von gar keinem Werthe sey, da man sicher voraussetzen kann, daß dieser Steinmann seine Angaben nicht aus gleichzeitigen, keinem andern zu Gesichte gekommenen Documenten geschöpft, sondern nur aus dem Gedächtnisse durch eine Zusammenschmelzung derjenigen Nachrichten gebildet habe, die von dem Anbau des Hollerlandes durch Friedrich und dieses Bruchs in der Gegend von Bishorst zu des Adalbero Zeiten vorhanden sind. Vermittelst einer ähnlichen Vermischung dieser Nachrichten schließt Dankwerth [84]), daß der Contract des Erzbischofs Friedrich mit den Holländern auf die Haseldorfer Marsch Beziehung haben müsse, weil die Urkunde

---

83) S. 57. nach Eelkings Angabe, de Belgis Sect. 1. §. 3. pag. 14. not. 3.); denn ich selbst habe nicht Gelegenheit dieses Werk einzusehen.

84) Schleswig Holst. Landes-Beschreibung S. 282; wo er schreibt: „Es ist aber zu wissen, daß die Haseldorper Marsch zu der Zeit nicht viel anders dann Insulen und Pfützen gewesen, wie man davon einen Abriß hat. Und hat Erzbischof Fridericus zu Bremen den Holländern diese Gegend zu Bawen eingeräumt, davon noch ein Privilegium vorhanden, so zwar generaliter gestellet, dennoch auf diese Gegend deuten muß, alldieweil auch Erzbischof Adalbero in dem Privilegio, worinnen er S. Vicelino die Zehenden in dieser Marsch verehret, erwehnung thut, daß sie nunmehr wohl bevolket sey."

des Erzbischofs Adalbero beweise, daß hier Sümpfe angebauet worden. Vielleicht ist es eben diese Aeusserung des Dankwerth, welche bey der von Steinmann in seine Collectancen eingetragenen und als eine bestimmte Nachricht eingekleideten Anzeichnung zum Grunde liegt. Der Herr von Eelking [85]) hat sich gleichwohl die Richtigkeit der letztern nicht nehmen lassen wollen, sondern vielmehr geglaubt, selbige durch die Bemerkung sehr einleuchtend (egregie) bestätigen zu können, daß, da nach dem Zeugnisse des Adalbero das Bruch versus Bishorst im Jahre 1146. schon ziemlich mit Anbauern besetzt gewesen, die Colonie, um so weit in Aufnahme gekommen zu seyn, wenigstens schon seit 25 Jahren, folglich seit dem von Steinmann angegebenen Jahre 1120., gegründet gewesen seyn müsse. Christiani [86]) schreibt dem Herrn von Eelking dieses nach, und auch Hoche [87]) datirt die Bebauung der Haseldorfer Marsch durch Holländer von den Zeiten des Erzbischofs Friedrich her. Ich erwiedere jedoch auf dieses Argument, daß hier nicht von der Bevölkerung und Eindeichung einer ganzen Provinz, sondern von der Bebauung eines unbedeutenden Bruchs die Rede ist, welche leicht in ungleich kürzerer Zeit beträchtlichen Fortgang gewonnen haben konnte. Wir werden bald im nächstfolgenden Abschnitte eine Friesische Colonie in Wagrien finden, die nach bestimmten historischen Zeugnissen binnen wenigen Jahren nach ihrer Gründung schon stark genug war, um sich einem zahlreichen Slavischen Heere mit Erfolg zu widersetzen. Adalbero sagt zwar nicht ausdrück-

---

85) l. c. pag. 13. 14.

86) Schlesw. Holst. Geschichte 1r Thl. S. 424; 2r Thl. S. 240.

87) Ueber die niederländischen Colonien. S. 10.

Digitized by Google

lich, daß das Bruch erst ganz neuerlich in Cultur genommen sey, aber er giebt dieses doch eben durch die Bemerkung, daß dasselbe schon ziemlich viele Bewohner habe, nicht undeutlich zu verstehen, und es ist mir in allem Betracht wahrscheinlich, daß Vicelin diese Methode, die Brüche durch Holländische Colonisten anzubauen, in den dortigen Gegenden zuerst eingeführt habe. Diese Methode konnte derselbe in Bremen, wo er sich in seinen jüngern Jahren aufgehalten und selbst bey dem Erzbischofe Friedrich viel gegolten hatte [88]), wohl beobachtet, auch durch die Bekanntschaft mit den dortigen Colonisten sich die Gelegenheit, deren habhaft zu werden, bekannt gemacht haben.

88) Helmold Histor. Slavorum Lib. 1. Cap. 64. num. 2.

VI.

Von den Colonien in Wagrien.

Die Landschaft Wagrien, welche jetzt einen Theil von Holstein ausmacht, war von einer Slavischen Völkerschaft bewohnt, deren Gebiet sich längst der Ostsee bis an die Grenze des damahls Dänischen Herzogthums Schleswig erstreckte, und die, so wie mehrere Slavische Grenzvölker, im 12ten Jahrhunderte durch Eroberung unter die Herrschaft Sächsischer Fürsten und durch Bekehrung unter die geistliche Regierung teutscher Prälaten kam. Diese Provinz gehört also zu denjenigen, in Ansehung deren die Ansetzung niederländischer Colonisten gewöhnlich den durch die Kriege gegen die Slaven verursachten Verwüstungen zugeschrieben, und von der Seite betrachtet wird, als ob die durch diese Kriege gänzlich von Einwohnern entblößten Gegenden durch die Colonisten wieder bevölkert wären. Eine nähere Prüfung der vorhandenen Nachrichten wird es ergeben, in wie fern dieser Gesichtspunkt der richtige sey.

Wir haben nur bestimmte und gewisse Kenntniß von einer einzigen, aber beträchtlichen Einwanderung fremder Colonisten in Wagrien, welche durch den Holsteinischen Grafen

Digitized by Google

Adolf II. veranlaßt worden. Die Nachrichten von dieser Begebenheit gründen sich nicht auf Urkunden, sondern auf das Zeugniß eines gleichzeitigen, überhaupt glaubwürdigen, jedoch sehr zu Vergrößerungen und Ausschmückungen geneigten Geschichtschreibers, des Helmold; einige spätere Urkunden dienen indessen sowohl zur Bestätigung als zur Erläuterung dieser Nachrichten, insbesondere in Hinsicht der mit eingewanderten Holländer. Beide Quellen erfordern, um die Resultate aus derselben richtig zu erforschen und darzustellen, einer etwas ausführlichern Prüfung und der Erwägung mehrerer dabey in Betracht kommenden Bemerkungen. Ich widme daher jeder derselbern eine besondere Unter-Abtheilung, und beschäftige mich zuerst

A. mit den Nachrichten des Helmold.

Um diese gehörig ins Licht zu stellen, muß ich einiges von der ältern Geschichte der dortigen Gegenden voranschicken.

Der erwähnte Graf Adolf II. gelangte zum ruhigen Besitze von Wagrien erst nach dem Jahre 1140. Diese Provinz hatte bis dahin immer ihre eigenen Regenten von Slavischer Abkunft gehabt, unter deren Regierung es auch mit der Ausbreitung des Christenthums in ihrem Lande niemahls recht gelingen wollte. Schon seit den Zeiten der Ottonen wurden daselbst oftmahls Proselyten gemacht, Kirchen und Bisthümer gegründet, allein dieses war niemahls von Bestand; die Nation ward besonders durch den Druck der Sächsischen Herzoge aus dem sogenannten Billingischen Hause, welche die Slavischen Fürsten sich unterwürfig und zinsbar machen wollten, zum Aufstande gereizt, und jene Herzoge waren gleichwohl

nicht stark genug, sie wieder zu unterjochen [1]). Die Wagrier

1) Helmold Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 19. Num. 2. et Cap. 25. Num. 4. Auch Adam von Bremen stimmt, so weit seine Geschichte reicht, hiemit überein. Wenn ich übrigens sowohl hier als oben Note (31.) des 1sten Abschn. diese Herzogliche Familie nur als ein sogenanntes Billingisches Haus bezeichne, so hat dieses seinen Grund in den Zweifeln, welche ich gegen die anjetzt ziemlich allgemein angenommene Meinung hege, als ob der erste mit Gewißheit bekannte Stammvater dieses Hauses, der Herzog Hermann, den man gewöhnlich Hermann Billing zu nennen pflegt, der Sohn eines Billing gewesen sey. Kein gleichzeitiger Schriftsteller erwähnt dieser Abstammung oder eines solchen dahin zielenden Beynamens, selbst diejenigen nicht, die in den nächstfolgenden zwey bis drey Jahrhunderten die Genealogien der teutschen Fürsten am sorgfältigsten erforscht und die richtigsten Angaben darüber mitgetheilt haben, der Sächsische Annalist in Eccard Corp. histor. und Albert von Stade. Ayrer in Disquis. Hermannus officione an gente Billingus, §. 10. in f. pag. 48. äussert zwar, Albertus Stadensis habe gesagt: patrem Hermanni Balling dictum esse; er hat indessen die Stelle nicht näher nachgewiesen, so sorgfältig dieses sonst auch allenthalben bey den von ihm angeführten Belegen geschehen ist; und man wird sich gewiß vergeblich bemühen, in Alberts Chronik eine Angabe dieser Art aufzufinden. Sicher ist also Ayrer a. a. O. nur dadurch dieses hinzuschreiben veranlaßt worden, weil er in Heidenreichs Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen, mit deren Wiederlegung er sich hier eben beschäftigte, eine ähnliche Aeusserung fand, und solche, als zu seinem Endzweck dienend, wenn sie gleich irrig war, nicht aufgeben wollte. Heidenreich allegirt aber den Albert von Stade weder so bestimmt noch so zuverlässig, sondern sagt im angeführten Werke Cap. 3. §. 14. S. 35. nur aus dem Gedächtnisse: „daran zweifele ich, weil alle coaevi davon schweigen, und Albertus Stadensis am ersten, so viel ich weiß, gedenket, daß Hermannus Billingi Sohn gewesen." Es sind freilich die ältesten derjeni-

gen Chronikenschreiber, welche dieser Abstammung gedenken, nicht viel neuer; sie sind indessen bey weitem nicht so zuverlässig, und haben ohne Zweifel nur eine Hypothese zum Grunde gelegt. Zu den ersten derselben gehören insbesondere der Verfasser des Chronici veteris Ducum Brunsvicens. in Leibnit. Scriptor. rerum. Brunsv. Tom. 2. pag. 15. lin. 8; (confer. Leibnit. in introduct. huius Tomi, pag. 5;) dessen verwirrtes und mit mehreren Unrichtigkeiten angefülltes Geschwätz dieser Angabe keine Glaubwürdigkeit verleihen kann; und der von Scheid sogenannte Conradus Halberstadiensis in der Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 555. 556. Nota (*) eingerückten Stelle, von dessen Werthe man aber, so viel auch Scheid von demselben rühmet, nicht näher urtheilen kann, da seine Chronik noch im Mannscripte in der Hannöverischen Bibliothek ruhet, und nur ein Paar unbedeutende Fragmente aus derselben bisher zum Vorschein gekommen sind. Späterhin verfielen die Chronikenschreiber bekanntlich gar darauf, den Billing, Hermanns angeblichen Vater, zu einem Bauern zu Stübbekeshorn bey Soltau zu machen, welches dem Inhaber des dortigen Meierhofes, dem der letzte Zellische Herzog Georg Wilhelm zum Andenken seines Ahnherrn einige erhebliche Vorrechte beygelegt hat, am besten zu statten gekommen ist. Der Ungrund dieser Fabel ist klar, da es keinen Zweifel leidet, daß Hermann, dessen älterer Bruder Wichmann Herzog oder doch einer der angesehensten Grafen in den Niederlanden, der jüngere Bruno aber Bischof in Verden war, zu einer der ersten Familien Nieder-Sachsens gehört haben müsse; wie denn auch der ihm abgeneigte Adamus Bremensis, (den Albertus Stadensis wörtlich ausschreibt,) ihm nur ein eingeschränktes Vermögen, keinesweges aber eine niedrige Herkunft beylegt. Eben so wenig hätte auch der von Senkenberg einmahl beyläufig geäusserte Einfall, daß Hermann nicht wegen seiner Abkunft, sondern wegen eines bekleideten Amts Billingus genannt sey, eines solchen ungeheuren Aufwandes von gelehrten Nachforschungen zu seiner Widerlegung bedurft, als welchen Ayrer in der gedachten Disquisitione: Hermannus officione an gente Billingus? darauf verwandt hat. Allein aus dem Ungrunde dieser letztern Sätze folgt die Richtigkeit jener Abstammung noch keinesweges, vielmehr hat selbige, selbst als Hypothese, zu vieles gegen sich, als daß ich sie auch nur für wahr-

Digitized by Google

ermordeten im Jahre 1066. ihren zum Christenthum bekehrten

scheinlich annehmen könnte. Wir kennen zwar einen Graf Billing, den Schwiegervater des Sächsischen Herzogs Ludolf, und Großvater König Heinrichs I. (Confer. Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 551. seqq. not. (d);) allein der lebte über 100 Jahre früher; ferner noch einen Grafen Billing unter Otto I. aus verschiedenen Diplomen; allein auch dieser kann Hermanns Vater ohne Zweifel nicht gewesen seyn: denn wenn ich auch zugebe, daß gegen die Zeitrechnung, vermittelst deren Heidenreich in der Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen Cap. 3. §. 14. pag. 35. 36. dieses als unmöglich darzustellen sucht, wohl einige von Ayrer l. c. §. 28. pag. 155. seqq. ausgeführte Einwendungen statt finden, so ist es doch gewiß, daß dieser Billing als ein Zeitgenosse Hermanns erscheint, den wir daher ohne nähere Gründe nicht Ursache haben, für dessen Vater anzunehmen. Was diesem aber besonders entgegenstehet, ist meines Erachtens der Umstand, daß diese Billinge ihre Grafschaften und Güter im nördlichen Thüringen hatten, Hermann und dessen Nachkommen hingegen blos in der Gegend von Lüneburg, wo allem Anschein nach ihr Stammhaus befindlich war, begütert waren, wie man unter andern aus dem Verzeichnisse derjenigen Orte ersiehet, die nach des jüngern Wichmanns Tode von dessen großväterlichen Gütern dem Kloster Kemnade beygelegt wurden, und unter denen sich auch Wigmannesburstal, (jetzt Wichmannsburg im Lüneburgischen,) allem Anschein nach ein von den Wichmännern angelegter Ort, befand. (Vid. Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 562. not. (h.)) Uebrigens finden sich in glaubhaften Urkunden eben so wenig einige Spuren dieser angeblichen Billingischen Abkunft als bey den ältern Geschichtschreibern. Ich darf dieses um so zuversichtlicher behaupten, da weder Eccard in der am Schlusse des 4ten Bandes der Orig. Guelficar. gelieferten Abhandlung de stemmate Billingano, noch Scheid in seinen Anmerkungen zu derselben, noch auch Ayrer in dem erwähnten Tractate dergleichen aufzufinden vermocht haben. Der ehrliche Scheid bemerkt vielmehr l. c. Orig. Guelf. Tom. 4. pag.

559. not. (*): es sey von Hofmann in einem handschriftlichen genealogischen Werke einer dort eingerückten Urkunde vom Jahre 957. nach den Worten: Tradidit itaque predictus Billinc, der Zusatz eingeschoben: collaudante filio suo Herimann; dieser finde sich aber in dem Magdeburgischen Diplomatarium, woraus die Urkunde genommen sey, nicht. Gerken hat hernachmahls dasselbe Diplom anderweit nach dem Original im ersten Bande seines Codicis Diplomat. Brandeburg. pag. 23 — 25. Num. VIII. sehr genau abdrucken lassen, und es findet sich auch in diesem Abdrucke keine Spur von einem solchen Sohne des Billinc. Wahrscheinlich ist es eben das von Scheid erwähnte Hofmannische Manuscript, durch welches Gruber in der Einleitung zu der Göttingischen Zeit- und Geschichtbeschreibung 1r Thl. S. 47. verleitet ist, von Diplomen zu reden, vermittelst deren Graf Billing dem Kaiser Otto I. verschiedene Orte mit Einwilligung seines Sohnes Hermanni vertauscht habe; und dem zufolge Ebendaselbst in der Note 28) zu behaupten, daß die Geschlechtsfolge von Amelungo her bis auf Billingum und Hermannum, ersten Herzog zu Sachsen, mit Diplomatibus belegt werden könne; indem er sich hiebey insbesondere auf zwey Tausch-Contracte des gedachten Kaisers mit Billing von den Jahren 953. und 957. beziehet, in denen unter andern auch Harste, Williehausen und Göttingen erwähnt würden. Die bekannte Urkunde vom Jahre 953, vermittelst deren diese Orte als vom Grafen Billing eingetauscht, dem Erzstifte Magdeburg übertragen werden; (bey Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. I. pag. 745. im Auszuge und vollständig in Sagittarii Antiqu. Magdeburg. §. 58. pag. 22. und in Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccles. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 5;) erwähnt nun aber gar keines Sohnes dieses Billing; vom Jahre 957 hingegen ist keine andere hieher gehörige Urkunde bekannt, als gerade diejenige, welcher jenes Hofmannische Einschiebsel eingeflossen ist. In Hinsicht dieser Bemerkung trage ich denn um so weniger Bedenken, die obige Behauptung Grubers, den ich sonst für einen der genauesten und zuverlässigsten Geschichtschreiber erkenne, für ungegründet zu erklären.

Digitized by Google

Fürsten Gottschalk [2]), und unterwarfen sich einem Heidnischen Beherrscher der Insel Rügen, Namens Kruko, welcher das Christenthum fast gänzlich wieder ausrottete. In der Folge gelangte zwar der Sohn jenes Gottschalks, Heinrich, der ein Christ war, und sich mit der Witwe des Kruko verheirathete [3]), zur Regierung nicht nur von Wagrien und dem Polaber-Lande, oder dem jetzigen Lauenburgischen, sondern auch von Meklenburg unter dem Titel eines Königs der Slaven und Nord-Albinger [4]); allein, wenn gleich das Christenthum unter dessen Regierung wiederum beträchtliche Fortschritte machte, so fehlte doch noch vieles daran, daß die ganze Nation diese Religion angenommen hätte. Nach seinem Absterben verbreitete sich vielmehr das Heidenthum aufs neue. Heinrichs Söhne, die er selbst zur Regierung unfähig gehalten hatte, rieben sich bald unter einander auf. Der längstlebende derselben, Zwentepolch, ward von einem reichen Holsteiner, Daso, umgebracht [5]), und sein einziger Enkel, Zwie-

---

2) Helmold. l. c. Lib. 1. Cap. 22. num. 7.

3) Helmold. Lib. 1. Cap. 24. 34.

4) Helmold. L. 1. Cap. 34. num. 6. Cap. 46. num. 5.

5) Helmold. Lib. 1. Cap. 48. num. 8. Ein Sohn dieses Daso war ohne Zweifel der Vergotus filius Dasonis de Enigge, der als einer der ersten Holsteiner unter den Zeugen der Urkunde Heinrichs des Löwen vom 13ten September 1149; (S. Note (8.) des vorigen Abschn.) aufgeführt wird.

Digitized by Google

nicke, kam bey Artelnburg gleichfalls um das Leben [6]). Im Jahre 1130. oder 1131. ward auch der Schleswigsche Herzog Knut Lawards, den Heinrich mit Vorbeygehung seiner Söhne zu seinem Nachfolger ernannt hatte, ermordet [7]), und nun fiel die Regierung von Wagrien Heinrichs Vetter, Pribislav, die von Mecklenburg aber dem Fürsten Niclot, dem Stammvater des jetzigen Herzoglich Mecklenburgischen Hauses, zu. Beide waren Heiden, deren Abgöttereyen und Opfer Helmold ausführlich beschreibt [8]).

---

6) Helmold ibid. Cap. 48. num. 9. Zu Artelnburg lebte damahls, wie oben Note (2) des vorigen Abschnitts bemerkt worden, der Graf Siegfried von Ertenburg, welchem Albert von Stade den Beynamen cum sue beylegt. Der Horsefeldische Chronikenschreiber, der dieses nachschreibt, bemerkt, daß dieses ein malum cognomen sey, (in Vogts Monum. ined. 1r Bd. S. 120.) und in der That kömmt mir dieser Zunamen so sonderbar vor, daß ich fast geneigt seyn möchte, solchen in Beziehung auf den hier erwähnten Tod des Zwienicke zu Artelnburg, einem Mißverstande des Albert von Stade zuzuschreiben. Der Namen Zwienecke kommt nemlich mit der teutschen Benennung eines Schweinchens, — Swieneken — überein. Wenn also Albert von Stade irgendwo gelesen oder gehört hätte, daß der Graf Siegfried mit dem Zwienicke irgendwo gewesen sey, oder gefochten habe; so ließe es sich wohl gedenken — daß er das: mit dem Zwienicke, für einen Beynamen des Grafen Siegfried gehalten, und nur deshalb geglaubt hätte, dieser sey der Graf mit dem Swieneken benannt worden.

7) Helmold Lib. 1. Cap. 49. 50; Albert. Stadens. ad ann. 1133. in Schilteri scriptor. rer. Germ. pag. 267; den hierdurch verursachten Feldzug des Kaisers Lothar setzt der Annalista Saxo in das Jahr 1131; in Eccard Corp. histor. med. aevi Tom. 1. pag. 665. Vergl. oben Note (2) zum 3ten Abschnitt.

8) Lib. 1. Cap. 52.

Der Kaiser Lothar unterstützte zwar den Grafen Adolf in sofern, daß er ihm behülflich war, die Regierung von Holstein ruhig zu behaupten, und selbige insbesondere gegen die Dänen zu vertheidigen; in Hinsicht auf Wagrien machten aber beide keine weitere Unternehmungen, als daß sie auf der Grenze dieser Provinz im Jahre 1134 die Festung Segeberg anlegten. Pribislav war indessen kein eigentlicher Verfolger der Christen, sondern tolerirte sie, weil es deren ohne Zweifel schon zu viele in seinem Lande gab. Insbesondere scheint das Christenthum von jeher in seiner Residenz, dem alten Lübeck, welches auf einem andern Platze als das gegenwärtige lag, aber auch damahls schon ein besuchter Handelsplatz war, Anhänger gefunden zu haben [9]). Die Einwohner der Insel Rügen, welche zu Schiffe oft den dortigen Markt besuchten, verjagten aber dann und wann die Christen [10]). Vicelin, dessen schon oft erwähnt worden, hielt sich viel zu Lübeck auf und ward persönlich von Pribislav beschützt [11]), nahm aber immer nach einem kurzen Aufenthalte in Wagrien wieder seinen Rückzug nach Segeberg oder Neumünster.

---

9) Helmold. Lib. 1. Cap. 54. num. 8; Cap. 46. num. 3; Cap. 48. num. 6; Cap. 49. num. 10. 11; Cap. 33. num. 5; Cap. 54. num. 2.

10) Helmold. ibidem, Cap. 43. num. 7.

11) S. Helmold an den in den beiden vorigen Noten angeführten Stellen.

Digitized by Google

So ſtanden die Sachen, als im Jahre 1137. das Abſterben des Kaiſers Lothar auch in Holſtein zu einer Revolution Veranlaſſung gab. Der Nachfolger deſſelben, Conrad III. von Hohenſtaufen, nahm Heinrich dem Grosmüthigen, unter dem Vorwande, daß niemand zwey Herzogthümer beſitzen könne, das Herzogthum Sachſen, und verliehe daſſelbe dem Markgrafen Albert dem Bären; dieſer entſetzte aber wiederum Adolf II. der Grafſchaft Holſtein und übertrug ſelbige einem gewiſſen Heinrich von Badewide, dem er auch das Schloß Segeberg, deſſen voriger Befehlshaber Hermann inzwiſchen geſtorben war, einräumte [12]). Dieſe Verhältniſſe reizten den

---

12) Helmold Lib. 1. Cap. 54. Albertus Stadens. ad ann. 1138. in Schilteri Scriptor. rer. German. pag. 269. Dieſen Heinrich von Badewide rechnet Corner in Chronico (apud Eccard. Corp. hist. med. aevi Tom. 2. pag. 682. und nach ihm Bangert. in annotat. ad Helmoldum Lib. 1. Cap. 6. not. c.) pag. 151; und Chriſtiani, Schlesw. Holſt. Geſchichte. 1r Thl. S. 418. zum Geſchlechte der Grafen von Orlamünde, welches auch der Lübeckiſche Syndicus Krohne in einer Abhandlung de iis qui ex genere Comitum Orlamundensium in oris Transalbinis sedem fixerunt; Lubec. 1752. 4. noch mehr zu beſtätigen geſucht hat. Meines Erachtens iſt jedoch der Ungrund dieſer Meinung, in Anſehung deren Görners zu neues Zeugniß nichts gelten kann, von J. Fr. Hoffmann in der Zugabe zu den Hannöv. gelehrten Anzeigen vom Jahre 1753. S. 1. folgg. ſehr einleuchtend bewieſen worden, indem es damahls keine Grafen von Orlamünde gegeben hat, von denen dieſer Heinrich hätte abſtammen können, ſondern Alberts des Bären, damahligen Beſitzers von Orlamünde Sohn Herrmann, erſt ſpäter den Namen eines Grafen von Orlamünde wieder angenommen hat. Gewiß iſt es indeſſen, daß dieſer Heinrich, wo nicht ein Verwandter, doch ein Anhänger des Ballenſtedtiſchen Hauſes geweſen ſeyn muß. Allem Anſchein nach war er von Ober-Sächſiſcher Abkunft, und das Stammhaus

Pribislav, und die Wagrier, welche es nicht verschmerzen konnten, daß die Sachsen sich (nemlich bey Segeberg) in ihr Land eingedrängt hatten, vielleicht auch vom Grafen Adolf selbst dazu veranlaßt seyn mochten, im Jahre 1138 in Holstein einzufallen, wodurch besonders Neumünster sehr bedrängt und die umliegende Gegend fast von Einwohnern entblößt ward. Diese Unternehmung fiel aber sehr unglücklich für Pribislav aus. Während seines Einfalls in Holstein erschien ein Slavischer Fürst aus Rügen, Namens Ratze, der als Ab-

---

seiner Familie am Bodefluſſe, vielleicht zu Bodungen, belegen. In der Urkunde K. Conrads III. vom Jahre 1145. wegen der Grafschaft Stade (Lindenbrog Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii, num. 45. privilegior. Hamburgens. pag. 156.) stehet ganz zuletzt unter den Zeugen ein H. de Botwidel, et fratres ejus, Helmoldus et Wolradus, welchen Krohne in der erwähnten Abhandlung für eine Person mit unserm Grafen Heinrich hält. Da indessen dieses Lindenbrogische Exemplar der gedachten Urkunde, wie bereits oben Note (68) des vorigen Abschnitts bemerkt worden, verfälscht, in der ächten Ausgabe bey Gerken, Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 2. 2. S. 341. — 345. aber diese Zeugen nicht zu finden sind, so fällt diese Supposition von selbst weg. Meiner Vermuthung nach war unser Heinrich von Badewide ursprünglich nicht von hohem Adel, sondern er war anfangs nur, so wie sein Vorweser Hermann, zum Befehlshaber des Schlosses Segeberg bestimmt, und durch Verwandtschaft mit diesem Hermann oder etwa durch eine Heirath hiezu gelanget. Als Regent von Wagrien und nachher des Polaber-Landes konnte er hernachmahls den Gräflichen Titel wohl annehmen, indessen schrieb er sich erst später in den Jahren 1163. und 1164 (Orig. Guelf. T. 3. pag. 491. 493;) Comes de Raceborg, hingegen noch in der Urkunde Heinrichs des Löwen vom 13ten September 1149; (s. oben Note (8) des vorigen Abschnitts;) Henricus Comes de Bodwide. Einige Zeit nachher erscheint in der Holstei-

kömmling des Kruko auf Wagrien Anspruch machte, mit Schiffen vor Lübeck, zerstörte diesen Ort und machte solchen völlig der Erde gleich; die bis dahin von Pribislav daselbst beschützten Priester versteckten sich im Schilfe und flohen nach Neu-

---

nischen Geschichte wiederum ein Graf Heinrich aus Thüringen, welchen Heinrich der Löwe im Jahre 1166 dem jungen Grafen Adolf III. zum Vormunde verordnete. (Helmold. Lib. 2. Cap. 7. num. 5.) Auch diesen macht Albert. Cranz. Saxon. Lib. 7. Cap. 27. pag. 192. zu einem Grafen von Orlamünde, worunter ihm abermahls Bangert. ad Helmoldum l. c. not. c.) pag. 227 und Chrisiani Schleew. Holst. Geschichte 2r Th. S. 5—13. beypflichten. Es scheint mir indessen sehr gegründet, wenn Hofmann in der erwähnten Abhandlung, Zugabe zu den Hannöv. gelehrten Anzeigen vom J. 1753. S. 31. § 22. dagegen bemerkt, daß auch dieser Heinrich nach der Zeitrechnung nicht wohl ein Sohn des Hermann von Orlamünde, Sohnes Albrechts des Bären habe seyn können, auch es schwerlich anzunehmen sey, daß Heinrich der Löwe einen Enkel seines Haupt-Gegners zur Regierung von Holstein erwählt haben sollte. Eccard in histor. genealog. Principum Saxon. super; in Orig. Anhaltinis Cap. 4. pag. 512. desgl. in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 66. rechnet diesen Heinrich, wiewohl ohne hinreichende Beweisgründe, zur Familie der Grafen von Kevernburg. Ob derselbe seines Curanden mütterlicher Oheim oder Stiefvater gewesen sey, ist gleichfalls nicht ausser Zweifel; s. unten Note (59.) Die Veranlassung, weshalb die neuern Geschichtschreiber so geneigt gewesen sind, alle unbekannte aus Obersachsen abstammende Holsteinische Regenten für Grafen von Orlamünde zu halten, ist ohne Zweifel keine andere, als daß in der Folge ein würklicher Graf Albert von Orlamünde, Albrechts des Bären Urenkel, als Statthalter in Holstein auftritt, wozu er von seinem mütterlichen Oheim, dem Dänischen Könige Waldemar verordnet war; welchen Cranz l. c. und Bangert am zuletzt angeführten Orte zu einem Sohne des letzterwähnten Heinrichs machen wollen.

Digitized by Google

münſter [13]). Die Expedition dieſes Katze, der es vielleicht mehr auf die Chriſten und Holſteiner als auf Pribislav gemünzt haben mochte, ſcheint zwar hiemit beendigt geweſen zu ſeyn, allein der letztere kam auch von der andern Seite ins Gedränge. Das Schloß Segeberg widerſtand ſeinen Angriffen, und während die Mönche zu Neumünſter ihn mit Gebeten bekämpften, ſammelte der tapfere und thätige Heinrich von Badewide ein Heer, mit welchem er im Winter in Wagrien einfiel, und die Diſtricte von Plön, Lütkenburg und Oldenburg, folglich die ganze Provinz bis an die Oſtſee, mit Feuer und Schwerd verheerte, wobey nur die befeſtigten Orte verſchont blieben [14]).

Heinrich von Badewide konnte im folgenden 1139ſten Jahre dieſe Siege ſelbſt nicht weiter verfolgen, weil ihm ſein Gegner Adolf von Holſtein zu mächtig ward, nachdem in dieſem Jahre die Sächſiſchen Fürſten ſeinen Gönner Albert den Bären aus Niederſachſen vertrieben hatten, welchem ſie im Jahre 1140. ſogar ſeine Markgrafſchaft entriſſen. Heinrich zog ſich alſo zurück, und verbrannte nicht nur das Schloß Segeberg, ſondern auch die ſtarken Feſtungswerke bey Hamburg [15]). Pribislav und die Wagrier gewannen indeſſen hiebey nichts, ſondern kamen nur um deſto ſchlechter davon.

---

13) Helmold Lib. 1. Cap. 55. Albert. Stadens. l. c. pag. 269.

14) Helmold Lib. 1. Cap. 56. num. 1—3; Albert. Stadens l. c. pag. 269. in f. 270.

15) Helmold Lib. 1. Cap. 56. num. 5. 6. Albert. Stadens. ad. ann. 1139. l. c. pag. 270.

Digitized by Google

Die Holsteiner verbanden sich nemlich unter einander, fielen ohne Anführung eines Grafen abermahls in Wagrien ein, eroberten die stärkste Festung des Landes, Plön, und benutzten eben die Abwesenheit des Grafen dazu, um das Land gänzlich zur Wüste zu machen, welches sie sonst in der Maaße nicht hätten thun können, weil, wie Helmold sagt, die Fürsten bey dergleichen Eroberungen zu Vermehrung ihrer Einkünfte immer die Eingesessenen zu schonen pflegten [16]).

Pribislav konnte seitdem niemahls wieder zur unabhängigen Regierung von Wagrien gelangen. Nachdem Heinrich der Stolze im Jahre 1139 mitten im Laufe seiner Siege gestorben war, vermittelte dessen Witwe, die Herzogin Gertrud, im folgenden Jahre den Zwist in Holstein dahin, daß Adolf II. die Holsteinische Grafschaft behielt, dem Heinrich von Badewide aber die neueroberte Provinz Wagrien nebst dem Schlosse Segeberg überließ. Einige Zeit nachher, nachdem diese Herzogin sich mit dem Markgrafen Heinrich von Oesterreich anderweit verheirathet hatte, und ihr junger Sohn Heinrich der Löwe bey dem gestifteten allgemeinen Frieden als Herzog von Sachsen anerkannt war, ward seine anderweite Vereinbarung dahin getroffen, daß Heinrich von Badewide dem Grafen Adolf auch Wagrien und Segeberg abtrat, und dagegen Ratzeburg und das Polaberland oder das jetzige Lauenburgische erhielt, welches auch er und seine Nachkommen, bis diese aus-

16) Helmold Lib. I. Cap. 56. num. 4., welcher diesen verwüstenden Krieg ein bellum perutile nennet; Albert. Stadens. ad ann. 1138. l. c. pag. 270.

gestorben sind, unter dem Titel einer Grafschaft besessen haben [17]). Dem Pribislav wurde nur die Gegend von Oldenburg in Wagrien unter der Verpflichtung eines davon zu bezahlenden Tributs angewiesen, die er seitdem noch lange Jahre in Ruhe und Frieden bewohnet hat [18]).

Nachdem sich nun der Graf Adolf sowohl hiedurch, als durch die mit dem Mecklenburgischen Fürsten Niclot gestiftete

---

17) Helmold Lib. I. Cap. 56. num. 7—12. Albertus Stadensis ad ann. 1139. l. c. pag. 270. Helmold, welchen Albert von Stade hier blos ausschreibt, beschuldigt die Herzogin Gertrud darunter einer Parteylichkeit, daß sie Heinrichen von Badewide, der ihr Geld dafür gegeben, die Provinz Wagrien eingeräumt habe, und setzt hinzu, Adolf habe hernachmahls bey dem anderweiten Vergleiche diese Provinz nicht nur durch mehreres Geld, sondern auch durch die gerechtere Sache wieder erlangt. Da Wagrien ohne des Grafen Adolf Zuthun theils durch Heinrich von Badewide, theils durch die Holsteiner erobert war, so siehet man nicht recht ab, wie es als eine Ungerechtigkeit gegen den Grafen betrachtet werden konnte, daß dieses Land demselben nicht sogleich verliehen ward. Nur in sofern kann wohl diese Beschuldigung Grund haben, als man annimmt, Heinrich hätte, weil er nicht Graf, sondern vom niedern Adel gewesen, dem Grafen Adolf untergeordnet bleiben müssen, besonders in Ansehung des schon vorher zum Holsteinischen gehörigen Schlosses Segeberg.

18) Er lebte noch im Jahre 1155, da ihn Helmold besuchte, welcher sehr von seiner artigen Bewirthung rühmt; Lib. I. Cap. 82. num. 8. Auch war er der einzige unter den dortigen Slaven, der dem christlichen Gottesdienste beywohnte. Ja er äusserte, nach Helmolds Zeugniß Cap. 83. num. 9., daß er mit seinen Slaven sich gern zum Christenthume bekehren würde, wenn man sie der Verfassung und

Digitized by Google

Freundschaft den Besitz von Wagrien gesichert hatte [19]), suchte er das durch jenen Krieg verheerte Land wieder anzubauen. Er legte nicht allein das jetzige Lübeck auf einer neuen Stelle an, sondern er berief auch diejenigen Colonisten in das Land, mit denen wir uns hier zu beschäftigen haben.

Ich bemerke hiebey vorläufig, daß zwar diese Unternehmung von den neuern Geschichtschreibern durchgängig als im Jahre 1140. veranstaltet, angegeben wird, daß selbige aber würklich nicht früher als im Jahre 1142 oder 1143. angefangen seyn kann, indem der Graf Adolf II., den Helmold als den Urheber derselben nahmhaft macht, erst nach der im Jahre 1142. geschehenen Wieder-Verheirathung der Herzogin Gertrud [20]) zum Besitze von Wagrien gelangt ist. Wenn Albert von Stade derselben bey dem Jahre 1139. gedenkt, so geschieht das blos des Zusammenhanges wegen; und Bangert, welcher bey seiner Ausgabe des Helmold die Jahrszahlen beygeschrieben, ist allem Anschein nach auch nur durch den Zusammenhang, in welchem Helmold diese Vorgänge mit den Begebenheiten des Jahrs 1140 erzählt, verführt worden, denselben diese Jahrszahl beyzusetzen [21]).

Vorrechte der Sachsen theilhaftig machen wollte. Damahls fand Helmold noch einen dem Abgott Prove gewidmeten Hain, den er ausführlich beschreibt, und den er mit seinen Begleitern zerstörte; bald nachher scheinen die Wagrier, nachdem in ihrem Lande Kirchen und Bisthümer errichtet waren, allmählig Christen geworden zu seyn.

19) Helmold Lib. I. Cap. 57.

20) Vergleiche oben 21 Abschnit Note (35).

21) Sehr richtig ist eben dieses bereits in Hinsicht auf den Zeitpunct der Erbauung des neuern Lübecks von Becker, Lübeck. Gesch. 1r Bd. S. 63. bemerkt worden.

Digitized by Google

Nachdem solchergestalt alles berichtigt war, sagt Helmold [22]), fieng Adolf an, das Schloß Segeberg wieder aufzubauen, und umgab dasselbe mit einer Mauer. Weil aber das Land wüst war, schickte er Boten in alle Weltgegenden aus, nach Flandern, Holland, Utrecht, Westphalen, Friesland, und ließ bekannt machen, daß alle diejenigen, denen es an hinlänglichen Grundstücken fehle, mit ihren Familien

---

22) Lib. 1. Cap. 57: His vero in hunc modum ordinatis, Adolfus coepit reaedificare castrum Sigeberg, cinxitque illud muro. Quia autem terra deserta erat, misit nuncios in omnes regiones, Flandriam et Hollandiam, Trajectum, Westphaliam, Fresiam, ut quicunque agrorum penuria arctarentur, venirent cum familiis suis accepturi terram optimam, terram spaciosam, uberem fructibus, redundantem pisce et carne et commoda, (soll wohl heißen: commodam:) pascuorum gratia. Dixitque Holsatis et Sturmariis: Nonne vos terram Slavorum subegistis, et mercati eam estis in mortibus fratrum et parentum vestrorum? Cur ergo novissimi venitis ad possidendum eam? Estote primi et transmigrate in terram desiderabilem et incolite eam et participamini deliciis ejus, eo quod vobis debeantur optima ejus, qui tulistis eam de manu inimicorum. Ad hanc vocem surrexit innumera multitudo de variis nationibus, assumtisque familiis cum facultatibus, venerunt in terram Wagirensium ad Comitem Adolfum, possessuri terram, quam eis pollicitus fuerat. Et primi quidem Holzatenses acceperunt sedes in locis tutissimis ad occidentalem plagam Sigeberg circa flumen Trabenam; campestria quoque Zuentinefeld et quicquid a rivo Sualen usque Agrimesou et lacum Plunensem extenditur. Dargunensem pagum Westfali, Utinensem Hollandi, Susle Fresi incoluerunt. porro Plunensis adhuc desertus erat. Aldenburg vero et Lutilenburg et caeteras terras mari contiguas dedit Slavis incolendas, factique sunt ei tributarii.

Digitized by Google

kommen möchten, um vortreffliche, geräumige, fruchtbare Ländereyen, in Gegenden wo Ueberfluß an Fischen und Fleisch sey, und vorzüglich gute Weiden zu erhalten. Auch sprach er zu den Holsteinern und Stormarern: Habt ihr nicht das Land der Slaven erobert, und mit dem Tode eurer Brüder und Väter erkauft? Warum wollt ihr also die letzten seyn, die da kommen, solches in Besitz zu nehmen? Seyd die ersten, und wandert in das gelobte Land, bauet es an, und genießt dessen Annehmlichkeiten, weil euch, die ihr es den Händen der Feinde entrissen habt, das Beste davon gebührt. Auf diesen Zuruf erhob sich eine zahllose Menge von Leuten aus verschiedenen Nationen, die mit ihren Familien und ihrer Habe in das Land Wagrien zum Grafen Adolf kamen, um das ihnen verspochene Land in Besitz zu nehmen. Zuerst erhielten die Holsteiner Wohnsitze in den sichersten Gegenden, westlich von Segeberg an der Trave, auch das Land Zwentinefeld, und was zwischen dem Bache Sualen und Agrimesou bis zum Plöner See belegen ist. Den Darguniſchen District baueten die Westphälinger an, den Euriniſchen die Holländer, Süsel die Friesen. Der Plönsche blieb ferner noch wüste. Aldenburg aber und Lütkenburg und die übrigen Gegenden an der See räumte er den Slaven zum Anbau ein, welche ihm zinsbar wurden. Nachdem hierauf Helmold den von dem Grafen Adolf veranstalteten Anbau des neuen Lübeck berichtet, fügt er noch hinzu: So fiengen nun die wüsten Gegenden Wagriens an bewohnt zu werden, und die Anzahl der Einwohner desselben vermehrte sich [23]). Albert von Stade hat blos diese

---

23) Coeperunt ergo inhabitari deserta Wagirensis provinciae et multiplicabatur numerus accolarum ejus.

letztern Worte ausgehoben, nur mit dem Zusatze: daß die Anzahl der aus verschiedenen Gegenden gekommenen Einwohner sich vermehrt habe [24]).

Daß diese Einwanderungen beträchtlich gewesen seyn müssen, ist freilich nicht zu leugnen, indessen ergiebt es sich aus Helmolds eigener Erzählung, daß man sich darunter keine Völkerwanderungen gedenken dürfe. Es wurden nur solche zu Colonisten angeworben, die aus Mangel an Grund-Eigenthum ihre Heimath zu verlassen geneigt waren [25]). Auch waren es sichtbarlich keine ganze Provinzen, die mit diesen Ankömmlingen besetzt wurden. Unter der Benennung von pagis, deren sich Helmold in Ansehung ihrer einzelnen Niederlassungen bedient, können hier, wie die Local-Verhältnisse deutlich ergeben, keine solche große Gauen, als welche man zu den Zeiten der Carolingischen und Sächsischen Kaiser mit diesem Ausdrucke zu bezeichnen pflegte, sondern nur einzelne Feldmarken oder Kirchspiele verstanden werden, welches zu Helmolds Zeiten, da man von jenen Gauen nichts mehr wußte, die gewöhnliche Bedeutung dieses Worts war [26]). Der pagus Susle

---

24) in Schilteri Scriptor. rer. German. pag. 270. Coeperuntque inhabitari deserta Wairensis provinciae, et multiplicabatur numerus accolarum eius, de variis nationibus venientium.

25) quicunque agrorum penuria arctarentur.

26) Die Stadt Bremischen Gohen z. B., deren einige aus Holländer-Colonien erwachsen sind, bestehen nur aus einzelnen Kirchspielen; so auch diejenigen Gohen, welche im Calenbergischen, Braunschweigischen u. s. w. hin und wieder als Theile grösserer Aemter vorkommen und ihre Gohgräfen haben. Schon eine Urkunde des Kai-

wo die Friesen sich ansiedelten, kann wenigstens keinen beträchtlichen Umfang gehabt haben, da die Gegend des Kirchdorfs Süsel zwischen der Ostsee und dem nahe benachbarten Eutin, dem Wohnsitze der Holländer, enge eingeschlossen ist. Daß auch die Holländer sich nicht weiter als auf die nächsten Orte bey Eutin verbreitet haben, werden die unten zu bemerkenden spätern Nachrichten wenigstens glaublich machen. Einen nicht unbeträchtlichen Strich Landes baueten, wie Helmold selbst erzählt, die Holsteiner wieder an. Plön blieb vorerst wüst liegen, wahrscheinlich jedoch nur aus dem Grunde, weil der Graf Adolf es für bedenklich hielt, die dortige unmittelbar an der Holsteinischen Grenze belegene Festung, auf deren Besitz Pribislav wohl Anspruch gemacht haben möchte, wieder herzustellen. Die ganze Gegend von da bis an die Ostsee, in welcher Oldenburg und Lütkenburg

---

sers Heinrich II. für das Stift Gandersheim vom Jahre 1021; (bey Leukfeld Antiqu. Gandersh. pag. 115; Harenberg Histor. Gandersheim. pag. 658; Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 378; Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 467. not. (*); Lünig R. A. Spicil. Eccl. 3r Theil. von Aebtissienen S. 26;) erwähnt einer Menge kleiner Gauen: Gandersheimigavi, Grenigabi, Frethenigabi, Flentigabi, Auganagawi, Venzigauwi, Erigauwi, Eilverigawi, Ammerigawi, welche ausdrücklich pagi benannt werden, und gewiß nur einzelne Feldmarken oder Kirchspiele in sich begriffen haben können. Ich gestehe zwar, daß mir eben dadurch das Alter und die Aechtheit dieser Urkunde sehr verdächtig wird; indessen ergiebt es sich doch hieraus, welchen Begriff man sich in den spätern Zeiten, da selbige verfaßt worden, von einem Gau oder pago gemacht habe. Den Verzeichnissen der pagorum in Paulini Geographia curiosa und dem zweyten Bande des Chronici Gottwicensis sind indessen alle hier vorkommende sogenannte pagi in ihrer alphabetischen Ordnung mit eingerückt; so wie auch unsere pagi Dargune, Utine und Susle.

Digitized by Google

belegen sind, verblieb den Slaven, denen es überlassen ward, das verwüstete wieder zu cultiviren. Auch bey der Erzählung von der Anlage des neuen Lübeck erwähnt Helmold keiner fremden Ankömmlinge: vermuthlich bestanden die Erbauer dieser Stadt größtentheils aus den vorigen Einwohnern der alten. Es ergiebt sich aus diesem allen, daß für die fremden Colonisten kein sehr großer Raum übrig blieb, zugleich aber auch, daß es nicht gänzlich an Menschen gefehlt haben würde, um das ganze Land auch ohne diese Fremdlinge wieder anzubauen. Die alten Bewohner desselben waren vielmehr sichtbarlich eifersüchtig auf die Beybehaltung ihrer zerstörten Wohnsitze: denn eben deshalb wagten es die Holsteiner nicht, sich in dem eigentlichen Wagrien anzusiedeln, sondern sie wählten nur solche Plätze zu ihren Niederlassungen, die einen Theil von Holstein ausmachten. Helmolds Erzählung lautet zwar so, als wenn sie zur Besetzung eines Theils des eroberten Landes eingeladen wären; es ergiebt sich indessen aus der von ihm selbst genau bezeichneten Lage der Wohnplätze, welche denselben theils westwärts von Segeberg an der Trave, theils in dem Lande Zwentinefeld und überhaupt dem Districte zwischen dem Bache Sualen und Agrimesow, oder dem jetzigen Tensebeck, folglich in der Gegend um Bornhövede [27]) angewiesen wurden, daß sie damit an der Westseite

---

27) Das Zwentinefeld lag nicht an der Schwentine, welche sich von dem Plöner See nordwärts in das Kieler Ford ergießt; sondern südlicher, an der Westseite des Plöner Sees. Noch jetzt wird nach Dankwerths Zeugniß, (Schlesw. Holst. Landes-Beschr. S. 239.) der District zwischen dem Bornbeck und dem Plöner See das Schwentinefeld genannt. Insbesondere führte das Kirchspiel Bornhövede, wie Helmold Lib. I. Cap. 91. num. 4. sagt, den Namen Zuentifeld. Der Bach Sualen, welcher noch jetzt den Namen Schwale führt, entspringt westwärts von Bornhövede, nimmt seinen Lauf gegen Westen,

Digitized by Google

derjenigen Linie blieben, die uns schon Adam von Bremen über ein Jahrhundert früher als die Grenzschnede des Slavenlandes angiebt [28]), und die noch jetzt die Grenze zwischen Wagrien und

---

und ergießt sich in die Stör. Die Agrimesow kann aber, wie die nächstfolgende Note bestätigen wird, nur der anjetzt sogenannte Tensebeck seyn, welcher nordwärts von Segeberg entspringt, seinen Lauf gerade gegen Norden richtet, bey Tensefeld vorbey und durch den Stockfee läuft, und sich in die südlichste Spitze des Plöner Sees ergießt. Durch diese Bemerkungen bezeichnen sich die Gegenden der neuen Niederlassungen der Holsteiner sehr deutlich, deren Lage auch Christiani Schlesw. Holst. Gesch. 1r Thl. S. 426. in ähnlicher Maaße angiebt, indem er unter Zwentifeld Bornhövede, unter dem Agrimesou aber den Stockfee verstehet, durch welchen der Tensebeck läuft.

28) Adamus Bremensis, welcher Lib. 2. Cap. 1. in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. pag. 18.) die Grenzschnede zwischen Sachsen und dem Lande der Slaven nordwärts der Elbe beschreibt, giebt daselbst in Hinsicht der hier in Frage kommenden Gegend folgende Grenzpunkte an: vadit, (scil. limes Saxoniae,) in Travennam sylvam, (an der Trave,) sursumque per ipsam in Bulilunken; mox in Crimeson, et recte ad vadum, quod dicitur Agrimeswedel, ascendit. Ubi et Burgwido fecit duellum contra campionem Slavorum interfecitque eum: ubi et lapis in monumentum positus est. Ab eadem igitur aqua sursum procurrens terminus in stagnum Colse vadit. Sicque ad orientalem campum venit Zventifeld usque in ipsum flumen Zventinam, per quem limes Saxoniae usque in pelagus Scythicum et mare quod vocatur orientale delabitur. Das hier benannte Bulilunken ist das nordwärts von Segeberg belegene Dorf Blunken; und daß unter dem Crimeson der von Helmold erwähnte eben näher beschriebene Tensebeck, unter dem Stangno Colse aber der Plöner See zu verstehen sey, das kann wohl um so wenigern Zweifel leiden,

Digitized by Google

Holstein ausmacht. Da Helmold selbst sagt, daß die Holsteiner diese Orte als die sichersten gewählt hätten, so ist es klar, daß sie befürchteten, die Slavischen Wagrier würden ihnen den Besitz solcher Orte in ihrem Lande nicht gönnen, die von ihnen oder ihren Landsleuten vorhin bewohnt gewesen wären [29]).

---

als diese Gewässer den natürlichsten Lauf der Schnede von Blunken bis zu dem ferner angegebenen Grenzpunkte, nemlich dem östlichen Theile des Zwentinefeldes und von da bis in den Zwentinefluß, an Hand geben. Diese Grenze sowohl als die Lage jener Holsteinischen Niederlassungen ist von Bangert in seinen Anmerkungen zum Helmold, ad Lib. 1. Cap. 57. pag. 136. 137. gut erläutert: nur bin ich darüber zweifelhaft, ob das bey Adam erwähnte Agrimeswehel, wie Bangert glaubt, den Stocksee, oder nicht vielmehr nur einen Fuhrt oder eine Fähre, (vadum,) in der Agrimesou, bedeute, welchen Platz Adam wegen des daselbst errichteten Monuments merkwurdig gefunden haben mag. Auf mehreren Karten in Dankwerths Schlesw. Holst. Landesbeschreibung, am deutlichsten aber auf der 28sten von den Aemtern Rendsburg, Kiel und Bordesholm, (nach S. 182;) und auf der 32sten vom Südertheile des Wagerlandes, (nach S. 214;) kann man die ganze Lage der erwähnten Orte und Grenzen übersehen, und zugleich wahrnehmen, daß diese noch jetzt die Grenze zwischen Holstein und Wagrien ausmachen.

29) Der Grund, weswegen Helmold diese Niederlassungen der Holsteiner mit zu Wagrien rechnet, ergiebt sich aus demjenigen, was er weiter unten Lib. 1. Cap. 91. num. 3 — 5. anführt. Der Bischof Gerold von Oldenburg, dessen Suffragan und Client Helmold war, wollte nemlich diese Niederlassungen und insbesondere das Kirchspiel Bornhöved, als einen angeblichen Theil von Wagrien mit zu seinem Kirchsprengel rechnen, da sonst das übrige Holstein, das Vaterland dieser Ansiedler, wie Helmold selbst bemerkt, zum Sprengel des Hamburgischen Dom-Capitels gehörte. Gerold verlangte von diesen Leuten, in Verbindung mit dem Grafen Adolf, den

Ich glaube diesemnach, daß es zu Wieder-Bebauung solcher vorhin von den Slaven cultivirt gewesenen Orte theils der fremden Colonisten eben nicht bedurft, theils der Graf Adolf es kaum habe wagen dürfen, diesen Ausländern der-

---

Natural-Zehnten, statt dessen sie nur sechs kleine Maß Korn von jedem Pfluge gaben. Sie wollten sich zu einem mehrern nicht verstehen, weil ihnen diese Erleichterung wegen der gefährlichen Lage ihrer Wohnsitze bey ihrer Ansiedelung versprochen sey, sie und ihre Vorfahren dergleichen nie geleistet hätten, und die Zehnten meistentheils in die Hände der Layen gekommen wären. Ehe sie sich dieses von den Priestern fast der ganzen Christenheit aufgelegte knechtische Joch über den Hals werfen ließen, wollten sie lieber ihre Wohnsitze in Brand stecken und nach Dänemark flüchten. Gerold und der Graf Adolf bestanden dennoch auf ihrer Forderung, weil die neuen Anbauer im Polaber- und Obotriten-Lande, ohngeachtet ihrer noch gefährlichern Lage, den Natural-Zehnten gäben: sie erwürkten von dem Herzoge Heinrich dem Löwen einen ihnen günstigen Befehl, und es soll, nach Helmolds Erzählung, durch die Drohungen des Grafen Adolf, und dessen Uebereinkunft mit dem Könige von Dänemark, wechselseitig keine Ueberläufer aufzunehmen, ein Vergleich von dem Herzoge dahin getroffen seyn, daß die neuen Einwohner dieses Districts statt des Zehntens von jeder Hufe sechs Himten (illius inquam modii qui vocatur Hemmethe) Rocken und 8 Himten Hafer geben sollten. Indessen gesteht Helmold selbst, daß dieses keinen Erfolg gehabt habe, weil die Eingesessenen, da ihnen die Notarien, dem Gebrauch zufolge, für die Ausfertigung der bereits verfaßten Urkunde eine Mark Goldes abgefordert, wieder zurückgezogen, und die nachmahligen Zeiten es nicht erlaubt hätten, diese Ansprüche geltend zu machen. Daß diese Helmoldische Erzählung nicht in allen Stücken buchstäblichen Glauben verdiene, sondern mehrere Berichtigungen erfordere, enthalte ich mich durch einige Bemerkungen zu zeigen, weil diese Holsteinischen Ansiedler eigentlich keinen Gegenstand meiner Untersuchungen ausmachen. Ich kann indessen den

gleichen Orte, oder doch beträchtliche Districte dieser Art, einzuräumen. Selbst die Holsteiner wurden, wie wir bald sehen werden, beschuldigt, eifersüchtig auf diese Ankömmlinge zu seyn.

Umstand nicht unbemerkt lassen, daß in dem hier erwähnten Districte, zu Bornhövede, der erste der Holsteiner, Marcrad, nebst mehrern Edeln wohnte, an welche, wie Helmold am zuletzt angeführten Orte sagt, der Antrag des Bischofs Gerold wegen des Zehntens hauptsächlich mit gerichtet war. Ad Ecclesiam ergo Burnhovede, quae alio nomine Zuentifeld dicitur, ubi habitabat Marcradus senior terrae et secundus post Comitem, et caetera virtus Holzatorum, misit literas in hunc modum; heißt es l. c. Cap. 91. num. 4. Denn hieraus folgt nicht allein, daß dieser District nicht zu Wagrien, sondern zu Holstein gehörte, sondern auch, daß derselbe höchst wahrscheinlich von seinen alten Bewohnern, deren Wohnsitze meistens in dem Kriege zerstört seyn mochten, größtentheils wieder angebauet sey, folglich die wiederhergestellte Cultur desselben im Ganzen nicht auf Colonien im eigentlichen Verstande sich gründete, wenn gleich einzelne vorhin nicht cultivirte Orte neu bebauet seyn mögen. Jener Marcrad und die übrigen Edeln würden nemlich ihre alten Wohnsitze gewiß nicht verlassen haben, um sich hier als Colonisten anzubauen. Daß Marcrad längst vorher in dieser Gegend wohnte, ergiebt sich schon daraus, daß Vicelin, als er das Kloster Neumünster in dem Districte Faldera gründen wollte, dem Schutze desselben und der übrigen Einwohner dieses Grenzdistricts, den Helmold gleichwohl ausdrücklich mit zu Holstein rechnet, von dem Erzbischofe Adalbero besonders empfohlen ward. (Helmold Lib. 1. Cap. 47. num. 4. 5.) Die Befehlshaberstelle in einer Grenzfestung würde er freilich, wenn er auch anderswo begütert gewesen wäre, wohl angenommen haben, wie ihm dann in der Folge würklich die benachbarte Festung Plön anvertrauet ward; (Arnold Lubecens. Lib. 2. Cap. 30. num. 6) allein Bornhövede war keine Festung, sondern ein Landgut, mithin ohne Zweifel Marcrads väterterlicher Sitz. Nach dem einmal angenommenen Satze, daß Bornhövede zu Wagrien gehöre, will zwar Helmold diesen Marcrad Lib.

Meiner Meinung nach sind vielmehr die Einwanderer nur an solchen Orten angesiedelt worden, die vorhin von den Slaven noch nicht in Cultur genommen waren. Es befanden sich deren in den Slavischen Ländern ohnfehlbar mehrere, als in den Säch-

---

1. Cap. 86. num. 4. zu einem Wagrier machen, indem er sagt, der Graf Adolf habe die Seniores terrae Wagirensis, Marcradum et Hornonem an den Fürsten Niclot abgesandt. Da aber die damahlige Gesandtschaft die Sicherheit nicht blos der Provinz Wagrien sondern der gesammten überelbischen Lande betraf, so kann dieser Ausdruck um so weniger in Betracht kommen, als Helmold selbst an mehreren Stellen, unter andern der oben wörtlich eingerückten, den Marcrad für einen Vorsteher des Holsteinischen Adels erklärt, wozu man gewiß keinen Einwohner der Provinz Wagrien bestellt haben würde. Jede Provinz hatte einen solchen Seniorem, der an der Spitze des Adels stand. So wird in der mehrerwähnten Urkunde Heinrichs des Löwen vom 13ten September 1149; (S. Note (8) des vorigen Abschn.) unser Marcradus als signifer Holtsatorum; hingegen Otherus als signifer Sturmariorum unter den Zeugen aufgeführt. Jener Horno, der mit Marcrad an Niclot abgesandt wurde, war ohne Zweifel der Vorsteher des Adels in Wagrien, ob er gleich in einer Lübeckischen Urkunde vom Jahre 1170. (Lünig R. A. Spicil. Eccles. 2r. Thl. S. 292. 293. Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 513.) mit unserm Marcrad gemeinschaftlich als ein Holsteiner benannt wird, als in welcher unter den Zeugen vorkommen: Marchardus Honerbode, Marquardus filius ejus: (soll heissen: Marcradus Hoverbode, Marcradus filius ejus, denn so ist es richtiger in der Ratzeburgischen Urkunde ähnlichen Inhalts vom Jahre 1169. bey Westphalen Monum. ined. T. 2. pag. 2043. geschrieben;) et Hurno de Holsatia. Das unserm Marcrad hier beygelegte Prädicat Hoverbode, welches er sich auch noch als Zeuge einer Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1175. bey Lünig Spicil. Eccl. 2r. Thl. S. 294. beylegt, bezeichnet seine Eigenschaft eines ritterschaftlichen Oberhauptes, oder eines solchen, dem das

fischen Provinzen, denn die Slaven, und besonders die Wagrier, welche sich mehr auf Schiffahrt, Fischerey und Seeräuberey legten, vernachlässigten, wie Helmold selbst bezeugt [30]), den Feldbau. Ohne Zweifel hatte also der Graf Adolf bey seinen be-

---

Obergebot zustehe: noch lange nachher führt einer seiner Nachfolger in dieser Würde, Gottschalk von Berkenthin, diesen Titel eines Oberbode in dem Siegel einer Urkunde vom Jahre 1248, in welcher er im Eingange Dei gratia Praefectus Holsatiae genannt wird. (Westphalen l. c. pag. 38; seinen Geschlechts-Namen, de Parkenthin enthält ein anderes Diplom Ebendas. pag. 45;) In den Jahren 1220. 1221. kömmt ein Timmo als Praefectus Holsatiae vor; (apud Westphalen ibid. pag. 29 30.) und noch im Jahre 1416. ein Detlev von der Wenzynen als Oberbode; (ibid. pag. 32.) Das große Ansehen, dessen Marcrad genoß, bezeugt Helmold an jeder Stelle, wo er von ihm redet; im Jahre 1182 ward er zwar, wie Arnold von Lübeck Lib. 3. Cap. 1. Num. 4. meldet, von dem Grafen Adolf III., weil er es mit dessen damahligem Feinde, Heinrich dem Löwen gehalten hatte, seiner Würde entsetzt, und diese einem gewissen Cyriacus verliehen: indessen bemerkt dieser Schriftsteller selbst, daß der letztere an Tapferkeit und Rechtschaffenheit, (virtute et honestate) dem Marcrad bey weitem nicht gleich gekommen sey: auch machten Marcrads mächtige Verwandte, die sämmtlich mit ihm nach Jütland entwichen waren, noch lange nachher dem Grafen viel zu schaffen. (Arnold Lubec. Lib. 6. Cap. 13. §. 5. 6.)

30) Helmold Lib. 2. Cap. 13. num. 7: Slavi enim clandestinis insidiis maxime valent. Unde etiam recenti adhuc aetate, latrocinalis haec consuetudo adeo apud eos invaluit, ut, omissis penitus agriculturae commodis, ad navales excursus expeditas semper intenderint manus, unicam spem et divitiarum summam in navibus habentes sitam. Sed nec in construendis aedificiis operosi sunt, quin potius casas de virgultis contexunt

Digitized by Google

trächtlichen Veranstaltungen zur bessern Cultur des Landes einen doppelten Endzweck: er wollte nicht allein die durch den Krieg zerstörten Orte wieder herstellen, sondern auch unangebauete Plätze artbar machen. Zu dem erstern bediente er sich der alten Einwohner; zu dem letztern aber der angeworbenen Ausländer. Ich verbinde hiemit die schon von andern gemachte Bemerkung, daß die Slaven in vielen Gegenden nur den leichten Boden zu beackern pflegten, und sich dazu, wie es gewiß auch in Wagrien geschahe, statt der Pflüge, der Haken bedienten, welche in schwerem Lande nicht anwendbar sind [31]). So fruchtbar auch die

---

necessitati tantum consulentes adversus tempestates et pluvias. Quoties autem bellicus tumultus insonuerit, omnem annonam paleis excussam, aurum atque argentum, et pretiosa quaequo fossis abdunt, uxores et parvulos munitionibus vel certe sylvis contutant.

31) Die Bemerkung, daß die Slaven aus diesem Grunde den Anbau der sumpfigen Gegenden den Colonisten überlassen haben, hat schon ein sachkundiger Recensent, (vermuthlich der seel. Gerken,) in der allgem. deutschen Bibliothek 92r Bd. S. 177 geäussert. Statt der anderswo üblichen Landmaaße nach Pflügen berechnete man in den Slavischen Gegenden das Land nach Haken, welches noch jetzt in Liefland geschieht. In dem Landbuche der Dänischen Könige Waldemar II. und Christoph I., welches der Herr von Suhm im 7ten Bande der Langenbeckschen Scriptor. rer. Danicar. herausgegeben hat, sind alle teutschen und Dänischen Provinzen nach mansis, alle Slavischen hingegen nach uncis oder Haken abgetheilt. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht besonders das Verzeichniß der Ortschaften auf der Insel Femarn, welche theils teutsche, theils Slavische Einwohner hatte, pag. 76. des Lagerbuchs (bey Langenbeck oder Suhm l. c. pag. 541. seqq.) in welchem die Feldmarken der teutschen Dörfer nach mansis, und die der villarum Slavi-

Digitized by Google

dortigen Gegenden an der Oſtſee ſind, ſo giebt es doch dort keine ſo große, nur durch Eindeichungen und Waſſerleitungen in Cultur zu bringende Marſchländer, wie an der Nordſee und den ſich in dieſe ergieſſenden groſſen Flüſſen. Die Kunſt dergleichen ſchwe-

---

carum nach uncis berechnet ſind. Wagrien wird nur durch einen kleinen Arm der Oſtſee von dieſer Inſel getrennt; und obgleich von dieſer Provinz, da die Könige von Dänemark daſelbſt keine Beſitzungen hatten, in jenem Lagerbuche nichts vorkömmt, ſo dürfen wir doch um ſo mehr vorausſetzen, daß auch hier die Slaven mit Haken gepflügt und ihr Land nach Haken angeſchlagen haben, als wir von dem letztern noch einen anderweiten Beweis in der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Ratzeburg vom Jahre 1158. (bey Weltphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2032;) finden, als in welcher geſagt wird: Census autem Slavorum per omnes terminos horum trium Episcopatuum, (nemlich Oldenburg in Wagrien, Ratzeburg und Schwerin,) erit de unco tres mensurae siliginis, qui dicitur Kuritz. Helmold. Lib. 1. Cap. 87. in f. redet zwar bey Beſtimmung dieſer Abgaben an die gedachten drey Bisthümer von Pflügen. Et praecepit Dux, ſagt er, Slavis qui remanserunt in terra Wagirorum, Polaborum, Obotritorum, Kycinorum, ut solverent reditus episcopales, qui solvuntur apud Polonos et Pomeranos, hoc est, de aratro tres modios siliginis, et duodecim nummos monetae publicae. Modius autem Slavorum vocatur lingua eorum Curitze. Porro Slavicum aratrum perficitur duobus bobus et totidem equis. Ohne Zweifel hat er hier aber unter den aratris die Haken als die dort übliche Art der Pflüge verſtanden. Wenigſtens waren es gewiß leichte und in ſchwererem Boden nicht anwendbare Pflüge, von denen er redet; denn er will nicht ſagen, daß dieſe Pflüge vierſpännig, mit zwey Pferden und zwey Ochſen beſpannt wären; ſondern vielmehr, daß zwey Pferde oder zwey Ochſen das Geſpann eines Pflugs ausmachten. Dieſes beweiſet ſehr deutlich eine andere

re moraſtige Grundſtücke zu bebauen, war daher den dortigen Slaven eben ſo fremd, als die Cultur der Brüche es den Niederſachſen war. Ein ähnlicher Endzweck, als welcher in den bisher erwähnten Ländern die Anſiedelung der Holländer veranlaßte, lag alſo auch hier zum Grunde, nur war ſolcher weiter ausgedehnt, indem er ſich nicht blos auf den Anbau der mooriegen Brüche, ſondern auch auf die Cultur anderer ſchweren feuchten Gegenden erſtreckte, in welcher Hinſicht hier auſſer den Holländern auch Flanderer, Frieſen und Weſtphälinger verſchrieben wurden. Die Gegenden, wo dieſe Colonien angelegt worden, ſind mir weder aus perſönlicher Anſicht, noch ſonſt genau bekannt; indeſſen ſcheint mir das Dorf Süſel im Amte Arensböck, wo die Niederlaſſung der Frieſen ſich befand, nach der Dankwerthiſchen Karte von Wagrien, in einem ſolchen ſchweren Boden, zwiſchen dem nahen Meere und einem See, neben einem Fluſſe, zu liegen, der für dieſe Leute recht geeignet war; und eben ſo anpaſſend war das an einem größeren Landſee, ſo viel ich weiß, auf ſumpfigem Grunde angelegte Eutin für die Holländer [32]).

Stelle ſeines Werks, Lib. 1. Cap. 12. num. 13., wo er ausdrücklich ſagt, daß dieſe Slaviſchen Pflüge mit zwey Ochſen, oder ſogar nur mit einem Pferde beſpannt würden. Slavicum vero aratrum par boum aut unus conficit equus.

32) Es läßt ſich freilich noch wohl ein anderer Bewegungsgrund muthmaßen, welcher den Grafen Adolf bewogen haben kann, die bemerkten Orte mit Ausländern zu beſetzen. Eutin und Süſel liegen nemlich auf der Grenze zwiſchen dem nordlichen und ſüdlichen Wagrien, welches letztere Pribislav dem Grafen ganz abtreten mußte, und ohne Zweifel in kurzem ganz zum Chriſtenthume übergieng. Dadurch, daß man auf dieſer Grenze fremde Coloniſtendörfer anlegte, wurden die ſudlichen Wagrier gewiſſermaaßen von den nord-

Digitized by Google

Die uns gleichfalls von Helmold gelieferte Erzählung eines feindlichen Ueberfalls, der diese Colonien bald nach ihrer Anlage betroffen, steht auch mit demjenigen, was ich wegen des nur mäßigen Umfangs derselben bemerkt habe, in gar keinem Widerspruche. Die Veranlassung zu dieser Begebenheit gab der dreyfache Kreuzzug, der auf Antrieb des Abts Bernhard von Clairveaux im Jahre 1146 auf einem Reichstage zu Frankfurt beschlossen ward. Der teutsche König Conrad III, dessen Bruders Sohn der nachmahlige Kaiser Friedrich I., der König von Frankreich Ludwig, und viele teutsche Grosse, unter denen auch Heinrich der Löwe und sein Schwiegervater, Conrad Herzog von Zähringen waren, nahmen das Kreuz. Die beiden letztern nahmen indessen keinen Theil an den Expeditionen, die nach dem gelobten Lande giengen, sondern sie richteten mit vielen andern teutsche Fürsten ihren Kreuzzug gegen die Heidnischen Slaven und insbesondere den schon erwähnten Mecklenburgischen Regenten Niclot, welchen sie im Jahre 1147. mit Kriege überzogen [33]).

---

lichen abgesondert, und Coalitionen zwischen beiden zum Nachtheil des Grafen und des Christenthums erschwert. Die Grenzschnede von Plön (welches einstweilen wüst liegen blieb, in der Folge aber von Holsteinern wieder erbauet ward,) bis zur Ostsee wurde in der That durch die Ankömmlinge ziemlich besetzt, besonders wenn man supponirt, daß auch Dargun auf diesem Striche gelegen hätte. Es ist mir diesemnach nicht unwahrscheinlich, daß auf diesen Endzweck zugleich Rüsicht genommen seyn möge: davon halte ich mich indessen nach den vorgetragenen Bemerkungen überzeugt, daß die Orte, die man den Colonisten einräumte, vorhin von den Slaven nicht bebauet gewesen waren.

33) Dieses Kreuzzuges gegen die Slaven gedenken ausser Helmold Lib. 1. Cap. 59. 62—65. und dem ihm nachschreibenden Alberto

Dieser verlangte nun Beystand von dem Grafen Adolf von Holstein, vermöge des mit demselben errichteten Bündnisses; Adolf wollte sich indessen wegen der zu grossen Macht der Kreuzbrüder, die er gegen sich aufzubringen nicht wagen durfte, nur zur Neutralität verstehen [34]), die er auch seiner Seits nicht gebrochen zu haben scheint [35]). Niclot verpflichtete sich nun zwar dagegen wiederum, den Grafen Adolf vorher Nachricht davon zu geben, wenn etwa die Slaven sein Land angreifen würden; da er aber in der That mit Adolf unzufrieden war, so erschien er selbst mit starker Mannschaft auf der Trave, um, ehe Mecklenburg feindlich überzogen würde, in Holstein einzufallen; wovon er, um sein gedachtes Versprechen zum Schein zu erfüllen, Adolfen einen Tag vor dem Angriffe durch einen Boten benachrichtigen wollte, welches dieser aber nicht einmahl erfuhr, da er eben von Sege-

---

Stadensi ad Ann. 1147. apud Schilter. pag. 273. 274. auch Otto Frisingensis de rebus gestis Friderici I. Lib. 1. Cap, 40. in Urstisii Scriptor. rer. Germ. Tom. I. pag. 430; und ausführlicher das Chronicon montis Sereni ad ann. 1147.

34) Helmold L. 1. Cap. 62.

35) Adolf war, nach Helmolds Zeugnisse l. c. Cap. 56. zwar mit auf dem Frankfurtischen Reichstage und staunte da ein von Bernhard von Clairveaux verrichtetes Wunder an. Sein Name kömmt aber unter denjenigen teutschen Grossen, von denen die Schriftsteller bemerken, daß sie das Kreuz genommen und dem Zuge nach Mecklenburg beygewohnt haben, nirgend mit vor; und daß er würklich nicht mit nach Mecklenburg gezogen war, ergiebt sich daraus, daß er gegen die in Holstein einfallenden Slaven sogleich ein Heer zusammenzog, folglich sich damahls in seiner Heimath befand.

Digitized by Google

Segeberg abwesend war [36]). Der erste und hauptsächlichste Angriff der Slaven war gegen das neue Lübeck gerichtet. Die Einwohner lagen, da es eben Festtag war, meistens im Rausche, und liessen daher ohne sonderlichen Widerstand geschehen, daß die mit Waaren beladenen Schiffe verbrannt wurden, wobey über 300 Mann umkamen und ein Priester Namens Rudolf, der in die Festung fliehen wollte, mit tausend Wunden erstochen ward. Auch mußten diejenigen, die sich in der Festung befanden, zwey Tage durch eine sehr schwere Belagerung ausstehen. Hiernächst erzählt Helmold ferner Folgendes [37]). Zwey Haufen Reuter durchstreiften auch ganz Wagrien und rissen alles nieder, was sie in der Vorstadt von Segeberg fanden; (d. i. alle bey Segeberg ausserhalb der Burg angelegten Wohnungen.) Ferner wurde die Ortschaft Dargun und überhaupt alles, was unterhalb der Trave von den Westphälingern, Holländern und den übrigen auswärtigen Völkerschaften angebauet war, durch die Flamme verzehrt. Sie erschlugen tapfere Männer, die sich ihnen mit Waffen widersetzen wollten, und führten deren Frauen und Kinder als Gefangene mit fort. Sie verschonten indessen die Holsteiner, die jenseits der Trave westwärts von Segeberg wohnten, und blieben auf der Feldmark des Orts Küßlin [38]) stehen, ohne

---

36) Helmold l. c. Cap. 62. 63.

37) Lib. Cap. 63. num. 2. 3.

38) Substiteruntque in agris oppidi Cuzalinae, et non adjecerunt ultra progredi. Der teutsche Name dieses Cuzalina war nach Helmolds Angabe Lib. Cap. 57. Num. 1. Cap. 69. num 13. Hogerestorp und es war das anfangs bey dem Schlosse Segeberg gestiftete Kloster dahin verlegt worden. Anjetzt heißt der Ort Högelsdorf und liegt am westlichen Ufer der Trave gegen Segeberg über.

Digitized by Google

weiter vorzurücken. Auch die in der Landschaft Zwentinefeld befindlichen Dorfschaften, welche sich von dem Bache Sualen bis zum Bache Agriniesou und dem Plöner See erstrecken, verwüsteten die Slaven nicht, und berührten nichts von den Gütern der dortigen Einwohner. Es gieng daher auch allenthalben die Rede, daß einige der Holsteiner aus Abneigung gegen die Ankömmlinge, die der Graf zu Anbauung des Landes weit und breit zusammen gesucht hatte, diese Drangsale veranlaßt hätten. Diesem fügt indessen Helmold nicht allein am Schlusse hinzu: „es ward aber auch der Ort Eutin mit Beyhülfe seiner festen Lage gerettet [39]); sondern er giebt auch in dem nächstfolgenden Capitel [40]) die ausführliche Beschreibung eines Gefechts, vermittelst dessen die Friesische Colonie zu Süsel von den dortigen Einwohnern, welche Wunder der Tapferkeit gethan, ebenfalls gerettet worden. Die Anzahl der dortigen Colonisten, sagt Helmold, habe man zwar auf mehr als vierhundert Mann angeschlagen; zur Zeit des Angriffs der Slaven wären aber kaum hundert in dem kleinen Fort befindlich gewesen, weil die übrigen eine Reise nach ihrer Heimath gemacht hätten, um ihre Vermögens-Angelegenheiten in Ordnung zu bringen [41]). Diese hundert Mann wären nun einen ganzen Tag dem starken und zuversichtlichen Angriffe von 3000 Slaven, welche das, was sich außer dem Fort befunden, angezündet gehabt, ausgesetzt gewesen.

---

39) Sed et Utinensis civitas adiuta locorum firmitate servata est.

40) Lib. 1. Cap. 64.

41) Adventantibus autem Slavis vix centum reperti sunt, in munitiuncula, caeteris in patriam reversis, propter ordinandum peculium ibi relictum.

Digitized by Google

Sie wären auch schon geneigt gewesen, sich auf die Aufforderung der Slaven zu ergeben, wären aber durch eine eindringende Rede ihres Priesters Gerlach, welche Helmold ganz einrückt und neuere Geschichtschreiber ihm bewundrungsvoll nacherzählen [42]), zu standhafter Gegenwehr angefeuert, und da dieser Gerlach, ohngeachtet ihm ein Auge ausgebohrt und der Leib durchstochen worden, immerfort tapfer zu fechten fortgefahren, so hätten sie dem Angriffe so lange widerstanden, bis die Nachricht angekommen, daß der Graf Adolf ein Heer versammlet habe, und zum Succurs anrücke; worauf dann die Slaven sich auf ihre Schiffe zurückgezogen, und mit vieler Beute und Gefangenen beladen, Wagrien verlassen hätten [43]).

Hiemit war die Expedition zu Ende; und da auch die Kreuzheere wegen der Uneinigkeit ihrer Anführer ihre gemachten Progressen nicht weiter verfolgten, sondern noch in demselben Jahre 1147. Friede machten, wobey indessen die Mecklenburger die christliche Religion annahmen, so erneuerte nunmehro auch der Graf Adolf sein altes Bündniß mit Niclot, und sicherte dadurch Wagrien vor ähnlichen Einfällen [44]). Im folgenden Jahre 1148. ward durch den Sieg über die Dithmarscher auch Hol-

42) Christiani Schlesw. Holst Geschichte 1r Thl. S. 434.

43) Christiani a. a. O. S. 433. erklärt diese Gegenwehr der Friesen für eine That, die der Tapfersten unter den Griechen und Römern würdig gewesen wäre, und Eelking de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 1. pag. 31 sagt von denselben: posteritati memoriam fortitudinis immortalem, quae hanc gentem a primis eius initiis insigniter nobilitavit, reliquerunt.

44) Helmold Lib. 1. Cap. 65. 66.

Digitized by Google

stein beruhiget [45]), und da hiernächst die drey neuen Bisthümer zu Oldenburg in Wagrien, Ratzeburg und Schwerin, unter dem Schutze Heinrichs des Löwen gestiftet wurden, so machte die allgemeine Bekehrung der Slaven immer mehrere Fortschritte. Doch das gehört weiter nicht hieher. Ich bemerke hier nur, daß selbst in Helmolds eben angeführter Erzählung von dem Slavischen Einfalle in Wagrien nur von den drey Wohnsitzen der Colonisten, deren schon vorhin erwähnt worden, nemlich von Dargun, Eutin und Süsel die Rede ist. Die Uebertreibungen in der Erzählung dieses Geschichtschreibers sind ohnehin in mehreren Stücken sichtbar. Die ganze Expedition der Slaven war ein bloßer Streifzug von einigen Tagen, und es ist schwerlich zu glauben, daß sie so viele tausend Mann stark gewesen seyn können, weil sie sonst nicht so schnell, ohne sich in ein Gefecht einzulassen, geflohen seyn würden, als der Graf Adolf, der doch wohl zeitig genug von Niclot einen Wink erhalten haben mag, zum Succurs anrückte. Pribislav, der hiebey gar nicht genannt wird, scheint sich in seinem Oldenburgischen Districte ganz ruhig und neutral verhalten zu haben. Die festen Plätze Lübeck, Segeberg, Eutin und Süsel widerstanden den Angriffen, nur die Wohnungen ausser den Forts wurden geplündert und verbrannt. Die Belagerung von Lübeck währte nur zwey Tage, während derselben streifte ohne Zweifel ein Haufen nach Segeberg und den drey gedachten Colonien herum; Süsel ward kaum einen Tag belagert [46]). Das einzige Dargun ward

45) S. von diesem Feldzuge gegen die Dithmarscher oben die Note (8) zum vorigen Abschnitte.

46) Tota enim die a tribus millibus Slavorum fortiter impugnati sunt, sagt Helmold l. c. Cap. 64. num. 1.

gänzlich verwüstet, und da desselben in der Geschichte seitdem keine weitere Erwähnung geschieht, so scheint die dortige Niederlassung der Westphälinger damit ihr Ende erreicht zu haben. Von der angeblichen Gegenwehr der Süseler gegen dreytausend Slaven mag man glauben so viel man will, so ist es doch nach Helmolds eigener Erzählung gewiß, daß die ganze Colonie damahls kaum 100 Mann stark war: und daß die übrigen 300, von denen Helmold sagt, daß sie, um ihr Vieh und sonstiges Gut zu holen, nach der Heimath verreiset gewesen wären, würklich wiedergekommen sind, dafür leistet uns auch niemand die Gewähr. Ueberhaupt aber bestätigt es auch diese Helmoldische Erzählung sehr deutlich, daß durch die eingewanderten Colonisten nur einige neuangelegte Dorfschaften, aber keine ganze Provinzen bevölkert worden.

Da Helmold in der zuerst angeführten Stelle sagt, daß der Graf Adolf, um Colonisten zu werben, ausser Holland, Utrecht, Friesland und Westphalen, auch nach Flandern Boten gesandt habe, so schließen die neuern Geschichtforscher hieraus, daß damahls auch Flandrische Niederlassungen angelegt worden, und sie glauben die Spuren derselben in den Benennungen des Dorfs Flemhude, ohnweit Kiel und der flämischen Gasse, in dieser Stadt zu finden [47]). Ich will es nicht bestreiten, daß diese Namen einen Flämischen Ursprung oder doch eine flämische Verfassung der dortigen Einwohner anzeigen mögen: halte jedoch nicht dafür, daß man diejenigen Ansiedelungen, von denen hier die Rede ist, bis nach der Gegend von Kiel erstrecken könne, als welche nicht zu Wagrien, sondern zu dem eigentlichen Holstein

47) Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 2. §. 1: not. 10. pag. 32. Hoche von den niederl. Colonien S. 18. Christiani Schlesw. Holst. Geschichte 2r Thl. S. 282.

gehört. Sind würklich Flanderer von dem Grafen Adolf II. zugleich mit den bisher erwähnten Colonisten in Wagrien angesiedelt, so möchte der Sitz derselben wohl eher in dem Dorfe Flemning, nordwärts von Eutin, welches zu der Holländischen Voigtey nicht mit gerechnet wird, gleichwohl in spätern bald zu erwähnenden Urkunden als eine Bischöflich Lübeckische Besitzung unter dem Namen Flemingstorf vorkömmt, zu suchen seyn [48]).

In Süsel ward erst lange nach der Errichtung der Colonie, wenigstens zehn Jahre später, eine Kirche erbauet. Der daselbst angestellte Priester Deilanus, ein Mönch aus Neumünster, unterzog sich der Bekehrung der benachbarten räuberischen Slaven am Krempineflusse, bey denen ein Schlupfwinkel der Seeräuber war [49]); und dadurch scheint erst die dortige Colonie rechte Festigkeit erhalten zu haben. Eutin und Gamale, welches letztere, wie die folgenden Bemerkungen ergeben werden, vermuthlich ein diesem Orte benachbartes, gleichfalls von Holländern bewohntes Dorf war, befanden sich unter denjenigen Orten, welche um eben diese Zeit, im Jahre 1155. dem Bischofe Gerold zu Dotirung des neuerrichteten Bisthums Oldenburg

---

48) S. unten Note (70). Auf den Dankwerthischen Karten von Wagrien (Schlesw. Holst. Landes-Beschr. nach S. 194. und nach S. 204.) findet sich dieses Dorf etwa 1½ Meilen nördlich von Eutin in dem Bischöfl. Lübeckischen Kirchspiele Neuenkirchen. Nach Dankwerth a. a. O. S. 230. Col. 2. Num. 16. soll es anjetzt ein Zubehör des Ranzauischen Gutes Helmstorf seyn.

49) Helmold Lib. 1. Cap. 83. num. 23. Die Lage dieses Krempineflusses bezeichnet uns das Kirchdorf Alten-Krempe bey Neustadt in Wagrien nordöstlich von Süsel.

Digitized by Google

(nachmahls Lübeck) [50]) eingeräumt wurden [51]). Es ist mir diesemnach nicht unwahrscheinlich, daß Vicelin, der Stifter dieses Bisthums, von welchem wir schon wissen, daß er mehrere Niederlassungen Holländischer Colonisten gegründet hatte, auch zur Anlage der hiesigen mitgewürkt, und sich dadurch einiges Recht an die Aufkünfte derselben erworben gehabt habe. Gewiß ist es, daß selbige bald in Aufnahme kam, da Gerold den Anbau von Eutin beförderte, für sich selbst dort eine Woh-

50) Der im Jahre 1148. zuerst zum dortigen Bischofe ernannte Vicelin, der aber ausser Bosow nur wenige Güter zu dessen Dotirung hatte erhalten können, war im Jahre 1154. gestorben. Helmold. Lib. 1. Cap. 69. seqq. 87.

51) Helmold Lib. 1. Cap. 83. num. 12. Von den übrigen, dem Bisthume verliehenen Gütern werden hier nur Bosow, (am Plöner See, wo der Geschichtschreiber Helmold Pfarrer war,) nebst zwey diesem Gute beygelegten Dörfern, Gothesvelde und Wobitze, (jetzt Hutzfelde und Wobs,) imgleichen ein Gut zu Oldenburg selbst, nahe bey dem Markte erwähnt. Letzteres, und der hier angelegte eigentliche Sitz des Bischofs, ist ein sicherer Beweis des bis in dieses Gebiet des Pribislav bereits wieder vorgedrungenen Christenthums. Dieses erhielt auch eine starke Unterstützung durch den Schutz Heinrichs des Löwen, welcher eben damahls durch seine Vereinbarung mit dem neuen Kaiser Friedrich I. sehr mächtig geworden war, und von diesem das Recht der Investitur über die drey gestifteten Slavischen Bisthümer erhalten hatte. Der neue Bischof Gerold war dessen Capellan gewesen; Helmold Lib. 1. Cap. 79. num. 2. Nun mußte sich auch Pribislav gefallen lassen, daß die Festung Plön, von dem Grafen Adolf für sich wieder aufgebauet wurde; worauf die Slaven aus den zunächst umliegenden Orten allmählig wegzogen und Sachsen deren Wohnplätze wieder einnahmen. Helmold Lib. 1. Cap. 83. num. 21.

Digitized by Google

nung erbauete, und dem Orte Marktgerechtigkeit verliehe [52]).

Unter denjenigen Gütern, welche dem Dom-Capitel des nunmehr nach Lübeck verlegten Bisthums im Jahre 1164. nach Gerolds Tode theils von dem Herzoge Heinrich dem Löwen [53]), theils von dem neuen Bischofe Conrad I. [54]) angewiesen wurden, wird übrigens Eutin nicht benannt; wohl aber wird in der Urkunde des Herzogs der Zehnten und Zins des ganzen Dorfs Gumale, mit allen übrigen Zubehörungen, Wiesen, Weiden und Wassern [55]); und in der des Bischofs gleichfalls der Zehn-

52) Helmold Lib. 1. Cap. 83. num. 14. Et aedificavit civitatem et forum Uthinae, fecit que sibi domum illic.

53) Die Urkunde befindet sich in Lünigs R. A. Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 291, aus welchem sie auch in Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronik S. 327 und den Orig. Guelf. T. 3. pag. 492. sqq. abgedruckt worden. Sie ist, wie der Inhalt ergiebt, erst nach Gerolds Tode entworfen, obgleich derselbe bey der darin enthaltenen Verhandlung noch mit zugegen gewesen war, und sie mit seinem Banne bestätigt hatte, woraus sich dann die Verschiedenheit zwischen dem Actum und Datum dieses Documents sehr einleuchtend darlegt. Acta sunt haec, heißt es, Anno Domini 1164. — Data apud Ferdiam per manum Hartivici Notarii nostri (nachmahligen Erzbischofs) IV. Idus Iulii feliciter amen. Die Verhandlung selbst hatte allem Anschein nach nicht zu Verden, sondern zu Lübeck oder in der Gegend statt gefunden.

54) Bey Lünig Spicil. Eccl. 2r Thl. S. 292; Orig. Guelf. T. 3. pag. 501. 502.

55) Decimationem cum censu totius villae Gumahe, (Gumale) et caeteris appendiciis, pratis, pascuis, aquis.

Digitized by Google

ten und Zins des ganzen Dorfs Gumele mit allen übrigen bebaueten und unbebaueten Stücken [56]) aufgeführt. Eutin sollte vielleicht dem Bischofe als Tafelgut vorbehalten bleiben. Die erstere Urkunde des Herzogs erwähnt unter obigen Gütern auch namentlich des Zehntens des ganzen Districts oder Kirchspiels (provinciae) Süsel; die letztere des Bischofs hingegen gedenkt dieses und mehrerer andern Stücke nicht, weil er wahrscheinlich nicht so vieles als von dem Herzoge nach der angeblichen Anweisung des verstorbenen Bischofs Gerold geschehen war, zum Unterhalt des Dom-Capitels aussetzen wollte. Das Patronatrecht, zu Süsel sowohl als zu Krempe, ward vom Grafen Adolf dem dritten dem Hochstifte Lübeck im Jahre 1197. überlassen [57]).

Ich komme nun

B. auf die Zeugnisse einiger spätern Urkunden.

Diese bestätigen den Holländischen Ursprung der Einwohner Eutins und einiger benachbarten Orte, indem sie theils eines daselbst statt gefundenen Holländerschatzes, theils eines Holländischen Rechts, dem die Eingesessenen unterworfen gewesen wären, gedenken. Ich muß über beide Gegenstände nähere Untersuchungen anstellen: sowohl um die eigentliche Bewandniß derselben zu erforschen, welches zur vollständigen Kennt-

---

56) Decimationem cum censu totius villae Gumele et caeteris cultis et incultis.

57) Lünig a. a. O. Spicil. Eccl. 2r Thl. S. 295.

Digitized by Google

niß der Verfassung dieser Colonisten nöthig ist, und eine nicht unerhebliche Nachlese zu demjenigen, was oben von dieser Verfassung in einem eigenen Abschnitte bemerkt worden, an die Hand giebt; als um es bemerklich zu machen, daß selbige blos auf jene Gegend, mit Ausnahme eines einzelnen gelegentlich zu erwähnenden Dorfs, Beziehung haben, folglich keine Anzeigen von mehreren in Wagrien befindlichen Holländischen Colonien an die Hand geben, wie es sonst den Anschein gewinnen könnte, und von den meisten neuern Geschichtschreibern dafür gehalten zu seyn scheint.

Ich werde mich 1) mit denjenigen dieser Documente, welche den Holländerschatz betreffen; sodann 2) mit denjenigen, die des Holländischen Rechts erwähnen, beschäftigen; und diesem 3) anhangsweise noch einige Bemerkungen von späterer Cultivirung einiger sumpfigen Orte in Wagrien hinzufügen.

1) Des Holländerschatzes geschieht hauptsächlich in zwey Urkunden von den Jahren 1256. und 1288. Erwähnung, deren letztere besonders einen deutlichen Aufschluß darüber giebt. Zur Erläuterung muß ich jedoch zuförderst der erstern und einiger andern sich auf selbige beziehenden Diplome näher gedenken.

Es enthält diese erstere Urkunde vom Jahre 1256. einen Vergleich über die wichtigen Streitigkeiten, die zwischen den Holsteinischen Grafen Johann und Gerhard einer Seits und dem Bischofe Johann II. zu Lübeck anderer Seits obgewaltet hatten. Schon seit langer Zeit klagten die Lübeckischen Bischöfe über Beeinträchtigungen der Holsteinischen Grafen. Bereits im Jahre 1183. beschwerte sich der damahls zum Bischofe daselbst erwählte berühmte Conrad II., ein Abkömmling des Querfurtischen

Burggräflich-Magdeburgischen Hauses [58]), Kanzler der Kaiser Friedrich I. und Philipp und nachmahliger Bischof von Hildesheim und Würzburg [59]) über die von dem Grafen Adolf III.

---

58) Vid. Arnold. Lubec. Lib. 7. Cap. 2.

59) Die Nachrichten von der Lebensgeschichte und der nachmahligen Ermordung dieses Conrad sind von Lorenz Friese in seiner Würzburg. Geschichte, bey von Ludewig, Würzburg. Schriftsteller, S. 534—543., von Bangert in seinen Anmerkungen zu Arnold von Lübeck, ad Lib. 3. Cap. 6. pag. 310. not. a); am gründlichsten aber von einem gewissen Montano in den Hannöv. gelehrten Anzeigen vom Jahre 1753. 27tes und folg. Stück gesammelt. Aus dem letztern Aufsatze §. 1. a. a. O. 27tes Stück S. 363. bringe ich gelegentlich die von den Holsteinischen Geschichtschreibern und Genealogisten bisher übersehene, aus einer gleichzeitigen Quelle in Buders nützlichen Sammlungen hergenommene Bemerkung bey, daß eben der Graf Adolf III. der hier im Jahre 1183. als dieses Conrads Widersacher erscheint, in der Folge sich mit dessen Schwester, Adelheid von Querfurt, verheirathet hat, aus welcher Schwägerschaft sich die von Christiani, Schlesw. Holsteinische Geschichte 2r Thl. S. 54., schon bemerkte gute Harmonie derselben bey der Expedition im gelobten Lande leicht erklären läßt. Adolfs erste Gemahlin gleiches Namens, mit welcher er sich eben in dem Jahre des hier erwähnten Zwists mit Conrad, nemlich im Jahre 1183. vermählt hatte; die einzige Tochter und Erbin des Grafen Otto von Assel oder Asle aus dem Winzenburgischen Hause; (nicht von Dassel, wie bey Arnold von Lübeck Lib. 3. Cap. 1. Num. 3. durch einen offenbaren Schreibfehler stehet, und daher irrig von den meisten Schriftstellern angenommen wird; Vergleiche Wenk Hess. Landes-Geschichte 2ten Bandes 2te Abtheil. 5ter Absch. Cap. 2. §. 57. S. 715. Note f) und §. 59. Note c) S. 881;) war, wie die Urkunden in Praefat. Tomi 3. Orig. Guelf. pag. 39. deutlich beweisen, schon im Jahre

unternommene Schmälerung der zur Dotirung seines Stifts angewiesenen 300 Hufen, und insbesondere über dessen Eingriffe

---

1185 oder 1186 verstorben, folglich hätten in dieser kurzen Ehe die drey Söhne, welche der Graf Adolf nachließ, nicht einmahl erzeugt werden können. Auch nennt ja Arnold von Lübeck Lib. 4. Cap. 1. diejenige Gemahlin Adolfs III., welche im Jahre 1189 nach Lübeck flüchtete, ausdrücklich Dominam Adelheidim, filiam Domini Burchardi de Querenvorde; die also mit jener ersten Adelheid von Asle nicht eine Person seyn konnte. Wenn dagegen die neuern Schriftsteller durchgängig dieses Adolfs III. Mutter und Witwe Adolfs II. Mechtild, zu einer Tochter Burchards von Querfurt machen, so vermisse ich darüber allen Beweis aus gleichzeitigen Zeugnissen. Wahrscheinlich hat Cyriacus Spangenberg in seinen Querfurtischen und Schaumburgischen Chroniken, dem die übrigen dieses nachgeschrieben, selbige mit ihrer eben erwähnten Schwiegertochter verwechselt. Ich möchte wohl vermuthen, daß diese Mechtild eine Schwester des Thüringischen Grafen Heinrich, den Heinrich der Löwe im Jahre 1166 zum Vormunde ihres Sohnes Adolfs III. ernannte, und der gewöhnlich für einen Grafen von Orlamünde gehalten wird, (S. oben Note 11) gewesen sey, denn Helmold Lib. 2. Cap. 7. Num. 5. nennt der letztern ausdrücklich einen avunculum des jungen Grafen Adolf. Durchgängig glaubt man zwar dieses von einer entferntern Verwandschaft erklären zu müssen, weil dieser Heinrich hernachmals die gedachte Mechtild, seines Curanden Mutter, geheirathet habe: allein ich finde auch in Ansehung dieser Heirath keinen weitern Beweis, als daß Arnold von Lübeck Lib. 2. Cap. 20., wo er Heinrichs Tod berichtet, denselben einen vitricum Adolfi Comitis nennt. Meiner Meinung nach hat er ihn nur deshalb, weil er des jungen Grafen Oheim und Vormund war, dessen Stiefvater benannt. Der Zusatz: sed mater ejus Mechtildis, — soluta a lege mariti — domum illius disponebat, beweiset auch gar nicht, daß diese zum zweytenmahle Witwe gewor-

in seine Gerichtbarkeit zu Eutin und deren Einkünfte [60]); und als er damit wegen der Uebermacht des Grafen nicht durchdringen konnte, so war dieses ein Hauptgrund, weshalb er davon ging, ohne die Weihe zu empfangen und von dem Bisthume Besitz zu nehmen [61]). Conrads Nachfolger hatten sich so gut sie konnten, durch mehrere mit den Grafen geschlossene Vergleiche, deren einiger in unserer vorliegenden Urkunde Erwähnung geschiehet, beholfen. Als aber im Jahre 1254. der erwähnte Johann II. von Deist, ein gebohrner Brabanter und Minoriten-Mönch, ehemahliger Capellan des Römischen Königs

---

den sey, sondern kann füglich auf ihren noch fortgewährten ersten Witwenstand gedeutet werden.

60) Arnold Lubec. Lib. 3. Cap. 6. num. 5. Orta autem est dissensio inter Episcopum et Comitem Adolfum; dicebat enim Dominus electus, homines suos in multis ab eo injuste gravari, quaedam etiam praedia episcopalia violenter occupari, et justitias suas, quas in civitate Utine et advocatia consequi debebat, sibi frequenter per suos impediri.

61) Ibid. num. 5. 6. Et quia his reniti propter Comitis magnanimitatem non poterat, patienter ista, non tamen sine amaritudine, videbatur dissimulare. Cumque hoc Imperatori insinuasset, et nec sic in causa sua profecisset, coepit a proposito lentescere, et animo paulatim ad sua remigrare. Et ita dispositis rebus suis abiit etc. Vorher ibid. Num. 3. in f. sagt Arnold von ihm: Necdum tamen consecrationem pontificalem susceperat, quam tamen non sine causa differebat. Der Geschichte dieses Streits und der Entweichung Conrads erwähnen auch, nach Helmolds Erzählung, Albert. Crummendyk Chron. Episc. Lubecens. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 2. pag. 396., Becker in der Geschichte der Stadt Lübeck, 1r Bd. 3te Abthl. S. 154., und Christiani Schlesw. Holst. Geschichte 1r Thl. S. 28.

Digitized by Google

Wilhelm, der Bischof von Sammland in Preußen gewesen, aber von da vertrieben war, von dem Pabste Innocenz IV. zum Lübeckischen Bischofe ernannt worden, so wurden diesem die Stiftsgüter von den Grafen Johann und Gerhard, die mit seiner durch den Pabst geschehenen Ernennung unzufrieden seyn mochten, fast gänzlich vorenthalten, daher er aus Mangel des Unterhalts genöthigt war, sich über ein Jahr auswärts herum zu treiben und nach seiner Zurückkunft noch eine Zeitlang dadurch einen Erwerb zu verschaffen, daß er sowohl in seinem Sprengel als ausserhalb desselben Kirchen einweihete [62]). Noch im Jahre 1256. finden wir ihn mit diesem Erwerbzweige in Lilienthal, wo er ein Marienbild weihete [63]), beschäftigt. Am Schlusse dieses Jahrs ward jedoch seinen Bedrängnissen durch den hier in Frage kommenden, am 13. November [64]) 1256. zu Stande gebrachten Vergleich [65]) abgeholfen.

---

62) Albert Crummendyk l. c. apud Meibom Tom. 2. pag. 397: Hic reperit reditus mensae Episcopalis et bona valde dissipata per Comites Holtzatiae Gerhardum et Johannem fratres: et propter penuriam, quod non haberet unde viveret, cessit ad integrum annum et ultra. Et reversus consecravit plures Ecclesias in Diocesi et extra, ut mediantibus procurationibus sustentari posset. Alb. Cranz in Metropoli Lib. 8 Cap. 17. schreibt dieses wörtlich nach; auch haben beide Verfasser die sogleich aus den Urkunden zu bemerkenden fernern Vorgänge kürzlich erzählt.

63) Pratje Altes und Neues, 12r Bd. S. 136—158.

64) in die Brictii Confessoris.

65) Welcher sich in Lünigs Reichs A. Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 309., Num. 35. der Urkunden des Hochstifts Lübeck abgedruckt befindet.

Digitized by Google

Der Hauptinhalt desselben ist folgender: Die Grafen erklären, daß, da der Bischof Johann von Lübeck sich wegen des Gräfenschatzes unnachläßig beschwert habe [66]), sie durch Erkundigung bey ihrem Vater, (dem Grafen Adolf IV. der damahls noch in Hamburg als Franciscaner-Mönch lebte,) und bey den angesehensten Landes-Edelleuten und Rittern [67]), Marquard von Beyenfleth, Johann Solder und Lüder, den Inhalt der zwischen ihrem Vater und den vorigen Bischöfen geschlossenen Vergleiche in Erfahrung gebracht hätten. Bald nach dem Regierungs-Antritte ihres Vaters habe nemlich der Bischof Berthold theils wegen einer ihm vorenthaltenen Mühle zu Krempitz, theils wegen eines Abgangs an den ihm gebührenden 300 Hufen, theils wegen des Gräfenschatzes [68]) viele Beschwerden geführt. Auf einem Landtage zu Godeslo [69]) wären diese Punkte dahin vermittelt, daß ihr Vater dem Bischofe eine Mühle und eine Hufe zu Subbestorp, imgleichen alles was ihm im Dorfe Vlemingstorpe [70]) zugestanden, mit Ausnahme von vier Hufen abgetreten, wogegen sich der Bischof wegen des Gräfenschatzes und des Abgangs an den 300 Hufen, wie auch wegen

66) cum Dominus, noster frater, Johannes Episcopus Lubec. de Grevenscat querimoniam faceret importunam.

67) senioribus terrae nostrae militibus scilicet Marquardo etc.

68) adjiciens etiam, quod defectum in trecentis mansis indebite pateretur. Item quaerimoniam fecit de Grevenscat.

69) super quibus omnibus pater noster placitum habuit in Godeslo. Vermuthlich soll es Todeslo heißen, welches der damahlige Namen der Stadt Oldesloe war.

70) Dieses ist ohne Zweifel das Dorf Fleming, dessen oben Note (48) Erwähnung geschehen ist.

Digitized by Google

der Mühle, gänzlich beruhigt habe [71]). Nach des Biſchofs Berthold Tode habe der Biſchof Johann I. die alte Klage wegen des Gräfenſchatzes erneuert und ihren Vater deshalb mit Beſchwerden überhäuft; als aber dieſer ſich dagegen auf Zeugen und Urkunden berufen habe, ſey die Sache anderweit gütlich beygelegt [72]), indem dem Biſchofe der Ankauf des Dorfs Tureke verſtattet und zugleich der Umtauſch einiger beiderſeitigen Güter beliebt worden. Nachdem nun die Grafen alles dieſes vernommen, hätten ſie nach dem Rathe ihres Vaters, wie auch des Marquard von Beyenſleth und Johann Solder, welche bey den vorigen Verträgen zugezogen geweſen, aus Gunſt und Zuneigung gegen den Herrn Biſchof eine aufrichtige Vereinbarung mit demſelben unter Beytritt des Dom-Capitels auf ewige Zeiten geſchloſſen [73]). In dem Gerichte zu Boſow, welches die von Tralow von ihnen zu Lehn gehabt, überließen ſie dem Biſchofe und deſſen Nachfolgern den dritten Theil des Hals-

71) Et sic Episcopus a Grevenscat et defectu trecentorum mansorum, et super quaestione molendini penitus quievit.

72) Defuncto vero Episcopo Bertholdo, successor ejus, Episcopus Johannes, pristinam querimoniam de Grevenscat innovavit, et patrem nostrum importune super huiusmodi infestavit, quod cum pater noster per vivos testes et per legitima instrumenta suam exhiberet defensionem, iterato pro bono pacis taliter extitit concordatum.

73) Quibus omnibus plane et plene intellectis, nos de consilio patris nostri, Marquardi de Begenveld, Johannis Solder, qui prioribus interfuerant compositionibus, ad favorem et dilectionem domini Episcopi, spiritualem concordiam cum ipso fecimus, de consensu Capituli perpetuo duraturam.

Halsgerichts über die Hälse der Bischöflichen Unterſaſſen. [74]). Desgleichen überlieſſen ſie dem Biſchofe den dritten Theil des Halsgerichts über drey Orte, nemlich die Stadt Eutin, Niendorp und Jungfrauenrode, in ſofern er ſolchen von einem oder

---

74) In judicio de Bosowe, quod advocati de Tralowe in feodo a nobis habuerunt, super collos episcopatus tertiam partem colli Episcop. Lub. et suis successoribus libere duximus dimittendam. Boſow, wo Helmold Pfarrer war, gehörte, wie ſchon bemerkt worden, zu den älteſten Pertinenzien des Bisthums. Wenn nun die von Tralow, welche als Beſitzer eines benachbarten Guts die dortige Voigtey verwalteten, die peinliche Gerichtbarkeit in dieſem Bezirke für ein Lehn der Grafen von Holſtein erklärten, ſo geſchahe das ohne Zweifel aus dem Grunde, weil die peinliche Gerichtbarkeit als ein Reſervatrecht der gräflichen Oberherrſchaft, (Cometia) aus welcher allmählig die Landeshoheit erwachſen iſt, betrachtet, den landſäſſigen Edelleuten und geiſtlichen Stiftungen hingegen nur die Advocatie oder niedere Gerichtbarkeit zugeſtanden wurde. Die Bisthümer waren indeſſen von dieſer Cometia durchgängig durch ihre Privilegien eximirt, und mit der höhern Gerichtbarkeit über ihre Pertinenzien ſelbſt verſehen, ja es iſt dieſe auch vielen Klöſtern und Stiftern zu Theil geworden. Natürlich war es alſo, daß der Biſchof Johann dieſes ſein Stiftsgut gleichfalls der gräflichen Ober-Gerichtbarkeit zu entziehen ſuchte. Schon vorher im Jahre 1242. hatten die von Tralow, vermittelſt der bey Lünig Spicil. Eccl. 2r Thl. S. 302. 303. Num. 21. befindlichen Urkunde, dem Biſchofe Johann I. nebſt dem Dorfe Tureke, auch den dritten Theil des Halsgerichts zu Boſow (tertiam partem colli de judicio Bosowe,) für 160 Mark verkauft, und ſich verpflichtet, über beides die Einwilligung des Grafen von Holſtein als Lehnsherrn zu erwürken; ſich jedoch vorbehalten, dieſem Landesherrn (domino terrae) die Lehnspflicht (servitia), ſowohl von dieſem Halsgerichte, als jenem Gute bis dahin zu leiſten, da beides dem Hochſtifte per jus et privilegium von dem Grafen übertragen ſeyn würde. Dieſes war,

Digitized by Google

andern ihrer Vasallen, der selbigen in Besitz haben möchte, an sich bringen könne [75]). Die vorigen Vereinbarungen wegen

---

wie unsere Urkunde besagt, in Ansehung des Dorfs Tureke schon vorher geschehen, in Ansehung des Bosowschen Halsgerichts aber erfolgte die Genehmigung erst jetzt. Meiner Meinung nach versteht es sich von selbst, daß, wenn gleich hier eigentlich nur von der Abtretung des dem Voigte gebührenden einen Drittheils der Strafgelder die Rede ist, dennoch die dem Gerichtsherrn zukommenden zwey Drittheile seitdem gleichfalls dem Bischofe, der gewiß nicht die Absicht hatte, ein bloßer Gerichtsvoigt der Grafen zu werden, zugeflossen, und implicite als diesem abgetreten zu betrachten sind. In einer andern oben Note (52) des vorigen Abschnitts vorgekommenen Urkunde wurden dem Kloster Neumünster ausdrücklich alle drey Theile der peinlichen Strafen (tres partes colli) abgetreten; von dem Niedergerichte, Kore et Ban, aber nur die Hälfte, weil dem Advocaten ohne Zweifel hievon die andere Hälfte überlassen blieb. Daß dieses Halsgericht mit Geld-Einkünften verknüpft war, ist sowohl in dieser Note als in der Note (30) zum dritten Abschnitte schon bemerkt.

75) Diese, wie es oft bey Lünig der Fall ist, gewiß fehlerhaft abgedruckte Stelle lautet daselbst so: Item de judicio trium villarum, seu oppidi (nemlich Eutin) Nygendorpe, Lungvrowenorde, (muß, wie die folgenden Urkunden ergeben, Jungfrowenrode heißen;) tertiam partem colli libere dimittimus, quicunque a vasallo nostro, cui interest, potuerit obtinere. Die Vergleichung derselben mit dem nächstfolgenden Contracte vom 22. December desselben Jahrs und der eben vorhergehenden Stelle der gegenwärtigen Urkunde ergiebt es meines Erachtens deutlich, daß der Sinn kein anderer, als der hier angegebene seyn könne. Wie fehlerhaft das vorliegende Document abgedruckt ist, zeigt sich auch darin, daß der eine der Vermittler des Vergleichs, der nach Maasgabe mehrerer andern Urkunden Marquard von Beyensleth hieß, im Eingange Marquardus de

der Mühle und einer Hufe zu Subbestorp, wie auch wegen des Dorfs Turke genehmigten sie. Sodann folgt, die eigentlich hier in Frage kommende Stelle, welche so lautet: „Ferner erlassen wir eine jede allgemeine Auflage des Gräfenschatzes allen Bauern des Bischofs, nach Maaßgabe der Privilegien des Hochstifts, auf immer; jedoch wollen wir von einigen, die zum Holländerschatze verpflichtet sind, solchen mit Genehmigung des Capitels jährlich erheben." [76]) Dagegen begab dann der Bischof seiner Seits sich aller Rechte auf Flemingstorf, erlegte 165 Mark baaren Geldes und 14 Metzen Korn, und entsagte zu Beförderung des Friedens aller Entschädigung für die von dem Grafen dem Bisthume zugefügten Schäden und Beschwerden [77]).

Genuled, in der Folge aber Marquardus de Begenveld genannt wird. Mit der tertia parte colli über diese Orte, die gleichfalls zu den ältesten Stiftsgütern gehören, hat es ohne Zweifel eben die Bewandniß, wie mit dem in der vorigen Note erwähnten Bosowschen Halsgerichte.

76) Item quamlibet exactionem generalem, quae Grevenscat dicitur, omnibus Episcopi colonis, secundum privilegium Ecclesiae in perpetuum relaxamus; sed de quibusdam ad quos spectat Hollenderscat de consensu Capituli recipiemus annuatim.

77) Pro quorum compensatione dictus Episcopus quicquid juris in Ulemingstorp habuit, resignavit. Praeterea 165 marc. numeratae pecuniae et 14 mesas annonae, et omne damnum et impedimentum, quod Episcopatui fecimus, pro firmanda concordia Episcopus nobis liberaliter relaxavit. Albertus Crummendyk l. c. apud Meibom. T. 2. pag. 397. giebt die von dem Bischofe bezahlten Summen etwas anders und, wie es scheint, noch höher an, die Bestimmung der Urkunde ist indessen die zuverlässigste.

Digitized by Google

So theuer der Bischof diesen Vergleich erkauft hatte, so fand sich doch noch ein Hinderniß, welches veranlaßte, daß durch Vermittelung der Dominicaner- und Franziscaner-Mönche wenige Tage nachher, am 26ten November desselben Jahrs beliebt ward, solchen vorerst noch zu suspendiren und die Streitsache zwischen dem Grafen und dem Bischofe bis zum Tage nach dem nächsten Heil. Drey-Königsfeste ruhen zu lassen [78]). Allem Anschein nach war indessen dieser Anstoß nur durch diejenige Clausul erwachsen, vermittelst deren dem Bischofe vorbehalten war, den dritten Theil des Halsgerichts über drey benannte Orte von irgend einem Vasallen der Grafen zu acquiriren. Denn nachdem dieses in der verabredeten Zwischenzeit geschehen war, hört man nicht weiter von Mißhelligkeiten zwischen dem Grafen und dem Bischofe, mithin war der Vergleich seitdem ohne Zweifel völlig genehmigt. Es findet sich nemlich eine Urkunde vom 20sten December desselben 1256sten Jahrs [79]), vermittelst deren Volrad Sten und sein Neffe gleiches Namens mit Beytritt ihrer Söhne und mehrerer Verwandten bezeugen, daß sie die Voigtey mit dem dritten Theile des Halsgerichts über die Orte: Eutin, Niendorp, Jungfrauenrode, Gumale, Bockholt und Sternekowe und überhaupt alles Recht, dessen sich der Verkäufer innerhalb oder ausserhalb des Hauptorts Eutin oder in irgend einer andern Besitzung des Bisthums hätte anmaßen mögen, für 600

78) S. die darüber in crastino beatae Catharinae ertheilte Urkunde bey Lünig. Ebendas. S. 310. Num. 36.

79) Datum Lub. in crastino Thomae Apostoli Anno Domini millesimo ducentesimo quinquagesimo sexto. Sie ist abgedruckt bey Lünig. Ebendas. S. 310. Num. 37.

Digitized by Google

Mck. Lübisch verkauft haben [80]); mit dem Zusatze, daß sie das Lehn dieser Voigtey, welche sie dem Bischofe verkauft hätten, in die Hände der Grafen resigniren wollten, jedoch nicht eher, als es dem Bischofe gelegen seyn würde [81]).

---

80) Cessimus ab advocatia sub judicio tertiae partis colli in Uthin, Nygendorp, Jungvrowenrode, Gunmale, Bogholte, Sternekowe, et ab omni jure, quod nobis competere videbatur in bonis intra vel extra oppidum Uthin, mansione principali, mansis, mansionibus, domiciliis, villicationibus, decimis, pascuis, pratis, sylvis, extirpatis et extirpandis, piscariis et generaliter omnibus in terminis Lubec. Episcopi constitutis; nihil prorsus excipientes, quod in latitudine agrorum sylvarum et aquarum, Uthin pertinentium nobis in posterum vendicare possimus. In quorum recompensationem sexcentas marcas pecuniae numeratae Lubec. monetae, recognoscimus a Lubecens. Episcopo recepisse.

81) Item feudum advocatiae, quam dicto Episcopo vendidimus, in manus Comitum resignabimus, sed non prius, quam Domino Episcopo Lub. visum fuerit expedire. Letzteres ward ohne Zweifel in der Hinsicht ausbedungen, weil der Bischof zuförderst die Gewißheit darüber haben wollte, daß die Grafen das Lehnrecht dieser Gerichtbarkeit, dem Vergleiche gemäß, ihm würklich überlassen würden, ehe er es geschehen ließ, daß dieses Lehn, nach den Formen des Lehnrechts, vorgängig in die Hände der Grafen resignirt würde. Wie ungern die Herren von Steen sich dieser Voigtey entäusserten, siehet man nicht nur aus der Verzögerung, welche bey der Vollziehung des obigen Vergleichs dieserhalb erwuchs, sondern aus den von ihnen in der Folge mehrmahls erneuerten Ansprüchen. Des Bischofs Nachfolger, Johann III. von Tralow, mußte denselben die bereits abgetretenen Gerechtsame und Besitzungen, insbesondere eine Hauptwohnung (mansionem principalem) und einige

Ich komme nun auf die andere des Holländer Grävenschatzes erwähnende Urkunde. Diese ist von dem Holsteinischen Grafen Gerhard II. oder dem Blinden, einem Sohne des ebengedachten Gerhard I. zu Plön [82]), am 1sten November

---

Nebenwohnungen in Eutin, wo sie oft residirten und die Stifts-Unterfassen bedrückten, nochmahls mit 700 Mark abkaufen. In der darüber am 21sten December 1261 ausgefertigten Urkunde, bey Lünig a. a. O. S. 312. Num. 41., in welcher der Bischof über das ungerechte Betragen des Domini Volradi de Lapide senioris et junioris bittere Klagen führt, wird unter andern gesagt: item de judicio, quod solum in tertia parte colli, ratione infeudationis a Comitibus iuste possederunt, scilicet de judicio oppidi Uthin, Niendorp, Jungurowenorde, Gumale, Bocholte, Sternekowe, voluntarie cesserunt nobis et successoribus nostris hujusmodi partem libere resignantes; pro quibus omnibus DCC. marcas pecuniae numeratae a nobis receperunt. Ja noch im Jahre 1351 wollte ein gewisser Stein, wie Albertus Crummendyk l. c. pag. 399. meldet, dem damahligen Bischofe Bertram die ganze Stadt Eutin, unter dem Vorgeben, daß selbige von seinen Vorfahren dem Hochstifte verpfändet sey, streitig machen; doch ward dieser Streit von dem Grafen Heinrich von Holstein, dem die Sache anheim gestellet ward, mit Zuziehung der Herzoge Albert und Johann von Mecklenburg, durch einen solemnen schiedsrichterlichen Ausspruch zu Rostock, zum Vortheile des Bischofs entschieden. Ob zu der Familie dieser Herren von Steen auch der Gerhardus miles Dominus in Sthen gehöre, der in einer Urkunde als Zeuge vorkömmt, welche der Erzbischof Gerhard II. dem Kloster Uetersen zu Hamburg im Jahre 1244 ertheilt hat, (Westphalen monum. ined. T. 4. pag. 3498;) und ein angesehener Mann gewesen zu seyn scheint, das halte ich für zweifelhaft.

82) Vermuthlich residirte hier der Graf Gerhard, oder Plön gehörte doch mit zu seinem Landes-Antheile, daher er auch das diesem

1288 [83]) ausgestellt, und enthält eine von demselben mit dem da-

---

Orte benachbarte Dorf Wierde hier eintauschte. In der ersten Ländertheilung zwischen seinem Vater Gerhard I., dem Stifter der Rendsburgischen Linie und dessen Bruder Johann, dem Stifter der Kielischen Linie, war zwar dem letztern Wagrien, mithin auch Plön zu Theil geworden; (Christiani Schlesw. Holst. Geschichte 3r Thl. S. 13.) der erstere war aber mit dieser sehr ungleichen Theilung unzufrieden und erwürkte eine Entschädigung, (Christiani a. a. O. S. 13.) welche meiner Vermuthung nach dahin bestimmt worden, daß Gerhard ausser jenem westlichen Districte auch den östlichen in Wagrien und von da herunter bis nach Lübeck bekommen; Johann hingegen nur den mittlern Theil von Kiel bis nach der Elbe herab behalten hat. Wir finden wenigstens unsern Gerhard II. in jener Gegend geschäftig. Ihm und seinen Brüdern und nachmahls seinem Sohne, Henncke dem milden, gehörte unter andern der Thurm zu Travemünde, der zu so vielem Streite Anlaß gab; (Christiani a. a. O. S. 18. und 120.) auch machte der letztere Anschläge auf die nahe bey Wagrien belegene Insel Femarn. (Christiani ebendas. S. 121.) Die Residenzen der Kielischen Linie hingegen waren zu Kiel, Segeberg, Oldeslohe und Bramstedt; welche Orte der sehr unbestimmte Presbyter Bremensis bey Westphalen Tom. 3. Monumentor. inedit. pag. 51. 52. nur aus Unachtsamkeit als Stücke von Wagrien angiebt. Daß denjenigen Abkömmlingen dieser Linie, die zu Bramstedt residirten, auch Plön beygelegt wäre, sagt dagegen der Presbyter Bremensis selbst gar nicht, sondern nur Westphalen l. c. pag. 52. Not. (††), welchen daher Christiani a. a. O. S. 95. ohne hinlänglichen Grund folgt. Plön und Bramstedt sind so weit von einander entlegen, daß schon in der Hinsicht diese Behauptung nicht glaublich wäre, wenn auch nicht die obigen Bemerkungen und insbesondere unsere Urkunde erhebliche Gründe zu Widerlegung derselben an die Hand gäben.

83) In die omnium Sanctorum. Sie ist bey Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 322. 323. Num. 66. abgedruckt.

Digitized by Google

mahligen Lübeckischen Bischofe Burchard von Serken [84]) getroffene Vereinbarung über verschiedene Punkte, von denen die übrigen nicht merkwürdig sind. Wegen des hieher gehörigen Punkts enthält dieselbe folgendes [85]): Ueberdem haben wir mit dem Herrn Bischofe einen gewissen zuträglich befundenen und dauerhaften Tausch geschlossen, wegen des uns gebührenden und hergebrachten Zinses, welcher Holendergrevenscat genannt wird, und von uns jährlich aus folgenden Dörfern erhoben worden: nemlich aus Uthin, Nygendorpe, Junceruwenorde, Bocholte, Gumale und Zarnikowe, welchen wir mit 27 Pfennigen von jeder Hufe, die

---

84) Albertus Crummendyk l. c. apud Meibom. pag. 397. 398. sagt von diesem Bischofe, daß er in einem achtzigjährigen Alter, da man geglaubt, daß er kaum noch fünf bis sechs Jahre leben würde, erwählt sey; aber 41 Jahre regiert habe; welches um so lächerlicher ist, da die Geschichte seiner Regierung ihn als einen sehr thätigen Mann darstellt, der unter andern eine Reise nach Frankreich machte.

85) Praeterea quendam (quandam) permutationem fecimus cum Domino Episcopo congruam et deinceps duraturam de censu nostro debito et consueto qui Holendergrevenscat dicitur, quem singulis annis de villis infra scriptis recepimus, videlicet de Uthyn, Nygendorpe, Junceruwenorde, Bocholte, Gumale et Zarnikowe de quolibet manso viginti septem denarios ipso Domino Episcopo et suis successoribus septimam dimidiam marc. reddituros resignavimus vice nostra annuatim percipiendos, residuum nobis, si aliquid superfuerit, reservantes, pro quarum VI. marcarum recompensatione et dimidiae antedictus dominus Episcopus viginti marc. den. et quendam locum qui Virdhe dicitur, juxta magnum stagnum Plone situm, cum vado adjacente usque ad solidam terram nobis remisit, salvis sibi omnibus terris, aquis, paludibus, quae ultra vadum continentur.

Digitized by Google

dem Herrn Bischofe und dessen Nachfolgern 6½ Mark eintragen sollen, demselben statt unserer jährlich zu erheben angewiesen haben, wobey wir uns das etwa überschiessende vorbehalten. Zur Vergütung für diese 6½ Mark hat uns der erwähnte Herr Bischof zwanzig Mark Pfennige, und einen Ort Virdhe genannt, am großen Plöner See belegen, mit dem angrenzenden Fuhrte bis an dessen festes Ufer zurückgegeben, jedoch alles Land, Wasser und Bruch jenseits dieses Fuhrtes sich vorbehalten.

Dieses letztere Document läßt nun keinen Zweifel dagegen übrig, daß der Holländerschatz, den sich die Grafen vermittelst der erstern Urkunde vom Jahre 1256. unbestimmter Weise von einigen, die dazu verpflichtet wären, vorbehalten hatten, aus Eutin und den übrigen eben benannten fünf Orten aufgekommen sey, welche letzteren, wie die vorgekommenen Urkunden ferner beweisen, in der Eutinschen Voigtey mit begriffen waren. Die Dörfer Niendorf, Bockholt und Zarnekow liegen auch würklich nahe um Eutin gegen Süden [86]). Gumale, welches ich auf den Dankwerthischen Karten nicht auffinden kann, (wenn nicht etwa die Madenfelder Mühle dieser Ort seyn sollte,) muß doch gleichfalls in der Eutinschen Voigtey gelegen haben, und wird, wie oben bemerkt worden, nebst Eutin zu den ältesten Stiftsgütern gerechnet; es war folglich ohne Zweifel ein Zubehör der Eutinschen Holländer-Colonie. Jungfrauenrode kann diesemnach auch in keiner andern Gegend gesucht werden. Daß die Benennung des Holländerschatzes eine Holländische Herkunft derjenigen, die demselben unterworfen waren, anzeige, wird all-

86) Vergleiche die Karten vom nördlichen und südlichen Wagrien in Dankwerths Schlesw. Holst. Landes-Beschreibung nach S. 204. und 214.

Digitized by Google

gemein anerkannt; noch bestimmter erklärt sich dieses aber aus den eben erwähnten Local-Verhältnissen, weil in Eutin die bekannte Niederlassung der Holländischen Colonisten war. Die Benennungen der Orte Niendorf und Jungfrauenrode deuten auch auf neue Anlagen; da insbesondere die Endigung: Rode, einen aus Waldungen ausgerodeten Ort anzeigt. Ein solches Ausroden aus Waldungen war zwar sonst eben nicht das Geschäft der Holländischen Ansiedler, und es scheint daher die Lage dieses Orts so wenig als des ohne Zweifel in einem Buchenholze angelegten Dorfs Bockholt dazu geeignet zu seyn, daß man hier Holländische Niederlassungen suchen dürfte. Indessen kann es seyn, daß die Holländer, da sie sich in Eutin zu sehr vermehrt und nicht sogleich andere sumpfige Plätze finden können, zu Ausrodungen ihre Zuflucht haben nehmen müssen; oder es kann auch seyn, daß einländische Colonisten, welche sich in den benachbarten Wäldern niedergelassen, sich an die Holländer angeschlossen haben und dadurch gleicher Vorrechte theilhaftig geworden sind.

Ausser diesen deutlichen Bestimmungen der Orte, aus welchen der Holländerschatz aufkam, geben uns nun auch die angezogenen Urkunden erhebliche Gründe zur nähern Beurtheilung der Art und Beschaffenheit dieser Auflage an die Hand. Dieser Holländerschatz war meiner Meinung nach nicht, wie es Christiani dem Anschein nach dafür hält [87]), eine besondere Art der Abgabe, zu der nur die Holländer verpflichtet gewesen wären, son-

87) Schlesw. Holst. Geschichte 3r Thl. S. 325. Dagegen stimmt Eelking de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 2. §. 8. pag. 143. mit meinen Vorstellungen von diesem Holländer-Schatze völlig überein; er äussert sich jedoch nur mit wenigen Worten darüber, und ohne die Beschaffenheit des Gräfenschatzes, zu welchem er mit gutem Grunde auch diesen Holländer-Schatz rechnet, näher zu erklären.

dern der sonst gewöhnliche Gräfenschatz, welcher nur deshalb hier so benannt wird, weil die Holländer die einzigen der Stifts-Unterfassen waren, von denen derselbe geleistet werden mußte. Nicht nur der Ausdruck: Holländer Gräfenschatz, dessen sich die letztere Urkunde bedient, scheint mir dieses zu beweisen, sondern der in der erstern enthaltene Gegensatz: daß die Grafen zwar den Stifts-Bauern im allgemeinen den Gräfenschatz erlassen, den Holländerschatz aber von einigen, die dazu verpflichtet wären, sich vorbehalten wollten, scheint es mir zu bestätigen. Um dieses näher zu erläutern, füge ich noch einige Bemerkungen über den Gräfenschatz hinzu.

Der Gräfenschatz war diejenige Abgabe, die der Graf oder Greve, wie damahls die teutsche Benennung war [88]), von den

---

88) Die Benennung der Grafen leiten viele, unter andern Pütter, histor. Entwickelung der teutschen Staats-Verfassung, I. Buch, I. XI., im ersten Theile S. 8., davon her, daß sie als Männer von Jahren und Erfahrung, die Grauen genannt werden: allein diese Etymologie will mir nicht einleuchten. Der Ausdruck: ein graver Mann, würde, nach der altteutschen, wenigstens niederteutschen Sprache, nicht einen grauen oder greisen, sondern einen groben Mann bezeichnet haben, und man könnte daher, da das Beywort: grob, sich auch wohl auf die Größe beziehet, und sowohl dem Kleinen als dem Feinen entgegen gesetzt wird, (z. B. bey dem Unterschiede der groben und kleinen Münze, oder bey der Distinction, die in einem Recesse vom Jahre 1534 in Cassels Bremens. 1r Thl. S. 371. unten, in Hinsicht des Zolls zwischen dem graven hoveden Vehe; groben Hornviehe, und den Schafen gemacht wird;) noch mit mehrerem Anschein darauf verfallen, daß die Benennung der Grafen von ihrer mehreren Größe, oder ihrem mehreren Gewichte in Staats-Angelegenheiten herrühre. Allein auch dieses würde gewiß irrig seyn, denn der ursprüngliche Namen war im Niederteut-

freyen aber nicht rittermäßigen Einwohnern desjenigen Districts zu erheben hatte, in welchem ihm die höchste reichsunmittelbare Obrigkeit zustand. Der niedere Adel bezahlte dergleichen so wenig selbst, als er solches seinen Leibeigenen oder Meiern aufbürden ließ; er war statt dessen dem Grafen oder sonstigen Provinzial-Regenten nur zur Heerfolge verpflichtet, an deren Stelle erst später-

---

schen nicht: die Graven, sondern: die Greven. Auf den lateinischen Ausdruck: Grafio oder Graphio, der in den Salischen Gesetzen hie und da vorkömmt, nehme ich hiebey aus mehreren Gründen, deren Anführung hier zu weit führen würde, keine Rücksicht. Daß aber ein Greve so viel als ein Greis bedeutet hätte, ist unerweislich, und eben so unwahrscheinlich ist es, daß man diese Oberhäupter bey den alten Teutschen als abgelebte Greise sollte bezeichnet haben, wenn gleich die Benennung der Aeltern ganz zutreffend gewesen seyn würde, so wie in der Folge die Lehnsherren aus Bescheidenheit sich in Verhältniß zu ihren Vasallen Seniores, (Seigneurs) benennen zu lassen pflegten, auch die Vorsteher der Bürger-Abtheilungen und Handwerkzünfte, wohl Aeltermänner, Oberalten, oder Aeltesten genannt werden. In den Angelsächsischen Gesetzen werden die Oberhäupter des Adels gleichfalls Eoldormanna genannt. Doch kömmt auch in diesen Gesetzen die Benennung der Greven, gerefan, vor. In den ältesten derselben, die dem Könige Ina — ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahin gestellt seyn — zugeschrieben werden, erscheint der gerefa nur als eine sehr untergeordnete Person, indem dem Landrichter oder gesithcund man verstattet wird, bey seinen Landgerichts-Reisen seinen gerefan, seinen Schmidt, und seines Kindes Amme mit sich zu führen, vid. leges Inae regis cap. 64. in APXAIONOMIA seu de priscis Anglorum legibus libris cum versione Guil. Lambardi, edits. Abr. Whelock Cantabr. 1644. fol. pag. 12. Späterhin kommen aber Cyninges Gerefan vor, welche die Stelle jener gesithcund men vertraten und die folces gemote oder Landgerichte abhielten.

hin die landesherrlichen Beden getreten sind. Die Geistlichen waren durchgängig, auf gleichen Fuß wie der Adel, und selbst mit vorzüglichern Rechten, durch Privilegien davon befreyet. Hin und wieder gab es indessen Districte, deren Einwohner durchgängig freye Leute waren, ohne gleichwohl bey ihren kleinern Besitzungen die Vorrechte des Adels zu genießen: diese bezahlten nun, nach der darunter ziemlich allgemeinen Verfassung des Mittelalters, besonders im 12ten und 13ten Jahrhunderte, ihren gräflichen Regenten diese kleine jährliche Abgabe, welche im Holsteinischen die Benennung des Gräfenschatzes führte, entweder als Surrogat der Kriegs-Dienste, oder, wie es mir glaublicher ist, statt derjenigen Verpflegung, die der Graf, wenn er zwey oder dreymahle im Jahre seine Landgerichte an Ort und Stelle feyerlich abgehalten hätte, für sich und sein Gefolge würde genossen haben. Acquirirte dann ein benachbarter Edelmann oder eine geistliche Stiftung das Gut eines solchen Freyen, so pflegte sich der Graf bey der Bestätigung dieser Acquisition den Gräfenschatz wohl ausdrücklich vorzubehalten. Westphalen hat in der Vorrede zum vierten Bande seiner Monumento-

---

Vid. e. g. leges Alveredi ibid. pag. 28. 29. Cap. 22. 30. Die nachmahligen Gesetze Eduards; ibid. pag. 38., und Athelstans, ibid. pag. 45. haben schon im Eingange eine Anrede an allum gerefan als die Hauptpersonen des Königreichs. Es ergiebt sich hieraus und aus einigen Stellen altfränkischer Gesetze und Nachrichten, daß die teutsche Benennung der Greven oder Grafen ursprünglich nicht die Comites, sondern vielmehr Gerichtsbediente, die dem eigentlichen Richter untergeordnet gewesen, bezeichnet habe, und den Comitibus erst in der Folge in der Hinsicht beygelegt worden sey, weil man diese als Gerichtsbediente bey der von dem Könige persönlich abgehaltenen Gerichten, die in des Königs Abwesenheit dessen Stelle vertraten und mit des Königs Banne richteten, be-

Digitized by Google

rum [89]) verschiedene Beyspiele von Urkunden gesammelt, in denen die Grafen von Holstein theils bey Gütern der erwähnten Art sich den Gräfenschatz solchergestalt reserviren, theils die Güter irgend einer geistlichen Stiftung für frey von dieser Auflage erklären. In andern Gegenden führte diese Abgabe verschiedene andere Benennungen; man findet indessen in mehreren teutschen Provinzen, und insbesondere in den von dergleichen freyen Leuten bewohnten Marschgegenden, Spuren derselben. In den eroberten Slavischen Ländern ertheilte der Herzog Heinrich der Löwe den neuerrichteten drey Bißthümern die Befreyung ihrer Besitzungen von derselben unter dem Namen des Herzoglichen oder Woiwoden-Zinses [90]).

---

trachtete. Dies vorausgesetzt, wird man die Meinung des Spelmann, welche sowohl Du Cange voce Grafio, als Schilter in seinem Glossarium, Tomo 3. Thesauri Antiq. Teuton. pag. 404. voce Grave ausführlich darlegen; daß das Wort Graf oder Greve vom Greifen oder Raffen, (gleichsam geraffen,) herkomme, nicht unwahrscheinlich finden, indem jener Gerichtsbediente ohne Zweifel derjenige war, der, nach erfolgtem Ausspruche des Richters, den Delinquenten oder die Sachen des condemnirten Schuldners greifen mußte. So mußte auch der Schultheiß dem Schuldner die Bezahlung der Schuld heißen oder anbefehlen, und führte davon seinen Namen. Der minder edle Nebenbegriff, welcher in dieser Ableitung liegt, steht der Richtigkeit derselben nicht im Wege; denn die Edeln hielten es sich gewiß für eben so ehrenvoll, des Königs unmittelbare Gerichtsbediente, als dessen Marschälle, (Pferde-Knechte, Stallmeister,) Schenken, oder Truchsessen, (ein solcher trug's Essen herein;) genannt zu werden.

89) Pag. 100—102. huius praefationis.

90) Liberi sint ab omni gravamine, et a Wogiwotinza, qui census Ducis dicitur; sagt der Herzog in der Stifts-Urkunde des Bis-

In Friesland ward sie der Fredepfennig genannt, dessen Bezahlung in ächt klingender Münze schon in dem ältesten bekannten Friesischen Landrechte jedem Eingesessenen zur Pflicht gemacht wird [91]). Unter der Benennung des Kreuzpfennigs erhoben die

---

thums Ratzeburg, bey Westphalen monum. ined. Tom. 2. pag. 2032., Ludewig Reliq. Manusc. T. 6. pag. 236., Pfeffinger Br. Lüneb. Historie 2r Thl. S. 676. Orig. Guelf. T. 3. Praef. pag. 45., desgleichen in mehreren folgenden, bey Westphalen und Ludewig a. a. Orten abgedruckten Diplomen. Ein Herzoglicher Zins wird die Abgabe hier genannt, weil der Herzog sich, und nicht den Grafen von Ratzeburg, Schwerin oder Holstein, die etwanige Befugniß, solche zu erheben, zueignen wollte: wiewohl doch in der Ratzeburgischen Stiftungs-Urkunde die Einwilligung der Ratzeburgischen Grafen zu dieser Befreyung bezeugt wird; der Ausdruck: Wogiwotinza hat aber wohl ohne Zweifel Beziehung auf die Slavische Benennung eines Woiwoden, die noch zu unsern Zeiten in Polen üblich war.

91) In diesem heißt es nach dem Zeugniß des Wiarda, Ostfries. Geschichte 1r Bd. 1s Buch 4r Abschnitt §. 9. Note (u) S. 87. 88.: Dat ma ferdpenningen ielde ende Huuslaga bi des Koniges ban, by twam penningen Reynaldis Slachta. Ende di Penningh schil alsoe wichtich wessa, dat men moghe hera clinnen in een lewyn wr nyogen fecke huses; das ist: daß man Friedens-Pfennige und Hausschatzung bezahle bey des Königs Bann, bey Strafe von zwey Pfennigen nach dem Gepräge von Reynald; und dieser Pfennig soll so wichtig seyn, daß man ihn möge klingen hören, in einem Becken über neun Fächer des Hauses. Wiarda führt zwar a. a. O. diese Verordnung in Beziehung auf die zu Carls des Großen Zeiten statt gefundene Verfassung an: er bemerkt indessen weiter unten 2s Buch, 2r Abschnitt §. 2. Note (h) S. 128, daß ein mit dem angezogenen gewiß ohngefähr gleichzeitiges Landrecht im Jahre 1252. verfasset sey; und der Reynald, dessen Ge-

Digitized by Google

Grafen von Stotel von den Bewohnern der umliegenden Marschgegenden, die sich mit zu den Friesen rechneten, eine Abgabe dieser Art [92]). Hin und wieder gaben dergleichen Bauern auch Naturalien statt des Geldes. So lieferten z. B. die freyen Einwohner des Münsterschen Saterlandes den Grafen von Tekelnburg jährlich vier und eine halbe Tonne Butter als Gräfenschatz

---

präge die hier erwähnten Fredepfennige tragen sollten, war wohl ohne Zweifel kein anderer, als der Graf Reinhold von Geldern, der vom Kaiser Rudolf von Habspurg mit Friesland belehnt ward, jedoch nicht zum ruhigen Besitze desselben gelangen konnte. Vergl. auch Mushard Monum. nobil. S. 37.

92) Mushard Monum. nobilit. S. 36. 37. Die Kreuzpfennige, in andern Gegenden Kreuzer genannt, waren eine damahls gangbare, mit einem Kreuze bezeichnete Münze. Daß aber unter diesem Ausdrucke auch oft eine in dergleichen Münzen zu bezahlende Grund-Abgabe, bald ein Gräfenschatz, bald ein Werthzins, bald ein Meierzins, verstanden wurde, ergiebt sich deutlich aus den in Cassels Bremischen Münz-Cabinet 2r Thl. S. 48—52. angeführten Urkunden. Die Kreuzpfennige, welche nach dieses Schriftstellers Zeugniß S. 51. die von Werfebe jährlich auf dem Kirchhofe in Sandstedt zu erheben gehabt, und im Jahre 1376 gegen eine Summe von 30 Bremer Mark erlassen haben, waren vielleicht kein eigentlicher Gräfenschatz, (womit sie doch wohl von den Grafen von Stotel hätten belehnt seyn können;) aber doch gewiß ein Zubehör des ihnen dort zustehenden Gerichts, welches ihnen nebst der Deichgräfenschaft noch im Jahre 1509 zustand; (Mushard Monum. nobil. S. 545.; Heineken tentamina iuris aggeral. Bremens. pag. 51., welcher letztere sich darüber auf eine im Bremischen Archiv befindliche Urkunde beziehet.) Der jährliche Ertrag dieser Kreuzpfennige war 3 Mark: S. Mushard a. a. O. S. 541.

Digitized by Google

schatz [93]). Der sogenannte Gräfen-Hafer, den der Herzog von Oldenburg noch jetzt aus dem seinem Lande Wührden benachbarten Osterstadischen Kirchspiele Sandstedt erhebt, ist ohne Zweifel auch ursprünglich ein solcher Gräfenschatz [94]); und ich rechne eben dahin die jährliche Abgabe von 200 Maaß Hafer, welche die Grafen von Holstein aus Süder-Dithmarschen genossen [95]).

---

93) J. G. Hoche Reise durch Osnabrück und Niedermünster in das Saterland, (Bremen 1800. 8.) S. 169.

94) Renner in seiner Chronik, am Schlusse des ersten Theils bey dem Jahre 1504. fol. m. 542. giebt den Ertrag dieser Hafer-Abgabe im Ganzen zu 70 Molt an, (s. a. Mushard Monum. nobil. S. 40.) In Visbecks Niederweser und Osterstade vermisse ich gänzlich einige Nachrichten von derselben, weiß indessen sehr zuverlässig, daß selbige noch jetzt geleistet wird. In einigen neuern gräflich Oldenburgischen Theilungs-Recessen von den Jahren 1542 und 1633, (v. Halem Oldenb. Geschichte 2r Bd. S. 30. und 312.) wird selbige ein Zehnten benannt; welches aber ohne Zweifel nur eine willkührliche Benennung ist. Schon bey den, wegen der Wiedereinlösung des Landes Wührden, zwischen den Grafen von Oldenburg und der Stadt Bremen, bis zum Jahre 1511 gepflogenen Unterhandlungen, ist derselben die Benennung des Gräfenhafers, (nach von Halems Zeugnisse, Oldenb. Geschichte, 1r Bd. S. 438.) beygelegt worden, und unter diesem Namen wird sie noch jetzt erhoben; auch sieht der Ertrag derselben mehr mit einem solchen Gräfenschatze, als mit einem Zehnten im Verhältnisse.

95) Wolten Dithmarsische Geschichte 2r Thl. S. 394. Ich weiß nicht worauf dieser Verfasser die Voraussetzung gründet, daß diese Abgabe von gewissen Gütern, welche die Grafen auf der Süder-Dithmarsischen Geest besessen hätten, aufgekommen sey: mir ist es viel glaublicher, daß selbige aus der Marsch als ein Gräfenschatz geleistet worden.

Im alten Lande führte diese Abgift die Benennung des Hovetschatzes, ohne Zweifel deshalb, weil solche durch die Kirchspiels-Hauptleute (Hovetlüde) erhoben ward. Dieses ergiebt die Urkunde des Erzbischofs Giselbert vom Jahre 1287. in welcher dem alten Kloster zu Burtehude die Versicherung ertheilt wird, daß dessen Besitzungen im neuen Lande an beiden Seiten der Este nicht nur von Bede oder Landschatz, sondern auch von aller Forderung eines Hovetschatzes und den Befehlen der Hauptleute des alten Landes befreyet seyn sollen [96]). Wahrscheinlich waren damahls die Gräfen im alten Lande als Stellvertreter des Landesherrn noch nicht angeordnet, sondern es wurden in Abwesenheit des eigentlichen Oberherrn die feierlichen Landgerichte in jedem Kirchspiele blos durch die Hauptleute abgehalten, welche daher

96) Bey Pratje Herzogth. Bremen und Verden 4te Samml. S. 189. Judicia vero suprema et infima cum omnibus attinentiis in nova terra ad utramque partem fluvii Escheda tam orientem quam occidentem, prope dictam nostram civitatem, que cum decimis monasterii inchoantur et terminantur, apud dictum monasterium illesa libere et perpetue permanebunt, et incole domicilia in eisdem sustinentes, erunt, prout semper in hunc diem fuerunt, perpetue a singulis communibus petitionibus nobis nostrisque successoribus in futurum admittendis, vulgariter Bede aut Lantschat nuncupatis, et ab omni exactione Hovetschat, et mandatis Capitaneorum nostre veteris terre liberi. Eine Urkunde des Harfefeldischen Abts Gerlach Schulte vom Freitage vor Pfingsten 1386., welche in der Harfefeldischen Chronik enthalten ist, in Vogts Monum. ined. 11 Bd. S. 166. gedenkt indessen auch eines diesem Stifte zustehenden census in Ninkope, (im alten Lande,) Grevenschat appellato; der jedoch nicht von den alteländischen Hauptleuten, sondern von dem Stifte, vermöge der oberherrlichen Rechte, die dasselbe sich in Hinsicht seiner Exemtion zueignete, erhoben ward.

diese Revenüe sich anmaaßten [97]). Eben dieses betrachte ich als den Grund, weshalb im Lande Hadeln die Schultheissen und Schöpfen noch jetzt einen solchen, im Landrechte ausdrücklich bestätigten Zinspfennig auf dem Zinsding zu erheben haben [98]). Der Hafer-Zins, Voget-Schock genannt, von welchem einige Besitzungen des Klosters Walkenried in einer Urkunde vom Jahre 1255. befreyet wurden [99]), war hingegen wiederum ein wahrer Gräfenschatz, den die Grafen von Beichlingen bis dahin als Gräfliche höchste Voigte aus dergleichen freyen, dem Kloster übertragenen Gütern zu erheben gehabt hatten [100]). In noch

97) Die eben angeführte Giselbertische Urkunde erwähnt keines Grafen, sondern nur der Hauptleute als Regenten des alten Landes; und die nachmahlige Bestätigung derselben durch den Erzbischof Balduin vom J. 1435. (bey Pratje ebendas. S. 198. fgg.) ist sogar mit Zuziehung und namentlicher Benennung der damahligen Hauptleute, ohne daß eines Grafen dabey gedacht würde, ertheilt.

98) Hadeler Landrecht 2r Thl. Tit. 26. in Pufendorf Observ. iur. Tom. I, Append. pag. 34.

99) Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 540. Not. num. 8.

100) Eine Befreyung von einem solchen Vögetkorne enthält auch die oben, 3r Abschn. Note (44) vorgekommene, dem Stifte Nienburg an der Saale von Heinrich von Anhalt ertheilte Urkunde: doch kann es auch seyn, daß hier nur von einer eigenmächtigen Anmaaßung des Advocaten die Rede sey, der auch durch das Verfahren mit der Wake die Stifts-Unterfassen bedrückt hatte. Noch eine andere Bedeutung scheint mir der Ausdruck Vögelschat; (denn so soll es ohnfehlbar heißen, und nicht Vogelschät oder Vogelscherf, wie es da geschrieben stehen soll;) in dem zwischen dem Erzbischofe Gerhard II. und dem Stifte Harsefeld im Jahre 1221. geschlossenen, der

andern Diplomen kömmt ein solcher Gräfenschatz unter der Benennung des Königspfennigs vor [101]).

Harfefeldischen Chronik in Vogts Monum. ined. 1r Bd. S. 157. eingerückten Vergleiche zu haben. Vermittelst desselben erkennt nemlich der Erzbischof die Exemtion des Stifs Harfefeld an, bedingt sich jedoch die Voigtey über dessen Güter, so lange er dazu tüchtig befunden werde, aus, und zwar mit dem Vorbehalte, den Zins, welcher Vogetschatz genannt werde, von den Leibeigenen, (litonibus) des Stifts, zur Hälfte dem Herkommen nach unmittelbar zu erheben. Hier ist, wie ich glaube, nicht die Rede von einer feststehenden Abgabe der Stifts-Unterfassen, sondern von den Aufkünften der Voigtey aus den Strafgeldern, welche gewöhnlich zwischen den geistlichen Gutsherren und deren Voigten nach einem verglichenen Verhältnisse getheilt zu werden pflegten. Der ganze hier erwähnte Vorbehalt war allem Anschein nach nicht sowohl zu des Erzbischofs eigenem Vortheile, als zu Gunsten irgend eines von ihm angestellten Stiftsvoigts, vielleicht des unter den Zeugen dieser Urkunde vorkommenden Otto advocatus ausbedungen.

101) Im Jahre 1295 befreyete der Churfürst Albert von Sachsen Wittenberg, als Vormund und mit Zuziehung seiner Bruders-Söhne von der Lauenburgischen Linie, einige Güter des Klosters Reinfeld, nemlich vier Höfe bey Ratzeburg, zwey zu Pogatz, zwey zu Düsnack, und 5½ Hufen in der neuen Gamme a tali censu qui dicitur Königspenning; wobey dem Kloster die Befugniß, selbst einen Voigt über diese Güter zu bestellen, verstattet, übrigens jedoch die Leistung der defensionis terrae quae vocatur Landwehr, (vergl. die bald folgende Note 107) und insbesondere von den Unterfassen des Klosters in der neuen Gamme die Burgfesten bey dem Schlosse Lauenburg, von den zu Pogatz aber die Arbeiten am Brükkenbau vorbehalten wurden. (Treuers Münchhaus. Geschlechts-Historie Anh. S. 17. 18.; gründliche Nachricht von der Herrschaft Mölln, Additamentum nach dem Anhange, S. 6. 7.) So wie

Es wird sich schwerlich erweisen lassen, daß von einer andern Classe von Leuten, als der oben erwähnten, ein Gräfen-

---

nun diese Abgabe in der neuen Gamme, einem Marschdistricte in den Vier-Landen bey Hamburg, statt gefunden hatte, so genoß auch aus der benachbarten alten Gamme, den olden Brökern und dem Billwerder, das Kloster Reinbeck einen solchen Königspfennig, und verkaufte denselben im Jahre 1528 mit mehrern Gütern dem Könige von Dänemark. (Westphalen Monum. ined. Tom. 4. pag. 3416.) Nach einer aus Lindenbrogischen Collectanen genommenen Nachricht in Staphorst. Hamburg. Kirchen-Geschichte 1r Thl. 1r Bd. S. 616. hat das Dom-Capitel in Hamburg duas partes decimae in Suderowe, cum omni judicio majore, videlicet colli et manus, et minori scilicet aliorum excessuum, nihilominus cum denariis regalibus, quae vulgariter Königspfennige nuncupantur, angekauft. Nach Pufendorfs Zeugniß in Observ. juris Tom. 2. Obs. 59. hat ein solcher Königszins noch neuerlich aus dem Gerichte Ahlten, laut alter Gerichts-Formeln (conf. observ. antecedens 58.) und zwar als ein Rutscherzins der Landesherrschaft entrichtet werden müssen, welchen Pufendorf a. a. O., gewiß sehr richtig, für eine der Jurisdiction, nemlich der Landesherrlichen Obergerichtbarkeit anklebende Auflage erklärt. Ich bemerke dabey, daß dieses Gericht Ahlten in der Amtsvoigtey Ilten belegen ist, und daß die dortigen Einwohner, die sogenannten Freyen vor dem Walde oder Waldschmiede, von jeher gleicher Verfassung mit unsern Marsch- und Moorleuten genossen haben, daher auch die dortige Gegend sich noch jetzt durch die Benennung des Zellisch-Freyen auszeichnet. Dieser Ausdruck: Königspfennig, kann übrigens weder davon abgeleitet werden, daß die teutschen Könige solchen zu erheben gehabt hätten, noch auch, wie Westphalen in Praef. Tomi IV. Monumentor. pag. 100. vermuthet, davon, daß der König Waldemar von Dänemark sich solchen eine Zeitlang statt der Grafen von Holstein zugeeignet habe, indem diese Benennung eben bemerkter Maßen auch in solchen Gegenden statt fand, die Waldemar niemahls erobert hat. Man suchte ohne Zweifel nur dadurch

schatz würklich erlegt wäre [102]), obgleich solche Privilegien ver-

der Sache mehreres Ansehen zu geben, daß man die Fürsten und Grafen, welche diesen Zins genossen, als Stellvertreter der teutschen Könige, in deren Namen sie diesen Zins zu erheben hätten, darstellte; wie denn auch die höhere Gerichtbarkeit, welcher dieser Grafenschatz anklebte, aus gleichem Grunde der Königsbann genannt zu werden pflegte. Einige Inhaber der Obergerichte ließen sich zwar wohl mit diesem Königsbanne von den Königen und Kaisern gelegentlich belehnen; die meisten derselben übten aber solchen auch ohne eine solche Belehnung als ein erbliches Recht aus, und es gehört ohne Zweifel zu den ehemahls so allgemein verbreiteten übertriebenen Begriffen von einer ursprünglich streng monarchischen Verfassung Teutschlands, wenn man aus dieser Benennung des Königsbanns und den hin und wieder vorkommenden Belehnungen mit demselben zu folgern pflegt, daß die teutschen Könige die Verleihung der Gerichtbarkeit durch ganz Teutschland als ein Regal würklich geltend gemacht, und nicht etwa blos dem Namen nach sich angemaaßt hätten. Gelegentlich bemerke ich noch, daß die erwähnte Benennung des Königszinses, bey der unbestimmten Art sich auszudrücken, die im Mittelalter üblich war, auch wohl von andern Abgaben, insbesondere, wie in den nächstfolgenden Noten erwähnt werden wird, von einem städtischen Wortzinse, gebraucht ward. Derjenige Königszins, dessen in zwey Osterholzischen Diplomen von den Jahren 1275 und 1279; (Pratje Herzogth. Bremen und Verden 5te Samml. S. 361. Num. 84. und S. 389. Num. 82.) als einer aus zwey Höfen in Hambergen aufkommenden Abgabe gedacht wird, ist offenbar ein bloßer Meierzins, welchen wohl der Bremische Bürger, zu dessen Gunsten die Urkunde Num. 84. ausgestellt war, und der keinen andern Grundzins als den Bremischen Königszins kannte, so benannt haben mochte.

102) Die von Westphalen am angeführten Orte Tom. 4. Monumentor. pag. 100 — 102 gesammelten Urkunden, welche Beyspiele des Grafenschatzes enthalten, bemerken zum Theil ausdrück-

mittelst deren die Besitzungen irgend einer geistlichen Stiftung davon befreyet worden, auch wohl in Beziehung auf Güter und Unterfassen anderer Art hin und wieder ertheilt seyn mögen, da es nichts Ungewöhnliches war, daß dergleichen Befreyungen von solchen Lasten, die ohnehin nicht würden statt gefunden haben, als wichtige Privilegien eingekleidet wurden. In den Städten findet sich keine Spur einer Abgabe dieser Art [103]); denn mit

---

lich, daß von Marschgütern die Rede sey. So redet das Diplom vom Jahre 1327: (bey Westphalen Tomo 2. pag. 98. num. 114.) von der curia Bredenberch in terra nostra paludensi; und ein anderes, mehrmahls hier vorkommendes vom Jahre 1416 ibid. Tom. 2. pag. 521. Num. 296. beziehet sich, auffer der Moor-Colonie Gronsmoor, auf mehrere Dörfer mit dem Zusatze: de an der Krempermarsch beleghen syn; in welcher Kremper Marsch man selbige dann auch sämmtlich, bis auf das weiter östlich belegene Stillenov (jetzt Stellow) auf der Dankwerthischen Karte von der Grafschaft Pinneberg, nach S. 274. der Schlesw. Holstein. Landes-Beschreibung, leicht auffinden kann.

103) Obgleich die Städte eben in der Periode, da jener Gräfenschatz bey den freyen Landleuten üblich ward, ihre Unabhängigkeit immer fester zu gründen anfiengen, so standen doch damahls die Einwohner derselben durchgängig noch unter der Gerichtbarkeit der landesherrlichen Voigte, deren sie sich, selbst in ihrer durch den Hansebund herbeygeführten glänzendsten Periode, nicht einmahl alle ganz zu entledigen vermochten; dagegen jene freyen Landleute durchgängig des Vorrechts genossen, ihre Untergerichte selbst anzuordnen und aus ihren Mitteln zu besetzen. Es bedurfte daher derjenigen Recognition für den Gräflichen Ober-Richter, welche die letztern vermittelst des Gräfenschatzes leisteten, von Seiten der Städte, in denen die Voigte schon ohnehin die beträchtlichen Gerichtsauskünfte zu genießen hatten, nicht; und die kleinern Flecke waren sogar

dem Wortzinse, der in einigen derselben vorkömmt, hat es ohne Zweifel eine andere Bewandniß [104]), obgleich derselbe an ei-

---

zum Theil von leibeigenen oder meierpflichtigen Leuten bewohnt, deren Gutsherr zugleich ihr Richter war. Als hernachmahls die mächtigern Städte sich den landesherrlichen Voigteyen und selbst der Landeshoheit zu entziehen anfingen, und selbst kleinere Orte hierunter den gröſsern Städten nacheiferten und mit den Statuten derselben auch deren Vorrechte sich anzueignen suchten, verhinderte natürlicher Weise eben diese Uebermacht der Städte die Einführung einer solchen Abgabe, die für die abgeschafften oder geschmälerten Voigtey-Gerechtsame als Surrogat hätte dienen können. Uebrigens muſsten sich zwar in der Folge die Landsässigen Städte zu Uebernehmung der Beden bequemen, sie zahlten diese aber im Ganzen, und collectirten sie durch eigenmächtig angeordnete Auflagen wieder von ihren Bürgern, stellten auch bey vorfallenden Kriegen ihre Contingente unter selbst ernannten Anführern.

104) Dieser Wortzins oder census arearum war ein Grundzins, der von den Hausplätzen oder Wohrten entrichtet werden muſste, und meistens zu den Rutscherzinsen, die beym Verzuge doppelt oder mehrfach zu bezahlen sind, gerechnet ward. Man findet indessen nur bey wenigen Städten Spuren dieser Abgabe, und auch da, wo sie statt fand, gehörte sie weder ausschlieſslich dem Landesherrn, noch erstreckte sie sich, meiner Ueberzeugung nach, über sämmtliche Häuser einer solchen Stadt, sondern sie wurde nur von einigen später bebaueten Plätzen an die ursprünglichen Eigenthümer derselben als ein Erbenzins bezahlt. Dieses erläutert besonders eine Stelle des bekannten der Stadt Stade vom Kaiser Otto IV. im Jahre 1209. ertheilten Privilegium; (G. Roth Progr. de hoc Dipl pag. 7. Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 785, Pratje Herzogth. Bremen und Verden 6te Samml. S. 99. 100; Pufendorf Observ. jur. T. 2. Append. pag. 155;) in welcher von gewissen areis, quae fuerunt Erici de Bederkesa die Rede ist, als welche vom

nigen Orten, besonders in Bremen, auch wohl ein Königszins

Erzbischofe Siegfried und dem Herzoge Heinrich dem Löwen durch Vertauschung einiger ihrer eigenen Güter frey gemacht wären. Der Kaiser überläßt diese areas den Burgensibus zu Stade libere sub jure quod vocatur Wiebilethe (unter dem Weichbilds-Rechte,) jedoch mit dem Vorbehalte, ut dominis suis, quorum prius erant aree, censum debitum persolvant. In einem Diplome vom Jahre 1289. in Lauensteins diplomat. Historie von Hildesheim 1r Thl. S. 149. reservirte sich der Bischof Siegfried an einigen der Stadt Hildesheim zum Bebauen abgetretenen, ihm vorher eigenthümlich zugehörigen Plätzen advocatiam et nostros denarios censuales; und daß dieser noch jetzt als ein Rutscherzins statt findende Wortzins nicht aus der ganzen Stadt Hildesheim, sondern nur aus gewissen Häusern der Neustadt aufkomme und dem Domprobst als domino gezahlt werde, bezeugt Gericke in Schottelio illustrato Cap. 19. (vom Rutscher-Rechte) §. 2. S. 89. Wenn dem Kloster St. Marien zum neuen Werke bey Halle in einer bey Ludewig Reliq. Manuscr. Tom 5. pag. 3. abgedruckten Urkunde vom Jahre 1182. von dem Magdeburgischen Erzbischofe Wichmann die Befreyung von dem censu arearum qui dicitur Wurtpennige, für dessen in der St. Nicolai- und Schmiedestraße zu Halle belegenen Höfe verliehen ist, so mögen diese Höfe wohl auf Plätzen, die dem Erzstifte ursprünglich zugehört haben, angelegt gewesen seyn. Eben dieses war wohl ohne Zweifel der Fall bey demjenigen, was dem Canonicat-Stifte zu Nordhausen in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom J. 1220. (in Leukfelds Nachrichten von der Pfalz Wahlhausen, welche dessen Nachrichten vom Kloster Kelbra und den Grafen von Beichlingen angehängt sind, S. 355. in der Note) zugesichert wird: Areas autem claustrales, et censum arearum civitatis qui Witzins (soll gewiß Wortzins heissen,) dicitur, volumus Ecclesiae supradictae cum aliis bonis suis et possessionibus permanere; denn dieser census arearum civitatis wurde wohl nur aus den in der Stadt belegenen areis claustralibus, oder un-

Digitized by Google

ſprünglichen Kloſtergründen erhoben, in Beziehung auf welche deſſelben hier erwähnt wird. Der Wortzins, den die Lübeckiſche Stadt-Cämmerey von dortigen Häuſern erhält, ſcheint nach demjenigen, was Dreyer in ſeiner Einleitung in die Lübeckiſchen Verordnungen S. 297. davon bemerkt, ſich auch nur über einzelne, vielleicht ſpäter auf fremden Gründen angebauete Theile der Stadt zu erſtrecken. Am ausführlichſten ſind die Nachrichten von dem hannöveriſchen Wortzins, welche Grupen in den Origin. Hannoverens. Cap. 2. §. 16. S. 122. fgg. geſammelt hat. Nach genauer Erwägung und Zuſammenhaltung derſelben kann ich jedoch auch nicht anders ſchließen, als daß dieſer Wortzins nur zum Theil den Herzogen, die ohne Zweifel von dortigen ehemahls Lauenrodiſchen Grundſtücken Plätze zum Bebauen hergegeben hatten, großentheils hingegen auch geiſtlichen Stiftungen und Privatperſonen — in Anſehung deren die Lehnbarkeit ihrer Antheile des Wortzinſes hier keinen Unterſchied macht und kein anderes Verhältniß dieſer Abgabe beweiſet, — zugehört habe; wie ſich denn auch keine beſtimmte Aeuſſerungen darüber finden, daß der Wortzins ſich über die ganze Stadt erſtreckt hätte. In der kleinen Chronik des Stifts Simonis und Judä zu Goslar bey Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 535. wird zwar erwähnt, der Kaiſer Heinrich III. habe dieſem Stifte gloriosum censum arearum *per totam civitatem*, qui vulgo Wazschare nominatur, verliehen; allein das iſt eine offenbare Legende, da zu Heinrichs III. Zeiten erſt die Kaiſerliche Pfalz nach Goslar verlegt und die Stadt erſt zu erbauen angefangen ward, mithin von einem Wortzinſe dort noch nicht die Rede ſeyn konnte; vielmehr iſt die Benennung Wazschare, welche der Chronikenſchreiber dieſem Zinſe beylegt, merkwürdig, als welche eine wachſende Bauer, (weil ſie nemlich als ein Rutſcherzins beym Verzuge anwuchs,) bedeutet, mithin anzeigt, daß man dieſen Zins als eine auf dem Eigenthume beruhende Grundbauer und nicht als eine öffentliche Auflage betrachtet habe. In dem von dem Grafen von Herzberg herausgegebenen Landbuche Kaiſer Carls IV. wird nur bey zwey Orten eines census arearum erwähnt, nemlich S. 99. bey dem damahligen Städchen Heckelberg, mit der Bemerkung, daß ſolcher 35 Schillinge betrage und einem Herrn von Kruſemark zugehört habe;

genannt wurde [105]). Daß aber die Meier oder Leibeigene des Adels eben so wenig zu einem Gräfenschatze verpflichtet waren,

und S. 24. 135. 136. bey der Stadt Potsdamm; wo selbiger 14 Schillinge betrug und dem Markgrafen gehörte: auf dessen Gründen bey dem dortigen Schlosse war aber auch dieser damahls kleine Ort wohl größtentheils erbauet, wie denn auch der Markgraf aus den Gründen um die Stadt einen Holzzins, Kalzins, Bienenzins u. s. w. (a. a. O. H. 24.) zu erheben hatte. Eine Urkunde vom Jahre 1308. in Gerken fragm. March. 1r Thl. S. 50. erwähnt indessen auch noch unter einigen Gütern, welche die Markgrafen Otto und Woldemar dem Städtchen Wusterhausen an der Dosse schenken, einer Rente von nur zwey Pfennigen, jährlich auf Martini fällig, aus dem censu nostro qui Wortinse in civitate Wosterhusen predicta; und die wahrscheinlich den ganzen Wortzins ausmachte, weil dort nur wenige Häuser auf Markgräflichen Gründen erbauet seyn mochten. Den Markgrafen gehörte ursprünglich das dortige Schloß, welches aber in der Folge den Grafen von Lindow verpfändet war. S. die Urkunde vom J. 1321. in Gerken Cod. Dipl. Brand. Tom. I. S. 170. Num. 93; und das Landbuch K. Carls IV. S. 42.

105) Von diesem Bremischen Königszinse, der auch ein Rutscherzins war, und als ein solcher noch bis zum Lüneviller Frieden würklich erhoben worden, (S. Pratje Altes und Neues 11r Band. S. 335. 336;) bemerkt die Assertio libertatis Bremensis S. 752. fg. aus welcher auch Westphalen in Praef. Tomi 4. Monum. pag. 98. die hieher gehörige Stelle eingerückt hat, gewiß glaubwürdig, „daß solcher nur aus etzlichen weinigen der Stadt Häusern, off Martini Tag, nit nur dem Vogt, sondern auch einigen Geistlichen Collegiis, Hospitalen und Ecclesiasticorum beneficiorum possessoribus, Item einem bürgerlichen Stadt Bremischen Geschlecht der Ballerr, gereicht worden, und sey vetus traditio, daß bey nicht Auszahlung desselben bey Sonnenschein am besagten Tage die Er-

das läßt sich am gewissesten daraus schließen, daß sie anfänglich auch selbst die Beden nicht unmittelbar an den Landesherrn bezahlten, sondern der Gutsherr diese nur für sich statt der Ritter-

---

fahr gestanden, daß er täglich doppelt uffgeschlagen;" welches dann mit demjenigen, was ich eben von dem Wortzinse angeführt habe, völlig übereinstimmt. In dem angeblichen Vertrage der Stadt Bremen mit dem Erzbischofe Hildebold vom Jahre 1259. wird von diesem Zinse gesagt: (Lünigs Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. Fortsetz. 1. S. 444; Assert. libert. Brem. pag. 746) „Ock schall de Vaget van wegen des Königs Gerechticheif alle Jahr vp St. Martens Dach by Sünnenschine den Königetinß entfangen, vnde de den nich vtgifft by dem Sünnenschine, deme schall de Tinß duppelt vpschlan, so vaken de Klocke schleit, de Hane kreyet, de Wind weyet, Sünne vnde Maen, Ebbe vnde Floet vp vnde dael geyt." So wichtig indessen diese Worte lauten, so enthalten sie doch eigentlich nichts dem obigen Widersprechendes; überdem aber erklären die Verfasser der Assertionis libert. Bremens, S. 760. a.) diese vorgebliche Urkunde gewiß aus sehr richtigen Gründen für ein unächtes neueres Machwerk und S. 768. c c.) die eben aus derselben eingerückte Beschreibung der Art wie der Zins aufschlage, für ein von alten Weibern oder Kindern aufgefangenes Mährlein. Eines aus Hamburg dem Grafen von Holstein geleisteten Königszinses gedenken Thraziger Hamburg. Chronik in Westphalen Monum. Tom. 2. pag. 1287. und Lambec. Rerum. Hamburg. Lib. 3. edit. de 1706. pag. 38. welcher letztere bemerkt, daß dieser Königszins in dem Manuscripte, aus welchem er seine Nachricht entlehnt, zugleich als ein census arearum angegeben werde. Beide behaupten, und zwar letzterer mit Beziehung auf eine eingerückte Stelle des erwähnten Manuscripts, daß dieser Königszins schon im Jahre 1253. von den Grafen Johann und Gerhard der Stadt Hamburg überlassen sey; nach den sehr erheblichen Zweifeln, die Westphalen in Praef. Tomi 4. Monumentor. pag. 103. gegen die Richtigkeit dieses Zeitpunkts aufstellet, ist es mir indessen glaublicher, daß die

dienste entrichtete, und von seinen Untersassen wieder einhob 206). Nur zu Landfolgen und Burgfesten wurden die letztern herbey-

---

Stadt diesen Zins erst im Jahre 1326. von den beiden damahls regierenden Grafen gleiches Namens, und zwar unter der Benennung eines Fredeschillings acquirirt habe: ich zweifele gleichwohl nicht daran, daß es mit diesem Zinse eben dieselbe Bewandniß gehabt haben werde, wie mit jenem Bremischen Königszinse.

206) Dieses erläutert besonders sehr deutlich der älteste Brandenburgische Landes-Verein vom 1sten May 1283. (denn daß die Jahrszahl 1281. unrichtig sey, ergiebt der Inhalt der Urkunde ganz klar;) welchen Gerken in Diplomatar. veter. March. 1r Bd. 1. Num. VII. S. 25. fgg. und nach ihm Auszugsweise der Graf von Herzberg in den Anmerkungen zu dem Landbuche Kaiser Carls IV. S. 11. Note 1.) hat abdrucken lassen. Die Bede, welche die Markgrafen seit dem Jahre 1281 mit 1 fertone oder ¼ Mark von jedem Pfunde jährlicher Einkünfte erhoben hatten, und nunmehro zu 2 βl. für beständig herunterließen, sollte, nach Maasgabe dieses Vertrags, von drey Classen der Eingesessenen geleistet werden; a) von den Vasallen, oder dem Adel, und der begüterten Geistlichkeit; b) von den Bürgern, oder Kaufleuten, Schultheißen, Meiern und Bauern von ihren Lehnen; welcher Zusatz deutlich ergiebt, daß unter diesen Meiern und Bauern nur die Freybauern und Verwalter oder Meier freyer Güter zu verstehen sind; und c) von gemeinen Leuten, als Müllern und Cossaten, von ihrer fahrenden Habe. Einem Ritter wurden 6 Hufen und einem Knapen 4 Hufen ganz freygelassen, vermuthlich in Ansehung der noch zu leistenden Ritterdienste, welche zwar (bey Gerken a. a. O. S. 27.) noch vorbehalten wurden, jedoch auf eine solche Art, die zu erkennen giebt, daß davon künftig weniger Gebrauch werde gemacht werden. Die Markgrafen versprachen dagegen (ebendas. S. 26.), den Vasallen weder zu Ausstattung ihrer Töchter noch zu Reisen auf die Reichstäge Beden abzubringen, auch nicht auf

Digitized by Google

gezogen 107). Daß auch der Gräfenschatz von den Beden verschieden war, ergiebt sich daraus, daß in mehrern Urkunden

---

deren Gütern sich einzuquartieren, oder selbige sonst zu bedrücken; imgleichen die Bauern zu keinen Heerzügen, sondern allenfalls nur zur Landes-Vertheidigung bey dringender Gefahr des Landes aufzufordern. Eben der Umstand, daß die Gutsbesitzer ohne Zuthun ihrer Bauern die Bede zahlten, gab jenen die Veranlassung, die Beyträge zu dieser Bede von den letztern für sich selbst einzufordern, wie solches das von dem Grafen von Herzberg herausgegebene Landbuch Carls IV. deutlich ergiebt, als in welchem allenthalben die precaria unter den Gutsherrlichen Einkünften von jeder Bauernhufe neben dem Zinsgelde und Zinskorne verzeichnet ist. Sehr richtig betrachtet der Graf von Herzberg a. a. O. S. 11. 12. Note 1. die in dem eben erwähnten Landes-Vertrage bestimmte precariam als eine wahre, bey der nachmahligen Contribution zum Grunde liegende Bede, von welcher sie Gerken a. a. O. S. 20. 21. ohne Grund unterscheiden will, indem er sie mit dem in dem Carolinischen Landbuche vorkommenden Zinse, einer blos gutsherrlichen Abgabe der Bauern, verwechselt.

107) Es war wohl ohne Zweifel ein ursprüngliches Vorrecht der Grafen, daß sie die Unterfassen des niedern Adels und der nicht reichsunmittelbaren Geistlichkeit zu Landfolgedienſten aufbieten konnten. Bey der im Mittelalter allenthalben statt findenden Anarchie hatten nun zwar dergleichen Einrichtungen keinen festen Bestand, sondern wurden durch die vielen Exemtionen sehr in Abgang gebracht; die gegenwärtige wurde indessen von den mächtigern Grafen und Fürsten innerhalb den Gränzen ihrer Botmäßigkeit, als eine wesentliche Folge derselben, ziemlich aufrecht erhalten. Insbesondere behielt sich Heinrich der Löwe in den Besitzungen der drey neugestifteten Slavischen Bisthümer, denen er nur eine eingeschränkte Exemtion gestatten wollte, nicht nur eine Heerfolge der Bischöfe mit gewissen Heer-

aus den spätern Zeiten, in denen diese Beden schon statt fanden,

---

schilden, sondern auch in Ansehung ihrer Unterſaſſen die Erſcheinung auf den höchſten Landgerichten oder Markdingen und überdem die Landwehre oder Landfolge und die Vorchwere oder den Burgfeſtdienſt, welche den Razeburgiſchen Stiftsleuten insbeſondere bey dem Circulo Raceborg (der Feſtung daſelbſt) angewieſen wurden, vor. Man vergleiche darüber die Urkunden bey Weſtphalen Tom. 2. Monumentor. pag. 2030. und die ſqq. Es wurde nun zwar jedem dieſer Bisthümer eine Befreyung von dieſen Dienſten für zehn Vorwerke zugeſtanden, auch wußten die Biſchöfe ſich bald eine gänzliche Unabhängigkeit von dieſen Laſten zu erwerben: deſto ſtrenger hielten indeſſen die Grafen und Fürſten jenſeits der Elbe auf der Leiſtung dieſer Dienſte von Seiten der Begüterten und der Mediatſtifter in ihren Gebieten. Einige Pertinenzien der Klöſter Neumünſter und Reinfeld wurden zwar wohl in ältern Zeiten durch die Grafen von Holſtein davon eximirt; (ſ. oben Note 26, 34 und 57 des 5ten Abſchnittes allegirten Diplome;) ſpäterhin reſervirten ſich hingegen dieſe Grafen durchgängig bey den ſonſt ertheilten Befreyungen von Abgaben ausdrücklich die Landwehre und Vorchwere, oder den gemeinen Landdienſt, wovon Weſtphalen in Praef. Tomi 4. Monum. pag. 102. mehrere Beyſpiele geſammlet hat. In der Folge wurde es gewöhnlich, ſolche unter dem allgemeinen Ausdrucke: exceptis his servitiis quibus communis terra domino Comiti obligatur; oder: de mene Landwere und wes das mene Land deit, vorzubehalten: (S. die Urkunden des Grafen Johann vom Jahre 1285. und 1290. bey Weſtphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 52. et 58. und des Königs Chriſtian I. von den Jahren 1462. und 1465. ibid. pag. 442. et 449.) Daß zu dieſen Landfolgen auch der Dienſt mit Fuhren und Packpferden gehörte, iſt oben (Note 34 zum 5ten Abſchnitt) ſchon bemerkt worden. In der Mark Brandenburg war, wie das von dem Grafen von Herzberg herausgegebene Landbuch ergiebt, der Mißbrauch eingeriſſen, daß dieſer Wagendienſt mit der höhern Gerichtbarkeit in Anſehung einzelner Orte

selbige neben dem Gräfenschatze noch besonders vorbehalten oder erlassen worden 108).

Die Holländischen Colonisten gehörten allerdings zu derjenigen Classe der Einwohner, die, nach den obigen Bemerkungen, dem Gräfenschatze unterworfen zu seyn pflegten. Ein Beyspiel eines solchen von Holländischen Ansiedlern entrichteten Gräfenschatzes finden wir bey den Eingesessenen zu Cronsmoor, wo, wie oben bemerkt worden, ein Gericht unter Holländischem Banne gehegt wurde. Im Jahre 1416. verkaufte nemlich Hinrich Kule, Knape, dem Convente zu Bordesholm den Gräfenschatz, den er aus Cronsmoor und aus einigen umliegenden Orten in der Kremper Marsch zu erheben hatte, und der für Cronsmoor jährlich zwey Mark betrug 109). Vermöge älterer Privilegien hatte zwar das Kloster Reinfeld eine Befreyung des Guts

in die Hände von Privat-Personen gekommen war, die solchen wahrscheinlich den Markgrafen abgekauft hatten. (Vergl. oben Note 23 zum 3ten Abschn.) Ein Beyspiel, da das Stift Bordesholm noch vom Könige Friedrich II. von Dänemark behuf seiner Expedition gegen Dithmarschen im Jahre 1563. zu Leistung solcher Landfolge-Fuhren würklich aufgefordert wurde, giebt die Urkunde bey Westphalen Tom. 2. Monum. pag. 553. Num. 448.

108) Ein Paar Beyspiele hievon kommen bey Westphalen in Praefat. Tomi 4. Monumentor. pag. 100. 102. vor; auch findet sich ein solches in der eben Note (96) angeführten Burtehudischen Urkunde vom Jahre 1287, welche zugleich wohl die älteste Spur einer im Erzstifte Bremen gehobenen Bede enthält.

109) Bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 321. Num. 296.

Guts Cronsmoor vom Gräfenschatze von den Grafen von Holstein erhalten 110), da aber diese Befreyung nur zu Gunsten des Klosters und nicht der Unterfassen erwürkt war, so hatten das Kloster und dessen Voigte ohne Zweifel eben hievon Veranlassung genommen, den Gräfenschatz von den Einwohnern für sich selbst zu erheben, welches in ähnlichen Fällen nichts ungewöhnliches war 111); und die Familie der Kulen hatte wahrscheinlich dadurch, daß sie die Voigtey über diese Klostergüter an sich gebracht, diese Abgabe sich zuzueignen Gelegenheit gefunden. Aus dem Districte zur Döse im Kehdingischen, welcher höchst wahrscheinlich eine Holländer-Colonie war, genossen die Bremischen Erzbischöfe einen Gräfenschatz von vier Mark und 40 Hühnern (†).

Ein solcher Gräfenschatz war dann also auch ohne Zweifel der hier in Frage kommende von den Eutinern und den Eingesessenen der umliegenden Dörfer zu erlegende Holländerschatz. Es läßt sich auch nicht etwa supponiren, daß selbiger mit dem Zinspfennige von jeder Hufe, den die Holländischen Ansiedler gewöhnlich zu zahlen hatten, einerley gewesen wäre; denn dieser Gräfenschatz betrug, wie die Urkunde vom 1sten November 1288 ausdrücklich sagt, nicht einen, sondern sieben und zwanzig Pfennige von jeder Hufe.

---

110) S. die oben Note 57) des vorigen Abschnittes bereits allegirten Urkunden von den Jahren 1248 und 1291. bey Westphalen l. c. Tom. 2. pag. 41. num. 37. und pag. 60. 61. num. 67.

111) S. zum Beyspiel die in der Note 96) am Schlusse erwähnte Harsefeldische Urkunde, welche eines diesem Kloster zustehenden Gräfenschatzes zu Ninkop gedenkt.

†) S. oben Note 12) zum 4ten Abschnitt.

Daß nun aber die Grafen von Holstein die Erhebung dieses Gräfenschatzes von den Holländern in dem Vergleiche vom 13ten November 1256 sich vorbehielten, gereichte zur merklichen Beschränkung der Gerechtsame des Bischofs von Lübeck an diesen Colonien, welche um so härter für den letztern war, da ihm gleichwohl verstattet ward, die Obergerichtbarkeit über selbige von denen von Stein an sich zu bringen, und ihm für seine übrigen Besitzungen der Gräfenschatz erlassen, und zugleich ohne Zweifel die gänzliche Unabhängigkeit derselben eingeräumt wurde. Die endlich erlangte Acquisition dieses Gräfenschatzes im Jahre 1288, wodurch nunmehro Eutin und die übrigen Orte gleichfalls aus aller Verbindung mit den Grafen von Holstein und aus aller Abhängigkeit von denselben herauskamen, war daher für den Bischof Burchard um so wichtiger, da er im Jahre 1309 ein Collegiatstift zu Eutin anlegte 112), und er wegen seiner langjährigen Streitigkeiten und Kriege mit der Stadt Lübeck sich meistens zu Eutin aufhielt, von da auch mehrere seiner Urkunden datirt sind 113).

---

112) S. die Stiftungs-Urkunde bey Christiani, Schlesw. Holstein. Geschichte, 4r Thl. S. 361.

113) Die Geschichte des Streits und Kriegs zwischen dem Bischofe Burchard und der Stadt Lübeck s. in Beckers Lübeck. Geschichte 1r Bd. S. 232. 234. fgg. 241. fgg. 249. In dem Vergleiche, welcher diesem Streite ein Ende machte, ward ausbedungen, daß der Bischof seine Residenz wieder nach Lübeck verlegen sollte. Becker a. a. O. S. 243. Daß dieses würklich geschahe, und die nachmahligen Bischöfe dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt behielten, dazu trug es ohne Zweifel vieles bey, daß Burchhards Nachfolger, Heinrich von Bockholt, ein gebohrner Lübecker und wohlhabender Mann, mit dem

Es findet sich übrigens ausser den beiden oben vorgekommenen Urkunden noch eine dritte, in welcher des Holländerschatzes gedacht wird; ich erwähne jedoch hier derselben nur anhangsweise, da sie eines Theils nichts weiter zur Erläuterung beyträgt, andern Theils aber auch keine Einwendungen gegen das bisher Vorgetragene begründet. Es ist diese der Tausch-Contract vom Jahre 1329., vermittelst dessen der Graf Johann von Holstein dem Lübeckischen Bischofe Heinrich das Dorf Subestorp im Kirchspiele Oldenburg mit Ober- und Niedergerichten, dem Zehnten und dem Zinse, besonders demjenigen der Hollenderschenscat genannt werde, abtritt, und von diesem dagegen das Dorf Steenbeke mit allem Zubehör nebst einer Summe Geldes zurück erhält 114).

Magistrat in gutem Vernehmen lebte, und ein neues Bischöfliches Haus in Lübeck erbauete. Es ward indessen das Schloß zu Eutin von mehreren der folgenden Bischöfe sorgfältig unterhalten und befestigt, wo sie dann bey unruhigen Zeiten immer einen sichern Aufenthalt fanden. Albert Crummendyck Chron. Episc. Lubecens. in Meibom. Script. rer. Germ. T. 2. pag. 397. und nach ihm Cranz Metrop. Lib. 8. Cap. 17. erzählen auch, daß unser Bischof Burchard der Stadt Eutin das Lübeckische Recht verliehen habe, wodurch dieser Ort eine noch größere Unabhängigkeit in Ansehung der Gerichtbarkeit, welche nach dieser Verfassung blos seinem Magistrate zustehen konnte, erlangte. Seitdem hatten also gewiß weder die Grafen noch die Herren von Stein einige Voigtey-Rechte daselbst weiter auszuüben.

114) Sie ist abgedruckt in Lünigs Reichs-Archiv, Spicil. Eccl. 21 Thl. S. 336. 337. Die hieher gehörige Stelle lautet so: villam nostram Subestorp, sitam in Parochia Oldenborg, cum omnibus suis pertinentiis, et cum omni jure et judicio majori ac

Ich schließe hieraus, daß jenes von dem Grafen abgetretene Dorf, welches ohne Zweifel das nahe bey Oldenburg in Wagrien südwärts belegene Sibbersdorf ist [115]), gleichfalls eine ursprünglich Holländische Niederlassung, aus welcher die Grafen von Holstein einen Gräfenschatz erhoben hätten, gewesen sey. Dieses ist die einzige Spur, die ich in Wagrien von Holländischen Einwanderern ausser Eutin und der umliegenden Gegend finde; es können aber diese Colonisten nicht mit zu denjenigen gerechnet werden, die der Graf Adolf II. in das Land berufen hatte, denn zu dessen Zeiten war Pribislav noch im Besitz der Gegend um Oldenburg, mithin ist diese kleine Colonie, von welcher mir ausserdem keine Nachrichten bekannt sind, vermuthlich neuer.

---

minori, et omni utilitate praesente et futura, nec non et decimatione et censu, praecipue qui Hollenderschenscat vulgariter nuncupatur.

115) S. die Charte des nordlichen Wagrien in Dankwerths Schlesw. Holst. Landesbeschreibung nach S. 204. Die vorhin angeführte Vergleichs-Urkunde des Bischofs Johann II. mit den Grafen Johann und Gerhard vom Jahre 1256. gedenkt gleichfalls eines Dorfs Subbestorf, wo das Erzstift schon vorhin eine Hufe Landes und und eine Mühle von den Grafen abgetreten erhaltenhatte. Dieses ist wahrscheinlich das im Kirchspiele Eutin nordwärts von der Stadt belegene Subberstorf, und ich würde daher sehr geneigt gewesen seyn, dafür zu halten, daß von eben diesem Dorfe auch hier die Rede sey, (da sich in der Gegend um Eutin am ehesten ein dem Holländerschatz unterworfenes Dorf hätte suchen lassen,) wenn nicht der Zusatz: in Parochia Oldenborg, deutlich das Gegentheil besagte.

Digitized by Google

2) Des Holländischen Rechts gedenkt folgende Urkunde, die von dem Herzoge Adolf von Schleswig, dem 8ten dieses Namens unter den Holsteinischen Grafen und letztem männlichen Abkömmlinge des Holsteinisch-Schauenburgischen Hauses, am Donnerstage nach Michaelis 1438. dem damahligen Lübeckischen Bischofe Johann Scheel ertheilt worden 116): Wy Alff Hertoge to Schleßwyk, Greve to Holsteen Stormarn unde to Schowenborg, bekennen unde betügen openbare in deßen Breve vór alß wene, dat wy vór uns, vór unse Erven, unde vor unse Nakomelinge, umme sunderger Woldat unde Behegelicheyd willen, de wy hebben to dem Erwerdigen in Gode Vader unde Heren, Heren Johanne Bischoppe to Lübeck, hebben gegünt unde togelaten den Innwoneren im jegenwardighen unde thokommende der twyer Torper Sammale unde Cernecouwe, in dem Kerspel tho Uthin belegen, dat se mögen hebben Hollstensch Recht, unde nicht mehr dörven söken Hollensch Recht, so se went an desse Tyd pflichtig hebben gewasen to bonde, jedoch scholen se vorplichted wesen dat Godingh to söckende, Lück (gleich) andern Inwaneren unses Landes in deme Hollenschen Rechte, vor (wo) de gewyset werden dat Godingh to sökende. Dessen to mehrer Witlicheit u. s. w. Der gedachte Bischof hatte eben damahls, am 26sten September 1438. zu Plön den Herzog Adolf nach Maasgabe einer Concession des Kaisers Siegmund mit der Grafschaft Holstein feier-

116) Man findet sie in Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 459. Num. 202. der Urkunden des Bisthums Lübeck; auch haben Westphalen in Praef. Tomi 4. Monumentor. inedit. pag. 188. und Eelking de Belgis Saec. 12. advenis Cap. 2. §. 3. pag. 119. Not. 4. den Haupt-Inhalt eingerückt.

lich belehnt [117]), und bey dieser Gelegenheit ohne Zweifel die

117) S. das darüber ausgefertigte Instrument bey Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 457. Num. 201. unmittelbar vor der hier in Frage kommenden Urkunde; desgl. Christiani Schlesw. Holst. Geschichte 4r Thl. S. 179. Diesem Schriftsteller, und dem von ihm hin und wieder allegirten Göffelt von der Bischöfl. Lübeck. Belehnung des Herzogth. Holstein, ist es sehr anstößig, daß der gedachte Prälat das Belehnungs-Recht in Ansehung des ganzen Holsteinischen Landes für sein Hochstift an sich zu bringen gewußt habe, (S. das angeführte Werk 3r Thl. S. 310. fgg. 4r Thl. a. a. O. und S. 196. fgg. imgleichen desselben Verfassers Schlesw. Holst. Geschichte unter dem Oldenburg. Hause 1r Thl. S. 374. fgg.) und er beschuldigt den Bischof einer arglistigen Erschleichung dieser Befugniß vermittelst der dem Kaiser Sigismund, bey dem er viel gegolten, bey Gelegenheit seiner Gegenwart auf der Baseler Kirchen-Versammlung abgelockten Urkunde. Mir scheint jedoch die Sache nicht so schlimm zu seyn, da allem Anschein nach der Herzog Adolf selbst hiezu die Hand geboten hat. Christiani bemerkt selbst die erheblichen Vortheile, welche für denselben daraus erwuchsen, indem er nun nicht weiter von den Herzogen zu Sachsen, deren Wittenbergische Linie eben ausgestorben war, sein Land zu Lehn nehmen, und sich auch nicht unmittelbar mit großen Kosten und Beschwerden vom Kaiser belehnen lassen durfte. Die Bischöfl. Lübeckische Belehnung lief auf eine bloße Formalität hinaus, indem der Bischof kein solcher Lehnsherr war, der reelle lehnsherrliche Rechte hätte geltend machen können; ja es konnte diese Anerkennung seiner Lehnsherrschaft bey der künftigen Erbfolge nach dem Absterben des unbeerbten Herzogs von Nutzen seyn, wenigstens in so fern, daß kein anderer Lehnsherr sich füglich in diese Angelegenheit einmischen konnte, welches dann auch nicht geschehen ist. Es haben sogar die Dänischen Könige noch lange nachher, ohngeachtet Holstein unterdessen zum Herzogthume erhoben und Christian I. vom Kaiser Friedrich III. persönlich damit belehnt worden war, die Belehnung von den Lübeckischen Bischöfen zu

gegenwärtige Urkunde von dem Herzoge erwürkt, die man solchemnach als eine demselben ertheilte würkliche Begünstigung zu betrachten Ursache hat. Die in derselben benannten beiden Dörfer, Sammale und Cernecouwe, welche, wie ausdrücklich gesagt

---

empfangen fortgefahren, wodurch sie zugleich einen Vorwand erhielten, sich den Reichs- und Kreis-Steuern zu entziehen. Uebrigens ist es allerdings richtig, daß eine würkliche ursprüngliche Lehns-Abhängigkeit Holsteins vom Bißthume Lubeck überall nicht mit Grunde behauptet werden konnte. Wenn jene Schriftsteller dafür halten, daß der Bischof einen Vorwand zu seiner Behauptung von einer Schirmvoigtey über sein Hochstift, mit welcher die Grafen von Holstein von den vorigen Bischöfen belehnt gewesen, hergenommen habe, so muß ich auch das bezweifeln. Einige Aeusserungen des Albert Cranz, auf welche sich Christiani Schlesw. Holst. Gesch. 3r Thl. S. 313. 314. dieserhalb beziehet, erwähnen keiner weitern anerkannten Lehns-Verpflichtung, als wegen des Zehntens zu Groß- und Klein-Brode; (vergleiche unten Note 139). Die oben in den Noten 73 — 81. allegirten Urkunden, welche zum Theil die von Cranz an den angeführten Stellen erwähnten Vorgänge betreffen, beweisen vielmehr, daß die Grafen die Voigteyen über Eutin, Bosow, und mehrere Stiftsgüter an benachbarte Edelleute zu Lehn gegeben hatten, ohne dieserhalb ihrer Seits einige Lehns-Verpflichtung gegen das Stift anzuerkennen, ja daß sie sogar einen Gräfenschatz aus den Stiftsgütern verlangten. Die einzige Veranlassung zu Behauptung einer solchen Lehns-Abhängigkeit konnte also wohl nur aus demjenigen abgeleitet werden, was der Graf Gerhard der Große bey der ihm durch den Bannstrahl abgedrungenen schweren Buße, wegen der dem Hochstifte zugefügten starken Schäden und Gewaltthätigkeiten, im Jahre 1324. sich hatte müssen gefallen lassen. Die darüber ausgefertigte Urkunde (bey Lünig Spicil. Eccl. 2r Thl. S. 336. Col. 2. Christiani a. a. O. 3r Thl. S. 131. unten) enthält unter andern, daß der Graf nach keinem erwürkter Abbitte von

wird, im Kirchspiele Eutin belegen waren, sind ohnfehlbar keine andere als die schon mehrmahls erwähnten Gamale oder Gumale und Zarnekow, welche zu dem Holländerschatze mit verpflichtet waren, und ohne Zweifel zu der Holländischen Colonie in Eutin mit gehörten. Daß bey den Einwohnern derselben Holländisches Recht galt, war solchemnach eine natürliche Folge ihrer Holländischen Abkunft; es bleibt aber noch zu untersuchen übrig, worin dieses Recht eigentlich bestanden und was es mit der in unserer Urkunde verstatteten Vertauschung desselben gegen Holsteinisches Recht für eine Bewandniß gehabt habe?

Ehe ich mich mit dieser Untersuchung beschäftige, gedenke ich einer andern oben schon berührten Urkunde des Königs Christian I., welche eine ähnliche Verfügung in Hinsicht der Wilster- und Kremper-Marsch enthält, und deren nähere Erwägung ich des Zusammenhangs wegen hieher verschoben habe, weil der Inhalt derselben zu eben diesen Fragen Veranlassung giebt, und die Vergleichung beider Documente zu deren Erläuterung beyträgt. Schon in derjenigen Versicherungs-Acte, welche dieser König den Schleswigschen und Holsteinschen Ständen sogleich bey sei-

---

dem Bischofe das Lehn pflichtmäßig bitten und empfangen und den Lehnseid und die Verpflichtung zur Treue dem Bischofe leisten solle, so wie dieses von seinen Vorfahren den Vorwesern des Bischofs geleistet sey. Dieses letztere Vorgeben war ohne Zweifel eine leere Behauptung; auch findet man keine Spur davon, daß eine solche Belehnung, die hier übrigens gar nicht auf eine Schirmvoigtey eingeschränkt war, seitdem bis zu dem jetzigen Vorgange unter Adolf VIII. jemahls wiederholt worden, wiewohl es seyn könnte, daß sie wegen einzelner Zehnten und Güter geleistet wäre.

Digitized by Google

nem Regierungs-Antritte zu Ripen am Mittwochen nach Invocavit 1460 ertheilte, war enthalten, daß, wenn jemand in Holstein oder Stormarn Hollisches oder anderes Recht habe, welches er abzusetzen wünsche, der König auf vorgängiges Anrufen solches abstellen und demselben Holsten Recht gönnen wolle 118). Damahls scheint dieses keine weitere Folgen gehabt zu haben.

---

118) Diese Urkunde ist in plattteutscher Sprache in Lünigs Reichs-Archiv P. Special. Contin. II. 2te Fortsetz. S. 10 — 12 abgedruckt; auch hat Thraziger seiner Hamburgischen Chronik bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 1359 — 1363. eine hochteutsche Uebersetzung derselben eingerückt. An beiden Orten, bey Lünig S. 12. und bey Westphalen pag. 1362., steht nun zwar statt Hollisches Recht: Holsteinische, oder Holsteinisch Recht. Christiani (Schlesw. Holst. Geschichte unter dem Oldenburgischen Hause, 1r Thl. S. 22. Not. 14.) versichert indessen ausdrücklich, daß in einer ihm mitgetheilten alten Handschrift aus dem 16ten Jahrhunderte: Hollisch Recht: stehe. Jenes Wort, welches in der That keinen vernünftigen Sinn giebt, ist ohne Zweifel nur dadurch eingeflossen, weil die Herausgeber nicht gewußt haben, was das Hollische Recht bedeuten solle, und sie daher gemeint haben, es müsse nur durch einen Schreibfehler statt: holsteinisches Recht gesetzt seyn. Man vergleiche noch zur gewissern Bestätigung dieser Lesart die Bemerkung des Westphalen in Praef. Tom. 4. Monumentor. pag. 188. not. a. und des Christiani a.a.O. S. 480. Note 12. daß einige statt des Hollischen Rechts hier ein hellisches oder sogar Dänisches Recht eingeschieben. Auch Eelking de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 2. §. 3. Not. 51. pag. 122. wo er diese Stelle einrückt, schreibt mit großen Buchstaben und ohne weitere Bemerkung: Hollisch. Die Worte lauten im plattteutschen Originale, mit dieser Berichtigung, so: „Hefft dar woll in dem Lande tho Hollstein und Stormarn Hollisch edder ander Recht, de dat will affsetten, so wy dartho geeschet werden, willen wy solkes affleggen, und günnen ehme Holsten Recht."

Nachdem indeſſen der König Chriſtian nach zehn durchkämpften Jahren ſeine Regierung befeſtigt und ſich insbeſondere durch einen im Jahre 1470. gegen ſeinen unruhigen Bruder Gerhard geführten Feldzug den Beſitz der Wilſter Marſch geſichert hatte [119]), erließ er noch in demſelben Jahre zu Itzehoe am 2ten November eine Verordnung [120]), vermittelſt deren er be-

---

119) Chriſtiani Schlesw. Holſt. Geſchichte unter dem Oldenb. Hauſe 1r Thl. S. 68 – 70. Gerhard wagte zwar hernachmahls noch einen Einfall in die Herzogthümer im Jahre 1473, jedoch nicht in dieſer Gegend, ſondern bey Huſum; der aber ſchlecht ablief und beſonders für die Huſumer traurige Folgen hatte. Chriſtiani a. a. O. S. 73 – 76.

120) Dieſes Edict iſt in der Sammlung der Holſtein. Landes-Ordnungen im 1ten Bande 1r Thl. 2te Abtheilung mit enthalten, welche ich jedoch nicht Gelegenheit gehabt habe, einzuſehen. Der hieher gehörige Inhalt deſſelben iſt aber von Eelking de Belgis Saec. 12. in German. advenis Sect. 2. Cap. 2. §. 3. Not. 5. pag. 120. und bey Chriſtiani Schlesw. Holſt. Geſchichte unter dem Oldenb. Hauſe 1r Thl. S. 430 – 433 und S. 442. 443 angeführt. Noch handeln von dem Inhalte deſſelben Westphalen in Praef. Tomi 4. Monumentor. pag. 188 – 194. und Chriſtiani in der ältern Schleswig Holſt. Geſchichte 2r Thl. S. 236 – 243. Die Worte, ſo weit ſie Eelking l. c. beybringt, ſind folgende: „Dop witlick, dat wy na Rade Unſer leven Getruwen Rede beßer unſer Lande, unde umme des gemenen Beſten unde beßer Unſer Lande Beſtand willen, unde Twiſtinge, Unwillen, Sware Koſt, alſo des Holliſchen Rechts halven upp unſe Underſaten in der Kremper unde Wilſter Marſch uw bether to gevallen is, hier namals to vormidende, afgeſetten hebben unde ſetten aff jegenwordigen in der Kremper unde Wilſter Marſch alle unde islicke Schepen unde Schulten; unde willen unde Beden jegenwordich, hier namals neynes Rechtes ſunder allene Hol-

fahl, daß zum allgemeinen Besten, zu Verhütung mancherley Zwists, Unwillens und schwerer Kosten, denen die Einwohner in der Kremper und Wilster Marsch bey dem Gebrauche des Hollischen Rechts bisher ausgesetzt gewesen wären, alle und jede Schöpfen und Schultheissen in der Kremper und Wilster Marsch abgesetzt seyn, und sie sich künftig blos des Holsten Rechts bedienen sollten. Uebrigens wurden jedoch die in diesen Marschgegenden üblichen Deichrechte bestätigt; und zugleich bestimmt, daß der Amtmann zu Steinburg, wenn er in einem Kirchspiele Gericht halten wolle, solches wenigstens zwey Tage vorher den Einwohnern kund thun müsse, damit jedermann zum Ding kommen könne und niemand versäumt werde. Gegen die Erkenntnisse dieses Gerichts erster Instanz ward den Eingesessenen die Appellation an das Goding zu Wilster oder Krempe, zu dessen Besetzung sich daselbst vier fromme unbescholtene Leute aus jedem Kirchspiele versammeln sollten, und von da weiter an das Goding zu Bramstedt, vorbehalten; ja sie sollten auch von dem letztern Gerichte noch ferner an den König und die Landstände appelliren können.

Die allgemein redenden Ausdrücke dieser letztern Verordnung lassen mich nicht daran zweifeln, daß die Absicht des Königs bey Erlassung derselben dahin gegangen sey, in der ganzen von ihm besiegten Wilster- und Kremper Marsch und nicht blos in den einzelnen in derselben befindlichen kleinen Holländer-Ban-

---

sten Rechtes to bruckende, genotende, esse entgeldende." Weiter unten pag. 124. Not. 11. führt Eelking noch folgende Worte dieses Edicts an: Dem Diekrechte doch sünder Vorfanck unde allene by Macht und Werden to blivende." Den übrigen Inhalt entlehne ich aus Christiani a. a. O.

nen, die bisherigen Schöpfen und Schulzen abzusetzen und alle andere Rechte ausser dem Holsteinischen abzustellen. Dieses vorausgesetzt, scheint der hiebey angeführte Grund dieser Verfügung, welcher von den großen mit den bisherigen Hollischen Rechte verknüpften Inconvenienzen hergenommen ist, zu beweisen, daß bis dahin die Hollischen Rechte durch die ganze Wilster- und Kremper Marsch gegolten hätten. Ich kann indessen diesen einzigen nur beyläufig eingeflossenen Ausdruck nicht für hinlänglich erkennen, um eine Folgerung darauf zu begründen, welcher sonst so Vieles widerstreiter. Der König, der wohl kein großer Geschichtskundiger war, hat wohl nur ohne genauere Prüfung die abzustellenden Rechte hollische Rechte genannt, weil er entweder geglaubt, daß die Rechtsgrundsätze der dortigen Holländischen Colonisten bey selbigen im Allgemeinen zum Grunde lägen, oder weil er, wie es mir wahrscheinlicher ist, diesen bisherigen dortigen Rechten einem Friesischen Ursprung zugeschrieben, da die benachbarten Dithmarscher mit den Friesen im Bunde standen, und aus den Friesischen Rechten, die dem Könige von Oldenburg her bekannt waren, manches entlehnt haben mochten. Noch jetzt hat die Wilster- und Kremper Marsch nicht, wie die Dithmarscher und Eiderstedter, ein besonderes von den allgemeinen Holsteinischen Rechten verschiedenes Landrecht, auch ist ihre Gerichts-Verfassung eben dieselbe wie im übrigen Holstein, indem der Amtmann zu Steinburg in ihren Rechts-Sachen ohne Schöpfen und Schultheißen erkennet; wobey sie jedoch nicht viel verlieren, da es ihnen freystehet, sich sogleich auf das Lodding, welches von ihnen selbst besetzt wird, und im übrigen Holstein unter dem Namen Ding und Recht in gleicher Maaße statt findet, zu berufen. Uebrigens leidet es jedoch keinen Zweifel, daß diese allgemeine Abstellung aller besondern Rechte in der dortigen Gegend auch die daselbst befindlichen Holländischen Colonien, in so fern sie dergleichen besondere Rechte gehabt, mit betroffen haben müsse. Es sind dieses diejenigen, von denen in

der ersten und zweyten Abtheilung des fünften Abschnitts gehandelt worden. Die erstern derselben lagen am Wilsterflusse und die letztern grenzten an die Kremper-Marsch, mit welcher sie auch in Verbindung gestanden zu haben scheinen 121). Ohne Zweifel gehörten sie also mit zu den Amtsbezirken der Kremper- und Wilster-Marsch, auf welche die Verordnung sich beziehet; wie sie denn auch noch jetzt unter dem Amte Steinburg mitbegriffen sind, dessen Amtmann als der Richter des ganzen bezielten Districts in der Verordnung bezeichnet wird. Sehr gegründet ist dagegen die Bemerkung des Christiani 122), daß diese

---

121) Hinrich Kule, Knape, genoß den Gräfenschatz aus Cronsmoor und zugleich aus den hauptsächlichsten Dorfschaften der Kremper-Marsch, und verkaufte solchen im Jahre 1416 dem Kloster Bordesholm vermittelst der mehrmahls erwähnten Urkunde bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 321. num. 296.

122) Schlesw. Holstein. Geschichte unter dem Oldenb. Hause 1r Thl. S. 431. 432. Uebrigens folgt jedoch daraus, daß die Holländischen Rechte in diesen übrigen Colonien nicht durch eine ausdrückliche Verordnung abgeschafft sind, noch keineswegs, daß sie daselbst noch jetzt gelten. Wahrscheinlich ist indessen dieses der einzige Grund, welcher bey der von Eelking l. c. §. 9. in f. pag. 146. allegirten Behauptung des Cronhelm, daß das Holländische Recht im Bisthume Eutin und in der Haseldorfer Marsch in fortwährendem Gebrauche sey, zum Grunde liegt. In Ansehung der Eutinschen Gegend beziehe ich mich dagegen auf die unten im Texte vorkommenden Bemerkungen; und in Ansehung der Haseldorfer Marsch auf die oben vorgetragenen Gründe, nach welchen ich dafür gehalten habe, daß diese ganze Marsch gar nicht von Holländern bewohnt gewesen sey. Uebrigens kann jedoch dieser Marsch-District, obgleich derselbe kein geschriebenes Landrecht hat, wohl einige eigenthümliche, von den übrigen Holsteinischen Rechten abweichende Rechts-Grund-

Verfügung des Königs Christian sich auf die bey Elmshorn, (oder, wie er dafür hält, in der Haseldorfer Marsch) befindlichen, in der dritten Abtheilung des vorigen Abschnitts bemerkten Colonien nicht mit erstreckt hat, auch nicht hat erstrecken können, weil diese nebst der ganzen Grafschaft Pinneberg damahls nicht dem Könige, sondern den Grafen von Schauenburg unterworfen waren; seine demnächst versprochene Untersuchung darüber: ob und wann auch hier das Holländische Recht abgeschafft sey? ist aber leider bey der durch den Tod unterbrochenen Fortsetzung seines Werks nicht zum Vorschein gekommen.

Einige ältere Holsteinische Geschichtforscher, die es gar nicht ausfündig zu machen vermocht haben, was unter dem Hollischen

---

sätze, und besonders eine von herrschaftlichen Amtmännern unabhängige Gerichtbarkeit beybehalten haben, so wie dieses in der ganzen Grafschaft Pinneberg, wo jene Verordnung Christians I. nicht galt, der Fall ist, als woselbst die von den Eingesessenen besetzten Landgerichte in erster Instanz unmittelbar erkennen. Daraus läßt sich gleichwohl auf ein Holländisches Recht in eigentlichem Verstande nicht schließen, und eben so wenig aus dem von Eelking l. c. allegirten Gerichte der 21 Schöpfen, welches in der gleichfalls zum Pinnebergischen gehörenden Herrschaft Herzhorn statt findet und daselbst die Stelle jenes Landgerichts vertritt. Gerichts-Schöpfen sind ja keinesweges ein blos Holländisches Institut, sondern man hatte dergleichen durch ganz Teutschland. Die Beybehaltung der Holländischen Rechte ist um so weniger zu vermuthen, da sie ausserdem in den ehemahligen Holländer-Colonien durchgängig in Abgang gekommen sind, wie bereits von dem Canzler v. Selchow in einer kleinen Abhandlung von Holländereyen und Flämischen Rechten in den Hannöverischen Beyträgen vom J. 1761. 42stes Stück. §. 6. S. 658. und selbst von Eelking am Schlusse seiner Abhandlung pag. 199 richtig bemerkt ist.

Rechte hier zu verstehen sey 123), können eben deshalb auch über die Frage: ob dieses Recht durch jene ganzen Marsch-Districte oder nur in einzelnen Orten derselben gegolten habe? keine Auskunft geben. Zu der Classe dieser Unwissenden rechne ich ebenfalls den Krempischen Bürgermeister M. Marcus Jordan, aus dessen handschriftlicher Krempischen Chronick von den Jahren 1435. — 1590. Westphalen die Worte anführt: „Anno 1470 ward den Marschlüden er Schepen-Recht genomen und kregen Holsten Recht 124). Gewiß sind diese Worte nur aus

123) Westphalen in Praef. Tomi 4. Monumentor. pag. 288 — 190 bemerkt die Vermuthungen des Muhl und Petersen, welche glauben, daß diese Benennung ein Hallisches oder ein von der Stadt Hall hergekommenes Recht, oder wohl gar ein hölisches Recht, weil es so strenge gewesen, angedeutet habe. Eben derselben erwähnt nach Westphalens Einleitung Christians Schlesw. Holst. Geschichte 2r Thl. S. 236 — 238.

124) Praef. Tomi 4. Monumentor. pag. 192. Man vergleiche damit die Aeußerung des Lambertus Alardus in rebus Nord-Albingicis, (Westphalen monum. ined. T. I. pag. 1850;) wo derselbe in Beziehung auf die hier vorliegende Verordnung Christians I. sagt: Rex confoederatis civitatibus et Holsatis repetiit homagium amissum, sed Phrysones et Crempenses illud ideo recusarunt, quod Gerhardo obligati essent. Mulctati ergo grandi pecuniarum summa et consueto *Saxonico* suo jure spoliati, Holsatico jure redonati sunt. Dieser Lambert Alert, welcher in der Mitte des 17ten Jahrhunderts schrieb, war Prediger und Consistorial-Assessor in Dithmarschen und eines Predigers in Krempe Sohn; (Vide Westphalen l. c. Tom. I. praef. pag. 98;) mithin ein eben so gültiger Zeuge als jener M. Marcus Jordan. Da derselbe die abrogirten Rechte Sächsische nennt, so scheint er solche dadurch für einheimische Landrechte, mithin für keine solche, die

der Verordnung, von welcher der Verfaſſer in der Krempiſchen Stadt-Regiſtratur ein Exemplar gefunden haben mag, ſo hingeſchrieben, ohne daß dieſer Chronikenſchreiber etwas weiter davon gewußt oder es erforſcht hätte, ob das abrogirte Recht durch die ganze dortige Marſch recipirt geweſen, und ob darunter das ſogenannte Schepedomiſche Recht oder irgend ein anderes zu verſtehen ſey? mithin kann man ihn hierüber nicht für einen gültigen Zeugen gelten laſſen, wofür ihn gleichwohl Weſtphalen anzunehmen ſcheint.

Weſtphalen iſt der erſte, der es wahrgenommen hat, daß das holliſche Recht hier ein Holländiſches Recht bedeute [125]), und da er hiemit die Bemerkung verbindet, daß die Holländiſchen Colonien zur Einführung deſſelben Veranlaſſung gegeben haben, ſo ſetzt er hiebey ferner voraus, daß das Holländiſche Recht durch jene ganzen Marſchdiſtricte verbreitet geweſen ſey, indem die Marſchleute überhaupt die beſonderen Rechte der Holländiſchen Coloniſten angenommen gehabt und ſich zu eigen gemacht hätten; worunter ihm auch Eelking [126]) beypflichtet.

---

die den Holländiſchen Coloniſten abgeborgt worden, zu erklären. Die Frieſen, deren er hier erwähnt, ſind, wie die Vergleichung der vorhergehenden und nachfolgenden Stellen ergiebt, die Eiderſtedter oder Nordfrieſen. Auf dieſe beziehet ſich wohl hauptſächlich die erwähnte Beſtrafung an Gelde; denn die Abſtellung des alten Landrechts hat, ohngeachtet der ſchweren Ahndungen, welche die Eiderſtedter und beſonders die Huſumer ſich im Jahre 1472 noch anderweit zugezogen, bey dieſen nicht ſtatt gefunden, wie ſie denn auch ihre Voigte behalten haben, und keinem Königlichen Amtmanne unterworfen ſind.

125) Monum. ined. Tom. 4. Praef. pag. 190. ſqq.

126) de Belgis etc. pag. 124—128.

Christiani 127) äussert sich indessen zweifelhaft hierüber, weil dort ausser dem Holländerbanne auch ein Sachsenbann statt gefunden habe. Ich meines Theils nehme nun zwar auf diesen Sachsenbann, der nach meinen obigen Bemerkungen vermuthlich nur in enge Grenzen eingeschränkt war, keine sonderliche Rücksicht; da ich aber auch die Niederlassungen der Holländer für weit unbeträchtlicher halte, als es die gewöhnliche Meinung ist, so glaube ich, daß diese wenigen Ankömmlinge ihre mitgebrachten vaterländischen Rechte schwerlich über die ganze umliegende Gegend verbreitet haben können, sondern vielmehr eben dadurch, daß sie selbst sich immer mehr an die allgemeinen Landes-Rechte angeschlossen, die Abschaffung ihres Holländischen Rechts begünstigt und veranlaßt seyn möge. Hätte dort noch bis in die letzte Hälfte des 15ten Jahrhunderts das Holländische Recht allgemein gegolten, so hätten sich nicht füglich die Spuren desselben solchergestalt verlieren können, daß nach 100 bis 200 Jahren Chronikenschreiber und Geschichtforscher nicht einmahl zu errathen vermocht, was die Benennung des Hollischen Rechts bedeute. Auch die Aeusserung des Königs Christian I. in der zuerst bemerkten Ripenschen Versicherungs-Acte für die Stände vom Jahre 1460: daß, wenn jemand in Holstein oder Stormarn Hollisches oder anderes Recht habe, welches er abzusetzen wünsche, der König solches abstellen und demselben Holsten Recht gönnen wolle; giebt meines Erachtens deutlich zu erkennen, daß nur von einzelnen Orten oder kleinern Districten, in denen ein solches fremdes Recht statt gefunden, und nicht von so großen Provinzen, als der ganzen Krempe- und Wilster-Marsch, die Rede sey. Die allgemeine Beziehung auf das Hollische Recht in der Verord-

127) Schlesw. Holst. Geschichte unter dem Oldenb. Hause 1r Thl. S. 431.

nung vom J. 1470. hingegen beruhet höchst wahrscheinlich nur auf einem nicht sorgfältig gewählten Ausdrucke.

Nach diesen vorgängigen Bemerkungen will ich nunmehro der eigentlichen Beschaffenheit dieses abrogirten Holländischen Rechts und dem Grunde der Abschaffung desselben weiter nachforschen. Der Ausdruck: Holländisches Recht; kann in einem allgemeinern oder auch in einem speciellern Sinne genommen werden. Man kann supponiren, daß die Holländer im allgemeinen ihre eigenen geschriebenen oder ungeschriebenen Rechts-Grundsätze gehabt, und nur diese bey ihren Contracten, Erbfolgen, andern Rechts-Geschäften und Rechtshändeln zum Grunde gelegt, hingegen die Principien des in Holstein geltenden Rechts als solche, von ihnen gar nicht für verbindlich anerkannt worden; oder man kann sich auch gedenken, daß diese Colonisten sich nur durch irgend ein specielles Rechts-Verhältniß von den übrigen Holsteinern unterschieden haben. Letzteres war würklich der Fall in Ansehung derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, die aus den bey ihrer Ansiedelung geschlossenen Contracten und erwürkten Privilegien erwuchsen, und die daher in mehreren oben vorgekommenen Urkunden das Holländer-Recht im speciellern Sinne benannt werden. Ich zweifele indessen nicht daran, und bin darunter mit den eben erwähnten Schriftstellern einverstanden, daß die Holländischen Colonisten in Holstein auch im allgemeinen, gewisse ihnen eigenthümliche Rechts-Grundsätze zu haben behauptet, und die in Holstein recipirten, in so fern sie von den ihrigen abgewichen, nicht für verbindlich geachtet haben: daß daher die Absicht des Königs Christian und des Herzogs Adolf auf die gänzliche Abschaffung dieser particulairen Rechts-Grundsätze mit gerichtet gewesen sey. Jenes speciellere Verhältniß hingegen konnte in so fern nicht wohl aufgehoben werden, als dadurch einzelnen Privatpersonen gewisse Rechte und Verbindlichkeiten, in Hinsicht der Zehnten, des Zinspfennigs u. s. w. bereits erworben waren, weil man dadurch zu sehr in

Digitized by Google

die wohlerworbenen Rechte dieser Individuen, (falls selbige nicht etwa schon in Abgang gekommen waren,) eingegriffen haben würde. In so fern jedoch in den Privilegien der Colonisten auch gewisse besondere Verhältnisse in Hinsicht der Staats-Verfassung festgesetzt waren, läßt sich deren Abstellung eher gedenken. In dieser Hinsicht genossen nun zwar die Colonisten überhaupt wohl ziemlich gleicher Rechte mit den übrigen Holsteinern, allein sie unterschieden sich von diesen durch die in jeder Colonie statt findenden besondern Gerichtbarkeiten oder Holländerbanne, in denen nach Holländischen Rechts-Principien gehandelt und gesprochen ward. Die vorliegenden Urkunden ergeben es nun sehr deutlich, daß vermittelst derselben zugleich mit den allgemeinen Rechts-Grundsätzen der Holländer auch diese besondern Gerichte derselben haben abgeschafft werden sollen, und ich bin überzeugt, daß eben dieses der Haupt-Endzweck der gedachten Verordnungen ausgemacht habe.

In den Marschgegenden hatten sich durchgängig die Einwohner eines Kirchspiels zu einem gemeinschaftlichen Gerichte vereinigt, in welchem meistentheils an den Sonntagen bey Gelegenheit des Kirchgangs die Streitigkeiten durch die ältesten und erfahrensten Gemeinde-Glieder als Schöpfen geschlichtet wurden. Von diesen Kirchspiels-Gerichten waren indessen die Holländischen Colonisten, auch da wo sie keine eigene Kirchspiele bildeten, eximirt. Beweise dieser Exemtion geben uns theils dasjenige, was von dem Holländischen Banne zu Cronsmoor oben vorgekommen ist, theils die im vierten Abschnitte hin und wieder beygebrachten Bemerkungen von den Spuren besonderer kleinen Gerichte, die sich auch hier im Bremischen fast bey jeder muthmaßlichen Niederlassung der Holländer wahrnehmen lassen. Der Grund derselben lag theils in den voigteylichen Rechten, welche die Stifter und Grundeigenthümer der Colonien sich vorzubehalten pflegten, theils aber auch in den besondern Rechts-

Gebräuchen der Holländer, welche sie beyzubehalten wünschten, und nach denen die teutschen Schöpfen der ordentlichen Gerichte ihrer Kirchspiele nicht zu erkennen gewußt hätten. Diese Schöpfen legten bey ihren Urtheilssprüchen in Ermangelung geschriebener Rechte theils ein bloßes billigmäßiges Ermessen, theils das besondere Herkommen ihres Orts, so gut ihnen solches bekannt war, zum Grunde, so daß beynahe jedes Kirchspiel seine eigenen Rechts-Grundsätze befolgte, wovon die noch jetzt geltenden Osterstadischen Landrechte, bey denen fast in jedem Kirchspiele einige Abweichungen statt finden, eine Probe geben. Zu Richtern über fremde Colonisten waren solchemnach die einheimischen Schöpfen nicht geeignet, von denen sich die Colonisten auch wohl in mehrerer Hinsicht keine ganz unpartheyische Rechtspflege zu versprechen gehabt hätten 127 b).

In der Folge der Zeit verloren jedoch diese Gründe bey der allmählig veränderten Rechts- und Gerichts-Verfassung vieles von ihrem Gewichte, und zugleich von ihrer Begünstigung. Seitdem die Rechts-Wissenschaft als ein Studium betrieben wurde, und die von den Römischen abweichenden vaterländischen Rechts-Gebräuche nur durch schriftlich verfassete Provinzial-Rechte aufrecht erhalten werden konnten, verminderte sich überhaupt das Ansehen der unstudirten Schöpfen aus dem Bauernstande, und die bey den Gerichten allenthalben angestellten Rechtsgelehrten gewannen den entscheidendsten Einfluß bey Abfassung

---

127. b) Aus eben demselben Grunde pflegte man auch in der Folge den in den Slavischen weiter ostwärts gelegenen Provinzen angesiedelten Teutschen den Gebrauch ihres vaterländischen Rechts zu verstatten, und sie deshalb homines juris teutonici, franconici etc. zu benennen. S. z. B. unten Note 70. zum 8ten Abschnitte.

Digitized by Google

der Erkenntnisse. Diesem Einflusse derselben konnten daher die kleinen Gerichte der Holländer allein sich zuletzt ebenfalls nicht mehr entziehen. Zugleich ward man auch bey der immer mehr ausgebreiteten und befestigten Landeshoheit, nach deren Grundsätzen alle Gerichtbarkeit als ein Ausfluß der landesherrlichen Ober-Herrschaft betrachtet ward, den von derselben unabhängigen Patrimonial-Gerichten, und besonders dergleichen kleinen Jurisdictionen, wie die der Holländer waren, immer abgeneigter. Von der andern Seite konnten die Unterfassen solcher kleinen Gerichte ungleich weniger Bedenken finden, sich an die Kirchspiels-Gerichte anzuschließen, seitdem diese nicht mehr von den Eingesessenen allein, mit denen sie ohnehin längstens zu einer Landsmannschaft verschmolzen waren, sondern von studirten Beamten und Landschreibern dirigirt wurden. Auch läßt es sich füglich gedenken, daß sie in Ansehung der Kosten-Ersparung und sonstiger Verhältnisse diese Vereinbarung mit den Kirchspiels-Gerichten sich nunmehro selbst vortheilhaft gefunden haben. Es konnte jedoch selbige nicht anders als durch gänzliche Abschaffung der besondern Holländischen Rechtsgebräuche bewerkstelligt werden, weil die Schöpfen der Kirchspiels-Gerichte deren nicht kundig waren, und selbst die studirten Beamten sich nicht bemühet haben würden, dergleichen specielle Rechte kleiner Districte zu erforschen.

In Ansehung der Verordnung Christians I. vom Jahre 1470 ergiebt es sich deutlich genug, daß die eigentliche Absicht derselben darauf gerichtet gewesen sey, die Eingesessenen der Wilster- und Kremper-Marsch mit Abstellung ihrer Schöpfen und Schultheißen unter die Gerichtbarkeit des Amtmanns zu Steinburg zu ziehen, und daß die Abschaffung der besondern Provinzial-Rechte nur als eine Folge und nothwendige Bedingung dieser veränderten Einrichtung festgesetzt worden, weil diese Provinzial-Rechte manches, das zur Beschränkung der Gerichtbar-

Digitized by Google

keit des Amtmanns und selbst der Königlichen Regalien gereicht, hätten enthalten können, und der Amtmann diese besonderen Rechte erst mühsam hätte erlernen müssen. Die Haupt-Verfügung, deren die Verordnung gedenkt, war nemlich die Absetzung der Schöpfen und Schulzen; und es wurden hiebey alle diejenigen nähern Bestimmungen hinzugefügt, welche dazu dienten, die Colonisten gegen alle unbillige, aus dieser Veränderung zu besorgende Nachtheile zu sichern. Es wurden ihnen nicht allein ihre Deichrechte bestätigt, und in Ansehung des Recurses an die Obergerichte alle nöthigen Reservationen hinzugefügt; sondern es ward auch, damit sie in Zeiten zum Kirchspiels-Gerichte kommen und sich dazu vorbereiten könnten, ausdrücklich bestimmt, daß der Amtmann zu Steinburg, wenn er in einem Kirchspiele Gericht halten wolle, solches zwey Tage vorher bekannt machen müsse. Der Amtmann mußte sich nemlich gefallen lassen, die Gerichte in jedem Kirchspiele besonders abzuhalten, da die Eingesessenen es einmahl gewohnt waren, nur innerhalb desselben ihren Gerichtsplatz zu besuchen; wie denn diese Einrichtung ehedem, besonders in den Marschländern, allgemein üblich war, und bey uns noch jetzt im Lande Kehdingen Bützflethischen Theils statt findet. In Ansehung der Holländer aber, die vorhin ihren besondern Bann in jeder Colonie gehabt hatten, zog die neue Einrichtung ohne Zweifel auch noch die Folge nach sich, daß sie sich nunmehro nach ihrem Kirchdorfe zum Gerichte des Amtmanns verfügen mußten.

Daß diese neue Einrichtung damahls in der Kremper- und Wilster-Marsch leicht hat eingeführt werden können, ist sehr begreiflich, da der König in diesen, eben durch Feuer und Schwerdt eroberten Provinzen jede neue Verfassung ohne Schwierigkeit durchsetzen konnte. Da jedoch dieselbe zugleich den Verlust eines wichtigen Vorrechts für die Colonisten mit sich führte, so scheint es befremdender, daß eine ganz ähnliche Abänderung

vermittelst der andern obgedachten Urkunde des Herzogs Adolf in Ansehung der Einwohner zu Gumale und Zarnikow nicht nur ohne deren Widerspruch, sondern dem Anschein nach selbst als eine von ihnen gewünschte Wohlthat angeordnet worden. Nach Maasgabe der obigen Bemerkungen wird sich indessen auch dieses Bedenken leicht heben lassen, ohne daß man mit Eelking 128) und Christiani 129) auf die sehr gezwungene Muthmaßung Rücksicht nehmen dürfte, als ob die Holländischen Rechte der Eutiner minder vortheilhaft wie die in der Kremper- und Wilster-Marsch, mithin die Vertauschung des Holländischen Rechts mit dem Holsteinischen für die letztern eine Strafe, für die erstern hingegen eine Begünstigung gewesen wäre. Die Verordnung Christians I. vom Jahre 1470. sagt nicht, daß die Abstellung des Holländischen Rechts eine Strafe seyn solle, sondern sie verfügt dieselbe als eine in manchem Betracht nützliche und zu besserer Organisation dienende Einrichtung, und die ältere Versicherungs-Acte vom Jahre 1460. erwähnt derselben als einer solchen Anordnung, die wahrscheinlich von den Unterfassen selbst gewünscht werde. Von der andern Seite läßt sich auch aus dem Privilegium des Herzogs Adolf nicht mit Sicherheit schließen, daß die Eingesessenen zu Gumale und Zarnikow sich die Verleihung des Holsteinischen Rechts als eine Gnade erbeten hätten; denn dieses Privilegium ward nicht von ihnen unmittelbar, sondern von dem Bischofe von Lübeck, welcher dadurch allerdings eine Erweiterung seiner Gerichtbarkeit erhielt, erwürkt, und diesem wollte eigentlich der Herzog seine sunderge Behegelichept dadurch bezeugen. Daß je-

128) de Belgis in Germ. advenis Cap. 2. pag 121. seq. not. 5. Vergl. mit. not. 4. pag. 120.

129) Schlesw. Holst. Geschichte 2r Thl. S. 243.

doch auch die Eingesessenen sich solche gern haben gefallen lassen, ist nach dem vorhin Bemerkten nicht unwahrscheinlich, wie denn noch in unsern Zeiten die Eingesessenen der besondern Gerichte zu Wremen und Midlum im Lande Wursten eine ähnliche Aufhebung dieser Gerichte und ihre Verlegung an das Gericht Dorum ohne Widerspruch genehmigt haben. Daß übrigens auch diese Urkunde eigentlich und hauptsächlich die Abschaffung eines zu Gumale und Zarnikow statt gefundenen besondern Holländischen Gerichts bezielt habe, ist besonders aus dem Nachsatze zu ersehen, vermittelst dessen die Eingesessenen in höherer Instanz an das Goding verwiesen werden 130). Diese beiden Dörfer machten einen Theil desjenigen Holländischen Districts aus, in welchem vorhin die von Steen obgedachter Maßen die Voigtey in Besitz

130) Dieser Nachsatz ist erwähnter Maßen dahin gefaßt: sie sollen verpflichtet seyn, das Godingh zu besuchen, gleich andern Einwohnern unsers Landes in dem Hollenschen Rechte, wo diese das Godingh zu besuchen angewiesen sind. Christiani Schlesw. Holst. Geschichte 4r Thl. S. 261 und der von ihm angeführte Cronhelm halten dafür, daß hier durch einen Schreibfehler: Einwohner im Hollischen Rechte, statt im Holsteinischen Rechte gesetzt sey. Ich will dem nicht bestimmt widersprechen, da die Urkunde nur aus dem sehr incorrecten Lünigschen ReichsArchive genommen ist. Ich glaube indessen, daß es eben nicht nöthig sey, einen solchen Schreibfehler zu supponiren, um einen anpassenden Sinn der angezogenen Worte herauszubringen. Setze ich nemlich voraus, daß auch in Eutin und andern benachbarten Orten ehemahls das Holländische Recht gegolten habe, wenn gleich damahls schon das Holsteinische daselbst eingeführt seyn mochte; und daß der Herzog den Gumalern und Zarnicowern eben dasselbe Goding, welches diese besuchten, habe anweisen wollen; so läßt es sich füglich gedenken, daß man diese Eutiner und Consorten mit der Benennung der andern Einwohner in dem Hollenschen Rechte bezeichnet hätte, um sie dadurch von den ursprünglichen Holsteinern zu unterscheiden.

Digitized by Google

hatten. Vermuthlich mochte damahls in diesem ganzen Districte durch Holländische Schöpfen und Schultheißen nach Holländischen Rechten gesprochen seyn; in der Folge aber, nachdem die Bischöfe die Voigtey an sich gebracht, mochten die übrigen Orte bey den in Eutin abgehaltenen Gerichten, zu denen auch Holsteinische Dörfer gezogen worden, sich die Fällung der Urtheile nach Holsteinischen Rechten haben gefallen lassen, Gumale und Zarnekow hingegen noch ihre besondern Holländischen Rechte durch Beybehaltung eigener Schultheißen und Schöpfen so lange behauptet haben, bis sie durch die gegenwärtige Verfügung des Herzogs Adolf mit den übrigen zu einem Holsteinischen Gerichte zusammengeschmolzen worden.

Durch die bisher dargelegten Voraussetzungen läßt sich ohne Zweifel der ganze Zusammenhang der Sache am leichtesten und anpassendsten erklären. Nur könnte noch dagegen der Einwurf statt finden, daß, wenn auch den Colonisten an der Beybehaltung ihrer besonderen Gerichtbarkeiten so sehr nicht gelegen gewesen, dennoch die damit verbundene Abschaffung ihrer Holländischen Privatrechte im Allgemeinen einen desto wichtigeren Einfluß auf alle ihre Verhältnisse gehabt haben müsse, folglich in dieser Hinsicht es nicht glaublich sey, daß sie so leicht und bereitwillig sich einer so wesentlichen Abänderung ihrer Verfassung unterworfen hätten. Ich erwiedere jedoch hierauf, daß wir gar nicht wissen, wie stark und erheblich die Abweichung des Holländischen Rechts von dem Holsteinischen gewesen seyn möge. Eben die Bereitwilligkeit der Colonisten, jenes mit diesem zu vertauschen, giebt uns vielmehr Ursache, zu schließen, daß kein sehr wesentlicher Unterschied mehr statt gefunden; sondern daß die Colonisten, wenn auch ursprünglich mehrere eigenthümliche Rechte und Gebräuche bey ihnen gegolten hätten, doch allmählig sich die Holsteinischen Rechte ganz oder größtentheils schon angeeignet gehabt haben. In dem oben vorgekommenen, zu Crons-

Digitized by Google

moor in dem Holländerbanne bestätigten Kauf-Contracte wird zwar mit vieler Feierlichkeit ausbedungen, daß das Gut so aufgelassen und die Gewähr binnen Jahr und Tag solchergestalt geleistet werden solle, wie es Holländischen Rechtens sey; in Ansehung beider Punkte war aber wohl schwerlich irgend etwas besonders in den Holländischen Rechten festgestellt, das nicht auch in Holstein Rechtens gewesen wäre. Die gerichtlichen Auflassungen bey Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter waren durch ganz Teutschland üblich, und die Verjährung binnen Jahr und Tag, nach deren Ablauf es solchemnach keiner Gewährleistung mehr bedurfte, war ebenfalls in Teutschland durchgängig hergebracht. Die Allegirung Holländischer Rechte in Ansehung dieser Puncte war folglich eine leere Formel, und es sollte nur durch diese Beziehung auf ein besonderes Recht die damit verknüpfte besondere Gerichtbarkeit des Holländerbanns desto nachdrücklicher behauptet werden. Nicht ohne Anschein wird man diesemnach voraussetzen können, daß überhaupt die Colonisten auf ihr Holländisches Recht mehr in der Absicht, ihre separirten Gerichte dadurch aufrecht zu erhalten, als wegen würklicher wesentlicher Abweichungen dieses Rechts von dem Holsteinischen provocirt haben; und daß sie daher, nachdem sie gerathen gefunden, sich den ordentlichen Holsteinischen Gerichten zu unterwerfen, auch keinen sonderlichen Grund mehr gehabt haben, auf der Behauptung eigener Rechtsprincipien zu bestehen.

Westphalen und Eelking haben durch gelehrte Ausführungen zu beweisen gesucht, daß das Holländische Recht der Colonisten das sogenannte Schepedomische oder Asingische Recht gewesen sey [131]); mir scheint indessen diese Behauptung auf einer

131) Westphalen in Praef. Tomi 4. Monumentor. pag. 192. seqq. Eelking de Belgis in Germ. advenis Sect. 2. Cap. 2. pag. 124--129. Ihnen folgt auch Christiani Schlesw. Holst. Esch. 2r Thl. S. 242.

Digitized by Google

unbegründeten Muthmaßung zu beruhen. Von den Schepedomischen Rechten, die nach Angabe jener Schriftsteller zuerst in Seeland aufgekommen seyn, und sich von da über Holland verbreitet haben sollen, fehlt es uns überhaupt an näherer Kenntniß; und daß die Aeusserung eines Krempischen Chronikenschreibers von einem abrogirten Schepenrechte auf jenes Schepedomische Recht keinen Bezug habe, sondern nur von der Abschaffung der Schöpfen zu verstehen sey, habe ich oben schon angemerkt, wie denn auch diese von dem Könige Christian I. verfügte Absetzung der Schepen und Schulten an sich selbst auf ein solches Schepedomisches Rechtsbuch überall nicht gedeutet werden kann. Das Asingische Recht aber war nicht in Holland, sondern in Friesland zu Hause. Dasselbe gehörte allerdings zu denjenigen unter den geschriebenen Landrechten, deren Credit vorzüglich ausgebreitet war; indessen erstreckte sich das Ansehen desselben nicht über die Weser hinaus, und selbst das jenseitige Butjadinger Land, so wie mehrere einzelne Friesische Provinzen, hatten ihre besondern Landrechte, von denen freilich jenes Asingische die Grundlage ausmachte, die aber doch ihre eigenen Neben-Bestimmungen hatten. Unsere hier in Frage kommenden Colonisten, waren aber Holländer und nicht Friesen, welche vielmehr Helmold ausdrücklich von ihnen unterscheidet. Ueberdem waren sie zu einer Zeit ausgewandert, wo die Asingischen Gesetzsammlungen wahrscheinlich noch nicht existirten, als zu deren schriftlicher Aufzeichnung die sich einschleichenden Römischen Rechte ohne Zweifel die Veranlassung gaben. In Ansehung der Schepedomischen, wenn je dergleichen schriftlich verfasset seyn sollten, würde es gewiß derselbe Fall gewesen seyn. Ich zweifele sehr, daß irgend eins der geschriebenen Landrechte älter sey als das 13te Jahrhundert: unsere Colonisten waren aber schon im 12ten eingewandert. Gewiß haben diese keine schriftlichen Rechtsbücher mitgebracht, sondern ihr Hollisches Recht beruhete nur auf der Kunde und dem Ermessen

Digitized by Google

ihrer Schöpfen. Daraus, daß sie sich nur der Entscheidung dieser ihrer Mitgenossen unterwerfen wollten, läßt sich noch keineswegs auf eine erhebliche Verschiedenheit der von selbigen angenommenen Rechts-Grundsätze von den in Holstein geltenden schließen, und es ist wohl eine vergebliche Bemühung, in Ermangelung aller speciellern Nachrichten etwas darüber bestimmen zu wollen, wie beträchtlich oder unbeträchtlich der Unterschied unter diesen Rechten gewesen sey. Westphalen selbst bemerkt eine Abweichung des Asingischen Rechts von dem in der Wilster-Marsch eingeführt gewesenen, in Hinsicht des nach dem erstern statt findenden, nach dem letztern hingegen wegfallenden Erbrechts der Mütter an dem Nachlasse ihrer Kinder [132]). Dieses giebt nun zwar nur in so fern einen Einwurf gegen die Hypothese dieses Schriftstellers, als er zugleich annimmt, daß das Hollische Recht durch die ganze Wilster-Marsch gegolten hätte, indem wir nicht wissen, welcher Grundsatz in den Holländischen Colonien insbesondere wegen dieser Erbfolge der Mütter angenommen gewesen sey. Gewiß ist es indessen, daß auch von der andern Seite überall keine Beyspiele der Uebereinstimmung dieses Hollischen Rechts der Colonisten mit dem Asingischen oder der Verschiedenheit des erstern von dem Holsteinischen Rechte aufgefunden werden können. Ich füge diesem noch die Bemerkung hinzu, daß hier im Bremischen, wo die ursprünglichen Holländischen Colonien zum Theil noch besondere kleine Gerichte formiren, dennoch keine Spur besonderer Rechts-Grundsätze bey denselben übrig geblieben ist; wodurch sich dann wohl meine Meinung, daß diese Holländischen Rechte nicht viel Eigenthümliches

---

132) Westphalen l. c. praef. Tomi 4. pag. 190. not. (*). Ihm folgen in Ansehung dieser Bemerkung Eelking. l. c. pag. 129 und Christiani a. a. O. Thl. 2. S. 242.

Digitized by Google

enthalten, und daher mit den einheimischen leicht haben coalisirt werden können, noch um so mehr als glaubhaft darstellen wird.

Das schließliche Resultat aus allem Obigen ist: daß diese Vertauschung der Holländischen Rechte mit den Holsteinischen keine so wichtige Revolution in der Verfassung Holsteins, als bisher gewöhnlich angenommen worden, ausgemacht habe: daß die wesentlichste dadurch bewürkte Veränderung in der Abstellung der kleinen Holländerbanne bestanden; in den übrigen Holsteinischen Districten hingegen, insbesondere in der eigentlichen Kremper und Wilster-Marsch das würkliche Holländische Recht niemahls recipirt gewesen sey: daß übrigens die vorhandenen Nachrichten von diesem Rechte, so wie die von dem Holländerschatze den Holländischen Ursprung der Einwohner derjenigen Orte, wo dasselbe statt gefunden hat, noch mehr bestätigen; daß wir jedoch nur in den kleinen Bezirken, die wir ohnehin schon als ursprünglich Holländische Niederlassungen kennen gelernt haben, sichere Spuren dieses Rechts wahrnehmen.

Wenn ich diesem 3) anhangsweise noch ein Paar urkundliche Nachrichten, die sich auf den fernern Anbau und die bessere Cultur des Landes in Wagrien beziehen, hinzufüge, so geschiehet dieses in der Hinsicht, um zu bemerken, daß auch hier, so wie im Bremischen, die Eingebohrnen bald in die Fußstapfen der auswärtigen Colonisten getreten sind, folglich es, nachdem durch diese die Bahn gebrochen war, keiner fernern Anwerbung fremder Einwanderer hiezu bedurft hat. Die oben [133]) bereits erwähnten Benennungen des Dorfs Flemhude bey Kiel und der flämischen Gasse in dieser Stadt enthalten die einzigen, wiewohl unsichern

---

[133]) Note 47.

und unbestimmten Spuren einer niederländischen Colonie, ausser den bisher speciell bemerkten, in diesen Gegenden an der Ostsee. Diese Orte liegen ohnehin ausserhalb Wagrien, und ich habe derselben hier nur deshalb noch einmahl besonders erwähnt, weil die dortigen etwanigen Niederlassungen mit den durch Vicelin im westlichen Holstein gestifteten noch weniger in Verbindung stehen, und im übrigen die umliegenden Districte keinen Stoff zu einem eigenen Abschnitte darbieten.

Daß aber der Anbau des Landes sowohl in Wagrien durch Slavische als in Holstein an der Wagrischen Grenze durch teutsche Einwohner in der Folge fleißig betrieben ward, das beweiset eine Urkunde vom Jahre 1249 sehr deutlich, vermittelst deren der mehrerwähnte Graf Johann I. mit Genehmigung seines Bruders Gerhards I. dem damahligen Lübeckischen Bischofe und päbstlichen Legaten, nachmahligen Erzbischofe zu Riga, Albert [134]), die Zehnten vieler an beiden Seiten der Trave theils im altteutschen

---

134) Diesen Albert, welcher zuerst Domscholaster in Bremen war, hatte schon im Jahre 1229 der dortige Erzbischof Gerhard II. zum Liefländischen Bischofe ernannt, das Capitel hatte aber einen andern aus seinem Mittel, Nicolaus von Magdeburg, erwählt, und dieser erhielt die päbstliche Bestätigung; Alberten hingegen ward das Bisthum zu Armagh in Irland verliehen. Von da sandte ihn der Pabst 1236. als Legaten nach Preussen, Liefland und Rußland. Auf seiner Rückreise nahm er in Lübeck die daselbst auf ihn gefallene Bischofswahl an, wo er so lange blieb, bis er nach dem Absterben jenes Liefländischen Bischofs Nicolaus, demselben succedirte, und der erste Erzbischof in Riga wurde. Gruber. Orig. Livon. pag. 183. 184. not. g.) Dreyer in Specim. iur. Lubecens. circa inhumanum ius naufragii, pag. 153. not. 4. legt ihm, ich weiß nicht aus welcher Quelle, den Geschlechts-Namen Suerbeer bey.

Digitized by Google

Holstein theils im Slavischen Wagrien belegene Orte, unter andern auch den des bauerschaftlichen Feldes bey Segeberg [135]), mit der ausdrücklichen Bedingung verpfändete, daß der Pfand-Inhaber den Zehnten aus allen denjenigen Ländereyen oder ganzen Dörfern, die von teutschen oder Slavischen Einwohnern jener Orte durch Ausrodungen oder sonst auf einige Art angebauet werden möchten, gleichfalls zu genießen haben solle [136]). In so fern hier von Ausrodungen die Rede ist, scheint zwar dieser Ausdruck sich auf einen mit Holz, Gesträuch, oder wenigstens starker Heide bewachsenen, folglich keinen Moor- und Marschboden zu beziehen: der Zusatz: oder auf andere Art, und die geäusserte Voraussetzung, daß ganze Dörfer angebauet werden könnten, giebt gleichwohl zu erkennen, daß sowohl Teutsche als Slavische Einwohner überhaupt und ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Bodens viele Neigung dazu gehabt haben, wüste Ländereyen artbar zu machen. Ein anderer in demselben Jahre 1249 zwischen dem eben gedachten Prälaten und den Grafen Johann und Gerhard geschlossener Vertrag [137]) giebt auch ein Beyspiel

---

135) Decimam in Segeberge, de campo qui vulgo dicitur Burvelt.

136) Et quicquid in terminis praedictarum villarum sive per extirpationem Teutonicorum vel Slavorum, vel quocunque modo aliquid novale vel nova villa accesserit, sub eadem obligatione recipient. Die Urkunde ist abgedruckt in Lünigs Reichs-Arch. Spicil. Eccles. 2r Theil S. 305. 306. Num. 27. der Urkunden des Hochstifts Lübeck.

137) Bey Lünig Ebendas. S. 305. Num. 26. Den Hauptinhalt desselben hat auch Albert Krummendyk seinem Chronico Episcopor. Lubecens. in Meibom. Scriptor. rer. German. T. 2. pag. 397. eingerückt.

Digitized by Google

davon, daß der Kornbau in den dortigen Marschgegenden damahls schon mehrere Fortschritte machte; obgleich solcher nicht, wie es bey dem ersten Anblicke desselben scheinen möchte, von einem Anbau ganz wüst gelegener Marschländereyen verstanden werden darf; in welcher Hinsicht ich desselben hier noch schließlich gedenke. Vermittelst desselben ward bestimmt, daß der Bischof statt des Zehntens aus einem beträchtlichen sich bis an die Ostsee erstreckenden Marschdistricte, in welchem das ganze Kirchspiel Grobe (jetzt Grube) im östlichen Wagrien mit begriffen war, von jeder Hufe sowohl cultivirten als nicht cultivirten, oder auch künftig noch in Cultur zu bringenden Landes vier Scheffel reinen Rocken erhalten solle, und die Bauern sich dieser Abgabe dadurch, daß sie das Land unbestellt liegen ließen, nicht sollten entziehen können [138]). Unter den hier erwähnten nicht cultivirten Ländereyen sind meines Erachtens nur solche zu verstehen, die blos zur Weide oder zur Heuwerbung benutzt wurden, übrigens aber keinesweges wüst lagen, sondern durch Bedeichung, Abwässerung und sonstige Anstalten behuf der Gras-Nutzung allerdings arthar gemacht waren. Dergleichen Grasländereyen sind bekanntlich, so lange sie im Grünen liegen, vom Zehntzuge frey; und aus diesem Grunde ward die Vereinbarung dahin getroffen, daß der Bischof statt des Zugzehntens sich mit einem Sackzehnten von vier

138) Talis compositio intercessit, super decimis in terra Oldenburg, ut de singulis mansis cultis et incultis, et qui ad culturam redigi possunt in futurum a palude quae Dolge dicitur; (diesen Namen finde ich bey Dankwerth nicht;) ipsa palude inclusa, usque ad mare, cum villis parochiae Grobe, nomine decimae 4. modii puri siliginis exsolvantur. Etsi agros incultos quoque dimittant agricolae, hoc eos a praestatione decimae supradictae non poterit excusare.

Digitized by Google

vier Scheffel Rocken für eine Hufe begnügte, welcher, wenn diese ganze Hufe beackert worden wäre, sehr gering gewesen seyn würde, und nur deshalb so bestimmt ward, weil auch das grüne Land dabey mit in Anschlag gebracht werden mußte. Der Bischof erhielt dadurch eine jährliche gewisse Korn-Einnahme, und die Bauern an ihrer Seite wurden dadurch in den Stand gesetzt, ihren Kornbau weiter auszudehnen, ohne eine Vermehrung der Zehntabgabe befürchten zu müssen. Eine ähnliche Bewandniß hatte es ohne Zweifel mit dem Zehnten aus den in diesem Vertrage benannten sechs teutschen Dörfern, welcher von sechs Scheffeln Gersten für die Hufe auf vier Scheffel Rocken herabgesetzt ward, wogegen sich die Grafen aller Theilnahme an diesem Zehntkorne, wie auch aller Ansprüche an drey benannte Dörfer begaben, und zugleich erklärten, daß sie im ganzen Oldenburgischen Districte weder einige Zehnten vom Hochstifte Lübeck zu Lehn trügen, noch dergleichen andern hätten concediren können, blos den halben Zehnten von Groß- und Klein-Brode ausgenommen [139]). Der Umstand, daß die Bewohner jener sechs Dörfer von teutscher Abkunft waren, giebt übrigens auch keinen sichern

139) Insuper de sex villis Theutonicis, videlicet Helerikedorp, Poppendorp, Tulendorp, Sukkesdorp, Harrikendorp, Olinkendorp, in quibus prius pro decima solvebantur sex modii ordei de aratro, nunc, ut supra dictum est, 4 modii siliginis de manso quolibet exsolvantur, quos ex integro percipiet Ecclesia Lub. licet ante Domini Comites de ordeo quod solvebatur medietatem acceperint, quam ipsi, sano usi consilio, nobis et Ecclesiae nostrae restituunt, cum tribus villis in terra Dratsowe, videlicet: Benickerdorpe, Johannesdorpe et Sedorp cum earum appendiciis; recedentes ab omni iure, si quod in eis ipsis competere videbatur. Recognoverunt etiam publice, per totam terram Aldenburg nullas ab Ecclesia in feudo decimas

Digitized by Google

Beweis davon, daß selbige erst neuerlich als Colonisten dorthin eingewandert wären: denn, da die gedachten Dörfer an der äusserſten nordöſtlichen Ecke des Landes liegen [140]), ſo läßt es ſich

---

se tenere, vel aliis concedere potuisse; exceptis duabus villis, quarum utraque vocatur Brode, in quibus medietatem decimae percipere consueverunt.

140) Das zuerſt genannte Helerikedorp iſt wohl kein anderer Ort als die jetzige Stadt Heiligenhafen. Von da ſüdöſtlich bis gegen Neuenkirchen herunter findet man auf der Dankwerthiſchen Karte vom Nordlichen Wagrien, (nach S. 204. der Schlesw. Holſt. Landes-Beſchreibung) die übrigen Orte: Sucksdorf, Pupendorf, Harkendorf, Olendorf. Tulendorp kann ich zwar unter dieſem Namen nicht finden, ich vermuthe aber daß es das jetzige Clausdorf bey Pupendorf ſey, denn dieſes iſt das einzige, in dieſem Striche belegene, deſſen Namen in unſerer Urkunde nicht vorkommt. Groß- und Klein-Brode liegen auf der äuſſerſten nordöſtlichen Landſpitze an der Oſtſee. Gelegentlich bemerke ich, daß die drey Dörfer, welche die Grafen ebengedachter Maßen in dieſer Urkunde dem Hochſtifte ganz abtraten, und in derſelben Benickerdorpe, Johannesdorpe und Sedorp benannt werden, höchſt wahrſcheinlich das Gut Baukendorf mit dem, nach Dankwerths Zeugniß S. 513. als ein Pertinenz dazu gehörigen, ſonſt nach der Charte ziemlich weit gegen Südweſt davon entlegenen, Johannisdorf, und Weſt-See-Ecke, ſind. Was aber die terra Dratsowe, in welcher dieſe Dörfer belegen geweſen ſeyn ſollen, bedeute, vermag ich nicht anzugeben; es möchte denn etwa das Dorf Ratzigsdorf ohnweit Heiligenhafen ehedem Dratzow genannt worden, und jene Dörfer Zubehörungen eines dortigen Guts geweſen ſeyn. Noch beſtimmt die Urkunde, daß die Biſchöflichen Zehnten aus dem ganzen Oldenburgiſchen Diſtricte nach Sussowe, (gewiß dem jetzigen Süllſtorf ohnweit Sucksdorf und Ratzigsdorf) geliefert werden ſollten, wo die Grafen auch dem Hochſtifte ein Paar Hufen Landes verliehen.

Digitized by Google

füglich gedenken, daß hier, so wie auf der ganz nahe benachbarten Insel Femarn, die ersten Bewohner theils aus Wagrischen Slaven, theils aus Teutschen, die aus dem Schleswigschen herübergekommen, und sich mit jenen friedlich vertragen, bestanden hätten. Nur die Zehntbarkeit ihrer sämmtlichen Ländereyen an das Bisthum Lübeck möchte einige Vermuthung an Hand geben, daß sie von diesem als Colonisten dahin verpflanzt wären; denn obgleich die Geistlichkeit den Zehnten im allgemeinen aus allen und jeden Grundstücken prätendirte, so findet man doch eben nicht, daß sie ausser ihren eigenen Ländereyen und Colonien auf andere Art als durch besondere Kauf- oder Schenkungs-Contracte zum Genuß desselben gelangt wäre [141]). Indessen bleibt diese Vermuthung

---

141) Kurz und richtig sagt Runde im teutschen Privat-Rechte §. 509: „die Theorie der Canonisten von einem ursprünglich ausschließlichen Rechte der Geistlichkeit auf alle Zehnten steht mit der Geschichte und täglichen Erfahrung so sehr im Widerspruche, daß vielmehr der größere Theil ihrer eigenen Zehnten nur durch die ihr zukommende Gutsherrschaft begründet wird." Die Rechtslehrer sind daher auch längst darüber einig gewesen, daß eine Präsumtion für die Geistlichkeit zu Begründung der Ansprüche derselben auf Zehnten im allgemeinen nicht behauptet werden kann, zumahl es geschichtlich ausgemacht ist, daß die Grundsätze des berühmten Lateranischen Concilium vom Jahre 1179. in Teutschland niemahls angenommen und zur Ausführung gebracht worden. Von Holstein insbesondere gestehet selbst Helmold Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 91. num. 5.: quod omnes pene decimae in luxus secularium cesserint. Die ältern, selbst protestantischen Rechtslehrer räumten indessen hiebey noch immer als gegründet ein, daß die Zehnten in Teutschland ursprünglich im allgemeinen den Geistlichen gewidmet gewesen wären, und behaupteten nur, daß die Layen selbige bald größtentheils an sich gerissen hätten. Bey dieser Voraussetzung liegen einige Stellen der Capitularien Carls des Großen und einige ältere Urkunden zum

Digitized by Google

immer zu ungewiß, als daß man mit einiger Sicherheit jene

Grunde. J. H. Böhmer in iure Eccles. Protest. T. 3. Lib. 3. Tit. 30. §. 30. pag. 111. läßt sich sogar auf die Frage ein, ob es noch wohl thunlich seyn würde, das allgemeine Zehntrecht der Geistlichen durch Gesetze wieder einzuführen? welche er hauptsächlich in der Hinsicht verneint, weil die jetzigen Besitzer der Zehnten meistentheils zu den Landständen gehörten, die also ein solches Gesetz schwerlich würden aufkommen lassen. Auch Struben in den Nebenstunden 5r Thl. 35ste Abhandl. erkennet noch das ursprüngliche allgemeine Zehntrecht der Geistlichkeit für gegründet an. Es ist jedoch auch diese Hypothese auffer Curs gekommen, seitdem dieselbe vermittelst der bekannten Abhandlung: de origine et ratione decimarum in Germania, welche der nachmahls als Regierungs-Rath zu Ratzeburg verstorbene Heinrich Albrecht von Berger unter G. L. Böhmers Vorsitz in Göttingen 1749. öffentlich vertheidigt hat, ausführlich bestritten und widerlegt worden. Dieser Herr von Berger, der ein sehr thätiger und geschickter practischer Jurist, aber in den Rechts-Alterthümern des Mittelalters wohl so stark nicht bewandert war, scheint übrigens an dieser Abhandlung keinen großen Antheil gehabt zu haben, da die beiden berühmtesten unserer neuern vaterländischen Rechtslehrer, der erwähnte G. L. Böhmer und der Vice-Präsident F. E. von Pufendorf sich dieselbe als ihr Werk zueignen. Der letztere hat selbige in seinen animadversionibus iuris; Hannov. 1783 pag. 236 — 270 mit der vorangeschickten Bemerkung abdrucken lassen, daß er sie in teutscher Sprache verfasset, Berger aber sie in das Lateinische übersetzt und einige Anmerkungen hinzugefügt habe. Wiewohl nun der ehrwürdige Pufendorf zu der Zeit, da er dieses sein letztes Werkchen herausgab, schon ziemlich schwach und mit dem Staar behaftet war, so kann man ihm doch die Richtigkeit jener ausdrücklichen Behauptung um so gewisser zutrauen, da er mit dem Bergerschen Hause befreundet war. Da indessen auch Böhmer schon früher eben diese Dissertation als seine Arbeit dem drit-

Digitized by Google

teutſchen Dörfer als Colonien mit in Anſchlag bringen dürfte,

---

ten Bande ſeiner Exercitationum iuris civilis; Götting. 1778; eingerückt hatte, ſo darf man eben ſo gewiß vorausſetzen, daß dieſer derjenige geweſen, der die Abhandlung in ihre jetzige Form in lateiniſcher Sprache eingekleidet, und ſie mit den von Pufendorf ſelbſt erwähnten Anmerkungen bereichert hat. In der That konnte alſo Pufendorf nicht eigentlich dieſe Abhandlung, ſo wie ſie da liegt, ſondern nur ſein teutſches Concept als ſeine Arbeit ſich zueignen: es ſcheint jedoch auch von der andern Seite dem letztern das Verdienſt, den in der Abhandlung ausgeführten Hauptſatz zuerſt aufgeſtellt und begründet zu haben, zu gebühren; wie er denn überhaupt mehrere neue Anſichten in den teutſchen Rechts-Alterthümern dargelegt und ausgeführt hat. Der eigentliche Verfaſſer mag indeſſen ſeyn wer er will, ſo iſt es doch gewiß, daß der erwähnte Hauptſatz ſehr bündig durch ſolche unverwerfliche geſchichtliche Zeugniſſe bewieſen worden, die es ſehr deutlich darlegen, daß von den älteſten Zeiten her die Zehnten den Grundeigenthümern, ſie mochten weltlich oder geiſtlich ſeyn, oder denjenigen, die ſolche von dieſen acquirirt hatten, gebührten. Dieſe Zeugniſſe ſind ſo klar, daß ſie auf jeden Fall die aus den Capitularien und den Ausdrücken mehrerer Urkunden erwachſenden Zweifel überwiegen müſſen, wenn auch ſonſt dieſe Zweifel an ſich ſelbſt in jener Abhandlung nicht völlig befriedigend gelöſet ſeyn ſollten. Ich kann mich hier auf dieſen Punkt nicht weiter einlaſſen, erwähne indeſſen gelegentlich eines Arguments, welches Wolf in der Geſchichte des Eichsfeldes, Th. 1. §. 65. für das urſprüngliche Zehntrecht der Geiſtlichkeit von den vielen Belehnungen hernehmen will, welche die Churfürſten von Mainz ſowohl Klöſtern und Stiftern als weltlichen Begüterten über einzelne Zehnten ertheilt haben. Dieſes Argument widerlegt ſich ſchon durch die Bemerkung, daß die Lehnsherrlichen Rechte der Churfürſten in Hinſicht der gedachten Zehnten ihnen gewiß nicht in der Eigenſchaft geiſtlicher Oberhirten, ſondern als weltlichen Regenten zuſtanden: wie man denn eben ſo zahlrei-

Digitized by Google

welche ohnehin, da wir uns nur mit den niederländischen Colonien beschäftigen, hier auf keinen Fall in Betracht kommen würden.

---

che Belehnungen über Zehnten, die von weltlichen Landesherren an einzelne Stifter und Begüterte in ihren Provinzen ertheilt worden, in jedem Urkundenbuche finden wird. Ueberdem kann ich mich von der, zwar durchgängig angenommenen, meines Erachtens aber in allem Betracht unglaublichen Voraussetzung nicht überzeugen, daß alle diejenigen die in den Urkunden als Lehnsherren der verliehenen Güter aufgeführt werden, würklich ursprüngliche Eigenthümer aller dieser Güter gewesen seyn sollten; wie ich denn auch schon einige Winke darüber gegeben habe, daß man auch diejenigen, die in Urkunden des Mittel-Alters als Veräusserer gewisser Güter bezeichnet werden, nicht allgemein als würkliche Eigenthümer dieser Güter betrachten darf.

Digitized by Google

VII. Von den Colonien im Lauenburgiſchen und Mecklenburgiſchen.

1. Im Lauenburgiſchen.

Helmold ſagt bey Erwähnung der im Mecklenburgiſchen nach den dortigen Eroberungen Heinrichs des Löwen um das Jahr 1162 eingetretenen ruhigen Zeiten [1]: „Es habe auch fer-

1) Lib. 1. Cap. 91. Fuit in diebus illis pax per universam Slaviam, et munitiones, quas Dux jure Belli possederat in terra Obotritorum, coeperunt inhabitari a populis advenarum, qui intraverant terram, ad possidendum eam. Fuitque praefectus terrae illius Guncelinus, vir fortis et amicus Ducis. Porro Henricus Comes de Racesburg, quae est in terra Polaborum, adduxit multitudinem populorum de Westfalia ut incolerent terram Polaborum, et divisit eis terram funiculo distributionis.

Digitized by Google

ner der Graf Heinrich von Ratzeburg im Polaber Lande eine Menge Volks aus Westphalen eingeführt, um das Polaber-Land anzubauen, und er habe diesen Leuten das Land mit der Schnur zugemessen. Diese hätten dann Kirchen erbauet, und die Zehnten ihrer gewonnenen Früchte den Gotteshäusern gewidmet. Das solchergestalt zu den Zeiten Heinrichs im Polaberlanlande gestiftete Werk Gottes sey zu den Zeiten des Sohnes desselben, Bernhards, bereichert und vollendet." Ich darf es nach allen bisher vorgetragenen Bemerkungen sicher voraussetzen, daß auch diese Westphälinger nicht sowohl aus Mangel an einheimischer Bevölkerung als behuf besserer Cultur solcher Grundstücke, welche die Polaber nicht anzubauen verstanden, herbeygezogen sind. Wahrscheinlich kamen sie aus dem nordlichen Westphalen an den Friesischen und Holländischen Grenzen her, und bebaueten einige der Marschgegenden oder an Landseen belegenen sumpfigen Plätze, deren es im Lauenburgischen so viele giebt. Wie zahlreich sie gewesen seyn mögen, darüber läßt sich aus den Aeusserungen Helmolds, die ziemlich unbestimmt sind, nichts Sicheres schließen. Er redet zwar von einer Menge Volks, und von Kirchen, die die Einwanderer gestiftet hätten; der Zusatz, daß ihnen das Land mit der Schnur zugemessen sey, läßt aber doch immer nur einen mittelmäßigen Umfang ihrer Grundstücke voraussetzen; und überhaupt wissen wir schon, daß Helmold immer gern die Vorgänge etwas in das Große beschreibt. Die Orte, wo diese Westphälinger sich niedergelassen haben sollen, werden

---

Et aedificaverunt Ecclesias et subministraverunt decimas fructuum suorum ad cultum Domus Dei. Et plantatum est opus Dei temporibus Henrici in terra Polaborum; sed temporibus Bernhardi filii eius abundantius consummatum. Wegen der Zeitbestimmung vergleiche man die folgenden Noten 6., 17., 18, 20., 22.

Digitized by Google

nicht näher bezeichnet, und ich weiß nicht, daß noch jetzt Spuren davon übrig geblieben wären.

Ich finde ausserdem nur noch eine Nachricht von einer Holländer-Colonie, die um eben dieselbe Zeit bey Artlenburg befindlich war. Es werden nemlich in einer oben schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1164. vermittelst deren Heinrich der Löwe die Güter des Lübeckischen Dom-Capitels bestätigt [2]), auch drey Holländische Hufen bey dem Schlosse Erteneburg aufgeführt [3]). Eben derselben gedenkt auch die von dem Lübeckischen Bischofe Conrad über die Bestimmung dieser Capitels-Güter in demselben Jahre ertheilte Urkunde [4]), mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß diese Hufen im Bruche oder in der Marsch

---

2) In Lünigs C. A. Spicil. Eccl. 2r Thl. S. 291; Rethmeyers Braunschw. Lüneb. Chronik S. 327. und den Orig. Guelf. T. 3. pag. 492. sqq. Vergleiche oben die Note 53. des vorigen Abschnitts.

3) Dedimus insuper, heißt es daselbst, in usus et augmentum praebendae fratrum tres mansos Hollandrenses iuxta castrum Erteneburch, cum omnibus attinentiis. Statuimus etiam ad vestituram fratrum de thelonio navium ad eandem civitatem applicantium 27. marcas nummorum annuatim persolvendas. Zunächst vorher wird den Domherrn auch quoddam praedium trans Albiam, (also auch in derselben Gegend,) quod dicitur Unminchart, cum duobus molendinis ac ceteris appendiciis, etc. beygelegt, von dessen Ertrage jedoch ein Drittheil den Armen zufließen sollte.

4) Lünigs Reichs-Archiv Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 292. Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 501. 502. Vergleiche oben Note 54. des vorigen Abschnittes.

Digitized by Google

belegen wären [5]). Ich glaube nicht, daß diese zu den Colonien jener Westphälinger mit gehören, da sie hier als Holländisch, nicht Westphälisch, bezeichnet werden, überdem auch Artlenburg, wiewohl solches jetzt ein Zubehör des Herzogthums Lauenburg ausmacht, damahls ohne Zweifel nicht mit zu dem jenseits der Elbe belegenen Polaberlande gehörte, und es sich nicht findet, daß das dortige Schloß, welches erwähnter Maßen schon vor der Ueberwindung der Polaber seine eigenen Grafen hatte, dem Ratzeburgischen Grafen Heinrich von Badewide mit untergeben gewesen wäre, sondern dasselbe wahrscheinlich von Heinrich dem Löwen unmittelbar abhieng. Die Lage des Orts ist mir weiter nicht bekannt, als daß daselbst eine Fähre über die Elbe gehet, daher ich allerdings voraussetze, daß auch in dessen Nachbarschaft eine zum Holländischen Anbau geeignete sumpfige Gegend, wie die zuletzt gedachte Urkunde ausdrücklich angiebt, vorhanden sey. Beträchtlich ist indessen diese Colonie allem Anschein nach nicht gewesen.

2) Im Mecklenburgischen.

Helmold giebt uns ferner Nachricht von einer Flämischen Colonie in Mecklenburg, die aber nur ein kurzes Daseyn hatte. Im Jahre 1160 [6]) hatte Heinrich der Löwe nach seiner Zurück-

---

5) Tres etiam mansos Hollandrenses in palude juxta Erteneborch, cum attinentiis.

6) Helmold, welcher diese Vorgänge Lib. 1. Cap. 86. 87 am ausführlichsten erzählt, giebt dabey gleichwohl, wie es bey ihm meistens der Fall ist, keine Zeitbestimmung an. Albertus Stadensis in Schilter. Scriptor. rer. Germ. pag. 289. und der Chronogr. Saxo in

Digitized by Google

kunft aus Italien die bis dahin noch nicht unterworfenen Obotriten, welche unterdeſſen beſonders ſeinen Bundesgenoſſen, den Däniſchen König Waldemar befehdet, auch gegen Lübeck und Wagrien Verſuche gemacht hatten, angegriffen, und gänzlich beſiegt, wobey deren tapferer Fürſt, der oben mehrmahls erwähnte Niclot, ſein Leben verlor. Die Söhne deſſelben mußten flüchtig werden, doch machte Heinrich bald

---

Leibnit. Access. historicis Tom. 1. pag. 306. bezeichnen aber ausdrücklich das Jahr 1160. als dasjenige, in welchem dieſer Krieg geführt worden: und ich halte es daher für irrig, wenn Bangert in ſeiner Ausgabe des Helmold das Jahr 1162. beygeſchrieben, und andere, als Eccard in den Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 55. und Rudloff Mecklenb. Geſchichte 1r Thl. S. 121. dieſen Krieg zum Jahre 1161 rechnen. Der letztere ſcheint ſich darauf zu begründen, daß, da der Herzog im Jahre 1160 erſt aus Italien gekommen und darauf zuförderſt einen Convent nach Bremervörde ausgeſchrieben, ſodann aber eine Zuſammenkunft mit dem Könige Waldemar zu Artelnburg gehabt, er nicht füglich noch in demſelben Jahre den Feldzug habe vollführen können. Dieſes läßt ſich indeſſen ſehr wohl gedenken, da Helmold ſelbſt Cap. 86. num. 11. bemerkt, daß dieſer Feldzug erſt nach der Ernte unternommen wurde, welcher dann auch ſchnell beendigt ward, da Niclot ſeine übrigen Feſtungen räumte, ſich in Werle einſchloß, und dort bey einem Ausfalle ſogleich ſeinen Tod fand. Die Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1162. für das Stift Ratzeburg, bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2038. in welcher er ſagt: id vero stabilitum est anno ab incarnatione Domini 1162. indictione nona, celebrata jam super excellentissima invicti praedicti Imperatoris Friderici victoria de Mediolano civitate famosissima; in secundo anno postquam perfidam gentem, Slavos videlicet propitia divina misericordia, bellica virtute meae subjeci ditioni, ſetzt jene Zeitbeſtimmung vollends auſſer Zweifel.

nachher Frieden mit ihnen [7]), und ließ ihnen das Schloß Werle [8]); das dieſſeitige Obotriten-Land hingegen vertheilte er er unter ſeine Krieger; (das heißt: er vertheilte die Schlöſſer, die Niclot beym Abzuge verbrannt hatte, und er wieder erbauete, unter ſeine vorzüglichſten Anführer mit einer ihnen

---

7) Tunc filii ejus, ſagt Helmold Lib. 1. Cap. 87. num. 7. — 11. audita morte patris, succenderunt Wurle, et occultaverunt se in nemoribus, familias vero suas transtulerunt ad naves. Dux ergo demolitus omnem terram coepit aedificare Zuerin, et communire castrum. Et imposuit illic nobilem quendam Guncelinum, virum bellicosum cum militia. Post haec redierunt, filii Nicloti in gratiam Ducis et dedit eis Dux Wurle et omnem terram. Porro terram Obotritorum dedit militibus suis possidendam. Et collocavit in castro Cussin Ludolfum quendam Advocatum de Brunswich. Apud Melicou fecit esse Ludolfum de Paina. Zuerin et Ilinburch Guncelino commendavit. Porro Mikilinburg dedit Henrico cuidam nobili de Scaten qui etiam de Flandria adduxit multitudinem populorum, et collocavit eos Mikilinburg, et in omnibus terminis eorum.

8) Wurle, wie es Helmold benennt, war ohne Zweifel einerley mit dem Schloſſe Werle, welches lange Zeit einer Hauptlinie der Herzoge von Mecklenburg zur Reſidenz diente, und dem Landes-Antheile derſelben noch nach ſeiner Zerſtörung den Namen gab. (Vergleiche Rudloff Mecklenb. Geſchichte 2r Thl. S. 350.) Es lag, wie Helmold Lib. 1. Cap. 87. Num. 3. angiebt, an der Warnow nahe bey dem Lande Kußin. Dieſemnach iſt es wohl ganz richtig, wenn Frank im alten und neuen Mecklenburg 18 Buch S. 105. demſelben in dem Dorfe Wick im Amte Schwan ſeinen Platz anweiſet. Seiner Verſicherung nach waren damahls noch Ruinen deſſelben dort vorhanden, und man ſagte, daß das Amthaus zu Schwan zum Theile von den Steinen deſſelben erbauet ſey.

Digitized by Google

beygegebenen Besatzung.) Ludolf Voigt von Braunschweig [9]) bekam Kußin [10]); Ludolf von Peina [11]) Mal-

---

9) Dieser Ludolfus Advocatus de Brunsvic, welcher verschiedentlich in Urkunden vorkömmt, wird nicht ohne Anschein für eine Person mit dem Ludolfo gehalten, der in dem Privilegium Heinrichs des Löwen für das Kloster Riddagshausen vom Jahre 1146. (bey Meibom Chronic. Riddageshusan. in Append.; in ejusd. Scriptor. rer. Germanicar. T. 3. pag. 413; Orig. Guelf. T. 3. pag. 426.) als der Stifter dieses Klosters angegeben ist. Wahrscheinlich war Voigts-Dalum im Braunschweigischen, welches durch diese Bezeichnung eines Sitzes der Voigte von Braunschweig von Salz-Dalum unterschieden wird, das nachmahlige Gut seiner Familie, daher man ihn wohl mit einigem Grunde für den Stammvater der Herren von Dalem und von Wenden, deren Stammtafel Meibom. l. c. pag. 366. sq. liefert, annehmen kann. Vid. Orig. Guelf. T. 3. pag. 15 et 142.

10) Dieses Kußin ist nicht Keßin bey Rostock, sondern das jetzige Neukloster; (ein Amt, welches im Westphälischen Frieden nebst Wismar und der Insel Poel an Schweden abgetreten ward;) S. den Stiftungsbrief des dortigen Klosters vom Jahre 1219. in Westphalen Monum. ined. Tom. 4. pag. 902. Rudloff Mecklenb. Geschichte 1r Thl. S. 152.

11) Ludolfs von Peina Stammsitz war die jetzige Stadt Peina im Hildesheimischen. Arnold. Lubec. Lib. 2. Cap. 31. num. 2. rechnet ihn nebst Heinrich von Witha und Lupold von Herzberg zu denjenigen Ministerialen Heinrichs des Löwen, die von demselben auferzogen waren und doch nachher von ihm abfielen und des Kaisers Partey nahmen. In der oben gedachten Urkunde Heinrichs des Löwen für das Stift Ratzeburg vom Jahre 1162. bey Westphalen T. 2. pag. 2038; (s. Note 6,) wird er ausdrücklich unter den Mi-

Digitized by Google

nisterialen aufgeführt, und dadurch von dem hohen Adel abgesondert; noch vor ihm stehen in dieser Classe Heinrich von Wida, Reinhold von Ertenеburg und Lupold von Herzberg. Heinrich von Wida finden wir unter eben dieser Rubrik nebst einem Lupold, vermuthlich dem von Herzberg, in einem frühern Diplom Heinrichs des Löwen vom Jahre 1153. in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 528. not. und eben so im Jahre 1154. in der Urkunde für das Kloster Richenberg, (Heinecc. antiqu. Goslar. pag. 150. und Orig. Guelf. Tom 3. pag. 452) Dergleichen angesehene Ministerialen schlossen sich je[illegible] oftmahls allmählig an den hohen Adel an; (Vergl. oben Note 104. und 116. des 2ten Abschn.) und das war auch der Fall in Ansehung unsers Ludolfs und der eben gedachten Lupold von von Herzberg und Heinrich von Wida, denen gewiß das Ansehen, zu welchem sie der Herzog Heinrich erhoben hatte, dieserhalb sehr zu statten kam. Ich finde gleichwohl nicht, daß sich Ludolf von Peina bey dieses Herzogs Lebzeiten den Grafen-Titel beygelegt hätte, nur ein Diplom für das Kloster Riddagshausen vom Jahre 1160. ausgenommen, vermittelst dessen Heinrich der Löwe eine diesem Kloster von Liudolfo Comite de Peine geleistete Uebertragung einiger Grundstücke bestätigt, und welches der Herausgeber desselben Polyc. Leyser in Historia Comitum Wuastorpiensium pag. 15. 16. nach dem Original genommen zu haben versichert. Ich kann mich würklich des Verdachts nicht erwehren, daß Leyser hier das Wort Comes eingeschaltet habe, weil er bey Meibom Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 441. der ihn auf die Spur dieser Urkunde gebracht, den Ludolf von Peine als einen Grafen bezeichnet gefunden. Denn ich kann es mir nicht gedenken, daß Ludolf von Peine, wenn er sich würklich schon damahls einen Grafen geschrieben, noch in spätern Urkunden ausdrücklich unter den Ministerialen aufgeführt seyn sollte, wovon mir gar kein Beyspiel, ausser bey den sogenannten Rheinarafen, bekannt ist, obgleich sonst freilich der Beysatz: Comes, von solchen die sich desselben dann und wann bedienten, oftmahls weggelassen ward. In vielen Diplomen, vom Jahre 1161; Orig. Guelf. Tom 3. Praef. Pag. 36., vom Jahre 1164. Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 494.; vom Jahre 1175. ibid. Pag. 530.; vom Jahre 1181. ibid. pag. 548.; und vom Jahre

1188. Heineccii Antiqu. Goslariens. Lib. 2. pag. 186, wird er schlechtweg Ludolfus de Peine, jedoch ohne Absonderung vom hohen Adel, benannt. In völlig gleicher Maaße, ohne Absonderung vom hohen Adel, und unmittelbar nach denjenigen Zeugen, die sich unbestrittener Maßen zum hohen Adel rechnen konnten, sind Heinrich von Wida und Lupold von Herzberg in mehreren Urkunden seit dem Jahre 1160 aufgeführt, ohne daß ihnen irgendwo der Grafen-Titel beygelegt wäre. Im Jahre 1199 erscheint freilich ein Ludolfus Comes de Pene, als Zeuge einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich, wo er gleichwohl dem Jordanis Dapifer, Fridericus Marschalcus, Baldewinus Advoctus nachstehet, in Orig. Guelf. Tom. 3 pag. 622.; diesen halte ich indessen für einen Sohn unsers Malchowschen Commandanten, welcher dann auch allem Anschein nach derselbe ist, dem im Jahre 1191 sein Schloß Peina durch Heinrich den Löwen belagert und erobert ward. Denn die Stederburgische Chronik (in Meibom Scriptor. rer. German. T. 1. pag. 434., und Leibnit. Scriptor rer. Brunsv. T. 1. pag. 865) bezeichnet bey Erzählung dieses Vorgangs den letztern als einen Schwesterſohn des Vogts Ludolf von Braunschweig; dieser war aber ein Zeitgenosse jenes ältern Ludolfs von Peina und es ist daher glaublicher, daß er dessen Schwager, als dessen mütterlicher Oheim gewesen sey. Von einer Gräflichen Qualität ist hiebey nicht die Rede. In eben dieser Chronik, nach der Leibnitzischen Ausgabe, l. c. pag. 858. wird zwar bey dem Jahre 1165 gesagt, der Graf Ludolf von Peina (der Vater) habe eine Tochter in das Kloster Stederburg gegeben und es sey von dem derselben mitgegebenen Gelde ein Gut zu Klein Schwülper gekauft worden. Allein wenn ich auch darauf keine Rücksicht nehme, daß diese Stelle, so wie mehrere andere in dem Meibomischen Exemplar l. c. pag. 450 — 455. nicht befindliche, wahrscheinlich ein späteres Einschiebsel ist, so ist doch die ganze Chronik gewiß zu einer solchen Zeit geschrieben, da die Familie von Peina den Grafen-Titel schon angenommen hatte, und kann also nicht beweisen, daß Ludolf von Peina sich dieses Titels im Jahre 1165. schon selbst bedient hätte. Scheid in seinen Zusätzen zu Mosers Braunschweig Lüneburg. Staatsrechte S. 6—9. will überhaupt von einer Grafschaft Peina nichts wissen, und spielt daher dem eine solche Grafschaft statuirenden Probste Harenberg,

Digitized by Google

wie auch dem J. W. v. Göbel, der eine Dissertation de jure Domus Brunsvicensis in Comitatum Peinensem, Helmst. 1720. geschrieben hat, ebendas. S. 77. fgg. sehr übel mit; worunter ihm dann, bey dem großen Nachdrucke, mit welchem er dieses äussert, und dem Ansehen, welches er sich überhaupt erworben hat, die meisten neuern beystimmen. Ich glaube nun zwar, daß Scheid in so fern nicht ganz unrecht habe, als der Ausdruck: Grafschaft, welcher gewöhnlich von einer größern Provinz gebraucht wird, auf das Gebiet eines kleinen Schloßgrafen, der sich erst aus dem niedern Adel emporgeschwungen hatte, nicht recht passet; von der andern Seite scheint er mir indessen viel zu weit zu gehen, wenn er dem Ludolf von Peina keine weitere Gerechtsame als die eines Stadtschulzen beylegen will, wie er denn den Begriff der Comecia und der Advocatia nicht gehörig gesondert, und überhaupt, — so sehr ich übrigens seinen unleugbaren Verdiensten Gerechtigkeit wiederfahren lasse, — in die Materie von dem Unterschiede des hohen und niedern Adels, die er aufklären wollte, nur noch mehrere Verwirrung gebracht hat. Comecia bedeutet allemahl die höhere, ursprünglich nur den Grafen und Dynasten zustehende Gerichtbarkeit, welche durchgängig mit dem Anspruche auf eine Reichsunmittelbarkeit verknüpft war, und deren erst späterhin die Schloßgesessenen vom niedern Adel sich anmaaßten; auch waren die von Scheid a. a. O. S. 78. in der Note erwähnten Comites Castelli de Plesse und de Rustebere gewiß keine bloße Gerichtsschulzen, sondern ganz andere Personen als der erst im Jahre 1275. zum Vorschein kommende Comes civitatis Huxariensis, den er ihnen an die Seite setzen will. Ohnstreitig besaß Ludolf sein Gut und Schloß Peina, seitdem er sich dem hohen Adel anschloß, als eine freye Reichsherrschaft, welche von der Zeit an, da seine Familie den Grafen-Titel führte, wohl im eingeschränktern Verstande eine Grafschaft genannt werden konnte. Es ist indessen hier nicht der Ort, alles dieses weiter auszuführen, oder über die Peinaische Familien-Geschichte weitere Bemerkungen zu machen, obgleich dasjenige, was Göbel in der alleg. Dissertt. 3 Harenberg in histor. Gandersh. pag. 413. — 415. et pag. 1460. sqq. und mehrere anderere darüber beybringen, zu manchen erheblichen Berichtigungen Veranlassung giebt.

Digitized by Google

chow [12]); der bekannte Gunzelin von Hagen [13]); Schwerin und

---

12) Dieſes Melicou, oder, wie Helmold es an mehrern andern Stellen: Lib. 1. Cap. 92. num. 10; Lib. 2. Cap. 4. num. 2. 3. 4. nennet, Malachou oder Malacowe, war allem Anſchein nach die jetzige Stadt Malchow. Dieſer Ort liegt zwar tief in Mecklenburg, und war alſo von den übrigen Sächſiſchen Feſtungen, die theils der Sächſiſchen Grenze, theils der See näher waren, ziemlich entlegen, und da das Schloß der Obotritiſchen Fürſten, Werle, ungleich weiter gegen Weſten liegt, ſo hätte die Beſatzung wohl Gefahr laufen können, von dort aus abgeſchnitten zu werden. Daß es indeſſen kein anderer Ort war, das iſt auſſer der Uebereinſtimmung des Namens auch daraus zu ſchließen, daß Heinrich der Löwe bey ſeinem Feldzuge vom Jahre 1164. von dieſem Malacowe aus, wo er ſein Haupt-Quartier hatte, ein ſtarkes Corps, von welchem er ſich doch gewiß nicht weit entfernt haben wird, nach Viruchne, zwey Meilen von Demmin, dem jetzigen Pommerſchen Amte Verchen am Kummerowſchen See ohnweit der Mecklenburgiſchen Grenze, welches nur einige Meilen von Malchow entfernt liegt, voranſchickte. Vid. Helmold Lib. 2. Cap. 4. Num. 4.

13) Helmold nennt uns zwar den Familien-Namen dieſes berühmten Mannes nicht, gleichzeitige Urkunden ergeben aber deutlich, daß er vor Erwerbung der Grafſchaft Schwerin ſich de Hagen nannte. Er war urſprünglich von hohem Adel, und da er ſich hiedurch von den Befehlshabern der übrigen Feſtungen, Heinrich von Scaten ausgenommen, unterſchied, ſo mag darin wohl der Grund liegen, weshalb er den Oberbefehl im Mecklenburgiſchen erhielt, auch hernach die Grafſchaft Schwerin, als die einzige den Sachſen verbleibende Beſitzung in Mecklenburg, beybehielt. Wir finden ihn mit der ausdrücklichen Bezeichnung als liber oder nobilis als Zeugen im Jahre 1154 in einer Urkunde Heinrichs des Löwen für das Kloſter Richenberg in Heineccii Antiqu. Goslar. pag. 150 und den Orig. Guelf.

Digitized by Google

Tom. 3. pag. 452. zwar nur mit dem Taufnamen Guncelinus, aber mit der zwischen den Zeilen hinzugefügten Bemerkung: de Hagen; ferner im Jahre 1158. als Guncelinus de Hagen in der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Ratzeburg in Wsetphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2034. dann im Jahre 1162. eben so in der mehrmahls erwähnten Urkunde für das Ratzeburgische Domcapitel, in welcher Ludolf von Peina unter den Ministerialen stehet, apud Westphalen ibidem pag. 2038; desgleichen in eben dem Jahre in einer Urkunde des Bremischen Erzbischofs Hartwig ibidem pag. 2039. In den beiden Urkunden vom Jahre 1164, welche erwähnter Maßen dem Lübeckischen Dom-Capitel von Heinrich dem Löwen und dem Bischofe Conrad ertheilt sind, wird er in der erstern Gunzelinus de Hagen, in der des Bischofs aber Gunzelinus de Zverin benannt; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 494. et 503; welches wegen der Identität vollends keinen Zweifel übrig läßt. Als Comes de Zverin, welche Benennung er seitdem immerfort beybehält, findet man ihn zuerst im Jahre 1167 nach dem mit Pribislav geschlossenen Frieden, vermittelst dessen ihm also die Grafschaft erblich zugesichert seyn mußte, in einer Urkunde Heinrichs des Löwen für das Stift Ratzeburg apud Westphalen l. c. pag. 2041. Er war und blieb zeitlebens der treueste Anhänger dieses Herzogs. Wo sein Stammgut Hagen belegen gewesen sey, läßt sich nicht mehr mit Sicherheit ausfündig machen. In der Gegend von Braunschweig findet sich kein Ort dieses Namens, wohl aber ein Nienhagen, Heinrichshagen, Lichtenhagen, u. s. w. Westphalen l. c. pag. 2034. Not. (******) vermuthet, es sey solches ein verwüstetes Dorf Hachem, dessen Harenberg histor. Gandersheim. pag. 1563. gedenkt, und dessen wüste Feldmark das Haus Braunschweig von der Abtey Gandersheim nach Harenbergs Angabe zu Lehn tragen soll; welches doch immer eine sehr unsichere Muthmaßung bleibt. In zwey Diplomen des Kaisers Lothar, von den Jahren 1129 und 1131. in Heineccii Antiqu. Goslar. pag. 125. et 131. findet sich ein Conradus de Hagen unter den Zeugen, der vielleicht unsers Gunzelins Vater gewesen seyn mag. Auch erscheint späterhin in einer Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1181, welche Harenberg Gandersheim. pag. 707. in f. auszugsweise beybringt, ein Ludolfus de Castro quod vocatur Hagen; desgleichen in einem an-

Digitized by Google

Ilow [14]), und Heinrich von Scaten [15]) Mecklenburg. Bey Er-

dern Diplome deſſelben Herzogs vom Jahre 1190. in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 561. Ludolfus de Hagen liber et nobilis, und nochmahls 1191. ibid. pag. 574, von welchem ich allerdings vermuthe, daß er zu derſelben Familie gehört habe. Ob der Comes Henricus de Hagen, den wir in einer Urkunde des Hildesheimiſchen Biſchofs Heinrich vom J. 1253. in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 490. in der Note sub num. 10. als Zeugen antreffen, auch dahin zu rechnen ſey, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn.

14) Ilow führt noch jetzt dieſen Namen; es liegt im Amte Buckow. Hier nennt es Helmold Ilinburch, in der Folge aber mehrmahls Ilowe.

15) Da dieſes Heinrichs von Scaten ſonſt nirgend gedacht wird, und ich auch ſonſt keine Spur eines ſolchen Namens finde, ſo iſt es mir wahrſcheinlich, daß er eigentlich de Slaten oder Sclathen geheiſſen, und zu der Familie der Grafen von Slathen oder Schladen im Hildesheimiſchen, deren Geſchlecht nachher noch lange geblühet hat, gehört habe. Helmold bezeichnet ihn ausdrücklich als einen Mann von hohem Adel, nobilem quendam. In der oftgedachten Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1164. für das Lübeckiſche Dom-Capitel findet ſich ein Comes Henricus de Schota, welcher, wie in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 404. mit vielem Anſcheine gemuthmaßt wird, (denn die Abdrücke in Lünigs Reichs-Archiv, aus welchem dieſes Diplom genommen iſt, ſind bekanntlich ſehr incorrect,) de Slathen heißen ſoll. Dieſemnach würde dann derſelbe mit unſerm Heinrich von Scathen wahrſcheinlich eine Perſon ſeyn. Nach den Zeugniſſen des Heineccius in Antiqu. Goslar. pag. 245. und des Harenberg in historia Gandersheim. pag. 1483. kömmt in Urkunden vom Jahre 1167 eben dieſer Graf Heinrich von Slathen als Zeuge vor; ich habe jedoch dieſe Diplome ſelbſt nicht aufgefunden. So viel iſt gewiß, daß hernachmahls in dem Diplome des Kaiſers Friedrich wegen des Schloſſes Homburg vom Jahre 1181.

Digitized by Google

wähnung des letztern setzt nun Helmold hinzu: welcher auch eine Menge Volks aus Flandern herbeyführte, und zu Mecklenburg und in dessen Bezirk ansiedelte. In dieser Gegend nahe an der Ostsee waren ohne Zweifel angemessene Local-Verhältnisse hiezu vorhanden.

Mehrere solcher Colonien sind jedoch damahls im Lande der Obotriten gewiß nicht gestiftet. Wenn Helmold der eben eingerückten Erzählung hinzusetzt: die Zehnten für die drey Bisthümer, welche Heinrich damahls im Slaven-Lande bestätigte und anordnete, wären durch das Einwandern der Teutschen nach diesem fruchtbaren Lande vermehrt worden [16]); so beziehet sich die-

---

Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 548.) ein Comes Henricus de Slatheym unter denjenigen aufgeführt wird, welche die Rechte des Bischofs an diesem Schlosse bestätigt hatten; wodurch er sich dann, so wie der bey dem Ausspruche des Kaisers mit gegenwärtige Ludolf von Peina, als einen nunmehrigen Gegner Heinrichs des Löwen darstellt. Ferner findet sich in der Folge in Urkunden des Pfalzgrafen Heinrich und des Kaisers Otto IV. zum öftern ein Comes Henricus de Slathen, vermuthlich ein Sohn des unsrigen, als Zeuge. In den beiden obgedachten Urkunden des Kaisers Lothar von den Jahren 1129. und 1131. in Heinecc. Antiqu. Goslar. pag. 115. et 131. finden wir neben und noch vor dem erwähnten Conradus de Hagen den wahrscheinlichen Stammvater dieses Sladenschen Geschlechts Eiko de Sleden, et Nithingum filium ejus unter den ersten Zeugen aus dem hohen Adel, jedoch damahls noch ohne den Grafentitel. Die übrigen Angaben des Heineccius und Harenberg l. l. all. über angebliche ältere Vorfahren derselben haben keine Gewißheit.

16) Lib. 1. Cap. 87. num. 14; Et auctae sunt decimationes in terra Slavorum, eo quod confluerent de terris suis homines Teutonici ad colendam terram spaciosam, fertilem frumento,

Digitized by Google

ses theils auf teutsche, nicht niederländische, Ankömmlinge, theils ist hiebey von dem ganzen Kirchensprengel jener drey Bisthümer, folglich nicht von Mecklenburg insbesondere die Rede. Und wenn Helmold ferner in einer andern oben schon gelegentlich vorgekommenen Stelle sagt: es sey um das Jahr 1162. im ganzen Slavenlande alles ruhig gewesen, und Gunzelin zum obersten Befehlshaber des Landes der Obotriten bestellt worden, auch hätten die fremden Völker, die in dieses Land gekommen wären um selbiges zu besitzen, die von dem Herzoge daselbst eroberten Festungen zu bewohnen angefangen [17]): so ist es wohl sehr klar, daß hier unter diesen fremden Völkern entweder nur Krieger, die den Festungen zur Besatzung dienen sollen, zu verstehen sind, oder in so fern darunter Colonisten gemeint seyn sollten, sich dieses nur auf die bey Mecklenburg angesetzten Fläminger beziehe, oder doch diejenigen, die sich etwa ausserdem noch eingefunden, nicht weiter als bis in die Festungen gekommen und nicht zum würklichen Anbau der ihnen bestimmten Grundstücke gelangt sind.

---

commodam pascuorum ubertate, abundantem pisce et carne et omnibus bonis. Diese Ausdrücke sind gerade dieselben, deren nach Helmolds Angabe der Graf Adolf sich bedient haben soll, um nicht allein die fremden Colonisten zur Einwanderung in Wagrien, sondern auch insbesondere die Holsteiner zur Wieder-Anbauung des ursprünglich zu Holstein gehörigen Strichs an der Westseite der Trave zu bereden; (S. Note 22. des vorigen Abschn.) folglich scheint die jetzige Aeusserung, welche namentlich blos der Teutschen erwähnt, sich hauptsächlich auf diesen Strich Landes, der nun durch die Holsteiner völlig wieder in Cultur gebracht worden, zu beziehen.

17) S. oben Note 1. Bangert hat zwar dieser Stelle die Jahrszahl 1163. beygeschrieben; in diesem Jahre war aber schon der Krieg wieder ausgebrochen, wie die folgenden Bemerkungen ergeben werden.

Digitized by Google

Denn Heinrich der Löwe und seine Anhänger haben überhaupt nie einen ruhigen Besitz des ganzen Obotritenlandes behaupten können, und selbst damahls erstreckte sich dieser Besitz nur auf die erwähnten Festungen. Noch in dem Winter von 1162 bis 1163 [18]) griffen die Söhne Niclots, Pribislav und Wertislav, wieder zu den Waffen, und ob sie gleich geschlagen wurden, und Wertislav gefangen und als Geissel [19]) nach Braunschweig abgeführt ward, so ward doch das Schloß Werle mit dem ganzen

18) Helmold Lib. 1. Cap. 92. Die Eroberung von Werle, die in diesem Kriege vorfiel, setzen Albertus Stadensis ad ann. 1163. in Schilteri Scriptor. rer. Germ. pag. 289. und überhaupt alle gleichzeitige Geschichtschreiber: Chronogr. Saxo ad eund. ann. in Leibnit. Accession. histor. Tom. 1. pag. 307; Chron. Montis Sereni pag. 32. edits. Maderi, in das Jahr 1163; indem sie bey diesem Jahre sagen: Henricus Dux castrum Werle cepit. Indessen kann diese Eroberung nicht später als im Monat März des gedachten Jahrs geschehen seyn, da, wie Helmold bemerkt, von diesem Monate an, bis zum 1sten Februar des folgenden Jahrs alles dort ruhig war. Dieses folgende Jahr war nemlich, wie sogleich klar bewiesen werden wird, das Jahr 1164.

19) Diesen Unglücklichen ließ Heinrich der Löwe im folgenden Jahre bey dem damahls erneuerten Kriege bey Malchow aufhängen; (Helmold Lib. 2. Cap. 4. num. 3.) freilich nicht ohne Grund, da er ausdrücklich als Geissel für die Aufrechthaltung des Friedens haften sollte; (Helmold Lib. 1. Cap. 92. num. 10.) und er sogar von Helmold Lib. 2. Cap. 2. num. 1. beschuldigt wird, seinen Bruder Pribislav zum Friedensbruche selbst aufgereizt zu haben. Sein Sohn Niclot oder Nicolaus blieb aber auch immer ein eifriger Gegner Heinrichs des Löwen, ohngeachtet der Freundschaft und Verschwägerung, die zwischen diesem und dem Pribislav nachmahls gestiftet wurde.

Digitized by Google

Gebiete dem Lubemar, einem Oheim des Pribislav und Wertislav überlassen, und Helmold erwähnt keiner andern Früchte der erfochtenen Siege, als daß nun vom März 1163. bis zum 1sten Februar 1164 im Slavenlande Friede gewesen, und die sämmtlichen Schlösser des Herzogs, nemlich Malchow, Kußin, Schwerin, Ilow und Mecklenburg unverletzt geblieben wären [20]). Wenn auch dieser friedfertige Zeitraum nicht zu kurz gewesen wäre [21]), um in den nächsten Umgebungen der übrigen dieser Festungen, so wie es bey Meckenburg geschehen war, dergleichen Colonien anzulegen, so ergiebt es sich doch nicht undeutlich, daß solches würklich nicht geschehen sey. Es ist vielmehr, nach Helmolds ausdrücklichem Zeugnisse, ausgemacht, daß selbst diese Flämische Niederlassung bey Mecklenburg schon im Jahre 1164. wieder zerstört worden [22]). Pribislav hatte damahls den Krieg

---

20 Lib. 1. Cap. 92. Num. 10. Dum haec per internuncios agerentur et daretur Pribizlavo spes meliorum, aliquantulum temporis fluxerat sine bello, fuitque pax in Slavia a Martio mense usque in Calendos Februarii sequentis anni, et *omnia* castra Ducis erant illaesa *videlicet* Malachou, Cuscin, Zuerin, Ilowe, Mikilinburg.

21) Nach den Anfangsworten der in der vorigen Note eingerückten Stelle scheint in diesen Zeitraum sogar die Zeit der Unterhandlungen und des Waffenstillstandes mit einbegriffen zu seyn.

22) Helmold bezeichnet uns den Tag der Eroberung Mecklenburgs durch die Slaven sehr deutlich, aber nicht die Jahrszahl. Nachdem er nemlich Lib. 2. Cap. 1. num. 4. gesagt hatte, es sey in mense Februario, hoc est 14. Calendas Martii, eine schreckliche Wasserfluth ausgebrochen; so fängt er das folgende Capitel mit den Worten an: Eadem die, qua maritimae regiones Oceani tanta clade

von neuem angesponnen, und da Heinrich von Scaten eben abwesend [23]) und Mecklenburg nicht stark besetzt war, so ward der erste Angriff am 16ten Februar 1164. gegen diesen Ort gerichtet. Pribislav versprach der daselbst versammelten Mannschaft freyen Abzug mit ihren Familien und ihrer Habseligkeit, wenn sie sich ergeben würden; drohete ihnen hingegen im Weigerungs-Falle, sie insgesammt über die Klinge springen zu lassen. Die Fläminger [24]), — diese Colonisten waren es also, welche die Fe-

---

pervastatae sunt, accidit strages magna, in civitate Slavorum Mikelenburg. Die fehlende Jahrszahl ergänzen uns nun aber die übrigen gleichzeitigen Chronikenschreiber, welche die gedachte Wasserfluth und meistens auch die Eroberung Mecklenburgs als Begebenheiten des Jahrs 1164 erzählen. Godofr. Coloniens. apud Freher. Scriptor. rer. German. T. 1, pag. 337. Chronogr. Saxo in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 307. Chronicon. montis Sereni pag. 33. edits. Maderi; Chronicon Stederburgense in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 857. Auf den Albertus Stadensis in Schilteri Scriptor. rer. German. pag. 290. der dasselbe sagt, könnte man sich sonst allein dieserhalb nicht hinlänglich verlassen, da er nicht immer ganz richtig und bestimmt in seiner Zeitrechnung ist, und unter andern bey dem Jahre 1165 der von dem Kaiser Friedrich nach Besançon ausgeschriebenen Versammlung erwähnt, die gleichwohl nach dem Zeugnisse aller übrigen erwähnten Geschichtschreiber und nach Maasgabe anderer gleichzeitigen Vorgänge schon im Jahre 1162. statt gefunden hat.

23) Helmold ibidem num. 3. Henricus autem de Scathen, praefectus castri, tunc forte defuit, et populus qui erat in castro, fuit sine principe.

24) Ibidem num. 2. 3. Ad haec vero Flamingi jacula dirigere et vulnera infligere coeperunt. Slavorum ergo exercitus viris

stung vertheidigten, — beantworteten aber diese Aufforderung mit Pfeilschüssen; und da die Slaven hierauf bey ihrer Uebermacht die Festung eroberten, so vollzogen sie die Drohung. Alles was sie männliches in der Burg vorfanden, machten sie nieder, und ließen insbesondere von dem Volke der Ankömmlinge nicht Einen übrig; die Frauen und Kinder derselben führten sie gefangen mit sich fort und steckten das Schloß in Brand. Hierauf gieng der Zug zunächst gegen Ilow [25]). Gunzelin von Schwerin, der sich daselbst befand [26]), schreckte die Slavischen Einwohner dieses Orts von einer Vereinbarung mit den Belagerern dadurch ab, daß er in ihrer Gegenwart seine Sächsische Besatzung aufforderte, bey jedem Versuche dieser Art sogleich die Thore zu besetzen, den Ort von allen Seiten in Brand zu stekken und sich nebst den Verräthern in den Flammen zu begraben. Das that dann auch die Würkung, daß die Slaven sich aus Furcht auf die Anträge Pribislavs, der ihnen zuredete und sie zur Uebergabe des Orts und Auslieferung der Besatzung zu bewegen suchte, nicht einließen, und dadurch Ilow gerettet ward, dessen Besatzung hierauf Gunzelin verstärkte und nach Schwerin zurückkehrte [27]). Kußin und Malchow hingegen giengen bald nachher

---

et armis potentior, vehementi turba irrupit munitionem et occiderunt omne masculinum in ea, non reliquerunt de populo advenarum vel unum, uxores et parvulos eorum duxerunt in captivitatem, et succenderunt castrum igne.

25) Ibidem num. 4. Posthaec converterunt faciem suam ad castrum Ilowe, ut destruerent illud.

26) Ibidem num. 4. Porro Guncelinus, satelles Ducis et praefectus terrae Obotritorum audiens per exploratorum manus exisse Slavos, praeierat cum paucis militibus Ilowe, ut fieret urbi praesidio. Vastata ergo Mickelenburg, Pribizlauus antecessit exercitum. etc.

27) Ibidem num. 5. 6.

Digitized by Google

durch Capitulation an Pribislav über [28]). In der Anrede an die Slaviſchen Einwohner in Ilow, welche Helmold dem Pribislav bey der Erzählung der eben gedachten Belagerung dieſes Orts in den Mund legt, kömmt nun zwar die Aeuſſerung vor [29]): Es ſey ihnen bekannt, wie hart der Herzog ihre Nation bedrückt; indem er ihnen das Erbtheil ihrer Väter genommen und in allen Gegenden derſelben Ankömmlinge, nemlich Flämin-ger, Holländer, Sachſen, Weſtphalen und Leute verſchiedener Nationen angeſetzt habe. Geſetzt aber auch, daß Pribislav dieſe Rede wörtlich ſo gehalten hätte, ſo läßt ſich doch daraus auf eine Anſiedelung mehrerer Coloniſten von allen jenen Völkern im Obotritenlande, auſſer den Flämingern bey Mecklenburg, über-all nicht ſchließen, indem dieſe Klage Pribislavs ſich höchſt wahr-ſcheinlich auf das geſammte von dem Herzoge und ſeinen Anhän-gern mit Krieg überzogene Slavenland, mit Inbegriff von Wa-grien, wo ſich dergleichen Colonien aus mehreren Nationen würklich fanden, bezogen haben kann. Mit einer ſolchen red-neriſchen Aeuſſerung, die zu Aufregung der Leidenſchaften dienen ſollte, muß man es ohnedem in Anſetzung der hiſtoriſchen Rich-tigkeit ſo genau nicht nehmen. So viel iſt allemahl gewiß, daß in dem damahls belagerten Ilow gar keine ſolche Fremdlinge be-findlich waren, denn die Einwohner dieſes Orts waren, wie Helmold ausdrücklich ſagt, auſſer der Beſatzung, die aus Teut-ſchen, ohne Zweifel aus Sächſiſchen Kriegern beſtand, Sla-

28) Ibidem Cap. 3. num. 3.

29) Ibidem Cap. 1. num. 6. Notum est omnibus vobis, quantae calamitates et pressurae apprehenderint gentem nostram propter violentam Ducis potentiam, quam exercuit in nos, et tulit nobis haereditatem patrum nostrorum et collocavit in omnibus terminis ejus advenas, scilicet Flamingos et Hollandos, Saxones et Westphalos, atque nationes diversas.

Digitized by Google

ven [30]). Eben so wenig findet sich in Hinsicht der übrigen Festungen ausser Mecklenburg irgend eine sich darauf beziehende Aeusserung; und doch darf man wohl gewiß voraussetzen, daß, da Helmold in Ansehung dieses Orts der dahin eingewanderten Fläminger zu zweymahlen so bestimmt erwähnt, er dieses auch in Beziehung auf die übrigen gethan haben würde, wenn dergleichen Ankömmlinge in oder bey einem derselben sich befunden hätten. Ich folgere hieraus um so gewisser, daß dieses nicht der Fall gewesen sey, als die dort fortwährenden unruhigen Zeiten zur Stiftung solcher Colonien ohnehin sehr ungünstig waren, und der Erfolg bewies, daß selbst die eine von Heinrich von Scaten gestiftete zu voreilig angelegt war.

Eben so ausgemacht ist es ferner nach Helmolds bestimmten Nachrichten, daß auch späterhin so wenig die eben gedachte Colonie bey Mecklenburg wiederhergestellt als mehrere derselben gestiftet seyn können. Heinrich dem Löwen blieben nach jenem feindlichen Einfalle Pribislavs nur noch die Schlösser Schwerin uud Ilow übrig. Diese ließ er nun zwar von neuem befestigen und rückte im Jahre 1164. in Verbindung mit den Grafen von Holstein Dithmarschen und Ratzeburg mit einem zahlreichen Heere in Mecklenburg ein. So stark indessen die Niederlage der Obotriten in der hierauf bey Verchen [31]) vorgefallenen blutigen Schlacht nach Helmolds Erzählung gewesen seyn soll, so war doch dieser Sieg, da im Anfange die Holsteiner geschlagen wurden und die Grafen Adolf und Reinhold umkamen, theuer erkauft, und hatte keine weiteren Folgen, als daß Heinrich seinen siegreichen

30) Ibidem num. 5. Convocans ergo (Gunzelinus) Teutonicos omnes qui erant in urbe, dixit ad eos in audientia Slavorum qui fuerant in urbe, et de quibus fuerat traditionis timor etc.

31) S. oben Note 12.

Streifzug nebst dem Dänischen Könige Waldemar durch ganz Pommern bis nach Stolpe fortsetzte [32]), nach dessen Beendigung aber, und nachdem er das Land stark verwüstet hatte, sein Heer wieder entließ und davon zog [33]). Pribislav mußte vorerst zwar nach Pommern entfliehen [34]), und eben dazu sahen sich auch viele Mecklenburger deshalb genöthigt, weil es ihnen in den verödeten Gegenden an Unterhalt fehlte [35]): nicht lange nachher

---

32) Alles dieses ergiebt die Beschreibung dieses Feldzugs bey Helmold l. c. Cap. 4.

33) Ibidem Cap. 5. num. 1. Dux egressus est Slaviam, (angeblich um zu Braunschweig einen Gesandten des Griechischen Kaisers zu empfangen;) omisso exercitu et prosperis expeditionis expeditus successibus. Alioquin propter Comitis mortem importunam, convocata fortitudine, omne robur Slavorum consumpsisset usque in finem, et fecisset terrae Pomeranorum, sicut fecit terrae Obotritorum. Omnis ergo terra Obotritorum et finitimae regiones quae pertinent ad regnum Obotritorum, assiduis bellis, maxime vero hoc novissimo bello, tota in solitudinem redacta est. — Ibidem num. 3. Postquam ergo Dux exiens Slavia dimisit exercitum, unumquemque in sua, etc.

34) Ibidem Cap. 6. num. 1. Pribislauus ergo, rebellionis auctor, paternae hereditatis factus extorris, consistebat apud Duces Pomeranorum Kazemarum atque Buggeslauum, coeperuntque reaedificare Dimin.

35) Ibid. Cap. 5. num. 2. Si quae Slavorum extremae remanserant reliquiae, propter annonae penuriam et agrorum desolationes, tanta inedia confecti sunt, ut congregatim ad Pomeranos sive ad Danos confugere cogerentur, quos illi, nihil miserantes, Polonis, Sarabis, atque Boemis vendiderunt. Die Uebertreibung in dem allen ist sichtbar, und ergiebt sich besonders aus dem bald nachher durch Eingebohrne bewürkten Wieder-Anbau des Landes. Die Pommern, der Obotriten Freunde und fortwährende

Digitized by Google

fieng aber Pribislav wieder an, aus dem neubefestigten Pommerschen Schlosse Demmin so starke Einfälle in Mecklenburg zu unternehmen, daß Gunzelin von Schwerin sich nur mit Mühe, und durch den Beystand des Grafen Bernhard von Ratzeburg derselben erwehren, und den Pribislav in Respect halten konnte [36]). Ja im Jahre 1166. fand Heinrich der Löwe, gegen welchen mehrere, auf seine anwachsende Uebermacht eifersüchtige Fürsten sich verbunden hatten, es gerathen, seine Mecklenburgischen Eroberungen, (blos mit Ausnahme von Schwerin, welches dem Gunzelin verblieb, und wo derselbe und seine Nachkommen ein Paar hundert Jahre als Grafen regiert hatten,) fahren zu lassen, indem er mit Pribislav Frieden schloß, und diesem das übrige Obotriten-Land wieder einräumte [37]). Dieser Frieden ward

---

Bundesgenossen, waren wohl diejenigen nicht, die selbige als Slaven verkauften; daß solches aber von den Dänen, ihren eifrigsten Feinden, in Ansehung einzelner ihnen in die Hände gefallenen Mecklenburger geschehen seyn möge, gegen welche dann auch, nach Helmolds Zeugniß Lib. 2. Cap. 13. Num. 3. die Mecklenburger nach einigen Jahren das Wiedervergeltungs-Recht ausübten; das bezweifle ich freilich nicht; indessen war die Zahl der solchergestalt verkauften Leute wohl nicht so groß, daß dadurch die Entvölkerung im Ganzen merklich hätte vermehrt werden können. Uebrigens geben die hier erwähnten beiden merkwürdigen Stellen Helmolds wichtige Beyträge zur Erläuterung des damahligen Verhältnisses der Sclaverey und des Ursprungs der Leibeigenschaft, den man meines Erachtens sehr ungerechter Weise dem anjetzt so verschrieenen Feudal-Systeme (dessen fehlerhafte Organisation ich übrigens gerne anerkenne), beymißt; ich kann mich jedoch hier darüber nicht weiter verbreiten.

36) Ibid. Cap. 6.

37) Ibid. Cap. 7. num. 6. Communicato etiam fidelium suorum consilio, Pribislavum Principem Slavorum, quem multis ut

durch eine zwischen Pribislavs Sohne Borwin, und Heinrichs

---

supra dictum est, praeliis expulerat provincia, admisit in gratiam, et reddidit ei omnem haereditatem patris sui, terram scilicet Obotritorum, praeter Zuerin et attinentia ejus. Et fecit Pribizlavus Duci et amicis ejus securitatem fidelitatis, nulla deinceps bellorum tempestate corrumpendam, stare scilicet ad mandatum ipsius, et observare oculos amicorum ejus absque omni offensione. Diese Ausdrücke: daß Pribislav dem Herzoge nicht nur, sondern auch dessen Freunden Treue verbürgt, und sowohl dessen Aufforderungen als die Winke seiner Freunde zu befolgen versprochen habe, deuten zwar auf einige Abhängigkeit, wie solche bey dem Bündnisse eines Uebermächtigen mit einem überwundenen Mindermächtigen natürlich ist; eine eigentliche Lehns-Verbindung ist hingegen meiner Meinung nach nicht daraus zu folgern. Man muß auch bey diesen Ausdrücken etwas auf Helmolds Schreibart abrechnen, welcher zugleich unbedingt sagt, daß dem Pribislav das ganze Land zurückgegeben sey, und ihn principem Slavorum nennt. Arnoldus Lubecens. Lib. 2. Cap. 2. num. 3. nennt ihn sogar regulum Obotritorum. Mit gutem Grunde wird das Jahr 1166 durchgängig als dasjenige, in welchem dieser Frieden geschlossen worden, angenommen; denn die Mißhelligkeiten Heinrichs des Löwen mit mehreren Sächsischen Fürsten, welche dazu Anlaß gaben, kamen, wo nicht in diesem, doch im folgenden Jahre zum völligen Ausbruch, wiewohl doch die Ruhe für dasmahl noch in Kurzem wieder hergestellt ward. Allem Anschein nach hatte die Eifersucht zwischen dem Herzoge Heinrich und dem Markgrafen Albert dem Bären großen Einfluß sowohl auf diese Mißhelligkeiten, als auf den so wenig dauerhaften Erfolg der Siege des erstern über die Obotriten, wodurch ihm dieser Frieden mit Pribislav abgenöthigt ward. Helmold sagt bey der Erzählung des Feldzugs vom Jahre 1164. Lib. 2. Cap. 4. num. 2., Heinrich habe auch seinen Verwandten, den Markgrafen Albert, gegen die Slaven zu Hülfe gerufen; wir finden aber nicht, daß er gekommen sey. Der bejahrte Albert liebte damahls seine Ruhe, und hatte mit den ihn benach-

Digitized by Google

natürlicher Tochter Mechtild geſtiftete Heirath [38]) befeſtigt, und iſt hernach nie wieder unterbrochen worden [39]). Einige

---

barten Slaven-Fürſten, denen er ſchon beträchtliche Provinzen abgenommen hatte, längſt Frieden gemacht, den er nun zu Gunſten Heinrichs nicht wieder unterbrechen wollte.

38) Dieſe Heiraths-Verbindung, aber nicht den Zeitpunkt, da ſie geſchloſſen worden, bezeugen Albertus Stadensis ad ann. 1164. in Schilter. Scriptor. rer. German. pag. 190. Arnold. Lubecens. Lib. 3. Cap. 4. num. 3. et Lib. 4. Cap. 7. num. 2.; Albericus monachus trium fontium ad ann. 1193. Leibnit. access. histor. Tom. 2. pag. 400. Die Muthmaßung des Gebhardi histor. litt. Coenobii S. Michael. §. 29. pag. 38, daß Borwin von ſeinem Vater als Geiſſel der Treue nach Lüneburg geſchickt worden, und ſich dort im Michaelis-Kloſter gebildet, und in Heinrichs Tochter verliebt habe, iſt doch wohl etwas weit hergeholt. Ueber die Mutter dieſer Mechtild trägt Scheid in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 179. not. K). ausführliche, und nicht ganz unwahrſcheinliche Muthmaßungen vor. Uebrigens irren Bangert in Nota a) ad Arnold. Lubec. Lib. 3. Cap. 4. pag. 305, 306. und Eccard in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 179, wenn ſie den Albert von Stade l. alleg. beſchuldigen, daß er den hier erwähnten Borwin zu einem Sohne des aufgehängten Wratislavs machen wollen; denn Albert hat ſich nur unbeſtimmt ausgedrückt. Er ſagt: Dux Slaviam ingressus, Wertislaum filium Nicloti, captivum suspendit. Hic, (nemlich Niclotus, nicht Wertislaus), est pater Borewini, cui Dux postea filiam suam naturalem in matrimonio copulavit, quae ei genuit Henricum et Nicolaum.

39) Helmold ſagt in der eben Note 37. angeführten Stelle: Pribislav habe fidelitatem nulla deinceps bellorum tempestate corrumpendam zugeſichert. Er begleitete auch den Herzog, wie Arnoldus Lubec. Lib. 2. Cap. 2. Num. 3. bezeugt, auf ſeiner im Jahre 1172. angetretenen Reiſe nach dem gelobten Lande. Daß

Digitized by Google

Zeit nachher wurden die Obotriten vielmehr von Heinrich dem Löwen, als deſſen Verbündete, in einen Krieg gegen den Däniſchen

---

dieſe Reiſe nicht, wie Wangert vermittelſt der beygeſchriebenen Jahrszahl und andere annehmen, ſchon im Jahre 1171 unternommen ſey, davon ſ. Orig. Guelf. T. 3. Lib. 7. Cap. 1. §. 61. und oben 3ter Abſchnitt (Note 91.) Ja Pribislav ſoll nach dem Zeugniſſe der Reim-Chronik des Ernſt von Kirchberg, (Westphalen monum. ined. Tom. 4. pag. 760.) bey einem ritterlichen Spiele zu Lüneburg, wo er Heinrich den Löwen beſucht, durch einen Sturz mit dem Pferde umgekommen ſeyn. So viel iſt gewiß, daß er zu Lüneburg begraben worden: (S. die Urkunde ſeines Sohns in Gebhardi histor. litter. Coenob. St. Michael. §. 30. pag. 40); und da Heinrich der Löwe bald nach ſeiner Entſetzung auf Weihnachten 1181. zu Lüneburg ein Feſt gab, bey deſſen Gelegenheit er den Gr. Bernhard von Ratzeburg gefangen nahm, (Arnold. Lubec. Lib. 2. Cap. 33); ſo iſt es ganz wahrſcheinlich, daß ſich hiebey dieſer Vorfall ereignet habe. (Rudloff Mecklenburg. Geſchichte 1r Th. S. 142, 143; wo aber in dem Allegat aus dem eben erwähnten Gebhardiſchen Werke die Stelle unrichtig angegeben iſt). Der Frieden zwiſchen Heinrich dem Löwen und Pribislaw gab auch Veranlaſſung zu der Verlegung des Bisthums Mecklenburg nach Schwerin, als dem einzigen, nunmehro von Slaviſcher Regierung unabhängigen Orte in dortiger Gegend. Weil Schwerin vorhin zum Ratzeburgiſchen Sprengel gehört hatte, ſo ward ſelbiges zu dieſem Endzwecke gegen das Land Breſen vertauſcht, und dieſer Tauſch von dem Herzoge Heinrich beſtätigt. Die von demſelben darüber zu Lüneburg im Jahre 1167. ertheilte Urkunde iſt in Ludewig. reliqu. Manuscr. Tom. 6. pag. 240. ſehr fehlerhaft, und nach dieſer mangelhaften Ausgabe in Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 43. not., mit einigen nicht glücklichen Muthmaßungen über ein und andere der Zeugen; richtiger aber aus dem Ratzeburgiſchen Diplomatorium bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2040, 2041. abgedruckt.

40)

Däniſchen König Waldemar verflochten[40]); nachdem aber auch dieſer Krieg im Jahre 1169. durch eine Heyrath beygelegt war, indem Waldemar ſich mit Heinrichs Tochter erſter Ehe, der Witwe des Schwäbiſchen Herzogs Friedrich von Rotenburg, vermählte[41]); ſo hinderte nun den Pribislav nichts weiter, auf den

40) Die Geſchichte dieſes Kriegs giebt uns Heldmold Lib. 2. Cap. 12, 13.

41) Helmold Lib. 1. Cap. 14. num. 1 — 3. Confer. Orig. Guelf. Tom. 3. Lib. 7. Cap. 2. §. 3. Die Prinzeſſin hieß Gertrud, und es iſt unrichtig, wenn Bangert in der Ueberſchrift der eben bemerkten Stelle Helmolds, und andere, durch eine Verwechſelung mit ihrer Schweſter, ſie Richenza benennen. Ihr erſter Gemahl, der einzige Sohn Kaiſers Conrads III., und deſignirter Nachfolger ſeines jetztregierenden Oheims, Friedrichs I., war im erſten Jahre ſeiner Heirath mit Heinrichs damahls einziger Tochter, im Auguſt 1167. in Italien an der dort unter dem Kaiſerlichen Heere wüthenden Seuche geſtorben. Dieſer Todesfall, die nachmahlige anderweite Verbindung der Witwe mit einem auswärtigen Monarchen und ihres Vaters Heinrichs des Löwen im Jahre 1168 vollzogene zweyte Heirath mit einer Engliſchen Prinzeſſin legten den erſten Grund zu der Unverſöhnlichkeit der zwiſchen dem Hohenſtaufiſchen und Welfiſchen Hauſe längſt ſtattgefundenen Eiferſucht, beſonders ſeit der Zeit, da dem Herzoge Heinrich mehrere Söhne gebohren waren, und dadurch die vorige Ausſicht, ganz Teutſchland unter ein Haupt zu vereinigen, vollends vereitelt war. Die Zuſammenkunft des Königs Waldemar und Herzogs Heinrich fand am Johannistage 1169. an der Eider ſtatt. Da dieſe Verhältniſſe ohne Zweifel Veranlaſſung dazu gaben, daß Heinrich ſich damahls öfterer in der nördlichen Elbgegend aufhielt, ſo ſind bey Gelegenheit ſeines Aufenthalts zu Artelnburg am 7ten und 8ten November 1169. die beiden Privilegien für die Bisthümer Ratzeburg und Lübeck ausgefertigt, deren erſteres bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2042., und letzteres bey Lünig Spicil. Eccles. 2r Th. S. 892., und aus dieſem in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 511. abge-

Digitized by Google

Wiederanbau seines durch die vorigen Kriege verwüsteten Landes Bedacht zu nehmen. Er lebte ruhig und zufrieden mit dem ihm zugemessenen Landes-Antheile, erbauete die Schlösser Mecklen-

---

druckt ist. Dieses Lübeckische Diplom führt zwar die Jahrszahl 1170. indictione tertia; allein bey der bekannten Unsicherheit der Lünigschen Abdrücke ist darunter leicht ein Irrthum möglich, und da übrigens die beiden Diplome in Ansehung ihres ganzen Inhalts sowohl als des Orts, des Tages und der sämmtlichen Zeugen so genau übereinstimmen, so zweifle ich nicht daran, daß sie beyde zugleich, und zwar im Jahre 1169. ausgefertigt sind. Denn im Jahre 1170. war Heinrich der Löwe am 12ten November zu Herzberg; (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 510, 511); mithin ist es nicht glaublich, daß er vier Tage vorher zu Artelnburg Urkunden ausgestellt hätte. Einen Nebengrund möchte ich auch daher nehmen, daß diese Diplome noch den nachmahligen Bremischen Erzbischof, Hartwig von Uthlede, welcher bis dahin durchgängig die Urkunden des Herzogs, als dessen Notarius, entworfen hatte, zum Verfasser haben. Denn dieser Hartwig, welcher sich hier schon als Bremischen Canonicus bezeichnet, scheint von dieser Zeit an dem Herzoge nicht weiter gefolgt zu seyn, sondern sich in Bremen aufgehalten zu haben, wo er vielleicht nach dem Regierungs-Antritte des 1169. erwählten schwachen Erzbischofs Balduin des Herzogs Interesse wahrgenommen hat. Die ofterwähnte Urkunde für Friedrich von Machtenstede vom Jahre 1171. hat er zwar noch verfaßt, weil er deshalb nur nach Verden reisen durfte. Im Jahre 1170. hat aber schon der Braunschweigische Balduin, der auch in den vorliegenden Diplomen als Zeuge erscheint, die Urkunde in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 510. aufgesetzt, und den Herzog nach Palästina begleitet; (s. oben zweyter Abschnitt Note 95.); nach dessen Zurückkunft im Jahre 1171. verfaßte der Bremische Probst Heinrich zu St. Stephan, und vermuthlich auch zu St. Wilhadi (vergl. oben 21 Abschnitt Note 94.) das sogleich (Note 44.) zu erwähnende Schwerinsche Privilegium, und hernach kömmt ein Gebhardus Scriptor in des Herzogs Urkunden als Verfasser vor; z. B. im Jahre 1187. in Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 40.

Digitized by Google

burg, Ilow (das ihm folglich auch abgetreten war) und Roſtock, und bevölkerte die Diſtricte derſelben, — doch, wie Helmold ausdrücklich ſagt, mit Slaven[42]). Die letzteren würden gewiß keinen Fremdlingen verſtattet haben, ſich dort anzubauen, denn ſie waren ſogar auf diejenigen Sachſen, die ſich in und um Schwerin niedergelaſſen hatten, ſo eiferſüchtig, daß der daſige Befehlshaber Gunzelin ſie nur durch die ſchärfſten Repreſſalien von deren Beunruhigung abſchrecken konnte[43]). Wenn Helmold in demſelben Capitel zugleich ſagt, es ſey damahls der vorhin beynahe verödete Strich des Slaven-Landes, von der Eider an zwiſchen der Elbe und Oſtſee bis nach Schwerin, in einen blühenden Zuſtand verſetzt, und gleichſam in eine Säch-

---

42) Helmold. Lib. 2. Cap. 14. num. 5. Pribizlauus quoque, deposita diuturnae rebellionis obstinatia, sedit quietus et contentus funiculo portionis sibi permissae, et aedificavit urbes Mekelenburg, Ilowe et Rozstock, et collocavit in terminis eorum Slavorum populos. Der Ausdruck: urbes, bedeutet hier nach der gewöhnlichen Terminologie des Mittelalters nicht Städte, ſondern Schlöſſer. (Vergl. die folgende Note 44.) Roſtock und Mecklenburg werden noch bey dem Jahre 1183 von Arnoldo Lubec. Lib. 3. Cap. 4. num. 5. nur castra genannt, und wenn gleich Roſtock bald nachher zu einer Stadt erwuchs, ſo iſt doch Mecklenburg, obgleich es die Fürſtliche Reſidenz war, gewiß nie eine Stadt geweſen.

43) Helmold. ibid. num. 6. Et quia Slavorum latrones inquietabant Teutonicos qui habitabant Zuerin et in terminis ejus, Guncelinus praefectus castri, vir fortis et satelles Ducis, mandavit suis, ut quoscunque Slavorum invenissent incedentes per avia, quibus non esset evidens ratio, captos statim suspendio ne carent. Et cohibiti sunt utcunque Slavi a furtis et a latrociniis suis.

Digitized by Google

fiſche Colonie verwandelt worden[44]); ſo beziehet ſich dieſes nicht auf das jenſeits Schwerin belegene Obotritenland oder das innere des jetzigen Mecklenburgs; überdem ſind aber dieſe Ausdrücke wohl nicht ſo buchſtäblich dahin zu verſtehen, daß jener

---

44) Ibid. num. 4. Omnis enim Slavorum regio incipiens ab Egdora (qui est limes regni Danorum) et extenditur inter mare Balticum et Albiam per longissimos tractus usque ad Zuerin, olim insidiis horrida et pene deserta, nunc dante Deo tota redacta est velut in unam Saxonum coloniam, et instruuntur illic civitates et oppida; (Städte und Flecken; nicht urbes, welches Schlöſſer bedeuten würde). Helmold ſetzt hinzu: multiplicantur Ecclesiae et numerus ministrorum Christi. Dieſes letztere war eine natürliche Folge des von den Obotriten nun allgemein angenommenen Chriſtenthums, verbunden mit dem Frieden und zunehmenden Wohlſtande. Beſonders kamen die drey neugeſtifteten Bisthümer in Aufnahme. In einigen den Bisthümern Schwerin und Ratzeburg von Heinrich dem Löwen im Jahre 1171 ertheilten Privilegien befindet ſich ſelbſt unſer Pribislav mit ſeinem Freunde, dem Pommerſchen Fürſten Caſimir, unter den Zeugen; der letztere mit dem Beyſatze: de Dimin; der erſtere wird anfangs de Kizin und bald darauf de Mekelenburg benannt: auf dieſem von ihm anjetzt hergeſtellten Schloſſe war alſo nunmehr ſeine Reſidenz, die ſeitdem dem ganzen Lande den noch fortwährenden Namen gegeben hat: jene Benennung deutet aber auch an, daß er einſtweilen, bis die Herſtellung Mecklenburgs vollendet war, auf dem durch Capitulation eingenommenen, mithin nicht verwüſteten Schloſſe Kußin ſeinen Aufenthalt genommen hatte. Das erſte dieſer Diplome iſt die Schwerinſche Stiftungs-Urkunde, welche bey der Einweihung der neuen Domkirche an dieſem Orte am 9ten September 1171. ertheilt worden, und von welcher Westphalen Monum. ined. Tom. 4. pag. 889 — 896. zwey Abdrücke nach den Exemplaren des Schwerinſchen Archivs, deren erſterer wohl der richtigſte iſt, weil bey demſelben ein unſtreitiges Original zum Grunde liegt, herausgegeben hat. Die übrigen Abdrücke derſelben bey Staphorſt, Hamburg. Kirchengeſchichte 1r Th. 1r Bd. S. 582, aus der Linden-

Digitized by Google

District größtentheils von Sächsischen Colonisten bewohnt gewesen sey; sondern Helmold hat solchen nur deshalb mit einer Sächsischen Colonie verglichen, weil selbiger unter seinen Sächsischen Regenten auf Sächsischen Fuß organisirt,

---

brogischen Handschrift: Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 165, 166; Maderi Antiq. Brunsv. pag. 234. Lünig R. A. Spicil. Eccl. 2r Thl. Anh. S. 152; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 507 — 510, haben sämmtlich die Jahrszahl 1170, deren Unrichtigkeit aber nicht nur aus der Abweichung von dem von Westphalen verglichenen Original, sondern auch aus der hinzugefügten 4ten Indiction, welche auf das Jahr 1171. zutrifft, erhellet. Auch der Tag, den die letzterwähnten Ausgaben auf den 6sten September (8. Idus Septbr.) bestimmen, muß nach Westphalen auf 5. Idus oder den 9. September abgeändert werden. Noch ein anderes Exemplar in de Bechr rebus Mecklenburg. Lib. I, pag. 114, in welchem sich mehrere unächte eingeschobene Stellen befinden, hat das richtige Datum 5. Idus Septbr. 1171; aber die unrichtige 3te Indiction. Hier sind diese Fürsten mit der simpeln Benennung: Cazemar de Dimin und Pribislaus de Kizin aufgeführt, und den beiden Grafen Hermann von Ravensberg und Otto von Bentheim, die von alten Gaugräflichen Familien abstammten, und sich an die Fürsten zunächst anschließen konnten, nachgesetzt; den übrigen Grafen von Ratzeburg, Schwerin, Dannenberg u. s. w. hingegen vorgesetzt. C. A. Gebhardt in seiner Pommerschen Geschichte im 52sten Th. der allgemeinen Welthistorie S. 67. Note 41. hat diese Urkunde offenbar unrichtig gelesen, indem er sagt: der Pommersche Fürst Casimir sey in derselben als Cazimarus de Kizin angegeben, welchemnach er diesem Kußin in Mecklenburg, welches dem Pribislav gehörte, als seine Residenz anweisen will. Ferner erscheinen diese beiden Slaven-Fürsten in einem Privilegium, welches Heinrich der Löwe am 19ten September desselben Jahrs (13. Kal. Octbr.) dem Bisthume Ratzeburg ertheilt hat, und von Westphalen in Diplomatar. Raceburgensi num. 13, 14. Tom. 2. Monumentor. pag. 2043, 2044. zweymahl nach einander wörtlich übereinstimmend, nur mit einigen Verschiedenheiten in der Orthographie

Digitized by Google

und durch den daselbst herbeygeführten Wohlstand einer Sächsischen Provinz ähnlich geworden war. Es läßt sich folglich hieraus keinesweges schließen, daß viele Teutsche Colonisten seitdem nach Mecklenburg eingewandert wären; doch kann

---

der Namen, und mit dem Unterschiede, daß dem erstern Abdrucke die zu der Indiction nicht passende Jahrszahl 1170., dem zweyten hingegen die Jahrszahl 1171. eingerückt ist, herausgegeben worden. Sie stehen hier zuletzt, nach allen Zeugen vom hohen und niedern Adel, unter den Nahmen: Cazemarus de Dimin und Pribislaus de Mikilenburg, jedoch mit dem Zusatze: principes Slavorum; wodurch sie ihre Würde besser behaupten, als wenn sie, wie in jenem Diplome zwischen den Zeugen vom hohen Adel aufgeführt wären. Letzteres ist jedoch wiederum der Fall in einer dritten Urkunde für eben dieses Ratzeburgische Bisthum bey Westphalen ibid. num. 15. pag. 2045 — 2047., wo sie als Cazimirus de Dimin und Primislaus de Meckelenburg, ohne den Zusatz: principes, unmittelbar nach den beiden Pfalz- und Markgrafen und vor den Grafen von Ratzeburg, Schwerin, Schauenburg u. s. w. verzeichnet sind. Das Datum dieser Urkunde lautet so: Datum in Erteneburg anno dominicae incarnationis millesimo centesimo septuagesimo quarto, regnante Friderico glorioso Romanorum Imperatore. Die in derselben befaßte Verhandlung kann indessen nicht neuer als vom Jahre 1171. seyn, weil sich unter den Zeugen der Bischof Conrad von Lübeck mit befindet; denn dieser war am 1sten August 1172. im gelobten Lande gestorben; (Arnold. Lubec. Lib. 2. Cap. 8. num. 2. ibiq. Bangert nota a) und sein Nachfolger Heinrich, vorhin Abt zu Braunschweig, war am Johannistage 1173. von Heinrich dem Löwen persönlich eingeführt; (Arnold. ibid. Cap. 13. num. 5; Confer. Orig. Guelf. Tom. 3. Lib. 7. Cap. 1. §. 64); damahls befand sich der Herzog anderweit im nördlichen Teutschlande; daß er aber im Jahre 1174. wiederum nordwärts der Elbe gekommen wäre, davon findet sich keine Nachricht; im September dieses Jahrs folgte er vielmehr dem Kaiser nach Italien, und ertheilte unterwegens in Bayern dem Kloster Kremsmünster ein Diplom; (Orig. Guelf. Tom. 3. Lib. 7. Cap. 1. §. 66 — 68. et

Digitized by Google

ich dieſes dahin geſtellt ſeyn laſſen, da es eigentlich nicht zu meinem Zweck gehört, und auf jeden Fall ſo viel gewiß iſt, daß von fernern niederländiſchen Colonien in Mecklenburg gar keine Spuren zu finden ſind. Dagegen kann ich mich ſicher auf dieſe

---

Prob. 72. pag. 523). Es kömmt hiebey noch in Betracht, daß die Zeugen meiſtentheils ſolche ſind, die wir auch in dem vorigen Diplome vom Jahre 1171. finden; insbeſondere der Bayriſche Pfalzgraf Friedrich, (hier de Saleheim, in den beiden Exemplaren des vorigen de Kaleheim und de Kalchheim genannt, ein Bruder des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach; vid. Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 513., und vermuthlich eben derſelbe, der nach Arnolds von Lübeck Angabe Lib. 2. Cap. 3. num. 1, welcher ihn Friedericum Marchionem de Sudbach oder Sulzbach nennt, Heinrich den Löwen nach dem gelobten Lande begleitete), und der Markgraf Berthold von Vohburg; von denen es ſich nicht füglich gedenken läßt, daß ſie öfterer in dieſe entlegenen Gegenden gekommen wären, wohin ſie vielleicht dem Herzoge im Jahre 1171. nur folgten, um den Zug nach Paläſtina zu verabreden. Ich zweifle daher nicht, daß auch dieſe Urkunde eine um dieſelbe Zeit bey der Rückreiſe des Herzogs im September 1171. zu Artelnburg ertheilte Conceſſion zum Gegenſtande habe. Da nun aber der ganze Inhalt der vorhergehenden Urkunde auch in der gegenwärtigen mit befaßt, und nur durch einige, meiſtens aus ältern Diplomen genommene Zuſätze und eine ausführlichere Schreibart erweitert iſt; ſo gedenke ich mir, daß eine und eben dieſelbe Verhandlung bey beiden zum Grunde liege; daß dieſe zuerſt in dem kürzern Diplome, mit der Angabe: Acta sunt haec — 1171., nach ihrem Hauptinhalte ſogleich verzeichnet worden; in der Folge aber der Biſchof Evermod von Ratzeburg es rathſam gefunden habe, dieſes Inſtrument im Jahre 1174. in einer vermehrten und verbeſſerten Ausgabe anderweit auszufertigen, und dieſer ohne Bemerkung des actum nur das Datum anno 1174. zu ſubnotiren. Ich geſtehe, daß mir dieſe Suppoſition um ſo anſcheinender iſt, je mehr ſie mit demjenigen zuſammentrifft, was ich oben, Note 1. des 5ten Abſchnittes, in Beziehung auf das daſelbſt erwähnte, mit der Jahrszahl 1037. verſehene Diplom des Kaiſers Lothar gemuthmaßt habe.

Aeuſſerungen Helmolds zur Beſtätigung meiner ſchon mehrmahls erwähnten Bemerkung beziehen: daß es zum Wiederanbau der durch Kriege verwüſteten Slaviſchen Länder an der erforderlichen Anzahl einheimiſcher Familien nicht fehlte, und daß die Slaven auch da, wo ihre neuen Sächſiſchen Regenten zur geſchicktern Cultur Fremdlinge in das Land beriefen, auf dieſe ſehr eiferſüchtig waren. In Anſehung aller derjenigen Länder, die unter der Regierung Slaviſcher Fürſten verblieben, fehlt es gänzlich an Nachrichten davon, daß dergleichen Fremdlinge daſelbſt aufgenommen wären; hingegen wird uns hier, in Beziehung auf Mecklenburg, deutlich bezeugt, daß dieſes von Pribislav nicht geſchehen ſey [45]).

Wenn demnach Eelking [46]), der im übrigen in dem Vortrage aller erwähnten Thatſachen mit mir einſtimmig iſt, auch es ſelbſt anerkennt, daß auſſer der zerſtörten Colonie bey Mecklenburg, und ſeit der Verwüſtung derſelben, ſich gar keine Nachrichten von dortigen niederländiſchen Einwanderern finden, dennoch gern vermuthen möchte, daß Pribislav und deſſen Nachkommen dergleichen in der Folge in das Land gezogen hätten; ſo kann ich ihm darunter nicht beypflichten.

---

45) In Anſehung aller dieſer Bemerkungen iſt, ſo viel Mecklenburg betrifft, auch Rudloff, Mecklenburg. Geſchichte 1r Th. S. 149—151. vollkommen gleicher Meinung.

46) De Belgis Saec. 12. in German. advenis Sect. 1. Cap. 2. §. 9. in f. p. 78, 79.

Ende des Erſten Bandes.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google
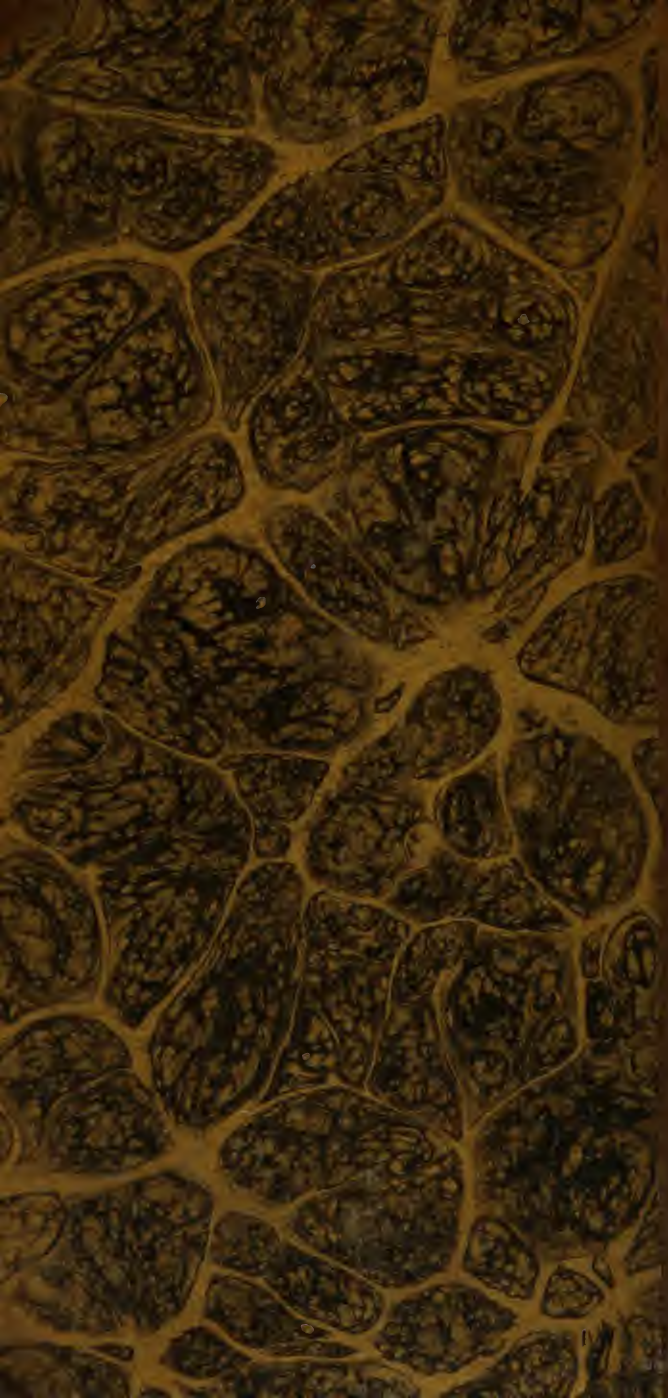
Digitized by Google